ZEITSCHRIFT DER GESELLSCHAFT FÜR BEFÖRDERUNG DER GESCHICHTS-, ALTERTHUMS-...




VE RI TAS
HARVARD COLLEGE LIBRARY
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

Zeitschrift

der

Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Alterthums- und Volkskunde

von

Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften.

Vierter Band.
(1875—1878.)

Freiburg im Breisgau.
In Commission bei Stoll & Bader.
1878.

Buchdruckerei von D. Lauber in Freiburg i. B.

Inhalts-Verzeichniß
des vierten Bandes.

Seite

F. L. Dammert, Freiburg in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts 1
F. von Röder, der Stein zu Diersburg in der Ortenau . 273
H. Maurer, das Freiamt u. die Herren von Keppenbach 287
F. L. Dammert, Freiburg in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. (Fortsetzung.) 327
K. Hartfelder, die Zunft der Metzger und Fischer in Freiburg i. B. 449
K. Hartfelder, Freiburger Jahrgeschichten 501
Personenverzeichniß.
Ortsverzeichniß.

Sitzungen mit Vorträgen.

1874.

21. Mai: Professor Dammert: über den Besuch Ludwigs XIV. in Freiburg den 17. Oktober 1681.

17. September: Direktor Dr. Rauch: Mätresse und Hexe am sächsischen Hof 1691—1694.

9. Dezember: Professor Dammert: über die unmittelbaren Folgen des dreißigjährigen Krieges für Freiburg.

1875.

17. Februar: Hofrath Dr. Fischer: über Sculpturen außereuropäischer Culturvölker.

1876.

10. Mai: Professor Dr. Simson: über den Aufenthalt der kaiserlichen Prinzessin Marie Antonie von Oesterreich in Freiburg 1770.

28. Juni: Professor Rektor Bauer: über einige breisgauische Dichter des 13. Jahrhunderts.

20. November: Professor Dr. Paul: Breisach und die deutsche Heldensage.

1877.

17. Januar: Hofrath Dr. Fischer: über mexikanische Alterthümer.

13. Juni: Hofrath Dr. Behaghel: Mittheilungen aus dem akademischen Leben in Freiburg und Umgegend um 1500.

12. Dezember: Professor Dr. Hartfelder: St. Ottilien und seine Legende.

1878.

23. Januar: Oberstlieutenant Geres: die Schlacht von Freiburg 1644.

16. März: Professor Keller: die Kelten.

4. Oktober: Professor Dr. Hartfelder: die Zerstörung Altbreisachs 1741—1745.

18. November: Oberstlieutenant Geres: die Belagerung von Freiburg 1744.

16. Dezember: Diaconus Maurer: die ehemalige Herrschaft Uesenberg am Kaiserstuhl.

Freiburg

in der

zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts

von

F. L. Dammert,
Professor.

Buchdruckerei von Lauber & Mehlhase in Freiburg i. B.

Vorwort.

Die Ankündigung einer größeren Arbeit aus dem Gebiete der Freiburger Stadtgeschichte mag im Hinblick auf die zahlreichen und verschiedenartigen Publikationen Schreibers Manchem auf den ersten Anschein etwas befremdlich erscheinen. Allein wer das Resultat der historischen Forschungen Schreibers mit dem Reichthum des vorhandenen Quellenmaterials zusammenhält, wird bald von dieser Voreingenommenheit zurückkommen. Denn so unermüdlich dessen Eifer, so groß seine Arbeitskraft gewesen, das zu bewältigende Material ist zu umfassend, als daß es von einer einzigen Kraft bezwungen werden könnte. Von einem Abschlusse der Untersuchungen und Forschungen über Freiburgs Vergangenheit durch Schreibers Arbeiten kann also überhaupt nicht die Rede sein. Sein unbestreitbares und gewiß auch dankbarst anerkanntes Verdienst liegt vielmehr darin, daß er für die Forschung eine feste Grundlage geschaffen und jüngern Kräften zugleich die Mittel und Wege an die Hand gegeben hat, das von ihm begonnene, in bestimmten Grundlinien vorgezeichnete und in einzelnen Partien auch ausgeführte Werk seiner allmäligen Vollendung näher zu bringen. In diesem Sinne

hat es der Unterzeichnete unternommen, unter vorstehendem Titel die, wie ihm scheint, nicht uninteressante und von Schreiber nur in wenigen großen Zügen dargestellte Zeit nach dem dreißigjährigen Kriege, insbesondere jene zwanzig Jahre, da Freiburg der französischen Krone einverleibt war, einer eingehenderen Betrachtung zu unterziehen. Die Resultate seiner auf verschiedene, von Schreiber gar nicht, oder nur obenhin benützte Quellen sich stützenden Forschungen wird er in einer Anzahl von selbständigen, aber doch innerlich untereinander zusammenhängenden Abhandlungen niederlegen und dabei im Gegensatze zu Schreiber, in dessen Geschichte der Stadt Freiburg das Besondere sich oft zu sehr im Allgemeinen verliert, gerade das Lokale und Individuelle betonen, also von der Allgemeingeschichte nur so viel beiziehen, als zum Verständniß der particularen unerläßlich ist. Verbindlichen Dank spricht der Verfasser dem Herrn Sekretär C. Jäger aus, welcher durch seine Vertrautheit mit den Quellen und seine Gefälligkeit als städtischer Archivar diese Arbeit nicht unwesentlich gefördert hat. Möge dieselbe insbesondere bei Freiburg's Bewohnern eine freundliche Aufnahme finden.

Freiburg, im Mai 1875.

F. L. Dammert.

I. Die unmittelbaren Folgen des dreißigjährigen Krieges für die Stadt Freiburg i. B.

Friedensfeier. Fortdauer des Kriegszustandes. Verhalten der Schweden und Franzosen in der Umgebung Freiburgs, der Baiern in der Stadt selbst. Abzug der letzteren. Vergleichung des Zustandes der Stadt vor und nach dem Kriege und muthmaßliche Zahl der Bevölkerung. Aeußerer Ruin der Stadt. Allgemeine Verarmung. Gänzliche Verwirrung des Schuld- und Rechnungswesens. Geistiger und sittlicher Verfall.

Den 24. October 1648 kam endlich nach langen und unerquicklichen Unterhandlungen zu Münster und Osnabrück der Friede zu Stande, der den schrecklichsten aller Kriege, von denen je die deutschen Gaue heimgesucht worden, beenden sollte. Zu Freiburg wurde dieser Friedensschluß erst am 13. December desselben Jahres, nachdem bis dahin nur Gerüchte darüber verbreitet gewesen, „auf der Canzel ausgeruofen" und 2 Tage darauf, wie Mallinger[1]), ein gleichzeitig zu Freiburg lebender Priester, in nicht sehr klassischem Latein berichtet, folgendermaßen offiziell gefeiert: „Propter pacem sacrum officium cum maxima solennitate celebratum est. Finito sacro inter cantandum Te deum laudamus pulsatae omnes campanae per totam civitatem, in praesentia Caroli colonelli commendantis cum omnibus suis subditis militibus, tota academia cum omnibus studiosis; item magistratus cum omnibus civibus. Sub vesperum audita sunt grandia tormenta cum caeteris

[1]) Mone, Quellensammlung II. p. 605.

bombardis ad laudem et gloriam dei.“ Wie werden da, denkt zunächst Jedermann, die armen, schwergedrückten Freiburger aufgeathmet, wie freudig in dieses Tedeum eingestimmt, wie inbrünstig ihren Dank aus den alten Hallen ihres ehrwürdigen Münsters, das so lange nur ihre Seufzer gehört und ihre Thränen gesehen, zum Himmel emporgesendet haben! Allein davon wissen die Quellen nichts, und wenn der gute Mallinger sich auf die Angabe der rein äußerlichen Form der Feier beschränkt, so geschah es aus dem Grunde, weil er von einer innern, einer Herzensfeier der Bewohnerschaft, nichts zu berichten hatte.

Wohl mochte der Einzelne für den Augenblick aufgeseufzt und sich veranlaßt gefühlt haben, den Blick von der verzweifelten Gegenwart hinweg der Zukunft zuzuwenden, allein die Wirklichkeit war zu trostlos, als daß dieser schöne Traum nicht sofort hätte verschwinden müssen. Erwies sich ja doch selbst die allein noch etwa zu einiger Freude berechtigende Hoffnung, daß mit dem Friedensschluß wenigstens das Ende der Ursachen allen Leids gekommen sei, nur zu bald als trügerisch; denn sowohl um als in Freiburg dauerte, wenn auch die vormals feindlichen Kriegsrotten sich unter einander aus dem Wege gingen, für die armen Bürger und Bauern der Kriegszustand noch 2 Jahre in der vollen Härte und Brutalität fort, die dem letzten Theile dieses verderblichsten aller Kriege einen so grauenhaften Stempel aufgedrückt haben. Unter dem Vorwande, daß die vereinbarte Kriegsentschädigung noch nicht entrichtet sei, verzögerten die Schweden [1]) ihren Abmarsch auch aus unserer Gegend und saugten das ihnen noch nicht genug erschöpfte Land, ohne irgend welche Aenderung ihres bisher mit so glänzendem Erfolg eingehaltenen Systems, auch im Frieden

[1]) Mone, Quellens. II. p. 489: Sueci contra ac constitutum est in imperio versantur, cunctantur, morantur.

vollends aus. Wie es die Franzosen trieben, mag aus folgenden Angaben der städt. Rathsprotokolle v. Jahr 1650 ersehen werden. Den 17. Aug. 1650 erhält der östreich. Commissär in Freiburg von dem franz. Commandanten in Breisach, wahrscheinlich auf seine Aufforderung, das östreichische Gebiet endlich zu räumen und die Erpressung von Contributionen gemäß dem Frieden und dem früher gegebenen Versprechen einzustellen, die Antwort: „es seye ihm eine Königl. Frantzös. Ordenanz zukommen, die Wallstätt solang nit zu evacuiren, bis der König aus Hispania die Abtrettung des Elsaß auch placidirt habe, item zugleich Franckenthal evacuirt sein werde.“ Diese Erklärung hält er aufrecht, obwohl kurz zuvor zu Nürnberg die französ. „Plenipotentiarii“ zugestanden, „daß den 10. Juli Newenburg und den 7. August, als dem andern Termin, die Wallstätte evacuirt werden sollten“, und diese Erklärung dem östreich. Commissär und somit sicherlich auch dem Commandanten von Breisach „durch einen aigens aus Nürnberg abgefertigten Rittmeister“ übermittelt worden war. Solche Widersprüche zwischen Schwert und Feder waren eben der damaligen Staatskunst etwas ganz gewöhnliches. Als aber um dieselbe Zeit der östr. Generaleinnehmer einen Boten nach Rheinfelden schickt, „um daselbst kraft des Friedensschlusses das Umbgelt auch dorth wider zu fordern, so sei nicht nur keines erfolgt, sondern der frantzös. Kriegs-Commissarius habe dem Potten auch mit Henkhen getrohet, denselben durchsucht und Ihme das Patent sambt allen bey sich gehabten Schreiben abgenommen.“ Sehr bezeichnend schließt der Rathschreiber seinen Bericht: Item kommt in Consideration, nachdem bereits schon so vüll dem Friden zuwider beschehen, wüe vüll sich ins künftig auf denselben zu verlassen seye.

Wenn durch diese Angaben das Verfahren der nur ihren Weisungen aus Paris folgenden Behörden charakterisirt

wird, so mögen folgende kurze Auszüge aus den Tagebüchern Gaissers, eines Abtes von St. Georgen auf dem Walde und ganz glaubwürdigen Mannes, einen ungefähren Begriff von dem Thun und Treiben der untergeordneten Werkzeuge und der Soldateska geben, damit man daraus ersehe, wie es um den Frieden auch nach dem Friedensschlusse bei uns aussah: Multa [1]) narrantur de crudelitate Gallorum per viciniam Sunt insatiabiles, sagt er an einer Stelle. An einer anderen: Jam Galli ex his partibus excesserunt, sed ingenti vicinorum damno huc vererant, hic remanserant, sic et hinc abierunt. Solae ditiones Fürstenbergicae ultra 100,000 Florenorum contribuerunt, non computatis sumptibus, qui alendo militi in assignatis hibernis sunt impensi. Nulla fuit levitas, quam exhorruerunt facere etc. Etwas später berichtet er: Galli de novo in antiquis sedibus hospitantur, unde desperatio ruricolarum. Breunlingam, vicinum oppidum, excisis portis occupant. Necdum se movent Gallicani milites. Hercyniani propterea ad arma consternati aditus silvarum decisis arboribus intercludunt et vias armati obsident. Endlich lesen wir: Renuntiari mihi jussit Vischbach, Gallos versus civitates silvaticas iter instituisse. Clemens hanc famam confirmat, addit, fugam ruricolarum durare et augeri eo, quod crudeliter tractentur a Gallis. Für die tiefe Entsittlichung dieser räuberischen Horden und die daraus den armen Bewohnern erwachsenden Leiden mögen folgende Vorfälle als Belege dienen: Galli passim male audiunt ob morum improbitatem et incolis exosi sunt. In symposio Moeringae poculum ambulatorium proposuerunt, quod singuli nudi singulis nudis protensa inhonestissima corporis parte praelibarunt. Alibi cum hospita pro se et familiaribus suis frustum laridi ollae imposuisset coquendum,

---

[1]) Mone, Quellens. II. p. 483 ff.

Gallus miles surrepta carne ventris onus vasi imposuit. Der Scheußlichkeit der That entsprach die nicht minder den Zeitgeist charakterisirende Strafe. Accusatus apud ductorem gravissime objurgatus est et abominabile, quod aliis praeparaverat, convivium ipsemet comedere coactus.

Ganz so schlimm stand es nun zwar nicht in Freiburg, das seit der glänzenden Vertheidigung Mercy's und der ruhmreichen Schlacht, die dieser General den beiden ersten Kriegsmeistern Frankreichs, Turenne und Condé, 1644 vor den Thoren der Stadt geliefert hatte, in den Händen der befreundeten Baiern geblieben war; allein von Frieden war auch hier jedenfalls nichts zu verspüren. Während des ganzen Jahres 1649 tragen die Bürger durchaus dieselben Lasten wie zur Zeit des Krieges: sie schanzen und frohnen, theilen die Wachen mit der Garnison, bequartieren diese, verköstigen sie sammt ihren sehr kostspieligen Offizieren, welche ganze Häuser sammt Möblirung ansprechen, und liefern überdies die fast unerschwinglichen Geldmittel zur Bezahlung des ganzen Regiments. Endlich trifft im Februar 1650 ein bairischer Commissär Namens Willeson ein, der zunächst mit dem östr. Commissär Hildebrandt wegen „Reformirung" der Garnison resp. Herabsetzung auf 4 Compagnien unter einem Oberst, Oberstleutnant „und den dazu nöthigen Offizieren, darunter 2 Hauptleute" und Verminderung der Servisgelder unterhandelt. Durch Zahlung des rückständigen Soldes wird diese Erleichterung der Bürgerschaft endlich durchgesetzt. Allein sie zahlte jetzt, abgesehen von den sonstigen Lasten, immer noch monatlich 200 fl. an die Garnisonskasse und wie „friedlich" es sonst aussah, trotz der anerkannten Freundlichkeit und Rücksicht des bairischen Commissärs und trotz der Leutseligkeit des auf gute Mannszucht haltenden Stadtcommandanten Carl Neveu de la Folie, geht aus folgenden, die ganze Lage charakterisirenden Forderungen hervor, die der Stadtrath in einem besonderen

Memoriale v. 7. Febr. 1650 an den churfürstlich bairischen Commissär stellt:

„1) Es solle in bürgerlichen Sachen weder dem Rath noch gemeiner Stadt in keinerlei Weise Eingriff beschehen, auch keine der Stadt Zugethane weder mit extraordinarer Einlegung von Soldaten, Arresten noch in andren Wegen von Jemandes anderem als ihrer aigenen Obrigkheit gestrafft werden.

2) Ingleichen solle die Obrigkeit und ihre Unterthanen nit allein vor allen Thätlichkeiten, sondern auch vor Schimpf, schmählichen Reden und Scheltworten sichergestellt und besonders diejenigen mit dergleichen verschont werden, welche von gemeiner Stadt von Ambtswegen abgeordnet werden, und mit der Garnison oder deren Gliedern, zu negociren oder tractiren haben.

3) Die Thore zu rechter Zeit auf- und zuthuen zu lassen, und wann's nit Kriegsgefahr halber beschehen muß dieselbige nit versperrt zu halten.

4) Nit allein mit weiteren Auflagen die Stadt zu verschonen, sondern auch die sovil Jahr getragene Contribution abzunehmen und mit dem was in Ansehung des Quartier sowol erlitten worden als noch zu leiden, sich ersättigen zu lassen.

5) Mit dem Frohnen, Schanzen und Wachen die Bürgerschafft nit allein möglichst zu verschonen, sondern auch sowol was die Zahl als die Anstalt der Wachten betrifft selbige also zu moderiren, daß der arme Mann auch seine Nahrung daneben suchen möge."

Da diese und andere mehr untergeordnete Forderungen von dem bairischen Commissär in einem besonderen, sehr höflich gehaltenen Schreiben v. 21. Febr. größtentheils zugestanden wurden, so fiengen die armen Freiburger wenigstens an, an den Anfang des Endes ihrer Leiden zu glauben,

und als dann am 11. Juli 1630 der Abmarsch der letzten Baiern erfolgte und der verhältnißmäßig humane Stadtcommandant sich officiell beim Stadtrath in herzlichster und loyalster Weise — „dem Herrn Obristen ists Wasser dabei in die Augen geschossen" — verabschiedete, nachdem er in einer für uns zwar selbstverständlichen, für die damalige Zeit aber fast unbegreiflichen Noblesse nicht nur alle von der Stadt ihm gestellten Möbel und Geschirre auf seine Kosten hatte repariren, sondern auch alle Zünftigen zur Vorlage ihrer Rechnungen auffordern lassen, da hätten die Freiburger sich vielleicht freuen können, wenn nicht unmittelbar nach dem Abzug der Baiern eine östreich. Truppenabtheilung und mit ihr die schlimmere Fortsetzung ihrer Qualen eingezogen und eben dieser Umstand sie unwillkürlich zu einer Betrachtung ihrer Lage aufgefordert hätte, die freilich jedes etwa auftauchende Freudengefühl im Keime ersticken mußte.

Indem nun auch wir zur Betrachtung dieser Lage übergehen, dürfte es zur bessern Würdigung der Kehrseite des Bildes nicht unpassend erscheinen, zuvor dessen Vorderseite einen flüchtigen Blick zu schenken.

Wenn im Frühling des Jahres 1632 ein feinsinniger und feinfühlender Wanderer von dem jetzt sogenannten Josephsberglein sein Auge über die nächste Umgebung schweifen ließ, so hatte er allen Grund, entzückt zu sein über das reizende Bild, welches hier zu schaffen Natur und Kunst sich vereint zu haben schienen. In lachender Umgebung, von reich bewaldeten vielfach sich gliedernden Höhen begrenzt, lag am Fuße eines sich vorschiebenden Ausläufers dieser Berge, da wo die kleine Dreisam aus der weit sich öffnenden Thalsohle in die freie Ebene tritt, in dem ganzen Zauber mittelalterlicher Romantik das zinnen- und thurmreiche Freiburg. Um das herrliche Münster als natürlichen Mittelpunkt gruppirte sich in der noch jetzt bestehenden

Gliederung die Altstadt, überragt von der Burghalde, einem kleinen aber festen Schloß, der letzten Zufluchtsstätte der Bürgerschaft in Kriegsnöthen. Eine alte Mauer schloß diesen alten Kern Freiburgs ein. Dieselbe begann an dem noch jetzt stehenden Schwabenthor, lief, in starker nördlicher Einbiegung die Gerberau und Fischerau ausschließend, westwärts zum ebenfalls noch stehenden Martinsthor, von da in derselben Richtung bis zu einem ehemals nicht weit hinter dem Petershof gelegenen hohen Thurme, um dann nördlich über das Lehener und Predigerthor hinweg, von der heutigen Fechtschule an mit einer starken Neigung gegen Osten zu dem ehemals in der Nähe des Sautier'schen Hauses befindlichen Christophsthor, von da zu dem wohl auf dem Karlsplatz zu suchenden Schulthor und hinter der Wolfshöhle her wieder zum Schwabenthor zurückzukehren. An diesen Kern schlossen sich auf den 3 offenen Seiten bedeutende Vorstädte an, nämlich im Süden die Schnecken-, im Westen die Lehener- und Predigervorstadt und im Norden die Neuburg, die allein mehr als halb so groß als die Altstadt war. Auch diese waren mit einem Mauergürtel und einem aus der Dreisam zu speisenden Graben umgeben und durch Thore geschützt, die denen der Altstadt entsprachen. Es lag nämlich nahe beim Schwabenthor das Gerberthörlein, auf dieses folgten in der oben eingehaltenen Richtung und der Verlängerung der eig. Stadtthore das Schnecken-, das Peters- oder äußere Lehenerthor, das Bürkenreuthethor und das Münchsthor oder heutige Zähringerthor, hinter dem an der nordöstlichen Ecke der äußern Stadtmauer, nicht allzuweit vom Schloßberg entfernt, der große Johanniterthurm sich befand. Innerhalb dieser Mauern herrschte Gewerbfleiß, Wohlstand und Bildung. Ein intelligenter Rath führte nach altem, auf freisinniger Grundlage aufgebautem Recht und Herkommen ein verständiges Regiment über ein verhältnißmäßig friedliches und in sich geeintes

Völklein, dem übrigens die alte Streitbarkeit ihrer Ahnen noch keineswegs abhanden gekommen war. Schlägt man die „Steuerbücher" und „Amtsprotokolle" nach, so ergibt sich für die Zeit, ehe Freiburg von der verheerenden Brandfackel des 30jährigen Krieges erreicht wurde, ungefähr folgende Bevölkerungsziffer. Die Stadt zählte:

I. An Satzbürgern und zwar:

a) Geistliche:	Stifter und Mannsklöster . . .	19	
	Einzelne begüterte Priester . .	8	
	Frauenklöster	9	
	zusammen		36
b) Weltliche:	Adelige Herren	24	
	Wittfrauen und Minorenne . .	7	
	Bürgerliche	88	
	Universitäts-Verwandte	20	
	zusammen		139
	Im ganzen also Satzbürger		175

II. An zünftigen Bürgern und zwar:

Zunft	Meister.	Wittwen u. Minorenne.	Summa
1. der Schmiede zum Roß . .	67	16	83
2. der Krämer zum Falkenberg .	108	39	147
3. der Schneider zum Scheppele .	77	31	108
4. der Metzger zum Sternen . .	68	22	90
5. der Bäcker zum Elephanten .	124	28	152
6. der Schuhmacher zum Bären .	60	14	74
7. der Küfer zum Auftinger .	158	39	197
8. der Tucher zum Roßbaum .	73	42	115
9. der Gerber zum Ochsenstein .	40	19	59
10. der Zimmerleute zum Mond .	147	41	188
11. der Rebleute zur Sonne .	217	69	286
12. der Maler zum Riesen . . .	69	22	91
	1208	382	1590

Die Gesammtsumme der Satz- und zünftigen Bürger ist somit 1765, was, wenn man die Guldenbürger und Hintersassen, die ledigen Gesellen und Dienstboten, die Studenten, die nicht unbeträchtliche Bevölkerung der Klöster — der Rath gibt die Zahl der geistlichen Herren allein auf hundert an — in Anschlag bringt, wohl eine Gesammtbewohnerzahl von 12—15000 ergeben dürfte. Zur Beseitigung etwaiger Zweifel an der Richtigkeit dieser Annahme mag folgende Tabelle dienen, in welcher obige Angaben sammt denen der gleichzeitigen Pfarrregister verglichen werden mit denen entsprechender Jahre aus der Neuzeit, für welche die Bevölkerungsziffer feststeht.

I. Bürgerliches Register:

	Satzbürger.	Zunft-Bürger.	Bürgerl. Wittwen.	Guldenbürger u. Hintersassen.	Summa.	Bevölkerungszahl.
1632:	175	1208	382	?	1765	12–15000 ?
1830:	—	1293	319	122	1734	14358

II. Pfarrregister:

	Geburten.	Eheabschließungen.	Sterbefälle.	Bevölkerungszahl.
1632:	205	59	138	12—15000 ?
1823:	227	59	221	14534

Wie sehr hätte derselbe Wanderer staunen müssen, wenn der Zufall ihn im Spätherbste des Jahres 1648 unverhofft auf demselben Wege zu demselben Standpunkt von 1632 zurückgeführt hätte! Wohl standen fest und unverrückt in ihren malerischen Umrissen die Berge des Hintergrundes, wohl ragte noch unversehrt der herrliche Münsterthurm zum Himmel empor, allein wie der tödtliche Winterfrost die liebliche Natur ihres freundlichen Schmuckes entkleidet, so hatten die wilden Stürme des erbarmungslosen Krieges die Wälder, die unerläßliche Zierde der Berge, verwüstet, die Felder und Weinberge verödet, die Stadt ihres glänzenden Gürtels beraubt und sie selbst in Trümmer gelegt. Noth und Armuth herrschte in den menschenleeren Gassen

und an Stelle des alten Gewerbfleißes und der Bildung machte sich die allgemeine Verwilderung geltend. Sogar der späte Forscher leidet unter den tiefgreifenden Folgen des Zerstörungsprozesses, da ihn gerade für diese Zeit die sonst regelmäßig geführten Protokolle des Stadtraths im Stiche lassen [1]), so daß er genöthigt ist, aus späteren Angaben, „Memorialien" und Beschwerdeschriften das Material zu dem zu entwerfenden Bilde zusammenzutragen. Auf Grund solcher Quellen [2]) soll nun der Versuch gemacht werden, die eben gegebenen allgemeinen Grundzüge der Verheerung Freiburgs etwas weiter auszumalen und speziell zu zeigen, welche Spuren der 30jährige Krieg in der äußern Gestalt der Stadt zurückgelassen, welche Wunden er dem Wohlstande derselben geschlagen und was für Folgen er für das politische und geistige Leben mit sich geführt, um daraus die Schwierigkeiten ermessen zu können, die der Stadt bei ihren Bemühungen und Versuchen, sich aus ihrem tiefen Verfall wieder aufzuraffen, im Wege standen.

---

[1]) Wie es in den städt. Canzleien zugieng, ersieht man aus folg. Satze, der einer Eingabe des Stadtraths an die Regierung v. 5. Oct. 1653 entnommen ist: „Nachdem wir unsere in diesen Kriegstrublen hin und wider versteckt und vertragenen Documente und Acta Gott sey gedankht widerumb etwas an das Licht gebracht und registrirt" u. s. w. In den Rathsprotokollen fehlen aber die Aufzeichnungen vom 13. Sept. 1648 bis 6. Sept. 1649 vollständig, sei es daß in den Wirren dieser Zeit gar keine solchen gemacht, oder daß sie nicht aufbewahrt resp. verschleudert worden sind.

[2]) Dieselben sind außer den verschiedenen Werken von Schreiber hauptsächlich die „Rathsprotokolle", welche zum Theil in doppelter Form vorhanden sind, als sog. „Kliteral-Protokolle" und „mundirt", d. h. in Reinschrift, sodann die sog. „Regierungsprotokolle", d. h. Abschriften von Eingaben der Stadt an die v. ö. Regierung, den Geh. Rath und die Hofkanzlei in Wien und an den Kaiser, und die „Amtsprotokolle", d. h. verschiedene das Steuer- und Rechnungswesen betreffende Akten, sämmtliche im hiesigen Stadtarchiv befindlich.

Ueber die Zerstörungen, von denen die Umgebung Freiburgs betroffen worden, belehren uns gelegentliche Andeutungen und Ausführungen der verschiedenen Protokolle. Wir vernehmen daraus, daß sämmtliche Obstbäume in der Nähe der Stadt dem Kriege zum Opfer gefallen, Feld und Reben gründlich verdorben und der reiche Freiburger Stadtwald auf Jahre hinaus „ruinirt" worden. „Wolle Ew. Excellenzen u. s. w.", heißt es in einem ausführlichen Berichte der Stadt an die kaiserl. Commission v. Jahre 1667 [1]), „sich berichten lassen, was gestalten durch die freund- und feindlichen Pressen und starkhen Einquartierungen, auch der Armeen geschlagene Läger die Reben vor der Stadt totaliter . . . ruinirt worden." Eine große Beschwerdeschrift [2]) an eine besondere nach Freiburg geschickte kaiserl. Commission vom Juni 1653 sagt unter anderem: „Die Stände sind zu einem Beitrage anzuhalten, in Betrachtung uns weder menschlich noch möglich; ja wann ainig und allein nur das Holtz (resp. Holzlieferung) auf uns verpleiben sollte, nachdem unsere Wäldt, welche, wie männiglich sehen khann, durch den Krieg, vornemblich um die Statt, schon anvor zu guetem Thail hingericht worden, inner wenig Jahren bey so übermeßig Beholtzung vernichtet und sowol die löbl. Regierung als wir und die Unsrigen den größten Mangel an Holtz zu erwarten haben würden" u. s. w. Die Größe des Schadens, den die Stadt selbst an ihren Mauern, Thürmen, öffentl. und Privatgebäuden erlitten, ist zunächst im Allgemeinen zu erkennen aus den in dem ersten Jahrzehnt nach dem Friedensschlusse v. 1648 sich immer wiederholenden Berathungen des Stadtraths über die Mittel, durch welche dem gänzlichen Verfalle der Stadt fürs Erste vorgebeugt und dann allmälig wenigstens die

---

[1]) Rgsprt. p. 469. [2]) Rgsprt. p. 58.

nöthigsten Reparaturen und Neubauten ausgeführt werden könnten. Folgende Einzelangaben dürften vielleicht nicht zu verachtende Anhaltspunkte für unsern Zweck abgeben: In einer außerordentlichen Sitzung des „ganzen Raths" vom 25. Oct. 1651, also fast drei Jahre nach dem Friedensschluß, wird endlich ernstlich beschlossen „mit der Säuberung der Stadt", „mit der Wehrung des Wassers" u. s. w. zu beginnen; allein noch den 25. Oct. 1671 ist diese Arbeit nicht beendet, denn unter diesem Datum steht in dem Rathsprotokoll: „Der Sand und Wuest solle hinter die Schneckenvorstadt-Mauer geführt werden. Alles Gemäuerwerk umb die Stadt der äußeren Gräben gegen die ruinirten Clösteren so verschittet worden, solle der Stein halber abgebrochen und herausgenommen werden." Von den Thoren ist außer dem Schwabenthor wohl keines ganz unversehrt geblieben, selbst das Martinsthor bedurfte der Reparatur.[1]) Den größten Ruin zeigte das Predigerthor[2]), dessen Durchgang durch Wegräumung des Schuttes erst wieder eröffnet werden mußte, „damit die Bürger jener Gegend besser zu ihrem Felde khommen und mit minderen Cösten bebauen khönnen". Nicht minder baufällig waren verschiedene Thürme, wie der Pulverthurm und der „Schuelthurm" in der Nähe der Wolfshöhle, der Wasserthurm vor dem Schwabenthor, der Schlettstadterthurm auf der Südwestseite der Stadt, der Lehenerthurm u. a. In einem unten näher zu betrachtenden Prozeß[3]) mit den Johannitern vom Jahre 1651 heißt es sodann, daß das „Oberrieder Closter" in der Schneckenvorstadt, nahe der Stadtmauer gelegen, „durch den leidigen Krieg vollständig sammbt der Kirche, außer etlich wenig Mauern ruinirt" worden. Unter dem 29. März 1651 wird im Rath referirt, daß hinter dem Armenspital die

---

[1]) Rthsprt. v. 25. Oct. 1671. [2]) Rthsprt. v. 6. März 1651.
[3]) Rgsprt. p. 26.

Stadtmauer auf 80′ Breite eingestürzt sei und auf 20′ Breite den Einsturz drohe. Dasselbe wird von einem andern „Stück alter Mauer beim Wasserthurm den 22. April 1676 gemeldet. Doch das sind nur Einzelheiten. Deutlicher als diese schildern den Ruin der Stadt folgende Stellen aus größeren „Memoralien". „Wie[1]) der traurige Augenschein zu erkennen gibt, und wie Ew. Gnaden ꝛc. selbst gueten Theil wissen, hat das Stättlein verwichene langwierige Kriegswehen und offtmahligen pro et contra Occupationen, Behausungen und Einquartierungen nicht allein an den Thoren, Gepeuen großen Schaden empfangen, sondern die Vorstadt Neuburg, Schneckhen und Prediger, Herdern, Wiehre und Adelhausen, so alle zuer Statt gerechnet und gehörig, sind gleichsam überhaupt nidergerissen, verbrannt und ohnbewohnlich gemacht, so daß die Mannschaft mehr als umb den halben Theyl abgenommen und gemindert ist." Sehr bezeichnend schließt eine Beschwerdeschrift vom Jahr 1665, in welcher die Unmöglichkeit dargethan wird, den immer sich steigernden Anforderungen der Regierung, besonders auch in Betreff der Fortification, zu genügen, mit den Worten: „indem man man ahn einem Ohrt wehrt, gleich zwey andere sich herfür thuen, so nach der Reparatur schreien, und also die reliquia belli sich beständig spüren lassen." Und in der städtischen Relation[2]) von 1667: „Es seindt die fünf Vorstätt totaliter demolirt; in der inneren Statt seindt in gleichem nit wenig Häuser gar eingefallen, oder sonsten ohngebaut, oder blos under dem Dach." An einer andern Stelle derselben Schrift: „Wollen Ew. Frh. Excellenzen und Gden sich berichten lassen, was gestalten . . . . die innere Stadt umb einen gueten Theil, wie in den kleinen Gässlin zu sehen, abgenommen, wie die Thurn und Mauern durch die geschoßenen Pressen (Breschen)

[1]) Rgsprt. v. 9. Novbr. 1657. [2]) Rgsprt. p. 469.

ruinirt, die gemeine Geben nach und nach eingefallen, Steg und Weg, wie auch die Wasserleitung, Pruggen in Ruin gerathen; davon wissen die zu reden, welche nach erlangtem Friedensschluß den elendten Stand gesehen und wier winschten, daß Ew. Frh. Exc. u. Gden damahls hier gewest wären."

Als nächste Folge der furchtbaren Verheerungen und Zerstörungen, wie sie aus diesen Andeutungen uns entgegentreten, ergibt sich eine entsprechende Verminderung der Einwohnerzahl. Darüber geben folgende Stellen den nöthigen Aufschluß: „Von der vor dem Kriegswesen in gutem esse gestandenen Bürgerschaft sind dermahlen [1]) kaum die Hälfte vorhanden," und unter diesen befanden sich eine große Anzahl von Soldaten, die, als sie beim Abzug der bairischen Garnison im Sommer 1650 abgedankt worden, in Freiburg, wo sie längst sich heimisch gemacht hatten, zurückgeblieben [2]) waren. Ferner [3]): „Es wollen Ew. Frh. Exc. u. Gden belieben sich informiren zu lassen, wasgestalten die in diser Statt wohnhaft gewesenen 1500 Bürger nach in die 30 Jahre ausgestandenen Krieg mit sechsmaligen freundt- und feindlichen Occupationen und Plünderungen, auch anderen ex bello folgenden Ruinen bis auf restirende 500 Mann abgenommen, welche dermahlen sich über 700 Mann umb etwas erstreckht, so aber mehrentheils von abgedankten Soldaten, armen Reb- und gemeinen Handelsleuthen bestehen."

Diese in runder Summe gemachten Angaben werden so ziemlich bestätigt durch die Schatzungslisten, die „nach geschloßenem Frieden und als von anno 1633 bis 1649 inclusive die Bürgerschaft zu Freyburg Kriegsbeschwerden hat leyden müßen, im 1650 Jahr widerumben fürs Ersten-

[1]) Bericht an d. kaiserl. Commission von 1665, Rgsprt. p. 374.
[2]) Rgsprt. v. 19. Juli 1657, p. 140 u. Rthsprt. v. 9. Juli 1650.
[3]) Memoriale an d. kaiserl. Commission v. 1665, Rgsprt. p. 469.

mahlen angelegt worden." Darnach zählte die Stadt an zünftigen Bürgern [1]):

	Meister.	Wittwen.	Gesammtzahl.
1. Schmiede	31	2	33
2. Krämer	65	22	87
3. Schneider	30	5	35
4. Metzger	41	5	46
5. Bäcker	62	10	72
6. Küfer	56	7	63
7. Tucher	34	10	44
8. Schuhmacher . .	33	5	38
9. Gerber	22	5	27
10. Zimmerleute . .	49	10	59
11. Rebleute . . .	62	18	80
12. Maler	26	5	31
	511	104	615

Das Kirchenregister aber ergibt für dasselbe Jahr: 35 Eheschließungen, 77 Geburten und 64 Sterbefälle.

Da nun aus diesen Angaben wegen der fehlenden Zahl der Satz- und Guldenbürger ein sicherer Schluß nicht möglich ist, so muß uns das Jahr 1670 mit seinen genaueren und vollständigeren Angaben, aus denen zugleich das langsame Wachsthum der Stadt ersichtlich ist, aushelfen. Darnach ergibt sich folgendes Resultat:

I. Kirchenregister:

Eheabschließungen 39. Geburten 168, Sterbefälle 105.

---

[1]) Ueber die Satzbürger findet sich erst 1658 wieder ein Verzeichniß. Dasselbe weist 20 in Freiburg theils begüterte, theils ansässige Stifter und Mannsklöster, 8 Frauenklöster, 4 einzelne satzpflichtige Priester, 17 adelige und 41 bürgerliche Familien auf.

II. Weltliches Register:

A. Satzbürger:

a) Geistliche:	Stifter und Mannsklöster . . .	19	
	Begüterte einzelne Priester . . .	7	
	Frauenklöster	8	
	zusammen		34
b) Weltliche:	Adelige: Herren und Wittfrauen (3)	16	
	Bürgerliche: Herren und Wittfrauen (11)	44	
	Universitäts-Verwandte	12	
	zusammen		72
	Summa aller Satzbürger		106

B. Zünftige Bürger:

	Meister.	Wittfrauen.	Gesammtzahl.
1. Schmiede . .	51	5	56
2. Krämer . .	66	14	80
3. Schneider . .	52	14	66
4. Metzger . .	47	7	54
5. Bäcker . . .	67	13	80
6. Schuhmacher .	45	9	54
7. Küfer . . .	76	23	99
8. Tucher . . .	56	10	66
9. Gerber . . .	29	6	35
10. Zimmerleute .	91	11	102
11. Rebleute . .	121	20	141
12. Maler . . .	39	7	46
Summa der Zünftigen	740	139	879

Die Gesammtsumme der Bürger für 1670 ist also 985, wozu noch einige Familien von Guldenbürgern und Hintersaßen zu rechnen sind. Vergleicht man dieses Ergebniß mit dem des Jahres 1632, so ergibt sich unter Beibehaltung der dort zu Grunde gelegten Norm eine Bevölkerungszahl von 7—9000, während man für die Zeit des Friedens-

schlusses, als noch keine Flüchtlinge zurückgekehrt und keine Soldaten in die Zünfte aufgenommen waren, höchstens 3000, für 1650 etwa 5—6000 Seelen annehmen darf. Auch der Vergleich mit der Neuzeit bestätigt diese Annahme. So zählte Freiburg im Jahr 1800 bei einer Bürgerzahl von 1077 mit 201 Guldenbürgern 9050 Seelen, konnte also im Jahr 1670 bei 985 Bürgern mit etlichen Hintersaßen die Zahl von 9000 sicherlich nicht überstiegen haben.

Mit der Zerstörung der Stadt und der Decimirung der Einwohner ging natürlich Hand in Hand die allgemeine Verarmung sowohl Freiburgs im Ganzen als seiner Bewohner im Einzelnen. Auch hierüber geben uns unsere Quellen ausreichendes Material, so daß wir die Phantasie ganz bei Seite lassen und ausschließlich die nur etwas wirksamer gruppirten Thatsachen reden lassen können: Der Bürger ist „totaliter a potiori verarmt[1]) und wenn keine Fremde hereinziehen, so muß er bei dem Mangel an Alimentationsmitteln bei kommender Gefahr erliegen.“ Wohl beläuft sich die Zahl der Bürger „auf 700 jung und alt Mann[2]) darunter der halbe Theil aber also beschaffen, daß, was sie ein Tag verdienen, den andern oder denselben Tag zu ihrer Erhaltung consumiren mießen, also daß nunmehr im Leben, mancher zu finden ist, der, geschweige denn nach seinem Tode seine Wittib, kein Batzen im Hause haben wird, maßen die Stadt von ihnen öfters die ordinari Steuer nit bekhommen, sondern nolens volens nachsehen mueß, quia nihil habent.“ „Nicht 300 Bürger[3]) sind so gestellt, daß sie etwas im Vorrath haben, besitzen ein solches Vermögen, daß sie sich ohne tägliche Handarbeit ernähren oder etwas für sich sparen köhnden.“ „Dabei hat der arme Bürger noch darzu den Soldaten im Haus oft mit Weib

---

[1]) Rgsprt. von 1655, p. 374. [2]) Gbnd. von 1667, p. 467, 470, 473. [3]) Rgsprt. v. 21. Dec. 67, p. 497.

und vihlen Khindern zu unterhalten [1]), mit Bett, Feuer und Licht zu versehen, mehrstentheils in einem engen Stüblin und Kuchen, in denen zwey Weiber sich vertragen sollen!" So arm ist die Mehrzahl der Bürger, daß „man ihnen ohne Härte die Ausführung des Befehls sich mit Brennholz zu versehen, nicht zumuthen kann, da sie ihr Holz auf dem Ruckhen hereintragen." Nicht unpassend illustrirt wird diese allgemeine Nothstandsschilderung vielleicht durch folgende einzelne Züge: Hans Weber [2]) fordert unter dem 6. März 1651 als Vogt der Marggraf'schen Töchter an Hans Dilger ein Capital von 200 fl. aus Darlehen vom Jahre 1621 mit rückständigem Zins von 1635. Mit Genehmigung des Raths vergleichen sie sich dahin, daß für alle Rückstände 100 fl. zum Capital geschlagen und fortan der Zins von Dilger pünktlich entrichtet werden solle. Ein anderer Vergleich [3]) wegen 12jährigen Zinsrückständen bestimmt, daß der Gutleuthofpächter als Gläubiger sich mit 5 Zinsen bescheiden solle, „weil das Unterpfand meist ruinirt sei." Mathias Berger [4]) aber, den der Zunftmeister Meyer in Schuldhaft hatte setzen lassen, ward auf Vermittlung des Raths seiner Haft entlassen gegen das Versprechen, bis zur völligen Abtragung seiner Schuld wöchentlich einen halben Gulden zu bezahlen. Der Bürger Gassenschmid [5]), welcher an die Stadt 103 fl. schuldet, bietet an Zahlungsstatt seine 2 Stiere dar, die der Rath, nachdem sie ein Zunftmeister auf 60 fl. geschätzt, in Anbetracht „seiner Armuth, Schuldenlast und dahero besorgender Gefahr der Bezahlung" als volle Zahlung annimmt und ihm noch auf seine Bitte 2 fl. „zu einem Kleidlin" zurückbezahlt.

---

[1]) Rgsprt. v. 1667, p. 476. [2]) Rthsprt. v. 6. März 1651.
[3]) Rthsprt. v. 10. Mai 1651. [4]) Rthsprt. v. 19. Mai 1651.
[5]) Amtsprt. v. 1649.

Nicht besser als um den Wohlstand der einzelnen Bürger stand es um den der Gemeinde. Die bei dem jedesmaligen Wechsel des Herrn der Stadt zur Zeit des Krieges sich jeweils steigernden Erpressungen in gesetzlicher und ungesetzlicher Form, die Contributionen, Unterhaltungskosten der Garnison, die unter dem Namen von Verehrungen, Geschenken und Servisgeldern obligaten Bestechungen der höheren und niederen Offiziere hatten bei der in demselben Maße abnehmenden Ergiebigkeit der natürlichen Finanzquellen das einst so reiche Freiburg so heruntergebracht, daß es sich gerne über seine auch in diesem Zustand noch bedeutende Leistungsfähigkeit erstaunt hätte, wenn ihm nicht „der Effect[1]) in der bitteren Armuth" gar so grell vor Augen getreten wäre. Lassen wir auch hierüber die Quellen sprechen: „Ferner ist", sagt eine Klageschrift[2]) an die v. ö. Regierung v. 9. Novbr. 1657, „bei disen gewiß lästigen traurigen Zeithen das gemeine Stattwesen in solche schwere Schuldenlast gerathen, daß Ew. Gnaden 2c. selbsten der Bezahlung halber von unseren Creditoren villfeltig molestirt, wir vor solchen weder Rast noch Ruhe (haben), und gleichsam im Zweifel sind, ob unsere Nachkömmlinge, weillen uns allein abzuhelffen und zu wehren unmeglich (ist), sich aus diesem Labirinto werden schwingen khönnen." An einer andern Stelle[3]) klagt der Rath: „Wegen des passierten Kriegswesens sind wier bei gemeinem Gueth dermaßen indebitirt, daß wir nit wissen, wie wier solche Schulden bezahlen sollen; herngegen werden wir a potentibus urgirt und wäre die Billigkheit, auch requirirte es die honestet und ratio status, ut fides publica servaretur." Der ganze Umfang dieses unverschuldeten bankerotten Zustands leuchtet aus den Einzelnheiten der Amts- und Rechtsprotokolle jener Zeit

1) Rgsprt. v. 1667. p. 475. 2) Rgsprt. p. 143.
3) Rgsprt. v. 16. Aug. 1667 p. 475.

hervor, so z. B. wenn die Stadt nicht einmal mehr den Gehalt für ihre Beamten aufbringt und ihren Gläubigern die viele Jahre fälligen Zinsen immer von Neuem schuldig bleiben muß. Aus den Amtsprotokollen von 1649 ersehen wir nämlich unter Anderem, daß der amtliche Fleischbeschauer eine rückständige Besoldung von 5 Jahren zu fordern hat, und daran abschläglich 2 Pfd. erhält, daß die ersten Beamten wie die beiden Statthalter des Bürgermeisters und Schultheißenamts mit dem Obristmeister und der am höchsten besoldete Stadtschreiber, ja daß selbst die die städtischen Finanzen verwaltenden Amtherren mit dem Amtschreiber nur ganz unregelmäßige Abschlagszahlungen je nach Bedürfniß und Cassenbestand erhalten, daß z. B. der Amtherr Steinmeyer 20 fl. im Abschlag auf seine Besoldung erhält, damit er seinem Sohn, der die Jura absolvirt hat und in Inspruck in den praktischen Dienst eintreten soll, die Reise dahin bezahlen könne, oder daß dem alten gichtkranken Amtschreiber „zu einer Badekur auf sein Salarium 10 fl. in's Glotterthal geschickt werden" u. s. w. Schlimmer noch sah es mit der Verzinsung der in den Zeiten der Noth gemachten Capitalanlagen aus. So erklärt der Stadtrath einem Herrn v. Rheinach, der 2 bei der Stadt angelegte Capitalien, „so in hoher Wehrung angelegt worden" sammt rückständigem Zins einziehen wollte: „weillen das gemeine Guet in solcher Armuth begriffen, daß die Stadt kaum aufrecht erhalten werden könne, so seye mit paarem Gelt Ihme mit begehrten Zinsen zu willfahren der Zeit keine Müglichkeit, und biß umb so weniger, weillen ermeltem Gemeinen Guet auch von den Orthen, wo man Ihme Zinß zu thuen und schuldig, nichts erfolgen thue, wüe dan der Ritterstandt auch ein nambhafftes aus- und hinderstellig sey, bei deme in solutum dem von Rheinach ein Anzahl Zinß zu überlassen E. E. Rath [1])

[1]) Rthsprt. v. 21. Jan. 1650.

gleich wol zufrieden und erbeetig wehre: zu verstehen, so vill das hohe Gelt zu gueter Wehrung reducirt sich belauffen werde". Als ferner z. B. die Stadt Basel sich im Oct. 1650 für einen ihrer Bürger „Caspar Koch, welcher an das gemeine Guet zu fordern," bei der v. ö. Regierung klagweise verwendet, geht die dringende Bitte [1]) und Erklärung der Stadt bei der Regierung dahin, „die Petenten zu weiterer Geduld zu disponiren. Man werd bei Gottlob erlangtem Frieden nach Mittel trachten." Ebenso ergeht es einer Wittwe v. Falkenstein, als sie im Jahr 1654 den seit dem Jahr 1631 rückständigen Zins aus 3000 fl. Capital auf dem Weg der Klage einzutreiben versucht. Auch den großen Gläubigern scheint nichts anderes als Nachsicht und Geduld übrig geblieben zu sein, wie wir aus folgender Stelle [2]) ersehen können. Den 21. Juni 1662 wendet sich der Rath klagend an die v. ö. Regierung, daß sie von dem Rothweil'schen Syndicus Dr. Wehrle „wegen der Aufnamb und Verzünsung der Constanzischen 100,000 fl. widermahlen angefochten worden" und bittet dieselbe in ihrer Besorgniß vor „Ungelegenheiten" dringend, „damit unsere Angehörigen oder deren Hab und Guet nit etwan angehalten und beschädigt, sondern andere Mittel, diese Creditoren zur Geduld zue bringen, ergriffen werden."

Die Trostlosigkeit dieser finanziellen Noth wurde aber noch dadurch erhöht, daß, wie überhaupt Alles, so auch das Rechnungswesen dergestalt in Unordnung war, daß eine klare Einsicht in den wahren Stand der Dinge sich nur schwer gewinnen ließ. Man ersieht dies aus den zahlreichen regelmäßigen und außerordentlichen Berathungen, die der Rath seit dem Jahre 1650 [3]) über diese Frage hielt. So werden den 11. Mai 1650 alle diejenigen auf das Kauf-

[1]) Rthsprt. v. 10. Oct. 1650. [2]) Rgsprt p. 271.
[3]) Rthsprt. v. 1650—52.

haus entboten, welche in den Kriegszeiten „dem gemeinen Guet Gelt oder Geltswerth gegeben“, jedoch „nit daß daran was bezahlt“ werde, sondern „damit alles und Jedes fleißig vorgemerkt“ und dann nach Aufstellung der Rechnung „nach Proportion der Lieferungen der öffter erkhante Austheiler gemacht werde“ Sodann wurden allen denen, die während des Kriegs mit dem Einzug der Contributionen beschäftigt waren, die „alten und neuen Rechnungen“ abverlangt und die Amtherren wiederholt „monirt, ihre Abrechnung zu befürderen“. Den 19. September wird der gemessene Befehl ertheilt, die Bürgerschaft in eine neue doppelte Schatzung zu nehmen, sämmtliche „Extanzen“, namentlich auch die von den Satzbürgern in 3 je 14tägigen Terminen einzuziehen und die so oft verlangte Uebersicht der Schulden und Forderungen der Stadt endlich anzufertigen. Was halfs? Die Ausführung des Beschlusses scheiterte an der Unmöglichkeit. Der Rath strafte sogar im October den Gatter- und Amtsschreiber um je 10 Cronen und bedrohte sie mit weiteren 20, wenn sie in 14 Tagen nicht vollständige Rechnung lieferten; allein umsonst. Den sehr bedeutenden Rückständen der Satzbürger gegenüber — so hatte z. B. keines der in Freiburg steuerpflichtigen Stifte und Clöster seit 1632 sein Satzgeld entrichtet und belief sich dasselbe beim Domstift Basel auf 1708 Pfd., bei Thennenbach auf 625 Pfd. u. s. w. — beschränkte sich der Rath in Anbetracht der Unmöglichkeit der Ausführung strenger Beschlüsse schon im Mai 1651 darauf, ein Verzeichniß ihrer „hinderstelligen“ Beiträge zu den Contributionen zu „extrahiren“ und denselben in einer Form zuzusenden, daß eine „Unterhandlung darüber“ möglich bleibe. Ebenso scheint er von seiner unnützen Härte gegen die armen Rentbeamten zurückgekommen zu sein, denn viele darauffolgende Debatten des Stadtraths über denselben Gegenstand scheitern immer wieder an dem Mangel einer genauen Uebersicht über das Soll und Haben. Folgende Einzelnheiten lassen vielleicht

errathen, wie schwer die Aufstellung einer solchen Bilanz war. Der Bischof von Constanz [1]) intercedirt bei dem Rath zu Gunsten verschiedener „hinderstelliger" Forderungen der hiesigen Priesterschaft an „das gemeine Guet", worauf „erkhannt" wird: „in dem Kaufhaus nachzuschlagen, was diese Kriegszeith her der Priesterschafft bezahlt worden. Item wohero ihre Forderungen rühren, fürnemblich aber ob nit darunter begriffen, so nit das gemeine Guet, sondern andere schuldig, undt die Ambtherren allein der Priesterschafft zu Guetem eingezogen undt hernach Ihro der Priesterschafft gelüffert, undt dan ein undt anderes E. E. Rath wider zu referieren". Wenn bei dieser Forderung an völlige Verwirrung der geschäftlichen Buchführung und etwa einen gesunden Egoismus beiderseits zu denken ist, so trägt dagegen folgende Notiz [2]) offenbar das Gepräge des höheren Schwindels an sich, dessen bloße Möglichkeit gewiß für die Situation bezeichnend ist: „Dem von Ratzenhausen zu notificiren, daß wegen der 8000 Goldgulden, so ihme und Consorten das gemeine Guet schuldig sein solle, derzeit nichts gefunden werdten khönndte." Nicht viel besser scheint es mit folgenden Gläubigern beschaffen zu sein: „Andreas Buckhel [3]) macht den 20. März 1652 Forderungen an die Stadt bei dem Stadtrathe geltend, worauf dieser erkennt: „weillen Andreas Buckhel vorgibt, als sollte ihme das gemeine Guet schuldig sein, und erbietig, anstatt paaren Gelts sich mit Briefen ausweisen zu lassen, als werden die Ambtherren, krafft vor diesem wegen der Schulden insgemein empfangenen Decrets, der Sache zuthuen und den Petenten zu contentiren wissen." Aus diesem Falle ist übrigens zu ersehen, daß der Rath den Amtherren eine feste Instruction ertheilt habe,

[1]) Rthsprt. v. 14. Nov. 1650. [2]) Rthsprt. v. 24. Juli 1651.

[3]) Rthsprt. 20. März 1652.

wornach sie in Betreff der städtischen Schulden zu verfahren hätten.

Haben nun auch die bisher vorgeführten Angaben, an und für sich betrachtet, vielleicht keine allzugroße Beweiskraft, sind sie auch nur gleichsam als ebenso viele einzelne Pinselstriche anzusehen, so geben sie doch zusammengefaßt und als Ganzes betrachtet, ein ungefähres Bild von der heillosen Zerrüttung aller äußeren materiellen Verhältnisse der Stadt und berechtigen gewiß zu dem Schluß, daß die den furchtbaren Krieg überlebende, auf ein Drittel zusammengeschmolzene und an den Bettelstab gebrachte Bürgerschaft Freiburgs auch nach dem Frieden keinerlei Grund zu einer rosigen Stimmung, viel eher aber Veranlassung gehabt hat, dem Beispiele der Bürger von Osnabrück zu folgen, die, wenn auch aus andrem Grunde, bei der feierlichen Proclamirung des in ihren Mauern geschlossenen Friedens in Thränen ausgebrochen sein sollen.

Daß aber eine so entscheidende Umwälzung aller äußeren Lebensverhältnisse und Bedingungen die innern Zustände der Stadt, das einst so schön gegliederte politische und sociale Leben mit seinen eigenartigen Culturverhältnissen nicht unberührt lassen konnte, ist selbstverständlich. Wer sich vergegenwärtigt, wie sehr zu aller Zeit rühriger Fleiß, Wohlstand und gesetzliche Ordnung die unerläßlichen Grundbedingungen alles höheren geistigen Gedeihens gewesen sind, dem wird es nicht allzu schwer werden, von obiger Darstellung der äußeren Lage der Stadt einen der Wirklichkeit ziemlich nahekommenden Schluß auf den Zustand des innern Lebens zu machen. Mit dem Besitzstande hatte der Krieg zugleich die auf gerechter Austheilung von Rechten und Pflichten beruhende Eintracht der Gemeindemitglieder gestört und damit die feste Grundlage der gedeihlichen Existenz der Gemeinde selbst aufs tiefste erschüttert. Der Adel hatte, obgleich seine Interessen schon vor dem Kriege vielfach von

denen der Stadt sich getrennt hatten, doch immer noch friedlich im Rathe neben den Zünftlern gesessen und seine Pflichten gegenüber der Stadt unweigerlich erfüllt. Jetzt aber, wo er zum Theil verarmt war und andere Aussichten sich ihm boten, begann er sich gänzlich von dem städtischen Verbande loszulösen und mit einer Verachtung auf den Bürger herunter zu sehen, die in demselben Verhältniß wuchs, wie seine Vorliebe für das Französische, wie seine Entnationalisirung sich steigerte. Von den eigentlichen Bürgern war, wie allerwärts, der größere noch vorhandene Theil durch die gänzliche Verwirrung und den völligen Mangel an Aussicht auf Besserung ihrer Lage zu einem trägen, sittlich verkommenen, nur auf die Fristung des Daseins bedachten Proletariat herabgesunken, bei dem jeder Funke von Gemeinsinn und Patriotismus erloschen war. Alle die niedrigen Laster ihrer unsauberen Peiniger hatten sie diesen abgelernt. Roheste Sinnenlust und unsägliche Frechheit neben hündischer Kriecherei waren die charakteristischen Merkmale der damaligen Plebs überall. Aber auch der bessere Kern der Bürgerschaft hatte moralisch Noth gelitten unter dem allzulange dauernden Drucke der verwilderten und übermüthigen Soldatesca. Der stolze Bürgersinn, der kecke Geist der Selbstständigkeit, der rasche Muth von ehemals hatten einer philisterhaften Verzagtheit, spießbürgerlichen Fügsamkeit und einem nie dagewesenen Servilismus Platz gemacht, der die lächerlichen Titulaturen jener Zeit schuf und in dem niedrigsten Diener des Staats eine Art von höherem Wesen sah, dem man sich nur unter tiefen Bücklingen, vor allem aber nie mit leerer Hand nähern dürfe. Unter solchen Verhältnissen war natürlich der Stolz des alten Freiburg, seine treffliche Municipal-Verfassung, das Produkt mehrhundertjährigen Ringens und Kämpfens, in ihrem innersten Wesen bedroht, um so mehr, als sie in dem im schönsten Aufblühen begriffenen staatlichen Absolutismus begreiflicherweise keinen

Beschützer fand. Den Grundton der Zeit bildete ein furchtbarer, aber aus der Lage erklärlicher allgemeiner Egoismus, der in seinem Gefolge eine Streitsucht, eine Zwietracht hatte, die zur Zeit des Kriegs kaum größer gewesen. Bei absolutem Ruhebedürfniß dauerte die fieberhafte Aufregung, die der Krieg geschaffen, ungemindert fort. Maßlosigkeit im Fordern ging mit Rücksichtslosigkeit im Verweigern Hand in Hand. Nachgiebigkeit galt in dieser eisernen Zeit für Schwäche und hatte nur eine Steigerung der Forderungen zur Folge. Für den Einzelnen wie für die Gemeinde, die Stände und den Staat war nämlich die wichtigste, ja eigentlich die einzige Frage nur die, wie das Dasein zu fristen und erträglich zu machen sei, und da die Lösung derselben nothwendigerweise eine heftige Collision der Interessen zur Folge haben mußte, so entstand ein Ringen und Streiten, ein förmlicher „Kampf um's Dasein", der, als würdiges Nachspiel zu dem vorhergegangenen Morden und Brennen, die edleren Tugenden des Vertrauens, der Opferfähigkeit und Nächstenliebe völlig austilgen zu wollen schien. Sehr treffend malt der wiederholt genannte Gaisser diesen Zustand, indem er sagt:

Regimen cum generali seu praefecto non convenit. Status ab utroque dissentiunt et inter semetipsos a semetipsis discordant. Praelati urbibus et ditionibus imo et nobilitati contradicunt, nobilitas contra praelatos, urbes contra utrosque protestantur, imo membra cujuslibet status a se ipsis dissentiunt. Non hospes ab hospite tutus, fratrum quoque gratia rara est.

So etwa ist das Bild, das wir uns von den innern Zuständen Freiburgs aus jener Zeit zu machen haben. Es erübrigte jetzt nur noch, auch diesen Theil wie den ersten durch Detailangaben zu illustriren. Wenn dies hier unterbleibt, so geschieht es nicht, weil es an Material fehlt, sondern weil

¹) Mone, Quellensammlung II. 503.

die ausschließliche Darstellung des Verfalls auf die Dauer ermüden muß und, der Natur des Auflösungs-Processes entsprechend, immer nur ein häßliches Bild liefern kann. Nun ist aber bei aller Verkommenheit die Zeit unmittelbar nach dem 30jährigen Krieg doch weder in dem Gesammtvaterlande noch in dem kleinen Freiburg hoffnungslos; es fehlt nicht an Männern, die das Herz auf dem rechten Flecke und den Kopf oben behalten hatten, und so dürfte es angenehmer und interessanter sein, statt der zerfallenden Trümmer, die wenn auch nur schwachen Keime des neuen Werdens zu verfolgen und in den Vordergrund zu stellen, bei deren Darlegung der Schutt und Moder der vergangenen Zeit genugsam sich hervordrängen und die Richtigkeit obiger Zeichnung erweisen wird. Für jetzt genüge es festzustellen, daß es jedenfalls für die Stadt und deren Lenker nicht leicht war, sich aus dem tiefen materiellen und geistigen Verfall nach dem furchtbaren Kriege aufzuraffen und daß ihr bei diesem Streben nothwendig aus dem durch denselben geschaffenen Zeitgeist und Charakter die größten Hindernisse erwachsen mußten.

II. Die Freiburger Stadtbehörden und ihre Aufgabe nach dem dreißigjährigen Kriege.

Rückblick auf die Entstehung und allmälige Ausbildung der Freiburger Municipalverfassung. Zustand derselben nach dem dreißigjährigen Kriege. Bestandtheile der Bürgerschaft. Die Rathssatzung mit der Rathserneuerung, dem Schwörtag und der Rathseinführung. Die städtischen Beamten und deren Besoldungen. Die wichtigsten Persönlichkeiten im Stadtregimente, besonders Dr. Schmidt und Dr. Vogl. Die Aufgabe der städtischen Behörden nach 1650. Satzrevers des Jakob Sulger von 1658, und Bestallungsrevers des Stadtadvokaten Dr. Kiefer von 1665.

Wenn das Wohl und Gedeihen jeder menschlichen Gesellschaft, sie sei größer oder kleiner, durch ihre Einrichtung, und zwar durch den Grad von Macht und Selbständigkeit ihrer leitenden Organe einerseits, und durch den Charakter und die Persönlichkeit der Träger derselben andrerseits, zu nicht geringem Theile bedingt ist, so konnte in jenen traurigsten aller Zeiten mehr als manche ihrer zahlreichen Leidensschwestern die Stadt Freiburg hoffen, sich aus ihrem tiefen Verfalle aufzuraffen. Denn, wenn auch vielfach angefeindet und verletzt, bestanden eben doch die alten Formen der Verfassung, durch die Freiburg groß geworden, noch zu Recht und auch an Männern fehlte es nicht, die derselben unter den veränderten Verhältnissen wieder Geltung und Ansehen zu verschaffen bemüht waren.

Wie bekannt darf Freiburg, Dank dem ebenso wohlwollenden als praktischen Sinne seines Gründers, Berthold III. von Zähringen, der zur Zeit seiner Gefangenschaft zu Köln den hohen Werth selbständiger Gemeinwesen für den nationalen

Aufschwung wie für das Fürsteninteresse an dem Beispiele dieser Stadt kennen gelernt hatte, oder genauer gesagt, Dank der Einsicht und Pietät seines Bruders Konrad, der die Absicht seines Bruders verwirklichte, sich rühmen, zuerst unter den rechtsrheinischen Städten Deutschlands im Besitze einer freisinnigen Municipalverfassung gewesen zu sein. Darnach hatte es eine selbständige Gemeine gebildet, die ihr anfänglich alleiniges Oberhaupt, den Schultheißen, welcher mit 24 gleichfalls freigewählten Beisitzern das gesammte Regiment führte, also Justiz, Verwaltung und Polizeigewalt in sich vereinte, sich selbst setzte und vorbehaltlich des landesfürstlichen Bestätigungsrechtes auch über die erste Pfarrstelle verfügte. Mit dem Aussterben der Zähringer (1218), die in ihrer Anschauungsweise über das Städtewesen und namentlich in ihrer Vorliebe für Freiburg sich alle gleich geblieben waren, und dem Uebergange der Stadt an deren Erben, die Grafen von Freiburg, war freilich eine wesentliche Aenderung eingetreten. Auf eine Zeit des Friedens, der Ruhe und stetigen Entwicklung war eine Periode stürmischer Erregtheit und mühevollen Kampfes gefolgt, die aber, wie bei allen gesunden Organismen, wesentlich nur dem Fortschritte zu gute kam. Nicht nur gegen ihre meist herrischen und händelsüchtigen Fürsten, die aus ihrer beständigen Geldnoth sich gar oft durch willkürliche Eingriffe in die eifersüchtig gehüteten Privilegien der Stadt zu retten suchten, hatte die Stadt sich zu wahren und zu wehren gehabt, sondern zu gleicher Zeit war auch in ihrem Innern, wie dies zu allen Zeiten in solchen aufblühenden republicanischen Gemeinwesen der Fall war, der Kampf um eine billige Vertheilung der Rechte und Pflichten unter den Gemeindegliedern entbrannt, d. h. der Kampf des durch Gewerbfleiß und Wohlstand zu höherem Selbstbewußtsein gelangten Bürgerstandes gegen die ausschließliche Geschlechterherrschaft. In erstrer Beziehung war es der wohlhabenden Stadt durch

geschickte Ausbeutung der finanziellen Schwierigkeiten und der sonstigen Verlegenheiten der Grafen gelungen, ihren Herren von den anfangs entzogenen Rechten eines nach dem anderen wieder abzuringen, namentlich ihr Ernennungsrecht der obersten Stadtbehörden allmälig auf eine ganz wirkungslose Bestätigung herabzumindern, so daß sie nach den sog. zwei Handfesten von 1275 und 1293 durch den Vertrag von 1316 fast die nämliche Selbständigkeit in Bezug auf ihre innern Verhältnisse erlangt hatte, deren sie sich unter dem väterlichen Regimente der Zähringer erfreut. In den inneren Parteikämpfen aber hatte sich, fast 100 Jahre früher, als der Gegensatz von Bürger und Adel zu einem mächtigen Brande in ganz Deutschland aufloderte, das demokratische Element neben dem bisher ausschließlich herrschenden aristokratischen Geltung zu verschaffen gewußt. Zunächst nämlich hatte um 1248 der auf Lebensdauer gewählte und durch Cooptation sich ergänzende, rein patrizische „Rath der alten Vierundzwanziger" seine Herrschaft mit einem jüngeren Rath von der gleichen Anzahl theilen müssen, der, jährlich wechselnd, zu je ⅓ aus den Geschlechtern, den Kaufleuten und den Handwerkern ernannt wurde; sodann war um 1293 eine Theilung der obersten Gewalt in der Art erfolgt, daß dem Schultheißen und den alten Vierundzwanzig die Justiz verblieb, die eigentliche Verwaltung aber einem zweiten Beamten, dem Bürgermeister und dem wahrscheinlich vereinten Rath der Achtundvierzig unterstellt wurde. Bald nachher war zu diesen zwei Oberbeamten der Obristmeister, d. i. der oberste Zunftmeister, gekommen, der als Stadthauptmann die in 12 Zünfte gegliederte, streng militärisch geordnete und je unter einem mit großer Gewalt ausgestatteten und auch sonst in dem städtischen Leben einflußreichen Zunftmeister stehende Bürgerschaft im Felde befehligte und mit Schultheiß und Bürgermeister zusammen die sogen. „drei Häupter" bildete. Ueberdieß hatte sich Freiburg eine selbständige

Gerichtsbarkeit in der Art zu sichern gewußt, daß alle seine Bürger, von jedem auswärtigen Gerichte frei, nur von dem eigenen Richter belangt und abgeurtheilt werden durften, ja die Stadt hatte sogar im Jahr 1379 von König Wenzel das Recht erhalten, alle Verbrecher in der Stadt und im Umkreise von zwei Meilen gefänglich einzuziehen und zu richten.

Diese Verfassung war nun ihrem Wesen nach in Kraft geblieben, auch nachdem sich die Stadt in Folge langer blutiger Fehden, denen unter Anderem das einst so herrliche Schloß oberhalb der Stadt zum Opfer gefallen, sich von ihren Grafen losgesagt (13. März 1368) und mit dem Vorbehalte ihrer Privilegien, ausgenommen den Kirchensatz und das Schultheißenamt, welche beide die neuen Herren sich ausbedungen, dem Haus Habsburg in freiem Vertrage untergeordnet hatte (23. Juni 1368); ja unter dem unverkennbaren Einfluß des aus den befreundeten Schweizerstädten herüberwehenden Geistes, des Städtetags von Constanz und der für den Adel so verderblichen Sempacher Schlacht (1388) war, sogar ohne alle Mittheilung an die Herrschaft, der Unterschied zwischen den alten und neuen Vierundzwanzig aufgehoben, der Adel auf zwölf Rathsstellen mit dem Schultheißen- und Bürgermeister-Amte beschränkt und diesen 36 bürgerliche Rathsherren unter einem neuen, rein bürgerlichen Beamten, dem Ammeister, als dem eigentlichen Oberhaupte der Stadt gegenübergestellt worden. Diese eigenmächtige Demokratisirung war freilich den Freiburgern nicht zum Heile ausgeschlagen. Zwar hatte noch 1389 König Wenzel für ewige Zeiten alle die Rechte und Privilegien bestätigt, so von den römischen Kaisern und Königen der Stadt verliehen worden, ja er hatte sogar hinzugefügt, daß die Räthe, die jetzt sind und nachher werden, über alle Dinge, die auch nicht genannt sind, richten, Urtheil sprechen und geben mögen, wie ihre Vorfahrer gethan; allein diese Formalität eines

wankelmüthigen und ohnmächtigen Königs bot keinen Schutz gegen den tödtenden Hauch der Reaction, der nach dem Siege der fürstlichen Sache bei Döffingen und den Reichstagen von Nürnberg dem gesammten Städtewesen so verderblich wurde. Schon 1392 hatte Herzog Leopold durch seine Drohungen die neue Verfassung zu Falle gebracht, namentlich die Abschaffung des bürgerlichen Ammeisters durchgesetzt und so die oberste Leitung der Stadt dem Adel wieder gesichert, und wenn er auch, hauptsächlich wegen der seit der Sempacher Schlacht so sehr verringerten Zahl der adelichen Herren, die im Jahr 1388 geschaffene Zusammensetzung des Raths hatte bestehen lassen, so hatte er dafür durch die Verordnung, daß jede künftige Rathserneuerung nur unter Leitung des Landvogts und im Beisein zweier landesfürstlicher Commissäre vor sich gehen dürfe, das ganze Stadtregiment sozusagen unter die staatliche Controle gestellt.

Dieser eifersüchtige Geist der Bevormundung war fortan in den Regierungskreisen maßgebend geblieben. So hatte Erzherzog Albrecht im Jahre 1454 die Zünfte als politisch-militärische Abtheilungen aufgehoben, resp. sie auf gewerbliche Innungen unter Obmännern beschränkt, den Rath auf 24 herabgesetzt und diesem eine fast unumschränkte Gewalt verliehen. Sein Nachfolger Sigmund hatte nun zwar die Zünfte und mit diesen die alte Ordnung wieder hergestellt, auch dessen Erbe, der ritterliche Max I., sich als einen ganz besonderen Gönner Freiburgs in jeder Beziehung erwiesen, allein schon im Jahre 1551 hatte die Regierung, nachdem noch Carl V. das neue von Zasius zusammengestellte Stadtrecht im Jahr 1520 bestätigt hatte, eine abermalige der Selbständigkeit und Freiheit der Stadt nachtheilige Anordnung durchgesetzt. Darnach bestand das Stadtregiment aus den drei Häuptern, von denen der Schultheiß und der Bürgermeister dem Adel angehören mußten, und einem Rathe, der in folgender Weise sich gliederte. Die Leitung der

eigentlichen Geschäfte führte ein engrer Rath von 6 adeligen und 12 bürgerlichen Gliedern (die drei Häupter eingerechnet), die auf Lebensdauer durch Cooptation ernannt wurden und den Titel „beständiger Rath" führten. Für wichtigere, oder richtiger politisch unverfänglichere, Geschäfte wurden 12 jährlich wechselnde Zunftmeister beigezogen, die mit den 18 beständigen Räthen den sog. „ganzen Rath" bildeten. Die Wahl der jährlich wechselnden Häupter, der etwa fehlenden beständigen Räthe, wie die Genehmigung der 12 Zunftmeister erfolgte unter Leitung einer Regierungscommission, die das Recht hatte, jedes der Rathsglieder ohne Angabe von Gründen abzulehnen. So sehr nun die Stadt, und nicht am wenigsten der Adel, sich gegen diese den Geist des freien Bürgerthums beschränkende und dem staatlichen Absolutismus förderliche Neuerung erhob, so bürgerte sich doch diese Ordnung allmälig ein, und wesentlich unter dieser Form mußte daher, als Freiburg im Jahr 1650 sich selbst und dem Hause Oestreich endlich wieder zurückgegeben wurde, der Versuch seiner Wiedererhebung aus dem tiefen Verfalle gemacht werden. Will man aber diesen Reorganisationsversuch richtig würdigen, so dürfte es unerläßlich sein, die bis jetzt nur in ihren Hauptentwicklungsphasen dargelegte Verfassung, soweit sie sich durch die Stürme des Kriegs und die willkürlichen Eingriffe einer politischen und kirchlichen Reaction zu erhalten vermocht hatte, näher ins Auge zu fassen, speziell die Organe, denen die Leitung der Stadt anvertraut war, in ein helleres Licht zu stellen. Dies soll geschehen durch die Darlegung der sogenannten „Rathssatzung oder Rathsbesatzung, d. h. der alljährlich unter großen Förmlichkeiten und Festlichkeiten stattfindenden, in drei Abschnitte sich gliedernden Wahl der städtischen Behörden und Beamten. Als Hauptquelle werden hierzu dienen die in den Rathsprotokollen und dem Aemterbuche enthaltenen Angaben über die seit 1650 wieder

regelmäßig stattfindenden Rathssatzungen und besonders der aus Aufzeichnungen seiner Vorgänger gleichen Namens und Geschlechts zusammengestellte „Rathsspiegel“ des ehemaligen Stadtschreibers und spätern kaiserlichen Raths Dr. Joh. Heinrich Schmidlin v. Jahr 1657.

Die ganze Gemeinde besteht aus 3 Klassen von Bürgern, nämlich Satzbürgern, Zünftigen und Guldenbürgern. Erstere waren über den Zünften stehende, dem Adel, der Geistlichkeit oder dem Gelehrtenstande angehörige oder sonst durch Reichthum und Bildung ausgezeichnete Einwohner, die, weil sie in der Stadt Grund und Boden besaßen und den Schutz derselben genossen, sich in besonders vereinbarten Reversen der Stadt gegenüber zur Unterwerfung unter deren Gerichtsbarkeit und zur Zahlung einer Bauschsumme als Jahresabgabe verpflichteten, und sich dadurch Freiheit vor weiteren bürgerlichen Lasten sicherten. Als Probe ist diesem Aufsatz in Excurs I. der Satzrevers des Balthasar Jakob Sulger vom Jahr 1658 beigefügt. Die Zünftigen, die natürlich den Kern der Bürgerschaft bildeten, umfaßten den gesammten Handels- und Handwerkerstand, Meister wie Gesellen. Letztere bildeten nicht nur eine besondere militärische Abtheilung unter einem vom Rathe gesetzten Hauptmanne, mußten nicht nur dem Rathe alle Jahre schwören, sondern sie zahlten sogar Steuer, „selbst wenn sie kein eigen Feuer und Licht hatten“. Die Zünfte aber, deren Zahl sich, wie schon oben angegeben worden, auf 12 belief, bildeten geschlossene Corporationen mit festen Satzungen und bestimmten Rechten und Pflichten und wurden von Zunftmeistern, denen ein kleiner Ausschuß, die sogen. „Achter“ zur Seite standen, und die selbst die niedere Gerichtsbarkeit in ihrem Kreise ausübten, geleitet. Der zuletzt gewählte Vorsteher vertrat die Zunft jeweils im Rathe, zu dem übrigens bei besonders wichtigen Fragen auch die älteren Zunftmeister, im Ganzen 36, zugezogen wurden. Doch

waren keineswegs alle Zünftigen auch Bürger. Um zünftig zu werden, genügte außer der nöthigen Fertigkeit in dem resp. Handwerk der Nachweis der ehelichen Geburt, der persönlichen Freiheit und eine Einzahlung von meist 8 fl. Bürger aber konnte ein Fremder selbst in diesen trüben Zeiten, wo jeder Zuwachs willkommen war, nur werden, wenn er ein Vermögen von 200 fl. mitbrachte oder doch „wenigstens einen Bürgen für diese Summe" stellte und das „nöthige Gewehr" besaß. Unter Guldenbürgern aber verstand man die unter den Zünften stehenden Angehörigen des jetzt sogenannten vierten Stands, die gegen monatliche Entrichtung einer kleinen Steuer an die Stadtkasse und eidliche Angelobung des Gehorsams zum Zwecke der Gewinnung ihres bescheidenen Unterhalts in der Stadt auf Wohlverhalten vom Rathe geduldet wurden. Wahlberechtigt und wählbar waren nur Satzbürger und die Zunftgenossen, welche aber vor dem Eintritt in den Rath oder vor Uebernahme irgend eines Amtes das Bürgerrecht erworben haben mußten.

Die Rathssatzung fand jährlich um Johanni in folgender Weise statt. Nachdem einerseits alle diejenigen Klagen und „gravamina", die man „bei dieser occasion" der Regierung vorzutragen, andrerseits alle jene Wünsche und Ermahnungen, die man der Bürgerschaft besonders ans Herz zu legen hatte, von dem Rathe zusammengestellt, die zu wählenden Persönlichkeiten besprochen, auch die Ordnung der mit dem Akte verbundenen Festlichkeiten, besonders der üblichen Mahlzeiten und der dazu einzuladenden Gäste festgestellt war, wurde ungefähr 3 oder 4 Wochen vor Pfingsten der Wahltag, meist auf einen regelmäßigen Rathstag Anfangs Juni, festgesetzt, dieser Termin der Regierung mit der Bitte, die übliche Commission abzuordnen, zur Genehmigung oder Abänderung schriftlich mitgetheilt und zugleich die „edlen Räth beschrieben". „In den Pfingstfeiertagen oder auf Sonntag

Trinitatis wurden sodann auf zuvor ertheilten Befehl des Raths die Zunftmeister gewählt, den nächsten Rathstag darauf namhaft gemacht und vor E. E. Rath unter Vorbehalt der künftigen Ratification der V. Ö. Regierungscommissäre nach befindenden Dingen approbirt oder improbirt", wobei „das Heimschicken" weder von der Zunft noch der Person, die es betraf, als „Schädigung der Ehre" aufgefaßt werden durfte. Am Vorabende des Wahltags wurden die Herren Reg.-Commissäre, solange nämlich (1651) der Sitz der Regierung in Ensisheim gewesen, in ihrer „Herberge" von zwei Häuptern, einem edlen Rath und dem Stadtschreiber oder Stadtadvokaten „empfangen, mit 6 Kanten Wein verehrt und ihnen beim Nachtimbiß Gesellschaft geleistet". Der Wahlakt selbst begann um 5 Uhr Morgens mit einem feierlichen Hochamte de Spiritu Sancto, bei welchem alle Rathsherren „sammethaft erscheinen und bis zu Ende beiwohnen". „Nach Vollendung solchen Amts geht der Rath in der Ordnung in das Rathhaus", und nachdem er bis gegen 8 Uhr sich in der gewöhnlichen Weise mit den laufenden Geschäften befaßt, werden nun die Herren Commissäre durch eine Deputation, bestehend aus 2 adeligen und den 2 ältesten bürgerlichen Räthen, feierlich abgeholt, bei ihrem Eintritt in den Sitzungssaal von dem Stadtschreiber „beneventirt und bewillkummt, ihnen für ihr Erscheinen gebührend Dank gesagt" und „sofern sie zum erstenmale solchem actui beiwohnen", aufgefordert, „das gewöhnliche Juramentum abzulegen", durch das sie sich im Namen des Landesfürsten verpflichten, die Stadt Freiburg bei allen ihren Rechten und Freiheiten zu schützen und zu erhalten. Sofort übernimmt der Landvogt oder das ihn vertretende Haupt der Commission den Vorsitz und schreitet zur eigentlichen Wahl, die mit den Räthen beginnt, weil nur aus diesen die Häupter genommen werden, und zwar wird zuerst „von den adeligen Räthen geredet, auch wo einer mit Tod ab-

gangen, oder sonst abkommen, an sein Statt ein andrer erwählt." Dann wird, wenn nöthig, die Zahl der zwölf beständigen (bürgerlichen) Räthe ergänzt und weil diese meist aus den alten Zunftmeistern genommen werden, haben diese solange abzutreten. Hierauf werden die neuen zur Vertretung ihrer Corporationen im Rath erwählten Zunftmeister von den Commissären „approbirt und bestätigt" und im Beisein dieser und der wieder hereingerufenen alten Zunftmeister der neue Bürgermeister aus der Zahl der adeligen und unter Mitwirkung sämmtlicher Zunftmeister der neue Obristmeister aus den 12 bürgerlichen Räthen resp. den gewesenen Statthaltern erwählt und ersterem sofort auch ein adlatus unter dem Titel Statthalter des Bürgermeisteramts ebenfalls aus der Zahl der gewesenen bürgerl. Häupter [1]) gegeben, weil ja der Adel die thatsächliche Verwaltung der ihm jährlich übertragenen Ehrenämter längst aufgegeben hatte.

Unmittelbar nach der Wahl „liset der Statthalter dem neuen Bürgermeister, seinem gesetzten Stabhalter, wie auch dem Obristmeister des Bürgermeisters gewöhnlichen Aydt aus dem Aydtbuche vor" wie folgt [2]): „Ihr sollen schweren der Fürstlichen Durchlaucht 2c., unserem gnedigen Herrn 2c. und denen von Freyburg getrew undt holdt zue sein, Ihren Nutzen und Ehr zue fürderen, Schaden zue wenden undt zue wehren, sofern ihr vermögen, getrewlich undt ohne

[1]) Wie die beständigen Räthe, waren die drei wirklichen Häupter d. h. der Obristmeister und die beiden Statthalter des Bürgermeister- und Schultheißenamtes eigentlich auf Lebensdauer ernannt. Denn wer in einem Jahr z. B. Obristmeister gewesen, wurde regelmäßig im zweiten Statthalter des Schultheißen-, im dritten des Bürgermeisteramts, um im vierten wieder als Obristmeister einzutreten u. s. f.; nur bei Erledigung einer Stelle durch den Tod oder Rücktritt eines Hauptes fand eine wirkliche Wahl seines Nachfolgers aus dem Kreise der beständigen Räthe statt. Cfr. Rathsbesatzung v. 1654—1683.

[2]) Siehe Eidbuch vom Jahr 1631 p. 1.

Gefehrde undt ein gleicher gemeiner Richter zu sein denen Armen alß denen Reichen, ungevarlich undt unserer gnedigster Herrschaft von Oesterreich ꝛc. der Stadt undt Gemeindt gemeünlich zue Freyburg Reichen undt Armen sambt undt sonders das Best und Erbarest zue thuen, zue rathen undt in allen Sachen Jedermann zue seinen Rechten zue helffen, so sehr Ihr euch hierzue verstehen, undt das nit zue underlassen, weeder durch Freundtschafft, Feindtschafft, Lieb, Leid Miet oder Gaaben, noch durch kheinen Argenlist, undt zue hälen was zu hälen ist, undt in Raths Weise khein Miet oder Gaaben zuenemmen weeder durch Euch noch die Ewrige lützell noch vil, kleines noch groß ohngefährde, auch alles Rathserkhandtnuß ohne Verzug und Enderung getrewlich undt fleißiglich (zue) exequiren, undt auch alle Sendt- und andere Schreiben uff ein Rath ziehendt für Rath zue andtworten und verschaffen abzuelesen. Daß auch Ihr und ein Obristermeister, die Thor zue Unzeit nit lassen auffschließen, noch daß erlauben zue thuen einer ohne des anderen Wüssen, Willen und Beysein, allso daß Ihr beidt, oder zuem Wenigsten Ewer einer, undt an des Anderen Statt, ob der persönlich nit darzue khommen möcht, ein anderer des Raths darbey seye, undt ufs-wenigest, wo nit öffter, doch alle Jahre diejenige, denen die Thorschlüssel anvertrawt werden, ihren Aydt nemmen, khein Thor nachts ufzuethuen, es seye denn ein Burgermeister und Obristermeister darbey, oder an des einen Statt einer des Raths, wie vorsteht, alles ohngefärde."

Abgelehnt konnten diese Aemter nicht werden, besonders seit Maximilians I. Verfügung vom Jahr 1505, „daß weder Wappen noch Dienstbrief des Landesherrn die Bürger Freiburgs vor der Uebernahme der Stadtämter befreien solle." [1]) Schließlich wurde „den Herren Commissären ge-

[1]) So mußte z. B. ein Herr Joachim v. Pflaumern, der „in die 40 Jahr bei gemeiner Stadt zugebracht, eines hohen und schwachen

bührend Dank gesagt, und die Beschwerden vorgetragen" mit der selbstverständlichen Bitte, daß die hohe Commission höheren Orts die Vorstellungen der Stadt unterstützen und ihr „zu einer erfreulichen Resolution verhelfen wolle". Gnädig wurde diese Bitte entgegengenommen, eine möglichst diplomatische Antwort ertheilt, dafür aber um so nachdrücklicher die Ausstellungen und Forderungen der Regierung an die Stadt betont, welche deren Väter übrigens meist auch mit großer diplomatischer Ruhe entgegenzunehmen verstanden zu haben scheinen. Damit war dann „in Gottes Namen die Rathssatzung beendet" und alles begab sich zu den „Baarfüßern", wo das übliche „Te deum laudamus" gesungen wurde. Aus der Kirche „wurden die Häupter in Begleitung der Erzfürstlichen Commission früher auf der Edelleut Gesellschaftsstuben zum Ritter, später auf das Kaufhaus geführt, mit einem Salve aus etlichen Stücklein ab dem Schloß begrüßt, ihnen d. h. dem neuen adeligen Bürgermeister gratulirt und Nachmittags nach altem Brauch die Mahlzeit gehalten". Als offizielles Staatsdiner hatte dieses „Schenkmahl" ein glänzendes Gepräge. Es erschienen dabei außer den städtischen Behörden und den landesfürstlichen Commissären, seitdem nämlich die Regierung nach Freiburg verlegt war (1651), sämmtliche Regierungsbeamte bis zu den Secretären und Expeditoren herab, sodann der Commandant und der Capitänleutenant, die höhere Geistlichkeit und die in der Stadt anwesenden Prälaten, von der Universität und dem Domstift Basel „nach altem Herkommen je zwei Glieder mit dem Notario und Secretario" und ebenso „von Altersher" der Procurator der Münsterhütte u. s. w. Zur Erheiterung der Gäste fehlten natürlich die „Spiel-

Alters war und vihl ausgestanden hatte", trotz aller seiner Bitten, „ihn der Stell zu entlassen", 1651 die Statthalterschaft des Bürgermeisteramts, 1652, seiner erneuten Vorstellungen ungeachtet, das Obristmeisteramt übernehmen. Rathsprt. v. 5. Juli 1651 u. 3. Juni 1652.

leuthe" nicht. Wegen Küche und Keller hatte der Rath vorher mit verschiedenen Wirthen „tractirt". Meist übernahm einer die Küche und ein zweiter den Keller und erstrer reiste oft eigens nach Straßburg, um die entsprechenden Einkäufe zu machen. Die Feinheit und Reichhaltigkeit dieses Diners erhellt aus den angesetzten Kosten. So wurde im Jahr 1664 [1]) à Person „mit eingerechnetem Wein 2 fl. bezahlt"; für die Rathsmahlzeit pro 1665 [2]) war mit dem Kronenwirth Christoph Frank ungefähr ein Thaler für die Person vereinbart worden und im Jahr 1681 [3]) legte „der Rebstockwirth ein Conto wegen der Rathsmahlzeit von 209 fl. vor, welche man excessiv befunden und dahero (wahrscheinlich zur Prüfung) dem Herrn Pürren Gatterschreiber committirt". Nach dem Mahle, jedenfalls noch an demselben Tage, wurde den Herren Commissären aus der Rathscanzlei ein Verzeichniß des neubesetzten Rathes zugestellt.

Kurz nach diesem ersten Theile der Wahlen der sogen. „Rathserneuerung", gesetzlich am Tage Johannes des Täufers, wurde unter dem Vorsitze des adeligen Bürgermeisters der sogenannte „Schwörtag" abgehalten, der in folgender Weise verlief. Während die drei Häupter mit dem Rathschreiber in der Rathsstube die Rathstafel ordnen, d. h. die Reihenfolge bestimmen, in welcher die beständigen Räthe und die Zunftmeister zu sitzen und zu stimmen haben, versammelt sich die ganze zünftige Bürgerschaft sammt den Hintersaßen unter ihren neu gewählten Zunftmeistern im Rathshofe. Um 11 Uhr tritt der Bürgermeister mit den übrigen Häuptern und dem Stadtschreiber zu den seiner harrenden Rathsgliedern auf den Gang heraus, um, während alle Thore der Stadt geschlossen sind, die Huldigung

[1]) Amtsprot. v. 12. Juli 1664. — [2]) Amtsprot. v 16 Mai 1665.
[3]) Rathsprt. v. 19. Juli 1681.

der zum Erscheinen bei diesem Acte bei strenger Strafe verpflichteten Bürgerschaft entgegenzunehmen. Der Stadtschreiber befrägt jede Zunft einzeln, wen sie zum Zunftmeister gewählt, und nachdem der alte Zunftmeister den betreffenden Namen genannt, steigt dessen Träger die Treppe hinan und wird von dem Schultheißen oder dessen Statthalter unter Handschlag durch folgende Formel beglückwünscht und in Pflicht genommen: „Herr Zunftmeister, ich leyhe Euch das Zunftmeisteramt an der Herrschaft Statt nach der Herrschaft Recht und nach der Statt Rechten mit den Einungen, wie das Herkommen ist, und wünsche Euch viehl Glückh." Die so verpflichteten Zunftmeister reihen sich sodann den Rathsgliedern im Gange an und der Stadtschreiber beginnt nun, die neuen Häupter der Bürgerschaft in feierlicher althergebrachter Rede vorzustellen, ihr neben den herkömmlichen allgemeinen Wünschen und Mahnungen der Behörden die besonderen, den Zeitumständen angepaßten Forderungen und Gebote der neuen Beamten an das Herz zu legen und zuletzt folgenden Eid vorzulesen [1]): „Ihr werden schweren, der Erzh. Durchlaucht ꝛc. unserem gnedigsten Herren undt Landtsfürsten und der Statt Freyburg undt den Ihrigen getrew undt holdt zue sein, Ihren Nutz und Ehr zu befürderen undt Schaden zue wenden, so sehr Ihr vermögen, ungefahrlich, und obermeldtem Herren Burgermeister, Obrister Meister undt deren Statthalteren diß Jahr bis widerumb zu St. Johannstag Sonnenwende, oder solange, bis ein neuer Burgermeister und Obrister Meister erwehlt würdt, auch von Ihren undt des Rathswegen ein jeder seinem Zunftmeister gehorsamb zue sein rechter und erbarer Ding, rechter und erbarer Gepott trewlich und ohngefehrde, nach der Herrschaft und der Statt Recht, wie es Herkhommen ist, auch umb alle Sachen, die sich der Zeit, als Ewer jeder

[1]) Eidbuch pag. 2—7.

hie wohnet, begeben haben, Euch Rechtens gegen gemeiner Statt benüegen (begnügen?) zue lassen, vor unserer gnedigster Herrschaft von Oesterreich rc. Herren Landtvogt, Regenten undt Räthen diser V. Ö. Landen undt gegen eintzigen Persohnen vor Rath oder Gericht hie zue Freyburg undt sonsten nirgendt anderstwo. Undt weillen ein Rath die Gesell oder Zöll hiebevor geleütert undt reformiert laut der Zolltaffell, so jeder Zunft gegeben ist, werden ihr auch schwöhren, solche Ordnung der Zöllen, so in dem alten Zollbrieff begriffen seindt, undt bishero auch von bewüsten Persohnen schlechtlich erfolgt, hinfüro ufrecht undt redtlich zue halten, undt allso alles das, so Ihr khauffen undt verkhauffen undt zollbar ist, im Kaufhaus dem Zollschreiber öffnen, den Zoll trewlich undt redtlich zue richten undt den gefährlich nit zue endtführen. Ihr werden auch damit schwören, das Hausumbgelt umb die Ampthherren im Kaufhaus in dißem nechsten Monat, oder man jede Zunfft dessen erfordert würdt, zue khaufen; wer das in der Zeit nit thuet, der soll darnach in seinem Haus diß Jahrs khein Wein anstechen, noch trinkhen, sondern zuem Zapfen holen. Ihr werden auch schwöhren, wann man an die (Sturm- oder Feuer-) Glockhen schlegt, daß von Stundt an ein Jeder mit seinem Harnisch undt Gewehr zuem Herrn Burgermeister auch Obristenmeister undt deren Statthalter an Vischmarkt, da die alt Metzig gestanden ist, oder an die Orth, da jeder lautt der newen Ordnung beschieben ist, khome (so vil ihme möglich, und bösser als seithero Hilff leisten); ob aber Feyer aufgienge, so sollen die nechsten Nachparen zuem Feyr lauffen. Deßgleichen welcher an die hohe Schuel oder die Ihren Ichzit zue sprechen hette oder . . . (unleserlich) . . . Recht zue geben undt zue nemmen vor ihrem gewohnlichen Richter alhie undt sonsten nirgendt anderstwo, Alles ungevahrlich rc."

Den dritten Theil des Wahlakts bildete die sogen.

„Rathseinführung", die stets auf den ersten regelmäßigen Rathstag nach Johanni, resp. nach dem Schwörtag, fiel und wieder wie der erste Tag mit besonderer Feierlichkeit begangen wurde. Wie dort der Bürgermeister, so trat hier der Obristmeister mehr in den Vordergrund. Nach Anhörung eines gesungenen Amtes de Spiritu Sancto bei den „Baarfüßern" früh um 5 Uhr wird die neue Rathstafel verlesen und jedem Rathe sein regelmäßiger Platz angewiesen. Hierauf nehmen alle die von den Neuerwählten, welche etwa noch nicht Bürger sind, das Bürgerrecht, leisten den Bürgereid und gemeinschaftlich mit den übrigen den Rathseid, der, im Eingang bis zur Verpflichtung zum Silentium mit dem des Bürgermeisters gleichlautend, also schließt [1]): (Ihr schwöret) „in den Rath zue gehen am Montag, Mittwoch und Freytag, so man das Rathglöcklein leutet, deßgleichen auch zue anderen Zeiten, so Ihr hörendt leüthen oder Euch gebotten würdt, fürderlich undt sollendt nit verziehen bis zue Endt des Leütens, auch ohnverwilliget eines Herrn Bürgermeisters oder Obristermeisters und deren Statthalters nit außbleiben noch ußem Rath gehen, ehe der Rath gemeinlich auffstadt, und niemandt ohnerlaubt in den Rath füehren, auch geverlich nit ußer der Statt reithen noch gehen, darumb daß Ihr des Raths überhoben seyendt. So auch außerthalben der gewohnlichen Rathsthagen zue füergefallenen Geschefften Herr Burgermeister oder Obristermeister ein Rath, es seye die Achtzehn, Zwölfer undt Zunfftmeister sammethaft oder die Beständigen allein berueffen oder gebieten lassen würdt, sollen sie auf die ernannte undt gebottene Stundt gehorsam zue erscheinen verbunden sein. Es sollen auch alle die, so Ämpter von der Stadt wegen tragen, ohne sonder Gehaiß und Erlaubnuß eines Raths ihr Ämpter undt Geschefft nit uff die Rathszeiten sparen

[1]) Eidbuch pag. 8.

undt ausrichten, wie dan bisher zue mehrmahlen beschehen; wen sie es aber thuendt, sollen sie darburch der Straffen nit entschuldiget sein."

Nachdem so der neue Stadtrath constituirt ist, wird von diesem der Schultheiß und sein Statthalter erwählt, die sofort einen ähnlichen, nur ihrer Amtssphäre, der Gerichtsbarkeit, mehr angepaßten Eid [1]) ablegen. Hierauf erschien der Rector magnificus der Universität [2]) in Begleitung von 2 Professoren und dem Notarius im Rathhause und wurde von dem Stadtschreiber „salutirt" und in den Rathssaal geführt. Hier nahmen die Herren Deputirten „ihre gewöhnliche Session" und nachdem „sie dem Rathe congratulirt" und den geziemenden Dank dafür aus dem Munde des Stadtschreibers entgegengenommen hatten, begehren sie „nach altem Herkommen den Aydt de tuendis privilegiis", den der Stadtschreiber sofort den drei Häuptern aus dem Eidbuche vorliest. Nach ihrer Entfernung wird als erstes wichtiges Amtsgeschäft im Beisein der eigens dazu berufenen 24 alten Zunftmeister die Prüfung der Jahresrechnung vorgenommen, nach deren Befund den Finanzbeamten Lob oder Rüge ertheilt wird. Schließlich wird, nachdem die alten Zunftmeister wieder abgetreten, zu der „Ämterbesetzung" geschritten und wenn auch diese beendet, begibt sich Alles zum zweiten Schenkmahle, das dem Obristmeister zu Ehren auf seiner Zunftstube gehalten wird. An diesem nehmen alle Zunftmeister Antheil, sind wenigstens gehalten nach Proportion die Kosten decken zu helfen, auch wenn sie nicht dabei erscheinen [3]). Auch die niedern Diener der Stadt begehen diesen Tag, zum Theil auf deren Kosten, in fest-

[1]) S. Eidbuch von 1631 pag. 7. [2]) Rathsprt. v. 25. Juni 1655 u. a. m. [3]) Rthsprt. vom 26. Mai 1655. Ueberhaupt gieng bei allen drei „Schenkmahlen" kostenfrei nur der Stadtschreiber aus. Rathsspiegel.

licher Weise. Abends wird der Obristmeister von den Herren des Raths, der Universität, des Domstifts Basel u. s. w. nach seiner Behausung begleitet, und hat dafür seine gesammte Begleitung bei sich nach altem Herkommen mit einem Abendtrunke zu regaliren. Am zweiten Rathstage veranstaltet die bürgerliche Gesellschaft zum Gauch den Häuptern zu Ehren auf ihrer Gesellschaftsstube das dritte Schenkmahl[1]), mit dem das große Werk der Rathsbesatzung seinen endlichen Abschluß findet.

Was nun die eben erwähnte „Aemterbesetzung" betrifft, so bot sie, da die Verwaltungsmaschine gemäß dem Geiste der Zeit eine ziemlich complicirte und schwerfällige war, und da bei der Auswahl der Persönlichkeiten die manchfaltigsten öffentlichen und Privatinteressen berücksichtigt werden mußten, nicht geringe Schwierigkeiten. Als Regel wurde festgehalten, alle Geschäftszweige durch Commissionen von je 2—4 Gliedern, die alle für ihre Amtsführung dem Rathe verantwortlich waren, besorgen zu lassen und wenigstens in die bedeutenderen nur Stadträthe oder Zunftmeister zu wählen, so daß jeder einzelne dieser Herren mehrere solcher Aemter zugleich bekleidete. So war, um ein Beispiel anzuführen, im Jahr 1662 der Statthalter des Bürgermeisteramtes Joh. Heinrich Willig Mitglied und Träger von 9, der Statthalter des Schultheißenamts Herr Christoph Mang von 7, der Obristmeister Joh. Ulrich Gerwig von 4 und der zweitälteste der noch übrigen 9 beständigen Räthe, Joh. Simbler, von 11 solcher Commissionen und Aemtern: Natürlich behielten die Herren Häupter die wichtigsten, die zugleich auch die einträglichsten waren, für sich; der Antheil

[1]) Im Jahr 1651 hatte der Rath des allgemeinen Nothstands wegen durch Beschluß vom 26. Juni die Zahl dieser Mahlzeiten auf eine beschränkt; allein das „alte Herkommen" überwand sehr schnell diesen sparsamen Sinn der Väter der Stadt.

der übrigen Räthe und der Zunftmeister war durch Rang und Anciennetät bestimmt. Alle Aemter zerfallen in höhere und niedere. Nur über erstere wird regelmäßig in der „Rathseinführung" Verfügung getroffen. Es gehören dazu folgende:

1) für die Finanzverwaltung: die 4 Amtherren, die mit dem Sitz auf dem Rathhause das Rentamt bildeten, die 4 Rechenherren als Controlbeamte und die aus je 3 Gliedern bestehenden Commissionen der sog. großen und kleinen Legstatt.
2) für das Baufach: die 3 Bauherren oder das Bauamt mit 2 Werkmeistern, das Markeramt mit 3 Gliedern, und die 3 „Wuhr-" d. h. Wehrmeister oder das Wasserbauamt.
3) für das Forstfach: der Jägermeister und sein Stellvertreter und die Holzherren oder das Holzamt.
4) für die Gerichtsbarkeit: die Richter in der Zahl von 8, die so wenig als möglich gewechselt wurden, die 3 Geheimen Räthe als Ankläger bei dem jedesmals besonders zusammengesetzten „Malefizgericht" von 24 Richtern, und die 2 Thurnherren d. h. Verwalter des Gefängnißwesens und wohl zugleich Untersuchungsrichter.
5) für die Polizei: die 3 Brodschauer, 3 Fleischschauer, 2 Fischmeister als Fischschauer, 2 Zinnschauer, 2 Aufsichtsbeamte des Weinmarkts, 2 Nachmesser und 2 Visitatoren der Druckerei, der Kastenverwalter u. s. w.
6) für das städtische Militärwesen: die 4 Bürgerhauptleute mit ihren Leutenants und Fähnrichen, der „ledige Gesellenhauptmann" ebenfalls mit Leutnant und Fähnrich, die 2 Zeugherren oder Verwalter des Zeughauses und das Quartieramt, bestehend aus

2 Gliedern. In kriegerischen Zeiten kam dazu als Leiter des Ganzen 1 Obristwachtmeister.

7) für die Regierung der Unterthanen: die 4 Thalherren, die jeweils dieselben waren, wie die Amtherren, d. h. die Aufsichtsbeamten über die Verwaltung der unter Vögten stehenden zu Freiburg gehörigen Dörfer „im Thal", der Vogt von Lehen und Betzenhausen und ein Thurnherr für letztere Orte.

8) Aufsichtsbeamte und vom Rath gesetzte Vorstände einzelner Corporationen: die Schulherren und zwar für die lateinische Schule der jeweilige Stadtschreiber, für die deutsche die jedesmaligen Amt- und Gerichtschreiber, die Obmänner der Bohrer u. Ballierer, der Rebleute, der Zimmerleute, der „Karcher", der Guldenbürger u. a. m.

9) Pfleger und zwar: a) die drei Pfleger „von Unserer Frauen Bauw" und die je 2 der St. Peter- und der St. Nicolauskirche, b) die je 2 Pfleger der sämmtlichen hier befindlichen Clöster sowohl für Männer wie für Frauen, c) die Pfleger der städtischen Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w., als des Spitals, des Armenspitals, des Gutleuthauses, des Seelhauses, des Findelhauses, des Blatternhauses, von St. Ottilien, St. Valentin u. s. w., d) die Executoren verschiedener Stiftungen wie der Landeck- und Schönau'schen, der Mößtischen, des Iselin'schen Testaments u. s. w.

Zu diesem jährlich sich erneuernden Regierungsapparate von über 150 Stellen, deren übrigens, wie schon bemerkt, mehrere in einer Person sich vereinten, kamen die unentbehrlichen ständigen Beamten, nämlich:

1) der Stadtschreiber, stets ein gewiegter Jurist, meist aus dem Kreise der Professoren oder Advocaten, der eigentliche Lenker der Geschicke der Stadt als Vorstand der städtischen Rathskanzlei, zu der ein Sub-

stitut des Stadtschreibers, meist für Besorgung der notariellen Geschäfte, ein Registrator, ein Protokollführer, Accessisten u. s. w. gehörten.

2) der Gerichtsschreiber, ebenfalls ein Jurist und wie sein College, der Stadtschreiber in der Verwaltung, so in der Gerichtsbarkeit die maßgebende Persönlichkeit.

3) der Amtschreiber oder Rentamtmann, der als Untergebener der meist sachkundigen Amtherren weit weniger selbständig war, als die beiden erstgenannten und

4) der sog. Gatterschreiber oder der zweite Rentbeamte, der als Gehülfe des Amtschreibers besonders die Buchführung und Registratur zu besorgen hat, und der Zollschreiber.

Zwei wichtige städtische Beamte waren schließlich

5) der Advocat oder Syndicus der Stadt, der dieselbe hauptsächlich in allen Beziehungen zur Regierung und den Streitigkeiten mit den Ständen zu berathen resp. zu vertreten hatte, und

6) der Stadtphysicus als Leiter des gesammten städtischen Medicinalwesens.

Auch können hierher die politischen Agenten und ständigen Vertreter, meist Advocaten, gerechnet werden, welche die Stadt am Sitze der obersten landesfürstlichen Regierung, also zu Inspruck, zu Wien und vorübergehend zu Paris, zur besseren Wahrung ihrer Interessen zu halten pflegte.

Zur Charakterisirung der Formalitäten und Bedingungen, unter denen die Anstellung letzterer Kategorie von Beamten erfolgte, ist diesem Aufsatze in Excurs II. der „Bestallungs-Revers" des Syndicus und Advocaten Dr. Johann Georg Kiefer vom Jahr 1665 in wörtlicher Abschrift beigegeben.

Ueber die Besoldung dieser verschiedenen Arten von

städtischen Beamten soll in Folgendem der nöthigste Aufschluß gegeben werden:

Ursprünglich waren, wie in allen solchen Gemeinwesen, die Aemter als Ehrenämter angesehen worden, oder hatten ihren Trägern höchstens kleinere materielle Nebenvortheile und auszeichnende Bevorzugungen eingetragen. Doch als die Geldnoth der Grafen und ihre Anforderungen an die Stadt die patriarchalische Einfachheit ihres Budgets zu alteriren, als die Einführung mehrfacher Steuern eine sorgfältigere und zeitraubendere Verwaltung zu beanspruchen anfing, da konnte man solche Opfer an Arbeitskraft und Zeit nicht mehr ohne Entgeld von dem Patriotismus der Bürger verlangen und so war 1293 bei der Theilung der obersten Gewalt zwischen dem Schultheiß und dem neuen Bürgermeister die Besoldung der Beamten eingeführt worden. Der Bürgermeister bezog [1]) nämlich um 1293 fünfzehn Mark Silber, um 1390 fünfzehn Pfund Pfennig u. die Gesammtsumme der Besoldung aller städtischen Beamten betrug um 1350 c. 770 Pfund Pfennig. Mit den Zeitverhältnissen und den dadurch bedingten Veränderungen des Geldwerths war diese Summe nicht nur an sich gestiegen, sondern auch durch Anwendung des Besoldungssystems auf einen weiteren Kreis von Beamten erhöht worden. So war namentlich der sogenannte Rathsschilling eingeführt worden, d. h. eine Art Ehrensold der Herren Stadträthe für ihre Anwesenheit bei den Rathssitzungen, welcher seit 1620 je einen Zehner für die Sitzung betrug. Gegen Ende des großen Kriegs und unmittelbar nach demselben war, wie schon oben angedeutet worden, die Bezahlung jedenfalls eine unregelmäßige; die Rathsgelder wurden gar nicht oder nur ausnahmsweise (3 Batzen per Sitzung), die Besoldungen je nach dem Vermögen einerseits und der Dringlichkeit der

---

[1]) Schreiber, Geschichte der Stadt Frb. II. Theil pag. 223

Bedürfnisse andererseits bezahlt. Auch herrschte eine zu große Ungleichheit in den Besoldungen, namentlich stand der Obristmeister den zwei anderen Häuptern nach; denn während der Statthalter des Bürgermeisteramts c. 160 fl., der des Schultheißenamts c. 140 fl. bezog, erhielt der Obristmeister nur c. 80 fl. feste Besoldung. Bei der Wahl[1]) des Stadtschreibers Dr. Johann Schmidt zum Statthalter des Bürgermeisteramts im Jahr 1663 veranlaßte also dieser, um bei dem unfreiwilligen Tausche seiner Stellung keine allzugroße materielle Schädigung zu erleiden, eine Revision resp. Erhöhung der Besoldungen der wichtigsten städtischen Beamten. Auf seine wiederholte Mahnung wird nämlich eine Commission unter seiner Leitung ernannt, welche schließlich dem Rathe folgende, von diesem später genehmigte Vorschläge macht[2]):

„Auf von Einem Ersamen Rath ertheillten gnädigen Bevelch haben die hierzu Deputirte nicht ermanglet, wohl bedächtlich und reüflich zu erwägen, wessen man sich auf Hr. Dr. Joh. Schmids des jetzigen Statthalters des Burgermeisterambts beschehenes Anbringen und Bitten entschließen, wie auch auf Mittel und Weg gedenkhen khindten, damit dem gemeinen Gueth nichts unerschwingliches aufgeburdet, wohl aber hinentgegen durch billige Salarirung der Ämteren insgesambt, oder sonders die Beamtete zue beharrlich getrewen Diensten angefrischt und dessen vornembes Interesse beobachtet werden möchte und haben demnach die Herren Deputirte nach langer Deliberation, Berathschlagung und sorgfältiger Betrachtung des gemeinen Nutzens sich zu künfftiger Eines Ers. Raths gnädiger Ratification entschlossen auf folgendes

Project

1) und zwar Erstlichen, daß in Consideration der alten Rathsschillinge auch der Herren Miträthe habender

[1]) Rathsprt. v. 11. Juni 1663. [2]) Rathsprt. v. 13. Juli 63.

Bemühung die Raths- und Gerichtsgelter künftlichen auf einen halben Frankhen oder 4½ Batzen zu stellen weren.

2) undt volgends dahin gedacht werden sollte, damit denen Herren Rathsfreunden das gewohnliche Holtz wider mit großerem Nutzen dargebracht werde, weil mans derzeit schier bezahlen müeßen.

3) denen Fleischschauwern solle des Jahrs 24 fl. undt mithin jedem Quatemberlich 8 fl. gereicht werden.

4) den Brotschauwern jährlich 20 fl. unter sich quatemberlich zu theilen.

5) dem Kornherren 18 fl. des Jahres.

6) dem Holtzamt, nechstdeme man solchem ein ausführliche Instruction des künftigen Verhaltens geben würdet, solle gedeyen, der betrachteten Mühewaltung halber, Jedem aufs Jahr 20 fl.

7) Welchem das Bauamt wie von Alters her parificirt und jedem Bauherrn durchs Jahr 20 fl. sollten gereicht werden. Hingegen aber wegen der alten Mahlzeiten Einsehens gethan und gleichmeßeg ein Instruction ausgefertigt werden solle.

8) würdet das Thurnamt mit jährlichen 30 fl. zu considerien sein.

9) die Herren beständigen zween Ambtherren werden erachtet, daß deren Jeder mit 20 Cronen Quatemberlich (c. 160 fl. per Jahr) khinden besoldet werden.

10) und dieweilen Endtlichen unter den Herren Häupteren eine Disparitet zue machen gantz nit rathsamb erachtet worden, herentgegen ihre obhabende Geschäfft schwere Gefahren, Obligenheiten undt unbemießigte Diligenz zu wohlzeitigen Gedankhen gezogen, auch alle der Sachen nechste Considerationes auf die Bahn gebracht worden, ist jedem der Herren Häubteren auf 50 Cronen quatemberweise (c. 400 fl. jährlich) gestellt worden.

Zu diesen festen Besoldungen kamen übrigens noch

allerlei kleine Nebenemolumente, abgesehen davon, daß z. B. die Herren Häupter sich gerne eine oder die andere von den besoldeten Nebenstellen besonders die der Amtherren sicherten. So erhielt jeder der drei Häupter und der Rathsglieder nach feierlich stattgefundener Neujahrsgratulationsrede von Seiten des „Junker Bürgermeisters oder seines Statthalters", die durch den Stadtschreiber erwidert wurde, aus der Hand des letzteren einen Reichsthaler [1]); laut Amtsprotokoll von 1649 wird den höheren Beamten für den „Martinimarkt" ein Pfd. als Marktkram verehrt und denselben für verschiedene Mahlzeiten und Jahrmärkte ꝛc. je 3 fl. ausbezahlt u. s. w. Einen sehr praktischen Sinn bekundeten diese Beamten darin, daß sie, wenn sie etwa die Dienste eines gestorbenen Collegen besorgten, durchaus auch dessen Besoldung sich ausbezahlen ließen [2]). So theilten die 3 Amtherren von 1664/65 den restirenden Besoldungsantheil ihres verstorbenen Amtsbruders Willig [3]) im Betrag von 80 fl. Von den ständigen Beamten bezog der Rathschreiber außer dem Rathsschilling, dem Rathsholz und den beträchtlichen Gebühren bei Theilungen, Ausstellung amtlicher Urkunden aller Art ꝛc., wie sie sein Amt mit sich brachte, und den Gratificationen für besondere Dienste von der Stadt, im Jahr 1653 [4]) einen Gehalt von 150 fl. jährlich mit 4 Saum Wein und 26 Mud Früchte, wozu er den 25. August 1655 eine erste Zulage von 20 fl. erhielt. Im Jahre 1662 bezog er schon über 200 fl. Die Registratorsstelle trug im Jahr 1664 an Geld 100 fl., dazu 10 Mud Früchte, 4 Saum Wein, 6 Klafter Holz mit Wohnung im Kaufhause. Ein neuer Amtschreiber, Herr Pürr, erhielt den 14. Januar 1682 als Besoldung zugewiesen: 128 fl. in Geld, für den Hauszins 20 fl. und für

---

[1]) Rathsprt. v. Neujahr 1662. [2]) Rthsprt. v. 23. Mai 1663.
[3]) Amtsprot. vom 20. Dezbr. 1664. [4]) Rathsprot. vom 3. September 1663.

Früchte 35 fl. 1 Batzen 6 Pfennig, also zusammen 183 fl. 1 Batzen 6 Pfennig quartaliter auszuzahlen mit je 45 fl. 11 Batzen und 6¼ Pfennig. Der Gatterschreiber bezieht im Jahr 1662 etwa 50 fl., der Zollschreiber c. 30 fl., der Stadtadvokat 250 fl. und der Stadtphysikus mit Wohnungsentschädigung c. 69 fl.[1])

Auch Pensionen waren dieser Zeit keineswegs fremd. So erhielt der im Juni 1651 abtretende alte Amtschreiber[2]) „wochentlich ein Sester Frücht, ein Gulden sammbt der Behausung". Der schon oben erwähnte Herr Joachim von Pflaumern, der seit 1613 im Rathe gesessen, 22 Jahre als Haupt der Stadt vorgestanden in den schlimmsten Zeiten, und „dadurch arm und alt geworden und um seine Leibeskraft gekommen" war, erhält endlich bei der Rathssatzung von 1653 auf sein schriftliches und mündliches Ansuchen durch folgenden ihm schriftlich zugestellten Rathsbeschluß sein wohlverdientes otium cum dignitate[3]): „Herren Joachim Pflaumern, Obristmeisteren ist auf sein widerholt bewegliches Abbitten sein Begehren dergestalt gewährt, daß nemblich so vil die Aembter betrifft, welche die drei Häubter von einer Zeith zu der anderen berühren, gedachter Herr v. Pflaumeren inskünfftig verschont und derselben somit in Gnaden erlassen werde, die ordinari Rathsstell aber selbiger nach seinem Belieben und Vermögen frequentiren und besuchen solle. Item ware Ihme auch gleich nach den Häubteren der Vorgang und Präcedenz vorbehalten, und in Ansehung seiner langwierig getreuw und nutzlichen gemeiner Stadt erzeigten Diensten zu einer Recompens jedes Jahr, so lang er lebt, aus dem gemeinen Gueth selbigem zu bezahlen geordnet 100 fl. mit dem Wunsch, (daß) der Allmächtig Gott Ine noch langwierig in aller Prosperitet und gueten Stand

---

[1]) Jahres-Rechnung von 1662. [2]) Rathsprt. v. 14. Juni und 12. Juli 1651. [3]) Rathsprt. v. 9. Juni 1653.

erhalten wölle." Alle bisher genannten Beamtenarten haben ein Merkmal miteinander gemein, nämlich die „quatemberweise" Auszahlung ihrer Besoldung und dieser Zahlungsmodus scheidet sie als die höheren Diener von der Kategorie der „ordinari Diener", die „wochentlich" abgelohnt werden. Diese aber sind [1]:

1) für die öffentliche Sicherheit: der Burghauptmann mit wöchentlich c. 2 fl. 45 kr., der Wachtmeister und die Schaarwächter mit zusammen 8 fl., zwei Bettelvögte mit je 1 fl.
2) für die eig. Verwaltung: zwei Ueberreiter, d. h. berittene Landboten mit je 2 fl., drei Stadtknechte mit zusammen 2 fl. 40 kr., ein Marktknecht mit 20 kr., Trottknechte u. s. w.
3) für das Waldamt: Ein Jäger in Lehen mit 30 kr.
4) für das Rentamt: 4 Zollerheber an den Thoren mit 4 fl. 40 kr., zwei Mehlwäger mit 2 fl. 40, 2 Fleischwäger mit 1 fl. und schließlich
5) für Cultus und Volksbildung, deren Träger wenigstens zum Theil im Zahlungsmodus mit den „ordinari Diener" rangirten: die Priesterschaft erhält aus städtischen Mitteln 3 fl. und für die „Gottesackermeß" 1 fl. wöchentlich, der lateinische Schulmeister an Geld jährlich 130 fl., der deutsche Schulmeister sammt Schulgeld 80 fl., der Sigrist fürs Läuten und der Uhrenrichter, ersterer 25 fl., letzterer 70 fl. jährlich, der Münsterbruder wöchentlich 10 kr. und die 2 Münsterwächter je einen Gulden.

Die bisher gemachten Angaben beweisen, daß die Regierungsmaschine der Stadt Freiburg entsprechend dem Geiste der Zeit zwar etwas schwerfällig, aber keineswegs unpraktisch

[1]) Diese Angaben sind der Jahresrechnung von 1664 entnommen, welches als Normaljahr festgehalten ist.

und trotz der Beeinflussung der Wahlen der obersten Beamten Seitens der Regierung wenigstens in der Theorie auch nicht unselbständig zu nennen ist. Die „Zwölfer", d. h. der beständige Rath mit den „drei Häuptern", denen wenigstens nach dem Buchstaben des Gesetzes eine fast unbeschränkte Gewalt zukam, boten in dieser trostlosen Zeit, wo Alles unsicher geworden war, gerade durch ihre Stabilität allein noch einige Garantie der Rettung, insofern eine nachhaltige Abhülfe der leidigen Zustände nur von einer stetigen Klugheit, weitaussehenden Berechnung und unerschütterlichen Festigkeit und Consequenz zu erwarten stand, diese Eigenschaften aber bei einer stabilen Behörde jedenfalls eher als bei einer dem beständigen Wechsel unterworfenen vorausgesetzt werden durften. Nur darauf kam es also an, ob diese „Zwölfer", in deren Hand Freiburgs Geschick gelegt war, auch die oben angedeuteten Eigenschaften des Geistes und Charakters besaßen, und wenn bisher nachzuweisen versucht worden, daß Freiburg in seiner Verfassung trotz Allem, noch eine nicht zu verachtende Stütze für seine Reorganisation besaß, so soll nun, ehe zur Darlegung der Aufgabe des Stadtraths geschritten wird, durch eine kurze Charakterisirung der hervorragendsten Männer der städtischen Verwaltung aus jener Zeit, gezeigt werden, daß auch in dieser Beziehung Freiburg zum mindesten keinen Grund zur Klage hatte. Als fester Stützpunkt dient hiebei, außer zerstreuten Notizen aus den Rathsprotokollen 2c., hauptsächlich ein von unbekannter, aber jedenfalls sachkundiger Hand geschriebenes und den mehrere dicke Foliobände umfassenden Akten des sogen. Priminstanzstreites vorausgeschicktes „Verzeichniß derjenigen Personen, welche anno 1669, 1670 und 1675 in löblicher Stadt Freiburg den Rath besessen, solche und getreuwe Bürgerschaft löblich regiert und zur Erhaltung der theuer erworbenen Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, hintangesetzt aller großen Ungelegenheiten, Gefahren, Mühen und Arbeiten,

getreuwlich, patriotisch und recht Freyburgerisch pro posse solche verfochten und verfechten helfen".

In der Zeit unmittelbar nach dem Kriege war der bedeutendste Mann Johann Hachenburger † 1657, hauptsächlich verdient durch seine ebenso redlichen als unermüdlichen Bemühungen, den völligen finanziellen Ruin von der Stadt abzuwehren. Als sein Ersatzmann in dieser Beziehung kann gelten der „insignis patriota" David Schäfer, ein Mann, der nachdem er seine Carriere als „Cancellariae Substitutus" begonnen, hierauf Amtschreiber, Constanzisch Bischöfl. Rentmeister, Universitätssyndicus gewesen, 1657 in den Rath eintrat, später als Haupt einer besonderen Schuldentilgungscommission [1]) sich nicht geringe Verdienste erwarb und 1670 „senio confectus" starb. Neben diesen zeichnen sich von der älteren Generation aus Christoph Mang, ein langjähriger College Hachenburgers im Stadtregimente, Ulrich Gerwigk, Johann Friedrich Brunk, Johann Heinrich Willig, Philipp Feng, „ein sehr eifriger, verständiger und weitaussehender Mann" und besonders Johann Simler, dem der Stadtschreiber in dem Rathsprotokoll vom 9. August 1675 folgenden Nachruf gewidmet hat: „er war ein aufrichtiger, getreuwer redlicher Patriot, von Waldkirch gebürtig, ein Kupferschmied, ohnstudirt, aber beredsamb, von einem vortrefflichen Verstande und guetem Gedächtnuß, welches aber letztens im 76. Jahr seines Alters (er war als Statthalter des Schultheißenamts gestorben) abgenommen; auch war er ein vornember Propugnator der Stadt Freyburg Jurisdiktion und Privilegien." Unter der jüngeren Generation ragen hervor Wolfgang Heinrich von Pflaumern, „seines Vaters lang gewesten Haubtes seel. löblicher Nacheifrer und getreuwer Patriot", der seit 1665 dem beständigen Rathe und seit 1675 bis zu

[1]) Rthsprt. 10. Feb. 1661 u. a.

seinem Tode 1681 den Häuptern angehörend „sich sehr embsig hat gebrauchen lassen", ferner Christoph Hagenbuch, „ein Eifrer der Gerechtigkeit und der städtischen Jurien, der seine Dexterität vortrefflich erwiesen hat" und besonders Jakob Fatet, der 1668 zugleich mit dem jüngeren Hagenbuch in den Rath kam, 1675 zum Statthalter des Schultheißenamts erwählt wurde und auch in der Franzosenzeit noch eine hervorragende Rolle spielte, „ein Herr von reifem Verstand und großer Lieb zum Vaterländischen Interesse, der sich vihl und getreuwlich, sonders als der Stadt ältester Hauptmann tapfer hat gebrauchen lassen". Doch alle die bisher Genannten treten an geistiger Bedeutung wie an Verdienst zurück vor zwei Männern, die durch Gleichheit ihrer Bildung und Gesinnung wie durch persönliche Freundschaft verbunden die städtischen Angelegenheiten im Großen wie im Kleinen fast ausschließlich beherrschten und die Politik Freiburgs in der kritischsten Zeit bestimmten, nämlich vor Dr. Johann Schmidt und Dr. Franz Carl Vogl von und zu Bürkenreuti und Steinbach.

Joh. Schmidt [1]), zuerst Notarius der Universität, erhielt die durch Berufung des Stadtschreibers Dr. Joh. Heinrich Schmidlin als kaiserlicher Rath in die Vorderöstreichische Regierung [2]) erledigte Stadtschreiberstelle unter dem dritten September 1653 mit dem oben angeführten Gehalte. Nachdem er 10 Jahre dieses Amt versehen, wurde er bei der Rathssatzung [3]) von 1663 ohne sein Wissen und gegen seinen Willen zum Statthalter des Bürgermeisteramts gewählt. Vergebens sträubte er sich mit seiner ganzen Kraft gegen diesen Wechsel seiner Stellung, vergebens bat er unter Hinweis auf die beträchtliche materielle Schädigung,

[1]) Rathsprot. vom 7. Juli, 27. Aug., 3. Septbr. 1653 u. a.
[2]) Rathsprot. vom 8. Novbr. 1651, 16. Aug. 1653 u. a.
[3]) Rathsprot. vom 11. Juni 1663.

die derselbe für ihn zur Folge habe und die es ihm unmöglich mache, „sein Weib und Kind honeste zu erhalten", dringend um Enthebung von dieser Ehre und um Belassung in seinem bisherigen Amte, „als bei welchem er gemeinem Stadtwesen vihl mehr Dienliches und Guetes zu prästiren sich getrauwe und hoffe". Der Rath erklärte nach reiflicher Erwägung „nit allein der von Dr. Schmidt vorgebrachten, sondern auch anderer mehr rationes und motiva, dieselben seyen so befunden worden, daß man von dem gefaßten Concluso nit weichen khönde noch werde", und auf die trotzdem wiederholte Bitte Schmidt's um Entlassung, „daß es bei der gefaßten Resolution sein Verpleiben habe". Nur das gestand man ihm zu, „ihm mit einem Salario dergestalten an die Hand zu gehen", daß er keinen Schaden haben solle, ein Versprechen, das, wie oben schon bemerkt worden, von Schmidt bald nachher zu einer Regelung resp. Erhöhung der städtischen Besoldungen überhaupt benützt wurde. Auf dieses hin fügte er sich und „nahm mit Reservat seines bis dato getragenen Stadtschreiberdienstes entlichen wiewohl ungern die possess". Jedoch schon den 19. September 1663 „resignirte er die Stadtschreiberstelle", die an seinen Freund Vogl überging, und diente fortan der Stadt abwechselnd als Obristmeister oder als Statthalter des Bürgermeister- oder Schultheißenamts. Obgleich gut östreichisch gesinnt, blieb er doch auch nach der Uebergabe Freiburgs an die Französische Krone im Jahr 1678 noch im Dienste der Stadt und obgleich hochbetagt und kränklich — dem Empfange Ludwigs des XIV. durch den Stadtrath konnte er „üblen Pedals wegen nicht beiwohnen — nahm er doch erst auf die vor der Rathssatzung[1]) von 1683 von dem französischen Gouverneur an ihn gerichteten Anfrage, ob er zu resigniren gedenke, seinen Abschied, der ihm denn auch von dem Rath

---

[1]) Rathsprot. v. 12. Juli 1683.

mit der Versicherung ertheilt wird, daß „er in seinen praerogativis und Befreiungen auch Besoldungen bey Vorigem verpleiben solle".

Franz Carl Vogl, wahrscheinlich der Sohn eines Fürstenbergischen Beamten und zu Donaueschingen geboren, Bruder des Pandektisten Christoph Ludwig Vogl, trat laut Bestallungsrevers vom 28. Mai 1660 in diesem Jahre als Advokat resp. Syndicus in den Dienst der Stadt und zeichnete sich bald durch seinen Eifer und seine Geschicklichkeit derart aus, daß ihm nicht nur die Stadt, sondern auch die Stände nicht unbeträchtliche „Recompensen und Gratificationen" bewilligten [1]. Bald vertrat er auch Dr. Joh. Schmidt, wenn diesen wichtige landständische Geschäfte, mit denen ihn die breisgauischen Städte und Landschaften mit Vorliebe betrauten, zeitweise seiner eigentlichen Amtsthätigkeit entzogen, in der städtischen Canzlei und den Rathssitzungen. So erscheint seine Handschrift in den sog. „Kliteralprotokollen" unter dem 27. Sept. 1662, 11. Mai 1663 und ständig vom 17. Sept. 1663 an. Es ist daher leicht erklärlich, daß er bei dem Verzicht Schmidts auf die Stadtschreiberstelle ohne weitere Umstände für diesen eintrat. Definitiv scheint er dieses Amt aber erst den 16. Januar 1664 [2]) angetreten zu haben und zwar unter Beibehaltung seiner Advokatenstelle, für die er wenigstens neben seiner Besoldung als Stadtschreiber zeitweise ein Salar von über 400 fl. bezog [3]). Diese schwere Doppelbürde trug er zu allgemeiner Zufriedenheit bis zur Besetzung der Stadt durch die Franzosen. Letztere brachte seiner Wirksamkeit ein rasches Ende, sei es, daß sein patriotischer Sinn sich nicht in die neue Ordnung der Dinge finden wollte oder konnte, sei es, daß die neue Regierung an seiner unverhohlenen Anhäng-

---

[1]) Rathsprot. vom 11. Juli 1661 u. 30. Sept. 1662 u. a.
[2]) Rathsprot. v. 16. Juni 1664. [3]) Jahresrechnung v. 1670 p. 26.

lichkeit an die alte Ordnung Anstoß genommen. Zum Nachfolger erhielt er laut Rathsprotokoll vom 28. Februar 1678 den Dr. Gabriel Joseph Preiß, einen zwar gewandten, aber nicht sehr charaktervollen Mann, der ursprünglich der Stadt befreundet, bald als Syndicus des Ritterstands sie bekämpfte und dann wieder seine kaum gewonnene Stellung bei der Stadt dazu benützte, sich schon 1683 an die Stelle des alten Schmidt zu setzen und die einträgliche Stadtschreiberstelle trotz dem Murren des Raths durch seine französischen Connexionen seinem Sohne zu verschaffen [1]).

Beide, Schmidt wie Vogl, waren Männer von raschem Blicke, hellem Kopfe und sicherem Urtheile, nach den Anforderungen ihrer Zeit gediegene Juristen und speziell in den etwas bunten und durch die Zeitereignisse verwischten alten Stadtrechten gründlich bewandert. Durchdrungen von dem hohen Werthe dieser Rechte und Privilegien wie von deren Bedeutung für das Wohl und Gedeihen der Stadt, jedenfalls überzeugt, daß unter den gegebenen Verhältnissen jede Nachgiebigkeit nur ein weiteres Sinken von der früheren Höhe zur Folge haben müsse, richteten sie ihr vereintes Streben darauf, durch Abwehr der vielfältigen theils wirklichen theils drohenden Angriffe und Gefahren den Rest von Selbständigkeit, dessen sich die Stadt noch erfreute, soviel als möglich zu erhalten und sicher zu stellen. Dieses Ziel verfolgten sie mit gleichem Eifer, mit gleicher Ausdauer und Zähigkeit, die freilich nicht selten auch an jene egoistische Rücksichtslosigkeit streifte, welche den Grundton dieser Zeit bildete; nur in der Art, wie dieser Eifer sich bethätigte, tritt die Verschiedenheit ihrer Charaktere zu Tag. Schmidt war mehr der Mann der That, Vogl's Werkzeug war vorwiegend die Feder. Ersterer war rasch, entschieden und energisch, ja eigenmächtig, im Gefühle seines Werthes herrisch und

[1]) Rathsprt. v. 12. Juli 1683.

bei Widerspruch empfindlich. Als Stadtschreiber mußte er z. B. einen Verweis des Raths hinnehmen, weil er bei Gelegenheit eines Rathsmahles das gesammte Personal seiner Kanzlei eigenmächtig gegen das Herkommen auf städtische Kosten traktirt, und als „Haupt" konnte er über die Abänderung einer von ihm getroffenen ganz geringfügigen Maßregel [1]) durch seine zwei Collegen so in Hitze gerathen, daß er deren Beseitigung aus dem Rathe forderte, wenn er denselben noch länger betreten solle. Bei solchen Gelegenheiten trat dann stets beschwichtigend und versöhnend Vogl ein, der, überhaupt ein frommer, mehr der Devise fortiter in re, suaviter in modo folgender Mann, schon aus seinen sehr unglücklichen [2]) häuslichen Verhältnissen bei aller Festigkeit sich Mäßigung und Geduld zur Lebensregel gemacht hatte. Gegenüber der rüstigen Thatkraft Schmidts lag sein Vorzug in seiner Gründlichkeit und der Unermüdlichkeit seiner Arbeitskraft, so daß beide sich also auf's Schönste gleichsam ergänzten. So ungefähr schildert sie auch der unbekannte Verfasser des obenerwähnten „Verzeichnisses". Von Schmidt nämlich sagt er: „vir laboriosissimus, deputatus ahn Kayserlichen Hof, hat deßhalben vihl auch Todtsgefahren, aber durch den Segen Gottes Ehlicklich ausgestanden, und eines fürtrefflichen, getreuwen Eifers solchmäßige Werckh, Ernst, Dexterität und Geschicklikheit verspieren lassen, daß er endlich aller dreien Herren Häupter Stellen, Aemter und Beschwerden cum summa laude getragen [3]) und herrlich verrichtet. Modo caput primum et supremus magister civium cum applausu". Vogl's Namen fügt er nur folgenden Attributivsatz bei: „unter und durch welchen

[1]) Rathsprt. vom 2. Sept. 1670. [2]) Siehe sein Testament und sonstigen Aufzeichnungen im städtischen Archiv.

[3]) Gegen das Jahr 1675 vereinigte Schmidt die Befugnisse der drei Häupter in seiner Person.

als Advokaten und zugleich Stadtschreiberen mirabili propemodum diurno et nocturno labore (all die zahlreichen Streitschriften)[1]) aufgesetzet, gefertigt und zusammengebracht worden, non sine ingentibus periculis et persecutionibus." Ein nicht geringer Beweis der hohen Bedeutung beider Männer für die Stadt liegt wohl auch darin, daß, als der Streit um die Stadtrechte seinen Gipfelpunkt erreicht, ihr zäher Widerstand von ihren erbitterten Gegnern als das hauptsächlichste ja einzige Hinderniß eines Ausgleichs bezeichnet wurde, während nichts besser ihr strammes Regiment charakterisirt, als daß sie die von der Regierung gegen sie in Aussicht gestellte Drohung, die schwebende Streitfrage mit Umgehung des Rathes vor die zu diesem Zweck eifrigst bearbeitete Bürgerschaft direkt zu bringen, wider ihre Gegner kehren und in ein glänzendes Vertrauensvotum für ihre eigenen Bestrebungen von Seiten der Bürgerschaft verwandeln konnten[2]).

Und welches war nun im Allgemeinen die Aufgabe, die dieser Stadtrath mit seinen drei Häuptern sich nach dem großen Kriege zu stellen hatte? Wie schon oben angedeutet worden, jedenfalls eine höchst schwierige, ja vielleicht die schwierigste, die im Laufe der Zeiten jemals an eine Freiburger Stadtbehörde herangetreten ist; denn nicht um bloße Abhülfe drückender Mißstände, nicht um Abänderung etwelcher unzeitgemäßer Einrichtungen handelte es sich, sondern, da Alles aus Rand und Band gegangen, da die materielle und politische Existenz durch Erschütterung der Grundpfeiler in Frage gestellt war, so mußte erst wieder durch Arbeit und Kampf ein fester Boden für dieselbe geschaffen werden. Zunächst galt es, dem kleinen Reste der noch vorhandenen Bevölkerung durch Beseitigung der traurigen Erinnerungs-

---

[1]) Das Subject des Satzes fehlt in der Handschrift.

[2]) Hierüber unten mehr. Cfr. Rthsprt. v. März u. April 1672.

zeichen des Krieges, d. h. der Trümmer und Schutthaufen, und durch Ausbesserung der noch nicht ganz zerstörten Häuser sichere Wohnstätten, sowie durch Herstellung der ganz verfallenen Brunnenleitung, Wege und Straßen die unerläßlichsten Vorbedingungen einer geregelten Existenz zu verschaffen, ohne daß dabei aus naheliegenden Gründen, wie etwa in unseren Tagen, auf die christliche Nächstenliebe glücklich verschonter Schwesterstädte oder gar auf eine billige Unterstützung von Seiten des Staates gerechnet werden durfte. Sodann mußte Klarheit und Ordnung in das äußerst verwirrte Soll und Haben der Stadt gebracht und wenigstens auf Mittel und Wege gesonnen werden, wie man mit der Zeit einmal aus dem Labyrinthe von Forderungen und Schulden sich herauswinden könnte. Es mußte ferner dem durch den Krieg schwer geschädigten Bürger- und Gewerbestand aufgeholfen und zu diesem Zwecke die in Verfall gerathenen Zunftordnungen und Gesetze erneut und zur Durchführung gebracht, es mußte das ganze sociale Leben der Stadt durch heilsame Reformen der Besserung zugängig gemacht werden. Bei Alledem waren, trotz der notorischen Armuth, neben den ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben für spezielle Gemeindezwecke, noch die Mittel herbeizuschaffen, um den Anforderungen der Regierung zu genügen, deren eigene Lage eine Ermäßigung derselben beim besten Willen kaum zuließ. Schwere und drückende Lasten hatten besonders die militärischen Zustände im Gefolge. Hier schien der zäheste Widerstand nothwendig zu sein, um einerseits die an und für sich nur bescheidenen, für die Zeitverhältnisse aber doch bedeutenden Anforderungen der Regierung zum Zweck der Befestigung der Stadt, die ja zugleich als eine Sicherung derselben angesehen wurde, herabzumindern, andererseits die jede Hebung und Besserung des bürgerlichen Wohlstands hemmende und lähmende Einquartierungslast nicht allzusehr anschwellen zu lassen. Das

Schlimmste aber war, daß der Rath gerade in dem wesentlichsten Punkte, in der Beschaffung der nöthigen Mittel, auf den heftigsten Widerstand von Seiten gewisser Bewohnerklassen stieß und daß dadurch die erbittertsten, Friede und Ruhe und damit jedes Gedeihen auf lange störende Parteikämpfe erregt wurden. Denn während der Stadtrath sich nur von der möglichst ausgedehnten Ausbeutung aller Einwohner, d. h. von der möglichst gleichmäßigen Beiziehung aller Classen der Bevölkerung zu den Lasten eine wirksame Abhülfe versprechen konnte und demgemäß eher auf eine Ausdehnung als Beschränkung der der Stadt von Alters her zustehenden, aber in der langen Kriegszeit vielfach verletzten, ja zum Theil halb in Vergessenheit gerathenen Rechte bedacht war, benützten die großen hier ansässigen Corporationen, besonders die bevorzugten Stände der Prälaten und Ritter, die veränderten Zeitverhältnisse, um sich, gestützt auf ihre Rechte als „Exempte", nicht nur den neuen Anforderungen des Raths zu entziehen, sondern es gingen besonders die adeligen Herren unmittelbar darauf aus, sich ganz und völlig von der Stadt loszusagen. In diesem Kampfe aber hatte der Rath die Regierung, trotz eines gewissen persönlichen Wohlwollens der allerhöchsten Kreise, keineswegs auf seiner Seite, ja er mußte zu gleicher Zeit für die mehr republikanischen Grundlagen seiner Verfassung, von deren Aufrechthaltung er allein das Heil der Stadt erwarten zu müssen glaubte, einen hartnäckigen Vertheidigungskrieg gegen die absolutistischen, den Prälaten und dem Adel geneigten Tendenzen derselben führen; er mußte speciell sich nicht nur erst die Anerkennung und Bestätigung der Stadtrechte erkämpfen, sondern sogar für die einzelnen Privilegien erst die Rechtstitel nachweisen. Bringt man dabei die außerordentliche Langsamkeit, Breite und Schwerfälligkeit des damaligen geschäftlichen Verkehrs mit Regierungsbehörden in Anschlag, bedenkt man, daß die unmittelbar der Stadt

vorgesetzte Behörde, die vorderöstreichische Regierung, sich zum großen Theile aus dem breisgauischen Adel, dem Hauptgegner der Stadt rekrutirte, ihre Kläger somit gewissermaßen auch ihre Richter waren, oder doch wenigstens die schwebenden Streitfragen den höheren Behörden in ihrem Lichte darzustellen Gelegenheit hatten, ja daß es bei der weiten Entfernung von Inspruck und Wien einem weniger gewissenhaften Beamten nicht allzuschwer wurde, selbst die Ausführung einer unbequemen Entscheidung auf die lange Bank zu schieben, um dadurch Zeit zu gewinnen, so wird man der oben aufgestellten Behauptung, daß die Aufgabe der damaligen Stadtbehörde eine höchst schwierige gewesen, die Berechtigung nicht absprechen können, und man wird es, unbeschadet aller Anerkennung des aufgewendeten Muthes, Arbeit und Geschicklichkeit, begreiflich finden, daß der Bethätigung dieser Eigenschaften schließlich keine sehr bedeutenden Resultate entsprachen. Wie und unter welchen besonderen Schwierigkeiten und Hindernissen diese Aufgabe im Einzelnen zu lösen versucht worden, soll in den nächsten Abschnitten gezeigt werden.

Excurs I.

Satzrevers[1]) vom Jahre 1658.

„Ich Balthasar Jakob Sulger bekhenne hiemit, nachdeme die wohledlen, gestrengen, hochgelehrt undt vesten, auch ehrenvesten, fürsichtige, ehrsambe, undt wohlweiße Herren Burgermeister und Rath der Stadt Freyburg in Preyßgaw ꝛc. meine großgünstig gepiettende Herren mich auf mein piettliches Ansuchen in ihren Statt Satz auff undt angenommen haben, daß Ihnen ich darauf gelopt undt versprechen thue, das es hiemit wüssentlich in Krafft dises Brieffs, bei meinem wahren Treuwen und Glauben ahn rechter Aydt statt, solange ich bei ihnen in Satz verpleiben wirdt, meiner Gnädigsten Herrschaft von Oesterreich ꝛc., auch ihnen und gemeiner Stadt Freyburg getrew undt holdt zue sein, ihren Nutzen und Ehr zue befürdern undt Schaden zue wenden, so sehr ich kann undt mag, auch ich undt die Meinige einem ersamben Rath undt einem jeweil regierenden Burgermeister undt in dessen Abwesen Herren Obristen Meister undt sein Herren Bürgermeister Statthalteren Recht undt erbahrer Geboth undt Verbott nach der Herrschaft undt Statt Recht, wie es Herkommens undt ihr Brauch ist, auch ihre Ordnungen insgemein, insonderheit aber die Bauw- Holtz- und Zoll Ordnungen vermögen und ausweisen, gehorsamb undt gewertig zue sein, keine fremde Handtwerksleuth ohnerlaubt zu brauchen

[1]) Seit dem Jahre 1656 wurde durch Beschluß des Raths vom 20. März für Ausstellung der Satzbriefe, „weil sie weitläufiger geworben," eine Taxe von 1/4 Crone erhoben.

undt aufzuehalten, von Eisen oder Saltz (nicht) außerhalb (zu kaufen) sondern dergleichen einig undt allein bey denen, welche von dem Rath darzue verordnet, in der Statt zu erhandlen undt kauffen, auch außerhalb der Statt nit mahlen zue lassen, noch anders, was wider der Statt Recht, Brauch, Ordnungen undt alte Herkommen ist, oder sein mag, zu üben, brauchen oder einzufieren; darzue umb alle Sachen, die sich in Zeit meines Beywohnens undt dises wehrenden Satzes begeben, mich erster Instantz Rechtens gegen ihnen undt gemeiner Stadt vor unsrer gnädigsten Herrschaft von Oesterreich ꝛc. Herren Landtvogt, Regenten undt Räthen diser V. Ö. Landten undt gegen einzigen Persohnen vor Ihrem Rath oder Gericht undt sonsten nirgendts anderstem (wie den ihr Gebrauch) geniegen zue lassen. Item wider den Rath undt gemeiner Stadt für andere kein Recht zu- füeren, rathen oder jemandt zu dienen, wan auch die Sturm- glockh ahngehet, und ich in der Statt bin, soll ich zu dem Herrn Bürgermeister oder dem, der (den) Burgermeister alldorth repräsentiren und in seinem des Burgermeisters Namen vorhandten sein wirdt, auf den Platz am Vischmarkht in meinem Harnisch undt Gewehr kommen, das Best wie andere thuen undt helffen, undt wann ihnen oder mir also im Satz zue verpleiben nit mehr gelegen sein, und dasjenige, was ich in der Statt für Schulden gemacht, ich zu Geniegen auß- und abgerichtet haben wirdt, (alß bis dorthin Herr Burgermeister und Rath mich zue endtlassen nit schuldig sein soll) so soll ich alsdann vor meinem Abscheiden Ihme Herren Burgermeister und Rath den gewohnlichen Abzug Aydt, wie der Stadt Brauch ist, schwehren, undt für solchen Satz ihnen jährlich auff Martini 4 Pfundt Pfennig in ihr Kaufhaus richten und niehmahlen über zwei Jahr lassen zue- sammen kommen, oder da es beschehen, ich eo ipso undt ohne andere Erklärung undt Aufkündung des Satzes ver- lustiget und sowohl mit dem Abzug als dem Ibrigen nit

anderst als ein Frember zue halten, und sonsten der ordinari Gewerfssteuer, Wachens, Hüetens, Frohnens undt Weinzolls entladen seie; was aber unser gnädigste Herrschaft von Oesterreich ꝛc. berüeren wirdt als Landsatzungen, Landraisen, Collectationen undt andere dergleichen Ding, darinnen soll ich mit ihnen dienen und sie mich wie andere Meinesgleichen, so bey ihnen in Satz, halten. Item wan extraordinari Nottfähl, als sonderbare Wasser- Feuer- und Kriegsgefahren, ohnempörliche Fortificationes und Verwahrung der Statt undt Dergleichen fürfielen, auf solche Fähl soll ich sowohl in der Person als auch meine Ehehalten, auch Roß und Vieh (gleich die Rathsverwanthen alsdan auch selbst williglich zu thuen pflegen) als mit Contribuiren, Beyträgen, Inquartirung und Ibrigen zue verrichten und zue leiden schuldig sein, was Herr Burgermeister und E. E. Rath mir jeweils nach der Gefahr erheischenden Notturfft weiter auferlegen undt befehlen wirdt. So mier in künfftig noch mehrere Gieter, die in ihre Steür undt Satz begriffen, zufallen wurden (wie denn mier und anderen Satzburgeren ordinari mehrers nit als eine Eheliche Behausung in der Statt undt ein gemeines Veldtguett zu haben gebürth) so soll ich mich derentwegen weiter steigern lassen, undt sie mich in ein undt anderem zimblich halten. Es soll auch dise von Herrn Burgermeister undt E. E. Rath mier beschehene Verwilligung sich nit weiter als auff meine Persohn, und also keineswegs auf mein Weib undt Kinder oder Nachkommen (zu verstehen, wan sie einmahl aus dem Wittib und Waisen Stand undt die Kind zu ihren mannbaren Jahren gekommen) erstrecken, sondern ihnen, da selbige die gleiche Bewilligung geniessen wollten und ihrer fehig sein wurden, absonderlich und von neuwen Dingen darumben anzuhalten obligen. Endlichen versprich ich auch auff gehörte Weiß ahn rechter Aydtstatt, daß ich alles vorher Erzelte aufrecht, steht undt vesthalten undt selbigem nachkommen undt auf keinerlei

Weiß, wie es immer beschehen kann oder mag, einige Exemtion oder Indult oder Befreyung darwider nit suchen oder brauchen wolle, oder da ich auch darwider dergleichen was aus- oder zuwege brechte, solches doch mich in kein Weg schützen, schürmen oder von einigen Kräfften sein solle, alles getreuwlich undt ohngeverde.

Zue wahrem Urkund hab ich mein aigen Insigel gehängt an disen Brief, auch denselbigen mit aigener Hand underzogen. Geben undt beschehen zu Freyburg im Breysgauw den 20ten Monatstag Decemberis nach gnadenreicher Geburt Christi Jesu Gezehlt Tausend Sechshundert Fünfzig undt achten Jahres.

Ich Balthasar Jakob Sulger bekenne, obgeschriebenem nachzuleben mit diser meiner aigenen Handtunderschriften."

Excurs II.

Bestallungsrevers des Herrn Dr. Johann Georg Kiefer, Syndicus und Stadtadvocaten anno 1665.

„Ich Johann Georg Kieffer bekenne hiemit, daß die Edle, Gestrenge, Veste, hoch und wohlgelehrte, fürsichtige, Ersame und weisse Herren Bürgermeister und Rath der Statt Freyburg im Preyßgau Meine ꝛc. Herren mich zu ihrem Advokaten ahngenommen haben inhalt mir zu gestelten Bestallung brieff, so von wort zu worth also lautet.

Wir Bürgermeister und Rath der Statt Freyburg Im Breyßgaw bekennen hiemit Offentlich, daß Wir auf heut dato den edlen Vest und Hochgelehrten Herren Johann Georg Kieffern, Beider Rechten Doctoren, zu unserem und gemeiner Stadt Freyburg Advocaden bestelt und angenommen haben, auch in Krafft dißer Bestallung wissentlich auf und annemmen thuen.

Darauf Er Uns dan vermög gegebenen revers einen Leiblichen Ayd zu Gott und den Heyligen geschwohren hat der gestalten, daß Er und die seinen uns und unsern Bürgern, Hindersaßen, auch allen denen, so uns zu versprechen stehen, und gemeiner Statt Freyburg, getreu und holdt zue sein, ihren Nutzen und Frommen befürderen, Nachtheil und Schaden, so Ihme immer möglich ist, warnen und wenden, darzu auch unß unnd gemeiner Unser Statt Freyburg in allen unsern Stattsachen, die Wür Ihm jederzeit bevehlen werden, es seye mit advociren, reuthen, reden, schreiben, concipieren und räthlichen Bedenkhen, getrewlichen, seines

besten Fleißes unnd Verstandes dienen, unnd sonst alles thuen solle und wolle, waß einem bestelten, getrewen, auffrechten, redlichen Advocaten und Rechtsgelehrten solches Diensts wegen zu laisten gebührt.

Es solle und will Er seine stehte beständige haußhabliche Wohnung bey Uns haben, es seye dan da, daß sich schwere und sterbens lauff (So der Allmächtige Gott lange Zeith barmhertziglich verhüeten wolle) herfür thun, alsdan und sonsten nicht, solle Ihme unverwehrt sein, sich mit unserm Vorwißen außerhalb dißer Statt ahn gelegne Nehe mit seiner haußhaltung, damit wir Ihne auff fürfallende Noth, so vil möglich, an der hand haben mögen, zu begeben, und sonsten sich weder gegen Fürsten, Herren, Stätten, noch niemands andrer ohne unser Vorwißen und zu der Statt Schaden nit verpflichten, noch seiner aignen Person in ferne Raißen begeben solle: Jedoch ist hiebey außgenommen, daß er daß tragendte Geistl. Commissariat wohl behalten und bedienen möge.

Item Er Hr. Dr. Johann Georg Kieffer wolle auch wider Unß und gemeiner Statt, deren Ahngehörige, Bürgere und alle, die Uns zue versprechen underworfen, Niemands dienen noch beyständig sein, in kein Weg, weder öffentlich noch heimlich, zue deme khein Burger oder Anseßig wider den andern rathen und advocieren, noch sonsten sich der Frembden Geschäfft beladen, darburch unßere oder gemeine Stattsachen, Wir oder die Unseren verhindert, oder vernachtheilt werden möchten, überdas sich auch kheiner Sachen annemben, die vor unß oder unserm Stattgericht rechtshängig seindt, oder daselbsthin zue entschaiden khommen möchten, auff daß (er) erforderten sein Rath und Bedenkhen desto unverhinderter darinnen anzeigen, und eröffnen möge.

Wann und so offt er auch von Unß Bürgermeister und Rath oder Unsren Verordneten erfordert und beschickht

wird, soll und woll er an die Orth, dahin man ihm Beschayd tuhet, Jedes mahl zu erscheinen verbunden sein.

Und waß er von Unß und gemeiner Statt Freyburg Haimbliklheit erfahrt, hört oder vernimbt und sonsten zu verschweigen sich gebürt, das solle und wolle er sein Leben lang (er bleibe gleich bey solchem Dienst oder khomme darvon) verschweygen und Niemands nichts eröffnen, bis in sein grab.

Hinentgegen haben wir Bürgermeister und Rath Ihme, Herrn Dr. Johann Georg Kieffer, für und umb alle seine Dienst zu geben verwilliget, zu gesagt und versprochen, namblichen alle Jahr besonders und so lange er in unsrer vorbedachten Bestallung sein wirdt, an parem Gelt Fünfhundert gulden hießiger Wehrung und daran alle Quatember den belauffenden vierten Theil, daß ist Einhundert fünff und zwantzig Gulden. Item für das Jahr ahn Früchten zu gelegener Zeiten Vier und zwantzig Muth halb waitzen, halb Roggen. Item vier Saum rothen, und vier Saum Weißen ergibigen Weins: So auch achtzehn Statklaffter gueten groben Holtzes alles von und auß unserm gemeinen Guet und Richtung.

Wie wir dann auch Ihme, sô lang er in dißem Advocatenstell verbleibt, und so er darinen nach Göttlicher Disposition zeitlichen Todes ableiben würde, alsdan auch seine hinderlassene Wittib und Kinder, als lang sie sambt oder absonderlich in unverendertem Stand verharren wurden, gäntzlich aller und Jeder bürgerlichen Beschwerde durchauß erlassen und sie also einen durchgehenden Freysitz bey Uns haben und undisputierlich genießen solle.

So (er) auch in Sachen, die nit uns und gemeine Statt, sondern die vor Unß und unserem Statt gericht Recht suechend oder litigirende Partheyen berierten, Rathschläg erthailte, darfür soll er, wie auch so er die Räth besuechte, die Gebür zu erfordern haben, maßen zu sonderem

unserem Gefallen raichen wurde, wan er auch ohnerfordert den Rath fleißig besuechte.

Sodan und Entlichen wan Er, Dr. Kiesser, von Unß oder gemeiner Statt wegen außgeschickt würdet, so sollen und wollen wir Ihme auff unsern Kosten genugsamblich beritten machen, einen Diener zuordnen und sie also mit Zehrung, Eyßen, Nagel, Fueter und mahl auf unsern Kosten ungefähr bis zur Widerkunfft erhalten, wie herkhommens, gewohnlich, billich und Recht ist.

Und solle hierauff dißе obbedittene Besoldung Ihren Anfang tractierendter massen ahn Zeit seines Ahnfangs des 11. Februarii des Ein thaußendt Sechs hundert fünff und Sechzigsten Jahrs nemben, und ein Jahr lang wehren, und da Wir Bürgermeister und Rath alßdan nit gewillt oder Uns gelegen were, ihne länger an dißem Unserem Dienst zu behalten, oder ihme auch nit füeglich wär, daran weiter zu verbleiben, so sollen alßdann ie ein Thail dem andern ein Viertel Jahr zu vor ab zu khinden Macht haben.

Und ob es sich zuthrüge, daß sich Spenn oder Irrungen zwischen Uns Bürgermeisteren und Rath oder den Unseren wegen dißes seines Diensts und zugesagten Freysitzes verlauffen und begeben theten, darumben solle und wolle Er oder seine Erben und Wittib Recht geben und nemben, namblichen gegen Uns Bürgermeister und Rath und gemeine Statt Freyburg vor Landtvogt, Regendten und Räthen dißer V. Ö. Landten, und gegen sonderbare Persohnen vor Uns oder Unserem Stattgericht allhier und sonst nirgendts anderst wo, auch alles daß stet vesthalten, waß an dem Orth und Enden zu Recht erkhandt ist, wie Recht ist.

Alles in massen er Unß zu thuen gelobt, geschworen und zu gesagt hat und sich deß wissentlich gegen Uns verschrieben und verreversiert hat ohne alle Gefährdte.

Demnach gelob und versprich Ich obgenandter Dr.

Kieffer bey meinem Aydt, alles so hierin geschriben war, stet und vest zu halten, wie dann dißе meine Bestallung außweißt, williglich und treulich zu dienen, warten, reithen und zu thuen nach meinem besten Vermögen ohne Geferdte. Und deßen zur wahren Urkhund hab ich mich mit aigener Hand unterschriben undt zue Endt mein gewohnlich Insigel hierfür getruckht.

Beschehen und geben Ein Tauſſendt Sechshundert Sechzig und fünff Jahr den Elffen Februarii.

Johann Georg Kieffer,
Dr. Advocatus Friburg.
Civitatis.

III. Zur Verwaltung und Polizei der Stadt Freiburg in den Jahren 1650—1670.

Allgemeiner Charakter der städtischen Verwaltung. Erneuerung der alten Rathsordnung. Geschäftsgang und Geschäftskreis des Stadtraths. Herstellung einer strengen Disciplin unter den städtischen Beamten durch Erneuerung der „alten guten Ordnung". „Stadtreparation" und ihre Schwierigkeiten. Entwerthung der Häuser und Bauplätze. Resultat der Bemühungen des Stadtraths um die Säuberung und Wiederherstellung der Stadt. Zerrüttung und Verwirrung der Finanzen und Verhalten des Raths gegenüber derselben. Ordnung und Erhöhung der Einnahmen durch Erhöhung der Steuern und Ausdehnung derselben auf möglichst weite Kreise. Reform des Steuerwesens. Neue Schatzung. Strenge Eintreibung der Rückstände. Beschränkung der Ausgaben auf das Nöthigste. Versuche, eine Uebersicht der Aktiva und Passiva zu erlangen. Verfahren des Raths bei der Schuldentilgung. Tabellarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben Freiburgs. Zum Stande des städtischen Vermögens. Bemühungen des Stadtraths um die Hebung des Wohlstands der Bürgerschaft. Die Quellen desselben. Strenge Controle des Ackerbaues, des Rebbaues, des Weinhandels und der Wirthschaften. Verschiedene Preisverhältnisse. Reorganisation verschiedener Zunftordnungen, besonders der Bäcker, Metzger und Fischer. Feststellung der Taxen. Handelspolitik des Stadtraths, nachgewiesen an dem Streit der Krämer mit den sogenannten Borern und Ballirern. Medicinalwesen.

Den 11. Juli 1650 waren, wie oben berichtet worden, die Baiern, die seit Mercy's heldenmüthiger Vertheidigung die Stadt innegehabt, unter ihrem ritterlichen Commandanten Carl von Neveu abgezogen. So der drückenden Sorge für ihre Gäste enthoben, konnte die gleichsam sich selbst wieder zurückgegebene Stadt jetzt auch an sich denken, d. h. sie konnte auf Mittel

und Wege sinnen, sich allmälig aus dem tiefen Verfalle emporzuarbeiten, in den sie der furchtbare Krieg versetzt hatte. Selbstverständlich galten die ersten Bemühungen der nun beginnenden Reorganisationsthätigkeit der materiellen Lage der Stadt. Daß dabei die Initiative ausschließlich von dem Stadtrathe ausging, daß dieser seine Gewalt etwas weiter ausdehnte, als uns nach unseren modernen Anschauungen vielleicht nöthig erscheint, dies erklärt sich einerseits aus dem hohen Begriffe, den damals jede Regierung, und wäre es die kleinste gewesen, von ihrer Machtsphäre hatte — es war ja die Blüthezeit des absoluten, oder besser gesagt des Polizeistaats, der mit völliger Verkennung des Rechtes der Individualitäten an die Stelle des Princips der Selbstverwaltung die unbedingteste Bevormundung seiner Unterthanen setzt — andererseits aus der völligen Apathie dieser Unterthanen selbst, die, in Folge des langen Druckes von wechselnder Laune und Willkühr jedes selbständigen Handelns entwöhnt und jeder Hoffnung auf Besserung beraubt, zu Allem und Jedem den Anstoß von Oben erwarteten. Wenn daher dieser Abschnitt bei großer Verschiedenartigkeit des Stoffes Dinge aufführen sollte, die nach unsrer Auffassung kaum mit obiger Ueberschrift sich vereinen lassen, so suche man den Grund eben in dem weiten Umfange, den die Väter der Stadt, getreu dem Zeitgeiste, der natürlich seine Wirkung auch auf sie nicht verfehlte, dem Worte Polizei zu geben verstanden, und wenn umgekehrt manches vermißt werden sollte, was hierher zu gehören scheint, so darf wohl, abgesehen davon, daß hier vorwiegend Fragen des äußeren, materiellen Wohls zur Sprache kommen sollen, auf die später folgenden Abschnitte verwiesen werden, die manche Lücke ergänzen dürften. Die Ungleichartigkeit der Behandlungsweise aber, die der manchfaltige Stoff erfahren wird, mag ihre Erklärung und Entschuldigung in der Ungleichartigkeit der Quellen finden, deren Ergiebigkeit leider nicht immer mit den Wünschen des

Forschers im Einklang steht. Im Allgemeinen ist der Eindruck, den man aus den Quellen von den leitenden Persönlichkeiten, ihrer Rührigkeit, Klugheit und Ausdauer gegenüber den vielen lästigen Hindernissen und Schwierigkeiten auf diesem Gebiete empfängt, ein günstiger. Sehr zu Statten kam ihnen freilich der Umstand, daß sie von Anfang an über das Princip im Klaren waren, das sie aus Noth, Elend und Verkommenheit wieder zu Wohlstand und gesetzlicher Ordnung emporführen sollte. Höchst conservativ nämlich, wie sie waren, zerbrachen sie sich nicht lange den Kopf mit Neuerungen, deren sie ja zu ihrem Schaden genug erlebt hatten, sondern stellten sich fest auf den Boden der bewährten alten Einrichtungen und suchten vor Allem diesen wieder Ansehen und Geltung zu verschaffen. Als gründliche und consequente Männer begannen sie diese ihre Neorganisationsthätigkeit bei sich, d. h. bei dem Stadtregimente selbst, dessen Ordnung im Laufe des Kriegs durch die Flucht der vermöglichen Leute, so manchen Stadtraths und Hauptes, gleichfalls schwer gelitten hatte. Den 19. Mai 1651 wurde der Beschluß gefaßt, daß die alte Rathsordnung mit dem alten Rathseide wieder eingeführt und der Rathschreiber verpflichtet werden solle, über die strenge Beobachtung derselben zu wachen. Der von letzterem bald nachher verfaßte, schon oben erwähnte Rathsspiegel lehrt uns deutlich, wie diese Ordnung beschaffen war. Darnach zerfallen die Rathssitzungen in ordentliche und außerordentliche. Erstere finden wöchentlich dreimal statt, nämlich Montags, Mittwochs und Freitags. „Vacanz“ tritt ein, d. h. keine Sitzung wird gehalten, an gewissen „Jahrestagen“, zur Zeit, wo sogenannte Kreuz- oder Bittgänge stattfinden, ferner zwischen Weihnacht und Dreikönig, Palmsonntag und Quasimodo und besonders während der Traubenlese, die dem Rath eine drei- bis vierwöchentliche Pause bringt. Zu außerordentlichen Sitzungen beruft der Bürgermeister bei besonderen Veranlassungen in

der Regel nur die Zwölfer, oder in ganz wichtigen Fällen zu diesen noch sämmtliche 36 Zunftmeister. Die Sitzungen selbst haben folgenden Verlauf „Alle Rathstag wird Sommers um 6 Uhr, Winters um 7 Uhr in dem Münster in den Rath gelitten“, worauf sich die Herren Räthe in die Messe zu den P. P. Franziskanern begeben. Nach dem Segen befiehlt der Bürgermeister oder Obristmeister „dem Stattknecht, zehn Züg oder Zeichen an der auf dem Gang hangenden Glockhen zu thuen“ als Mahnung für alle „Rathsverwandte, sich in die Rathsstube zu begeben“. Nachdem diese „vor den Schrankhen“ erschienen, verliest der Stadtschreiber die „Rathstafel“ und nach Nennung seines Namens nimmt jeder Rathsherr seinen gewöhnlichen Sitz ein. Vorschriftsmäßig soll „ante consilium“ folgendes Gebet gesprochen werden: „O Domine Deus, qui es in nobis, digneris per nos loqui, consulere, disponere, statuere, jubere et exequi, quae tibi placida sunt et quae honori tuo, salutique animarum et reipublicae magis congruunt, in virtute Spiritus Sancti per Christum Dominum nostrum. Amen.“ Nach der Geschäftsordnung ist der Mittwoch hauptsächlich den rein städtischen Angelegenheiten besonders den städtischen Bauten im weitesten Sinne des Wortes gewidmet, während der Montag und Freitag mehr „den Partheyen“ gehört, so jedoch, daß besonders wichtige und „eilfertige“ Geschäfte, sei es, daß sie die Stadt selbst oder Private, besonders Fremde betreffen, stets vorgehen und diesen „Unterschied der Täg“ aufheben. So sollten „vor allem 1) die Thurn- 2) unverschiebliche Statt- und gemeine-, 3) der Frembden- 4) der Geistlichen, 5) der Wittwen und Waysen und 6) die ältiste Geschäft vorgenommen und expedirt werden“. Wenn nun keine dringenden Fragen allgemeiner Art zu erledigen, oder falls solche vorliegen, erledigt sind, so wird dem Stadtknecht befohlen, „den Partheyen einzuleuthen, welche durch die procuratores recessiren und ohne Erlaubniß von selbst nit

reden sollen". Alles, was diese vorbringen, wird von dem Stadtschreiber zu Papier gebracht und nachdem sie wieder abgetreten sind, das Protokoll den Räthen vorgelesen. Darauf hin hält der Präsident des Raths, das ist der Bürgermeister oder dessen Statthalter „oder wann dieser nit vorhanden, der Obristmeister oder, ist der auch nit da, der Schultheiß oder sein Statthalter die Umfrage" nach folgender Rangordnung. „Erstens wird gefragt der Obristmeister, zweitens der Schultheiß, drittens die alten beeden Bürgermeister, viertens beede Statthalter, fünftens die übrigen edlen Räth, sechstens der Advocat (der übrigens nicht regelmäßig anwesend ist, sondern nur auf Einladung, oder wenn er Etwas Erhebliches vorzubringen hat, erscheint), siebtens die drei ältesten des beständigen Raths, achtens der Stadtschreiber, neuntens die übrigen nacheinander sitzenden beständigen Rathsglieder und letztens die zwölf Zunftmeister, ebenmäßig nacheinander sitzend," wobei streng darauf gesehen wird, daß keiner dem anderen einredet oder dessen Votum abkürzt. Ist die letzte Umfrage geschehen, so werden die Rathsgelder, das ist die Tagesgebühr, an die anwesenden Rathsglieder ausgetheilt und damit die Sitzung geschlossen. Die übliche Zeit des Schlusses ist im Sommer 10, im Winter 11 Uhr. Des Stadtschreibers Aufgabe ist es sodann, den durch ein abermaliges Zeichen mit der Glocke zum Erscheinen im Rathslokal eingeladenen Parteien die Erkenntnisse des Raths zu eröffnen und mitzutheilen.

Diese Geschäftsordnung, welche beweist, daß alle Geschäfte, selbst die unbedeutendsten durch das Plenum des Stadtraths erledigt wurden, wurde also wieder erneuert und, wie die Rathsprotokolle beweisen, auch strenge durchgeführt. Denn während in den früheren Zeiten stete Klagen verlauten über die Säumigkeit der Rathsglieder, während mit strengen Strafen gegen deren Lässigkeit eingeschritten und besondere Bestimmungen darüber in den Rathseid auf-

genommen werden mußten, verstummten nicht nur diese Klagen wenigstens in Betreff der bürgerlichen Räthe — die adeligen erscheinen allerdings auch jetzt nur mehr ausnahmsweise —, sondern es werden die Sitzungen auch oft an den Nachmittagen fortgesetzt und zahlreiche außerordentliche Sitzungen anberaumt, ja selbst Sonntagnachmittage nicht selten für dieselben in Anspruch genommen.

Ueberzeugt, daß nur ein strammes, einheitliches Regiment Freiburg wieder allmälig der Besserung seiner Lage entgegenführen könne, dehnte der Rath bald die reformatorische Thätigkeit, die er an sich selbst geübt, auch auf die übrigen Bediensteten der Stadt aus, die in den Zeiten der Verwirrung und Noth alle mehr oder weniger sich der Autorität des Rathes zu entziehen, über die alte gesetzliche Ordnung hinwegzusetzen und zum großen Nachtheile für das Ganze der eigenen Laune und Willkühr zu folgen resp. ihre Pflicht zu vernachlässigen, sich gewöhnt hatten. Es ergieng demgemäß zunächst an die wichtigeren Beamten, die Amtherren, den Amtschreiber, das Bau- und Holzamt u. s. w. die dringende Mahnung [1]), „allen Rathserkhanntnußen gemeß ihrem Eide gemessen nachzukhommen, ohne sein, des Raths, Vorwissen nichts zu immutiren, oder wenn Hindernuße und erhebliche Bedenkhen eintreten, dieselben jeweils E. E. Rath vorderist zu referiren". „Was dagegen jedem Amte regulariter obgelegen, das seye ohnnoth vor den Rath zu bringen" und sollte jedes „ein und andre fürfallend und befündend Nothwendigkeit immediate vornemmen." Die niederen Diener werden angewiesen, ihrem Eide entsprechend ihrer Pflicht nachzukommen; namentlich werden die Diener der öffentlichen Sicherheit und die Wirthe, in deren Eid ein neuer diesbezüglicher Passus aufgenommen wird, gemahnt, „alle strafbaren Fäll und Unthaten, so hin und wider im

[1]) Rthsprt. v. 10. Juli 1651 u. a. m.

Schwung und fürgehen, zu rügen und anzuzeigen, wofür der Rath sie „zu remuneriren und an den einkhommendten Strafen participiren zu lassen" verspricht. Für alle ohne Ausnahme aber wird „nach Gottlob nunmehr wieder erlangtem Frieden alle und jede alte guete Ordnung wieder eingeführt", und „damit diesem auch Genüge geleistet und würklich nachgelebt werde", wird jedem Amte, „welches interessirt", ein Extract des betreffenden Rathsprotokolls mit der Bestimmung zugestellt, daß „in proxima über seine Verrichtung und Effect dieses Erkhanntnußes E. E. Rath wieder zu referiren seye".

Nachdem der Stadtrath so sein Ansehen hergestellt und sich durch Aufrichtung einer strammen Disciplin seiner Untergebenen die unerläßlichste Vorbedingung eines ersprießlichen Wirkens für das Gemeinwohl geschaffen hatte, galt seine nächste Sorge der Beseitigung der traurigen Erinnerungsmale, die der Krieg zurückgelassen, und der Herstellung der für das private wie öffentliche Leben und den allgemeinen Verkehr unerläßlichsten Baulichkeiten. Allein die Lösung dieser Aufgabe war schwieriger als die Reorganisation der Regierungsmaschine. Denn abgesehen von der Muth- und Energielosigkeit der Bürger und von dem drückenden Mangel an den nöthigen Mitteln, standen die Anforderungen der Regierung, die bei der Nähe der Reichsgränze vor allem die äußere Befestigung im Auge hatte und die flüssigen Mittel der Stadt in erster Linie auf die Herstellung der Festungsmauern und Vorwerke verwendet wissen wollte, den Absichten und Plänen des Stadtraths, der in begreiflichem Egoismus das besondere Interesse dem allgemeinen, das Nothwendige dem Wünschenswerthen vorzog, sehr hinderlich im Wege. Wohl sträubte sich der letztere mit der ganzen Zähigkeit des mehr passiven als activen Widerstands, wie er ja im Charakter unseres Volksstammes liegt, gegen zu weit gehende Zumuthungen; wohl verschanzte er sich hinter

seine Armuth, die große Schuldenlast, die Bedrängung durch seine Gläubiger und die sonstigen hohen Contributionen an die Regierung; wohl mußte er unter Benützung der Unklarheit der Berechtigung dieser Ansprüche einerseits und seiner Verpflichtung andrerseits durch gewandte Unterhandlungen die Forderungen auf ein möglichst bescheidenes Maaß herabzudrücken, ja durch diplomatische Kniffe den Commandanten und die Civilregierung nicht selten hinzuhalten und selbst zugestandene Arbeiten auf die lange Bank zu schieben, allein ganz konnte er sich den Forderungen der Regierung nicht entziehen und so litt eben auch diese so nöthige „Stadtreparation", wie alle Unternehmungen dieser Zeit nicht nur an dem Grundübel dieser letzteren, an dem ewigen Hader der Interessenten, sondern mehr noch an den Folgen davon, an der Halbheit. Der Stadtrath mußte einerseits dem Drängen der Regierung widerstehen, andrerseits die muthlose Bürgerschaft zur Bauthätigkeit anspornen und selbst mit seinen spärlichen Mitteln den nothwendigsten baulichen Bedürfnissen genügen. Dieser schweren Aufgabe unterzog er sich mit unläugbarem Eifer. Er behandelte die Frage der „Stadtreparation" nicht nur vorschriftsmäßig in seinen Mittwochsitzungen eingehend, sondern er setzte auch außerordentliche Commissionen ein, und brachte die Sache wiederholt vor den „ganzen Rath". Das keineswegs beneidenswerthe Organ, das die diesbezüglichen, viel leichter gefaßten als auszuführenden Beschlüsse zu vollziehen hatte, war das Bauamt, dessen Rechnungen wöchentlich geprüft, dessen Wirken wöchentlich einer strengen Kritik unterzogen wurde. Dasselbe erhielt durch Beschluß des ganzen Raths vom 23. Juli 1650 und ausführlicher bei der Aemterbesetzung vom Jahre 1651 folgende besondere Instruktionen. Es solle: 1) die in größte Unordnung gerathenen Allmendverhältnisse regeln und zu diesem Zwecke „alle, sowol alte als newe Allmende visitiren und examiniren und nach

befindenden Dingen zulassen oder abschaffen und die Gebühr darvon einziehen, und wegen welcher noch nichts gewiß verordnet, ein gebührlichs darauff schlagen, sodann vermelde Allmende in das darumb vorhandene Protokoll in der Canzley einschreiben lassen". 2) „den oft erkhandten Augenschein mit Zuzug der alten Bauherren und des Statthalters Hachenburgers wegen gemeiner Stadtgebeu vornemmen. 3) auch die Privatheuser nit außer Acht lassen und die Bauordnung und Stadtrechte dabey observiren, wann sie nemblich eingefallen oder einzufallen in Gefahr stehen, überhaupt dasjenige, was wegen der eingefallenen und bauvälligen Heuser verschiedenlich decretirt, zu Werkh ziehen. 4) die Stadtmauer seibern, die Weg und Straßen bessern lassen und die Brunnenstuben zurichten. 5) eine Specification einlegen, wem die Stadtgräben von Alters her gebühren. 6) gute Auffsicht auf die Treysamb haben, damit nemblich zu rechter Zeit dem Schaden vorkhommen werde. 7) die Steingruben und Brennofen richten und das Holtz zu den Gebeuen nit verderben, sondern bei Zeit zimmern lassen. 8) was strafbar ist, abstrafen und die Strafen einziehen." Dieser Instruction kamen die Bauherren wohl pflichtschuldigst nach, soweit dies überhaupt möglich war; namentlich scheinen sie den anbefohlenen Augenschein ernst genommen und sich durch denselben Klarheit darüber verschafft zu haben, von welchem Umfange ihre Aufgabe, und welchen Bedürfnissen mit Rücksicht auf die Bescheidenheit der Mittel zuerst zu genügen sei. Sie erstatteten Bericht und dieser wurde dann auf Rathsbefehl von einer aus den Bau-, Amt- und Holzherren bestehenden Commission, der einige Rathsherren beigegeben waren, geprüft und die Beschlüsse dieser Commission von dem ganzen Rathe den 25. October 1651 genehmigt, nämlich: „Erstlich zu allen künfftigen Gebeuen nothwendige Praeparatoria zu machen, als da sindt 300 Stämme Holtz zu fällen, Kalch,

Zigel und Stein zu brennen und zu disem End die Hütten und Öfen zurichten, Stein, Leim und Sandt herbeizuführen. (Von dem Bau einer Scheuer und der Anschaffung eines Roßzugs, wie die Stadt früher stets gehalten, nimmt man vorerst, „der großen Köften halber" und „weilen die Frohn dafür gebraucht werden kann", Umgang.) Zum Andern wurde als unempärlich erkhandt, vor Allem dem Wasser zu wehren und die Straßen zu seibern; sodann die Stadtmauer zu bessern und vor weiterem Einfahl zu retten, die Mehlwag zu vollenden" u. s. w., dagegen von dem Bau eines Hauses für den Nachrichter und der Reparirung der Uhr am Martinsthor „wegen mehrerholter Kosten" abzustehen. Allein so bescheiden diese Beschlüsse waren, so waren doch anfänglich die Mittel für deren Ausführung nur schwer aufzubringen. Nach einer bei der Rathsbesatzung von 1655 eingereichten Beschwerdeschrift [1]) wurden übereinstimmend mit den Angaben der Amtsprotokolle wöchentlich etwa 50—80 fl. für Bauzwecke aufgewendet, und wenn diese Summe mit der Besserung der Finanzlage später auch etwas erhöht, wenn namentlich die Verpflichtung der Bürger und Unterthanen zu Frohndiensten in sehr ausgedehntem Maße ausgebeutet wurde, wenn ferner der Rath, unbeirrt durch alle Vorstellungen der Regierung an seinem Entschlusse, zuerst das Allernöthigste zu vollenden, festhielt und dieses Ziel unausgesetzt verfolgte, so schritt doch das innere Restaurationswerk - denn von der Befestigung der Stadt soll weiter unten besonders gehandelt werden — nur sehr langsam vorwärts.

Nicht besser sah es mit der Bauthätigkeit der Privaten aus, so sehr der Stadtrath bemüht war, dieselbe zu fördern. Er ließ den 12. September 1650 ein Decret [2]) „affigiren", durch welches die Reparatur der ruinirten Häuser bei Strafe anbefohlen wurde; er erneuerte dieses Mandat [3]) wiederholt,

[1]) Rgsprt. p. 115. [2]) Rthsprt. v. 10. März 1655.
[3]) Rthsprt. v. 13. Juli 1654.

stellte dessen Ausführung unter die Controle des Bauamts, ja er bedrohte einige säumige Häuserbesitzer mit einer Strafe bis zu vierzig Cronen; er ordnete nicht nur die Räumung und Säuberung der Straßen und Gassen resp. die Wegschaffung des Schuttes aus der innern Stadt an, sondern er ließ den „Raum" sogar aus Privathäusern, wie aus dem der Herren v Andlaw, des Obristmeisters Mang [1]) u. a., weil er denselben zur Herstellung [2]) der Wälle und Schanzen vor den Hauptthoren verwendete, auf städtische Kosten, resp. auf dem Wege der Frohne, abführen. Allein was half's? Die Einwohner setzten dem Eifer des Stadtraths denselben passiven Widerstand entgegen, den dieser selbst den Anforderungen der Landesregierung gegenüber leistete, und da derselbe in den Verhältnissen nur zu wohl begründet war, so blieb nichts anderes als Nachgiebigkeit übrig. War es doch so weit gekommen, daß manches Haus gar keinen Eigenthümer mehr hatte, oder daß die Eigenthümer ihr Eigenthumsrecht verschwiegen, weil sie die Kosten der Reparatur nicht aufbringen konnten oder nicht wollten. So mußte z. B. der Rath im Jahre 1655 die „Creditores" des Pistorius'schen Hauses zum blauen Storchen in der Salzgasse auf Grund des Mandats über die „ruinirten Häuser" auffordern, sich in vier Wochen über die Reparatur zu verständigen, oder zu gewärtigen, daß ihnen dasselbe gänzlich abgesprochen und dem städtischen Bauamt verfallen erklärt werde. Den 7. September 1661 aber mußte er dem Bauamt den Befehl ertheilen, ein in der Webergasse befindliches Haus durch die nöthigste Reparatur vor dem gänzlichen Verfalle zu bewahren, und zugleich eine öffentliche Aufforderung zur Meldung an diejenigen erlassen, welche als Eigenthümer oder als Hypothekengläubiger Ansprüche an dasselbe hätten. Der Werth solcher Häusertrümmer sammt Bau-

---

[1]) Rthsprt. v. 14. Juni 1660. [2]) Ebend. 11. Jan. 1658 u. a.

plätzen war demgemäß ein sehr geringer. Die Herren Dr. Vogl und Schmidt kauften z. B. solche Plätze sammt Gärten in der Neuburg für je 20 fl., ein andrer hinter dem Kloster Allerheiligen wurde für 32 fl., „das ruinirte Wirthshaus zur Cronen" um 150 fl. verkauft, ein unversehrtes Haus hinter dem Rathshof noch im Jahr 1662 auf 350 fl., das Küfersche Haus am Fischbrunnen dagegen in demselben Jahre bei einer Erbvertheilung auf 4500 fl. angeschlagen.

Trotzdem war Dank der weisen Sparsamkeit und den unausgesetzten Bemühungen der städtischen Behörden das Resultat nach 15 bis 20 Jahren kein unerhebliches, und mit vollem Rechte betonten die Häupter diese ihre Thätigkeit bei jeder Gelegenheit besonders gegenüber der Regierung. Sie hatten nach und nach verhältnißmäßig bedeutende Summen aufgewendet, die innere Stadt und einen Theil der Vorstädte gesäubert und wieder aufgebaut, die Wege aus der Stadt und in deren Umgebung in gang- und fahrbaren Zustand versetzt, die nöthigsten Brücken wieder hergestellt, die ganze Wasserleitung regulirt und der Dreisam „wirksam gewehrt" und dabei noch wesentlich zur Befestigung der Stadt durch Herstellung der Stadtmauer und Thürme und Betheiligung an der Erstellung der Erdwerke beigetragen. Als erläuternde Belege hierfür mögen folgende Auszüge aus verschiedenen Beschwerdeschriften des Stadtraths dienen: „Wir haben [1]) ohne Ruemb zu melden, die Hauptthürn, die Wacht- und Schildheußer, die Bruggen, die kostbarliche Einlaitung des Wassers, die Steg und Weg neben anderen gemeinen Gebeuen der Stadt ohne Entgelt ex propriis ersetzt, und ist des beständigen Wiederauferbauens auch reparirens khein Endt, also daß wir seit dem Friedenschluß beraits über die 70,000 fl. [2]) verbawet und alle

[1]) Rgsprt. v. 14. Sept. 1669 p. 537. [2]) In einer Eingabe vom 16. August 1667 wird als Gesammtsumme der Ausgaben, welche

äußerste Mittel darzu ergriffen haben." „Nach dem erhaltenen Frieden haben wir [1]), ohne Ruom zu melden, die Thürn, die Pressen, die Mauern, die Bruckhen des mehrentheils reparirt, die Brunnen und aquae ductus restaurirt, geschweige des großen Schuldenlasts, wo wir, über die Maßen angustirt, alles (haben) angreiffen miessen, damit wir nur die mehrers importunos et potentes umb etwas geschweigen; also daß, wann wir unsere Bau- urd Zahlregister durchsehen, sich aufs höchste zu wundern, wo wir das Gelt genommen, und soviel repariren mögen, darvon wir gern Unparthehsche reden lassen wollen." Das eigentliche Resultat dürfte am besten aus folgender Stelle [2]) einer Beschwerdeschrift an den Kaiser selbst vom Jahre 1669 ersichtlich sein: „Wir haben nach freundt- und feindlichen Occupationen nach geschlossenem Frieden eine ganz ruinirte Statt an Thürnen, Mauren, Heuseren, Bruckhen, gemeinen Gebewen gehabt und darauf hin uns möglichst bemühet, ein und anderes wieder in Esse zu setzen, zu welchem Ende dan eine große Quantitet Höltzer müeßen umbgehauen werden, also daß, Gott gedankhet, über zwehen Theil der Stadt außer den Vorstätten, so theils schier gänzlich, wie die Predigervorstatt, die anderen in der Wiere, Schneckhen und Neuenburg des Maistens zue Boden ligen, gebaut, der dritte Thail aber noch ganz unberührt pleibet und besorglich, umb willen der continuirlich tragenden Kriegsschulden u. s. w. nit mehr aufzuebringen sein wird." [3])

---

die Stadt für bauliche Zwecke von 1650—1667 im allgemeinen Landesinteresse gemacht, auf 77,000 fl., die Summe aller Leistungen der Stadt an die Regierung aber auf 150,000 fl. angegeben.

[1]) Rgsprt. v. Juli 1667 p. 467. [2]) Rgsprt. v. 12. Sept. 1669 pag. 537. [3]) Unter die interessanteren Anschaffungen aus dieser Zeit dürfte die Rathsuhr gehören, über welche folgende Notiz aus dem Amtsprotokoll vom Dezember 1664 Auskunft gibt: „Jakob Kuonle dem Uhrenmacher von Zarten findt wegen verfertigter neuen Uhren im Rathhaus im Abschlag verglichener 300 fl. bezahlt mit 2 Saum

Diese, wenn auch nicht sehr ausgedehnte, so doch unausgesetzte und planmäßige Bauthätigkeit war natürlich nur möglich bei einer gleichzeitigen nicht minder sorgfältigen und planmäßigen Behandlung der Finanzen, deren Zerrüttung und Verwirrung, wie im ersten Abschnitte gezeigt worden, womöglich noch größer war, als die Verwüstung und der äußere Zerfall der Stadt. Und wirklich verdienen der praktische Sinn und die unermüdliche Ausdauer der Väter der Stadt auf diesem Gebiete der Verwaltung alle Anerkennung. Daß dabei, wie dies schon bei der Stadtreparatur zu Tage trat, ihr Wollen und Können nicht immer im günstigen Verhältniß stand, daß sie in ihrem Eifer bei ihren Anordnungen auf die Schwierigkeit der Lage nicht immer die nöthige Rücksicht nahmen, darf Niemand wundern. In dieser Zeit galt allgemein der Grundsatz, daß, wer Mäßiges erreichen wolle, das Höchste fordern müsse, und in diesem Grundsatze ließ sich Niemand durch etwaige Mißerfolge irre machen. Leider ist es nur nicht möglich, die Verdienste der Rathsherren durch eine klare Darlegung des finanziellen Ruins und der zur Hebung desselben ergriffenen Maßregeln in das rechte Licht zu setzen. Dazu reicht das verfügbare Material nicht aus, sei es, daß die nöthigen Documente nicht auf die Nachwelt gekommen, sei es — und das ist wahrscheinlicher —, daß der damalige, einer Besserung dringend bedürftige Zustand des städtischen Archivs die Auffindung und Benützung derselben unmöglich macht. Man begnüge sich daher mit Folgendem.

So gründlich verwirrt, so vollständig bankerott die Vermögenslage, sei es eines Privaten, sei es einer Corporation, sein mag, das erste Bedürfniß bleibt immer die Beschaffung der Mittel für die Weiterführung der Existenz.

---

8 Frtl. à 8½ fl. — 20 fl. 6 Bz. 2 Pfg., Mehr mit Eisen 47 fl. 2 Bz. 5 Pfg., sodann Geld 132 fl. 6 Bz. 3 Pfg., zusammen 200 fl. restiren ihme noch 100 fl.

Dies erkannten natürlich auch die Leiter der Schicksale Freiburgs und ihre nächsten Bemühungen galten darum der Ordnung und Erhöhung der Einnahmen. Fast keine Sitzung wurde gehalten, in der diese Frage nicht irgendwie in Betracht gezogen worden wäre. Den besten Einblick in die Art, wie man die Sache behandelte, gibt das Protokoll der außerordentlichen Sitzung des ganzen Raths vom 25. October 1651. „Ferner ist", heißt es darin nach Aufzählung der über die Stadtreparatur gefaßten Beschlüsse, „in Consideration khommen, woher die Mittel zue ergreifen sein werden, nit allein zu erzehlten Gebeuwen, sondern auch zur Ausrichtung der monatlichen Contribution, Bezahlung der Schulden, Erhaltung der Raths und allerhandt Dienstgelder, auch Auf- und Zuwegbringung des gemeinen Guets übrigen Ob- und Auslagen. Und wurden folgendte Mittel von einem und dem anderen vorgeschlagen:

„Erstlich alle und jede Kriegsexstanzen, das ist nit allein welche an den Contributionibus sondern auch umb ander Ursach willen hinterstellig verbliben, in Richtigkheit zue bringen und zue disem Enndt sowoll die Rechnungen abzuehören und Exstanten Register einzuegeben, als auch wie ein und anderes würkhlich einzuebringen mit Ernst zue experimentiren.

Zum anderen des gemeinen Guets ordinari Einkhommen zue betrachten, ob nit allein was eine Zeit hero bei währendem Krieg nichts gewest, nit wider zu etwas, sondern auch was noch etwas ist, zue mehr und größeren Früchten zue bringen seye.

Drittens noch zue gedenkhen, ob nit auch noch andere extraordinari Media und welche in den Rechnungen nit begriffen und doch in anderen Stätt und Orthen nutzlich prakticirt worden, zue fünden.

Viertens was den Unterthanen auf dem Landt, als denen im Thal, zue Horben auch Lehen und Betzenhausen,

wie nit weniger den Oberriederischen Underthanen diß Orths aufzuelegen sein möchte; wobey befunden worden, daß vor Allem, was ihre ordinari Oblagen seyen, zue erkhundigen, und denen Oberriederen über die 12 fl., so selbe bereits geben, noch 4 fl. zue und also in Allem monatlich 16 fl. aufzuelegen. [1])

Fünftens was gemeiner Burgerschaft hierin zuezuemuethen, ob sie nemblich bei den ordinari Anlagen zue belassen und nur bis auff bessere Zeiten dise umb etwas zu erhöcheren, der Contribution Namen gänntzlichen zu geschweigen und etwa quatemberlich eine extraordinari Hilfe der Bürgerschaft abzueforbern sein werde."

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß die städtischen Behörden von damals als ersten Grundsatz ihrer Finanzpolitik aufstellten, die bestehenden Einnahmsquellen nach Kräften auszubeuten und womöglich neue zu schaffen, d. h. gerade wie es unsere modernen Financiers in ähnlicher Lage machen, die Steuerschraube möglichst straff anzuziehen. Daran reihte sich als natürliche Consequenz der weitere Grundsatz, die Besteurung auf möglichst weite Kreise auszudehnen, d. h., wie es gleichfalls in unseren Tagen geschieht, nicht blos die eigentliche Bürgerschaft, sondern, soweit es thunlich und durchführbar, die ganze Einwohnerschaft in ausgiebiger Weise zu den Lasten der Stadt beizuziehen, was für die damalige Zeit freilich seine ganz besonderen Schwierigkeiten hatte. Das waren neben der Wiedereinführung der alten, bewährten Ordnung die Gesichtspunkte, welche, consequent festgehalten, den Operationen des Stadtraths eine gewisse Festigkeit verliehen und ihm trotz allen Hindernissen und Händeln besonders mit den privilegirten Classen in

[1]) Diesen Vorschlag widerriethen andere aus Furcht, „das Gotteshaus Oberried möchte sich unter den Prälatenstand begeben, um mit diesen zu steuern, und die Stadt so umb diese Beyhilfe gänzlichen khommen".

verhältnißmäßig kurzer Zeit über die ärgsten Verlegenheiten hinweghalfen. Sehen wir nun zu, welches Verfahren im Einzelnen eingehalten wurde.

Zunächst ordnete[1]) der Rath an, daß alle der arbeitenden Classe angehörenden Personen sich bei Strafe der Ausweisung aus der Stadt in eine Zunft aufnehmen lassen müssen, und gieng in diesem Bestreben, die alte regelmäßige Gliederung wieder aufzurichten, so weit, daß er z. B. sämmtliche „Gotteshäuser, welche der Stadt unzugethane Schaffner haben", auffordern ließ, „ihre Schaffnereyen dem Herkhommen gemeß mit Zünftigen zu besetzen". Auf der Durchführung dieser Verordnung bestand er mit größter Strenge. Neu eingewanderte Leute[2]) erhielten eine Aufenthaltserlaubniß von einem Monat und zahlten dafür „die Mannsperson zehn Kreuzer monatlich neben Abrichtung der fürfallenden Frohnen, die Weibsperson fünf Pfennig weniger". Nach Verlauf dieser Zeit mußten sie wieder auf's Neue nachsuchen und wurden nun nach Belieben geduldet oder ausgewiesen, wie z. B. im Jahre 1665 sechs sogenannte Guldenbürger der Stadt verwiesen, neun andere den gemessenen Befehl erhielten, zünftig zu werden, oder des Schicksals der ersteren gewärtig zu sein. Selbst ledige Gesellen mußten zünftig sein und, wenn sie auch „kein eigen Feuer und Licht hatten", dennoch eine wenn gleich mäßige Abgabe entrichten, wie schon oben angeführt worden. Die „Fremden aber, welche allhier liegende Güeter haben" und nicht etwa unter die unantastbare Classe der Exempten gehörten, zwang der Rath laut den Stadtrechten, „weillen Niemand[3]) ander, als welcher verburgert, liegende Güeter haben kann", bürgerlich zu werden, um sie gleich den übrigen Besitzern zu den Gemeindelasten beiziehen zu können. Wer sich dieser

---

[1]) Rthsprt. v. 23. Juli 1650. [2]) ibid. 5. Mai 1651.
[3]) Rthsprt. v. 13. März 1651.

Ordnung nicht fügte, der mußte seine Güter verkaufen oder hatte den Verkauf „ex officio", d. h. den Zwangsverkauf durch die Stadtbehörde zu erwarten. So erhielt z. B. „ein Herr Caspar Diez [1]), weillen er als ein Unverbürgerter Güeter in der Statt Bann zu haben nit fehig (gestalten die zugelassene Zeit schon doppelt und mehrfach fürüber), die Weisung, die Gueter zu verkhaufen, und wegen dessen, was er ihrethalben dem gemeinen Guet schuldig, sich bei den Amtherren anzuemelden".

Zugleich wurde die Reform des gänzlich in Unordnung und Verfall gerathenen Steuerwesens auf Grund der alten Einrichtungen in Angriff genommen [2]). Es wurde erstlich angeordnet, daß alle Arten von Abgaben — und deren gab es eine erkleckliche Zahl, sowohl direkter als indirekter — wieder regelmäßig eingezogen, daß über alle Rückstände ein genaues Verzeichniß entworfen und die betreffenden Beamten als der Amtschreiber, die Zunftmeister, die Erheber der verschiedenen Arten von Umgeld, der Thalvogt und andere, auf's strengste angewiesen werden sollten, die Rückstände in kürzester Frist beizutreiben; sodann wurden die verschiedenartigen Zölle, „auch der auf dem Wald" und „vornemblich von den Waaren der Handelsleuthe", geregelt und die Zollerheber, besonders die an den Hauptthoren aufgestellten, neu verpflichtet. Verzollt mußte aber nahezu alles werden. Gab es doch einen „Gemüse- und einen Ankhenzoll", der an den Thoren erhoben wurde; ja die Wirthe waren bei strenger Strafe angehalten, keinen Verkauf der Italiener, Savoyarden und anderer Hausirer zu dulden, sondern diese auf das Kaufhaus zu weisen, damit sie dort erst ihren Zoll entrichten und ihren Schein lösen; ebenso waren die Zoller

[1]) ibid. 12. Mai 1651. [2]) Vergl. hiezu Rathsprt. v. 30. Aug., 19. u. 26. Sept., 5. Oct., 14. Dez. 1650, 30. Jan., 1. März, 8. u. 19. Mai 1651 u. a. m.

unter den Thoren gehalten, keinen Wagen hinauszulassen, dessen Führer nicht einen Schein vorweise, in welchem das Gewicht oder die Stückzahl seiner Waaren angegeben und die Bezahlung des Zolls bescheinigt wäre. Endlich wurde beschlossen, „den Salz- und Eisenhandel wieder einzurichten", überhaupt „die der Zeit schlecht oder gar nit gehendten Einkhommen in bessren Gang zu richten" und zuletzt „die (hauptsächlich die zünftigen Bürger treffende) Steur und Schatzung sammt dem Gewerff (neu) umzulegen", nachdem seit dem Jahre 1635 keine solche Schatzung mehr stattgefunden hatte. Nach sorgfältiger Vorbereitung dieser letzteren, schwierigen, unter die besondere Fürsorge des sehr umsichtigen und thätigen Obristmeisters Hachenburger gestellten Arbeit wurde in der Rathssitzung vom fünften Oktober 1650 „für guet ahngesehen und placidirt, daß, nachdem jedweder Persohn Faculteten und Beschaffenheit seines Vermögens und Gewinnens wohl considerirt worden, Ihme doppelt so vüll zu auffserlegen, als man Ihme sunst vohr dem Krieg einfach auferlegt hatte. Zu der Umb- und Aufflag aber sollen von jeder Zunfft darzugezogen werden, wüe es von Alters Herkommen und breüchig ist. Und wer sein Schuldigkeit zwischen Weynachten und Martini nit ablegt, (solle) hernach in duplo zu zahlen ahngehalten, auch kein Compensation zugelassen werden." Natürlich fehlte es in der Bürgerschaft nicht an Klagen über die Höhe des Ansatzes, über Nichtberücksichtigung alter Vorrechte und über den kurz angesetzten Zahlungstermin. Einige hielten sich für zu hoch taxirt, andere, wie die „Rathsverwandten" und besonders die Stadtdiener, beanspruchten Steuerfreiheit, die ledigen Bürger die übliche Berücksichtigung u. s. w. Allein sie wurden alle „für dißmal zur Geduld verwiesen". „Die Rathsverwandten ließ man bei der gemachten Steuranlag jetztmals verpleiben" und „ob der Statt Diener als Amt und Gatterschreiber, Ueberreiter, Stattknecht u. s. w. der Steür zu befreien seyen

oder nit, darüber solle in den alten Rathsprotokollen nachgeschlagen werden, ob was darin zu finden, wie es vor disem mit jenen gehalten worden." „Der Schatzung entlassen" wurden nur sehr wenige, wie die „Verpfründeten", soferne sie keine liegenden Güter mehr hatten.

Schwieriger als die gesetzliche Fixirung der Abgaben war übrigens deren Einzug. In dieser Beziehung erwiesen sich die Verhältnisse mächtiger als das obrigkeitliche Gebot. Zunächst wurde die auf die Zeit zwischen Martini und Weihnachten gebotene Zahlung in zwei Terminen gestattet, „auf Faßnacht und Ostern"; dann, als der Einzug dennoch stockte, wurden den Zunftmeistern, die den Einzug bei den Zunftmitgliedern zu besorgen hatten, Verzeichnisse über ihre erzielten Resultate abgefordert, die Säumigen zu doppelter Zahlung verurtheilt, aber bald darauf erkannt, „die aufgesetzten Straffen seyen nit allein nachgesehen, sondern auch weiterer Termin zur Erlegung des Hinderstands bis auf negst khommende Pfüngsten verwilligt, doch mit dem lauteren Beding und Vorbehalt, wer alsdann weiter säumig erfunden würde, selbiger ohne allen Nachlaß neben dem Hinderstandt zuegleich die aufgesetzte Straff aus- und abzurichten schuldig und verbunden sein solle".

Wie gegen die Zünftigen, so gieng der Rath auch gegen die Satzbürger vor, entschlossen, diese in einer dem Nothstand entsprechenden Weise zu den Gemeindelasten beizuziehen. Schon im ersten Abschnitte ist bemerkt worden, wie man auch hier vor Allem die Rückstände beizutreiben bemüht war und wie straff man dabei im ersten Eifer die Zügel anzog, um freilich bei ruhigerem Blute bald zu gemäßigteren Maßregeln sich zu bequemen [1]). Im September 1650 beschloß man auf dem Wege der Execution

[1]) Vergl. Rathsprot. vom 7. und 19. Septbr 1650, 12. Mai, 20. u. 30. Juni, 10. Juli, 9. u. 16. Aug., 5. Sept. 1651, 13. März, 29. Mai 1652 u. a. m.

gegen die Herren Satzbürger vorzugehen, stellte denselben aber doch bald nachher erst den Befehl zu, „die Erstanzen innerhalb drei Terminen abzuelegen, das ist zwischen jetzt und nechsten Rathstag den einen, sodann die übrigen von vierzehn Tagen zu vierzehn Tagen, und wo ein und andere Termin nit obſervirt würde, (solle) mit Hinwegnemmung Pfandt exequirt werden". Diese Maßregel scheint aber von keinem besonderen Erfolg begleitet gewesen zu sein, denn im Mai 1651 ergieng der sehr bezeichnende Befehl, „allen Satzburgern zu extrahiren, was selbige wegen der Kriegsbeschwerdten noch hinderstellig, jedoch auf Weiß und Manier, damit, wann einer oder der ander beschwerdt und zu hoch angelegt zu sein vermeine, und höheren Orths klagen würde, man darumb gebührende Redt und Antwort zu geben und die Forderung zu justificiren (sich) getrauwen möge". Zugleich wurde, wie bei den Zünftigen eine neue Schatzung, so bei den Satzbürgern eine Revision ihrer Reverse und Satzbriefe angeordnet und das Einkaufs- wie Satzgeld, wo immer möglich erhöht. Wie gegen die völlig Fremden, so wurde gegen die Satzbürger der Paragraph der Stadtrechte in Anwendung gebracht, daß, wer nicht hier bürgerlich, auch keine liegenden Güter hier besitzen könne und jedem derselben der Beschluß zugestellt, „daß hinfüro keiner, der das Einkaufsgeld nit erlegt, den Revers nit eingeliefert und den Satzbrief dargegen empfangen, für einen Satzburger erkannt" und daß ein solcher, „gleich anderen Fremden, tractirt werden, d. h. seine hiesigen Güter verkaufen oder die Versteigerung ex officio laut Stattrecht gewärtigen solle." Nur bei den adelichen Räthen ließ man nach mehrfacher Berathung der Sache eine Ausnahme zu. Diese nämlich sollten das Vorrecht haben, ihre alten Reverse, „wie sie vor dem Kriege gewesen", einfach zu erneuern. Die Durchführung dieser Beschlüsse bot aber große Schwierigkeiten, namentlich gegenüber den hohen Stiftern, Klöstern, Prä-

laten und adeligen Herren, welche, nachdem ihre regelmäßigen Verpflichtungen wenigstens in dieser Form während des Kriegs sistirt gewesen, nachdem sie zum Theil selbst vielfach in anderer Weise der Stadt aus der Verlegenheit geholfen und vor allem selbst überschuldet waren, bei den gänzlich veränderten Verhältnissen keine sehr große Neigung zeigten, diese Ansprüche der Stadt neuerdings anzuerkennen. Der Widerstand steigerte sich, seitdem in Folge der Verlegung des Sitzes der vorderösterreichischen Regierung nach Freiburg im Jahre 1651 ein Stand von völlig „Exempten" geschaffen wurde, der, Gegenstand der verdrießlichsten Verwickelungen für die Stadtregierung (s. u.), den Herren vom Prälaten- und Ritterstand als Vorbild diente. Allein der Rath beharrte mit zäher Ausdauer auf seinem Rechte, und wenn auch in den nächsten Jahren die Befehle zur Aufstellung von „Exstanzenlisten" sich immer wiederholten, ein Beweis, daß der Erfolg der ergriffenen Maßregeln kein vollständiger war, wenn auch bei Einzelnen bis zur Vorbereitung der Zwangsversteigerung geschritten werden mußte, während man bei den hohen Herren übel oder wohl gelegentlich beide Augen zuzudrücken sich genöthigt sah, so zeigen doch die Steuerbücher aus dem siebenten Jahrzehnt, daß allmälig die alte Ordnung sich wieder befestigte und selbst die Mächtigsten sich in irgend einer Weise mit der Stadt verglichen; denn auf Vergleiche mußten diese Verwickelungen alle um so mehr auslaufen, weil die Stadt nicht nur Gläubigerin, sondern meist zugleich auch Schuldnerin war. So enthält z. B. das Steuerbuch vom Jahr 1664 die Bemerkung, daß das Domstift Basel, welches unter allerlei Vorwand und Förmlichkeiten die definitive Regelung seiner Verpflichtung an die Stadt immer in die Länge zu ziehen gewußt, „verglichener Maaßen hinfüro jährlich uff Martini 100 fl. das erstemahl pro anno 1665" zahlt und daß „jetzt alle Exstanzen totaliter aufgehebt sindt". Günters-

thal zahlt 42 Pfund und „ist alles verrechnet und bezahlt laut Vergleichs bis ad an. 1667". Sehr gnädig verfuhr der Rath gegen diejenigen Herren, die in den Dienst der Stadt traten und meistens als Satzbürger aufgenommen wurden. Diese wurden nämlich nicht nur, wie aus dem oben mitgetheilten „Bestallungsrevers" des Dr. Kiefer zu ersehen ist, von jeder Abgabe befreit, solange ihre Anstellung währte, sondern es wurde ihnen auch meist „das Einkaufsgeld mit zehn Pfund aus Gnaden nachgesehen". Dagegen mußten sie den Satzrevers wie alle andern ausstellen und erhielten ihren Satzbrief, in welchem die Höhe ihres nur während der Amtsdauer sistirten Satzgeldes bezeichnet war. Diese Behandlung erfuhr der Stadtadvokat Dr. Steidl [1]) und der Stadtphysikus Dr. Johann Franziskus Preiß [2]) und auch Dr. Johann Schmidt [3]) trat das Satzbürgerrecht nur unter der Bedingung an, daß „ihm wie dem Medico die Taxe nachgelassen werde".

Hand in Hand mit den eifrigen Bemühungen um Erhöhung der Einnahmen gieng eine weise Sparsamkeit, ein besonders im Anfang ängstliches Zurathhalten der freilich sehr spärlichen Mittel. Der nämliche Grundsatz, den der Rath gegenüber den Anforderungen der Regierung mit großer Kaltblütigkeit verfocht und festhielt, nämlich zunächst nur den allernöthigsten Bedürfnissen zu genügen, war auch für die städtische Verwaltung der maßgebende. Gewissenhaft wurden die vielen der Abhülfe bedürftigen Nothstände geprüft die verfügbaren Mittel dagegen abgewogen, das Mögliche ins Werk gesetzt und, was sich irgendwie verschieben ließ, „der Kösten halber" bis auf bessere Zeiten vertagt. So wurde, wie schon bemerkt, noch im October 1651 von der Wiederanschaffung eines „Roßzugs" — früher hatte die Stadt deren stets mehrere gehalten —, der Herstellung einer

[1]) Rthsprt. v. 23. Dez. 1652. [2]) ibid. v. 23. Jan. 1658.
[3]) ipid. 22. Jan. 1659.

Scheuer ꝛc. Umgang genommen, es wurde lange Zeit die Wiederherstellung des sehr einträglichen Salz- und Eisenhandels verschoben, weil man die dazu unerläßlichen Mittel anderwärts nöthig brauchte, es wurden die Ausgaben für die Rathsmahlzeiten durch Beschränkung auf eine einzige herabgemindert und wenn die Herren Räthe auch begreiflicherweise nicht so uneigennützig waren, eine Erneuerung des Rathssoldes nicht wünschenswerth zu finden, so verfocht doch die Mehrzahl derselben die Ansicht, daß von einem Ersatze der von den Kriegszeiten her rückständigen Rathsgelder bei der dermaligen „Armuth des gemeinen Gutes" nicht die Rede sein könne. Unter einer Leitung aber, die das Vorhandene mit Zähigkeit festzuhalten oder doch nur mit Vorsicht auszugeben und zugleich mit Geschick die Zuflüsse ergiebiger zu machen verstand, mußten sich nothwendig die finanziellen Zustände allmälig heben.

Schwieriger noch, als die Beschaffung der nöthigen Subsistenzmittel und die kluge Mäßigung bei Verwendung derselben, war die Ordnung und Regelung der gänzlich verwirrten Schuldenfrage, ohne deren Lösung doch an eine dauerhafte Besserung der Gemeindeverhältnisse gar nicht zu denken war. Sie bildete die Hauptsorge des sonst mit Muth und Zuversicht in die Zukunft blickenden Raths; sie war das Bleigewicht, das jeden Fortschritt hemmte und immer wieder den Blick in die trostlose Vergangenheit zu richten zwang. Rathlos standen die Väter der Stadt anfangs vor dem Chaos, nicht wissend, wo die doch unerläßliche Arbeit beginnen. Wahrhaft elegisch lautet der erste diese Frage betreffende Rathsbeschluß vom 4. Februar 1650: „Wüe dem armen Gemeinen Wesen allhie, das nun gleichsam gantz und gar zu nichts worden, nemblich nit allein gleichsamb aller seiner Einkommen privirt, sondern auch mit Schulden gantz überheüfft und in größter Unordnung begriffen ist, zu helffen, darvon soll bis künfftigen Mittwoch geredt

werden." Diese Berathung wurde wohl auch gehalten, obwohl kein Beweis dafür vorliegt, und nach derselben noch unzählige andere. Gar „vil und lang wurde darüber discurirt und manch gueter Vorschlag ist auf den Bann khommen". Wir heben aus den vielfach zerstreuten Andeutungen, Notizen und Beschlüssen [1]) folgendes hervor.

Da der Rath als beschließende Behörde seine Beschlüsse nicht zugleich auch ausführen konnte, so mußte er sich vor Allem ein tüchtiges Organ sichern, das seinen Absichten und Wünschen pünktlich und geschickt nachzukommen die Garantie bot. Zu diesem Zwecke wurde der legalen Finanzbehörde, d. h. den Amtherren „pro directore der Obristmeister Hachenburger, als welcher am besten informirt, adjungirt" und die Amtherren angewiesen, „an den bestimpten Amtstagen sich zugleich alle vier selbst vleißig einzustöllen, oder im Faal Ausbleibens ohne erhebliche Ursach Ihnen vermög der alten Ordnung abgezogen werde, welches der Amptschreiber bei seinem Aydt wol notiren und den Abzug in Rechnung bringen solle, sodann sich alles Ernsts zu bemühen, damit die alte löbliche Ordnung insgemein im Kaufhaus wieder eingefiertht, guete Registratur vom Ampt- und Gatterschreiber, auch die alte Bücher wie von Alter hero beigeschafft werde u. s. w". Der Amtschreiber aber wird, „weillen wegen seiner üblen Leibs Disposition die Amtsgescheft je lenger je mehr zurückhgangen und in Confusion gerathen und über mehrmählig vorgangenen Ahnvermanungen kein Effect erspürdt", erst zur Amtsniederlegung aufgefordert, dann aber, weil sein in Aussicht genommener Nachfolger lieber auf die lucrative Stellung verzichtet, als sich der rückständigen Arbeit unterzieht, mit einem geringeren Gehalt

[1]) Vergl. Rathsprot. vom 4., 11. Febr., 6., 8. Juli, 19. Sept., 14. Nov. 1650, 1. März, 20. April, 26. Mai, 9. Juni u. ff. 4., 9. Aug., 8. Nov. 1651, 12. Jan., 28. Febr., 2. März, 17. Mai, 28. Juni 1652, 21. Jan., 27. Juni 1653 u. a. m.

als zweiter Amtschreiber mit der Verpflichtung beibehalten, sein verwirrtes Rechnungswesen in Ordnung zu bringen. Beide wurden, wie sich ergeben wird, auf ziemlich energische Weise zur Erfüllung ihrer allerdings nicht leichten Pflicht angehalten.

Die nächste Aufgabe mußte nun die sein, über das eigentliche Soll und Haben, kurz über die gesammte Finanzlage durch diese Organe die nöthige Uebersicht zu erlangen, was freilich bei der, durch den Druck der Verhältnisse und die damit wachsende Nachlässigkeit der betreffenden Beamten bedingten, höchst mangelhaften Buchführung seine ganz besondern Schwierigkeiten hatte. In dieser Absicht wurde zu allererst auf den Abschluß und die Vorlage der städtischen Jahresrechnungen gedrungen, mit denen der Amtschreiber seit dem Jahre 1644 im Rückstande war, und nachdem er endlich die Amtsrechnungen pro 1644, 45 und 46 vorgelegt und diese „in Ansehung es bei diesem laidigen Kriegswesen nit wohl anderst sein khönnen", genehmigt waren, erhielten die Amtherren durch Rathsbeschluß vom 8. Juli 1650 den Auftrag, den Amt- und Gatterschreiber zu veranlassen, „die noch bis anno 1650 einschließlich hinderstölligen vier Amptsrechnungen in zwehen Monaten bei ohnerläßlicher Straf von zehn Pfund Rappen auszufertigen und zu übergeben, sodann, damit man wisse, was man zu fordern und hingegen widerumb einzunemmen habe, die schon so oft erkhandte Abrechnung mit den Bürgern vorzunemmen, die alten Exstanzen nit nur bei gemeinen Burgern, sondern auch bei fürnemben Leuthen ohne Respect einzufordern, die Wasser- Allmendizins, Satzgelt, Fähl, Straffen und dergleichen wol in Obacht zu nemmen und auf den Einzug derselben zu bringen, letztlichen das in den Rechnungen so offt gesetzte Wörthlin Nichts wol zu beobachten". Der an die Spitze der ganzen Finanzverwaltung gestellte Obristmeister Hachenburger aber soll vor Allem darauf sehen,

daß „erstlichen die völlige Abrechnung mit denen Bürgeren im Ampthaus und anderen, denen bei vergangenen Zeiten das gemeine Guet schuldig worden, vorgenommen, sodann uff Mittel getrachtet werde, wie der schweren Schuldenlast gemeiner Statt abzuhelffen und den Rathsfreunden der Rathssold, wie auch das von Alters hero gewohnliche Herrenholtz und Rebsteckhen widerumb möchte geliferet werden". Schärfer, bestimmter und umfassender ist die Instruction, welche den Amtherren bei der Aemterbesetzung vom 10. Juli 1651 ertheilt wird „als nemblichen 1° den neuen Ambtschreiber zu installiren, 2° die Ambtrechnungen zu befürderen, 3° den Thalvogt anzuhalten, seine Rechnung zu geben, oder die Hindernisse anzuzeigen, 5° den Saltz- Eisen- und Stahlhandel wieder einzufüehren, 6° ein Extract zu machen, Allen desjenigen, so das gemeine Gueth active und passive schuldig, 7° Aller Satzburger Exstanzen zu extrahiren und bei E. E. Rath einzulegen sammt besagten Schulden, 8° alle geist- und weltliche Rechnungen insgemein zu urgiren und aufzuenemmen, 9° auf diejenigen, so ohnerlaubt Wein schenkhen, guete Aufsicht zu haben, die Sinn-, ingleichem die Mühlermeßlin visitiren zue lassen". Frägt man nun, wie diese Instruktion befolgt, diese Anordnungen verwirklicht wurden, so beweist schon die stete Wiederkehr wenigstens der wichtigeren Punkte in den Rathsbeschlüssen der nächsten Zeit, daß es damit nicht zum besten bestellt war. Was im Einzelnen die Abrechnung mit den Bürgern betrifft, so ist schon im ersten Abschnitte berührt worden, daß „in dem Kaufhaus mit denen, welche Gelt oder Geltswerth verschienene Zeith zu dem gemeinen Gueth geben, ohne Verschub abzurechnen seye, jedoch nit, daß Jemandt dessentwegen veruhrkundet oder darvon was bezahlt, sondern alles und jedes fleißig vermerkht und ad protocollum genommen, und wan die Abrechnung völlig complirt und vohrüber wär, nach Proportion erwogen und dan nit weniger der zuvohr öffter erkhandte

Außtheiler gemacht werden solle". Allein abgesehen davon, daß diese „Complirung" der Abrechnung bei der Masse und der Verschiedenartigkeit der nicht immer zweifellosen Forderungen viele Zeit in Anspruch nahm, begnügten sich die Gläubiger auch nicht mit dieser Vertröstung für die Zukunft, oder forderten wenigstens die Zinsentrichtung, so daß der Rath den Amtherren den Befehl ertheilte, solche Dränger „mit Worthen und Werkhen also zu tractiren und begüetigen, damit höherer Orthen zu klagen so lang müglich verhüetet werden möge". Noch langsamer gieng es mit der Aufstellung des Verzeichnisses der „activa et passiva debita". Trotz allen Beschlüssen, Mahnungen und Strafandrohungen von Seiten des Raths, verzögerte sich die „bereits so offt erkhandte Specification des gemeinen Guets gesammbter Creditores und Debitores" immer wieder, und noch weniger wollte der Abschluß der Jahresrechnung gedeihen, ohne welche doch eine planmäßige Schuldentilgung, überhaupt eine geordnete Finanzwirthschaft gar nicht möglich war. In Ansehung der Schwierigkeit der Sache forderte der Rath anfangs nur einen „summarischen Auszug aus allen Büchern" und entbot alle diejenigen, „welche sowol geistliche als weltliche Rechnungen zu geben haben, nebst dem Ambt- und Gatterschreiber vor den Rath, um ihnen aufzuelegen, ihre Rechnungen, so noch nit abgehörth einzuelegen, oder aufs wenigst worauf sie beruhen ahnzuzeigen"; dann untersagte er dem neuen Amtschreiber jede Nebenbeschäftigung und stellte für den alten, „weillen der guete Mann einmal nimmer sufficirt", Gehülfen auf, die aus seiner Besoldung bezahlt wurden, enthob beide sogar aller andern Geschäfte, diese den jüngeren Amtherren zuweisend, und als sie über die Arbeitstheilung und Benützung der Bücher in Streit geriethen, schrieb er jedem seine Aufgabe genau vor mit der Bestimmung, daß beide die wegen ihrer Säumigkeit schon erkannten Strafen gegenseitig von einander einzuziehen hätten und daß ihr

Gehalt solange der Stadtkasse zufallen solle, bis sie „die ohnergänzten Büecher ergänzt, alles, was das gemeine Guet active und passive für Schulden hat, specificirt, die Inventaria und Partheyen-, sowie die übrigen Rechnungen allerhandt Zins betreffend, gefertigt und die hinderstelligen Jahresabschlüsse dem Rath vorgelegt" hätten; ja er verordnete bald darauf, als die Amtschreiber immer wieder „die alten Entschuldigungen vorbrachten", daß sie täglich „in die große Stube des Kaufhauses gehen, von Morgens 7 Uhr bis in die Nacht negotiiren und bevohr alles, wie den 17. Mai 1652 erkhandt, angefertigt, dieses Arrests nit entlassen sein sollten". Allein was halfs? Nach einem weiteren halben Jahr (29. Jan. 1653) erfolgte der Beschluß, den neuen Amtschreiber „Lorenz Meyer, nachdem selbiger über so vüll vorgangene Warnungen und lang und offt gehabte Termin die hinderstelligen Rechnungen noch nit geben, seines Diensts zu entlassen und nach einem andern tauglichen Subject zu trachten". Man scheint jedoch dieses Subject nicht gefunden zu haben, denn den 27. Juni 1653 ließ der Rath auf die entschiedene Erklärung des Amtherren Christoph Mang hin, keinen Fuß mehr in das Amthaus zu setzen, ehe die Rechnungen abgeschlossen oder doch statt des damaligen Amtschreibers ein fleißigerer Protokollist angestellt sei, diesen Lorenz Meyer vor seine Schranken kommen, „hielt ihm allen Ernstes vor, was er für Ungelegenheiten durch seine negligentia causirt", belegte sein Vermögen mit Arrest und stellte ihm einen letzten Termin mit der Drohung, ihn selbst, wenn seine Rechnungen bis dahin nicht in Ordnung seien, „mit dem Thurn zu straffen", die versäumte Arbeit durch andere, „der Sache verständige Scribenten anfertigen zu lassen", und diese aus seinem mit Arrest belegten Vermögen zu entschädigen. Trotz alledem erfolgte die wirkliche Vorlage der betreffenden Jahresabschlüsse, speziell die Amtsrechnung vom Jahre 1646 bis 1654 erst den 25. Juni 1655 und

zwar auch da noch „gar weitlaifig und nit nach altem stylo summarisch", so daß sie zu nochmaliger Umarbeitung zurückgegeben werden mußte.

Mittlerweile war der mit der Oberleitung der Schuldenliquidation betraute Obristmeister Hachenburger nicht müßig gewesen. Er hatte unter dem 29. Mai 1653 gegenüber den vielen „Zweiffeln, die bei der allgemeinen Abrechnung sich fürgestellt und die zu entscheiden mehr Leüth nöthig mache", neben anderen Vorschlägen, „wie dem üblen Stande des gemeinen Guets abzuehelffen und große Uebel zu verhüten", die Wahl einer Commission beantragt, die später noch verstärkt wurde, und dann den 28. Jan. 1654 ein Memorial ausgearbeitet, in welchem, wie es scheint, allein die Forderungen von Privaten an die Stadt bis zum Jahre 1639 im Betrage von 76,469 fl. zusammengestellt waren. Den 23. Januar 1655 hielt er dann mit den beiden übrigen Häuptern und den Amtherren wieder eine entscheidende Berathung, vermuthlich auf Grund weiterer Resultate seiner Bemühungen, eine Uebersicht über den Schuldenstand zu gewinnen, wie wir wenigstens aus den späteren Angaben der Rathsprotokolle schließen müssen, die sich auf diese Hauptberathung berufen. Durch Hachenburgers Tod scheint die Sache etwas ins Stocken gerathen zu sein; denn im Jahr 1660 erfolgen wieder verschiedene Mahnungen an diejenigen, „welchen vordem die Abrechnung des gemeinen Schuldenlasts aufgetragen", und erst im Jahre 1661 wurde die Sache durch Aufstellung einer ständigen Commission unter Leitung des Raths Schäfer ihrer endlichen Lösung entgegengeführt. Welches das Resultat dieser langjährigen Arbeit gewesen, läßt sich, weil die nöthigen Documente nicht vorliegen, leider nicht feststellen; aus den zerstreuten Angaben der Raths- und andern Protokolle läßt sich nur das Verfahren, welches der Rath bei der Schuldentilgung beobachtete, in folgender Weise etwas näher beleuchten.

Jeder ist sich selbst der Nächste, war die Parole dieser in Folge des allgemeinen Nothstandes sehr egoistischen Zeit und das Sprichwort „Geben ist seliger als Nehmen" kam durchaus nur im umgekehrten Sinne zur Anwendung. Wem der Krieg noch etwas übrig gelassen, der war nur darauf bedacht, den glücklich geretteten Rest seiner Habe festzuhalten, und wohl wissend, wie wenig auf Wiedererstattung des Verlornen zu rechnen sei, machte sich Niemand große Sorgen aus den eigenen Verpflichtungen gegen Andere. Dem lästigen Gläubiger hielt man kurzweg die Saumseligkeit des eigenen Schuldners entgegen, ihn auf bessere Zeiten vertröstend, und diesem in den Verhältnissen bedingten Verfahren gegenüber waren selbst die Gerichte machtlos. Nur der nicht minder allgemeine und starke Trieb, den Besitz zu vermehren, brachte in Folge der Allgemeinheit des Drängens endlich mit der Besserung der allgemeinen Lage auch das Zahlen wieder in Fluß. Das war denn auch der Standpunkt, auf welchen der Freiburger Stadtrath sich stellte. Mehr auf die Erhaltung des städtischen Vermögens und die Erhöhung der Einnahmen bedacht, beeilte er sich keineswegs mit der Regelung der Schulden und noch weniger mit deren Abzahlung. Während er bei der leicht erklärlichen Unsicherheit des Schuldenwesens überhaupt die eigenen Forderungen mit Zähigkeit aufrecht hielt und möglichst hinaufschraubte, verlangte er für die an ihn geltend gemachten die genauesten Belege, wies alle zweifelhaften Schulden, wo es immer ging von der Hand und suchte die Forderungen seiner Gläubiger durch Gegenforderungen auf ein möglichst kleines Maaß herabzumindern. Namentlich ging sein Streben dahin, von dem „gemeinen Guet" möglichst viele Posten auf Private, Corporationen und besonders die breisgauischen Landstände abzuwälzen, indem er dem Begriff Kriegskosten, da an diesen die ganze Landschaft zu participiren hatte, freilich nicht ohne deren lebhaften Widerspruch, eine sehr weite Ausdehnung

gab. So wurde z. B. die Brandschatzung gleich der Einquartierung als eine persönliche Last erklärt, deren Tragung lediglich dem Einzelnen zufalle; es wurde den Fremden, die gegen Schein und Urkunden aller Art Forderungen an die Stadt zu machen hatten, zwar Genüge gethan, aber an ihrem Guthaben für den ihnen gewährten Schutz ein Schirmgeld in Abrechnung gebracht und den Landständen sogar zugemuthet, die rückständigen Rathsgelder unter die Kriegskosten zu rechnen, ja man berathschlagte, ob man die angegriffenen „deposita“ in das Schuldverzeichniß aufnehmen solle. Hinsichtlich der Schuldenmasse scheint man unterschieden zu haben zwischen der „großen Anlage“, das ist der allgemeinen Schuld, die durch Anlehen und sonstige Kapitalaufnahmen entstanden und der schwebenden Schuld, die aus verschiedenartigen Natural- und sonstigen Lieferungen und Leistungen sich ergab. Die Gläubiger theilte man in Klassen ein, die in dem Maaße mehr Berücksichtigung fanden, je näher sie dem Rathe standen. Dabei wurde nicht auf das Recht, sondern auf den jetzigen Vermögensstand des Gläubigers gesehen; es wurde unterschieden zwischen Bürgern, die ihr Vermögen „flüßig nutzen“ und solchen, die es „in Briefen und anderen unflüßigen Mitteln haben“, zwischen denen, die baares Geld verlangten und solchen, die sich mit Briefen abfinden ließen. Letztere wurden „höher angelegt“, denn keine Schuld wurde voll zurückbezahlt, sondern Alles durch Vergleich ausgemacht. Von rückständigen Zinsen war meistens überhaupt nicht die Rede; aber auch am Kapital wurde möglichst viel abgehandelt. Am glimpflichsten kamen die weg, die sich auf einen Tausch einlassen konnten. Dieses Tauschgeschäft betrieb der Rath ziemlich schwunghaft, ja er machte ganz einträgliche Geschäfte mit dem Ankauf von sogenannten Terminen, Hauswürfen und anderen Forderungen. Zu diesem Zweck verbarg er sorgfältig den Stand der Amtskasse und gab sich in ächt altbürgerlicher Schlauheit für weit ärmer aus, als

er in der That war. Einige Beispiele mögen diesen allgemeinen Sätzen zur Bestätigung dienen.

Welche Erfahrungen die Stadt an ihren auswärtigen Schuldnern machte, geht aus ihren Verhandlungen mit der Markgräflichen Regierung zu Durlach hervor. Als nämlich mehrere dringende Mahnungen zur Zinszahlung ohne Erfolg geblieben, begab sich im Februar 1661 eine Deputation dahin, um die Forderungen der Freiburger Armenhäuser, Spitäler, Präsenz u. s. w. höchsten Orts persönlich zu betreiben. Sie erhielt aber „wegen Anwesenheit vieler fürstlicher Personen" keine persönliche Audienz und mußte sich, nachdem die Räthe eine ihrer Forderungen geradezu bestritten, mit der Erklärung abspeisen lassen, daß „im Uebrigen wegen Ruin des Landes unmöglich zu begegnen sei". Briefe, die sie an die Beamten in Emmendingen und Badenweiler mitbekamen, bewirkten zwar, daß diese „offeriren, sich wegen Ablösung der kleinen Posten zu accomodiren und in Zukunft mit Zinsen zu begegnen"; allein diese Accomodation zog sich, da die Stadt anfangs keinerlei Nachlaß einräumen wollte, noch bis zum August 1663 hin. Man wird sich nun nicht wundern, daß die Stadt bei dieser Gelegenheit den förmlichen Beschluß faßte, „auch Niemand einen Zins zu geben". Sie konnte dies freilich um so leichter, als sie von diesem Grundsatz ihren Gläubigern gegenüber längst schon einen ziemlich ausgedehnten Gebrauch machte, wie aus folgendem Auszug aus dem Rathsprotokoll vom 23. Mai 1653 ersichtlich ist: „Auf von dem Spital zu Villingen einkhommenes Schreiben umb Abstattung hinderstelliger Zinnß, wär E. E. Rath nichts lieber, als daß dieser und anderer Orthen gefollgt und willfahrt werden khinde, nämblich die dazu gehörigen Mittel vorhandten wären, als auff welchen Fahl an der Willfahr gewißlich nichts erwinden sollte. Dieweillen aber das gemeine Guet allhier mit gemeinen Beschwerden, insonderheit was die Contribution und Reparation der Statt

betrifft (wie löbliche Statt Villingen selbst wissend), vor allen anderen Ständen und dero Gliederen dermassen beschwert, daß man mit selbigen nimmer zu gefolgen weiß, undt wohlbesagte Stadt Villingen diesem umb so viel mehr Glauben beifügen khan, weil dieselbe (ohnerachtet sie nur halb so vil als hiesige Stadt contribuirt) mit Aufbringung ihrer Contribution ohne Zweifel ebenmeßig schwerlich genug damit aufkhommen wirdt. Als ist besagtes Spital umb weitere Gedult anzusuchen und dem Pothen ein solches loco recepisse mitzutheilen." Die Stadt Neuburg aber zieht sich, als sie bei ähnlicher Gelegenheit im Jahre 1655 mit einer solchen Abfertigung sich nicht begnügte und höheren Orts zu klagen drohte, nur den Verweis des Stadtraths zu: „man habe sich besserer Nachbarschaft von ihr ersehen." Ein Dr. Kiefer wird im Jahr 1658 mit einer Forderung von 300 Reichsthalern „in Ansehung man auch anderen, so mehreres privilegirt, nit begegnen könne", zur Geduld verwiesen und erhält ein Jahr später auf wiederholtes Drängen 100 Cronen in Abschlag, während eines Majors Blaesi von Milheimb aus Straßburg Ansuchen um Zinszahlung noch 1661 einfach ad acta gelegt wird. Wenn aber auch bezahlt wurde, so geschah es nicht ohne Abzug. Johann Reinhardt von Pfirdt, der 1655 und 56 Bürgermeister und Schultheiß der Stadt Freiburg gewesen, vergleicht sich z. B. im Jahr 1660 über „ein an das gemeine Guet habendes Capital per 3000 fl." dahin, daß dasselbe auf 1900 fl., die Zinsen auf 259 reducirt, 159 fl., „welche er, Herr Pfirdt, dem gemeinen Guet schulde, defalcirt", 1700 fl. an seine Gläubiger und der Rest in drei Jahresterminen an ihn baar bezahlt werden solle. Noch im Jahr 1667 muß der Vicekanzler Dr. Zeller, als er zwei alte Capitalien kündet, alle Zinsen nachlassen und sich für das Capital, dessen ursprüngliche Höhe nicht genannt ist, mit 1500 fl. begnügen. Ebenso muß in ähnlichem Falle Dr. Kiefer auf

seine Zinsen verzichten und den Thaler auf 1½ fl. reduziren lassen, da in diesem Werthe die Schuld einst contrahirt worden. Mit Klöstern und Stiftern verfuhr man nach folgendem Muster: Das Gotteshaus St. Anton ist einer Schuld an die Stadt im Betrage von 650 fl. geständig, widerspricht aber eine weitere Forderung derselben als bezahlt. Man vergleicht sich dahin, daß der Rath, unbeschadet der bestrittenen Ansprüche, sich mit 600 fl. begnügt, diese an einen Dritten cedirt, der dagegen eine Forderung an die Stadt Neuburg zum Zwecke weiteren Ausgleichs an die Stadt abtritt. Der Prälat von St. Trudpert aber versteht sich hinsichtlich einer Forderung von 2000 fl. nicht nur zur Reduction des Reichsthalers auf 23 Batzen oder 1½ fl. und zum Abzuge seiner Satzgeldrückstände, sondern läßt sich auch für den Rest mit Briefen abfertigen. Das lehrreichste Beispiel dürfte folgendes sein: Christoph Mang, mehrjähriges Haupt der Stadt, der nicht nur durch eigene Darleihen, sondern auch durch Vermittlung solcher und durch Bürgschaften in den Zeiten der Noth sich die Stadt sehr verpflichtet hatte, fordert, da er selbst durch seine Gläubiger in Bedrängniß kömmt, im Februar 1659 nachträglich Zins für schon abgetragene Kapitalien und kündigt andere. Diese Forderung lehnen die Rathsherren „wegen der zu besorgenden Consequenz" ab und ersuchen ihren Collegen durch eine besondere Deputation, sich doch mit einer Bauschsumme von 1200 fl. zu begnügen. Anfangs besteht der Gläubiger auf 1400 fl. und 225 fl. Zins, nimmt aber, da der Rath unter nochmaligem Hinweis auf die Consequenzen die Unterhandlungen abbricht, das Anerbieten endlich unter der Bedingung der Baarzahlung an, den üblichen Vorwand des Raths, daß keine Mittel da seien, mit der höhnischen Drohung abweisend, ob er ihm solche auf dem Amthause zeigen solle. „Weil es nun eine gar schädliche Consequenz seye, wenn die Beschaffenheit des Amthauses angedeutet, und leichtlich dem

gemeinen Guet Niemand mehr glauben würde," so erklärt man sich bereit, die Hälfte baar in kurzen Terminen, die Hälfte aber in Briefen zu entrichten. Jedoch Mang ist als Kenner der Rathskniffe nicht zu erweichen. Seine Gläubiger, meint er, ließen sich auch nicht mit Briefen abfertigen und da es dem Rath nicht an Mitteln fehle, so solle er, wenn er „seine Reputation erhalten" wissen wolle, zahlen. So zwingt er nach mehrmonatlichem Unterhandeln und Feilschen endlich den Rath zur Nachgiebigkeit.

Zur Vervollständigung und zum Abschlusse dessen, was bisher über die Bemühungen des Raths um die Ordnung und Wiederherstellung des finanziellen Wohlstands der Stadt gesagt worden, mag folgende Uebersicht der summarischen Einnahmen und Ausgaben aus dieser Zeit dienen. Die daraus ersichtliche alljährliche Steigerung und das verhältnißmäßige Gleichgewicht beider sprechen wohl am deutlichsten für den Eifer und das Geschick der städtischen Behörden. Sämmtliche Jahre aufzuführen, dürfte überflüssig sein; auch liegen nur die Ausgabenverzeichnisse vollständig vor, die Einnahmen sind erst von 1658 an bekannt. Das Rechnungsjahr begann mit dem Tage Johannes des Täufers.

I. Summarische Einnamb

an

	1658/59			1662/63			1666/67			1670/71		
	fl	β	₰	fl	β	₰	fl	β	₰	fl	β	₰
1) Gem. Zöllen[1].	1435	16	10	1301	8	7	1554	18	½	1711	8	4½
2) Fleisch- und Unschlittzoll.	662	10	4½	926	16	10½	967	9	10	869	—	4
3) Langenbruckh und Thorzoll[2]).	678	14	11	773	8	4	1438	7	10½	1338	11	7
4) Zöllen u. Strafen aus d. Büchsen[3]).	186	11	11½	120	16	8	571	10	10	408	2	10
5) Herrschaftzoll und Gföll.	83	11	—	111	17		167	5	—	134	18	6
6) Raths- u. Amtsstrafen.	521	3	4	577	18	8	344	15	—	677	4	3
7) Umgeld in der Statt[4])	1581	10	2	1527	7	11½	1591	-	1½	2427	14	2
8) Allerhandt jährl Zins	291	3	4	193	8	11½	381	6	8	323	5	1
9) Geföllen außer d. Statt.[5]).	930	9	10½	1286	5	9½	1137	10	2½	1125	2	4½
10) Newe und alte Schatzgelder.	593	16	3	109	5	—	2467	7	9	297	8	½
11) Steur, Schatzung, Contribut. in und außer der Statt.	2632	13	9	3734	—	8	4180	5	7	4088	6	4
12) Exstanzen von Steur, Schatzung und Kriegs-Contributionen.	920	9	2½	317	5	5½	137	7	1½	75	18	11
13) Aus dem Saltzhandel.	497	12	½	531	7	10	90	19	2	—		
14) Aus dem Eisenhandel.	209	6	6	—	—		53	14	5½	.	.	—
15) Aus verkauftem Silber.	—	—	—	—	—	—	584	14	10	—		—
16) Aus Feuchten erlöst.	46	5	6	600	—	10	10	8	4	—	—	—
17) Aus Wein erlöst.	—	—	—	—	—	.	12	16	10	100	10	—
18) Aus Roß u. Viech.				303	6	3		—		4	18	1
19) Aus Fisch, Materialien rc.	10	18	9½	205	16	11½	19	7	2	109	4	8
20) Aus Salpeter.	—	—			—					—	—	—
21) Wegen Wachtholtz und Liechter.	—	—		58	10	—	329	10	7	225	—	—
22) Aus verkauften Häusern u. Gütern.	35	12	6	40	12	6	2377	10	—	361	—	—

	1658/59			1662/63			1666/67			1670/71		
	fl	ß	₰	fl	ß	₰	fl	ß	₰	fl	₰	ß
23) Beckenmastung u. Eckerich.	50	18	9	140	19	5	37	10	—	37	10	—
24) Wegen Häring u. Stockfisch.	—	—	—	11	—	—	6	15	—	6	10	
25) Hinterlegt Gelt.	218	6	6	—	—	—	77	14	2	164	3	4
26) Von angefallenen Erbschaften, Todtfählen u. Abzügen.	34	15	2½	152	—	11	90	16	1½	153	5	6
27) Einkaufgelt und Burgerrecht.	83	—		155	7	6	265	16	3	151		
28) Abgelöst Hauptguet.							306	5	—	506	5	—
29) Ueberschuß von erkauften Briefen oder Schulden.	326	6	6	362	10	—	637	13	9	63	2	6
30) Aufgenommen Hauptguet.	—	—	—	—	—	—	—	—				—
31) Appellationgeld.	ſ. u. R. 27			—		—	—	—	—	—	—	
32) Zins in den Stiftungen.	40	12	6	107	17	6	150	18	9	25	—	
33) Alte Schulden.	—	—	—	500	—	—	—	—	—	187	10	
34) Quartiergelt.	—	—	—	—	—	—		—	—	116	2	11½
35) In Gemein.	—	—	—	9	19	2	149	12	—	646	17	4½
Summa Summarum aller Einnamb an Gelt von Joannis Baptistae an. 1658 bis widerumb Joannis Bapt. 1659 thut:	12072	2	9½	14249	15	1	20144	6	5½	16334	1	2½

[1]) Darunter sind begriffen: der Pfundzoll oder Octroi der wägbaren Sachen, der Wein-, Markt- und Werkzoll, der Mehl- und der „durchgehende" Korn-Zoll, der Jahrmarktzoll, das Standgeld u. s. w.

[2]) Hierbei 10 Pfund, die in der Jahresrechnung als besondrer Posten „Vom Gerberthörlin" aufgeführt sind. Die Hauptzollstätten waren das Schwaben-, Schnecken-, Prediger- und Mönchsthor.

[3]) Strafen der Bäcker, Metzger, Weinhändler ꝛc., aber auch eine Schweinzoll-, Obstzoll- und sogar eine Studentenbüchs gab es.

[4]) Die Weinaccise war ziemlich hoch; in der Jahresrechnung von 1658 werden zehn Wirthe und drei Weinschenken aufgezählt, welche zusammen 692 Saum Wein verzapfen und dafür 874 Pfd. entrichten; von den Gassenwirthen, d. h. der Bürgerschaft werden verzapft 741 Saum und bezahlt 711 Pfd.; die Biersieder verzapften 66 Saum ihres Getränkes und erlegen 36 Pfd. Im Jahr 1670 betrug die Zahl der Wirthe 14, der Weinschenken 3, ebenso der Biersieder. Verzapft wurden 2186 Saum Wein und 66 Saum Bier.

[5]) Diese beziehen sich auf die der Stadt gehörigen Dörfer Horben, Lehen und Betzenhausen und das Kirchzarter Thal, insbesondere den sogenannten Villinger Zoll zu Burg und den Zoll an der Falkensteig.

II. Summarische Ausgab

an

	1650/51			1658/59			1662/63			1666/67			1670/71		
	fl.	β	₰	fl.	β	₰	fl.	β	₰	fl.	β	₰	fl.	β	₰
1) Jahrsdienst und Amtsbesoldung.	1025	7	5	84[illegible]	7	9	1081	9	7	1765	12	1½	1778	10	6
2) Wochen Geld d. Priestern u. Amtsdienern.	731	9	2	920	12	6	1085	3	–	1344	11	8	1217	13	—
3) Raths- u. Gerichtsgelder.	—	—		607	6	2½	526	18	—	755	—	—	689	10	
4) Auf der Statt Bauw, Zeughaus, Hagen und Jagen[1])	15[illegible]3	14	1	2771	13	5	1308	[illegible]	1	1198	1[illegible]	¼	3961	9	2½
5) Allmuosen[2]).	21	11	8				33	5	1	10	6	—	53	17	10
6) Verehr- und Schankhungen[3]).	1	12	6	186	15	7	121	5	1	76	4	—	383	17	6
7) Den Büchsenschützen auch umb Tuech u. Barchet.	—	—	—	39	18	4	24	–	—	—			—	—	
8) Bottenlöhn u. wegen der Gefangenen.		—	—	44	10	2	38	7	2½	—			—	—	
9) Raiß- u. Zehrkösten außer d. Statt.	—	—	—				94	12	11	13	10	1	275	11	
10) Rathsbesatzg., Frohnfasten u. and. Mähler i. der Statt[4]).	—	—	—	125	19	6	188	10	5	240	9	8	131	8	[illegible]
11) Wegen Herrschaftrechts.	—	—		17	19	8½	3[illegible]	1	6	—	—	–	—	—	–
12) Umb Kleinodien u. Silber	—	—	—	—	—	—	13	7	6	—	—	—	—	—	–
13) Umb Früchl, Wein, Salz und Eisen.	8	15	—	380	2	8	1168	11	2	327	15	5	170	—	
14) Umb Heüser und Güeter.	—	—	—	—	—	—	—	—	–	278	1	7	526	14	½
15) Umb Gutsch.	–	—			—	—	561	5					—	—	–
16) Umb Roß und Viech.	—	—	—	—	—	—	501	19	4½	91	1	1½	243	—	8

	1650 51			1658 59			1662 63			1666 67			1670 71		
	℔	β	₰	℔	β	₰	℔	β	₰	℔	β	₰	℔	β	₰
17) Umb Brennholtz, Rebsteckhen, Unschlitt, Liechter und Papeyr.	131	2	8	113	1	3	17[illegible]	2	5½	167	1	2	109	1[illegible]	10
18) Auf den Rebbau.	—	—		123	12		78	4	5						
19) Abgelöste Capitalen u hinterlegt Gelt.				504	16	[illegible]	619	[illegible]	3	5036	1[illegible]	4	1792	11	3
20) An Zinnsen.	1	7	6	220	19	10	208	8	6	922	1[illegible]	2	231	11	½
21) Allerhandt bezahlte alte Schulden	171	7	3	1081	4	7	1159	15	1	1058	3	3	222	4	½
22) Angelegt Hauptguet.	—						227	10		1819	1[illegible]	9	860	18	9
23) Monatliche Contribution, Bagexgelder u Türkensteur.	197	19	10	3352	13	2	3261	14	10	2598	6	1	3252	13	10½
24) In Gemein [4]).	838	6	1	161	7	5½	205	8	2	11[illegible]	16	10	547	4	[illegible]
Summa Summarum aller Ausgab an Gelt v. Joann. Bapt. bis wieder umb Joann Bapt.:	4680	13	1	10995	6	8½	15465	16	½	20004	16	½	16148	1[illegible]	8½

[1]) Dieser Posten begreift die Ausgabe für die „Stadtreparation“ nebst dem Schußgelde der Jäger, das z. B. 1658 35 Pfund betrug, während 1670 nur 31 Pfd. „verhagt und verjagt worden“. Für Wölfe, „die im Moos Pferde anfallen“, ward ein Schußgeld von je drei bis vier Gulden bezahlt. (21. Juni 1662.)

[2]) Hauptposten bilden die „Schuolgelter für die armen Schuoler“.

[3]) Darunter sind hauptsächlich die in dieser Zeit sehr üblichen Geschenke an hohe Herren begriffen, deren Gunst man sich sichern will, z. B. „sindt (1670) an ein gewisser Orth nacher Wien verehrt worden 50 Ducaten“ u. s. w.

[4]) Außer der oder den üblichen Mahlzeiten bei der Rathsbesatzung halten die Amtherren mit dem Obristmeister und den betreffenden Schreibern alle Quatember und an Martini ihre besondern Mahlzeiten auf städtische Kosten, ebenso die Bauherren, auch die Stadtknechte und Ueberreiter erhalten zu diesen Zeiten je 5 Batzen.

[5]) Darunter sind zu verstehen „allerhandt Ausgaben, so kein gewisse Rubrik haben“, aber von 1664 an auch solche, die vorher unter besondern Rubriken angeführt worden, wie z. B. „wegen Herrschaftsrechts, auf den Rebbau“ u. s. w., oder „für Setzfisch“, für Papier u. s. w.

Ueber den eigentlichen Vermögensstand finden sich in den Jahresrechnungen folgende Angaben, die, wenn auch ohne Zweifel richtig, doch kaum als vollständig angesehen werden können:

I. Schulden: 1659: 153421 fl. 12 Bz. u. 5 Pfg.,
1660: 145943 fl. 8 Bz. u. 5 Pfg., wozu noch kommen „allerhandt Kriegsschulden, so ungefähr in die 63266 fl. belaufen, daran zwar das gemeine Guet ein Nambhaftes mit Gegenforderungen würde khönnen defalciren".
1661: 135024 fl. 6 Bz. u. 5 Pfg.

II. Vermögen in Capitalien, „so dem gemeinen Guet allein gehören" und „von incorporirten Stiftungen":
1669: 131559 fl.
1660: 131108 fl.
1661: 132008 fl.
1665: 134954 fl.
1668: 139659 fl.,

wobei der Werth der vorräthigen Früchte und das in dem wieder eröffneten Salz- und Eisenhandel steckende Capital, welches im Jahr 1658 circa 8000 fl. betrug, nicht mitgerechnet ist.

Eine tüchtige Stadtbehörde beschränkt aber ihre Fürsorge nicht auf den Gemeindewohlstand; der der Privaten muß ihr schon deßwegen nicht minder am Herzen liegen, weil er die unerläßlichste Grundbedingung des ersteren bildet. Dieser Ansicht folgte auch der Freiburger Stadtrath und war darum eifrigst auf die Hebung der materiellen Lage des Bürgerstands bedacht. Die Grundlage des einst sehr soliden Wohlstandes hatte aber in Freiburg stets der Grundbesitz gebildet. Handel und selbst Gewerbe waren wenigstens

nie zu der Bedeutung emporgeblüht, die sie in anderen Städten erlangt. Nach dem Kriege lagen sie aber gänzlich darnieder, und auch das bäuerliche Geschäft hatte anfangs mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. So wenigstens schildert der Rath in zwei Eingaben aus dieser Zeit [1]) die Lage. Freiburg ist, sagt er ungefähr, ein gänzlich verarmter Ort, in welchem kaum dreihundert Bürger sich befinden, die nicht ausschließlich auf ihre Handarbeit angewiesen sind, oder von derselben etwas erübrigen können. Es liegt „an keinem schiffbaren Orte", so daß ein bedeutender Handel sich entwickeln könnte und hat auch nicht sonderer Gewerbe sich zu erfreuen, sondern es ist hauptsächlich auf den Rebbau angewiesen. Dieser aber bringt, weil „die Fuhren des mehrsten in das Elsaß gehen" und der Wein nur schwer abzusetzen ist, so geringen Gewinn, daß der größte Theil der Rebleute Mangel leiden muß [2]). Verkaufen sie aber ihren Wein, so geschieht dies meist „auf Borgs" und bekommen kein Geld. Dagegen müssen sie ihre Stüblein mit Bett, die sie sonst ausleihen könnten, meist an die Soldaten ablassen. Eine zweite Quelle des Verdiensts bilden die Studenten. Dieser aber wird dadurch verkümmert, daß die immer mehr wachsende Zahl der ausschließlich bei den Bürgern einquartirten Soldatesca die Studenten „Unterkommens halber" vertreibt. Von den großen Corporationen, die sonst noch hier sind, hat die Bürgerschaft auch nicht den Gewinn, den man vermuthet, da die Mitglieder derselben meist auswärts kaufen, wohin auch die Bürger, Krämer, wie Handwerker ihr Geld zum Einkauf der Waaren und des Rohmaterials senden

---

[1]) Regsprt. v. 21. Dez. 1667 u. v. Jan. 1668.

[2]) Wie ländlich es zu dieser Zeit noch in Freiburg aussah, ist aus dem wiederholten Verbote des Raths, „die Gänse und Enten im Inneren der Stadt laufen zu lassen", zu ersehen, dem bald, weil es nicht fruchtete, das Gebot folgte, „dieselben in der inneren Stadt abzuschaffen".

müssen, während der „blutarme Handwerksmann wohl viel im Buche stehen hat, davon er sein Lebtag nichts zu sehen bekommt". Die Besserung erwartete der Rath auch auf diesem Gebiete von der Herstellung und strengen Handhabung der alten guten Ordnung in allen ihren Einzelheiten, ohne freilich eine, besonders im allgemeinen Interesse wünschenswerthe Neuerung, wie sie die veränderte Zeitlage erforderte, geradezu auszuschließen. Unserer modernen Anschauungsweise ist dabei nur der hohe Grad von Bevormundung auffallend, die die hohe Obrigkeit gegen ihre Unterthanen ausübte, indem sie alles und jedes zu regeln für ihre Pflicht hielt. Namentlich scheint sie die Preisbestimmung für alles Mögliche als ihr ganz besonderes Recht angesehen zu haben. So ordnete der Rath z. B. für das Jahr 1651 die „Heuwen- und Meyentaxe", d. h. er bestimmte, daß „für eine geseiberte Jauchert Feld zu heuwen und meyen neun Batzen" zu bezahlen seien, während der Taglohn für diese Arbeit 7½ Batzen zu betragen habe. „Wer mehr begehrt, soll alsbald in die Gefangenschaft gefiehrt, und wer mehr bietet, in Geld gestrafft werden"[1] Im Jahr 1653 dagegen antwortet er auf die Anfrage, ob die Taxe der Erndearbeiten bald bestimmt würde, „es solle ein jeder sehen, wie er bei dem Mangel an Leuthen seine Ernde am besten und billigsten heimbringe". Der gewöhnliche Taglohn wird den 1. April

[1]) Einen Einblick in den damaligen Feldbau gewährt vielleicht folgender Auszug aus dem Rathsprotokoll vom 25. September 1675. Darnach waren auf dem der Stadt steuerpflichtigen Gelände Freiburgs und der dazu gehörigen Ortschaften mit Getreide angeblümt per Jauchert:

	Waizen	Mischelfrucht	Roggen	Hafer	Gerste
In Freibung.	10½	17	8½	5	—
Im Thal:			28¼	441	—
In Betzenhausen:	6		98½	14	36
In Horben und Langenacker:	—	—	34¼	49½	3¾
„Im Lehener Bahn"	15½	—	28¾	6½	8
Summa:	32	17	198¼	516	47¾ Jauchert.

1663 auf fünf Batzen festgestellt, „weil die Früchte wohlfeil", und als die Taglöhner „sich damit nit ersättigen" wollen, und sechs Batzen neben dem Trunk verlangen und „striken", wie man jetzt den alten socialen Mißstand zu bezeichnen pflegt, so ergeht die Verordnung: „Männiglich zu wissen, daß die mehr als fünf Batzen fordern und die mehr als fünf Batzen bezahlen mit empfindlicher Strafe angesehen werden sollen". Zur Ausführung dessen ist ein Stadtdiener beordert, jeden Morgen die Widerspenstigen auf dem Markt festzunehmen und zum „Thurn" zu führen, die Mehrzahlenden aber den Amtherren anzuzeigen. Selbst Handwerksleute wie Maurer und Zimmerleute werden nicht höher als mit sechs bis sieben Batzen, Säger mit ½ Gulden bezahlt. Ein Klafter Birkenholz kostet 18 Batzen; der Fuhrlohn eines solchen aus dem Mooswalde beträgt 11 Batzen 8 Pfg., für ein Klafter „Herrenholz" aber 14 Batzen [1]). Für sechs Klafter zu machen zahlte die Stadt im Jahr 1650 zwei Gulden Entschädigung an ihre Häupter und auch später gewährte sie den Holzmachern zu ihren fünf Batzen ½ Batzen Zuschlag, nur „aus Gnaden und auf Widerruf auf bessere Zeiten".

Unter derselben strengen Controle des Raths stund der ganze Rebbau und der Weinhandel [2]). Nicht nur die Arbeitslöhne, sondern auch der Preis des „Neuen" wurde von ihm bestimmt. So setzte er den Lohn für alle Arbeiten der Rebleute per Haufen, deren zwölf eine Jauchert ausmachen, für 1650 auf 2 fl. 3 Batzen, für 1654 auf 1 fl. 12 Batzen fest. Die einzelnen Arbeiten wurden zwischen 1650 und

---

[1]) Vergl. Mone, Quell. II. p. 606, Rathsprot. v. 18. Juli 1653, 2. Aug. 1655. [2]) Vergl. hiezu: Rathsprot. vom 21. Febr. 1650, 3. April 1651, 20. Aug., 1. Okt., 12. Nov. 1653, 23. Sept. u. 9. Nov. 1654, 10. Novbr. 1655, 8. Novbr. 1662, 26. Septmbr. 1663, 12. Dez. 1681 u. a.

1670 per Haufen durchschnittlich in folgender Weise abgelohnt:

1) Mannsarbeit: „Schneiden 3, Stecken spitzen und Stickhen 4, Hackhen 6, Falgen 5, Schirflen und Verhauen 4 Batzen.

2) Weiberarbeit: Biegen 1 Batzen 2 Pfg., Anbinden 1 Batzen 5 Pfg., Verbrechen 3 Batzen 5 Pfg., erster Haft 3 Batzen 8 Pfg., letzter Haft 1 Batzen.

3) Taglöhne: „Mannstaglohn ohne Speiß 6 Batzen 5 Pfennig, mit Speiß 3 Batzen.

Weibstaglohn ohne Speiß vier, mit der Speiß zwei Batzen." [1])

Wann die Zeit der Traubenreife herannahte, wurden zur Hut der Reben besondere Bannwarte angestellt, welche aber, obgleich ihre Zahl nicht unbedeutend war, gegenüber den Soldaten und ihren Bettelfamilien zum Schutze des von dem armen Bürger so sehnsüchtig erwarteten Herbstes nicht genügten. Der Lohn derselben betrug per Haufen drei bis vier Pfennig. Auf Anzeige der Bannwarte begieng eine besondere Commission des Raths die Weinberge, um sich von dem Grad der Reife der Trauben zu überzeugen und auf deren Bericht hin wurde dann vom Rathe nicht nur der Zeitpunkt der Weinlese, sondern auch deren Gang und Verlauf nach Gewannen durch eine „Herbstordnung" genau festgestellt. Zuwiderhandelnde „zahlten drei Cronen Strafe". Zur Vergleichung mit unserer Zeit, besonders hinsichtlich der Namen der einzelnen Gewanne führe ich in Folgendem die Herbstordnung von 1651 an:

---

[1]) Eine besondere, nach dem Herbste im Spätjahr vorgenommene Arbeit war das „Stecken- und Bögenausziehen" und das „Tröckhen oder Trechen (Einlegen des Stockes in den Boden, um dessen Erfrieren zu verhüten?) der Reben". Der Lohn betrug zehn Batzen. Rthsprt. v. 15. Nov. 1651, 10. Nov. 1655 u. a. m.

„Montag den 26. September wird angefangen in den Gewannen Wiesele, Starkhen, Steinenweg, Unter Faulbronn, Wölflin, Münkhlin, Schweinbogen, Hoch Eckherlin, Runß.

Dienstag den 27. September: Spittel Ackher, Braite, Stühlinger, Göhre, Gerackher, Hardt und Rennweg.

Mittwoch den 28. September: Sandweg, Schwarzmatt, Unter Leine, Oberfeld.

Samstag den 30. September: Ober Faulbronn, Lengenhardt, Jmerstall, Hungerberg, Waltersteeg, Eichhalde, Büehlin, Schlierberg und Roßhalde.

Montag den 2. October: Neuenberg, Steineckher Meysenberg, Röti, Burghalden, Trottmatt, Kollberg (?), Kammere."

Die Fuhrtaxe, d. h. der Fuhrlohn für eine Fahrt oder drei bis vier Saum Tresterwein wurde für jedes Gewann bestimmt und betrug 3 bis 5 Batzen 10 Pfennig. Ebenso war der „Leserlohn" vom Rath festgesetzt. Auch das sogenannte Trotten oder Keltern war von demselben überwacht. Die Stadt hatte vier öffentliche Trotten mit je zwei oder drei beeidigten Trottknechten; wer keine eigene besaß, mußte sich dieser städtischen Trotten bedienen oder doch den halben Trottlohn erlegen. Daß auch die Weinpfuscherei schon damals bekannt war, geht aus einem Erlaß des Raths vom 20. August 1653 hervor, „daß kein Bürger zur Herbstzeit den Wein mit Holder färben solle bei Straf von zehn Cronen, wovon demjenigen, so der Obrigkeit einen denuncirt und namhaft macht, der darwider handelt, der dritte Theil gevolgt und geben werden solle". Nach Beendigung der Herbstarbeiten, gewöhnlich um Martini, wurde „der Schlag gemacht", d. h. der Preis der Steuer per Saum (80 Maas, die im Detailverkauf für 90 ausgeschenkt werden durften?) je nach dem Ausfall des Herbstes und der „sonstigen Conjuncturen" festgesetzt. So kostete im Jahr 1649 das Saum roth 10 fl., weiß, „das nit recht reif geworden", 8 und

9 fl., im Jahr 1653 bei gutem Herbste 4 fl. und 3 fl., 1655 aber 5 fl. und 4 fl., 1662 durfte die Maas roth zu 16 Pfennig, weiß zu 14 Pfennig verzapft werden und auf jeder Maas lastete ein Pfennig Umgeld u. s. w. Jeder Bürger und Zünftige durfte seinen selbstgezogenen Wein auch selbst verzapfen, aber bei strenger Strafe zu diesem Zwecke keinen ankaufen. Die Wirthschaften zerfielen in drei Classen, eigentliche Gasthäuser, Weinschenken und sogenannte Gassenwirthschaften. Letztere durften keine „Zehrung verabreichen, außer ein Stuckh Fleisch und etwa eine Bratwurst, aber sonsten kein Gebratenes", wogegen die eigentlichen Gastwirthe verpflichtet waren, ihre Gäste „in Speiß und Beherbergung nit zu übernemmen, sondern uff eine Person für Suppen und Fleisch mit 1 Batzen und 5 Pfennig, für ein Gemüeß 5 Pfennig, für ein Braten 1 Batzen 8 Pfennig, Schlafgeld für gemeine Leuth 4 Pfennig vergniegen zu lassen". Ueber die Verhältnisse des Weinhandels, bei welchem die Defraudationen um so häufiger waren, je mehr derselbe erschwert wurde, mag folgender Bericht des Stadtraths an die Regierung vom 22. April 1667 zur Orientirung dienen:

„E. Gd. u. Gst. werden von selbsten sich erinnern, was gestalten zur Conservirung des v. ö. Landes ohnlängsten verbotten worden, daß keine Wein von denen Östr. Underthanen in dem Elsaß zum Auszapfen abgeholt, sondern der Landtwein solle verbraucht und von den Würthen angekhauft werden, in maßen der Herr Marggraff uff dises ein sehr wachbares Aug undt zwahr so weith haltet, daß sogar desselben Würth kein Wein bey den Östr. Underthanen khaufen dörfen. Da nun aber so heilsame Verordnungen ein Zeithero ganz zue Ruckgesetzt und die Wein in maxima copia von den Östr. Underthanen auß dem Elsas uff Wegen undt Karren abgeholet, hernacher sonderlich uff dem Wald hin und wider getrunkhen, das Gelt somit aus dem Landt gefüerth, hergegen die im Land gewachsene Wein nit ver-

khaufft und consequenter der Herrschaft Gefällen und Contributiones über die massen geschädigt werden, so dann zum Anderen bey der hiesigen Bürgerschaft ein allgemeine Clag ist, daß uff den Markh allhie von den benachbarten sowohl Östr. als Marggräfischen Underthanen ein Quantitet Wein wochentlich geführt, von verschiedenlichen eingekaufft, kein sonderes Umbgeld ꝛc. gegeben, sondern under dem Namen, als khauffte den Wein nur eine Persohn, da vil andere under der Deckhen ligen, welche hernacher den Saum oder halben gekhaufften Saum under einander theilen, also daß weder in den Würts- noch Schenkhäusern, noch Gastwürthen kein Vertrib undt volgendts das Umbgeld löbl. V. Ö. Cammer undt der Stände über die massen geschwächet, auch, da man nit ein Expediens ergreifet, wie die Bürger undt gemeine Wesen fortkhommen mögen, die Mittel in die Lenge nit sehen khönden: Als haben E. Gd. undt Gest. wür nach der Sachen Wichtigkheit ahngelegenlich bitten wollen, weilen ohnangesehen wür die Zöll undt Umbgelt (zu) mehren oder minderen berechtigt undt privilegirt (sind), dermahlen aber die Steigerung des Zolls zue Abschreckhung dergleichen Vilfältigen Fuohren vorzunemmen aus erhöblichen Ursachen Bedenkhens tragen, ob E. Gd. und Gst. nit belieben möchte, durch ein Generalmandatum de novo ahn alle östr. Herrschaften widerholen zu lassen, daß in denselben kein anderer Wein als im Breysgäw gewachsen, ausgeschenkht, auch daß die Österreichischen von Niemandt anderen als von Oesterreichischen Underthanen den Wein khaufen sollen.

Vermittels dessen würdt das Gelt im Landt bleiben undt die im Land gewachsene Wein nach und nach vertriben (d. h. verkauft) und die gemeine Ahnlagen khönden desto füeglicher bezahlt, die Zoll undt Umbgeltseinnahmen nach undt nach wieder gemehrt werden, auch möchten gleichwie in andere Herrschaften die Underthanen mit Nutzens ihres

Weins abkhommen, wie ja unsres Vernemmens etliche Orth als Heitersheim, Stauffen keine frembde Wein bey ihnen verkhauffen lassen, undt es also ein Expediens ist, daß es hier auf einige Zeit hin ebenso gehalten wurde; haben demnach E. Gd. u. Gst. dises sehr hoch nothwendiges Werkh bestermassen recommandiren undt um ersprießliche Resolution uff das höchste bitten, in allen Begebenheiten aber verbleiben sollen. Den 22. Aprilis an. 1667.

E. Gd. u. Gst.
Guetwillige Bürgermeister undt Rath
d. Stadt Freiburg im Breisgau.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit wendete der Rath theils im Interesse des zu hebenden Wohlstands, theils in dem der Wiederherstellung der Ordnung und Sittlichkeit dem in der regellosen Kriegszeit verwilderten Zunftwesen [1]) zu. Strenge hielt er, wie schon gezeigt worden, nicht nur darauf, daß jeder Handwerker, Meister wie Geselle, einer Zunft angehöre, sondern er erneute auch die sog. „Ayd-Botte", d. h. die alle Frohnfasten stattfindenden Versammlungen der Zunftmitglieder auf ihren Zunftstuben, damit dieselben hier auf die Artikel ihrer Ordnung schwören und aus dem Munde ihres Zunftmeisters diejenigen Mahnungen des Rathes entgegennehmen könnten, die dieser ihnen zukommen zu lassen für gut fand. Auf der Einhaltung dieser alten Ordnungen bestand er nachdrücklich, untersagte jede eigenmächtige Aenderung und verlangte, daß, wie alle Uebertretungen, so auch alle Abänderungsvorschläge ihm von den Zünften angezeigt resp. anheimgestellt würden. Den 19. Merz 1651 traf der Rath folgende charakteristische Anordnungen: „1) Bey vorstehender österlicher Zeit hat männiglich

[1]) Vergl. Rathsspiegel, ferner Rathsprt. vom 16. März, 16. Dez. 1650, 29. März, 15. Dez. 1651, 11. Juli 1653, 26. Jan. 1661, 25. Jan., 17. Sept. 1662 u. a. m.

im Münster zu communiciren und haben die übrigen Geistlichen außer dem Münster und den Pfarrkirchen Niemand zu admittiren; die Beichtzettel sind zu liefern wie sie der Pfarrherr begehrt. 2) Soll underwehrender Predig in den Wirth und Bastetenbeckh Heüßern nit gezecht werden. 3) Unter Unser Frauen Ambt kein Fleisch herzugeben. 4) Aufzumerkhen, ob die Handwerkher an Sonn- und Feyertagen arbeiten. 5) Den Abendmarkh von den Kirchen hinweg wieder auf den Fischmarkh zu transferiren". Schließlich heißt es: „Von obſervirender Pollicey-Ordnung und Abstraff auch Ausreitung der Mißbreüch war wohl geredt, aber nichts concludirt worden." Daß auch hier das Anordnen leichter war, als das Erzwingen des Gehorsams, ist aus der öfteren Wiederholung dieser Verordnungen mit stets wachsenden Strafandrohungen auch gegenüber den Kaufleuten zu ersehen, auf welche besonders die Forderung der Heilighaltung des Sonntags wenigstens „bis nach der Predigt" oder „bis nach Aufhebung unsres Hergotts" ausgedehnt wurde. Dagegen schützte der Rath die Handwerker auch durch strenge Maßregeln gegen jede Concurrenz von Außen, wenigstens soweit seine Macht reichte, d. h. soweit die Concurrenten unter seiner Botmäßigkeit standen, und nur wenn einzelne Zünfte ihr Monopol mißbrauchten, oder sich gegen die Anordnungen des Raths widerspenstig zeigten, lud er, bis der Widerstand gebrochen, fremde Handwerker zum Verkauf ihrer Waaren auf den hiesigen Markt ein. Das Recht der Preisbestimmungen übte er auch gegen die Zünfte in sehr ausgedehntem Maaße aus. Nicht nur die nöthigsten Lebensmittel, sondern alle in den Handel kommende Artikel unterwarf er meist nach eingezogenen Erkundigungen in Basel und Straßburg unter dem Titel Feilschaften seiner Prüfung und bestimmte ihre „Taxe", ja selbst die Rechnungen der Advokaten und Procuratoren erlaubte er sich zu controliren. Als z. B. Klagen entstanden über den hohen Preis von Leder und Lederwaaren,

ließ der Rath je sechs der ersten Meister aus dem Metzger-, Gerber- und Schuhmacherhandwerke „successive vor sich entbieten, inquirirte und examinirte sie, wie jeder kaufe und verkaufe" und bestimmte daraufhin den giltigen Mittelpreis. Zugleich nahm er, da er keineswegs blind war gegen die vielfachen Widersprüche der alten gewerblichen Bestimmungen mit den geänderten Zeitverhältnissen die allmälige Umarbeitung der betreffenden Ordnungen im Verein mit den Zünften in die Hand, wobei die scharfe Abgränzung des Gebietes einer jeden Gegenstand vielfachen Streites war. Er begann, wie es scheint, mit den Bäckern und Metzgern, für deren Ueberwachung ja eigene Municipalbeamte bestanden. In Bezug auf erstere erhielten die Brodbeschauer bei der Aemterbesetzung von 1651 die Instruction, „fleißig auf die Ordnung zu gehen" und die Strafen einzuziehen, Achtung auf den Fruchtkauf zu geben und alsbald darnach das Brodt zu tariren und unversehens zu visitiren, nit allein in den Beckhenheüßeren, sondern auch anderwerts, wo das Brodt hingegeben und verkauft wirdt." Ferner wurde verordnet (26. Jan. 1661): Die Bäcker sollen ihre Frucht auf dem Markt kaufen und zu ihrer Erleichterung den Fremden untersagt sein, mehr als 2 Sester an einem Marktage zu erstehen. Die Früchte sollen in der hiesigen Mühle gemahlen und nicht genetzt werden. „Ein Mud Weizen im Durchschnittspreis von 3—4 Batzen per Sester, muß 4 Sester und 3 Vierling gutes und ein halbes Sester Schwarzmehl und 2 gestrichene Sester Kleyen, ein Mud Mischelfrucht, als halb Weizen halb Roggen, welch' letztrer 2—3 Batzen kostete, 5 Sester 3 Vierling Mehl und ein gehauftes Sester Kleyen geben Von jedem Sester gestrichen Mehl sollen die Roggen- d. h. Schwarzbrodbecken 22 Pfd. wohlgebacken Brod liefern; im Uebrigen soll ein Plappert (circa 1½ Kreuzer?) Laib bei diesem jetztmahligen Fruchtkauf 30 Loth, ein Dappelviererlaib als Semmel 15 Loth, das Vierer Brod

7½ Loth wiegen." Aehnliche Bestimmungen galten für die „Weisbrodbeckhen", die sich widerspenstiger zeigten, als ihre Collegen vom schwarzen Mehl. Beiden wurden vom Rathe sowohl das Quantum als die Tage bestimmt, an denen sie backen durften und mußten. Solange sie nun ihren Verpflichtungen nachkamen und keine bedeutenden Klagen einliefen, durfte entweder gar kein fremdes Brod hier feilgeboten werden, obwohl die fremden Bäcker den Plappertlaib 10 Loth schwerer lieferten als die einheimischen, oder nur einmal in der Woche; sobald aber die zünftigen Meister ihre Ordnung umgingen oder sich störrisch zeigten, öffnete der Rath nach Bedürfniß den fremden Meistern die Thore.

Aehnlich verfuhr der Rath gegen die Metzger,[1] die ihm übrigens gerade in dieser Zeit viel Ungelegenheiten bereiteten. Zunächst erhielten die Fleischschauer den Befehl, darauf zu sehen, daß „der Ordnung in allen und jeden Punkten, wie sie aufgesetzt, nachgelebt und die Strafen, wohin sie gehörig, sei es in Unsrer Frauen Bau oder das gemeine Guet oder die Zunft, ordentlich und fleißig eingezogen werden." Nach dieser Ordnung aber waren die Metzger, die in „Rinds- und Brotismetzger" zerfielen, und deren Zahl je nach Bedürfniß vom Rath erhöht werden konnte, verpflichtet, die Stadt mit Fleisch zu versorgen. Sie dürfen nur in dem allgemeinen Schlachthaus schlachten und müssen von jedem Stücke Vieh ihren Zoll und außerdem den „Bankzins" und den „Unschlittzoll" und zwar allwochentlich Samstags um 11 Uhr auf dem Kaufhaus entrichten. Das zu schlachtende Stück muß von dem Fleischschauer untersucht sein, der, wenn er krankes Vieh passiren läßt, um 10 Pfd. gestraft wird. Wer die Fleischschau umgeht, „ein anbrüchig

---

[1]) Vergl. Rthsprt. v. 13. Mai., 18. Dez. 1652, 14. Jan., 1. April 1661, 16. März, 8. Mai, 20. Sept. 1662, 12. Jan. 1663, 12. Juni 1665 u. a. m.

Stück Vieh heimlich ohnverzollt" schlachtet und verkauft, wird mit dem Pranger, dem Thurme und schließlich mit der Ausweisung aus der Stadt bestraft. Die Zahl der zu schlachtenden Thiere ist jedem Metzger bestimmt. Ein Rindermetzger durfte z. B. 1652 wochentlich 2 Rinder „vertreiben" und als später die Zahl freigestellt wurde, galt die Bestimmung, daß, solange noch 30 Pfd. Fleisch in der Metzig sind, ein neues Stück nicht geschlachtet werden darf. Alle Metzger waren gehalten, „mit dem Gewichte treu umzugehen ohne allen Vortheil." Zur Verhütung von Betrug war sogar die Form der Wagschüsselein genau vorgeschrieben. Ferner mußte die Metzger- und Fleischschauordnung mit dem Tafelein, welches die von dem Rathe bestimmten Preise der einzelnen Fleischsorten enthält, in jeder Metzig hängen.

Als Entgelt für diese strengen Anforderungen verbot der Rath aber auch nicht nur jede Einfuhr von fremdem Fleisch, sondern er beschränkte sogar für fremde Metzger zu Gunsten der hiesigen den Ankauf von Vieh im ganzen Freiburger Gebiet. So erhielten z. B. die hiesigen Metzger das Recht, denen von Breysach, welche, weil in ihrer Stadt das Fleisch theurer war, hier das beste Vieh wegkauften, jedes ausgehandelte und verkaufte Stück, so lange es nicht baar bezahlt und weggetrieben war, vorwegzunehmen. Diese Bestimmungen galten aber nur solange, als die Herren Metzger fügsam waren. Sobald die Klagen gegen dieselben sich mehrten, trat der Rath mit aller Energie auf Seite der Consumenten. Er erlaubte nicht nur fremden Metzgern, sondern jedem, wer wollte, den Fleischhandel, ja als die „Brotismetzger" im Jahr 1661 aus Unzufriedenheit über die Preise eine Art von Strike ins Werk setzten, forderte er, unter Herabsetzung des Zolls auf ein Plappert per Kalb und Errichtung zweier besonderer Verkaufsstätten bei den Brodlauben, Einheimische wie Fremde zum Handel mit Kalbfleisch auf und drohte den Rindermetzgern mit ähnlichen

Maßregeln. Diese Energie des Raths behagte den Metzgern auf die Dauer nicht. Schon nach einigen Wochen bittet die gesammte Metzgerzunft um Abstellung der „Kleinmetzgerei“ und erbietet sich, die Stadt genügend mit Fleisch zu versehen und den Anordnungen des Raths sich zu fügen. Diesem Gesuche willfahrt der Rath unter Vorbehalt seines Rechtes beliebiger Abänderung, und darauf hin wurde die Taxe neu festgesetzt und zwar sollte kosten: „Mastfleisch per Pfund acht Pfennig, „das andere, nach dem es werth“, Schweinefleisch, so Speckh hat und durchhauen 11 Pfennig, das andere 10 Pfennig, Kalbfleisch 8 Pfennig, Geilbock 7 Pfennig, Schaffleisch 8 Pfennig, das Sauglämblinfleisch wird dem Aug nach verkauft“. Trotzdem erneuten sich die Klagen bald wieder, wie folgende zwei, das Treiben der damaligen Metzger überhaupt kennzeichnende Erlasse des Raths vom 20. September 1662 und 12. Januar 1663 beweisen:

„Demnach E. E. Rath verschiedenlich geklagt und vorgetragen worden, was massen die Brotisfleischmetzger zu ihrem großen Vortheil, hingegen nit geringem Nachtheil der Stadt Inwohneren, Burgeren und Zünfftigen, die Metzig nit mit genugsambem Kalbfleisch (welches man doch zur Genüge haben kann) versehen, und also zwingen wollen, das Schaffleisch (darmit es doch aus der Zeit) in hohem Preiß anzunemmen, auch mit den Voressen der Kälber allerhandt unzueläßlicher Gebräuch sich underfangen, als würd ihnen Brotismetzgeren hiermit der Beschayd erthailt, daß nemblichen forthin Selbige das Pfund guet Kalbfleisch vor acht Pfennig, das andere aber uf vorgenommen Schauw nach dem es werth, das Pfund Schaffleisch aber sieben Pfennig, das Pfund Schweinen zehn Pfennig, das abgezogene per Neun Pfennig, das Pfund Schweine Kuttlen, so feist per fünf Pfennig, die ander aber vier Pfennig, nit weniger eine Bratwurst, so ein halb Pfund wegen soll, per sieben Pfennig, ein Voressen von einem Kalb darunter

auch der Kopf für eines gerechnet per zwei Pfund Fleisch oder sechzehn Pfennig . . . . ., ein geseiberter Kalbsfuß per drei Pfennig, ein ungeseiberter per zwei und ein halb Pfennig verkauffen, das Kalbsblueth nit aufhalten, sondern ausschütten sollen, alles bei Straf ein Mark Silbers, so oft einer oder der ander darwider thuen würdt, welches zu ihrer Nachricht man hiermit bedeithen wollen. Soweit aber die Rindermetzger betrifft, würdt hiermit ihnen bedithen, daß selbige forthin das Pfund beste Rindfleisch vor siben Pfennig, das andere nachdem es werth geben und verkaufen sollen und Alles bey obiger Straff."

Der zweite Erlaß aber lautet:

Man hat verhofft, es werden die Meister des Metzgerhandwerkes die bis dato Ihnen gemachte Ordnung und verschieden gegebene Beschaydt also beobachtet haben, daß E. E. Rath nit Ursach mit ernstlicheren Mittlen und Straffen wider Sie zue verfahren, so mueß man doch mit sonderem Verdruß und zwar nit ohne geringen der Stadt Spott und Unglimpf vernemmen, daß widerholte Meister zu Ihrem großen Vortheile und der Stadt Inwohneren großen Schaden und Nachtheil, wider alle beschehene Verpott, ja die Gerechtsame und Billigkeit selbsten, selbige mit Auswegung des Fleisches, indem Sie die Bein und allerhandt Geschliber in den Wagschüssele ligen lassen und also nit nur ein- sondern oftmahlen verkhauffen, sich nit allein hochsträfflich vergriffen, sondern auch dahin sich gelüsten lassen, das Gewicht den Leuthen nit zu geben, also zwar, daß da einer sechs Pfundt haben sollte, bei seiner Anheimbkhunfft kaum fünf Pfundt finden thut, als wird Ihnen bei Straf von zwei Mark Silber auferlegt, dergleichen sich zu bemüßigen und ferner unklagbar sich zu halten, widrigenfalls E. E. Rath nit ermanglen würdt, sowohl mit ernstlicheren und höheren Straffen als andren unbeliebigen Mitlen wider sie die Execution vorzunemmen."

Zu derselben Zeit wickelte sich ein ähnlicher Streit [1]) mit den „Fischern und Fastenmetzgern" ab, welchen auf Grund einer neuen Fischerordnung von 1661 die Verpflichtung oblag, die Stadt zur Fastenzeit genügend mit Fischen zu versehen. Auch diese zeigten sich hauptsächlich der Preise wegen störrisch unter dem Vorwande, daß sie den nöthigen Vorrath nicht beschaffen könnten. Ihren Widerstand brach der Rath dadurch, daß er sämmtliche auf das Kaufhaus entbot, ihnen das nöthige Geld zum Einkauf bei den Rhein- und Elzfischern vorzustrecken sich entbot und eine bündige Erklärung forderte, „wer mithalten wolle oder nicht" und schließlich die Drohung aussprach, ihnen das Fischwasser zu künden und nicht blos fremden Fischern das Feilhalten auf dem Fischmarkt gegen einen kleinen Zoll zu erlauben, sondern den Fischhandel überhaupt freizugeben. Die Taxe war durchschnittlich folgende: „Forellen per Pfund 28 Pfennig (gleich c. 11 Kreuzer oder 32 Pfennig), Hecht und Oehle (?) lebendig 2 Batzen, ein zweipfündiger Karpfen 18 Pfennig, lebende Barben und Schuppfische per Pfund 16 Pfennig, Egling 10 Pfennig, das Maaß Groppen 8 Batzen." Als Zoll zahlten die Fischer von jedem erlösten Gulden fünf Pfennige.

Solche Eingriffe des Raths in ihren Geschäftsbetrieb mußten sich auch die übrigen Handwerker gefallen lassen, da alle entweder an die strikte Beobachtung der alten oder einer den Zeitverhältnissen entsprechenden neuen Gewerbeordnung gebunden waren. Die Reorganisation geschah meist unter Zugrundlegung von ähnlichen Ordnungen anderer Städte, wie Colmar, Straßburg, Schlettstadt, und zwar theils so, daß die von dem Rath getroffenen Bestimmungen von den Zünften berathen und angenommen, oder so, daß die von den Zünften entworfenen Ordnungen von dem Rathe geprüft und genehmigt wurden. So nahm letzterer den

[1]) Rathsprot. v. 1661, 16. März 62, Jan. 1663 u. a. m.

6. April 1661 die ihm unterbreitete Ordnung der „Krämer, Tuchmacher, Weißkrämer, Krämper, Sporer, Knopfmacher, Apotheker u. s. w." mit dem Vorbehalte an, daß „die Würzkrämer den Apothekern nit vorgreifen, die Kerzenfrauen kein Wachs verkaufen und die Straßburger Hietlin nit mehr mit Spitzen und Schnüren ausstaffiren und die Schwestern zum Grünen Wald und Graben das Wachsspinnen ganz aufgeben sollen." Allein gegen diese Ordnung laufen so viele Klagen und Beschwerden ein, daß der Rath schon den 4. Mai 1661 erklärt, „es dürfe männiglich bis auf weitere Verordnung mit allerhandt Kaufmannswaaren handeln und wandeln; wer das Geschäft nit erlernt, und doch Handel treibe, solle sich mit dem gemeinen Guet abfinden".

Einen ziemlich deutlichen und nicht uninteressanten Einblick in die Handels- und Gewerbverhältnisse damaliger Zeit, den Einfluß des Krieges auf dieselben, die kleinbürgerliche Beschränktheit und philisterhafte Engherzigkeit der Masse neben pfiffiger Selbstsucht Einzelner und zugleich in die verständige Oberleitung des Stadtraths gewährt der Streit, der sich wegen Umgestaltung der alten Ordnung der „Ballirer und Borer Bruderschaft", d. h. der Granatschleifer und Krystallarbeiter, zwischen diesen und dem Rathe entspann und vor der Landesregierung abwickelte [1]). Die ziemlich ausführlichen Akten ergeben darüber etwa Folgendes. Schon sehr frühe hier und in Waldkirch ansässig und zu einer strenggeschlossenen Genossenschaft unter einem vom Rath alljährlich gesetzten Obmann vereint, hatten diese Geschäftsleute von Oesterreich neben anderen Freiheiten und Privilegien das Recht erhalten, ihre „rauhe Waare", d. h. ihr Rohmaterial direct von ihren beiden Hauptquellen, nämlich die Granaten aus Böhmen und das Uebrige vom Gotthardt

[1]) Vergl. hierzu Rathsprt. v. Mai 1651, Jan. und April 1663 u. a. m. Regsprt. p. 200, 219, 224, 266, 284.

ohne Vermittlung des Handelsstandes zu beziehen. Als sich aber trotzdem die Kaufleute, die den Absatz der fertigen Waaren besorgten und damit einen bedeutenden Handel nach Frankreich, Italien und den Niederlanden betrieben, auch das Rohmaterial in ihren Geschäftskreis zogen, wußte sich die Bruderschaft im Jahre 1544 von der Regierung eine neue Ordnung zu erwirken, deren erster Artikel zur Beseitigung jeden Zwischenhandels die Bestimmung enthielt, daß „alle diejenigen, die nicht die Ballirer und Borerkunst erlernt haben, und in diesen vorderösterreichischen Landen wohnhaft gesessen, keinerlei rauhe Stain ankhauffen und verkhauffen sollen". Ein weiterer Artikel ordnete an, daß die gesammte Bruderschaft den Einkauf in Compagnie auf gemeinsame Kosten alljährlich durch besondere Abgesandte aus ihrer Mitte in Böhmen und am Gotthardt machen und daß jeder Meister jedes Jahr sich eidlich verpflichten solle, auf keine andere Weise Rohmaterial sich zu verschaffen, sondern seinen ganzen Bedarf aus diesem gemeinsamen Ankauf en gros zu decken. Jedoch sehr bald wurden „die prager Juden" und andere Nürnberger und Frankfurter Kaufleute auf diesen Handelsartikel aufmerksam und brachten denselben auf die Frankfurter und Straßburger Messe, so daß sich die Bruderschaft allmälig an den bequemeren Bezug aus zweiter Hand gewöhnte und die Reisen besonders nach Böhmen mehr und mehr unterließ. Als nun während der langen und unsicheren Kriegszeiten die böhmischen und deutschen Kaufleute das, große Kapitalien erfordernde Geschäft gänzlich aufgaben, brachten die Schweizer, besonders die Basler, „die zuvor von diesem ganzen Handel nichts gewußt, das ganze Gewerb der rauhen Waare" an sich und die Bruderschaft mußte froh sein, wenn sie solche nur bekam. Einzelne Meister, die in der Kriegszeit ihrer Sicherheit wegen in die Schweiz flüchteten und jahrelang in Baden wohnten, spielten von da an die Vermittler, wobei natürlich

die Bestimmungen der alten Ordnung vielfach verletzt wurden. Mit der Rückkehr des Friedens kehrten auch diese Meister in die Heimath zurück, und als der Rath im Einklang mit der Mehrheit der Meister auf die Wiederherstellung der alten Ordnung drang, so hatte dieses eben wegen der Beziehungen zu den Schweizern seine großen Schwierigkeiten. Zwar reiste der neuangesiedelte Böhme Pollendari wieder mehrere Jahre im Auftrage der Bruderschaft selbst nach Böhmen, und vermittelten obige Meister die statutenmäßigen Gesammtankäufe in der Schweiz; allein bald zeigte es sich, daß, trotz dem erneuerten Eide, die ganze Ordnung auf Kosten der Freiburger Handelsleute und der kleinen Meister und zum Vortheile der Basler Händler und einiger mit ihnen verbündeter größerer Meister in raffinirter Weise umgangen wurde. Ein Basler Großhändler, Namens Jakob Raillard, gewann nämlich, um den ganzen Handel an sich zu bringen, durch Bestechung und Gewährung geheimer Ankäufe um billigeren Preis einige einflußreiche Meister für sich und blendete die Masse durch splendide Mahlzeiten und Gelage, die er ihr gab. Durch seine Verbündeten überredete er leicht die in kleinbürgerlicher Beschränktheit auf ihre Privilegien stolzen und gerade ihren Mitbürgern mißgünstigen kleinen Meister, an dem alten Brauche der Gesammtankäufe in der Fremde festzuhalten und keinem Freiburger Kaufmann Rohmaterial abzunehmen. Diese Lieferung besorgte er selbst um einen mit seinen Verbündeten vereinbarten hohen Preis. Da nun die kleinen Meister Rohmaterial nur gegen baar erhielten, bei ihrer Mittellosigkeit also nur kleine Vorräthe sich verschaffen konnten, so mußten sie, wenn das Bischen Vorrath verarbeitet war, entweder feiern und mit Frau und Kind hungern, oder als Lohnarbeiter sich in die Abhängigkeit der größeren Meister begeben, welche nicht nur bei Raillard Credit hatten, sondern auch ins geheim das Rohmaterial billiger bezogen. Damit nicht zufrieden

suchte der schlaue Basler auch seine Concurrenten im Handel mit fertiger Waare dadurch zu verdrängen, daß er unter der Maske der Menschenfreundlichkeit Credit gab gegen die Verpflichtung, Zahlung in fertiger Waare um einen vereinbarten Preis an ihn zu leisten, so daß also das ganze einträgliche Geschäft durch Festhalten an der sogenannten alten Ordnung zu einem der Mehrzahl der Bruderschaft wie dem ganzen Freiburger Handelsstand höchst schädlichen Monopol einer kleinen pfiffigen Bande herabsank.

Dieser Zustand konnte natürlich der Umsicht des auf die Hebung des Wohlstandes der Bürger so sehr bedachten Stadtrathes nicht entgehen. Auch wurde er durch den Böhmen Pollendari, der als Handelsmann sich schwer geschädigt sah, und zeitweise sogar nach Breisach übersiedelte, um dem lästigen Gesetze zu entgehen, auf das einzige wirksame Mittel der Abhülfe, nämlich gründliche Reform der alten Ordnung hinlänglich aufmerksam gemacht. Allein da diese von der Landesregierung gegeben war, so sah sich der, Machtsprüchen sonst gar nicht abgeneigte Rath auf die Vermittlerrolle beschränkt. Zuerst ließ er die gesammte Bruderschaft durch den von ihm eingesetzten Obmann auf die Verderblichkeit der Monopolisirung ihres Handels und die Nothwendigkeit der Aufhebung des für sie wie für den v. ö. Handelsstand gleich nachtheiligen Artikels ihrer Ordnung aufmerksam machen, ohne jedoch etwas anderes zu erreichen, als daß der große Hausen „um so fester bei seiner Meinung verblieb, wie man's bei dergleichen Leuten gewöhnt." Ja, die überwiegende Mehrheit, besonders die Waldkircher Meister klagten den Rath der Partheilichkeit an und wendeten sich, als der Rath der Bitte der Freiburger Krämer, gleich den Fremden mit dem betreffenden Rohmaterial handeln zu dürfen, entsprach, mit Umgehung ihres Obmanns an die Regierung. Diese behandelte nun den Streit, der zwischen der Bruderschaft einerseits und der Krämerzunft andererseits

geführt wurde, mit der Breite, der Umständlichkeit und Langsamkeit, welche den Geschäftsgang der damaligen Kanzleien, besonders der österreichischen, characterisirt. Der Stadtrath aber, der zum Berichte aufgefordert wurde, spricht seine Ansicht in mehreren Eingaben an die Regierung aus den Jahren 1660 bis 63 durch die Feder von Dr. Schmidt und Dr. Vogl etwa dahin aus:

Der Zweck des ersten Artikels der alten Ordnung, der den Freiburger Handelsstand von dem Handel mit Rohstoffen ausschließt, und die Meister auf den directen Bezug hinweist, war ursprünglich „kein anderer, als daß die armen neben den reichen Meistern sich mit ihrer erlernten Khunst ernehren und nit gezwungen werden, von den Stain- oder rauhen Waaren-Fürkhäuferen sich gleichsamb nach deren Belieben truckhen zu lassen". Allein der Zustand, „wie er sich unter den jetzmaligen schwebenden Läufen und Veränderungen" herausgebildet, steht mit diesem Zwecke in schroffstem Widerspruch, indem der ganze Handel „durch unverantwortliche List etlicher dieser Kunst namentlich der vornehmen Meister, die mit den fremden Kaufleuten unter dem Hietlin spielen und Schenkhungen ahnnemmen", in ein gemeinschädliches Monopol der Basler ausgeartet ist, das nicht nur „diese reich macht und den Freiburgeren das Nachsehen läßt", sondern besonders auch die armen Meister dem Interesse einiger reichen zum Opfer bringt. Auch halten die Ballirer und Bohrer ihre Ordnung selbst schon lange nicht mehr, „handeln für sich ad libitum und schickhen Niemand mehr in die Land", und haben auch durch wiederholte Bitten um „Remedur" der vielen Mißstände die Nothwendigkeit der Reform ihrer Ordnung anerkannt. Nur auf der unpatriotischen Forderung, daß die Freiburger Kaufleute „strictissime" an die Ordnung gebunden sein sollen, bestehen sie auf die Einflüsterungen einiger selbstsüchtiger Intriganten hin mit der Zähigkeit des beschränkten Corps-

geistes, der zum eigenen Schaden sich lieber der Zwingherrschaft des Fremden unterwirft, als durch billigen Vergleich mit dem Bruder einen gesunden Zustand für Alle schafft. Eine Abstellung „dieser höchst bedauerlichen und wegen nach sich ziehender Consequenzen dem Vaterlande selbst so höchst schädlichen Unbilligkheit" ist also dringend geboten. Keineswegs soll jedoch an die Stelle des Monopols der Fremden, wie die Ballirer und Bohrer dem Rath fälschlich unterschieben, ein Monopol der Einheimischen treten, sondern nur Gleichstellung mit den Fremden verlangen die Landeskinder durch Aufhebung der alten, von den jetzigen Zeitverhältnissen längst überholten und schändlich mißbrauchten Gewerbeordnung und durch völlige Freigebung des Handels, ohne allen Zwang für den Producenten wie den Kaufmann, sei er fremd oder einheimisch. Auf diesen „Freyhandel" aber kann die Regierung um so mehr eingehen, als dieser im wohlverstandenen Interesse aller liegt. Der Regierung selbst kann es ja, zumal da „überall die Gewerbschaften vil mehr in das Land als aus dem Land gezogen werden", nur vortheilhaft sein, wenn inländische Gewerbe und Handel, auf welchem „eines Land nit geringste Glückhseligkeit neben anderen" beruhe, aufblühen und das Geld „im Land bleibt und nit von Fremden außer Land gebracht werde". Die Bruderschaft selbst aber findet dabei ganz gut ihre Rechnung. Die vornehmen Unterhändler verlieren freilich „durch solchen Freyhandel die sonst genoßenen Schmiralia und ihren unverantwortlichen und zugleich nachthailigen Khaifen wird vorgebeugt", und überhaupt dem schmählichen Eigennutze derselben durch „Abschneidung der ausländischen so lang hero eingerißenen Monopolia" gesteuert, allein „der einfeltige arme Meister, der bei jetzigem Stand der Sachen auf ein grienes Zweig zue khommen nit die geringste Hoffnung hat", wird durch

die eintretende Concurrenz frei, findet bei dem Freiburger Handelsmann leicht Credit, kauft die stets vorräthige Waare um billigeren Preis, ist im Verkauf der fertigen ungehindert und kann so wieder neben den „vornehmen Meistern" aufkommen, so daß also dadurch der Gesammtheit der Bruderschaft, „die bei siebenhundert aus ihrer Kunst zu ernähren hat", ohne Zweifel am besten geholfen ist. Für den v. ö. Handelsstand vollends ist der Freihandel eine Lebensfrage. Ohne das Recht mit dem Rohmaterial zu handeln, können die Freiburger Kaufleute gegenüber „den schlauen Praktiken" der Basler den Handel mit der fertigen Waare nicht mehr an sich bringen und jene alten Märkte in Paris, Rouen, Amsterdam, Venedig, Genua, Rom und Neapel, wohin ihre Väter früher mit der Waare gezogen, zurückerobern. Und doch dürften gerade die Freiburger Handelsleute eine nachdrückliche Unterstützung von Seiten der Regierung verdienen, da gerade sie „bei diesen Kriegszeiten und Nöthen mit Vorschießung vieler Tausend Gulden die Stadt vor Plünderung, vor Verbrennen, Niederhauen errettet, hingegen die Bruderschaft, ohnerachtet es auch vermögliche Leüth darinnen gehabt, gleichsamb nit einen Pfennig haben hingeben".

So ungefähr lautete der motivirte Antrag des Stadtraths. Wie lange die Entscheidung der Regierung auf sich warten ließ und wie diese erfolgte, kann hier genau nicht festgestellt werden, weil die betreffenden Akten nicht „zugänglich" sind. Doch ist aus Einzelnheiten zu schließen, daß die verständige Ansicht der Gemeindebehörde in höheren Kreisen Billigung und Zustimmung gefunden habe.

In den Geschäftskreis des Stadtraths gehörte ferner auch das Medicinalwesen [1]). An der Spitze desselben stand

[1]) Vergl. Rthsprt. v. 26. April, 5. 10. Mai 1651, 11. Dez. 1652, 13. Juni 1663, 2. Jan. 1677. Ausgabenbuch v. J. 1653. 58. 66. 70 u. a. m. Rgsprt. 16. Mai 1653, 18. Nov. 1661 u. a. m.

ein von der Stadt angestellter und dem Rathe verantwortlicher Physicus, der mit seinem Dienstantritt meist unter Nachlaß des üblichen Einkaufsgelds von zehn Pfund unter die Satzbürger aufgenommen wurde und, solange er im Dienste blieb, von allen Lasten frei war. Bis 1658 bekleidete das Stadtphysicat Dr. Michael Wohnlin gegen ein Jahresgehalt von 20 fl.; den 23. Januar 1658 folgte mit anfangs der nämlichen, später aber auf 20 Pfund mit 11 Pfund Hauszinsentschädigung erhöhter Besoldung Dr. Joh. Franciscus Preiß, sodann 1666 mit derselben Besoldung Dr. Joh. Bernhard Klumpp, dem der Rath schon 1651 für die ihm dedicirte Doctordissertation 12 Reichsthaler verehrt hatte; als zweiter Physicus neben ihm erscheint seit 1670 Dr. Ferdinand Helbing mit einem Gehalte von 50 Pfund. Im Jahr 1677 wird nach langem Feilschen Dr. Benz von Rheinfelden mit einer fixen Besoldung von 100 fl. nebst vielen Accidentien angestellt. Außer diesen Herren practicirten mehrere andere Aerzte, die übrigens ihre Reihen weit schwerer einem fremden öffneten, als die Zünfte; forderten und erlangten sie doch durch ein ausführliches Memorial von dem Rathe den Beschluß, „daß inskünftig kein Arzt, so vor ihnen nit examinirt, admittirt werden solle“. Wie es unter solchen Verhältnissen den in die Medicin pfuschenden Laien erging, läßt sich leicht denken und wird durch das Schicksal des „Bruchschneiders“ Lorenz Stürmer veranschaulicht, der, nachdem er den besonderen Groll seiner studirten Collegen auf sich geladen, auf deren Drängen zuletzt den Befehl erhielt, „die Stadt innerhalb vierundzwanzig Stunden zu räumen“, wenn er nicht durch den Stadtknecht, „der bereits Befehl habe“, hinausgebracht werden wolle. Das übrige zum Medicinalwesen gehörende Personal stand unter der Oberaufsicht des Physicus, war zünftig, hatte seine bestimmte vom Rathe gegebene Ordnung und war eidlich verpflichtet, diese einzuhalten. Die Apotheker,

deren es in Freiburg damals drei gab, wurden alljährlich einer eingehenden Visitation durch eine besondere Commission unterworfen, zu der „nach alten Concordaten" ein Mitglied der medicinischen Facultät, gewöhnlich der Decan derselben beigezogen war. Die Barbiere und Wundärzte hatten sich, in würdiger Nachahmung ihrer natürlichen Vorbilder, das Recht beigelegt, über alle neu aufzunehmenden Mitglieder durch ein lediglich von ihnen abzunehmendes Examen zu entscheiden, mußten sich aber nach einem langen Streite mit Dr Preiß auf eingeholtes Gutachten der Universität von dem Rathe dahin bescheiden lassen, „daß die Meister des Barbierhandwerks kein Examen dato und forthin vornemmen sollen ohne Beiwesen eines Doctors von der löbl. med. Facultet und des Physicus". Die Hebammen aber gehörten nicht nur, wie die Näherinnen, zu einer Zunft, sondern auch unter die „besoldeten Stadtdiener". Nach dem Kriege gab es nur noch zwei und da diese sich viele Freiheiten erlaubten, ernannte der Rath zunächst eine dritte, entwarf eine neue Ordnung [1]), durch welche die Anstellung von einem Examen [2]) abhängig gemacht und genaue Vorschriften gegeben wurden, „wie sie sich zu verhalten haben". Darauf bewog er die alten Hebammen nicht ohne Mühe zur Ablegung des Eides und stellte als Ersatz dafür die regelmäßige Besoldung derselben aus der Stadtkasse wieder her, welche in der Zeit von 1658 bis 1670 durchschnittlich 8 bis 10 fl. per Jahr neben etwas Holz bestand. Die Taxe wurde in folgender Weise bestimmt: „Arme Wöchnerinen zahlen 6, gemeine Leuthe 12, Handwerksleuthe 18 Batzen und die Reichen zwei Gulden."

Ueber einige weitere Zweige der städtischen Verwaltung und Polizei, die man hier etwa vermißt, wird ein späteres Capitel Aufschluß geben.

[1]) Eidbuch v. 1631 p. 57. [2]) Für ein solches erhielt der Physicus 18 Batzen, die Hebamme ½ Thaler. Rathsprt. v. 10. März 1673.

IV. Die Beziehungen der Stadt Freiburg zur landesfürstlichen Regierung, zu den Militärbehörden und zum Prälaten- und Ritterstande unter den letzten Fürsten aus der tirolisch-östreichischen Linie (1650—1665).

1. Rückblick auf die Zeit vor dem westphälischen Frieden.[1]

Entstehung und Bestandtheile der östreichischen Vorlande „dieses oder des breisgauischen Gestads“ oder des Breisgaus im politischen Sinn. Verbindung mit den habsburgischen Besitzungen „elsäßischen Gestads“ zu einem Fürstenthume. Die Verwaltungsorgane dieses Landes oder die „vorderöstreichischen Wesen“. Die Anfänge und allmählige Ausbildung der ständischen Verfassung. Verhältniß der Stände zur Regierung. Freiburgs Antheil an der politischen Entwicklung des Breisgaus. Seine Bedeutung und Stellung in den östreichischen Vorlanden. Veränderung derselben durch die Lostrennung des Elsasses und der Stadt Breisach im Allgemeinen. Ueberblick über die genealogischen Verhältnisse der Landesfürsten aus der zweiten tirolisch-östreichischen Regentenlinie.

Nachdem Freiburg mit Ueberwindung einer gewissen Zuneigung, ja Vorliebe für die Eidgenossen und deren politische Entwicklung im Jahre 1368 sich in freiem Vertrage dem mächtigen Hause Habsburg untergeordnet, hatte

---

[1]) Vergleiche zu diesem Abschnitte: Egger, Gesch. Tirols II. Bd., Schreiber, Gesch. der Stadt Freiburg; Bader, die ehemaligen breisgaulischen Stände; (Kräuter) Gesch. der Vorderöstr. Staaten; Seel, Gesch. der gefürsteten Grafschaft Tirol; Schreiber, Urkundenbuch u. a. m.

es natürlich damit auch alle die Consequenzen auf sich genommen, welche die bekannte „Praktik" dieses Herrschergeschlechts, die weitverzweigten Besitzungen seiner Ahnen in Schwaben zu einem möglichst compacten Fürstenthume abzurunden und dieses seiner Landeshoheit zu unterwerfen, mit sich bringen mußte. Wohl hatte die Stadt beim Abschluß des Unterwerfungsvertrags sich ihre schwer erkämpfte municipale Freiheit und Selbständigkeit durch die neuen Herren in bündigster Form gewährleisten lassen; allein je größer und eigenartiger diese städtischen Rechte waren, desto weniger vertrugen sie sich mit der Hauspolitik der Habsburger, welche in der Herzensfreude über einen so bedeutungsvollen Zuwachs die Vertragsbedingungen zwar ohne großes Bedenken eingegangen hatten, dieselben aber ihrem ganzen Umfange nach kaum zur Ausführung bringen konnten, wenn sie nicht der Tradition ihrer Familie untreu werden wollten. Streitigkeiten konnten somit nicht ausbleiben. Und in der That hat es an solchen auch vor dem dreißigjährigen Kriege nicht gefehlt. Nur hatte die bekannte habsburgische Freundlichkeit und Gutmüthigkeit und die darauf sich gründende Liebe und Anhänglichkeit der Freiburger an Regenten wie Max I., Ferdinand I. und seinen gleichnamigen Sohn, den Gemahl der schönen Welserin, immer wieder über die ärgsten Schwierigkeiten hinweggeholfen. Anders gestaltete sich aber die Sache unter dem furchtbaren Drucke der Folgen des großen Krieges. Dem bittern Ernste der neuen Lage konnte die alte Gutmüthigkeit nicht Genüge thun. Die Noth erheischte strammere Mittel und neue Einrichtungen. Doch um diese Neugestaltung der politischen Verhältnisse würdigen zu können, ist es unerläßlich, einen kurzen Rückblick auf den politischen Zusammenhang der Stadt Freiburg mit den übrigen Ständen und Städten der s. g. vorderöstreichischen Lande und ihre Stellung zur landesfürstlichen Regierung vor dem westphälischen Frieden zu werfen.

Freiburg bildete mit den ihm unterthanen Dörfern Lehen, Betzenhausen, Horben und Langenacker und dem „Thal“ einen Theil der s. g. östreichischen Vorlande, welche das Haus Habsburg, gestützt einerseits auf seine Besitzungen und gräflichen Rechte im Kletgau und niedern Albgau, anderseits auf seine Grafschaft des obern Elsasses durch eine nicht immer vorwurfsfreie aber sehr geschickte und consequent verfolgte Politik im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts zu erwerben verstanden hatte. Dieselben umfaßten zuletzt mit Ausschluß der markgräflich badischen Besitzungen, also der Herrschaften Hachberg, Badenweiler, Rötteln und Sausenberg, und des kleinen stiftbaselschen Amtes Schliengen, den ganzen alten Breisgau, d. h. den gesegneten Landstrich zwischen der obern Murg, der Wasserscheide des Schwarzwalds über den Feldberg weg und dem Rhein bis zur Bleich herab, sodann die Herrschaft Triberg, den Schwarzwald mit Villingen, die vier Waldstädte und die Grafschaft Hauenstein, so daß man sich gewöhnte, unter Breisgau alle diejenigen östreichischen Besitzungen zu verstehen, die zwischen dem Rhein und den östreichisch-schwäbischen Ländern lagen. Alle diese Besitzungen zusammen führten also den gemeinsamen Namen des Breisgaus, der auf diese Weise seine alte geographische Bedeutung mit einer politischen vertauschte, oder auch die Vorlande „dieses oder des breisgauischen Gestads“. Politisch und administrativ waren dieselben mit den habsburgischen Besitzungen „elsäßischen Gestads“, also mit der Grafschaft Pfirdt, dem Sundgau und Elsaß, zu einem besondern, von den übrigen habsburgischen Ländern strenge geschiedenen Ganzen vereint.

Dem allmähligen Anwachsen der ursprünglich kleinen und zerstreuten habsburgischen Besitzungen zu diesem stattlichen „Fürstenthume“ entsprachen auch die Veränderungen, die in der Organisation der obersten Regierungsbehörde dieser Lande im Laufe der Zeiten vorgenommen wurden.

Der zu Ensisheim, als dem alten Sitze des grafschaftlichen Amtes des Oberelsasses, residirende Landvogt und sein Landschreiber, welche beide unter dem Beirathe einiger geschworenen Räthe aus dem Prälaten- und Ritterstande die Landesverwaltung ursprünglich besorgt hatten, hatten sich seit 1560 etwa in einen fürstlichen Statthalter und einen Kanzler mit der vorderöstreichischen Regierung und Kammer, gewöhnlich die „vorderöstreichischen Wesen" genannt, umgewandelt. Diese aber bestanden aus einem juristisch-administrativen Körper, gebildet aus sieben Räthen, von denen vier adelig und drei Rechtsgelehrte waren, zur Besorgung der Justiz, Polizei und innern Verwaltung, und aus einem cameralistischen, gebildet aus vier Kammerräthen, zwei adeligen und zwei bürgerlichen, zur Verwaltung und Regelung der landesfürstlichen Einkünfte.

Die Machtsphäre dieser „Wesen" war aber in den Zeiten vor dem großen Kriege keine allzu bedeutende gewesen; denn erstlich hatten die verschiedenen dieser „Landesstelle" unterworfenen Glieder aus dem Prälaten- und Ritterstande, sowie die Landschaften und Städte bei dem Uebergang an Oestreich alle ihre besondern Rechte und Privilegien sich zu wahren gewußt; sodann hatte auch die Verschwendung und Mißregierung einzelner Regenten, wie besonders des Erzherzogs Sigismund (1458 bis 1490) dafür gesorgt, daß eben diese Glieder sich nicht auf die Ordnung und Regierung ihrer Einzelterritorien beschränkten, sondern im engen Anschluß aneinander, je nach dem Verwandtschaftsgrade, der äußern Stellung und den Interessen, die Entscheidung über das Schicksal des Ganzen in ihre Hand brachten. Obwohl nämlich unter sich vielfach gespalten und uneinig, hatten sie sich doch in Fragen, die das Wohl Aller in gleicher Weise betrafen, vielfach zu gemeinsamem Handeln aufgerafft und nachdem sie einmal den Werth und die Macht dieser Gemeinsamkeit des Handelns bei gelegentlichen Berathungen

über bestimmte Einzelfragen erkannt hatten, waren bald aus diesen vorübergehenden Versammlungen zu bestimmten Einzelzwecken regelmäßige Zusammenkünfte mit einer bestimmten Organisation, kurz eine förmliche ständische Verfassung erwachsen. Neben die Regierung hatten sich seit 1468 die Landstände [1]), bestehend aus den drei Gruppen der Prälaten, Ritter und der Städte und Landschaften, gestellt und da die Mehrzahl der Ständeglieder gestützt auf ihre eifersüchtig gehüteten Freiheiten in den Habsburgern nur ihre bedingten Herren sahen, die wohl die Verpflichtung hatten, sie zu schützen, nicht aber das Recht, sie in ihrem freien Gebahren zu behindern, so hielten die Stände nicht nur das erste und wesentlichste Recht jeder ständischen Vertretung, die Bewilligung der Geldmittel, unbedingt fest, sondern sie besorgten auch ausschließlich die Vertheilung der bewilligten Pauschalsummen unter sich wie deren Beischaffung und duldeten überhaupt keinen Eingriff der Regierung in ihre besondern Angelegenheiten oder Verwaltung ihrer Einzelgebiete. Auch hielten sie sich durch keine Neuerung der Regierung gebunden, der sie nicht ausdrücklich zugestimmt hatten und machten bei jedem Regierungswechsel die Bestätigung ihrer verbrieften Rechte und Privilegien zur unerläßlichen Vorbedingung ihrer Erbhuldigung. Daß unter solchen Verhältnissen die Macht der Regierungsbehörde rechtlich und gesetzlich keine sehr ausgedehnte und ihre Stellung überhaupt keine sehr einflußreiche sein konnte, müßte als selbstverständlich angenommen werden, wenn ihr nicht der aus den Standesvorurtheilen und dem Widerstreite der Interessen entspringende Hader im Lager der Stände selbst immer wieder die Vermittlerrolle und damit eine gewisse Herrschaft gesichert hätte.

An diesem durch die Zeitverhältnisse bedingten und von Habsburg selbst im wohlverstandenen Interesse zum Theil

[1]) Schreiber, Urk. II, p. 518.

begünstigten, zum Theil wenigstens nicht gehinderten Gange der politischen Entwickelung Vorderöstreichs hatte die Stadt Freiburg sehr wesentlichen Antheil genommen. Nachdem nämlich die Ritter und die Prälaten unter dem Einflusse des so stark ausgeprägten Associationsgeistes der Zeit längst schon zu gemeinsamer Behandlung ihrer persönlichen Interessen sich vereint und auch einzelne Städte sich wiederholt, doch meist nur zu bestimmten Zwecken, sowohl unter sich, als mit dem Adel und den Prälaten verbündet hatten, schloß Freiburg zuerst im Jahr 1475 mit den ihm schon aus der voröstreichischen Zeit befreundeten Schwesterstädten Breisach, Neuenburg und Endingen einen engern Bund zu gemeinschaftlicher Behandlung aller gemeinsamen Interessen durch besondere Berathungen, in welchen die Entscheidung nach dem Mehr der Stimmen erfolgen sollte. An diesen Kern schlossen sich dann die übrigen Städte und Landschaften zunächst „dieses Gestads" an und so bildete sich gegenüber den fertigen Ständen der Prälaten und Ritter der dritte Stand aus. Da nun dieser Stand die starke Hälfte der ganzen Landschaft ausmachte, Freiburg aber mit seiner dem Hause Habsburg ergebenen, aber auch freisinnigen Bürgerschaft und seiner intelligenten und rührigen Stadtbehörde in denselben die unbestrittene Führung hatte, so wurde es durch und mit der Ausbildung der ständischen Verfassung recht eigentlich der Schwer- und Mittelpunkt des politischen und socialen Lebens in den vorderöstreichischen Landen. Dem Namen nach war allerdings das alte Ensisheim, als ständiger Sitz der Regierung, die Hauptstadt von Vorderöstreich. Allein weil nicht die Regierung, sondern die Stände den entscheidenden Factor im politischen Leben dieser Lande bildeten, so spielte auch Freiburg als Tummelplatz des ständischen Treibens, als Sitz der ständischen Ausschüsse, besonders derjenigen des dritten Standes, als gewöhnlicher Versammlungsort der Landtage selbst, als Aufbewahrungsort der

unter dem Namen der großen Legstatt bekannten ständischen Hauptkasse, endlich als energische Vorkämpferin der ständischen Rechte und Freiheiten die Rolle der wirklichen Hauptstadt. Das charakteristische Moment dieser seiner Stellung war der freiheitliche, ja in gewissem Sinne oppositionelle Nimbus, der „die Perle des Breisgaus" umgab und ihr auch bei den Landesfürsten ein großes Ansehen und eine sehr rücksichtsvolle Behandlung sicherte.

Dieser Zustand der Dinge, schwer erschüttert schon durch die bunten Wechselfälle des großen Krieges, war durch jene unglückliche Bestimmung des westphälischen Friedens, welche den schönen Landestheil „elsäßischen Gestads" an die Krone Frankreich abtrat, unhaltbar geworden. Freiburg, vor dem Kriege die Seele des ständischen Lebens, die Vertreterin der Landesinteressen gegenüber den Anforderungen der Regierung, soll jetzt der Sitz der Regierung der auf das breisgauische Gestad beschränkten vorderöstreichischen Landschaft werden, einer Regierung, die unter dem Einfluß des herrschenden Zeitgeistes nicht, wie früher, ihre Macht durch die Weiterentwickelung der ständischen Rechte beeinträchtigen zu lassen gesonnen war, sondern die Ausbildung ihrer Rechte bis zur absoluten Gewalt auf Kosten der Stände und besonders der Privilegien des dritten Standes unverholen ins Auge faßte. Freiburg soll ferner, da ja mit dem Elsaß auch das feste Breisach an Frankreich übergegangen war, eine Art Vormauer der östreichischen Besitzungen gegen diesen gefährlichen Nachbar werden. Die wesentliche Veränderung, die diese Verfügungen der Wiener Hofkanzlei in der bisherigen Stellung Freiburgs nothwendig herbeiführen mußte, entging denn auch keineswegs der Bürgerschaft dieser Stadt und so schwer sie auch, wie oben gezeigt worden, unter den sonstigen Folgen und Nachwehen des Krieges litt, so zeigte sie sich doch in der Erinnerung an die frühere Quelle ihres Ansehens und ihrer Bedeutung und in richtiger Würdigung

der vielfachen Widerwärtigkeiten, Schwierigkeiten und Quälereien, welche die Ausführung dieser Bestimmungen für sie im Gefolge haben mußten, keineswegs erbaut über die neue Gnade der hohen Regierung. Sie nahm dieselbe mit großer Zurückhaltung auf und war eifrigst darauf bedacht, sich ihre Freiheit vertragsmäßig zu sichern. Die an die Verlegung der vorderöstreichischen Regierung von Ensisheim nach Freiburg sich knüpfenden Unterhandlungen zwischen dieser und dem Stadtrath bilden daher den nächsten Gegenstand unserer Erörterung und zwar wird dieselbe etwas ausführlicher sein müssen, weil dabei schon alle Keime der späteren Mißverhältnisse und Streitigkeiten deutlich zu Tage treten. Zuvor aber fügen wir der leichtern Orientirung wegen und um die spätere Detaildarstellung nicht zu unterbrechen, einen kurzen Ueberblick über die genealogischen Verhältnisse der Landesfürsten bei, welche die Regierung über die stets mit Tirol verbundenen vorderöstreichischen Lande geführt haben. Diese Fürsten gehören der zweiten tirolisch-östreichischen Regentenlinie aus dem Hause Habsburg an, welche von Kaiser Ferdinand I. ausgehend, von 1564 bis 1665 regierte.

Nachdem nämlich die habsburgischen Länder unter Kaiser Maximilian I. vereinigt worden und unter diesem Herrscher und seinen Söhnen Carl V. und Ferdinand I. in einer Hand geblieben waren, theilte der letztere das deutsch-habsburgische Erbe durch Testament vom Jahre 1543 und die Hausordnung von 1554 so unter seine drei Söhne, daß der älteste Maximilian II. die Kaiserkrone mit Oestreich, Böhmen und Ungarn, Erzherzog Ferdinand, sein zweiter Sohn, der Gemahl „der schönen Welserin" Tirol und die vorderöstreichischen Lande, also die habsburgischen Besitzungen in Schwaben, die Markgrafschaft Burgau, den Breisgau, den Sundgau, Ober- und Niederelsaß, sein dritter Sohn Carl aber Steiermark, Kärnthen und Krain ꝛc. erhielt, und diese Theilung vollzogen die drei Brüder durch friedliches

Uebereinkommen im Jahre 1566. Als nun Ferdinand, der sich als Herr Tirols und der Vorlande Ferdinand II. nannte, im Jahr 1595 starb, so entstand unter den habsburgischen Vettern, weil seine zwei hinterlassenen Söhne, Cardinal Andreas und der spätere Markgraf von Burgau, Carl, als Söhne der Philippine Welser nicht successionsfähig waren, ein lebhafter Streit über das Erbe Daß alle Linien und Glieder des Hauses an dem Erbe Theil haben sollten, war durch Ferdinands I. Testament und Hausordnung festgestellt und wurde nicht bestritten; nur die Ordnung der gemeinsamen Regierung in den heimgefallenen Landen bildete den Zankapfel. Kaiser Rudolf II. verlangte als Aeltester der östreichischen Linie und Haupt der ganzen Familie, daß das Ganze seiner Leitung unterstellt werde, die steirische Linie wollte theilen und die drei Brüder Rudolfs II., Mathias, Maximilian und Albrecht wünschten einen von sich als Gubernator im Namen aller Erben eingesetzt zu sehen. Da diesem Vorschlag auch die Stände Tirols und Vorderöstreichs beitraten, so drang derselbe durch und so wurde in Folge des Prager Vergleichs im Jahr 1602 Maximilian, Hochmeister des deutschen Ordens, nach einem siebenjährigen Interregnum, als Verweser eingesetzt. Beim Tode Rudolfs II. im Jahr 1612 erhielt er sodann die volle Landeshoheit und regierte das Erbe Erzherzog Ferdinands II. als Landesfürst. Da er aber, wie sein ältester Bruder Rudolf, unvermählt war und seine Brüder Mathias, der deutsche Kaiser, und Albrecht, zuerst Cardinal und Primas von Spanien, dann als Gemahl der Clara Eugenie, Tochter Philipps II. von Spanien, Statthalter der Niederlande, keine Kinder hatten, so hatte er der schon durch die Zeitumstände geförderten Vereinigung aller habsburgischen Länder in der Hand des Erzherzogs Ferdinand von der steirischen Linie bereitwillig beigestimmt und so fielen mit Tirol auch die Vorlande beim Tode von Maximilian und Mathias 1618 an

Kaiser Ferdinand II. Allein trotz seiner Einheitstendenz mußte dieser sich bequemen, das ganze tirolische Erbe seinem Bruder Leopold, Bischof von Passau und Straßburg, zunächst als Gubernator, dann durch den Erbvertrag von Wiener-Neustadt im Jahr 1625 Tirol und 1630 dazu auch die Vorlande als erbliches Eigenthum zu übergeben und dessen Vermählung mit der Mediceerin Claudia Felicitas, Wittwe des Erbprinzen Franz v. Urbino, zu erlauben. Als der herrische und ländersüchtige Erzherzog Leopold im Jahr 1633 starb, übernahm seine Wittwe die Regierung Tirols und der Vorlande als Vormünderin ihres unmündigen Sohnes Ferdinand Carl und führte sie unter den schwierigsten Verhältnissen nicht ohne Muth und Geschick bis zum Jahre 1646. In diesem Jahre wurde Ferdinand Carl für majorenn erklärt und trat an seiner Mutter Stelle. Doch er starb schon den 26. Dezember 1662 nach einer sehr leichtsinnigen und verschwenderischen Regierung und überließ seinem Bruder Sigmund Franz, Bischof von Augsburg, Gurk und Trient, die schwere Aufgabe, seine Fehler wieder gut zu machen und das Versäumte nachzuholen. Doch dieser starb auch schon im Jahre 1665 und mit ihm erlosch die zweite tirolisch-östreichische Linie. Tirol und Vorderöstreich fielen an das Haupt des Hauses Habsburg, Kaiser Leopold I.,[1])

---

[1]) Ferdinand I. (1556—1564).

- Maximilian II., geb. 1527, Kaiser 1564—1576, † 1576.
  - Rudolf II., geb. 1552, Kaiser: 1576-1612, † unverm. 1612.
  - Mathias, geb. 1557, Kaiser: 1612-1619, † 1619.
  - Maximilian, geb. 1558, Hochmeister d. deutsch. Ordens. Regent v. Tirol. † 1618.
  - Albrecht, geb. 1559, Erzb. v. Toledo rc., Statthalter d. Niederl. Gem.: Clara Eug., † 1633.
- Ferdinand, geb. 1529, † 1595. Gem.: Philippine Welser, † 1580.
  - Cardinal Andreas, Bisch. v. Constanz u. Statthalter der Niederlande.
  - Carl Markgr. v. Burgau.
- Carl, geb. 1540, † 1590.
  - Ferdinand II., geb. 1578, Kaiser: 1619—1637, † 1637.
    - Ferdinand III., geb. 1608, Kaiser: 1637—1657,
      - Leopold I., geb. 1640, Kaiser: 1657—1705, † 1705.
  - Leopold, geb. 1586, Bisch. v. Passau und Straßburg, Reg. v. Tirol rc. † 1633. Gem.: Claudia Felicitas. Reg. bis 1646.
    - Ferd. Carl, † 1662.
    - Sigmund Franz, † 1665.

zurück, der somit die so lang getrennten Lande mit dem Haupterbe vereinte.

---

2. Die Ordnung der politischen Verhältnisse Vorderöstreichs durch die landesfürstliche Commission von 1651.

Provisorische Zustände. Haltung des Stadtraths gegenüber denselben. Bemühungen der Stadt um die Gunst der Regierung zu Insbruck. Vermittlung des Obersten v. Neveu. Verhandlungen über den Empfang und die Aufnahme der landesfürstlichen Commission zur definitiven Regelung und Ordnung der Dinge in Vorderöstreich. Ankunft derselben. Verhandlungen mit dem Stadtrath. Freiburg wird Sitz der Regierung und erhält eine ständige Garnison. Ordnung der rechtlichen Verhältnisse der landesfürstlichen Beamten gegenüber der Stadt. Erbhuldigung und Ende des Provisoriums. Verhandlungen mit und auf dem vorderöstreichischen Landtage. Uneinigkeit und Renitenz der drei Stände. Der Landtagsabschied. Unbefriedigte Stimmung des Stadtraths.

Am 11. Juli 1650 war, wie im ersten Theil S. 9—11 gezeigt worden, in Folge eines Compromisses zwischen den östreichischen und bairischen Commissären Hildebrand und Willeson endlich die bairische Besatzung abgezogen und Freiburg unter sein angestammtes Herrscherhaus zurückgekehrt. Die landesfürstliche Regierung war vorläufig vertreten durch den genannten Regierungscommissär Hildebrand und den Oberst Gabor, der unmittelbar nach dem Abmarsch des bairischen Regiments an der Spitze von 200 östreichischen Soldaten in die Stadt eingezogen war. Das Auftreten beider Herren war aber keineswegs geeignet, frohe Hoffnungen in der Bürgerschaft zu erwecken, und, was über die Art der definitiven Regelung der Verhältnisse in Vorderöstreich und speciell in Freiburg verlautete, mußte den Rath der Stadt stutzig machen. Derselbe nahm daher sofort Stellung gegen die Regierung, und zwar mit jenem in dem Nothstand der

Zeit bedingten rücksichtslosen Egoismus, der, stets geneigt zum Klagen und Fordern, jede Gegenleistung sich nur abzwingen ließ. Ueberdrüssig der höchst kostspieligen und drückenden Einquartierungslast protestirten die Väter der Stadt zunächst gegen die den Stadtrechten zuwiderlaufende militärische Besetzung der Stadt im Frieden und verlangten von dem abziehenden Stadtcommandanten, Oberst Neveu, daß er die Schlüssel der Stadt in ihre Hand ausliefere. Als aber Gabor trotzdem einzog und Neveu die Schlüsselforderung mit seinen eingegangenen Verpflichtungen für unvereinbar erklärte, so zeigten sie sich zwar bereit, 200 östreichische Soldaten bis zur definitiven Regelung durch die in Aussicht gestellte erzherzogliche Regierungscommission aufzunehmen und begnügten sich mit den „halben Schlüsseln der Stadt", die ihnen Hildebrand übergibt; aber sie verweigern dem neuen Oberst „das Servis", der Besatzung den Sold und dem Commissär sogar den nöthigen Vorschuß, indem sie erklären, daß sie, wie früher, ihre Stadt selbst bewahren könnten und wenn die Regierung Soldaten zum Schutze der Vorlande brauche, so hätten die Landstände für die Kosten derselben aufzukommen; ihnen falle nur der matrikelmäßige Beitrag zu, den zu leisten sie jeder Zeit bereit seien. Ebendahin instruiren sie ihre Vertreter bei dem auf den 27. Mai 1650 berufenen Ständetag.[1]) Allein bei dieser nach den nämlichen Grundsätzen verfahrenden Versammlung finden sie wenig Geneigtheit, zu ihrer Erleichterung sich selbst zu belasten, und mit Mühe erlangten sie das Versprechen[2]), daß ihnen „an ihrer Contribution monatlich 40 fl. sammt der Frucht" für ihre sonstigen Lasten abgerechnet werden sollten. Indessen griffen aber Offiziere und Soldaten zu, wo sie konnten, und so mußte die Stadt „ohnerachtet sie ohne daß mehr alß es Ihro dem Herkommen nach betrifft, geben thut, und selbige ahn-

[1]) Rthsprt. v. 9.—23. Juli 1650. [2]) Rthsprt. v. 29. Juli 1650.

gelegt, auch den Soldaten noch darzu das Quartier subministrieren mueß", auch Holz und Lichter stellen, kurz so ziemlich allein die Unterhaltungskosten der Besatzung tragen, mit der die Bürger überdieß den Wachtdienst theilten. Klagen halfen dagegen sehr wenig, denn Civil-Commissär wie Oberst verschanzten sich hinter die Regierung zu Insbruck und diese wies [1]) die Stadt nach wiederholten Klagen an erstere. Was half es ihr, daß sie von diesen die „Fürweisung des Erzherzoglichen Befehls" forderte? Die Antwort waren Phrasen und mittlerweile gieng alles seinen Gang.

Diese Erfahrung veranlaßte die Stadt, andere Mittel zu versuchen, um bei der in Aussicht stehenden definitiven Ordnung der Verhätnisse durch die Regierung in ihrem Versuche, sich aus dem tiefen Nothstande zu erheben und ihre frühern Rechte und Freiheiten wieder zu beleben, möglichst wenig beeinträchtigt zu werden. So beschloß der Rath in seiner Sitzung vom 21. Juli zweien an den „Gnädigsten Herrn undt Landsfürsten und Dr. Joh. Michel Schmauß Vice-Cammer-Praesidenten zu Ynspruck" gerichteten, die neue Garnison betreffenden Schreiben eine „Verehr" in Gestalt eines „Christallen Geschirrs umb ohngefähr 40 oder 45 fl. für den Herren Präsidenten, und einer Spanischen Dublon für des Kriegs-Raths Secretario" beizugesellen. Derselbe Beschluß wird den 12. August erneut, nachdem zwei Schreiben an den Stadtschreiber von Insbruck eingelaufen, von denen „abzuwarten sei, was der in ein und andrem begriffene Trost im Werkh bringen werde". Zugleich suchte man sich der Vermittlung des in östreichische Dienste übergetretenen und zum Landvogt der Ortenau bestimmten vormaligen Stadtcommandanten Obersten „Carle" — so wurde der in der Stadt beliebte Mann schlechtweg genannt — zu versichern und als dieser zur Vorstellung, zur Berichterstat-

[1]) Rthsprt. 5. Oct. 1650.

tung und wohl auch zur Einholung seiner Instructionen nach Insbruck berufen wurde, so drang eine Deputation des Rathes in denselben, sich doch der Stadt anzunehmen, ihren Nothstand recht ausdrücklich darzulegen und vor allem zu ermitteln, welches eigentlich die Absichten der Regierung bezüglich Freiburgs seien und wessen sie sich von derselben zu versehen habe.

Diesem Ansinnen unterzog sich Herr v. Neveu denn auch mit allem Eifer; wenigstens ist er in der Lage, den bei seiner Rückkehr ihm sofort aufwartenden und nicht wenig gespannten drei Häuptern der Stadt folgende Mittheilungen [1]) zu machen: „waß vohr seiner Abreise von Rechtswegen ahn Ihne gesunnen worden, habe er getrewlich gethan undt kein occasion nit versaumbt; aber aller orthen kein anderen Bescheidt erlangt, alß daß durch vorstehende Commission alles werde gerichtet werden.“ Erst nachdem er vor den Kriegsrath geladen worden, und dort über allerlei Auskunft ertheilt und zugleich sein Gutachten gegeben habe, da habe ihm Dr. Schmauß, der zugleich den Kriegsrath präsidirte, einige bestimmte Mittheilungen gemacht. In Freiburg sollte, weil man Frankreich nicht trauen könne und der Krieg zwischen diesem und Spanien noch fortdaure, eine ständige Garnison, doch „nit mehr als 150 Mann, verpleiben“, für diese aber „paracta“ (Baraken) gemacht werden, „damit sy dem Bürger nit molest seien“; überdieß würden der Stadt „von der Contribution 100 fl. abgenommen werden wie auch Holtz und Liechter“. Die mit der definitiven Regelung zu betrauende Commission warte nur noch die auf Allerheiligen bestimmte Ankunft des Herrn v. Vollmar ab, „um sich zu erheben und herauß zu gehen“; der Beschluß, daß Freiburg Sitz der Regierung werden solle, stehe jetzt fest „undt werdten auch andre Orth darzu gezogen werden,

[1]) Rthsprt. v. 31. Oct. 1650.

darunter zugleich die Landtvogtey Orthenaw". Diese Angaben, sagte ferner Neveu, halte er für zuverlässig, wolle aber nicht verschweigen, daß „ein andrer zu Ihme kommen undt beditten, daß nit woll unter 200 Mann hier sein kinden wegen obahngezogener der Franzosen halber bekhanter Beschaffenheit." Im Rathe herrschte über diese Mittheilung große Befriedigung, weil man trotz der zur Schau getragenen Zuversicht und trotz allem Pochen auf das alte Recht doch seiner Schwäche sich bewußt war und darum viel Schlimmeres gefürchtet hatte. Allein mit ächt allemannischem, von der Zeit aber nur zu sehr gerechtfertigtem Mißtrauen beschloß man, „diese Relation zur Zeit noch geheimb zu halten, sinthemahl wan sy under der Burgerschaft ohnzeitig komme undt hereinach ein anderes erfolge, undt diese guete Vertröstungen ihren effect nicht erreichen sollten, die Burger nur dardurch unrühewig gemacht, undt die Sach in vüll ein üblern Standt, alß wann nie nichts von diser Hoffnung geredt worden, erwachsen würde." Ganz entsprechend diesem Mißtrauen war die weitere „Consideration, wüe hoch nothwendig wehre, im Namen der Stadt zu vorstehender Commission sich gefaßt zu machen".

In dieser vorsichtigen Haltung sah der Rath den übrigens schon am 26. Aug. 1650 zum ersten mal, und zwar von dem Obersten Gabor officiell angekündeten erzherzogl. Commissären entgegen. Doch die Büreaukratie aller Zeiten hat ja die gemessene Ruhe, gemächliche Gründlichkeit und gründliche Gemächlichkeit stets zu ihren wesentlichen Attributen gezählt und so wurde es glücklich 17. Juli 1651, bis die Väter der Stadt Gelegenheit erhielten, den Empfang und die Verpflegung der hohen Commissäre zum Gegenstand der gründlichsten Unterhandlungen und Berathungen mit den Interimscommissären Gabor und Hildebrand, mit denen man sich bisher so leiblich vertragen hatte, zu machen. Nachdem man über die dieser Zeit eigenen Um-

ständlichkeit, sowie das durch das Ueberspannen der Forderungen auf der einen und das übertriebene Weigern auf der andren Seite nöthige Feilschen hinweggekommen war, wurde endlich unter Vermittlung der Regierung zu Insbruck festgesetzt: [1]) Die Stadt wird die „erzfürstlichen Commissarii mit Quartier und Mobilien fürsehen, diese aber sich selbst verköstigen." Für die Unterbringung der in die Stadt zu verlegenden Regierung wird die Stadt eventuell die „Zimmermännisch und Pistorianische [2]) Behausung" zur Verfügung stellen, wogegen die Regierung sich erbietet, „ein gebürenden Hauszins daraus zu geben und die Notturft reparieren zu lassen". Zu einer „Verehr" mit Wein, Haber und Fischen nach ihrer gegenwärtigen Tenuitet" neben gebührendem Empfang verstand sich die Stadt zwar ungern, aber doch ohne Zwang. Nachdem so alle Vorfragen geordnet waren, brachte endlich der 2. September 1651 die halb gefürchtete, halb ersehnte Commission, bestehend aus dem Grafen Königsegg, dem tirolischen Kanzler Pappus und den zwei Kammeräthen Thurner und Arprell mit dem nöthigen Kanzleipersonal. Dieselben wurden von den Vertretern der Universität Dr. Sommer und Dr. Helbing mit dem Notarius

---

[1]) Rthsprt. v. 17., 19., 28. Juli u. 4. August 1651: So hatte Hildebrand zuerst gefordert, die Stadt solle „Speis undt Tranckh subministriren", wenigstens für die erste Zeit, die Stände 3000 fl. „zu den Spesen herschießen" und wohl auch die Commissionskösten tragen u. s. w. Gabor hatte gemeint, die ganze Bürgerschaft solle sich bei der Ankunft der Commissäre „neben den Soldaten in der Wehre finden lassen", allein die Bürgerschaft hatte diese Zumuthung mit der diplomatischen Wendung abgelehnt, „daß man hernach keinen höhern Grad, den Herren selbst zu empfangen übrig habe".

[2]) Letztere, in welcher der Nachrichter sein Quartier aufgeschlagen hatte, scheint nicht beliebt worden zu sein; auch war dasselbe offenbar in ziemlich baufälligem Zustande; wenigstens drohte der Rath im Jahr 1655 seinen Eigenthümern auf Grund der Bauordnung, ihnen dasselbe abzusprechen, wenn sie es nicht gründlich reparirten. Siehe oben p. 90.

und von einer Deputation des Raths feierlich bewillkommt und „verehrt“ und darauf alle diese unter der huldvollsten Versicherung, daß „Ihr Durchlaucht, der gnädigste Landesfürst gemeiner Stadt mit sonderbahren Gnaden beygethan, zur Tafel berueffen“. Die nächsten Tage verstrichen unter den üblichen Besuchen und Einzelbesprechungen von halb officieller, halb privater Art zur Klärung der Sachlage. Erst unter dem 11 September berichten die Protokolle, daß Graf Königsegg eine Abordnung des Raths verlangt habe, um sich mit ihr offiziell über Installirung der Regierungsbehörde für die vorderöstreichischen Lande in der Stadt Freiburg zu benehmen.

Den sofort erscheinenden Vertretern der Stadt erklärte der Graf kurz und bündig,[1] daß, da Ihro Durchlaucht gnädigst gesonnen sei, „in diesen Landen in Allem wieder guete Anstalt zu machen“, zu diesem Zwecke zunächst die „beiden Wesen wieder in Gang“ zu bringen seien und daß die Commission die Aufgabe habe, dieselben in Freiburg zu installiren Der Rath möge daher bestimmte Vorschläge über das nöthige „Losament“ derselben machen. Mit dieser einem Befehl sehr nahe kommenden Erklärung, die wohl jede Unterhandlung abschneiden sollte, war aber der Rath keineswegs einverstanden. Er erklärte sich zwar bereit, „besagte Wesen gleichwohl einzunemmen“ und obgleich die Stadt „in den Kriegswesen ohnedies umb vihl Häuser khommen“, für „die benambste Begehr“ Sorge zu tragen, „jedoch mit dem Geding, daß gemeine Stadt bei ihren Privilegien und altem Herkommen gelassen werden solle“. Und als ihre Erklärung von der Commission, soweit sie derselben paßte, „zu Dankh aufgenommen worden, mit Erbieten es gehörigen Orts gehorsamst zu melden“, über die Bedingung aber mit der kühlen Bemerkung „die Stadt begehre man ahn

[1] Rthsprt. v. 11., 13., 25. Sept. 1651 u. ff.

ihren Rechten nit zu derogiren" weggegangen werden wollte, wurde von Seiten des Rathes ein besonderes Memorial „mit was condition die beiden Wesen hier wohnen wollten" zur Vermeidung von späteren Ungelegenheiten eingereicht. Seiner Bedeutung wegen möge dessen Inhalt sammt der darauf folgenden Erklärung der Commission vom 16. September, in der Form, wie er in dem Antwortschreiben der letztern zum Ausdruck kömmt, hier unverkürzt seine Stelle finden.

„Der Frstl. Dht. Ferdinand Carls, Ertzherzogen zue Oesterreich, unsers gdsten Herrn in Dero V. Ö. Lande abgeordnete, allhie ahnwesende Ertzfrstl. Commission hat aus der Herren Burgermaister und Raths diser Statt Freyburg heüt eingebenen Memorial vernommen, waß gestalten sie über hernachfolgende 16 Punkten, wie es derenthalben zwischen denen allhie bestellenden V. Ö. Weesen und gemeiner Statt zue halten, ein gewüße Erleüterung begert haben, Als

1) wann bey beeden Weesen Erbschaften fiehlen und nit alle Erben den Weesen Zuegethane weeren, wie es mit der Inventur, Einsatzung undt Custodi der Haereditet zue halten?
2) Wegen der Ämbter oder Diennst, welche die Weesens-Persohnen außerhalb der Weesen zue bedienen und an sich zue ziehen unterstehen möchten?
3) Wo die Wesens-Persohnen undt welche unnder der Statt bei fürfallenden Streitigkeiten gegen einander Recht zue geben und zue nemmen?
4) Wegen des Fleisch, Meel unnd Fruchtzolls, soweit als nit weniger übrige gefreyte Persohnen selbige abstatten.
5) Wieviel Sie Güeter haben mögen und wann durch Heürath oder Erbfäll denen Weesen mehr Güeter zuefiehlen, wie als respectu der gegen annderen befreyten Persohnen gebreüchigen Steuren und Revers halber zue halten?

6) Wie der Verstorbenen Weesens-Persohnen Weib und Künd zue tractieren und aestimieren? Zue verstehen, welche allhie verbleiben würden?
7) Wegen Verfertigung der Contracten.
8) Wegen der Nachthändell.
9) Wegen der Ordnung in Processionen, und anderen öffentlichen Zusammenkonften, Zuverhüetung Confusion.
10) Wegen der Tischgänger, Fahls die Weesens-Persohnen auch halten wolten.
11) Wegen des Waydtgangs.
12) Wann sich frembde Handtwerkher zue haben und außer der Stadt mahlen zue lassen unnderstehen wurden. Item Sie frembde Leüth zue sich ziehen, unnd beherbrigen (sic) wurden.
13) Wegen des Weinauszäpffens, als welches sonst niemandt als den ordinari Weinschenkhen und Würten gebürth, es were dann, daß einer seinen eigenen Wein ausschenkhen wolte.
14) Des Salz und Eisenkhauffs halber, welcher gemeiner Statt allein gebüerth.
15) Des Herrschaft-Rechts halber.
16) Wegen der Statt Polizey-Ordnung insgemein, was nämblichen Zuerhaltung derselben für Ordnung unnd Gebot, auch Verbot bereits gemacht, auch noch ferners durch die Statt gemacht werden müeßen oder wolten.

Und was weiters für Zweifel und Punkten vorfallen möchten, in deren aller Anführung E.E. Rath bey dessen privilegiis, alten Herkhomen und Statt-Rechten gehandhabt zue werden gebeten haben.

Worüber wohlerwelte Ertzfrstl. Commission der Stadt Freiburg über einen unnd anderen Punkten, doch annderer Gestalt nit, als auf Höchstgedachter Erzf. Dht. gdste Ratification und weitere Erleüterung, fahls wegen diser auch annderer Specialfähl sich einigen Differentien ereignen solten,

dise Erklärung gibt. Namblich auf den ersten Punkten, daß diser Unnderschidt zue gebrauchen, daß wann die Erbschaften von denen V. Ö. Weesens-Persohnen fallen oder herrüeren, die Secretur, Inventur unnd völlige Vorabhanndlung der V. Ö. Regierung gebüren, wann sie aber von der Statt zugethane herkhommen, solche auch daselbsten mit Secretur, Inventur, unnd sonsten vollig verhandlet werden sollen.

ad 2.um Daß Ihnen Weesens-Persohnen ohnediß annderwertige Ämbter unnd functiones außer Ihrer Dienst Krafft habender Instructiones verboten. Fahls aber Sie dergleichen aus obhöchst gedachter Erzf. Dht. gdsten Befelch oder Bewilligung alhie in der Statt Freyburg auf sich nemmen wurden, Sie ratione eines sollichen Ambts annderen dergleichen Ämbter verrichtenden Persohnen gleich gehalten werden sollen.

ad 3.um Bleibt es bei den gemeinen Rechten, daß der actor in personalibus forum rei, in realibus locum rei sibi zue suechen.

ad 4.um Concediert man, daß die Weesens-Persohnen mit khauffung des Fleisches unnd Früchten in der Statt annderen befreyten Persohnen gleich gehalten werden: was Sie aber in dergleichen Victualien außer der Statt zu seiner Hausnoturfft erhanndlen, solches zollfrey sein solle.

Der 5te Punkt braucht kheiner Determination, weillen die Weesens-Persohnen in realibus nit exempt zue halten.

ad 6. beschieht diese limitation, daß der Weesens-Persohnen hinterbleibende Witiben, so lang sie nit ad secunda vota oder annderer Ehe schreiten, der Exemption ihres verlassenen Ehevogts: die Khünder aber solange sie nit sui juris und die Maiorennitet erreicht haben, der Privilegien ihres Vaters gaudieren sollen.

Bey dem 7. würdet gleichfahls diese Distinction zue machen sein, daß die Contractus, so mehrentheils auf die Persohn dirigiert, bei V. Ö Regierung, welche aber mehrers rem ipsam berüeren, bey der Statt verfertigt werden sollen.

Mit dem achten Punkten begert man es nit annderst als wie es mit der Universitet und annderen exempten Persohnen observiert würdet, geschehen zue lassen, außer daß die betretenede Frefler, so unnder baide V. Ö Weesen gehörig, ahnbalden durch die Scharwacht dem V. Ö. Regiments-Marschalchen gelüffert werden sollen

ad 9. will sich in allweg gezimben, das die V. Ö. Herren Regierungs- und Cammer-Räthe vor den Herren der Statt die Praecedenz haben.

Der zehennte unnd Eülffte Punkten würdet den Weesens-Persohnen nit zueerwören sein.

ad 12.um Was die Gebrauchung der frembden Handtwerkhsleüth berüert, wann die Maister der Statt ihrer Handtwerkh, so wohl als die Frembde, erfahren, auch die Arbeith wie sich gebürth, unnd umb lieberlichen Lohn verrichten, unnd ihre Leuth befürderen, das bei solcher Gestalt die Weesens-Persohnen nit Ursach nemmen werden, sich um frembde Leüth zu bewerben. Wegen Beherbergung frembder Leüth aber würdet man denenselben zue begebenden Glegenheiten die Thür nit begeren zu spörren.

mit dem 13. Punkten soll es gleich wie mit annderen befreyten Persohnen observirt werden.

ad 14. Weillen den Weesens-Persohnen ohnediß dergleichen commertia verboten, hat es hierbei sein Erleüterung.

Deßgleichen laßt man es bey dem 15ten wegen des Herrschaft-Rechts als einen onere reali bey der alten Observanz bewenden.

Zu dem letsten, wegen der Statt Polizey-Ordnung last man es bey der beraits gemachten Ordnung bewenden; was aber inskünftig statuiert und geordnet werden möchte, dasselbe solle ieberzeit vor deren Publikation baiden V. Ö. Weesen communiciert werden.

Schließlich hat sich Ein Ersamber Statt-Rath alhie zue versicheren, daß man Sie wider Ihre Privilegia, alt Her-

khommen unnd Stattrecht im wenigsten nit anzuefechten, sondern darbey festiglich zue manutenieren begere; dargegen man sich auch genntzlichen versehen thuet, daß Sie Statt bey diser Ihro gegebenen Erklärung (über welche dann auch eine Erzfrstl. Commission zueschreiten nit bewöltiget) acquiescieren unnd dero sich in einem unnd annderem accommodieren werde.

Signat. den 16. 7bris (Sept.) 1651.

Pro Commissione

Widmann."

Obgleich nun diese „Erklärung" der hohen Commission an Klarheit und Bestimmtheit im Einzelnen, besonders aber im Schlußsatz nicht wenig zu wünschen übrig ließ, so machte sie doch im Ganzen einen befriedigenden Eindruck auf den Rath, der sogar „in etlichen Punkten die resolution nit so glimpflig verhofft". Das größte Bedenken erregte der „Vorgang" bei den auf ihre äußere Würde mit kleinstädtischer Philisterhaftigkeit erpichten Räthen, indem sie befürchteten, es werde der Universität erlaubt werden, neben den Regierungs- und Kammerräthen zu gehen „und also der Rath nit allein den Regierung und Cammer-Räthen sondern auch der Universitet (und diß wider die außtruckhenliche concordata) nachgehen müeßen". Der energischere Theil im Rath schlug vor, daß man bei dieser Gelegenheit auch die militärische Frage klar legen, namentlich das Verfügungsrecht über die Schlüssel der Stadtthore und über die Burghalde, das ist das über der Stadt gelegene und in den letzten Zeiten des großen Kriegs von den Baiern nothdürftig reparirte Schloß, sowie auch das Recht der Parole durch den Obristmeister sich wahren und anerkennen lassen solle. Allein die Kleinmüthigeren oder Fügsameren meinten, das Recht der Paroleertheilung habe der Obristmeister; an der wirk-

lichen Ausübung sei nichts gelegen. Die Schlüsselfrage aber würde „solange die Festung Breysach französisch bleibe," und somit „der Garnison liberirt zu werden langsame Hoffnung sei", nicht im Sinne der Stadt sich lösen lassen, und die Betonung des ausschließlichen Rechts der Stadt an das Schloß würde nur die große Last, dasselbe zu erhalten, zu besetzen und zu „defendieren unnd darumb auch allein die Verantwortung" zu tragen, zur Folge haben. Man ließ diese Fragen also vorläufig fallen und beschränkte sich in der entscheidenden Sitzung darauf, eine Commission zu wählen, welche die für eine Beschwerdeschrift an die Commissäre geeigneten Punkte feststellen sollte.

Während dieser Verhandlungen brachte die Commission die Erbhuldigung der Stadt in Anregung und setzte dieselbe, nachdem die Stadt schon den 22. September „wie es vorher mit der Erbhuldigung hergangen nachzuschlagen" versprochen hatte, am 30. September auf den folgenden Tag fest. In aller Eile wurde nun die alte Observanz festgestellt, der ganze Rath auf 5 Uhr Abends berufen, das Huldigungsceremoniell von 1635 als maßgebend angenommen und die Zünfte auf Sonntag den 1. October „nach gehaltenem Amt" in den Rathhof entboten. „Eodem Vohrmittag umb 11 Uhr", sagt das Rathsprotokoll v. 1. Oct., „seindt die Erzh. Herren Commissarii, wie auch new gesetzte Regierung und Cammer auf dem Rathgang und neben Ihnen Burgermeister und Rath unnd in dem Hoff die gantze Burgerschafft erschienen unnd Herr V. Ö. Cantzler die Ahnredt gethan, auch versprochen, die Statt unnd Burgerschaft bei Ihrem Recht und Gerechtigkeiten hanndtzuhaben; worüber ein Secretarius die Aybe vorgehalten und hernach durch besagten H. Burgermeister und Rath und ganze Gemaind geschworen worden." Mit diesem feierlichen Akte, bei welchem die eben unter dem alten Titel der „beiden Wesen" neu eingesetzte Regierungsbehörde zum erstenmal officiell fungirte, war für Frei-

burg äußerlich das unselige Provisorium abgeschlossen und es konnte nun doch wenigstens hoffen, geordneteren Zuständen entgegen zu gehen.

Neben den bisher besprochenen, die Stadt allein betreffen-Punkten waren aber andere, das innerste Leben der Stadt berührende Fragen zu ordnen, über welche eine Einigung zu erzielen weit schwieriger war, weil deren Lösung mit den Interessen andrer zusammenhieng und in Gemeinsamkeit mit diesen gesucht werden mußte. Der Schwerpunkt dieser Unterhandlungen lag in den Landständen. Nachdem die hohe Commission durch die Vertreter der drei Stände[1]) am 11. September officiell begrüßt, die Versammlung derselben auf den 17. anberaumt und von dem Freiburger Stadtrath fünf besondere Mitglieder aus seiner Mitte dazu „deputirt" worden waren, welche nach jeder Landtagssitzung dem Rath referiren und sich von diesem ihre jeweilige Haltung bestimmen lassen mußten, so wurde der Landtag, wie es scheint, den 19. September eröffnet und demselben in pleno von dem Haupte der erzfürst. Commission die der Entscheidung harrenden Fragen als „Proposition" vorgelegt. Dieselben bezogen sich, abgesehen von der Erbhuldigungsfrage, welche bei den Ständen ebenso leicht, wie bei der Stadt Freiburg vor sich gegangen zu sein scheint, auf die Garnison und zwar auf deren Stärke, die zur Unterhaltung derselben von den Ständen aufzubringende Pauschalsumme, die Lieferung von Holz und Licht für die Wachtstuben rc. und die Einquartierung, sodann auf die Reparatur der festen Plätze besonders Freiburgs und die durch das Ausscheiden des zur

[1]) Da die Landständ. Akten zur Zeit so gut als nicht zugänglich sind, so muß ich mich darauf beschränken, den Verlauf der einschlägigen Unterhandlungen, soweit dieß möglich ist, aus den gleichzeitigen Rathsprotokollen, zunächst aus denen vom 18. Sept. bis 15. Oct. 1651, denn so lange dauerte der seit Einsetzung der Regierung erste Landtag, darzustellen.

Zeit französischen Breisachs nothwendig gewordene Neuordnung der Matrikel. Gleich die erste Sitzung zeigte, daß sämmtliche Glieder unter der Herrschaft des früher geschilderten händelsüchtigen und egoistischen Geistes der Zeit standen, der eine Verständigung auch in den geringfügigsten Dingen fast unmöglich machte. Dazu kam noch, daß die Vertreter des dritten Standes, insbesondere die Vertreter Freiburgs sehr bald die bedenkliche Wahrnehmung machten, daß die Regierung, entsprechend der seit Ferdinand II. in Oestreich angebahnten Richtung zum Absolutismus, den ständischen Rechten im Allgemeinen und den Freiheiten des dritten Standes insbesondere nichts weniger als günstig war und die Interessen der beiden privilegirten Stände, als ihrer natürlichen Stützen, vor denen des erstern entschieden bevorzugte. Nach der ersten Sitzung schon will sich der dritte Stand unter Führung Freiburgs von den beiden andern Ständen in der Berathung absondern und am 22. Sept. sieht sich der Rath der Stadt veranlaßt, seinen Vertretern bei den landständischen Verhandlungen die Weisung zu ertheilen, „dieses Stands reputation zu erhalten" und nicht zu gestatten, „daß die übrigen beede Ständ alles gleichsam allein schließen und diesen Stand beyseits setzen"; ferner darauf zu bestehen, daß der bisherige Breysach'sche Antheil auf alle drei Stände vertheilt, und wenn die Garnison eine ständige werden sollte, die Stadt für diese Last „mit dem Geld um so leidenlicher gehalten", das Holz ihr nicht allein aufgebürdet und zu Frohnen bei der Fortification das Landvolk beigezogen werde.

Allein diese Forderungen der städtischen Abgeordneten stießen bei den Prälaten und Rittern auf den energischsten Widerstand. Dieselben ließen sich die von der Regierungscommission geforderte Pauschalsumme von 21,000 fl. für die Unterhaltung der in die Städte Freiburg, Rheinfelden und Laufenburg zu vertheilenden Garnisonen gefallen, er-

klärten aber, daß die Einquartierung, die Versorgung der Garnison mit Holz und Licht und die Fortification lediglich Sache der betreffenden Städte sei. Auch das durch Breisachs Austritt aus dem dritten Stand entfallende Achtel der Matrikel habe ausschließlich der dritte Stand zu decken. Ja die Prälaten verlangen sogar, daß sie für sich und ihre Deputirten, ihre Syndici und Procuratoren „für ihre habende und bekhommende Behausung" in der Stadt Freiburg von jeder Einquartierung und „anderen beschwerlichen Auflagen" verschont bleiben. Die Ritter aber führen förmlich Klage darüber, daß „selbige mit ungewöhnlichen Anlagen, Contributionen, Executionen, Satzbrieven unnd deren recursen, staigerten Zöllen, Abzigen, Arresten ꝛc. beschwert werden." Diese und ähnliche Vorstellungen, die natürlich von dem Stadtrath mit Entschuldigungen und Gegenanklagen vor den Commissären erwidert werden, verzögern den Gang der Unterhandlungen nicht wenig und verstärken wesentlich die Stellung der Regierung, die übrigens bei der ausgesprochenen Neigung sämmtlicher Glieder zur ausschließlichen Hervorhebung ihrer Sonderinteressen alle Mühe hat, ihr allgemeineres Interesse immer wieder in den Vordergrund zu stellen. In der Holz- und Lichtfrage setzt sie die Beiziehung der Stände zu den Kosten einfach „per decretum" fest und bringt so die ganze Frage wenigstens über das principielle Stadium hinaus. Die Prälaten und Ritter erklären sich jetzt zu einem Beitrage bereit; aber gegenüber der Forderung Freiburgs von 1100 fl. als Ersatz für die bereits bis zum October 1651 gehabten Kosten und einer entsprechenden Quote für die Zukunft, wenn das Holz von der Stadt geliefert werden sollte, wollen sie, jede Rückvergütung ablehnend, nur „für das künftige Jahr 600 fl." zahlen, aus denen zudem „die übrigen zwo Stätt Laufenburg und Rheinfelden verpflegt werden" müßten. Die daraus erwachsenden Händel benützt nun die Commission, um

zunächst eine andere Frage, nämlich das Salzmonopol und die Erhöhung der Salzsteuer in ihrem Interesse zu regeln. Sie erklärt nämlich, daß sie eine fürstliche Salzfactorei, durch welche das ganze Land mit Salz versehen werden sollte, zu errichten und „2 Batzen 6 ₰ auf das Faß zu schlagen" gedenke. An dem Gewinne wolle sie die Stände „participiren" lassen und um den Streit wegen des Holzes und Lichtes zu enden, wolle sie erlauben, daß ein besonderer halber Batzen per Faß eigens zur Deckung der Kosten jener Bedürfnisse verwendet werde. Vergebens erklärte die Stadt, daß sie stets in ihren Mauern das Salzmonopol geübt und darum das Salz nur dann in der fürstlichen Factorei nehmen werde, wann diese es so billig liefere, als es anderwärts zu beziehen sei; vergebens betont sie, daß sie sich auch sonst mit dem Regierungsvorschlag unmöglich „conteniren könne, weillen der Salzhandel noch nit in esse unnd, hingegen die Kälte vorhanden unnd die Wachten täglich mit Holz würklich zu fürsehen seien"; vergebens verlangt sie, daß das Wachtholz überhaupt von den Ständen direkt geliefert und nicht ausschließlich aus den städtischen „gänzlich ruinirten" Waldungen genommen werden oder ihr doch bessere Garantien für ihre Entschädigung geboten werden möchten; die Stände geben nicht nach und der Commissär, dem es auf den Abschluß der Verhandlungen unter irgend welcher Form ankam, hält sich an die, welche schon durch die Umstände zur Tragung der Last verurtheilt waren, nämlich an die Stadt. Graf Königsegg suchte zuerst persönlich zu vermitteln. Er machte nämlich dem Stadtadvocaten Dr. Steidel den Vorschlag, die Stadt solle „pro praeterito 800 fl. defalcieren und pro futuro 800 fl. für zwei oder längst drei Monaten", wogegen er und die V. Ö. Regierung sich zu Erlassung eines Decrets verpflichten wollten, durch welches die Stände, wenn die angebotenen 600 fl. und der Erlös aus dem Salzaufschlag nicht zur Entschädigung der Stadt

ausreichen würden, zu einem weitern Beitrag bis zu 500 oder 600 fl. herbeigezogen werden sollten. Dann aber, als die Stadt und wahrscheinlich auch die Stände noch immer Schwierigkeiten erhoben, rechnete man ihr, was wohl bei der damaligen Verwirrung im Rechnungswesen sehr leicht war, „Extanzen, so die Stadt noch schuldig sei“ im Betrag von 1900 fl. nach, bewog sie dadurch zum Verzicht auf die geforderten 1100 fl. und zu größerer Fügsamkeit überhaupt und erhob den von Graf Königsegg vorgeschlagenen Ausweg mit der Erweiterung, daß auch ein Theil des Umgeldes beigezogen werden könne, von Seite der Commission zum Beschluß. Ebenso ergiengs mit dem Salzprojekte, indem Graf Königsegg das Salzmonopol als ein „regale principis“ und die Bereitwilligkeit des Fürsten, die Stände daran participiren zu lassen, als eine Gnade des letztern erklärte.

Gleichwohl verweigerte die Stadt, als Graf Königsegg ihr den Landtagsabschied vorlegte, ihre Unterschrift, zum Theil weil die Holz- und Lichtfrage nicht nach ihrem Wunsche geschlichtet, mehr aber weil über das sog. „Breysacher Achtel“ darin gar nichts entschieden war. Die Stadt wünschte durchaus gerade bezüglich der letztern Sache einen festen Beschluß erzielt zu sehen, daß nämlich der bisher von Breisach zu allen gemeinsamen Leistungen an die Regierung gelieferte Beitrag, zu ein Achtel des Ganzen, fortan auf die Glieder der drei Stände vertheilt, die Tragung desselben aber nicht dem dritten Stande allein zugemuthet werde. Nicht zufrieden mit der allgemein gehaltenen Zusicherung der Commissäre, daß „solches auf alle Stände gelegt und daß die Statt bis zu der Sache völligen Austrag mehres nit, als es Ihro von Alters her gebürth, daran erlegen werde“, bestand sie auf der Verweigerung ihrer Unterschrift mit der Erklärung, daß, „wann nit Abhilf erfolgen werde“, sie mit der Reparation nicht forschreiten, auch die Bürgerschaft nicht zu Frohnen anhalten werde. Da griff Graf Königsegg wieder

persönlich ein, erklärte die Haltung der Stadt für ein ihm gegebenes Mißtrauensvotum, versicherte derselben nochmals, daß die Stände beigezogen werden würden und bat sie unter Wiederholung des Versprechens, daß darüber ein eigenes Decret von der Regierung erfolgen werde, den Landtagsabschied endlich zu unterzeichnen. Nachdem „darüber abermahl lang und vüll deliberirt und damit man respectu der übrigen Ständ ohne Gefahr sein und die Herrn Commissarii auch weiter nicht offendirt werden mögen, nach allerhand Mittel gedacht worden", gibt die Stadt unter gewissen in einem eigenen „Memoriale" niedergelegten Vorbehalten und Protestationen, besonders bezüglich der Einquartierungslast, ihren Widerstand endlich auf und so erfolgt am 15. October der Schluß des Landtags mit der Unterzeichnung des „Landtagsabschieds". Die wichtigsten Punkte desselben waren, soweit sich dieß aus den zugänglichen Quellen schließen läßt, folgende. Freiburg wird so bald als möglich als fester Platz hergestellt und erhält, so lange Breisach in den Händen des gefährlichen Nachbars ist, eine ständige Besatzung von vorläufig 200 Mann, bestehend aus unverheiratheten Landeskindern, die bei den Bürgern einzuquartieren sind. Ebenso werden Laufenburg und Rheinfelden in haltbaren Zustand versetzt und mit Truppen belegt. Die Fortification Freiburgs ist, soweit sie in der Reparatur der alten Befestigungswerke besteht, Aufgabe der Stadt; die Erweiterung derselben fällt der Regierung zu, welche die Stände hiefür in Anspruch nehmen wird. Auch die Lieferung von Holz und Licht für die Wachtstuben ꝛc. hat für die Stadt Freiburg zunächst diese selbst zu übernehmen; jedoch soll sie dafür, vorläufig für das Jahr 1652, aus einem von den Ständen zu leistenden Jahresbeitrag von 600 fl., der jedoch für alle drei festen Plätze reichen soll, und andern noch näher zu vereinbarenden Mitteln nach Möglichkeit entschädigt werden. Für die Unterhaltung der Besatzung zahlen die Stände die jährliche

Summe von 21,000 fl., die sie nach der alten Matrikel unter sich umlegen und durch die „große Legstatt" einliefern. Die Frage, wie das durch Breisachs Austritt aus dem ständischen Verbande wegfallende Achtel aufzubringen, respective unter die übrigen Glieder zu vertheilen sei, bleibt spätern Verhandlungen vorbehalten, ebenso die etwaige Erhöhung der Contribution bei Vermehrung der Truppenzahl in den vorderöstreichischen Landen.

Als dieser Landtagsreceß den 18. October im Rathe abgelesen wurde, rief er keine sehr befriedigte Stimmung hervor; denn, wenn auch die damaligen Mitglieder desselben noch keineswegs, wie die spätern, durch Charakter oder Geist irgendwie hervorragten, so fühlten sie doch, daß bei dieser Neuordnung der Verhältnisse die Stadt am schlimmsten fahre, indem sie wohl beträchtliche materielle Opfer, aber keinerlei Garantie der Erleichterung und des Schutzes gegen Uebergriffe in Aussicht hatte. Unter solchen Eindrücken beeilten sie sich zunächst von der Commission das versprochene „und von den Herren Secretarien vertröste Decret zu sollicitieren", das ihnen gegenüber den Ständen eine Stütze sein sollte, und als den 18. ein darauf bezügliches Schreiben eingelaufen, bringen sie die Bestätigung ihrer Privilegien durch den Landesfürsten in Anregung und beschließen nach sorgfältiger Prüfung, „wie es vohrdem darmit gehalten worden", die „Confirmation" beim Römischen Kaiser nachzusuchen. Der Commission gegenüber wahren sie die damals übliche Höflichkeit, jedoch „nach der Statt gegenwertiger Armuth". [1]) Herr Arprell, „welcher die Expedition führt, wird damit verdankt", daß die Stadt seine „ohne das des Spitals würdige alte Eltern umb ein Leidenliches in der Mehreren Spital" aufnahm. [2]) Andere Commissionsglieder wie der Secretarius

---

[1]) Rthsprt. v. 15. u. 31. Oct. 1651.

[2]) Rthsprt. v. 5. Nov. 1651. Bei dieser Gelegenheit wurde im

Dr. Widmann werden mit sechs Reichsthalern abgefunden und die Kanzlei „nach dem man praesupponirt". Dem Herrn Grafen aber solle „der Herr Obristmeister Thonhos absonderlich mit etwas zue begegnen zue Straßburg die occasion nemmen und suchen". Allein das von den beiden bevorzugten Ständen entworfene Dankschreiben an den Fürsten für die Sendung der erzfürstlichen Commission und die darin enthaltene Bitte, daß der Graf Königsegg ihnen als Landvogt vorgesetzt werden möge, halten sie, solange der letztere noch anwesend ist, ohne sich zu äußern, bei sich zurück und als die Herren Commissäre sich von ihnen den 6. November officiell „auf dem Rathsgang" verabschiedet hatten, legten sie es einfach ad acta, weil der dritte Stand keinen Beschluß gefaßt hätte und „nit zue gestatten, daß nun per generalia des Standes Namen von Ritter und Landtschafften in dem Schreiben eingeführt werde".

---

3. Unter Erzherzog Ferdinand Carl.
(1646—1662.)

Persönlichkeit des Landesfürsten. Charakter der von der landesfürstl. Commission erzielten Resultate. Anfang der Spannung zwischen Regierung und Stadtrath: Der Titularstreit. Die Verletzung der Vertragsbestimmungen vom 15. Sept. 1651. Anmaßung einzelner Beamten, wie des Dr. Sommervogel und des Kammerraths v. Wittenbach (Verletzung der städtischen Gerichtsbarkeit) und des Vicekanzlers v. Pfirdt (Verletzung des städtischen Jagdrechts). Parteinahme der Regierung für die Prälaten und Ritter auf den Ausschuß- und Landtagen, besonders in der Frage des „Breysacher Achtels", der Quartier- und Wachtholz-, Licht- und Fortificationsfrage und bei den Berathungen über die Art der Steuervertheilung. Allgemeiner Charakter der landständischen Verhand-

---

Rathe festgestellt, „daß alle künfftige Pfandbrief in gleicher Formb auszufertigen" seien. Ich gebe darum diesen Pfandbrief unter Excurs I.

lungen. Militärverhältnisse: Ursprüngliche Rechte der Stadt. Freiburg soll als Ersatz für Breisach Vormauer gegen Frankreich werden. Der Generaldirektor des vorderöstreichischen „Milizwesens" v. Speerreuther. Ordnung der städtischen Miliz und ihrer Betheiligung am Wachdienst. Competenzstreitigkeiten zwischen dem Commandanten und dem Stadtrath. Die „halben Schlüssel" und die Burghalde. Die Einquartierungslast, die „beweibten" Soldaten. Reibereien zwischen Bürgern und Soldaten. Indisciplin der letztern. Die Fortificationsfrage eine Quelle beständiger Streitigkeiten. Zusammenfassender Rückblick. Verhältniß zu den Klöstern und Prälaten: Streit mit dem Großprior der Johanniter um das sog. Oberrieder Kloster in Freiburg, mit der Karthaus und dem Probst von Allerheiligen. Verhältniß zum Ritterstand: Nothdürftige Wiederherstellung der alten Beziehungen nach dem Krieg. Versuche des Adels, sich der Jurisdiction der Stadt mit Hülfe der Regierung ganz zu entziehen. Die vier Hauptklagepunkte desselben und ihre Widerlegung durch die Stadt. Einige Beispiele des Verhaltens, das die Junker gegen die Stadt beobachteten. Eifriges Bemühen des Stadtraths um die Bestätigung der alten Stadtrechte durch den Landesfürsten. Feindselige Haltung der v. ö. Regierung gegenüber diesen Bemühungen der Stadt.

Ferdinand Carl, von Natur freundlich und großmüthig und nicht ohne Fähigkeit, aber leidenschaftlich und genußsüchtig, war von den Jesuiten zum ächten Grand seigneur seiner Zeit mit allen Passionen eines solchen erzogen worden. Seine Hauptschwäche lag in seinem Charakter. Schwankend zwischen Genußsucht und Bigotterie, ein Spielball der Jesuiten, des Adels und besonders der zahlreichen Italiener an seinem Hofe war er mit seiner Ueppigkeit und Verschwendung, seiner Oberflächlichkeit und despotischen Launenhaftigkeit gar nicht geeignet, die Regierung zu führen in einer so ernsten, der weisesten Sparsamkeit und opfermuthigen Pflichttreue des Regenten erheischenden Zeit. Schon die schmähliche Hinrichtung[1])

[1]) Den 17. Juli 1651 nach einer „höchst merkwürdigen und peinlichen Untersuchung". Cfr. Tirolerbote v. 1823, Hormayer im Archiv für Geogr., Staats- und Kriegskunst v. 1815 über Vollmars Leben.

des volksthümlichen Berathers und Freundes seiner trefflichen Mutter und Vormünderin Claudia Felicitas, des Kanzlers Wilhelm Biener, zeigte den armen Bauern und Bürgern der Städte, wessen sie sich von ihm zu versehen hatten. Ebensowenig boten die aus den zwar umständlichen, aber oberflächlichen und übereilten Berathungen der landesfürstlichen Commission hervorgegangenen Resultate in ihrem compromißartigen Charakter eine genügende Garantie für die Anbahnung friedlich geregelter Zustände. Im Gegentheil hatten alle, denen die Neugestaltung der Verhältnisse in Vorderöstreich am Herzen lag, die mehr oder weniger klare Ueberzeugung, daß die getroffenen Maßregeln nur den Anstoß zu neuen Streitigkeiten geben würden. Und diese Voraussetzung sollte sich sehr bald und ganz besonders für die Stadt Freiburg bewahrheiten. Was fest vereinbart schien, gerieth ins Schwanken, sobald es zur Ausführung kommen sollte; was der spätern Verständigung vorbehalten war, stieß auf den heftigsten Widerspruch und allen neuen Fragen trat die Erklärung in den Weg, daß man ohnedieß zu weit gegangen. So entspann sich bald ein allgemeiner Kampf, der von Seite der Stadt anfangs etwas unsicher und mit einer Mischung von pfiffiger Zurückhaltung und kleinlichem Servilismus, später aber, als die Leitung der Dinge in tüchtige Hände kam, mit bewußter Energie, mit Muth und Geschick, wenn auch nicht immer mit Glück geführt wurde.

Der erste Gegner der Stadt war der Regierungskörper selbst, an dessen Spitze anfangs Statthalter v. Wessenberg und Kammerdirektor v. Goller standen. Die „beiden Wesen", welche den 1. Oktober 1651 ihre Amtsthätigkeit eröffnet hatten, sahen in ihrem bureaukratisch-absolutistischen Macht-

---

Egger, Gesch. v. Tirol II. 326 u. ff. Poetisch verwerthete den dankbaren Stoff Herm. Schmid in seinem hist. Roman „der Kanzler von Tirol".

bewußtsein nicht nur prinzipiell die Ausmerzung der letzten Stützen bürgerlicher Freiheit und Selbständigkeit als ihre Pflicht an, sondern sie brachte diese Ansicht auch in ihren persönlichen Beziehungen zur Stadt zum Ausdruck. Schon ihr erstes [1]) amtliches, Freiburg betreffendes „Decret und Befelch, die Failschafften gebürlicher zu taxiren," verstimmte den an ein so unmittelbares Eingreifen in seine innern Angelegenheiten nicht gewöhnten Rath und veranlaßte ihn, um „nit mehr dergleichen Befelch und Decrete gewärtig sein" zu müssen, nicht nur zur Aufstellung einer neuen Taxordnung, sondern überhaupt „inskünftig auf die Polizey-Ordnung besser Achtung zu geben". Bald darauf stellen die Herren Regierungs- und Kammerräthe, damit ihrer amtlichen Würde und Stellung auch die äußere Anerkennung zu Theil werde, das Ansinnen an den Rath, daß er im schriftlichen und mündlichen Verkehr die Anrede „Ew. Gnaden" statt des simplen „Herr" gebrauche, und als die Stadt dieß mit der Erklärung „bei demjenigen Stylo zu verbleiben, welcher vor dem Kriege observirt worden" ablehnte und auf weitere Mahnung erklärte, „mit Zuezug auch noch eines frembden oder andren Rechtsgelerten neben Hr. Advokaten das Werkh zu deliberieren", so setzte die Regierung durch hohes Decret fest, daß die Stadt sich „des gewöhnlichen Prädicats" zu bedienen habe. [2]) Daß die Stadt übrigens die Stimmung und Tendenz der hohen Herren ihr gegenüber bald erkannte und sich rechtzeitig vorsah, geht aus folgendem Beschlusse [3]) des Raths hervor:

„Demnach jeweils allerhandt Zuemuethen und Verweiß decreta ꝛc. von beeden newen alhie angestellten V. Ö. Weesen vor und einkhommen und nit ohnzeitig besorgt werden will, als wehren sie die Weesen dem Rath (zwar ohnverschuldet)

[1]) Rthsprt. v. 6. Oct. 1651. [2]) Rthsprt. v. 1., 7., 11., 13., 18. Dec. 1651; 19. Jan. u. 26. Juli 1652. [3]) ibid. 13. Dec. 1651.

nit allerdings wohlgewogen, als ist für guet ahngesehen worden, gleichwohl noch nit förmblich zue klagen, jedoch hin und widergestalt zu underbawen, daß, man es dahin, daß man klagen müeße, khommen wurde, auch noch benevolae aures zue fünden zue hoffen sein möchte. Item sich in den Privilegiis wohl zu informiren, wie nit weniger auch neben dem ordinario einen anderen Advokaten im Vertrauen zue Rath haben." Noch deutlicher spiegelt sich die Lage in folgender Stelle [1]) ab: „Daß wohlermelde Weesen auf E. E. Rath so stark seyen und zwar in Sachen, die man darfür halt, nit allein kheiner sonderbaren Importanz, sondern auch E. E. Rath unschuldig zu sein, als hat wohlvermelder Rath neben ein unnd anderer schmerzlichen Empfindung hochnotwendig erachtet, sich wohl zu fürsehen u. s. w."

Die feindseligen Gesinnungen der Herren von der Regierung äußerten sich deutlicher zunächst darin, daß sie sich über die ihre rechtliche Stellung in der Stadt regelnden Vertragsbestimmungen vom 16. September 1651 zum Nachtheil der Stadt hinwegsetzten. „Exempt" d. h. von allen städtischen Lasten frei für sich und ihr ganzes Personal, unter ihrer eigenen Jurisdiction und Polizei stehend, „nahmen [2]) sie undienliche subiecta über die pactirte Zahl von 26 Persohnen, also daß solche bereits in etlich und vierzig bestehen thut" an, zogen, statt die verarmten, durch hohe Abgaben und Lasten gedrückten Handwerker in Verdienst zu setzen, fremde Handwerker herein, welche nicht nur für sie arbeiteten, sondern, weil sie durch Rechte und Freiheiten gedeckt, billigere Preise machen konnten, auch an die übrigen Bewohner der Stadt zum Nachtheil der bürgerlichen Arbeiter ihre Waare absetzten. Ferner machten sie der Stadt im Salzmonopol förmlich Concurrenz, indem sie ganz entgegen den „bei hoch-

[1]) Rthsprt. v. 1. Febr. 1651. [2]) Rgsprt. v. Anfang 1658, Juli 1655, 22. Juni 1657, März 1665 u. a. m.

löbl. Hauptcommission getroffenen pactaten" besondere Salzkasten aufstellten, die Handwerker mit Salz bezahlten [1]) und auch in den umliegenden Dörfern den Salzhandel an sich rissen; ja selbst ein Weinlager mit einem besondern Küfer hielten sie sich in Ebnet und erlaubten in der Stadt ihren Leuten, Kosttische zu halten, bei welchen der accisfreie Wein verschenkt wurde Auf solche Weise schädigten sie die Stadt nicht nur indirect durch die Verringerung des Verdienstes der Bürger, sondern verkürzten auch nicht unwesentlich die directen Einnahmsquellen derselben. Natürlich erhob der Rath wiederholt Klage gegen diese Verletzungen des Vertrags vom 16. September 1651 besonders bei den die jährlichen „Rathssatzungen" leitenden Regierungscommissionen wie bei den „beiden Weesen" selbst, allein was half's? Waren ja die Beklagten zugleich die Richter.

Ebenso sehr fühlte sich der Rath verletzt durch die Erschwerung der Handhabung einer guten Polizei in der Stadt. Vergebens erließ er die geeigneten Anordnungen zur Reinhaltung der Gassen, Brunnen, Bäche, zur „Beseitigung der Gänse und Enten" wenigstens von den Hauptstraßen u. s. w., die Dienstboten der „Exempten", denen die der Herren Ritter und Prälaten nachzueifern sich beeilten, setzten sich, dem Beispiele ihrer Herren folgend, mit Lachen darüber weg und verleiteten natürlich auch die einzelnen Bürger bald durch ihr schlimmes Beispiel zum Ungehorsam. Als z. B. die „Häupter", nachdem sie auf Veranlassung der Militärbehörde die Errichtung zweier Wälle vor dem Schneckenthor übernommen hatten, die Anordnung trafen, daß „aller Raum", d. h. Schutt und Kehricht nur an der betreffenden Stelle abgeladen werden dürfte, so kümmerten sich die Herren Exempten einfach nicht um das Gebot und, da ihr Beispiel ansteckend wirkte, blieb dem Rath nichts übrig, als sein

---

[1]) Rgsprt. v. 15. April 1658, 10. März 1661.

Versprechen, die zwei Wälle zu bauen, so lange zurückzuziehen, bis die Regierung sich zu dem Entschlusse bequeme, dafür zu sorgen, daß sich auch ihre Glieder den dazu nöthigen Anordnungen fügten.

Dem entsprechend war auch die Haltung der einzelnen hohen Beamten gegenüber der Stadt. So weigert sich z. B. der „Regierungsadvocat und Prokurator Dr. Sommervogel [1]) nach Ankauf eines „in der Stadt Jurisdiction liegenden Reb- und Baumgartens", mit Berufung auf sein Recht als Exempter, den üblichen „Revers einzulegen" und die Steuer zu entrichten, und die Stadt ist genöthigt, in weitschweifigen Unterhandlungen ihr offenkundiges Recht vor der Regierung zu beweisen. Sie muß zu dem Zwecke nicht nur die Resolution der Hauptcommission vom 16. Sept. 1651 vorlegen, deren fünfter Punkt ausdrücklich besage, „daß die Weesens-Persohnen in realibus mit exempt zu halten", sondern als Beweismittel für diese Behauptung auch noch mehrere Originalreverse von „Hoch und Nieder, Stands, geistlich und weltlich, mann und weibs, auch löbl. V. Ö. Weesens vornemme Personen" beifügen, aus denen zu ersehen, daß keine „befreyte Person" bisher den Revers und die Steuer verweigert habe.

Gegen ein anderes, vorher nie angezweifeltes Recht der Stadt, das der erstinstanzlichen Gerichtsbarkeit über alle ihr Angehörigen, tritt der Kammerrath von Wittenbach in einer Weise auf, die deutlich zeigt, daß es von Seiten der Regierung planmäßig auf die Beschneidung der ihrem absolutistischen Sinne anstößigen Privilegien der Stadt abgesehen sei. Als nämlich v. Wittenbach, ein eingesessener Adeliger, bei dem Tode seines Schwiegervaters, des Obristmeisters Thonhos, nachdem er sich anfangs der in dem Stadtrecht begründeten Verhandlung der Erbschaftsange-

---

[1]) Rgsprt. v. 29. Aug. u. 18. Oct. 1653.

legenheit durch die städtischen Organe unweigerlich gefügt, mit seiner Schwiegermutter und deren Söhnen erster Ehe der Erbschaft wegen in Streit gerieth, erhob er unter den nichtigsten Vorwänden Klage gegen die Stadt wegen rechtswidrigen Verfahrens und verlangte die Verhandlung der Sache vor dem Geheimen Rath in Insbruck. Allein da die Stadt die hinter dieser auffallenden Verletzung des städtischen Jurisdictionsrechts erster Instanz verborgene Absicht, sie allmählig des Rechtes, in die adeligen Erbschaftsangelegenheiten einzureden (immissio in hereditatem) ganz zu berauben, merkte, so machte sie, geleitet von ihrem Stadtschreiber Dr. Schmid und ihrem Advokaten Dr. Vogl die größten Anstrengungen, ihr Recht zu wahren. In mehreren Eingaben an die Regierung führte sie etwa Folgendes aus [1]:

„Unser primus fundator Hertzog Berthold v. Zäringen hat schon an anno 1120 neben andern Privilegien (welche, ut formalia sonant, iure perpetuo retinenda) der Stadt Freiburg ordinariam iurisdictionem gegeben, auch ist diese hernach in anno 1293 durch Graff Egon, die andre Herrschaft, stabilirt und unverändert bis hieher gebracht worden. Eben diese Freiheiten sind durch Hertzog Albrecht und Leopold von Oestreich &c., als sich Freiburg mit conditiones under das hochlöblichste Haus Oesterreich an. 1368 begeben, zue ewig gedeihlichen und unwiderruflichen Rechten contractsweiß bestetet, ernewert und gelassen worden; ferner hat Erzherzog Sigismund an. 1483 dem gantzen Landt, wie mit dem unversehrten Original zu docieren ist und copia Nr. 8 aufweiset, gdst. versprochen, daß ein jegliche Sach in dem Land, dahin sie gehört, und der angesprochene gesäßen ist, gewisen und gerechtiget, damit kheinem Lande sein Herkhommen ent-

[1] Siehe hierüber die zum Theil sehr ausführlichen und gründlichen Berichte im Rgsprt. unter dem 29. April, 10., 15., 17., 18. u. 29. Juli, 5. u. 12. Aug. 1661 u. 17. Nov. 1662.

zogen, auch der Kost, so darüber gehet, vermitten bleibe, wie dann auch khein Burger noch Inwohner in unsern Stätten und Landen für unser Hofgericht geladen, sondern von ihrem geordneten Richter umb ein jede Ansprach ersuecht und gerechtiget worden. Nicht minder wurde unser uhralt Herkhommen bestätiget und confirmiert von vihlen weylandt Römischen Kaysern, Königen, insonderheit aber Kayser Carolo V^{to}, Ferdinando I^{mo}, II^{do}, III^{tio} allerglorwürdigsten Gedenkens." Auch die Hauptcommission von 1651 habe nicht nur in ihrem Schlußsatze (s. o.) die Stadtrechte im Allgemeinen anerkannt, sondern auch in dem § 1 des Vertrags ausdrücklich bestimmt, daß „Erbschaften, wan sie von der Stadt Zuegethann herkhommen, auch daselbsten mit Secretur, Inventur und sonsten völlig verhandelt werden sollen". Wie das Recht, so spreche auch der Gebrauch für sie; denn bisher sei es noch keinem Adeligen und Beamten eingefallen, sich der Gerichtsbarkeit der Stadt in solchen Fragen zu entziehen. So hätten noch vor ganz Kurzem die Herren Vicekanzler Dr Sommervogel und der Kammerrath Haaß als Schwiegersohn des verstorbenen Altobristmeisters von Pflaumern es als selbstverständlich angesehen, sich von der Stadt in die Verlassenschaft ihres Schwiegervaters einweisen zu lassen. Zugleich werden die Vorwände, auf welche v. Wittenbach sein Gesuch, den Erbschaftsprozeß der städtischen Gerichtsbarkeit zu entziehen, zu stützen versucht, gründlich widerlegt und daran die wiederholte Bitte geknüpft, die V. Ö. Regierung wolle gnädigst, gleich wie die Stadt, „einer und der andern Parthey gleich unpassionirtes Recht auf ordentliches Ahnhalten widerfahren zu lassen nit ermangle", so ihr Recht, dergleichen Sachen in erster Instanz zu verhandeln, nicht verkümmern, den Herrn v. Wittenbach auf den „ordinari Weg" verweisen und überhaupt ihre „statthabende Gerechtigkheiten" aufrecht erhalten. Als nun aber trotzdem die Akten in der Thonhos'schen Erbschaftsangelegenheit vor er-

folgter erstinstanzlicher Entscheidung nach Insbruck eingefordert wurden, so glaubte der Rath „zue so augenscheinlich hinauslauffendem praeiudicio nicht still schweigen und pro civitatis Interesse schuldigermassen laborieren“ zu sollen. Derselbe gibt zunächst seiner Besorgniß Ausdruck, daß „des Handels wahre Beschaffenheit denen geheimbden und zuegezogenen Räthen (in Insbruck) nit entdeckht, sondern derselbe (Stadtrath) nur übel suspect gemacht und gefährlich eingehebt werden“ solle, damit so das Stadtrecht und besonders die „prima Instantia infringiert“ werde. Sodann führt er aus, daß der Herr v. Wittenbach, „dise Sache zu nicht geringem Präjudiz der Erzfürstl. Authoritet dahinaus zue drucken begere, daß namblichen der gnädigsten Intention ein frembder Verstandt affingiert, mittelst dessen unsere alte Herkhommen und Rechte gehembt und wür contra antiquos contractus, contra confirmationes, contra mentem Principis Serenniss. an den Immissionsgerechtsamen . . . . verhindert werden“, und stellt unter wiederholter gründlicher Darlegung seines unläugbaren und stets geübten Rechts, über alle Bürger und Angehörigen der Stadt in erster Instanz zu richten, die dringende Bitte an die V. Ö. Regierung, dieselbe möge die vorgelegten „argumenta auch gehörigen Orths gebürlich gelangen lassen“ und überhaupt darauf bedacht sein, daß die hohe Behörde in Insbruck klare Einsicht erhalte von der Sachlage. In diesem Falle gebe sich die Stadt der „unzweifelhaften Zuversicht“ hin, daß der lästige „Querulant“ abgewiesen und die Stadt bei ihren „Freiheiten und Privilegien manutenirt werden werde“.

Wie der Prozeß ausgegangen, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Daß aber die zu Grunde liegende Absicht, die politischen Bande, die den Freiburger Adel an die Stadt knüpften, zu lösen, nicht aufgegeben wurde, wird sich später zeigen.

Noch bezeichnender für die persönliche Haltung der Herren

von der Regierung gegen die Stadt dürfte folgender Handel[1]) sein, der, weil er in allen seinen Einzelnheiten so recht charakteristisch für diese Zeit ist, hier eine etwas ausführlichere Darstellung finden möge. Freiherr Joh. Reinhard von Pfirdt, Satzbürger der Stadt Freiburg, im Jahr 1651 adeliger Rath[2]) derselben und 1652 sogar Bürgermeister,[3]) später v. d. Regierungsrath und Vicekanzler, ein gewaltiger Nimrod, hielt sich als „Vertreter des Landesfürsten" — so lautete nämlich die alles deckende Lieblingsphrase der bureaukratischen Anmaßlichkeit von damals — berechtigt, ohne alle Rücksicht auf das Jagdrecht der Stadt und ohne jede Anfrage bei derselben, auf dem ausgedehnten Jagdreviere Freiburgs seiner Lust am Waidwerk mit Hunden, Rossen und Jägern „über Berg und Thal, durch Reben und Gärten zum großen Schaden der Eigenthümer" zu fröhnen. Bei Eröffnung der Jagdsaison im August 1661 erlaubte sich der Stadtrath, dem Herrn Vicekanzler zum erstenmale ernstliche Vorstellungen über diese willkürliche Verletzung der städtischen Rechte zu machen, ja ihm das „Hetzen und Jagen" auf dem Revier Freiburgs zu untersagen. Allein dieser Protest scheint nicht einmal die gute Laune des Herrn v. Pfirdt getrübt zu haben, geschweige denn, daß er sich in seinem Vergnügen hätte stören lassen. So sah sich also die Stadt genöthigt, im September des folgenden Jahres gegen den Präsidenten der Regierung bei dieser Regierung, d. h. gegen Herrn v. Pfirdt bei dem Herrn v. Pfirdt Klage zu führen. „Der hochwohlgeborene Herr Johann Reinhardt Baron v. Pfürdt, sagt die Eingabe, hat sich in Newlichkeit, ohnerachtet er davon von unseren zu diesem Ende Abgeordneten zu etlich mahlen guetlichen abgemahnet worden, nichtsdestominder un-

[1]) Vgl. Rthsprt. v. 21. Aug. 1661, Rgsprt. v. 4. Sept. u. 13. Nov. 1662, v. 20. Aug. 1663 u. Rthsprt. v. 3. u. 10. Sept. 1663.
[2]) Rthsprt. v. 10. Juli 1651. [3]) ibid. 19. Juli 1652.

derstanden .... in unseren Gezürkh und Bähnen zu hetzen und zu jagen. Da er aber dergleichen zue thuen, von uns einige Erlaubniß nie gesuecht, zu welchen Fahl wür uns der Discretion nach, wie Jme bedithen, zue richten gewußt hätten, oder erhalten und wür dergleichen eingriffliche Beginnen in unseren undisputirlichen Jagdbarlichkeitsdistrict dergestalten weder länger gedulden khinden, sollen oder wollen, als gelangt an Ew. Gnaden u. s. w. die angelegentliche Pitt, bei Jme Herr Baron von Pfürdt solch ohne alle Befugsamme vornemmbendes Hetzen und Jagen in unserem Gezürkh und Bähnen gäntzlichen abzustellen, widrigen doch gantz unverhoffenden Fahls Ew. Gnaden uns verhoffentlich nit verdenkhen werden, wan wir unsere habendt Gerechtsamme wider die aigenthätige Perturbatores mit Gewalt handthaben undt verthätigen müessen u. s. w."

Diese Festigkeit und Bestimmtheit des Vorgehens scheint[1] aber die bisherige naive Unbefangenheit des jagdliebenden Regierungsraths doch etwas erschüttert und ihn in eine gewisse Unsicherheit über sein ferneres Verhalten versetzt zu haben. Denn während er einerseits sein bisheriges Treiben als kleine Grenzverletzungen, wie sie bei der besten Nachbarschaft nicht zu vermeiden seien, darzustellen sucht und seine freundnachbarliche Gesinnung betont, bemüht er sich andererseits, wie Wittenbach, die Sache auf das beliebte principielle Gebiet der ständischen Privilegien hinüberspielend, sein Recht aus seiner amtlichen Stellung, aus den allgemeinen Adelsprivilegien und früheren Ordnungen der Stadt abzuleiten und zu begründen. Die Stadt blieb die Antwort darauf nicht schuldig. Sie freut sich „der ahnerbottenen nachbarlichen Friedmüetigkheit" und dankt dafür, verspricht ihrerseits den besten „Ruhestand zu continuiren"; nur meint sie,

[1]) Da die amtlichen Erwiderungen auf die städtischen Eingaben mir nicht vorliegen, so bin ich auf Schlüsse aus diesen letzteren angewiesen.

daß diese am besten gewahrt werde, wenn jeder „unbetriebt bei dem Seinigen gelassen und verpleiben khinde." Auch an dem „gebüerenden Respekt" gegen Herr von Pfirdt „als einen Ertzfürstlichen Regimentsrath" werde sie es niemals fehlen lassen. Im Uebrigen aber meint sie, seien von „Ihr Ertzf. Dchlt &c. dero V. Ö. Weesens Anverwandte umb vihl anderen Respekts willen gnädigst hierhero verordnet und introducirt worden, als daß sie dem Hetzen und Jagen abwartheten" und die Stadt in ihrem „rüehiglich hergebrachten Rechten und Gerechtigkheiten kränkhen" sollen, welche „nit anzufechten, sondern darbey zu manuteniren" erst vor Kurzem zugesagt worden sei. Der Herr Baron sollte sich also alles Jagens und Hetzens auf Freiburgs Gebiet enthalten, „bis erwiesen sein würdet, daß er berechtiget seye, daß Ime ohne unseren Willen auf den Freyburgischen Wildbännen das ius venandi zuständig seye." Nachdem darauf die Rechtsfrage des Weiteren untersucht, die vorgebrachten Gründe des Angeschuldigten widerlegt und die Unmöglichkeit, überhaupt stichhaltige Gründe vorzubringen, dargethan worden, „gelangt" an die Regierung die wiederholte Bitte, dem Hr. v. Pfirdt sein „perturbierliches Beginnen" zu verweisen und zu untersagen.

Ob die zum größten Theil aus Herren des breisgauischen Adels zusammengesetzte Regierung solcher Bitte nachgekommen, ist nicht überliefert; wenn es aber auch, was sehr unwahrscheinlich, geschehen sein sollte, so zeigte der Erfolg, daß der Herr Baron sich die Jagdlust auch von seinen Collegen im Amte nicht verkümmern zu lassen gesonnen war. Er triebs lustiger als zuvor, so daß der Rath nach Erschöpfung aller „abhülflichen Mittel" sich im August des 3. Jahres wieder an die Regierung wenden mußte mit der Klage, daß Baron v. Pfirdt trotz allem nicht nur allein, sondern auch mit vielen Jägern und Leuten in der Freiburger Wildbahn „schier alle Tage" hetze und jage, „die Velder auch nit minder ange-

bliemte Aekher und Reben" durchstreife und so nicht nur der Stadt an ihren Rechten „de facto merklichen Eintrag, Schaden und Abbruch" thue, sondern auch bei „denen Benachbarten hierdurch ungleiche Gedankhen" erwecke. Diese Vorstellung schloß abermals mit der motivirten Bitte „solchmäßiger Eingriffe enthoben zu werden, widrigenfahl nicht zu verargen sein wierd, wan wier gezwungen würden, solch unsere Obligenheit ahn Höchsten Ohrt underthgst gelangen und unsere Jura zu manuteniren uns kräfticklich angelegen sein lassen werden." Diese Drohung verfehlte ihre Wirkung um so weniger, als Hr. von Pfirdt wohl wußte, daß seit dem Hingang des leichtfertigen Junker- und Jesuitenfreundes Ferdinand Carl und dem Regierungsantritt seines ernsten und wohlwollenden Bruders Sigismund Franz (1663), der gleich beim Beginne seiner Regierung der Stadt „per expressum" die beruhigendste Versicherung gegeben hatte, die Willkühr wenigstens kein ganz freies Spiel mehr habe. So lenkte er denn ein, und es handelte sich nur darum, wie er sich ohne Verletzung seiner Cavalierswürde aus der Sache ziehen könnte. Der eingeschlagene wieder recht charakteristische Weg ist ungefähr folgender:

Den 3. September 1663 kommen vier Deputirte des Raths mit zwei „Mediatores" des Baron Pfirdt, nämlich P. Placidus Hachenberger, Capucinorum custos et pro nunc Guardianus Offenburgensis und Herr Baron Johann Hannibal Girardi, v. ö. Regimentsrath, nach getroffener Verabredung um 2 Uhr post prandium im Garten des Capuzinerklosters zusammen. Herr von Girardi führte hier nun „stehend" aus, daß die Klage der Stadt gegen Vicekanzler Baron von Pfirdt wegen unbefugten Hetzens und Jagens diesem „nit geringe Disaffection gegeben und beiderseits sondere alterationes des Gemüetes verursacht" habe. Es müßten nothwendig aus der Verfolgung der Sache „allerhandt Disconvenienzen" entstehen, besonders wenn man

bedenke, „daß Baron Pfirdt als Statthalter die personam Serenissimi repräsentire". Eine „Composition" sei daher gerathen; nur sei es wünschenswerth, von Baron Pfirdt „nichts schriftliches" zu verlangen, in ihm nur den Vicekanzler, nicht aber das Ritterstandsglied in Betracht zu ziehen und als solchem das Jagen zu „gelassen, darumben Er dann durch Sie Herren Mediatores hiermit die Stadt begrüßen lasse" mit dem Erbieten, Hunde und Jäger abzuschaffen und mit der Stadt sich zu vertragen. Nach „genommenem Abstand" und kurzer Berathung erwidert Dr. Vogl, der Sprecher der städtischen Deputation: Nächst dem Danke an die Herren Mediatores habe er zuerst dem Bedauern Ausdruck zu geben, daß die Stadt überhaupt in die Lage versetzt worden, klagend gegen Baron Pfirdt vorzugehen; sie habe sich erst dazu entschlossen, als Herr Baron Pfürdt, taub gegen alle Bitten und Warnungen, und im Widerspruch mit seinem Eide, der Stadt Rechte gänzlich mißachtet habe, sei aber jederzeit von Herzen bereit, ihm „was Liebs zu erweisen" und erbiete sich zu „aller Wohlgefallenheit." „Die Sache betreffend mache man bei der Stadt unter dem Hetzen und Jagen eine merkliche Differenz"; erstres erstrecke sich auf das Hochwild und den Wald, letztres auf das kleine Waidwerk, das auf das freie Feld sich beschränke. „Das Hetzen könne man ihm auch als Statthalter nicht gestatten." Nicht einmal die gnädigste Herrschaft habe dieß, „sofern sie sich recreiren wollen," sich erlaubt, sondern stets sei zuvor „Anmeldung beschehen". Auch der Landtags-Receß von 1621 ertheile das Recht dem Adel keineswegs und „ohne Einwilligung der gesammten Bürgerschaft könne Ein Ehrsamber Rath keine Gerechtigkeit hingeben". Es möge also Herr v. Girardi bei Baron Pfirdt „mittlen, daß dem Wesen abgeholfen werde". Darauf replicirt v. Girardi: „was vordem die Gnädigste Herrschaft gethan, lasse er dahingestellt sein, allein preces potentum seyen für iussa zu erachten und es möchte es der gnädigste

Herr empfinden, wan man seinem Statthalter gar keinen Respect geben thete". Ueberdieß sei ja die ganze Sache für die Stadt von geringer „Importanz" und da Baron v. Pfirdt „schon zuvor um etwas weniges Anmeldung gethan und nit das bedachte Jagen", sondern nur das kleine Waidwerk suche, so solle die Stadt zur Vermeidung „unliebsamer Weitläufigkeiten" ihm „auf seine Person" das gestatten. Uebrigens werde P. Placidus die Sache besser als er vorbringen. Der Capucinerpater erklärt sich mit Girardi's Darstellung der Sache völlig einverstanden und fügt nur noch bei: Etwas Schriftliches bedürfe es wohl nicht; denn Baron Girardi und er müßten der Stadt eine sicherere Bürgschaft sein, als ein Revers; ihnen aber habe Baron v. Pfirdt, die „parola" gegeben, daß der Stadt nichts weiter genommen werden solle. Da nun letzterer die Stadt „umb das Hetzen begrießen lasse", so rathe er, da er „die Einigkheit mit diese Herrn sehr gern sehe, diesen Vorschlag nit außer Acht zu lassen." „Deputati der Stadt" erwiedern durch Vogl: da der Hr. Baron von Pfirdt durch die Hr. Mediatores, wie sie jetzt verständen, „precario" das kleine Waidwerk von der Stadt begehre, so werde ihm der Rath solches für seine Person unter der Bedingung bewilligen, daß „die Zeiten in guete Obacht genommen, die Jäger und Hunde abgeschafft werden, sich der Herr Baron v. Pfirdt aller Hochwälter und hohen Wildprethe nit underfange, und die Bürger in ihren Gütern nit geschädigt werden. Somit sei die Sache, weil es ein precarium, hoffentlich als beigelegt zu betrachten." „In der Sache selbst wären wir allerdings einig", fällt Girardi eiligst ein, allein „das Wörtlein precarium sei etwas zu hart und schier nit bräuchlich, daß ein Superior ad inferiorem preces thue, wie es denn einem Cavallier schier bedenklich fallen würde". Die Stadt möge es also mit dem Wort „Begrüßen" genug sein lassen. Als besondere Ehre würde es zu betrachten sein, wenn der Rath „diese so guete

und höfliche Resolution dem Herrn Baron von Pfirdt selbst durch etwelche des Raths anbeuten wollte". Da auch P. Placidus räth, es mit dem „Begrüßen" bewandt sein zu lassen, so erklärt der Stadtschreiber, „weil man in re ipsa einig sei, werde auf ein einigs Wort nicht zu sehen sein." Uebrigens sei „precarium ein terminus iuris und weil mans nicht lateinisch haben wolle, so solle mans teutsch begrießen heißen, oder auch ein ander Wort, welches dem precario äquivalent und ad terminum habilem ebenso viel importire, nemben". Zur Zeit könne die Deputation die Resolution dem Herrn Baron v. Pfirdt nicht übermitteln, da sie dazu keine Instruction habe, sie wolle aber den Vorschlag dem Rath referiren und einen gueten Effect verhoffen". „Wobei es bewendet und hinc inde die Complimenta gemacht worden."

Dieser gute Effect blieb denn auch nicht aus. Froh, dieser schnöden Mißachtung ihrer Rechte und bedenklichen Schädigung ihrer Autorität irgend welches Ziel gesteckt zu sehen, begnügte die Stadt sich mit den gemachten Zugeständnissen, ja sie bequemte sich, indem sie das „Ritterstandsglied" über dem „Vice-Kanzler" vergaß, sogar zu dem gewünschten Besuche bei dem Herrn Baron. Am 10. Sept. erschienen bei Herrn v. Pfirdt Dr. Schmid und Dr. Vogl mit zwei Rathsgliedern und erklärten demselben, daß die Stadt zu ihrem großen Bedauern, um ihren Rechten nichts zu vergeben, gegen sein Thun habe einschreiten müssen, daß sie sich aber ihm recht gerne gefällig erweise und ihm, wenn er sich des Waldes und Hochwilds ganz entschlage, Hund und Jäger abschaffe, die Zeit beobachte und den Bürgerfeldern keinen Schaden bringe, das kleine Waidwerk bereitwilligst gestatten wolle. Darauf sprach Herr v. Pfirdt in dem Cavalierstil seiner Zeit der Deputation seinen Dank für die mitgetheilte Resolution und sein Bedauern über eine etwaige Schädigung aus, die er übrigens nie beabsichtigt habe. Des gnädigen Herrn Dienst feßle ihn an Freiburg und Jagd sei seine

einzige Recreation. Hunde und Jäger, die er erst aus dem Sundgau habe kommen lassen, um sie zu probiren, wolle er wieder abschaffen, da dieß zu kostspielig sei und „das Wildpret einen stattlichen Pfeffer erfordere". Den Eid, den er der Stadt geschworen, habe er nicht vergessen und werde der Stadt überhaupt dienen, wo er könne. „Ei der Teufel, habe er gedacht, sollen wir denn so hinter einander khommen und müessen doch bei einander in der Stadt und Nachbarschaft wohnen? das thuets nit. Es solle also aller Unwillen aus sein und guete Verstandnuß gepflogen werden." Habe die Stadt etwas gegen ihn, so solle sie es ihm sagen, „er wolle sich weisen lassen"; umgekehrt werde er sich an den Obristmeister wenden So werde wohl das gute Einverständniß erhalten bleiben.

Damit war nun zwar die Sache an sich beigelegt; allein daß die Stadt an dem über seine Niederlage erbitterten Herrn Baron und Vicekanzler trotz seiner freundlichen Worte keinen Freund sich erworben habe, braucht wohl nicht besonders gesagt zu werden. Ebenso klar ist aber auch, daß die Stadt kaum eine Förderung zu erwarten hatte von einer Regierung, die nicht nur als Corporation durch ihre politische Grundanschauung und Tendenz derselben feindlich war, sondern deren einzelne Glieder noch dazu durch ihre persönlichen Interessen mit derselben in Streit gerathen mußten. Das zeigte sich abgesehen von den mannigfaltigen Eingriffen der Regierung in die Amtssphäre des Rathes bei speciell städtischen Angelegenheiten, besonders bei Behandlung der allgemeinen in die Competenz der Landstände fallenden Fragen, indem die Parteinahme der Regierung für die zwei privilegirten Stände der Prälaten und des Adels auf Kosten des dritten Standes besonders der Stadt Freiburg in dem Maße zunahm, als die Regierungsstellen an Mitglieder des breisgauischen Adels fielen.

Hauptgegenstand der Verhandlung bei den nun regel-

mäßig, oft zweimal im Jahre stattfindenden, stets von „Ausschußtagen" eingeleiteten Landtagssitzungen war zunächst die Feststellung der auf dem ersten Landtag vom Herbst 1651 nicht entschiedenen oder nur provisorisch geordneten Fragen, wie die Zahlung des „Breysacher Achtels", die Quartier-, Holz- und Lichtfrage, der ständische Beitrag zur Befestigung Freiburgs und der Vertheilungsmodus neu auferlegter Contributionen. Bezüglich des ersten Punktes[1]) erfolgte auf dem im Februar 1652 eröffneten zweiten Landtage neben den „seltsamben Punkten, so dem Landtage proponirt worden," auch ein Decret der V. Ö. Regierung und Kammer, welches „den Stand von Städt und Landschaften verfellt, das Achtel Breisachs völlig über sich zuenemmen, ohnerachtet die Ertzfürstliche Commission ein anderes verordnet". Da nun nach dieser Anordnung auf den dritten Stand die Hälfte, auf die beiden andern Stände je ein Viertel, von der Hälfte des dritten Standes aber auf Freiburg ein volles Viertel, somit ein Achtel der ganzen Matrikel, oder die Hälfte von dem, was der ganze Prälatenstand oder Ritterstand beisteuerte, fiel, so wurde natürlich gegen dieses Regierungsrescript von dem dritten Stand insgesammt und von Freiburg, das für seine beiden von alter Zeit her mit dem Ritterstand steuernden Dörfer Lehen und Betzenhausen auch noch zur Ritterstandskasse contribuiren mußte, insbesondere lebhaft protestirt und die Appellation beschlossen. Allein ehe die Stadt einen „notarium, so sich dazu gebrauchen lassen", finden konnte, erließ die, wo es ihr Interesse galt, sehr rasch verfahrende Regierung, wohl wissend, daß auch ein provisorisches und bedingtes Nachgeben des Gegners diesen in ihre Hand gebe, ein zweites Decret, nach welchem die Zahlung der Umlage auf zwei Monate gemäß den Bestimmungen des ersten Decrets sofort zu leisten sei, „mit der Commination, daß

[1]) Rthsprt. v. 16., 23., 25. Febr., 2., 7. März, 15. Nov. 1652.

fahls der Stand sich nit dazu verstehen werde, sy die Weesen vorgreifen und wider den, der säumig erscheine, requiriren werden". Doch sollte mit dieser zweimonatlichen Zahlung „den übrigen Rechten des Standes und seiner Appellation nicht präjudicirt werden". Selbstverständlich wird abermals protestirt, aber da der Landtag ohne Resultat auseinander läuft und die einzelnen Glieder desselben sich selbst durch die „Verarrestirung", die unter anderen auch den Statthalter des Schultheißenamtes, Herrn Mang, trifft, nicht zusammenhalten lassen, so beschließt der dritte Stand, „das Achtel Breysachs zur Ehr des Herrn Generals auf zwei Monate zu übernehmen, aber auch die interponirte Appellation zue prosequiren". Daß diese letztere ohne Resultat blieb, ist ebenso selbstverständlich, als daß die Last des Achtels dem dritten Stande dauernd verblieb. Die Regierung bekam ihr Geld und die Herren Regierungsräthe hatten eine unbequeme Last von ihren Standesgliedern auf die Bürger abgewendet. Das Vergnügen der Klage konnte man ja diesen letztern lassen, die es denn auch daran nicht fehlen ließen. In keiner größern Beschwerdeschrift[1]) Freiburgs an die Regierung fehlte fortan die Klage über die Uebervortheilung des dritten Standes bei diesem Handel.

Nicht günstiger verlief die Quartier-, Wachtholz- und Lichtfrage. Auf dem ersten Landtage vom Herbst 1651 hatte die Stadt die Quartierlast[2]) von 200 Soldaten und die Versorgung der Wachtstuben mit Holz und Licht gegen eine Entschädigung von einigen Hundert Gulden auf ein Jahr übernommen und zahlte außerdem an den Unterhaltungskosten dieser Besatzung ihren verhältnißmäßig zu hoch berechneten Antheil mit einem vollen Achtel. Da nun diese

[1]) Rgsprt. vom 2. Dec. 1652, 30. Mai 1653 u. a. m. [2]) Siehe über diese Frage Rthsprt. v. 6. März, 26. u. 28. Nov. 1652, 17., 18. Dec. 1653, 14. u. 23. Jan., 8. April, 7. Aug., 30. Sept., 2. Dec. 1654 27. Jan. 1655, 8. März 1658, 21. April 1660 u. a. m.

Last dadurch wesentlich verschärft wurde, daß täglich 40—50 Bürger neben den Soldaten die Wachen beziehen, andere an der Herstellung der Wälle und Mauern frohnen mußten, daß ferner die Einquartierung nur die eigentlichen Bürger, nicht aber die zahlreichen, den wohlhabenden Theil bildenden Exempten traf, so war es natürlich, daß die Stadt alle Anstrengungen machte, dieses drückende Provisorium nicht in ein Definitivum sich verwandeln zu lassen. Sie bewirkt zunächst nach dem zweiten Landtage (März 1652) die Bildung einer ständischen Commission zur Berathung der Abhülfsmittel und brachte die Sache dann mit dem Nachweise, daß unter den v. ö. Ständen eine proportionirte Gleichheit „et quidem aequalitas geometrica" immer Regel gewesen sei, vor den am 5. November 1652 eröffneten dritten Landtag mit dem Antrage, daß man ihr gestatten möge, die speciell aus der Quartierlast erwachsenden Kosten an ihrem Beitrag zu der allgemeinen Contribution der 21,000 fl. abrechnen zu dürfen. Allein die Stände wiesen dieses Ansinnen entschieden von der Hand. Sie zahlten 21,000 fl. für die Soldateska und diese Summe wie auch der Schutz, den die Besatzung biete, käme in erster Linie der Stadt Freiburg zu Gute. Sie solle also, wie dieß vordem Breisach auch gethan, die kleinen Unbequemlichkeiten dafür in den Kauf nehmen. Von den Ständen richtete die Stadt ihre Klage in eindringlichster Form an die Regierung. „Während andere Städte, wie Rheinfelden und Laufenburg, endlich von den langen schweren Kriegslasten befreit seien, seufze Freiburg noch unter dem unverminderten Drucke derselben, wie zur schlimmsten Zeit des Krieges. Trotz den Verheißungen der Hauptcommission von 1651 erliege die Bürgerschaft fast unter der Last der Frohnen, Wachen und Einquartierungen. Dazu komme noch, daß man die Stadt bei Vertheilung der Lasten auf die Stände so schlecht bedacht habe, daß sie jetzt halb so viel zahle, als der ganze Ritter-

oder Prälatenstand und ein Viertel aller Städte und Landschaften, obgleich der halbe Ritter- und Prälatenstand und jedes einzelne Viertel der Städte und Landschaften an Unterthanen und Gefällen ihr überlegen sei. Schließlich bände man ihr auch noch die alleinige Lieferung von Holz und Licht für die Besatzung auf. Es gehe gegen die „Billigkeit und Ehrbarkeit, göttliches, natürliches und menschliches Gesetz, gegen Vernunft und die christliche Liebe", solche Lasten weiter zu tragen, wie sie auf Freiburg ruhten; so fortzuexistiren sei unmöglich und wenn keine Abhilfe erfolge, so werde nicht nur Niemand mehr hierher kommen, sondern die Anwesenden würden fortziehen, wie es „die Erfahrung beraits täglich mit sich bringet". Die Weigerungsgründe der Stände seien ganz nichtiger Art. Die Stadt habe die Besatzung nicht verlangt, sondern sie sei ihr aufgezwungen worden und nicht zu ihrem Schutze sei sie da, sondern zu dem des ganzen Landes. Ueberdies habe die Erfahrung hinlänglich gelehrt, daß die Stadt, die Herrschaft und das Vaterland in der Stunde der Gefahr an dem für die gemeinsamen Güter eintretenden Bürger eine festere Stütze habe, als an dem nur an sich und das seinige denkenden Soldaten. Vortheile aber habe die Stadt von der Besatzung gar keine. Das Geld komme an die Bauern oder die Stadt Basel und der Bürgerschaft blieben nur die Unannehmlichkeiten der Einquartierung, der Frohnen und der vermehrten Wachen und Ronden. Die Berufung auf das Beispiel Breisachs sei ganz unstatthaft. Denn erstlich lasse sich aus einem einzelnen Fall keine Regel ableiten, „a separatis enim nihil inferri, nec exemplis sed legibus argumentandum"; sodann habe übrigens Breisach 1400 fl. jährlich an seiner Contribution abgezogen und den in ähnlicher Lage befindlichen Städten Zell und Constanz sei die Contribution ganz erlassen worden. Schließlich sei es seit 70 Jahren Regel gewesen, daß die Stände an der Garnisonslast sich betheiligen und die Nichtbeachtung dieses

Gesetzes sei eben so unzulässig, als die willkürliche Veränderung der Matrikel zu Gunsten der bevorzugten Stände. „Alß ist ahn Ew. Exc. etc. unser ganz flehen- und hochangelegentlich Ahnsuchen und Pithen in Ansehung dessen, was wür von andern Ständen und Gliedern mit der Einquartirung auch Fron und Wachen etc. zu leiden haben, uns der Contribution gleichwoll zue endtheben und was Holtz und Liechter betrüfft für das Künfftig solcher Verordnung zue thuen, daß sowol die darzu nothwendige Kosten richtig subministrieret als auch (von) anderwärts das Holz (weillen wür aus unseren übelst zuerichteten Wältern darmit keineswegs mehr aufzukhommen wissen) herbeigeschafft werde und das Vergangene belangendt, das ist was bisher für Holz und Lichter schon ausgegeben und sich außer das Holz nunmehr weith über 2000 fl. beläufft, daß wür so vil, als unserseits an der Contribution hinderstellig abziehen, Gnädigst etc. zu billigen und dann lestlich (letztens) den Rest zu ersetzen den Ständen insgemein zue auferlegen, dessen selbige umb sovil weniger zue beschwehren, weillen auch wür zum 8. Theil wider concurriren und daran leiden und zahlen helfen miessen, als auf welche Weiß gleichwohl zue etwelcher proportionirten Gleichheit zu gelangen und nit weniger unserseits tandem aliquando des Friedens etwas zu genießen sein würde".

Allein so billig die Forderungen der Stadt erscheinen, sie fanden kein Gehör oder doch keine directe Förderung von der Regierung. Auf dem folgenden Landtag im Herbste 1653 ließen sich die Stände zwar zu dem Versprechen eines angemessenen Beitrages herbei, dachten aber nicht daran, das Versprechen zu halten. Im folgenden Jahre bestürmte die Stadt, da die Stände jeder directen Verhandlung auswichen und gewöhnlich abreisen mußten, wenn diese Sachen auf den Ausschuß- und Landtagen verhandelt werden sollte, die Regierung mit Eingaben, die Sache „nicht immer auf die lange Bank zu schieben," sondern mit Rücksicht auf der

Stadt klares Recht, Ernst zu machen. Da erfolgt endlich ein Dekret der Regierung, das den Ständen die Verpflichtung auflegt, sich mit der Stadt bezüglich der Lieferung des Holzes und des Lichtes binnen 14 Tagen zu verständigen. Da dies natürlich nicht geschieht, die Regierung auch der Forderung der Stadt, in contumaciam gegen die Stände zu verfahren, nicht willfahrt, die Soldaten aber den Versuch der Stadt, sie frieren zu lassen, übel aufzunehmen Miene machen, so schreitet der Rath zur Selbsthülfe, indem er auf das „allhie den Ständten fallende Umgeld" so lange Arrest legt, bis diese zur Beschaffung „des Holzes, Lauhkes (Lohkäses) und Liecht" den ihnen nach der Vereinbarung von 1651 zufallenden Antheil entrichten. Doch auch dieses Mittel hatte nicht den gewünschten Erfolg, und als die Stadt es öfters wiederholte, trat die Regierung zu Gunsten ihrer guten Freunde, der Herrn vom Adel und Prälatenstande, ein und forderte die Nachzahlung der vom Umgeld zurückbehaltenen Gelder. Dieses Ansinnen wies nun die Stadt, wie denn in dieser Zeit ein jeder, was er einmal hatte, aus guten Gründen festzuhalten pflegte, mit der Erklärung zurück, daß sie „wenn sie ferneres urgiert und deßhalben angehalten werden sollte", die bisher regelmäßig geleistete Zahlung der Contribution und allen Aufwand für „die Stadtreparation einstellen, sich um die Beschaffung des Holzes und Lichtes für die Garnison gar nicht mehr bekümmere und alles dies „höherm Orthen klagen und berichten" werde. Sie fühle sich dazu um so mehr genöthigt, als sie sich mehr und mehr überzeugen müsse, daß „allein auf sie, die bis dato das Ihrige auf alle Weiß und Weg geleistet, das Absehen gerichtet sei," und sie es für natürlicher halte, daß die rückständigen Gelder der Stände aus dem Umgeld, auf welches der „Gräflich Königsegg'sche Receß" sie anweise, zurückbehalten, als daß „die Stadt Freyburg durch dergleichen starkhes Treiben ruinirt" werde.

Darauf hin scheint die Regierung abermals eingeschritten und die Anordnung getroffen zu haben, daß zwischen Ständen und Stadt Freiburg vierteljährige Abrechnung bezüglich dieser Frage gehalten werden solle. Allein noch im April 1660 ist die Stadt in der Lage, dringende Bitte an die Regierung zu richten, endlich einmal einen Befehl gegen die Stände zu erlassen, durch welchen diese auch wirklich zur Erfüllung ihrer Pflicht angehalten würden. Der regelmäßige Beitrag derselben zu dieser von der Stadt lange allein getragenen Last erfolgte erst später, als der Garnisonsstand wesentlich erhöht wurde.

Etwas weniger feindselig zeigte sich die Regierung gegen die Stadt in der Fortificationsfrage.[1]) Durch den Receß der Hauptcommission war die Wiederaufrichtung der Stadtmauern und Wälle und die der neuen Aufgabe Freiburgs, als Vormauer gegen die Franzosen zu dienen, entsprechende Erweiterung und Verstärkung der Befestigung zum Beschluß erhoben worden. Der Stadt war dabei „die Reparatur", der Regierung resp. den Ständen, die Erweiterung zugedacht worden. Erstre hatte sich auch wirklich bereit erklärt, „ihre Gebew successive nach undt nach selbsten zu repariren, wann solches die ratio und Natur belli, und auch die Zeit gestatten werde," während dagegen „die beede Herren Ständt von Prälathen und Ritterschaft sich mit der Unmüglichkeit entschuldiget." Da die Sache aber von zu großer Bedeutung war und der Druck von militärischer Seite nicht ausblieb, so mußte die Regierung die beiden Stände beiziehen. Allein das von ihr noch vor dem zweiten Landtag erlassene diesbezügliche Dekret fand auf diesem keine günstige Aufnahme. Geldbewilligungen wurden entschieden abgelehnt, und nur zur Leistung einer bestimmten

---

[1]) Rthsprt. v. 10. Jan., 7. März 1652, 25. Nov. 1654 u. a. m. Rgsprt. v. Jan. u. Nov. 1654 u. a. m.

Zahl von Frohnen verstanden sich die Ritter und Prälaten, indem sie auch hier die Hauptlast der Stadt Freiburg allein überwiesen. Hierin aber willfahrte die Regierung den Ständen nicht. Sie sprach Freiburg, das mit seiner „Reparation“ genug Kosten und Mühen habe, nicht von den Frohnen zur „Stadtfortification“ und den Lieferungen an die zu errichtenden Magazine, wohl aber von den Geldbeiträgen frei und legte diese, sowie die Stellung des nöthigen Baumaterials den übrigen Ständemitgliedern zunächst allein auf.

Auch in der Frage, wie Neuforderungen der Regierung unter den Ständen umzulegen oder aufzubringen seien, zeigte sich diese letztere weniger partheiisch, freilich hauptsächlich aus dem Grunde, weil sie gegenüber dem wirren Gezänke und dem maßlosen Gebahren der Ständeglieder alle Mühe hatte, ihre Anforderungen, ja ihre Autorität aufrecht zu halten.[1] Auf dem dritten Landtage im Herbste 1652 „proponirte“ sie den Ständen fünf Punkte „nemblich 1. wegen des Saltzaufschlages, 2. des Magazins, 3. Veräunigung der Stände der Anlagen halber, 4. die V. Ö. beede Weesen zu erhalten, 5. zu vorstehender Reiß auf den Reichstag[2]) Ihr Dchlt. ein Stuckh Gelt beizutragen.“ Ueber diese Punkte gab der Stadtrath dem Vertreter Freiburgs auf dem Landtag, Dr Schmidlin, folgende Instruktion: „den ersten, andern und vierten Punkt abzuschlagen, des dritten halber zu vernemmen, was für Vorschläg beschehen, in dem fünften sich deñ beeden andern Ständen zu conformieren, gestalten denn dieß Orths Ihr Dchlt. entgegen zu gehen billich erachtet worden.“ Auf dem Landtage riefen diese Punkte einen wahren Sturm hervor, so daß Dr. Schmid-

---

[1]) Siehe hiezu Rthsprt. v. 5., 8., 15., 18., 23., 26., 28. Nov. 1652, 23. Jan., 26. Oct. 1653 u. s. w.

[2]) Derselbe wurde im December 1653 abgehalten.

lin nach einiger Zeit dem Stadtrathe referirte, „wie bei jetzigem Landtage die Sachen in großer Confusion und schlechtem Respekt hergehen" und daß „bei solcher der Sachen Beschaffenheit und Confusion" zur Vertretung der Stadt Freiburg, die das erste Votum des dritten Standes, ja das Direktorium führe, seine Kraft nicht ausreiche. Ueber die Verwerfung des Salzaufschlages, der Errichtung von Magazinen und der Unterhaltung der „beeden Wesen" auf ständische Kosten schien volle Uebereinstimmung im Landtag zu erzielen nicht schwer; aber über das Projekt, die drei Stände im Interesse eines leichteren Geschäftsganges zu gemeinsamer Verhandlung zu vereinen und über die Vertheilung der „für unterschibliche praetensiones" der Regierung bewilligten Summe von 25,000 fl. erhitzten sich die Gemüther der Art, daß die Regierungscommissäre nicht umhin konnten, ihrem Staunen Ausdruck zu leihen über die maßlose Heftigkeit und Gereiztheit der Stände gegen einander, namentlich über „das starke Auftreten des 3ten Standes gegen die Prälaten, da doch bekannt, in was üblem Standt die selbigen seindt, also daß sie die Ihrigen nit mehr erhalten khindten". Gegen die Vereinigung der drei Stände protestirten[1]) die Städte und Landschaften aus einem

[1]) Die größten Schwierigkeiten der Finanzlage waren in der eigenthümlichen Finanzverwaltung begründet. Diese war nämlich zwischen Regierung und Ständen getheilt. Die Regierung erhob und verwaltete durch die „Kammer" ausschließlich die Einnahmen aus den Bergwerken, dem Salzhandel, den Zöllen u. s. w. und nahm die mit den Ständen zu bestimmten Zwecken vereinbarten „Ordinari- und Extraordinaristeuern" einfach entgegen. Der Vertheilungsmodus und die Erhebung war lediglich Sache der Stände selbst. Daß die Hauptlast die Bürger und Bauern traf, dafür hatten die beiden „bevorzugten" Stände längst gesorgt; ja gewisse Familien brachten die Leitung der ständischen Ausschüsse, welche die eigentlichen Geschäfte besorgten, so zu sagen erblich an sich, wahrten natürlich vor allem den Vortheil ihrer Angehörigen, waren nachsichtig, wenn die von diesen zu leistenden Beiträge zu „Re-

nicht ungerechtfertigten Mißtrauen gegen die Regierung und aus Furcht, neben den zwei bevorzugten Ständen nicht zur Geltung zu kommen und auch diese letzteren geriethen darüber mit einander in Streit. Bezüglich des Vertheilungsmodus verlangte Freiburg überhaupt eine Aenderung der Matrikel und beantragte die „Capitation", d. h. schlug vor, man solle in Zukunft der Vertheilung der Lasten die Zahl der Unterthanen zu Grunde legen. Zu dem Zwecke solle jeder Stand ein genaues und redliches Verzeichniß seiner Unterthanen vorlegen, auf Grund der sich ergebenden Zahlen solle dann „der Austheiler gemacht", die Eintreibung der jeden Stand treffenden Quote aber diesen selbst überlassen werden. Allein dieser Vorschlag erregte den lebhaften Widerspruch besonders des Ritterstandes. Andere Vorschläge tauchten auf, aber alle dienten nur dazu, den Streit zu erhöhen, so daß zuletzt der Landtag zu einem in jener Zeit nicht allzu seltenen Mittel griff, nämlich sich unverrichteter Sache selbst aufzulösen und der Regierung das Nachsehen zu lassen. Natürlich berief diese den Landtag schon wieder im Anfang des Jahres 1653 und noch einmal im Herbste desselben Jahres; allein die Stände brachten denselben Geist des Mißtrauens, der Zwietracht und des Egoismus mit, und so erneuerte sich nur das alte Spiel. Gegenüber dem hitzigen Gebahren

---

stanten und Extanzen" wurden, drückten aber um so unnachsichtiger die andern. Die Regierung kannte diese Mißstände wohl, machte auch wiederholt nicht aus philanthropischen Rücksichten für den dritten Stand, sondern aus wohlberechnetem Eigennutz Vorschläge über eine gerechtere Austheilung der Steuerlast; allein die Steuerreform scheiterte stets an dem Egoismus der Ritter und Prälaten und dem thörichten Mißtrauen und dem eingefleischten Conservatismus der Städte und Landschaften. So warfen sich denn Regierung und Stände mit Recht gegenseitig Verschwendung und Mißwirthschaft vor, denn beide waren gleich überschuldet, bei beiden überstiegen die Ausgaben die Einnahmen und in beider Rechnungswesen herrschte Unordnung, Verwirrung und Betrügerei.

und den Drohungen des Ritterstandes beschränkt der dritte Stand seinen Capitationsvorschlag auf die Vertheilung der bewilligten 25,000 fl., zieht ihn dann ganz zurück und als er später in anderer Form von den Ständen wieder vorgeschlagen wird, erklärt sich jener dagegen. Da nun aber die Regierung auf der endlichen Ordnung „des Austheilers" besteht, so bleibt nichts übrig, als „einen Interimsmodus" zu suchen, und mittlerweilen die Matrikel festzusetzen, wozu zwei Jahre in Aussicht genommen werden. Natürlich bildet jetzt der „Interimsfuß" den Gegenstand des Streits, indem jeder dabei seinen Interessen um so mehr Rechnung getragen wissen will, je mehr er weiß, daß bisher noch nie ein ungünstiges Provisorium in ein günstiges Definitivum übergegangen. Der Ritterstand schlug vor, daß der dritte Stand von den 25,000 fl. 17,000 fl., die beiden andern Stände je 4000 fl. übernehmen sollten, und da man sich im Landtage darüber nicht einigte und Freiburg auf seine sonstigen „gravamina" hinwies, so stellte die Regierung zwei Mediatores auf. Allein diese vermochten den Knoten auch nicht zu lösen, und so zerhieb die Regierung denselben, nachdem die Ritterschaft eine besondere Gesandtschaft nach Insbruck geschickt, und octroirte den Ständen obigen Vorschlag des Adels.

Denselben Charakter trugen die landständischen Verhandlungen der folgenden Jahre, wenn man anders den Berichten Glauben schenken darf, welche dem Stadtrath von den Freiburger Deputirten jeweils darüber erstattet wurden.[1]) Jede Forderung der Regierung stieß nicht nur auf den principiellen Widerstand der Stände, sondern entzweite dieselben auch untereinander, so daß der ersteren selbst bei weniger absolutistischen Neigungen nichts übrig geblieben wäre, als

[1]) Vergl. auch Gaißer's Tagbücher bei Mone, Quellens. II., p. 500 u. ff.

„per decretum“ zu verfahren. Als z. B. die Regierung auf dem nächsten Landtage die Anwerbung von 300 Mann zu Fuß und 100 Dragonern, die Errichtung von Magazinen, die Salarirung der Officiere u. a. beantragte, so zog sich das Gezänke darüber so lange hinaus, daß dieselbe schließlich mit ihrem Machtspruch eintreten mußte.

Dabei fehlte es aber trotzdem auf dem Landtage selbst nicht an Stimmen, die auf die Verderblichkeit der Zwietracht hinwiesen und laut aussprachen, daß „der Ruin der Stände nur darin bestehe, daß man so zwiespältig sei“. Auch wurden wiederholt Anläufe gemacht, größere Einigkeit zu erzielen, die gemeinsamen Fragen auch gemeinsam zu behandeln. Allein da jeder Stand seine eigenen Interessen in den Vordergrund zu stellen nicht lassen konnte und für deren Wahrung die moralische Unterstützung der andern in Anspruch nahm, diese aber nicht selten mit denen der andern in Widerspruch standen, so wurden alle immer und immer wieder auf den bedenklichen Weg gedrängt, einzeln um die Gunst der Regierung zu buhlen, „auf arglistige Weise“ den anderen „den Rang abzuschneiden“ und dieser so die Entscheidung in die Hand zu spielen. Und doch findet sich neben dieser niedrigen Gunstbuhlerei auch wieder ein auffallender Freimuth, Stolz und Selbständigkeitstrieb. So beanspruchen und üben die Stände nicht nur das Recht,[1] sich aus eigener Initiative zu versammeln, sondern „weillen etwelche ertzfürstl. Beamte unter den Ständen, vor solchen aber libere nit zu votieren, da bei löbl. V. Ö. Regierung und Kammer alles verschwetzt wird,“ so verlangen sie, daß die Beamten bei den Berathungen abzutreten haben, freilich ohne diese Forderung auch durchsetzen zu können.

Weitere nicht geringe Schwierigkeiten und Verwicklungen erwuchsen der Stadt aus den militärischen Verhältnissen, wie

---

[1]) Rthsprt. v. 17. Jan. 1661 u. ff.

bereits wiederholt angedeutet worden, und aus ihren Beziehungen zu den von der Regierung gesetzten Leitern derselben, dem Stadtcommandanten u. dem zugleich als Landvogt u. Statthalter der v. östr. Lande fungirenden General, der ebenfalls in Freiburg seinen Sitz aufschlug.

Nach altem Herkommen sah sich die Stadt Freiburg als Erbauerin ihrer Mauern, Schanzen, Wälle und Thürme, auch als Herrin derselben an und beanspruchte eine Art von militärischem Hoheitsrecht innerhalb derselben. Auch das Schloß war ihr Eigenthum und der jeweilige Commandant ihr verantwortlich, wie er auch von ihr gesetzt war Als äußeres Zeichen dieses Rechtes galt die Verfügung über die bei dem Obristmeister, als dem militärischen Oberhaupte der waffengeübten und zur Bewachung wie zur Vertheidigung verpflichteten Bürgerschaft, deponirten Thorschlüssel. Die lang andauernde Besetzung der Stadt durch Truppen von Freund und Feind hatte nun freilich dieses Herkommen beträchtlich erschüttert, allein es bestand zu Recht und so ist es erklärlich, daß die im Juni 1650 einrückenden Landestruppen, abgesehen von andern Gründen, nicht sehr willkommen waren. Unter dem Drucke der Verhältnisse, die übrigens anfangs einen klaren Ueberblick über die Lage gar nicht zuließen, hatte der Stadtrath auch, wie oben gezeigt worden, bei den Unterhandlungen mit der zur Regelung der Dinge in Vorderöstreich in Freiburg weilenden landesfürstlichen Commission seine militärischen Rechte nicht allzusehr zu betonen für gut gefunden, sondern sich mit „den halben Schlüsseln“ und mit der Erklärung derselben, die Stadt „bei ihrem alten Herkhommen und Stadtrecht vestiglich zu manutenieren“, begnügt. Allein damit war eben doch im Allgemeinen das mit den Plänen der Regierung nach modernen Begriffen ganz unvereinbare Recht der Stadt nicht nur nicht beseitigt, sondern bestätigt und so Zustände geschaffen, so unerquicklich und verzwickt, wie sie eben nur in „der guten alten Zeit“ möglich

waren. Die Regierung will aus Freiburg eine Landesfestung machen, anerkennt aber dessen Sonderrechte; die Regierung will Freiburg in einen haltbaren Platz verwandeln, macht sich aber von der Stadt dadurch abhängig, daß sie dieser die „Reparatur" ihrer Werke überläßt und so die Durchführung eines festen Planes unmöglich macht; die Regierung ernennt einen besonderen Commandanten, theilt mit der Stadt aber die Schlüssel; die Regierung legt eine Besatzung in die Stadt, duldet oder beansprucht aber die Mitbesorgung aller militärischen Verrichtungen durch die ihr im strengen Sinne doch nicht unmittelbar unterstellte Bürgerschaft, kurz sie schafft eine Quelle neuer Verdrießlichkeiten und Händel, die denn auch nicht ausbleiben. So lange der Oberst Gabor allein in Freiburg schaltete und die hohe Commission tagte, so lange sich die Bürgerschaft der Hoffnung hingab, daß die militärischen Anordnungen der Regierung nur provisorischer Art sein würden — denn von einer definitiven Uebernahme der Einquartierungslast hatte man wohlweislich geschwiegen — so lange sie sich keine klare Vorstellung von den Folgen dieser Anordnungen machen konnte, herrschte Ruhe und Eintracht. Als aber der General als Vertreter der Landesinteressen erschien und diese der Stadt gegenüber betonte, so begann der Streit.

Nachdem in mehrtägigen Unterhandlungen [1]), natürlich nicht ohne das übliche Markten und Feilschen, festgestellt war, daß die Stadt dem Herrn General auf 14 Tage die Wohnung, „lang und kurz Futter und die Mobilien" zu stellen habe und die Empfangsdeputation gewählt war, ritt der Erwartete in der Person des Clauß Dietrich Freiherrn von Speerreuther den 20. Januar 1652 [2]) unter dem Donner „des groben Geschütz" in die Stadt ein, die ihn in der üb-

---

[1]) Rthsprt. v. 11., 12., 17. Dec. 1651 u. a. m. [2]) Rthsprt. v. 22. Jan. 1652 u. Mone, Quellens. II. pag. 608.

lichen Weise „beneventirte und verehrte" und stellte sich einige Tage darauf unter Vorlegung seines Bestallungsbriefes [1]) dem Stadtrath vor, [2]) „aber nit als Landvogt, wie man ahnvor dafürgehalten, sondern allein (als) Statthalter und General, auch Director der Waffen, Vöstungen und über der Militiae Wesen am Rhein, Schwarzwald und Schwaben". Sein erstes Auftreten [3]) war keineswegs geeignet, günstige Hoffnungen zu erwecken. Vom Kriege her gewohnt, den Bedürfnissen und Forderungen seines persönlichen Behagens in vollster Unterwürfigkeit genügt zu sehen, machte er sich in der ihm auf 14 Tage eingeräumten Wohnung sofort für die Dauer einheimisch und verlangte die Beseitigung des darin wohnenden Dieners des Eigenthümers, die Stellung einer größern Anzahl von Betten durch die Stadt und die Räumung und Ueberlassung der „Zunfstube des Ochsenstein", die mit seiner Wohnung durch einen Mauerdurchbruch auf Kosten der Stadt verbunden werden müsse. Vergebens wendet sich die Stadt an die Regierung, mit der sie ihre Leistungen ja vereinbart hat. Diese weigerte sich „absolute zu interponiren" und so wagt es die Stadt, dem Herrn General „immediate" begreiflich zu machen, daß, da diese Häuser ja nicht ihr, sondern Privatpersonen angehörten, der Stadtrath ihm wohl in seiner Forderung nicht zu willen sein könne. Allein die Deputation wurde von dem derben Kriegshelden „tam indigne", der ganze Rath „so schimpflich tractirt", daß man die schlimmsten Zeiten des Krieges wieder aufleben zu sehen glaubte. Doch eben weil man solch polternde Grobheit vom Kriege her zur Genüge kannte, ließ man sich nicht einschüchtern, und hielt sein „non possumus" mit aller Ruhe fest. Auch als die Regierung und Kammer sich entschieden auf die Seite des Generals stellten und ein sehr scharfes, ja

[1]) Siehe Excurs II. [2]) Rthsprt. v. 23. Jan. 1652. [3]) Rthsprt. v. 23., 24., 25. Jan., 3. Feb. 1652 u. a. m.

drohendes Decret an den Rath erließen, gab dieser nicht nach, sondern bestand auf seinem Rechte, ohne freilich etwas anderes zu bewirken, als den General persönlich zu erbittern, ein Umstand, der um so bedenklicher war, als die dienstlichen Fragen bei der gegebenen Lage der Dinge kaum etwas anderes als Mißhelligkeiten in Aussicht stellten.

Diese Fragen aber betrafen zunächst die Ordnung der städtischen Miliz und ihre Theilnahme am Wachdienst, die militärische Verfügung über das Schloß und die Stadt als festen Platz und die Handhabung der militärischen Polizei in derselben, die Einquartierung und Verpflegung der Soldaten und die Schlichtung der unausbleiblichen Streitigkeiten zwischen Bürgern und Soldaten, schließlich den Fortificationsplan und seine Ausführung.

Was nun die städtische Miliz [1]) betraf, so bedurfte sie allerdings einer Reorganisation. Auch war diese schon vor Eintreffen des Generaldirectors durch den Stadtcommandanten, Oberst Gabor, in Angriff genommen und auf seine, oder richtiger der Regierung Anordnung vom Rathe eine genaue Musterung der waffenfähigen Bürger vorgenommen, dem Commandanten die Liste derselben eingehändigt, die Wiederaufnahme der Exercier- und Schießübungen angeordnet und allen Bürgern eingeschärft worden, daß sie „an Sonn- und Festtagen ihre Seitengewehre wieder wie zuvor zu tragen hätten". Zum Wachtdienste und zu den Runden aber waren täglich 30, später 40—50 Bürger commandirt. Der General selbst betonte in seiner ersten offiziellen Unterredung mit dem Stadtrath die Nothwendigkeit, auch die ländlichen Unterthanen der Stadt militärisch zu ordnen, „Gleichheit der Waffen und Musqueten herzustellen, die nöthigen Magazine zu errichten u. s. w. und begehrte die

---

[1]) Rthsprt. v. 22. Dec. 1651, 31. Jan., 1. Feb., 18. März 1652, Rgsprt. vom Anfang 1658 u. a. m.

Bürgerschaft in ihren Gewehren zu sehen". Bald darauf erwirkte er ein Regierungsdekret, „wie das militiae Weesen innen und außer der Stadt angestellt werden solle". Dem entsprechend errichtete die Stadt bereitwilligst eine Compagnie aus „ihren Unterthanen vom Lande", die sie dem Bürger Pollendart als Hauptmann unterstellte und theilte die wehrfähigen Stadtbürger in vier Compagnien ein mit den entsprechenden Offizieren, sammelte die „ledigen Gesellen" zu einer fünften und wies einer jeden ihren besonderen „Alarmplatz" in der Stadt an. Auch erneute sie später die alte Verordnung, daß jeder Jungbürger zwei Jahre regelmäßige Schießübungen durchzumachen habe, kurz, sie war in dieser ihrem alten Herkommen und Gebrauch entsprechenden Frage so dienstwillig, daß der Herr General, als er im März 1652 die erste große, von nun an alle Jahre regelmäßig sich wiederholende Musterung abhielt, „ein besonderes Wohlgefallen darob gehabt und ein und anderes bey Ihr. Dchlt. zue rüehmen (sich) erboten habe".

Größere Schwierigkeit bot schon die Einhaltung der Grenzlinie zwischen den Rechten des Commandanten und des Stadtraths. Letzterer sträubte sich gegen jede Belastung, aber ohne irgend eines seiner alten Rechte aufgeben zu wollen, ersterer sollte haltbare Zustände schaffen und die Ordnung handhaben, dabei aber die Rechte der Stadt „manutenieren". Natürlich lähmte diese Halbheit nicht nur jede Aktion, sondern gab auch unaufhörlich Anlaß zu den kleinlichsten Reibereien. Welch' lächerliche Consequenzen z. B. das schon beim Abzug der Baiern anerkannte „halbe Schlüsselrecht"[1]) der Stadt nach sich zog, mag folgendes Pröbchen zeigen.

An einem trüben Novemberabend verlangten zwei Franzosen, als Boten des Generals Mazarin an den v. ö. General

[1]) Rthsprt. 9., 13. Juli 1650, 16. Sept. 1651, 14. Nov. 1661 u. a. m.

in Freiburg, am Predigerthor von der Militärwache Einlaß. Da nun der Wachtmeister mit seinem halben Schlüssel des Generals nicht öffnen konnte, sondern dazu der obristmeisterlichen Hälfte bedurfte, so ersuchte er den nächsten bürgerlichen Wachtcommandanten um die Herbeischaffung derselben. Allein der Obristmeister erhob bei empfangener Meldung, eingedenk des die „Porten" betreffenden Passus seines Amtseids, gewichtige Bedenken. Das Predigerthor sei eine Hauptpforte, übel versorgt und zum Einlaß [1]) nicht qualificirt; „zuedem sei ietzt ein dickher Nebel und ob man ietzmals die Franzosen fuer Freünd halte, so seye doch so gar wohl nit zu trauen. Wenns fehlen sollte, so wolle er keine Verantwortung haben. Doch sei er bereit, die Ankömmlinge unter starker Bedeckung beim Gerberthörlin einzulassen." Was blieb dem General, so ärgerlich er über die unnütze Verzögerung sein mochte, übrig, als zuzustimmen? Da erst begab sich der Obristmeister selbst mit 20 Mann von der Bürgerwache, einer Pechpfanne und 6 Soldaten zum Gerberthörlin, um die des Wartens nicht wenig überdrüssigen Franzosen endlich einzulassen. Aehnliche Scherereien gabs bei Handhabung der Fremden-Polizei. Strenge Verordnung war es, daß an den Thoren jeder Fremde von der Wache angehalten, ausgefragt und höheren Orts angemeldet werde, „damit man unversehenen Ueberfalls sicher sei"; ebenso hatten die Wirthe Weisung, durch Nachtzettel Mittheilung über die bei ihnen weilenden fremden Gäste zu machen. Der Vergleich beider Meldungen sollte die Controle bilden. Allein da die Bewachung der Thore getheilt war und die Soldaten ihrem Commandanten, die Bürger

[1]) Alle Thore wurden mit Dunkelwerden geschlossen, die an der äußern wie an der innern Umfassungsmauer, so daß selbst der Verkehr zwischen der Altstadt und den Vorstädten gänzlich aufgehoben gewesen wäre, hätte man nicht „wegen der Wöchnerinnen 2c." an einigen Thoren kleine Seitenpförtchen angebracht (Rgsprt. v. 20. Aug. 1663).

aber dem Rathe berichteten, so verfehlte die Maßregel natürlich ihren Zweck.

Eine Hauptschwierigkeit bildete das Verfügungs-Recht über das Schloß, welches der Commandant der Stadt zu entziehen und durch die Ernennung eines nur ihm verantwortlichen Schloßcommandanten in seine Hand zu bringen suchte. Schon hatte er den Landesfürsten, Erzherzog Ferdinand Carl, für diesen Plan gewonnen, als der Stadtrath, der diese Frage bei der Commission von 1651 absichtlich unberührt gelassen hatte, seinen Widerspruch dagegen erhob. In einem ausführlichen Schreiben [1]) an die Regierung setzte er auseinander, wie diese „Erneuerung den Stadtprivilegien, Herkhommen, Reservaten und Conditionen, insonderheit dem Vertrag- und Handvestungsbrief de dato an. 1368 zuwiderlauffe," welch' ungeziemliche Vergeltung eine solche Verletzung der Rechte der Stadt für ihre in der Kriegszeit dem Hause Oestreich erzeigten Dienste und Treue wäre, da ja die Stadt, „der Garnisonen destituirt und hilflos gelassen, sich doch, soviell menschlich und müglich gewest, und also defensive gehalten, daß ein mehres nit zuezumuethen gewest, auch dem hochlöbl. Haus von Oestreich alle Treu mit Einsetzung (von) Leib, Gueth und Blueth prästirt," und wie endlich durch die Zünftigen das Schloß besser, als durch die Soldaten „versehen und defendirt" werde und gibt sich der Hoffnung hin, es werde sich die Regierung und Kammer bei dem Landesfürsten nachdrücklich dafür verwenden, daß er mit Wahrung der „wohlhergebrachten jura privilegia" der Stadt das Recht belasse, wie bisher mit dem Stadtcommandanten zugleich das Commando und die Inspektion auf dem Schlosse auszuüben, wogegen sie sich zu gemeinsamen Wachen im Frieden durch Bürger und Soldaten und gemeinsamer Defension

[1]) Rgsprt. v. 8. Juni 1657.

im Kriege erbietet. Allein die „beiden Wesen" waren natürlich auch in dieser Frage der Stadt nicht geneigt, und so gaben diese, als die Gerüchte der Ernennung eines besonderen Commandanten sich mehrten, in einem zweiten Schreiben[1]) zunächst ihrer Verwunderung „mit Schmerz und Herzeleid" Ausdruck und verhehlen nicht, daß sie die Erklärung für dieses Vorgehen des Fürsten nur in einer Anschwärzung der Stadt und einer ganz irrigen Darstellung der Rechtsfrage bei Sr. Durchlaucht suchen könne. Sodann legte sie nochmals dar, daß das Schloß stets einen integrirenden Theil der Stadt gebildet, daß selbst die Schweden „bei jedem Accord" dieses Recht anerkannt hätten, und daß das Commando stets getheilt gewesen sei. Welche Wirkung diese Eingabe gehabt, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Allein aus der öfteren Wiederkehr dieses Projektes der Regierung und des eben so oftmaligen Protestes der Stadt geht hervor, daß der Stadtcommandant wie den halben Schlüssel, so auch das halbe Commando auf dem Schlosse sich habe gefallen lassen müssen

Als eine recht ergiebige Quelle von Verdrießlichkeiten und Klagen erwies sich natürlich die Einquartierungslast.[2]) Nach den gründlichen Erfahrungen, welche die Bürgerschaft in dieser Beziehung während des langen Krieges gemacht hatte, ist es wohl zu begreifen, daß sie, als sie die militärische Besetzung Freiburgs nicht hindern konnte, und sich, wie oben angedeutet worden, zur provisorischen Aufnahme von 200 Mann verstehen mußte, wenigstens auf diejenige Erleichterung der Bürger sann, welche bei dem Mangel an Kasernen oder sonstigen Räumen zur Unterbringung der Soldaten möglich war. Anfangs waren die Herren Räthe

---

[1]) Rgsprt. v. 19. Juni 1657. [2]) Vgl. hiezu Rthsprt. v. 20. Juli 1650, 20. April, 19. Juli 1651, 1. April 1654, 13. Aug. 1655 u. a. m., Rgsprt. v. 15. u. 17. Oct. 1661, 11. April, 4. Juli 1655, 5. Aug. 1655.

alle darin einig, daß es „das Beste sein würde, wenn dem Soldaten für Alles und Jedes Gelt gegeben undt er alsdann gar nichts mehr, ja sogar das Haus nit von der Stadt begehren dörffte." Sie besprachen unter sich und mit Kriegscommissär Hildebrandt und später mit der hohen Commission und der Regierung sehr lebhaft die ja auch in unserer Zeit auftauchende Frage des Barackenbaues, bestanden auf der Beiziehung der Stände zur Verpflegungslast und vertraten in der Theorie stets die Ansicht, daß, weil die Besatzung nicht der Freiburger Bürgerschaft, sondern des ganzen Landes wegen da sei, sie auch zu keinen besonderen Lasten verpflichtet seien. Auch scheint die oberste Regierung zu Insbruck diese Ansichten der Stadt im Prinzipe anerkannt zu haben, da sich die letztere wiederholt auf eine Resolution des Erzherzogs Ferdinand Carl beruft, nach welcher „die Soldaten aus denen ihnen benamseten 5 fl. Monathlichen die Loggiamenten selbsten bestellen und dessentwegen mit beeden Städten Freyburg und Rheinfelden tractieren sollen". Allein die Praxis harmonirte bekanntlich in dieser Zeit nie mit der Theorie und so trug die Bürgerschaft thatsächlich die volle Einquartierungslast. Ja während in den frühern ständigen Garnisonen, wie in Breysach der Soldat nur „einen Strohsack, zwei s. v. Leinlachen und etwan ein Decken von dem Bürger, auch außer des Bürgers Feur und Liecht Nichts" zu beanspruchen gehabt, stellte der durch den langen Krieg verwöhnte Soldat jetzt weit höhere Anforderungen und statt sein Quartier zu bezahlen, sollte er, nach einem Vorschlag des Commandanten, das Recht haben, zu verlangen, daß der Bürger, der keinen Soldaten bei sich aufnehmen wollte, ihn mit „drei Batzen per Woche" abfinde. Der Rath erneuerte übel oder wohl seine alte Quartierordnung, wornach der Quartiermeister „jeweils den Stadtknecht vom Christofelsthurm mit sich zu ziehen, und so oft sich Einer widersetzt, denselben alsbaldt in die Ge-

fangenschafft fuehren zu lassen und umb eine Mark Silber Straf anzuelegen und sie die Straf dem Ambthaus zu intimieren" hat. Wo ihm aber die Entschuldigung entgegengehalten wird, daß keine „Betten für die Einquartierung zu haben", da solle er „visitiren" und ob er welche finde oder nicht, je nach dem Vermögensstande einquartieren und die Beschaffung von Betten dem Betreffenden auflegen. Und nicht nur der gemeine Mann mußte einquartirt werden, sondern auch sämmtliche Officiere beanspruchten außer ihrer Besoldung, die sich z. B. bei einem Hauptmann auf 75 fl. belief, ihr „Servis" von der Stadt, bestehend in einer möblirten Wohnung, womöglich ein ganzes Haus umfassend, „in denen sie Bünin voll Früchte und die Keller mit Wein anfüllen khöndten", Stallung und Futter für ihre Pferde und andere Kleinigkeiten, die zusammen eine recht ansehnliche Last bildeten, für welche die Stadt, da die Landstände die Theilnahme wohl in Aussicht stellten, aber ihrer Verpflichtung sich zu entziehen stets Vorwände fanden, im Anfang wenigstens, factisch allein aufzukommen hatte.

Ganz besonders erschwert wurde die Einquartierungslast durch die „Beweibten". Zwar besagte „der klare Buchstabe des Landtagsrecesses de an. 1651", daß unter den Soldaten der Garnison keine „Beweibte und mit Kindern überhäuffte" sein sollten, allein was nützten gesetzliche Bestimmungen in dieser autoritätslosen Zeit, wo das liebe Herkommen und der alte Schlendrian alle Kreise beherrschte? Im August 1655 kam der Rath zum erstenmale in die Lage, gegen die Aufnahme und Einquartierung von sieben Soldaten mit Weibern und 19 Kindern, als dem Wortlaute des obigen Recesses widersprechend, zu protestiren und „die Unmöglichkeit" ihrer Einquartierung zu erklären. Die Antwort der Regierung war ein Befehl, dieselben, so gut es sich thun lasse, unterzubringen, „bis die Antwort auf die Beschwerde der Stadt von Insbruck" da sei. Was sich die letztere da-

bei zu denken hatte, wußte sie nur zu gut. Die Zahl der Beweibten wuchs sehr schnell auf 92 mit 98 Kindern, die natürlich alle mit einquartiert waren. Wohl waren die Bürger nur zur Stellung eines Bettes verpflichtet, aber da „es Soldaten gab, die neben dem Weib 4—6 Kinder hatten, so mußte eben auch für diese übel oder wohl „eine Liegerstatt" erstellt werden. Wohl verbot man das Heirathen, allein „dann schwängerten sie Bürgerstöchter und ausländische Dienstboten", um die Heirathserlaubniß zu erzwingen. Wohl verhieß die Regierung, jeden zu entlassen, der sich „beweibe", allein es fiel den Militärbehörden nicht ein, diese Verordnung in Vollzug zu setzen.

Diese ganze Last trug aber nicht etwa die Bewohnerschaft Freiburgs, sondern die eigentliche Bürgerschaft, die Zünfte und der ärmere Theil der Einwohner. Diejenigen, welche dieselbe allenfalls noch am leichtesten hätten auf sich nehmen können, die Regierungsbeamten, die Herren der Universität und des Baslerdomstifts, die zahlreiche Klerisei, die Klöster, die Höfe fremder Prälaten und Herren vom Adel, „die die größten Gebeu, mehrste Einkommen und nit wenigste Völder innhaben", wußten sich der Last als „Exemte", wenigstens Anfangs, völlig zu entziehen. Der Rathschreiber Vogel gibt die Zahl „der gefreiten Personen" im Jahr 1661 auf 270, im Jahr 1667 auf 400 an. Unter solchen Umständen konnte es freilich nicht fehlen, daß der Rath sich über die „Incommoditäten und daraus entspringenden Inconvenienzen" beklagte und gegen die Bürgerschaft sowohl als gegen die Behörden einen schweren Stand hatte. War doch der arme Bürger, der nur „ein enges Stüblin und Kuchen" und dies häufig nur miethweise für sich und seine Familie hatte, oftmals genöthigt, entweder in dieses sein Heim noch einen Soldaten mit Weib und Kind aufzunehmen, so daß sich „zwei Weiber in so engem Raume vertragen mußten, oder für denselben ein besonderes Gelaß zu miethen und sich so

eine Ausgabe von mindestens neun Gulden per Jahr aufzuladen. Dabei mußte er zusehen, wie die Soldaten „ihm das Brot vor dem Maul abschnitten", indem sie, während der arme Bürger für sie den Wachtdienst besorgte, als Handwerker für die vornehmern Leute arbeiteten, sich als Barbiere, Schreiner, Schuster, Schneider, ja als Boten Geld verdienten, während ihre Weiber schneiderten, oder Wein einlegten und Kosttische hielten; ja einzelne Beweibte mietheten ganze Häuser, zogen schlechtes Gesindel in die Stadt und vertheuerten dem armen Manne so die Hausmiethe; kurz jeder Pfennig Verdienst wurde dem armen Bürger durch Soldaten und Exemte — Salz verkauften sogar die Regierungspersonen — vergällt. Und dabei soll der gemeine Mann sich und seine Familie ernähren und kleiden, seinen Hauszins bezahlen, seine Schulden abtragen oder doch verzinsen, um wenigstens den unerläßlichen Credit aufrecht zu erhalten! So ungefähr lauteten die immer und immer wiederkehrenden Klagen des Raths, so die Vorwände, hinter die er sich bei unbequemen Zumuthungen der Regierung verschanzte oder mit denen er die Säumigkeit in Erfüllung seiner Pflichten, besonders der Zahlung der Contributionen entschuldigte. Daß unter solchen Umständen die Beziehungen der Bürger und Soldaten untereinander keine erfreulichen waren und daß daraus wieder gar mancherlei Stoff zu Competenz- und andern Streitigkeiten erwuchs, ist von selbst klar.

Die eigentlichen Reibereien [1]) zwischen Soldaten und Bürgern begannen natürlich schon mit dem Eintreffen der neuen Besatzung, deren Disciplin viel lockerer gewesen zu sein scheint, als die der Baiern unter Reveu und äußern sich in den landläufigen Schlägereien in Schenken und auf

[1]) Siehe hiezu Rthsprt. v. 5., 14., 21., 23., 30. Aug. 1652 u. a. m., Rgsprt. v. 26. Juli 1655, 11. Jan. 1658, 24. Jan., 21. Feb. 1659 u. a. m.

den Straßen mit obligater Einmischung der „Scharwache", die, aus Bürgern bestehend, die Schuldigen natürlich immer unter den Soldaten suchte und zu deren wirksamen Beruhigung nach Kräften beizutragen für ihre Pflicht hielt. Ungefähr derselben Maxime folgten die höheren Instanzen, d. h. der General ärgerte sich, wenn seine Soldaten die Prügel abbekamen, donnerte gegen die Scharwache und „die Schelmen und Hundsf . . . von Bürgern", verlangte deren Bestrafung u. s. w. und der Rath vertheidigte seine Untergebenen oder spielte im umgekehrten Falle die Rolle des Genugthuungsfordernden. Die in der Regel zu „unparteiischer Inquisition" aufgeforderte Regierung aber zog die Sache meist so in die Länge, daß sie über andere Dinge vergessen wurde. Vergebens traf man verschiedene Maßregeln, wie sie dieser an Verordnungen so reichen, an Ordnung so armen Zeit entsprachen, daß die Soldaten nach dem Zapfenstreich keinen Wein mehr bekommen, daß die Soldaten überhaupt von den Schenken sich fern zu halten und ihren Wein nur gegen baar in ihre Wohnung holen, daß „jemand von den Soldaten der Scharwache adiungirt" werden solle u. s. w. Alles das setzte aber der angebornen Rauflust natürlich keine Schranken und so berieth man sich denn ernstlich über einen Modus, wie unbeschadet der „beiderseitigen Privilegien" eine größere Gemeinsamkeit aller den dienstlichen und außerdienstlichen Verkehr von Bürgern und Soldaten betreffenden Fragen erzielt werden könne. Da meinte denn der Rath, es gebe kein „ersprießlicheres Mittel, als dasjenige, so mit den bairischen Soldaten zur Zeit des Obristen Carlen (v. Neveu) practicirt", nämlich daß bei allen Streitigkeiten eine von dem Obristen und dem Stadtrath „deputirte Commission" zusammentrete, den Fall untersuche und „nach Bewandnus der Sachen jeder die Seinigen abstrafe". Auch bezüglich des Wachdienstes halte man sich am besten an die mit „Obrist Carle" vereinbarte Ordnung, daß keiner, Soldat

oder Bürger, „die Wache abkaufe", daß der auf der Wache schlafend betroffene „ermant und anderen Tags jeder Obrigkhait die Delinquenten angezeigt und mit gebührender Straf wider selbige verfahren werde". Auch solle kein Bürger noch Soldat „ohne Erlaubnuß von der Wache zum Essen gehen, damit es nicht geschehe, das niemand bey der Wacht".

Um wenigstens einige Ordnung in die Polizei und Gerichtsbarkeit zu bringen, die ja zwischen der Regierung, dem Stadtcommandanten, der Universität und dem Stadtrath in der Art getheilt war, daß jede dieser vier Corporationen dieselbe über eine bestimmte Classe von Bewohnern Freiburgs ansprach, verlangte die Stadt ein bestimmtes Verzeichniß aller derjenigen Personen, welche ihrer Jurisdiction nicht unterstellt seien. Allein die Natur dieser verschrobenen Verhältnisse brachte es mit sich, daß darum doch die ärgerlichsten „Competenzstreitigkeiten" nicht aufhörten. Namentlich verschlimmerten sich die Beziehungen zwischen Soldaten und Bürger in Folge der immer mehr sich lockernden Disciplin der letzteren von Tag zu Tag, so daß sich der Stadtrath klagend und hilfesuchend an die Regierung wendete, obschon er von dem guten Willen derselben keine hohe Meinung zu hegen alle Ursache hatte. Seitdem man „die alten Knecht" vielfach entlassen und statt ihrer „hergelaufene Kerle von allerhand Nationen" in die Garnison aufnahm, herrschte zum großen Schaden der Stadt und der Bürgerschaft eine ganz schlechte Disciplin. Wenn etwas nicht „nach ihrem Kopfe" gehe, risse das Gesindel aus „aller Orthen über die Stadtmauern und von den Wachen hinweg, Tags und nächtlicher Weyle" und stellten so die Stadt blos. Innerhalb derselben könne ihrer Frechheit halber kein Bürger, kein Student oder Handwerksgeselle über die Gassen mehr passiren, ohne den gröbsten Insulten ausgesetzt zu sein. Vor ihren Diebsgelüsten sei gar nichts mehr sicher „in Feldt und Stadt"; auf dem Markte trügen sie den Leuten die Sachen unter der

Nase weg, „dahero der Markt verschreyt; selbst die Bank- und Ofeneisen würden aus den Wachtstuben, die Schlösser von den Thüren und die Thüren von den Gärten weggestohlen; ja zwei Soldaten, bekannt unter dem Namen „die zwei Juden" trieben einen förmlichen Handel mit den gestohlenen Sachen und dagegen schritten die Offiziere nicht ein, „ja einer und der andere hilfft noch dazue, kaufft dasjenige, was entfrembt und helffen solche attentata vertuschen". Wie hätte unter solchen Verhältnissen ein friedliches Zusammengehen von Stadt- und Militärbehörden stattfinden sollen!

Nicht viel besser stand es um die Fortificationsfrage.[1]) Die Verhandlungen der landesfürstlichen Commission vom Jahre 1651 über diese Frage hatten sich, wie aus den wiederholten Verweisungen der Rathsprotokolle ersichtlich, auf eine vorangegangene gründliche Besichtigung, Untersuchung und Aufhellung des kläglichen Zustandes der Stadtbefestigungen gestützt, aber trotz der „schür desperirten Unmüglichkeit" in dem Beschlusse gegipfelt, daß die Stadt als Ersatz für die verlorne Vormauer Breysach „zur bessern Sicherung des Landes," so reparirt werden müsse, daß sie vertheidigungsfähig sei. Als Grundsatz war dabei angenommen worden, daß die Stadt die Reparatur, der Staat unter Beizug der Stände die Neubauten zu übernehmen habe. Die Stadt hatte sich dann auch im Allgemeinen bereit erklärt, diese Reparatur nach und nach, „wie es die Zeiten verstatten," auszuführen und die Regierung war trotz alles Widerstands der Stände auf deren Mitwirkung bestanden, ja sie sprach die Stadt, wie oben schon angedeutet worden, in Anbetracht

---

[1]) Siehe hiezu Rthsprt. v. 10. Jan. u. 7., 9., 11., 14., 22., 23. März, 7. Juni 1652, 25. Nov. 1654 neben vielen v. 1653, 14. Juni 1655 u. a.; Rgsprt. v. 11. Dec. 1653, Jan. u. Nov. 1654, Anfang 1658, April, 30. Oct. 1658, 24. Feb. 1659 u. a. m.

ihrer besonderen Leistungen von der Verpflichtung zu den ständischen Fortificationskosten beizutragen frei. Allein weder die städtische Bereitwilligkeit, noch die obrigkeitliche Freundlichkeit gegen die Stadt, noch überhaupt die friedliche Uebereinstimmung der Meinung beider hielten Stand, als es zur That kam. Gleich die erste ernstliche Inangriffsnahme des Werkes legte die große Kluft zwischen dem Wünschen der Regierung und dem Gewähren der Stadt bloß. Als nämlich General v. Speerreuther nach einem gemeinsam mit den eigens dazu eingeladenen Vätern der Stadt vorgenommenen Augenschein vor diesen seine Ansichten, Pläne und Entwürfe bezüglich der „Reparation" entwickelte, bewunderten sie zwar die hohe Sachkenntniß desselben, wie die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit seiner Ideen, aber sie zweifelten ihrer Armuth wegen an deren Ausführbarkeit und trotz allen Vorstellungen blieb dem General nichts übrig als die Erklärung, daß er auch ohne die Zustimmung der Stadt seinem Berichte nach Insbruck die mitgetheilten Entwürfe seines Ingenieurs zu Grunde legen werde. Wenige Tage darauf berief er die Häupter abermals zu sich und forderte von ihnen nach nochmaliger gründlicher Versicherung der absoluten Nothwendigkeit einer Befestigung Freiburgs in Gegenwart der Regierungspräsidenten von Wessenberg und Goller eine „entliche Resolution, was sie zum Behufe der Fortification denn eigentlich zu thuen gedenkhen." Nicht ohne Verlegenheit verschanzten sich die so zur Entscheidung gedrängten Vertreter des Raths hinter den Rechten des „ganzen Raths," denen sie nicht vorgreifen dürften, hielten den Regierungsforderungen die vielen oft vergebens wiederholten Beschwerden der Stadt, sowie deren gänzliche Verarmung entgegen und versprachen schließlich eine schriftliche Erklärung, die sich aber, „weil die Unmüglichkeit notorisch", auf die Wiederholung der „eingewenden Entschuldigung" beschränkte. Dabei blieben sie trotz aller Bemühungen des

Generals hartnäckig bestehen und so ärgerlich und unwirsch der letztere auch darüber wurde, „daß Jme mit der Fortification in nichts willfahrt würde," der Rath bedauerte aufrichtig, daß der Herr General „mit der armen Stadt so gar khein Mitleyden getragen, und Jhro ainig und allein als dem achten Theil, wessen sich die übrigen sieben Theil von den Ständen und Landschaften mit vorgewender Unmüglichkeit entschuldiget, auftringen will," und hielt seinen Beschluß, „daß ihm zu willfahren keine Müglichkeit sei," fest, „er thue, was er möll." Dagegen suchten die besorgten Väter der Stadt den Zorn des Generals dadurch zu beschwichtigen, daß sie durch Rathsbeschluß die „Geistlichen informierten und ersuchten, ob selbige dem Herrn Generalen seine wider die Stadt gefaßte ungleiche opinion benemmen möchten." Ob diese Mission geglückt, wissen wir nicht, ist auch im Ganzen gleichgültig, da General Speerreuther schon im Februar des nächsten Jahres (1653) starb.[1] Jedenfalls aber war diese wichtige Frage zum Gegenstand des Streits zwischen den Hauptbetheiligten geworden und damit vom Anbeginne an die Ausführung ins Stocken gerathen. Ja es stürzen während der Unterhandlungen Thürme und ein Stück Stadtmauer auf 80 Fuß Breite ein und andere Theile drohen den Einsturz, ohne daß man sich dadurch zu größerer Eintracht hätte bewegen lassen. Auch die Bemühungen der Regierung, welche die Rathsbesatzung von 1652 benützte, um die Stadt zu größeren Concessionen zu bewegen, blieben fruchtlos. Diese wendete sich daher, als sie die Stadt mit keinem Mittel über ihre im Landtagsreceß von 1651 übernommene Reparationspflicht fortreißen konnte, an

[1] Mone, Quellens. II. p. 507 u. 608: Thom. Mallingers Tagbücher unter 15. Feb.: „Hat man Generalen und Landvogts seeligen des Spörreiters exequias solemniter gehalten."

die Landstände, stieß aber hier auf einen nicht minder hartnäckigen Widerstand, so daß weder Reparation noch Neubau wesentlich gefördert wurde. Die Stadt fieng in den nächsten Jahren an, an einigen wichtigen Stellen die Mauertrümmer und den Schutt wegzuräumen, die Thore passirbar zu machen die Thürme in den nothdürftigsten Vertheidigungszustand zu setzen und die Breschen zum Theil nur mit Pallisaden auszubessern und Brustwehren herstellen zu lassen, während der Commandant vor den Mauern Schanzen aufwerfen und die Wälle in Stand setzen ließ, denn man hatte sich mittlerweile dahin verständigt, daß die Stadt zunächst die Mauer-, die Regierung aber die Erdarbeiten übernehmen solle. Trotz allen Protestirens wurde dabei die Stadt aber doch über ihre anfänglichen Versprechungen hinausgedrängt. Sie leistete weit mehr, als die in dem Hauptreceß von 1651 ihr auferlegten 570 Hand- und 58 Fuhrfrohnen, sie stellte nicht nur ihre Unterthanen zum Schanzbau, sondern sie logirte auch die von den Ständen gestellten Arbeiter und lieferte den größten Theil des nöthigen Baumaterials, namentlich in Holz, ohne daß ihr dafür, wie sie es stets unter Berufung auf den früheren Gebrauch in Breisach forderte, irgend ein Nachlaß an ihrer 250 fl. per Woche betragenden Contribution etwas nachgelassen worden wäre. Dagegen behielt sie sich aber auch das Recht vor, über die Verwendung ihrer Unterthanen zu verfügen und bei allen Anordnungen des Ingenieurs mitzusprechen und beklagte sich bitter, wenn sie nicht bei jedem Augenschein beigezogen und ihre Stimme gehört wurde. Unter solchen Umständen schritt das Fortificationswerk eben ganz, „wie es die Zeithen erlaubten", voran.

Einen verhältnißmäßigen Aufschwung nahm dasselbe, als nach dem tragischen [1]) Ende des Stadtcommandanten

---

[1]) Darüber schreibt Thomas Mallinger, cfr. Mone, II., p. 610: „Als der alte Herr v. Wessenburg, Ertzherzogen Ferdinandt Caroli zue

Oberst Gabor im Herbste 1657 Oberst v. Spaur[1]) und nach dessen baldiger Abberufung im Sommer 1659 General Garnier als Landvogt und Stadthalter einzog. Der erstere stellt, nachdem er sich über die Lage orientirt hatte, an den Rath bestimmte, „die Assecuration der Stadt" betreffende Forderungen, daß die militärische Ordnung unter den Bürgern strenge eingehalten und ihm ein genauer Nachweis über alle Einzelheiten der städtischen Miliz zugestellt, daß für die Armirung Vorsorge getroffen und den Bürgern die Auflage gemacht werden müsse, sich mit dem nöthigen Brennholz und Mundvorrath zu versehen, und daß die Frohnen in erhöhter Zahl fortzusetzen, überhaupt die Fortification rascher zu fördern sei. Seine Hauptaufmerksamkeit aber schenkte er dem Schloß, dessen etwas zurückgebliebene „Reparatur" er unbekümmert um die städtischen Rechte, aber doch auf Kosten der Stadt in seine Hand nahm. Auf diese Anregung hin machte die Stadt auch wirklich größere Anstrengungen, als in den vorhergehenden Jahren. Sie schlug z. B. im Jahr 1658 für den Festungsbau „auf ihre Kosten allein 4000 Pallisaden im Moos", ließ 1500 derselben in die Stadt fahren und lieferte den Rest an die Abfuhrplätze u. s. w.; auch

Insbruck hie zue Freyburg der Regierung Statthalter und Landvogt, eine Gasterey angestellt, darzue auch Obersten Gabor hiesigen Stadtcommandanten geladen, ist auch erschienen. Dieweil nun auch der junge Florian v. Wessenburg, auch Obersten, eine lange Zeit Eifer und Widerwillen wider Gabor getragen, und nach der Mahlzeit sie mit ein anderen Herren Cantzler wollen nacher Haus beglaiten, ist Gabor von Wessenburg in Beysein vieler Herren auf dem Münsterplatz erstochen und folgenden Tag bei pp. Dominicanos zuer Erde bestattet worden."

[1]) Das erste städtische Schreiben an ihn datirt von Anfang 1658 (cfr. Rgsprt. v. 1658). Derselbe zog nach Mallinger ab den 30. Aug. 1650. Garnier ritt den 12. Juli 1659 mit seiner Gemahlin von Ebnet mit 60 Pferden ein, von allen hiesigen Ständen mit Gutschen und Pferden hereingelautet und mit dem groben Geschütz mit 18 Schüssen empfangen.

willfahrte sie dem „neuen Commandanten" in den ihre Miliz und „nach Kräften auch in den die Armirung betreffenden Forderungen", lehnte aber die Continuirung der Frohnen als Sache der Stände und wegen Armuth der Bürger, auch die Beschaffung von Vorräthen an Brennholz und Mundvorrath derselben ab. Sie stellte ihm vor, daß während der Stadt je länger desto mehr zugemuthet werde, die Regierung nicht nur keiner ihrer gerechten Beschwerden Abhülfe schaffe, sondern alles thue, um ihre Mittel zu schmälern, so daß die „Bürgerschaft bei den beständigen Contributionen, Frohnen, Wachen und Bauen so ausgemergelt werde, daß nichts mehr aus ihr herauszubringen" sei und macht ihm schließlich den Vorschlag, er möge nach seiner „Villmögenheit gehöriger Orthen" für die Stadt eintreten und so viel „Assistenz leisten", daß ihr geholfen werde, dann werde sie „mit Contribution und Gebewen" gerne seinen Wünschen nachkommen.

In der Schloßbefestigungsfrage aber trat die Stadt dem Commandanten, weil sie in dessen Vorgehen eine Erneuerung des Projects, ihr das Eigenthums- und Verfügungsrecht zu entziehen, erblickte, mit großer Entschiedenheit entgegen. Nachdem sie demselben wiederholt das Verhältniß von Schloß und Stadt dargelegt und die von ihm gerügten Schäden, namentlich den Mangel eines Brunnens zugegeben hatte, verwahrte sie sich gegen den Vorwurf, daß nichts geschehen sei. Sie habe viele tausend Gulden aufgewendet, um der landesfürstlichen Intention nachzukommen. Selbst die hohe Kammer habe durch Augenschein constatirt, daß sie „zum großen Verderben ihrer theyer erkaufften Pferdten die Materialien auf die Burghalde" geschafft, 400 Musketen mit Lunten und Blei für dasselbe angeschafft und den ganzen Sommer über ihren Werkmeister mit seinen Maurern auf dem Schlosse beschäftigt habe. Der Vorwurf der Säumigkeit sei also ungerecht. Eine raschere Förderung des Baues

sei aber wegen der sonstigen großen Lasten unmöglich. Auch könne man ihr es billigerweise nicht verdenken, wenn sie zuerst auf ihre eigene Sicherung bedacht sei, da ja das Schloß für sie nur ein Appendix der Stadtfortification, keineswegs aber ein integrirender Theil derselben sei. Daß der Commandant ihrem Werkmeister „darein rede und nach Belieben commandire, dagegen müsse sie protestiren und wenn er trotzdem Leute zum Schloßbau anstelle, Accorde abschließe und den Leuten für die Bezahlung gutstehe, so erkläre sie, daß sie solche Zahlungen nicht leisten werde". Was der Stadtrath mit diesen in mehreren Schreiben dargelegten Vorstellungen ausgerichtet habe, läßt sich nicht genau feststellen. Herr v. Spaur wurde wenige Wochen nach diesem Schriftwechsel abberufen und unter seinem Nachfolger General Garnier war in der nächsten Zeit von dieser Frage nicht mehr die Rede.

So sehen wir also, daß die Stadt Freiburg weder die Verlegung der Regierung in ihre Mauern noch die Umwandlung in eine Landesfestung mit ständiger Garnison als eine Wohlthat zu betrachten hatte, wie man ihr darzustellen liebte. Beides war für sie nur eine Quelle ständiger Verdrießlichkeiten und Händel. Beide Factoren hemmten und lähmten sie nur in ihrem Versuche, sich aus der tiefen materiellen Noth und Versunkenheit zu erheben, was sie eben einmal nur auf dem Wege der von den Vätern ererbten Einrichtungen und Zustände erstreben zu müssen glaubte. Die Regierung trat ihr überall da als principielle Gegnerin hemmend in den Weg, wo es sich um die Aufrechthaltung oder Zurückeroberung alter Rechte und Freiheiten handelte, und ließ sich von dieser Feindseligkeit zum großen Nachtheil der Stadt selbst in untergeordneten Fragen leiten. Die Militärbehörden aber, weit toleranter im Principe, wenn auch derber in der Form, waren durch die Lage der Dinge, d. h. durch die für uns fast unbegreiflichen Zustände der militärischen Organisation und Verwaltung genöthigt, An-

forderungen an die Stadt zu stellen, welche trotz ihrer relativen Bescheidenheit in Anbetracht der Zeitverhältnisse immerhin sehr drückend genannt werden müssen. Doch wir sahen auch, daß der Stadtrath den Muth selbst unter solchen Verhältnissen nicht verlor, ja daß seine Fähigkeit und Kraft zum Widerstand mit den Kämpfen wuchs. Und wenn sich in denselben auch ein gewisser engherziger, kleinlicher und spießbürgerlicher Grundzug nicht verkennen läßt, so weht uns doch anderseits wieder aus diesem Ringen um kleine große Interessen ein eigener Hauch von jenem kecken, selbstständigen Bürgergeiste entgegen, der das Mittelalter charakterisirt. Dieser Geist tritt aber mehr noch, als in den Beziehungen der Stadt zu der Regierung und den Militärbehörden, in ihren Kämpfen mit den Herren vom Prälaten- und Ritterstande hervor, zu denen wir hiemit übergehen. —

Die Stifter und Klöster waren in Folge des erbarmungslosen Kriegs nicht weniger verschuldet und verarmt,[1]) als die Städte, ihrer Erhebung aus dem Nothstande thürmten sich die nämlichen Schwierigkeiten entgegen, ja ihre Hülfsquellen waren bei der gänzlichen Verarmung und mehr noch der tiefen Entsittlichung der Bauern, welche unter den maßlosen Kriegsleiden die alten Tugenden der Arbeitsamkeit, Sparsamkeit, der Liebe zum Besitz und der Heimath gegen einen verlüderlichenden Müßiggang ausgetauscht hatten, noch trüber und unzuverlässiger. Die herrschende Verwilderung hatte den kindlich religiösen Sinn des gemeinen Mannes untergraben und an die Stelle des respektvollen Gehorsams war ein frecher und störrischer Trotz getreten, der sich gegen jede, besonders aber kirchliche Ordnung und deren Träger auflehnte, so daß der Abt Georg Gaißer von St. Georgen auf dem Schwarzwalde alle „Wälder Schelmen" nennt und sich zu dem Stoßseufzer[2]) veranlaßt sieht: „O quam fraudu-

[1]) cfr Rthprt. v. 26. Oct. 1653. [2]) Mone, Quellens. II. p. 488.

lenter luditur cum religiosis!" Unter solchen Umständen befolgten die Herren Prälaten natürlich ganz dieselbe Finanzpolitik,[1]) wie der Stadtrath von Freiburg, d. h. sie waren strenge im Fordern und Nehmen, aber dem Gewähren und Geben sehr abgeneigt. So zeigten sie sich nicht nur als Corporation bei den gemeinsamen Landtagsverhandlungen, wie oben schon gezeigt worden, sondern dieser Geist leitete sie auch in ihren Privatbeziehungen zur Stadt Freiburg.

Außer 13 Klöstern,[2]) 5 für Männer und 8 für Frauen, die in und um Freiburg liegend zur Stadt gerechnet wurden und „deren der mehrere Theil über die Maßen wohl begüetert", besaßen nach den Steuerbüchern auch folgende Prälaten große, zum Theil mit nicht unbeträchtlichen auf der Freiburger Gemarkung gelegenen Gütern ausgestattete „Höfe", nämlich der Bischof von Constanz, das Basler Domcapitel, das seit dem Siege der Reformation in Basel seinen Sitz nach Freiburg verlegt, die Johanniter und die Deutschherren, die Äbte von St. Blasien, St. Trudpert, St. Peter und Thenenbach, die Klöster und Stifter Schuttern, St. Margaretha in Waldkirch, Sölden und St. Ulrich. Für diese Besitzungen waren die Prälaten seit alter Zeit der Stadt als Satzbürger steuerpflichtig gewesen. Allein der Krieg hatte dieses Band gelockert und, wie oben schon Seite 100 angedeutet worden, zeigten die Herren Prälaten angesichts der beträchtlichen Rückstände und der der veränderten Zeitverhältnisse wegen in Aussicht stehenden Mehrbelastung der Stadt Freiburg große Neigung, dieses alte Band nicht wieder anzuknüpfen und unter Benützung ihres Einflusses auf die dem Bürgerelemente ohnehin abholde Regierung und mit Unterstützung des in ähnlicher Lage befindlichen Ritterstandes die völlige oder doch möglichst große „Exemption" für sich in Anspruch zu nehmen.

[1]) Siehe oben erster Theil p. 110. [2]) Rgsprt. v. 16. Aug. 1667.

Dieser Neigung gaben sie zunächst praktischen Ausdruck in der, anfänglich wenigstens, ernst gemeinten Weigerung, die „Extanzen" der Stadt, d. h. ihre rückständigen Satzgelder, zu bezahlen, wovon oben, Seite 101 die Rede gewesen, und dann in der zur Zeit des Landtags vom Herbst 1651 erhobenen Forderung, mit „Einquartierung und anderen beschwerlichen Auflagen" gänzlich verschont zu bleiben, wie oben gleichfalls ausgeführt worden. Da nun die Stadt diesen unberechtigten Bestrebungen gegenüber ihr altes Recht aus guten Gründen festhielt, so erwuchsen ihr auch von dieser Seite die ärgerlichsten Händel. Die erste Veranlassung zur Vertheidigung ihrer Rechte nach dieser Seite hin gaben der Stadt die Johanniter, die in der im Norden der Stadt gelegenen Vorstadt Neuburg ihren Sitz hatten. „Fürst [1]) Friedrich, der hl. röm. Kirche Cardinal, Landgraf zue Hessen, des S. Johann-Ordens in Teutschlanden Obrister Meister" glaubte wie andre hohe Prälaten und auch der Jesuitenorden, den kläglichen Zustand des Klosterwesens nach dem langen Kriege benützen zu können, um sich durch Aufhebung einzelner Klöster zu bereichern. Von den Freiburger Klöstern sah er sich als Beute das sog. Oberrieder aus, welches, in der Schneckenvorstadt an der innren Stadtmauer gelegen, im Kriege fast gänzlich zerstört, aber gleich nach dem Friedensschluß von dem Vorsteher „aus seinem Sack" in kurzer Zeit wieder in bewohnbaren Zustand gebracht, mit 5 Personen, meist Stadtkindern, besetzt und dem Gottesdienste, nachdem auch „die Kirche in das alte Esse restaurirt," zurückgegeben worden war. Zur Erreichung seines Zieles

---

[1]) So Mallinger bei Mone II. p. 612. Gaißer (Mone II. p. 507) berichtet: Friedericus landgravius Hassiae s. v. e. cardinalis, ordinis Melitensis eques, magnus prior Germaniae, princeps in Heitersheim etc. dicitur quibusdam monasterus occupandis seu avertendis insidias (struere) ut statui suo pro auctoritate debita consulere possit.

wendete er sich mit Umgehung aller Instanzen direkt an den Papst. Gegen dieses rechtswidrige Vorgehen des Großpriors von Heitersheim, ihres Satzbürgers, sucht der Stadtrath Schutz und Hülfe bei der Regierung und führt in einem langen Schreiben [1]) aus: Kraft alten Herkommens haben wir als Träger des Kastenvogtrechts die Verpflichtung, das seit 1255 existirende Gotteshaus zu schützen und zu schirmen. Dieser Pflicht genügen wir um so lieber, als die Priester würdige Männer [2]), der Vorsteher ein vortrefflicher Mann ist, der die Verbannung aus seinem Vaterlande nicht verdient. Sodann ist dieses Kloster, weil gerade die Schneckenvorstadt vor andern wieder bewohnt und reparirt wird, nothwendig und „kann ohne sonderbahre Gefahr des Seelenheils nit ermanglet werden." Auch erregt es unsre Besorgniß, daß die Johanniter, die schon ein Kloster an der Stadtmauer in der Neuburg besitzen, noch ein Kloster an der Stadtmauer in der entgegengesetzten Vorstadt erhalten sollen, da sie dadurch beide Vormauern beherrschen, die Stadt in die Mitte bekommen und diese so „commandiren" können. Und ist dies auch für den Augenblick vielleicht nicht zu besorgen, so lehrt doch die Erfahrung, daß man stets auf die Zukunft bedacht sein muß. Schließlich aber kommt dadurch die ganze „Collectation in Confusion," denn während bisher die Oberrieder mit der Stadt gesteuert haben, die bekanntlich bei allen „Anlagen" allein halb so viel zahlt als der ganze Prälatenstand, würden dieselben oder resp. ihr Gut nach der Vereinigung mit den Johannitern mit den Prälaten steuern, also für uns ver-

---

[1]) Rgsprt. v. 10. Jan. 1653, 3. April 1653 u. a. m.

[2]) Sie gehörten zu den fratres ordinis St. Wilhelmi, die alle Zeit sich durch ihren Fleiß ausgezeichnet hatten. Sie waren von Oberried im Jahr 1263 auf eine Schenkung der Adelheid v. Attenthal nach Freiburg gezogen. Cfr. Schreiber II. p. 25.

loren gehen. Da wir nun „niemals so hoch benöthigt und unser Einkhommen in fleißige Obacht zu ziehen so hoch verursacht gewest," so bitten wir die Regierung, diese Umgehung von Stadt und Regierung nicht zu dulden und ehe die Sache zum Abschluß kömmt, energisch zu interveniren und die ganze Sache zu verhüten. In diesem Falle war die Bitte keine vergebliche, wie sonst fast immer. Diese Bereicherungssucht des hohen Clerus war bekanntlich nicht nach dem Geschmacke der deutschen Fürsten [1]) und so gewann die Stadt den angestrengten Prozeß [2]) und blieb im Besitze ihres schwer gefährdeten Klosters.

Weitere Verlegenheiten bereitete der Stadt der Prior der von dem Bürgermeister und Ritter Johann Snewelin im Jahre 1346 gegründeten [3]) und von der Stadt stets mit besondrer Rücksicht und Freundlichkeit behandelten Karthause. Derselbe weigert sich,[4]) wahrscheinlich nicht ohne der Hülfe der Prälaten sicher zu sein, nach dem Kriege zu dem die Stadt Freiburg treffenden Antheil der Staatslasten zu „contribuiren" und verlangt in einer besondren Eingabe an die Regierung unter Bezug auf einen alten Vertrag zwischen Stadt und Kloster und auf die eigenthümlichen Privilegien des letzteren „von aller Collect uhdt Schuldigkheit eximirt zu werden und semper frey zu sein", so daß also die Stadt nicht nur in ihren Hoheitsrechten, sondern auch in ihren Einnahmen ähnlich wie in dem Oberrieder Fall geschädigt worden wäre. Auf erhaltene Mittheilung von der Regierung erbat sich der Rath diese Eingabe „ihrer Schutz- und Schirmverwandten, der PP. Carthusiani ob Freyburg" und widerlegte die Deduction derselben etwa in folgender Weise. Das ganze Ansinnen

[1]) Gatßer l. l. „repugnaturi dicuntur principes Germaniae". [2]) Rgsprt. v. 3. April 1653. [3]) Schreiber, II. p. 134. [4]) Rgsprt. v. 23. Jan. 1653; undatirtes Schreiben von demselben Jahr; 3. April 1653.

der Karthäuser entbehrt jedes haltbaren Rechtsgrundes und läuft dem wissentlichen alten Herkhommen" und der mit Brief und Siegel gegebenen Entscheidung „der Röm. Königl. Maj Ferdinandi I^mi gloriosissimi Imperatoris als Landtsfürsten", wie den „Regierungsbescheiden schnurstracks entgegen". Dieselben können also nur „unter Prätext und Schein ihrer fürgeschützter Privilegien unser über sie habendes ius collectandi in ein unzeitiges Disputat ziehen und was sie directe niemal erhalten khönnen, per obliquum zu erlangen suchen wollen". In der That haben sie unser ius collectandi factisch dadurch anerkannt, daß „ermellte Carthaus unsern Antecessoren contribuirt, und Schatzung, Steur, Reiß oder Hilffgelt gegeben, als im Zug nach Hochburgund an. 1499 wider die Schweitzer, an. 1500 wider die Venetianer, an. 1509 im Bauernkrieg, an. 1529 wider den Pfalzgrafen, an. 1604 in der Wirthenbergischen Empöbrung, den Tirkhen u. s w." Wir können uns aber die Einnahme durch solche anmaßliche Exemptionen um so weniger verringern lassen, als wir ja ohnehin bei der Matrikelanlage allzusehr beschwert worden und dabei zum Theil die Rücksicht auf die mit uns steuernden Klöster maßgebend gewesen. Wir bitten daher angelegentlichst, daß die hohe Regierung den allergnädigsten Landesfürsten dahin bestimme, daß er die „Karthäuser (als welche ohne das in Ansehung so vieler von uns empfangener Guethaten sich danckhbar zue erzeigen Ursach haben) von ihrem allein speculativo und nimmermehr practico procedendi modo mit Abtrag Costens und Schadens de futuris protestando von Rechtswegen ab- und zu Rhue weisen lasse"

Als aber die Regierung, damit nicht zufrieden, den genauen Nachweis forderte, daß die Stadt auch rechtlich das ius collectationis und advocatiae über die Klöster ausgeübt habe, so legte der Advokat der Stadt in einem zweiten Schreiben dar, daß im Allgemeinen die Klöster „zu aller Zeit der

Stadt einverleibt und zugethan" gewesen, daß insbesondere aber dieselben in allen Richtungsbriefen seit der ältesten Zeit, also in dem des Grafen Egon „vom nechsten Donnerstag nach Palmtag 1368", in dem der Herzoge Albrecht und Leopold, „von Johann Baptista eodem anno", als Freiburg an Oestreich kam, sowie in den Ordnungen von 1392 [1]) und 1445 steits zur Steuerzahlung an die Stadt verpflichtet worden. Das ius advocatiae übe die Stadt schon „über anderthalbhundert Jahr her", wie sie das aus ihrem Rathssatzungsbuch beweisen könne, nach welchem sie jährlich jedem Kloster seinen besonderen Vogt setze, der in ihrem Namen das Vogtrecht wahre. Sodann legt er das ganze Verhältniß des Klosters zur Stadt und deren Rechte [2]) über dieselben einzeln dar und weist auf den Oberrieder Prozeß hin, in welchem „aber dennoch sowohl die Statt als das Gottshaus bey der alten Observantz verpliben".

Erbittert über das „ungeraumbt und unbilliche petitum" und überhaupt „die unwürdige turbation" der Karthäuser schreitet die Stadt zu Repressalien und verwickelt sich dadurch in einen zweiten Prozeß mit denselben. Im Jahre 1519 hatte sie nämlich den Prior der „Carthaus" auf sein „fleißig Biten und Ansuechen aus lauterer Guetmüethigkeit ein Mülin mit einem Radt und Fahl zu bauen und Wasser sovül hierzu vonnöthen außer der Treysam zu führen" gestattet, [3]) jedoch „mit dem ausdruckhlichen Reservat", daß der zu erbauende Graben nur durch das Klostereigenthum geführt, kein Weier angelegt und das Wasser wieder zur Dreisam zurückgeleitet, auf der Mühle aber nur die eigene Frucht gemahlen und dieselbe bei niederem Wasserstand und Wassermangel gar

[1]) Die betreffende Stelle ist wörtlich so angeführt, wie sie in Schreibers Urk. Nr. CCCXLII (III. p. 92) sich findet. [2]) Siehe hierüber Excurs III. [3]) Rgsprt. p. 72 (ohne Datum); ferner 21. Jan. 1658 u. 11. Feb. 1665.

nicht benützt werde. Diese Bedingungen hatte die Stadt auch vor dem Kriege trotz der wiederholten Bitten der Mönche, ihrer Mühle einen zweiten Gang hinzufügen zu dürfen, stets festgehalten und keinerlei Ueberschreitung wissentlich geduldet. Da wurde der kleine Bau im Kriege zerstört und die Karthäuser benützten die „Schwebenzeit", wie überhaupt zur völligen Emancipation von der Stadt, so speciell zur eigenmächtigen Erbauung einer förmlichen Mühle mit zwei Gängen und zur Anlage eines Weiers und machte den Müllern förmlich Concurrenz, indem sie mit einem „Karren mit angehänkhtem Glöglin" in der Stadt umherfuhren, ganz unbekümmert um den Protest der Stadt und einen ihnen nachtheiligen Bescheid der Regierung in Breisach vom Jahr 1636. Nach dem Frieden nun, wo die Stadt überhaupt Ordnung zu schaffen anfieng, lenkte sie ihr Auge auch auf die Unbotmäßigkeit „dieser ihrer Satzbürger" und drohte unter dem Eindruck des schlimmen Vorgehens der Karthäuser in der Contributionssache mit der Execution. Dagegen nun wendete sich der Prior an die Regierung um Schutz gegen die Stadt, indem er die Existenz der Mühle rechtlich zu begründen suchte. Die Stadt mußte nun ihrerseits ihre Rechte darlegen; aber so klar und unwiderleglich diese auch waren, so mußte sie doch fünf Jahre auf das Urtheil warten, das den „Carthäusern den einen Gang absprach", die Execution anrufen und — was diese Zeit und diese Regierung am meisten kennzeichnet — noch im Februar des Jahres 1665 um Vollstreckung des Urtheils in der Mühlenangelegenheit und endliche Erlassung eines Urtheils in der Collectationsfrage ehrerbietigst nachsuchen.

Bei solcher Gerichtsbarkeit darf man sich auch nicht über folgenden, das Verhältniß der Prälaten zu der Stadt illustrirenden Fall [1]) wundern. Der Propst des Klosters Aller-

---

[1]) Siehe hiezu Rgsprt. v. 25. Aug., 5. Sept. u. Dec. 1659;

heiligen in Freiburg schuldete der Stadt „seit vielen Jahren her" 104 fl. rückständige Satzgelder, zu deren Zahlung ihn als Satzbürger endlich der Rath im Jahr 1659 durch Rechtsspruch verurtheilte. Außerdem war sie genöthigt, ein zweites verurtheilendes Erkenntniß gegen denselben Prälaten zu Gunsten eines klagenden bürgerlichen Gläubigers ergehen zu lassen. Da aber der Propst gleich seinem Amtsbruder von der Karthaus die Exemtion und Semperfreiheiten für sich in Anspruch nahm, so ignorirte er einfach beide Erkenntnisse und als die Stadt mit der Execution drohte, „hat der Hr. Propst nur darzue gelacht und dissimulirt, also zwahr, daß man ihn pro ultimo gewarnt, wann er innerhalb drei Tagen nit zahle, werde die Execution wider ihn ohnfehlbarlichen vorgenommen werden. More solito hat er aber das Termin verstreichen lassen" und so vollzog der Rath „zur Conservirung seiner Decreten" die Execution, indem er ihm ein Pferd ausspannen und dasselbe in den Zapfenhof abführen ließ mit der schriftlichen Anzeige und Aufforderung an den Propst, „er solle innerhalb 14 Tagen zahlen oder man werde das Pferd verkhaufen". Der nicht minder in den heiligen Schriften als in seinem corpus iuris bewanderte Rathschreiber Dr. Schmid hatte diese Aufforderung mit den Worten begleitet: „obedite praepositis vestris etc., reddite debitum cui debitum, wo nicht, so kommt der textus darauf: magistratus portet gladium, ut vindicet malum". Da wendete sich der Propst protestirend und klagend an die Regierung und ließ zuerst Arrest auf das Pfändungsobject legen, so daß der Stadt, wenn sie das Pferd nicht umsonst füttern wollte, nichts übrig blieb, als sich salvis iuribus bereit zu erklären, dasselbe gegen Caution zurückzugeben. Dieß aber nahm der verschmitzte Mönch, so zum

14 Jan., 13. Feb. 1660 u. s. w.; 11. Feb. 1665; Rthsprt. v. 6. April 1662 u. 3. Jan. 1673.

Schaden noch den Spott fügend, nicht an, sondern strengte nun erst einen Prozeß gegen die Stadt wegen Rechtsverletzung an. Vergebens stellt der Rath der Regierung vor, „weil das ein fressendes Pferd und wür es nit gebrauchen und wegen empfangener Inhibition nit verkhauffen khönnen, hingegen aber das onus bis Hinausgang des Processes, welcher fünf und mehr Jahr wehren khünde, zu behalten wider alle Vernunft wär, da das Pferd sich drei mal verzehrte", so möge dieselbe erkennen, daß der Propst das Pferd gegen Zahlung der Auslagen abholen solle, oder die Stadt es gegen die Verpflichtung verkaufen dürfe, das Geld bis zum Austrag des Prozesses zu hinterlegen. Sie erhält ihr Satzgeld wie der arme Bürger seine Forderung nicht, muß aber den Klostergaul pflegen und füttern. Ja die Sache nimmt bald eine so bedrohliche Wendung, daß sie sich genöthigt sieht, einen besondern Advokaten bei der Regierung mit der Wahrung ihrer Rechte zu betrauen, der gegenüber den Angriffen des Propstes auf die Jurisdiction der Stadt die Abweisung des Klägers, „bis er die beriemte exemptio wie Rechtens bewiesen", beantragt. So war denn auch diese Sache — und darauf kam es den Gegnern der Stadt gewöhnlich an — glücklich in dem Hafen des alles verschleppenden Prozeßgangs angelangt; der Propst lachte die Stadt aus und diese fütterte dafür sein Pferd. In der That erfolgte zwar nach langer Zeit eine Verurtheilung des Propstes zur Zahlung seiner Schuld an den klägerischen Bürger, aber da die Execution nicht verhängt wurde, so hatte dieser trotz dem gewonnenen Prozeß das Nachsehen und die andere Frage harrte, wie die der Karthaus noch im Februar 1665 der Entscheidung. Erst der Nachfolger des streitlustigen Propstes scheint sich mit der Stadt verständigt zu haben und, wie allmählig alle Klöster zur alten „Observantz" zurückgekehrt zu sein. Wenigstens erklärten alle diese „der Stadt unterthanen" Anstalten, als bei gesteigerter Entzweiung die Re-

gierung im Jahr 1672 mit Hülfe der Prälaten die Klöster der Stadt abwendig zu machen sich ernstlich bemühte, auf die Anfrage des Raths „ob sie wider die Stadt das uralt Herkhommen underbrechen wollten“, in ihrer Mehrzahl: „sie wissen wider die Stadt keine Beschwerde &c. und bitten einhellig, E. E. Rath wolle sie Gotteshеuser insonderheit schützen und schirmen, wie von Alters her“. Dagegen zu den auswärtigen, aber in Freiburg begüterten Prälaten gestaltete sich das Verhältniß immer feindseliger, so daß die Stadt, als jene bei einer kaiserlichen Commission den 6. April 1672 zwölf Klagepunkte wider dieselbe einreichten und diese ihr mitgetheilt wurden, einfach den Beschluß faßte: „auf der Prälaten 12 quaestiones solle gar khein Antwort gegeben werden“.

Die größten Schwierigkeiten und Verlegenheiten aber wurden der Stadt durch den Adel bereitet. Schon im ersten Theile ist S. 31 und besonders S. 69 im Allgemeinen dargelegt worden, wie nachtheilig die Zeitverhältnisse auf das früher freundliche Verhältniß zwischen Adel und Stadtrath eingewirkt und bei erstrem allmälig den Entschluß wachgerufen habe, sich womöglich von allen seinen Verpflichtungen gegen die Stadt loszulösen. So sehr nun dieses Streben vom Standpunkt des Adels sowohl aus materiellen als aus social-politischen Gründen erklärlich erscheint, ebenso begreiflich ist es aber auch, daß sich die Stadt aus denselben Rücksichten demselben mit aller Macht widersetzte, was natürlich zu einem um so heftigern Kampfe führen mußte, je wichtigere Interessen auf dem Spiele standen.

Nach wiederhergestelltem Frieden wollte der Adel von einer Wiederanknüpfung des in dem langen Kriege natürlich sehr gelockerten Verhältnisses überhaupt nichts wissen. Er stellte nicht nur jede Verpflichtung zur Zahlung seiner Steuerrückstände in Abrede, sondern er verweigerte auch die von dem Rath bei der Reorganisation des „Stadtwesens“

geforderte Erneuerung der alten Satzreverse und die bei der Rathssatzung von 1650 erwählten „adeligen Räthe" von Rockenbach und von Pfirdt gaben dem Stadtrathe auf die officielle Mittheilung ihrer Wahl gar keine Antwort, so daß dieser zu Gewaltmaßregeln [1]) zu schreiten sich genöthigt sah. Wie die wenigen Adeligen, [2]) die noch in der Stadt waren, nach und nach theils durch Drohung und Zwang, theils aber auch durch Nachsicht und Vergleich zur Erneuerung der alten Satzreverse und damit zur Anerkennung der städtischen Jurisdiction über den ansässigen Adel bewogen wurde, ist oben S. 99 gezeigt worden. Gegen die Herren v. Rockenbach und v. Pfirdt, den nachherigen Vicekanzler, welche ihre Wahl zu adeligen Räthen gänzlich ignorirten, erhob der Stadtrath Klage in Insbruck bei dem Geheimen Rath [3]) und beschloß, daß, „wan der v. Pfürdt die Stell nit annemmen wolte, man ihm seine allhie habendte Güetteren zue verkhauffen auferlegen, und da ers nit thete, ein solches ex officio beschehen solle". Diese Mittel schienen ihre Wirkung nicht verfehlt zu haben, denn als im folgenden Jahre dieselben Herren wiedergewählt wurden, so nahmen sie die Stellen an und suchten um die Aufnahme unter die Satzbürger nach, und da die übrigen ihrem Beispiele folgten, so war wenigstens äußerlich das alte Band wiederhergestellt und der völlige Bruch zunächst unmöglich gemacht. Allein freundlich konnte sich das Verhältniß nicht mehr gestalten. Je höher die Stadt einerseits unter dem Nothstande der Zeit

---

[1]) Vgl. Rthsprt. v. 10. Mai, 28. u. 30. Juni 1651 u. a. [2]) Nach den Steuerprotokollen 13 und 3 Wittfrauen für das Jahr 1670. [3]) Der gesammte Regierungsapparat in Insbruck bestand nämlich aus 1) dem Fürsten, 2) dem Hofrath oder den Geheimen Räthen, 3) der Regierung mit dem Statthalter, Vicestatthalter, Kanzler, den Räthen mit den nöthigen Sekretären, Registratoren und Ingrossisten und 4) der Kammer mit den Kammerräthen, Beiräthen, Sekretären, Copisten, Registratoren und Ingrossisten.

ihre Anforderungen an alle Bewohner zu schrauben sich genöthigt sah und je mehr andrerseits der Adel mit der Regierung sich identificirte, desto entschiedener traten die Tendenzen des letzteren zu Tage, desto bestimmter steuerte er auf sein Ziel, möglichste Trennung von der Stadt und ihren Anforderungen an den Adel wie ihren Rechten über denselben, los. Nachdem die Ritter schon bei der landesfürstlichen Hauptcommission vom Jahre 1651 Beschwerde gegen die gesteigerten Anforderungen, welche die Stadt an sie stellte, erhoben und auf allen Landtagen ihrer Stimmung gegen diese unverhohlen Ausdruck gegeben hatte, bearbeiteten sie die Regierung, ohne daß die Stadt die Tragweite dieses Vorgehens ahnte, mehr und mehr in ihrem Sinne und suchten sich ihrer Hülfe zu versichern. Ihre Hauptklagepunkte gegen die Stadt waren, daß diese Neuerungen einführe, die Zölle willkürlich erhöhe, die Satzreverse ändere, den Adel zu Contributionen und andern Lasten beizöge, die Ordnung der adeligen Verlassenschaften regle und ihre hohe Steuer darausziehe, kurz eine ungeziemende Jurisdiction über den ansässigen Ritterstand übe.

Da nun die angesehensten Glieder der Regierung dem städtischen Adel angehörten, somit in ihrer Eigenschaft als landesfürstliche Beamte „exempt", als Satzbürger aber der Stadt verpflichtet und gewissermaßen unterthan waren, so lag nichts näher, als daß gerade diese Ritterstandsglieder, der Doppelstellung überdrüßig, sich zu Vorkämpfern ihres Standes machten und auf die völlige Exemption aller hinarbeiteten. Wie der Kammerrath v. Wittenbach mit seinem Erbschaftsstreit im Frühjahr 1661 den Kampf einleitete und der Vicekanzler von Pfirdt mit seiner souveränen Verachtung der Stadtrechte später in seiner Art weiter führte, ist bereits oben gezeigt worden. Officiell wurden die Feind-

seligkeiten eröffnet mit einer Aufforderung der Regierung an die Stadt, sie solle, ehe sie die Bestätigung ihrer Privilegien erwarte, die Rechte, die sie über die adeligen Satzbürger beanspruche, erst nachweisen. Dieß geht aus der großen Beschwerdeschrift der Stadt vom October 1661 hervor, welche nicht nur die Beschwerdepunkte des Adels klar zu Tage treten läßt, sondern auch den Rechtsstandpunkt der Stadt mit Schärfe und Nachdruck darlegt.

„Wir haben", führt der Stadtsyndicus Dr. Vogl aus, „aus dem Decreto sub dato des ersten deß lauffenden Monats genugsamblichen verstanden, was massen wir vor würklicher Empfahung unsrer privilegiorum Confirmation vier Haubtpunkte, die Stadtrechte, die Zöll, der Satzbürger Revers und die Inventation auch Immission in die hiersituirte adelige Verlassenschaften betreffend, versprechen sollten. Nun vermerkhen wür aller Umständen nach, daß wier bei Ihrer Erzh. Dht. unserem gdsten Herrn und denen Herren Geheimben und zuegezogenen Räthen von passionierten sehr ungleich seyen angegeben worden, und haben derwegen auch unsere Notturft beraits der Gebür nach überschickht. Wie beschwer- und ungrundlich wir aber eingehebt worden seyen, das ergibt sich beim ersteren Punkt aus deme gleichselbsten, weil ganz ohnerweislich und unwahr ist, daß wir unser habendes Stadtrecht einigesmahl gar, oder auch zum Thail haben abzuethun begehrt, massen dan auf beschehene Specification, in weme dises begangen worden seye, wier auch in specie darauf Antworth zue geben uns gar nit schwer fallen sollte." Und nun wird dieser geschickt gewählte erste Angriffspunkt, daß nämlich die Stadt ihre Rechte willkürlich und zum Nachtheile des Adels und der Satzbürger ändere, etwa in folgender Weise widerlegt. Verfassungsveränderungen haben unsere Vorfahren allerdings viele gemacht, sowohl ehe als nachdem sie dem Haus Oestreich sich unterworfen. Da-

gegen wurde nicht nur niemals eine Einsprache erhoben, sondern es ist dieß auch „jeder Communität oder populo“ durch das gemeine Recht erlaubt. Allein die Freiburger Gemeinde hat sich das Recht, Veränderungen nach Bedürfniß vorzunehmen, in der Vorrede ihrer Stadtrechte ausdrücklich vorbehalten in den Worten: „Diese nachgehende Satzungen, Stadtrechte und Statuten in Fählen, da sie unlauther und mißverstanden werden mechten, zue allen Zeiten zue erkhlären, zue läutern, zue minderen, zue mehren, deßgleichen andere Satzungen und Ordnungen zue setzen und zue geben, wie uns zue ieberzeith für uns, unsere Burger und Inwohner nach Gelegenheit und Läuffen anligender Sache, Nutz und Notturft bedäuchte.“ Da nun das ganze Stadtrecht „mit allen seinen Begriffen“ von Kaiser Carl V. 1521 mit den Worten „confirmirt“ worden ist: „daß solchen Stadtrechten in allen und jeden Artikeln, Inhaltung und Begreiffungen, wie das gestelt, und durch unser Insiegel besiegelt ist, gelebt und nachgegangen werde“, somit auch die Vorrede in die Carolinische Besiegelung eingeschlossen ist, so besitzt die Stadt dieses „reservatum“ mit Recht und hat es demgemäß wie ihre Vorfahren optimo iure ausgeübt. Dieses uns schon von dem Gründer der Stadt, Herzog Berthold von Zähringen im Jahr 1120 verliehene, bei dem Uebergange an das Haus Oestreich 1368 auf's Neue mit allen übrigen Rechten bestätigte, von Kaisern und Königen erneuerte und insbesondere auch von Erzherzog Sigismund an. 1464 als von Alters her bestehend anerkannte Reservatrecht hoffen wir um so sicherer auch von unserm jetzigen Landesfürsten Erzherzog Ferdinand Carl „confirmiert“ zu sehen, als solche Privilegien eben als „perpetuo retinenda“ anzusehen sind, wir „iuxta Zasium und des Stattrechtens Vorred wider Ihre Erzfürstl. Dht. nichts zu statuiren begeren“ und die erzfürstliche Commission von 1651 auch mündlich und schriftlich „assecuriert“ habe, daß man die

Rechte der Stadt in keiner Weise anzufechten, sondern sie „dabei vestiglich zu manutenieren" gedenke.

Mit dem zweiten Anklagepunkt, die Zölle betreffend, hat es „schier durchaus gleichlauthendte Bewandnuß". Neue Zölle haben wir keine eingeführt und ebensowenig „befreite Personen" beschwert. Das Recht, Zölle zu erheben, haben wir von dem Grafen Egon 1282 und Conrad 1316 her, die „beliebige Auf- und Absetzung des Umgelds auf Wein und Korn hat uns Ludwig der Baier verliehen und Kaiser Ruprecht unser Zollrecht auf alle Dinge ausgedehnt. Hauptsächlich aber haben die Herzoge Albrecht und Leopold von Oestreich bei der freiwilligen Unterwerfung Freiburgs unter ihr Haus versprochen, daß „die Stadt und Bürger Freiburgs ihr Umbgeld und ihre Zölle haben und nießen sollen gäntzlichen, und sollen volle und gantze Gewalt haben, dieselben zu münderen und zue mehren nach ihrer Notturfft, als sie dies mit gueter Gewohnheit und besondrer Freyheit hergebracht haben." Da nun jene beiden Herzoge diese Zusage „kraft des ausgestellten Briefes für sich und alle ihre Erben" gemacht haben, so ist es billig, daß die Stadt auch in diesem Punkte nicht geschädigt werde.

Nicht minder klar ist das Recht der Stadt in dem dritten Punkte, den „Satzbürger-Reversalien". Es gibt in Freiburg außer den eigentlichen Bürgern, Zünftigen und Guldenbürgern noch drei Arten von Satzbürgern, nämlich „adeliche Ritterglieder, graduirte Persohnen und noch andere (welche) bey den obigen Qualitäten nit zu befinden seind". Der Adel ist neulich erst in seinem uralten Satz bestätigt worden, so die Herren v. Falkenstein, v. Kageneck, v. Bollschweil, Stürtzel v. Buchheim 2c.; allein da sich nun auch geringere Personen in den Satz eindrängen und namentlich während der Kriegszeit viele zur Umgehung ihrer Pflichten sich mit den Commandanten und Officieren auf guten Fuß

gestellt und schließlich der städtischen Obrigkeit gar nicht mehr gehorsamen wollten, so haben wir einen Unterschied zwischen den Adlichen und solchen Personen gemacht und zur Verhütung der Unbotmäßigkeit letzteren einen ausführlichen Revers auferlegt, in welchem die Verpflichtungen, wie sie „tacite“ in den alten Reversen auch schon enthalten sind, nur detailirt und präcisirt erscheinen Darin liegt aber weder eine Anmaßung noch ein Unrecht; denn erstens ist Niemand gezwungen, Satzbürger zu werden, sondern kann in eine beliebige Zunft eintreten und dann besitzen wir das verbriefte Recht der Bürgeraufnahme und gesetzlichen Ordnung der Bürgerverhältnisse von Alters her unbestritten und mit Zustimmung aller unserer Herrschaften, besonders auch der östreichischen. Soll die durch den Krieg so sehr geschmolzene und verarmte Bürgerschaft nicht gänzlich zu Grunde gehen, so ist diese Maßregel unerläßlich. Die Bürgerschaft im engern Sinne kann nämlich unmöglich allen den Ausgaben und Lasten gerecht werden, welche die Nachwehen des Krieges und die Bedürfnisse der Reconstruction der Stadt und Festung mit sich bringen. Eine möglichst allgemeine Beiziehung aller Inwohner und eine Beschränkung der „freien Leuthe“ auf ein Minimum ist unumgänglich nothwendig. Wenn die Satzbürger dieß nicht selbst einsehen, sondern von allen Lasten frei sein wollen und sollen, so kann eben die „wenige und arme Burgerschaft die jeweils bewilligende Beihülffen und große Quarnisionsgelter nit weithers erschwingen, khönnen die Fortificationswerkh, Mauren, Gräben, Thürn &c. nit wider erbautht, sondern mießen so wie sie jetzt theils seindt, theils die Zerfallung mehr und mehr zu besorgen ist, in der Ruin gelassen werden, und khönnen auch den übergroßen Schuldenlast nit erringen oder einigem Creditori (deren doch alle Tage sehr vill importunissime umb Bezalung treiben) geringstes Contento geben“. Wir geben uns also der Hoffnung hin, daß der

gnädigste Herr auf diesen gründlichen Bericht hin die Stadtrechte unangetastet lassen wird.

In Betreff des vierten Punktes, nämlich der adeligen Inventation und Immission, haben wir, wie der Bericht sagt, nur gethan, „wozu wir Fug und Recht hatten". Das Recht der Stadt, „adelige Erbverlassenschaften" zu ordnen, haben wir von unsern Vorfahren überkommen, die es, wie die in der Kanzlei vorhandenen Inventarien beweisen, zu allen Zeiten ungestört ausgeübt haben. Wir gebrauchen also, indem wir deren Beispiel folgen, nur unser Recht, denn

1) wenn auch in den Stürmen des letzten Krieges die Ausübung desselben vielleicht gestört oder in einzelnen Fällen unmöglich war, so ist doch niemals zu erweisen, daß es vor dem Kriege von irgend jemand anderem ausgeübt worden wäre, als von der Stadt.
2) sind die betreffenden adeligen Herren alle in der Stadt begütert und ansässig, also nach den Stadtrechten der städtischen Jurisdiction unterstellt.
3) verpflichtet sie ihr Revers ausdrücklich, „von der Stadt Recht zu geben und zu nemben", und dieß dehnt sich auch auf ihre Erben aus, die doch „nit melioris conditionis sein khönten, als unsre Bürger, die Erblasser".
4) ist dieses Recht im Stadtrecht speciell begründet tract. 3 tit. 10 § 1: „Wenn Jemands bey uns zue Freyburg und in unserem Zwinge und Banne und Obrigkheit abstürbt und auslendige Erben hat, die nit in unserem Gezwange sind, so sollen und wollen wir nach unserer alten Gewohnhait und Herkhommen daselbige Guet ordentlich beschreiben lassen und bewähren biß zur Kunfft der rechten Erben."

Daraus aber geht hervor, daß der Einwand, es gehe gegen das Herkommen, falsch ist, da unter dem Begriff Jemand, in unserem Zwinge &c. der Adel doch auch mit begriffen ist. Ueberhaupt zeigt das Stadtrecht deutlich, daß

es ebensogut auf die Satzbürger wie auf die Zünftigen sich erstreckt. Auch fehlen die factischen Beweise nicht. So haben sich die adeligen Erben [1]) der Fräulein v. Tettingen nach geschehener Secretur und Inventur ruhig in ihre Verlassenschaft immittiren lassen. Die Beroldingischen haben zwar anfangs mit einem Prozesse gedroht, sich aber bei näherer Kentniß „unsrer stattlichen fundamenta" mit dem Stadtschreiber verglichen.

Zum Schlusse wird wiederholt, daß die Stadt offenbar bei dem Erzherzoge von „passionirten Menschen unguetlich und grundlos eingehebt worden sei", und die Regierung unter Hinweis auf die von der Stadt stets bewiesene Treue und ihre großen Leiden im Kriege für das Haus Oestreich, die eine Verkürzung ihrer Rechte gewiß nicht motiviren, gebeten, bei dem Erzherzoge derselben zu secundiren, daß er sie bei den von seinen Vorfahren 1368 beschworenen Rechten belasse.

Diese Darlegung des städtischen Standpunkts und Berufung auf das klare Recht änderte aber nichts an den Anschauungen und dem Programme des Adels, der eben, gerade wie der Stadtrath, conservativ war, wo es sein Interesse mit sich brachte, aber Neuerungen einführte, wo die alten Zustände seinem Vortheile entgegen waren. Sein ferneres Verhalten dürfte durch folgende Fälle gekennzeichnet werden. Herr Johann Fr. Stürzel v. Buchheim [2]) bringt durch einen Unterthan frohnweise einen Wagen voll Korn auf den Freiburger Markt, für welchen der begleitende Bauer, angeblich weil er kein Geld habe, den Zoll am Predigerthor nicht entrichtet. Eingedenk seiner strengen Weisung confiscirt nun der „Zoller", wohl nicht in der feinsten Weise,

---

[1]) Die Erbschaftsaccise betrug bei Fremden 5%, bei Einheimischen weniger, ein genügender Grund für die Stadt, diese dem Ritterstande nicht zu schenken. [2]) Siehe Rgsprt. v. 9. April 1662.

„einen Sackh mit Korn bis zuer Bezahlung des Zolls", worauf der Eigenthümer bei der Regierung wegen Spoliirung seines Gefährtes Klage erhebt unter Berufung auf die schon von seinem Vater genossene Zollfreiheit. Zur Verantwortung aufgefordert legt die Stadt durch ihren Syndicus Dr. Vogl der Regierung den Sachverhalt dar, weist alle Ansprüche des Klägers auf Zollfreiheit als unbegründet zurück und hofft, daß die Regierung die Stadt nicht „wegen eines Herrn Stürtzel" ihres wohlbegründeten Zollrechts berauben, sondern denselben anhalten werde, „inskünftig den Zoll ordentlich abzustatten".

Frau „Rosamund Stürzlerin, Witibin" beansprucht desgleichen Freiheit von Zoll und Brückengeld [1]) unter dem Vorwande, daß ihr verstorbener Gemahl Jägermeister der V. Ö. Wesen gewesen sei. Gegen dieselbe führt Dr. Vogl aus, daß Herr Sebastian Stürzel „bis in seinen Tod" Satzbürger und sogar adeliges Haupt der Stadt gewesen, von seiner Eigenschaft als „Wesensperson" dem Rathe aber ebensowenig etwas bekannt geworden sei, als davon, daß sein Haus je unter die 22 befreiten Häuser gerechnet worden sei. Die Regierung möge daher die Wittwe „zue Ablegung des verfallenen und zukünfftigen Zols oder Bruggelts gleich den andren ihrer Qualitet gbst anweisen".

In anderer Weise verletzten die Junker Franz und Friedrich von Sickingen die Rechte der Stadt. Dieselben verhindern nämlich plötzlich mit Gewalt den Fischfang [2]) in einem Wasser im Thal, das die Stadt nach altem Herkommen an einige Fischer der Stadt verpachtet hatte; sie stören die Brut, schlagen zur Unzeit das Wasser ab, prügeln die Fischer und verjagen sie von ihren altgewohnten und bezahlten Fischplätzen und da sie „nicht guten Rath annehmen", auch der

---

[1]) Rgsprt. v. 26. März 1662. [2]) Cfr. dazu Rgsprt. v. 24. Juli, 7. Aug. 1662, 4. April 1663, Juni 1664, März 1665 u. a. m.

Vormund derselben nicht Abhülfe schafft, so wendet sich die Stadt klagend an die Regierung und bittet, dieselbe möge den übermüthigen Junkern ihr eigenmächtiges Treiben untersagen. Wie wenig Recht sie an jenes Fischwasser hätten, gehe schon daraus hervor, daß deren Vater den Fischfang nicht nur geduldet, sondern in der Regel den städtischen Fischern die Fische aus eben jenem Wasser abgekauft habe. Allein die Herren der Regierung beeilten sich nicht sehr mit der Untersuchung der Sache und so setzten nicht nur die jungen Herren ihren kleinen Krieg gegen die Fischer fort, sondern ihre Mutter ließ letzteren auch durch ihre Leute die Fische, Garne und Körbe wegnehmen, die Fischer nach Ebnet in Arrest abführen und verhinderte so das „ab immemorabili tempore gehabte Recht der Piscation trotz eines vor 100 Jahren zu Ungunsten partis adversae ergangenen Urtheils der Ensisheimer Regierung". Natürlich war auch der Stadtrath nicht allzu wählerisch in den Mitteln der Abwehr; wenigstens meint er, die Regierung werde sich hoffentlich nicht wundern, wenn er „einer so unrüehigen Dama demonstriere, daß sie mehr Respect und Nachbarschaft gegen die Stadt brauchen solle". Allein was half es? Bei dem üblen Willen der „der Dama" befreundeten Regierungsglieder verwickelte sich die Sache zu einem jener endlosen Processe, die mit vielem Aufwand von Tinte und noch mehr Geduld von Seiten des Klägers sich langsam fortspannen, während der stärkere oder keckere Angreifer sich meist des Genusses des streitigen Objectes freute

Unter solchen Umständen und gegenüber den sichtlichen Bestrebungen der einflußreichsten Gemeindeangehörigen, d. h. des Prälaten- und Ritterstands, die alten, freilich zum Theil außer Uebung gesetzten und nicht einmal immer den Stadträthen mehr bekannten Rechte gänzlich zu ignoriren, mußte das Bestreben der Juristen im Rathe, also des Dr. Schmid und Dr. Vogl, welche eben durch solche Streitigkeiten diese

Rechte erst genauer zu studiren Veranlassung fanden, zunächst dahin gerichtet sein, die „Confirmation" derselben durch den Landesfürsten zu erwirken, um in denselben eine feste Grundlage und Stütze gegen die zahlreichen Feinde der Stadt zu gewinnen. Allein da die letzteren eben dieß zu hintertreiben alle Ursache hatten, so war diese Aufgabe keine leichte.

Wie oben gezeigt worden, hatte die Landesfürstliche Commission von 1651 der Stadt auf ihr Betreiben nicht nur mündlich die Versicherung gegeben, „daß man an der Stadt Rechten nit zu derogieren begere", und diese Zusicherung bei der Erbhuldigung wiederholt, sondern eine ähnlich lautende Bestimmung auch schriftlich dem Vertrage mit der Stadt vom 16. September 1651 beigefügt. Dieselbe Erklärung gab jeweils auch die das jährliche Rathssatzungsgeschäft leitende Commission eidlich ab Allein alle diese Acte der Beamten waren doch nur allgemeine Versprechungen, „die Stadt bei ihren habenden Rechten zu manutenieren", und als solche an den Vorbehalt der „landesfürstlichen Ratification" gebunden; eine eigentliche Bestätigung der Rechte selbst enthielten sie nicht, wenn gleich die Stadt dieselben als solche anzusehen und als solche auszugeben für gut fand. Das Hauptbemühen des Rathes mußte daher auf die eigentliche Bestätigung durch den Landesfürsten gerichtet sein, und zwar um so mehr, als die Zeiten sich wesentlich geändert und die letzte förmliche „Confirmation" bis auf Rudolf II. zurückgieng, welcher der Stadt nach Erzherzog Ferdinands II. Tod als Landesfürst, nicht aber als Kaiser, im Jahre 1596 zum letztenmale die Lehensbriefe, auf denen zum Theil die Hauptrechte ruhten, erneut und die Privilegien bestätigt hatte.[1]) Als sich nun der Rath unmittelbar nach der Ab-

[1]) Siehe hiezu Rthsprt. v. 18. März, 3. April, 8. Oct., 28. Nov. 1653 u. a.; 27. April, 1. Mai, 2. u. 12. Aug., 7. Oct. 1661; 28. März

reise der Commission von 1651 mit der entsprechenden Bitte an die Regierung wandte, wurde ihm die übrigens sehr begreifliche Auflage gemacht, daß er die Stadtrechte ihrem ganzen Umfange nach erst zur Kenntniß der Regierung zu bringen und ihre Rechtstitel nachzuweisen habe. Diese Forderung setzte denselben in nicht geringe Verlegenheit. Denn abgesehen davon, daß er darin keine gute Vorbedeutung erblicken konnte, waren ja auch die „Documenta der Stadt in große Unordnung gerathen und vielfach verschleppt" worden und es war eigentlich Niemand da, der die genügende Kenntniß und Uebersicht derselben gehabt hätte. Erst mit dem Eintritt des Dr. Schmid in die städtischen Dienste als Rathschreiber scheint die Sache in lebhaftern Fluß gekommen zu sein. Von der Wichtigkeit dieser Sache durchdrungen, stellt er es als die Hauptaufgabe des Stadtraths dar, „die Privilegien wieder in den alten Gang zu bringen", die „viele Jahre unterbliebene Confirmation" durch den Landesfürsten zu erwirken und diese Frage bei jeder Gelegenheit in den Vordergrund zu stellen.

In diesem Sinne war schon die landesfürstliche Commission vom Jahr 1653, welche nach Gaißers Tagebüchern [1]) aus dem Herrn von Puechenberg, Dr. Hochherr und N. Laufer bestanden, nachdrücklich bearbeitet worden; allein da sie, nicht zufrieden mit dem Einwand, daß ja die nöthigen Schriftstücke im Jahr 1634 und 1651 vorgelegt worden seien, die Vorlage sämmtlicher Urkunden „in originali oder per copias" als unerläßlich erklärt hatte, so hatte man sich übel oder wohl dieser bei dem Zustande des Archivs mühevollen Arbeit unterzogen. Am 5. November berichtete Dr. Schmid an die Regierung, daß die Copien geliefert werden

---

1662; ferner besonders Rgsprt. v. 5. Nov. u. 19. Dec. 1653, 28. Dez. 1660, 10. Oct. 1661, 14. Juli 1662.

[1]) Mone, Quellens. II. p. 512.

könnten und daß sie Jemand zur Collationirung und Beglaubigung abordnen möge, und den 19. December 1653 wurden sodann die Documente, „wie selbiger vor dem Kriege durch die Römischen Kayser Maj. Rudolphum als dazumahl gewesten Landesfürsten die Confirmation beschehen, copiert und vidimiert" der Regierung mit der Bitte vorgelegt, daß „die bereits beschehene Confirmation zugleich vermittels eines gewöhnlichen Ertzfürstl. Diplomatis ausgefertigt und herausgegeben werde". Allein dieß genügte der Regierung um so weniger, je mehr ihr die Rechte selbst mißfällig waren und so beginnt nun auf Veranlassung der übelwollenden Regierung ein jahrelanger Schriftenaustausch, der nur das Gute hatte, daß die Juristen der Stadt sich immer klarer wurden über den Umfang, den Inhalt und die rechtlichen Grundlagen der städtischen Gerechtsame. Immer neue Copien, neue Aufklärungen und Begründungen wurden verlangt, die ganze Sache stockt und Alles bleibt in den Amtsstuben der Freiburger Regierung liegen. Wenigstens schreibt der Sachwalter der Stadt Freiburg bei der Regierung in Insbruck Leopold Schluderbacher den 21. December 1660 an den Stadtschreiber zum großen Erstaunen des Stadtraths, der „unterschüdliche" Akten an den Herrn von Wittenbach eingesandt, daß die endliche Einreichung der „copiae vidimatae" sehr erwünscht sei, und erhält eine besondere Abschrift der übergebenen Papiere mit der Bitte, „dahin zu laborieren, daß das Original unserem gnädigsten Lants-Fürsten und Herrn gewiß behendiget werde". Im Jahr 1661 bemühte sich der Stadtsyndicus Dr. Vogl, der nach einem stürmischen Landtage als Vertreter der Städte mit einer ständischen Deputation nach Insbruck kam, um den Nachlaß der neben der außerordentlichen Türkensteuer von 25,000 fl. zu erhebenden Ordinaristeuer von 21,000 fl. zu erbitten, persönlich um die so lang verschobene Confirmation; allein seine Bemühungen hatten keinen Erfolg. Nachdem

wieder mehrere Akten und Nachweise eingefordert worden, bekennt die Freiburger Regierung endlich Farbe, indem sie die Zustellung des ganzen Prozesses de anno 1560 verlangt, „krafft dessen ein Sentenz ergangen, daß der Adel nit von der Jurisdiction der Stadt exempt". Darauf reicht der Stadtrath Anfangs October die oben im Auszug mitgetheilte Denkschrift ein, welche die vier strittigen Kernpunkte enthält, und ersucht die Regierung in einem kurzen Schreiben vom 14. October sehr höflich, „sich belieben zu lassen, Zeit und Orth, auch Tag und Stund zu benambsen, wo und wan ernannte Privilegien sowohl in originali als per copias mögen von unseren Deputierten exhibiert und vorgewiesen werden". Darnach war offenbar das schwierige Werk, soweit es die Stadt betraf, vollendet; wenigstens tauchte im Rathe der Väter „in der Freude über die zusammengestellten herrlichen Freiheiten der Stadt" der Gedanke auf, dieselben der Bürgerschaft mitzutheilen. Die Vorsichtigern aber stimmten für die Verschiebung dieses Plans bis zur erlangten Confirmatio privilegiorum, und der Erfolg gab ihnen Recht. Im Sommer 1662 muß Dr. Vogl die dringliche Bitte an die Regierung richten, sie möge doch die ihr von der Stadt zugestellten Schriftstücke nach Insbruck abgehen lassen, damit die „Ausfolgung der Privilegien-Confirmation", welche sicherm Vernehmen nach nur „von hieraus" hintertrieben würde, endlich einmal statthabe. Was darauf erfolgt, ist nicht erweislich. Zwar findet sich in einer Eingabe des Stadtadvokaten an die Regierung in der oben besprochenen Erbschaftssache des Kammerraths von Wittenbach vom November 1662 eine Angabe über eine Gutheißung, Bestätigung und Confirmirung, die „in Newlichkeit" stattgefunden habe; allein da dieß sich nur auf das „Immitieren" bezieht, so ist anzunehmen, daß die volle Bestätigung der Stadtrechte nicht mehr durch den am 26. December 1662 hinscheidenden Landesfürsten Erzherzog Ferdi-

nand Carl erfolgte und daß die Stadt somit zunächst in der unsichern und gespannten Lage verblieb, für welche nur in der befriedigenden Lösung der Privilegienfrage eine geeignete Abhülfe gefunden werden zu können schien.

---

4. Unter Erzherzog Sigmund Franz.
(1663—1665.)

Persönlichkeit des neuen Fürsten. Unterschied von seinem Bruder und Vorgänger. Reform des Regierungsapparats. Stellung zu den Ständen und der Stadt Freiburg. Vorübergehende Ordnung der Einquartierungsfrage. Prüfung des Fortificationswerks und Verweis gegen die Stadt wegen Säumigkeit &c. Rechtfertigung und Gegenklagen derselben. Unterthänigstes Bittgesuch um Bestätigung der Privilegien. Grundsätzliche Verzögerung derselben. Schwierigkeiten wegen der Belehnung mit Adelhausen und dem Attenthal. Neuer Eingriff des Ritterstands in die städtische Jurisdiction. Resultat der kurzen Regierung von Sigismund Franz für die Stadt Freiburg.

Ferdinand Carl hatte durch seine Verschwendung, seinen Leichtsinn und seine Unselbständigkeit dafür gesorgt, daß seine Länder einen Wechsel der Regierung nicht beklagten, wenn er auch durch seine Freigebigkeit und Gutherzigkeit bei Einzelnen ein dankbares Andenken hinterlassen mochte. Dem neuen Regenten schlugen daher die Herzen seiner Unterthanen hoffnungsfreudig entgegen und Sigmund Franz,[1]) der Bruder

---

[1]) Sigmund Franz, geboren den 18. November 1630, erhielt mit zehn Jahren ein Canonicat zu Brixen, wurde mit zwölf Jahren zum Bischof von Brixen empfohlen, mit 14 zum Bischof von Gurk, mit 16 zum Bischof von Augsburg ernannt und 1658 auch zum Bischof von Trient postulirt. Im Jahr 1695 bot ihm der König von Spanien vergeblich die Statthalterschaft der Niederlande an. Beim Tode seines Bruders bestand er, entgegen den Wünschen der Hofburg, auf seiner Forderung, die Regierung von Tirol und Vorderöstreich anzutreten,

des Verstorbenen, brachte wirklich den besten Willen und den festen Vorsatz mit, die eingerissenen Mißstände abzustellen, das durch seinen Vorgänger Versäumte nachzuholen und die durch ihn geschlagenen Wunden nach Kräften zu heilen. Auch fehlten ihm zu dieser Aufgabe die nöthigen Eigenschaften nicht. Im Gegensatze zu seinem Bruder ernst, ruhig und besonnen, und, weil zum geistlichen Stande bestimmt, auch besser unterrichtet als dieser, dabei in seinem ganzen Wesen geordnet, an Arbeit und weise Mäßigung gewohnt, in weltlichen Dingen erfahren und vor Allem gerecht und wohlwollend hat dieser Fürst in der kurzen Zeit seiner Regierung „mehr für die Heilung der innern Schäden gethan und das Uebel gründlicher angefaßt, als seine drei Vorgänger". Allein bei allen diesen Eigenschaften war er so absolutistisch gesinnt, wie sein Bruder und durchaus nicht geneigt, der von seinen Vorfahren errungenen Machtvollkommenheit zu Gunsten der Stände etwas zu vergeben. Nur darin unterschied er sich von Ferdinand Carl, daß er in seinem ganzen Thun von Grundsätzen, nicht von Launen, sich bestimmen ließ und daß er im wohlverstandenen eigenen Interesse die Interessen seiner Unterthanen mit seinen Herrscherrechten in Einklang zu setzen sich bemühte.

Seine ersten Regierungshandlungen erwarben ihm denn auch das Vertrauen der Mehrzahl seiner Unterthanen. Von dem Grundsatze parsimonia magnum vectigal ausgehend, löste er nämlich zunächst den maßlos angewachsenen und höchst kostspieligen Hofhalt seines Bruders auf, beseitigte die verhaßten Italiener und begann dann mit der Reduction

legte 1665 alle seine kirchlichen Würden nieder, verlobte sich mit Maria Hedwig, der Tochter des Landgrafen von Hessen-Darmstadt, starb aber vor Vollzug der eigentlichen Vermählung plötzlich in Folge eines Trunks kalten Wassers, den er in der Hitze auf der Jagd genommen, nicht ohne daß das Gerücht seinen unerwarteten Tod andern Ursachen zuschreibt. Cfr. Egger, Gesch. v. Tirol II. p. 429.

des nicht minder angeschwollenen Regierungsapparates, dessen Leistungsfähigkeit in dem Maße sich verringert zu haben schien, als die Zahl der Beamten gewachsen war Nach demselben Grundsatze reformirte er auch die vorderöstreichischen Wesen, indem er durch Verordnung vom 24 März 1663 [1]) die überflüssigen Räthe sammt dem unnützen Troß von Schreibern in Gnaden entließ. Auch die Erbhuldigung wurde von den verschiedenen Ständen Vorderöstreichs willig geleistet, da derselben das Versprechen vorausgegangen war, daß die Freiheiten bestätigt und gehandhabt werden würden. Allein die Propositionen, die der neue Fürst den Ständen [2]) machte, um die Schuldenlast zu verringern und Ordnung in die gänzlich zerrüttete Finanzwirthschaft zu bringen, scheinen diesen nicht sehr gefallen zu haben. Schon im Januar 1663 hatten sich auf Antrag des Ritterstandes der große Ausschuß der V. Ö. Stände nach einer im Jahre vorher entworfenen Ordnung versammelt, war im März [3]) abermals zusammenkommen, um eine gemeinsame von den Syndicis der drei Stände ausgearbeitete Staatsschrift über die allgemeinen gravamina zu prüfen und zu genehmigen und mit deren Vorlage die finanziellen Anforderungen des Landesfürsten abzuwehren. Auf dem Landtage selbst verschlimmerte sich die Stimmung in Folge der energischen Haltung des Fürsten, der auf seinen Forderungen bestanden zu sein scheint, so sehr, daß die Herren vom Ritterstand, die durch die Aufhebung mehrerer einträglichen Rathsstellen wohl unangenehm berührt sein mochten, sich sogar dem dritten Stande näherten und besonders den Obristmeister [4]) von Freiburg durch den

[1]) cfr. (Kräuter) Gesch. der V. Ö. Staaten p. 350. [2]) Siehe hierzu Rthsprt. v. 1., 7. März 1662, 19. Jan., 25. Mai, 1. u. 20. Aug., 10. u. 17. Dec. 1663, 7. Jan., 23. Juli 1664, 13. u. 17. Feb., 15. Juni 1665 u. a. m.; Rgsprt. v. 20. Mai, 20. Aug., 17. Dec. 1663, 13 Feb 1665 u. a. m. [3]) Ueber das Verfahren bei solchen Ausschußtagen cfr. Excurs IV. [4]) Nach einem Beschlusse des Stadtraths vom 22. Sep-

Herrn von Falkenstein auffordern ließen, sich „gegenüber den harten Gedanken der Regierung" eng an den Ritterstand anzuschließen, „damit der Stände hergebrachte Rechte und Gerechtigkeiten conservirt werden möchten".

Auch die Stadt merkte bald, daß von Insbruck her ein anderer, ihren Wünschen nicht durchaus günstiger Geist wehe. Zwar hatte die Stadt die Reorganisation „der beiden Wesen" mit Freuden begrüßt, da dieselbe auf das dienstliche Verhalten der verbliebenen Räthe, wie schon die Gefügigkeit des Vicekanzlers von Pfirdt in der Jagdangelegenheit (s. o.) bewies, ohne Zweifel einen günstigen Eindruck machen mußte. Auch hatte der neue Landesfürst die Stadt beim Regierungsantritt „per expressum" seiner Huld und Gnade versichern lassen und durch sein ganzes Verhalten ihr Vertrauen in dem Maße gewonnen, daß sie, was unter seinem Bruder nie geschehen war, in besondern Fällen sich wieder direct an die Person des Landesfürsten zu wenden wagte. Es war ferner unter dem Einflusse des neuen Geistes der Regierung in der für die Stadt so drückenden Einquartierungsfrage eine erträgliche Vereinbarung zu Stande gekommen, die freilich nicht lange gehalten worden zu sein scheint. Es sollte nämlich 1) „ein beweibter Soldat, der eigen Bett und Logament hat und sein Quartier nit bezieht, vom Burger erhalten drei Batzen, 2) ein beweibter mit eigenem Logament ohne Bett ein Bett und 18 ₰ bis zwei Batzen, 3) ein lediger, der sein Quartier nit bezieht, neben Bett sechs Kreuzer wöchentlich."

Allein wenn darin ein gewisses Entgegenkommen und ein Bestreben der neuen Regierung, der Stadt in ihren

---

tember 1663 wohnen den Ausschuß- und Landtagen die drei Häupter der Stadt in regelmäßigem Wechsel bei und theilen „das empfangendte Geld" zu gleichen Theilen unter sich. Der Stadtschreiber nimmt unausgesetzt Antheil an allen Verhandlungen und bezieht dafür „das accidens für seine Person"

Wünschen nach Möglichkeit gerecht zu werden, erblickt werden kann, so zeigte das weitere Verhalten derselben bald, daß sie darum nicht gewillt war, ihre Anforderungen an dieselbe zu mäßigen oder überhaupt sich durch die Stadtrechte in ihren Bestrebungen irgendwie beeinträchtigen zu lassen. Zunächst ließ sie sich durch den Festungsingenieur Gump einen genauen Bericht über den Stand des Fortificationswerkes vorlegen und ertheilte der Stadt, als derselbe sehr zu deren Ungunsten ausfiel, einen ernsten Verweis über den ungenügenden Zustand der bereits aufgeführten Bauten, über ihre Eigenmächtigkeit gegenüber dem Commandanten, sowie ihre Säumigkeit und Lässigkeit. Wenigstens sieht sich der Stadtrath veranlaßt, sich gegen die Vorwürfe der Regierung etwa in folgender Weise zu vertheidigen.

„Zunächst haben wir zu constatiren, daß bisher keine eingehende Visitation der Festungswerke stattgefunden hat, ohne daß man davon die Stadt benachrichtigt und ihre Deputirten beigezogen hätte. Sodann aber können wir uns rühmen, an der Herstellung der Festungswerke, soweit sie uns betreffen, so eifrig gearbeitet zu haben, daß der gewesene Landesfürst kurz vor seinem Ableben uns noch seine Zufriedenheit schriftlich bezeugt hat. Die Billigkeit verlangt es aber, daß man bei Beurtheilung unserer Leistung den anfänglichen Zustand der Stadt ins Auge faßt. Obgleich man nämlich anfangs den Wiederaufbau „schier für eine desperierte Unmöglichkheit hat halten wollen", so haben wir dessenungeachtet „die von Grund ruinirte Thürn, Mauren, Gräben, Wassersteeg und Weg Gebew wieder ergäntzen lassen, die Armatur &c. in ein merkliches aufnehmen gesetzt und nichts destominder neben solchen eigenen und allein zuegestoßenen Unköstten in nit so villen Jahren der Ertzh. Dhlt zur underthgsten Ehre über die 50,000 fl. extraordinari dargeschossen." Alles das haben wir nun doch hauptsächlich im Interesse der Herrschaft vollbracht, haben von

unserm Eifer „nit eines Nagel braiths sinken lassen" und werden auch in Zukunft Niemand darin nachstehen, sondern „das liebe Vatterlandt nach all' unserm posse verfechten helfen". Darum ist es uns sehr wenig tröstlich, so ernstlichen Tadel von der hohen Regierung zu erleiden. Läugnen wollen wir freilich nicht, daß die von Gump gerügten Mängel vorhanden sind, allein dieß erklärt sich aus der flüchtigen Art, wie die verschiedenen feindlichen Besatzungen der Stadt ihre Verschanzungen nicht ohne großen Schaden der Bürger, die oft ihre Häuser dabei verloren, aufgeführt haben. Wenn also jetzt alles zusammenfällt, so ist uns „das zwahr sehr laidt, aber wir können auf unsere Cösten solche Gepresten nit bessern". Daß wir nicht gefeiert haben, das beweisen die „überaus beschwerlichen Treysam-Geben under und ober der Stadt genügsamb" und daß die Stadt alle Fortificationen auszuführen und zu erhalten habe, das kann doch nicht die Intention der Regierung sein; das ist Landes- und speciell Landtagssache, und an die Stände hat die Regierung darum sich zu wenden. Wenn dieselbe übrigens meint, daß „zur Erbesserung der Gump'schen Mängel 2000 fl. erkhleckhlich weren", so sind wir der Ansicht, daß 20,000 fl. nicht ausreichen, „um die ahngebrachte Werkh zu ihrem perfectionierlichen Ende" zu bringen.

An diese Vertheidigung schließen sich dann in der Folge dieselben Klagen an, die schon unter Ferdinand Carl erhoben worden waren, gegen die Beeinträchtigung der armen Zünftigen und Handwerker durch die handwerkskundigen Soldaten, gegen den Handel der Soldatenweiber, das Kostgeben anderer, das Miethen ganzer Häuser, durch welches die Miethpreise zum Nachtheil der armen Bürger stiegen, das unerlaubte Fischen in den städtischen Fischwassern, die Liederlichkeit und Frechheit der zahlreichen Dirnen u. s. w.; schließlich wendet sich die Stadt, getreu dem Grundsatze der Zeit, Klagen immer durch Gegenklagen abzuwenden, an den Fürsten

selbst mit der Bitte, daß zur Vermeidung „der Incommoditeten und daraus entspringenden Inconvenienzen, gleichwie in Constanz beschehen, die beweibten Soldaten abgeschafft und befohlen werden möge, daß mit wochentlichem Erlag eines Batzens oder höchstens 15 Pfennig der einlogierte Soldat umb ein Quartier bey einem Verburgerten selbst umzusehen schuldig sein, kheineswegs aber gestattet werden solle, ganze Häuser in Bestand zu nemben", damit endlich der Erzfürstlichen Resolution und dem Receß von 1651 Genüge geschehe. Allein dieses Vorgehen der Stadt brachte ihr nicht die Früchte, welche sie sich versprochen hatte. Namentlich zeigte sich die neue Regierung in der für die Stadt wichtigen Frage, der Bestätigung der Privilegien, sehr zurückhaltend. Sie befolgte denselben Grundsatz, wie die Stadt, d. h. sie half sich gegenüber dem Drängen der Stadt stets mit Vorwürfen über nicht erfüllte Verpflichtungen, Eigenmächtigkeiten, Mangel an Achtung und Unterwürfigkeit gegen die Regierung, an Opferwilligkeit und Hingebung u. s. w. Schließlich versuchte der Rath durch ein demüthiges Loyalitätsschreiben und unterthänigste Bitte etwa folgenden Inhalts zu seinem Ziele, Bestätigung der Privilegien, zu kommen.

„Wir haben durch „ausgestandene Stürme, Belagerungen, Bloquirungen" mehr erduldet und durch Daransetzung von Leib, Leben, Gut und Blut mehr geleistet, „als von sonst jemand erwiesen werden kann"; ja es ist uns nicht erinnerlich, daß „einige ertzfürstliche Statt oder Standt solche äußerste Ruin erlitten habe". Gleichwohl haben wir bei der äußersten Armuth unserer Bürgerschaft „die zu Grund gerichten Mauren, und Thürn mit schwersten Kosten repariren und wieder in Esse bringen lassen, ganz ohne daß darzue Beistand dargereicht wäre worden", haben überhaupt „vihle tausendt zue der Obsten Herrschaft zählende Gulden an die Fortification oder Conservation der Gebewen verwendet". Ebenso

werden wir uns auch „in weiters unterthänigst befleißen, die gehorsamste Continuation zu thuen". Unsere Leiden und Leistungen sind sprechende Zeugen, wie wir stets den „ununterbrochenen Fußtapfen unserer Altvorderen" folgend, nicht allein „für uns mit inbrünstiger Liebe und unbeschreiblicher schuldigster Affection gegen unsere gbste Herrschaft gebronnen, sondern auch unsre Angehörige damit exemplarisch angezindet haben". Darum ist es uns „wider alle Hoffnung begegnet, daß uns so ernsthaft undersagt worden, als man jetzt erst zu zaigen sein sollte, daß fürters an denen Löbl. Weesen wier eine Obrigkeit haben werden". Eben weil „unsre underthgste Affection gegen unsre Gdste Herrschaft überaus groß, deren Interesse zu vörderist und dan E. Gden und Gsten Respekt zu befürdern wir uns tüefest angelegen sein lassen, ist es uns nit unbillich sehr tüef zu Hertzen gegangen und hat uns manchen schwermüetigen Untrost verursacht, daß E. Gden und Gsten belieben wollen, unsren Deputirten so nachdenkliche Worth vorhalten zu lassen." Im Gegentheil haben wir „in alleweg der geschepften Hofnung gelebt, daß uns unsre gehorsambste, hertzliche Affection, Trew und vihlfältige, auch mit Daransetzung nit allein des Vermegens, sondern auch Leib und Lebens wirkhlich erstatte Dienste und Süffer" werden zu Gute kommen und daß man uns um unsrer Treue willen ebenso „bei unsren habendten Rechten belassen" wird, wie dieselben einst unsern Vorfahren dafür, daß sie sich für das „Hochlöbl. Erzfr. Haus Oestreich so getrew eüffrigst erzaigt, zuegestanden" worden sind. Wie wohl erworben und fest begründet dieselben sind, geht aus den vorgelegten Originaldocumenten hervor. Auch ist E. Gden und Gsten wohl bekannt, daß erstlich von den früheren Fürsten sowohl viele „Consolationsschreiben und Rescripta als confirmationes" vorliegen, sodann daß die Stadt bei der Unterwerfung unter das Haus Oestreich sich die Freiheiten im Ganzen gewährleisten ließ und daß

schließlich „bei der bewilligten Introducierung der beeden Löbl. Weesen (1651) unsren von den Röm. Kaysern, Königen und Ertzhertzogen erworbenen Privilegien" keinerlei Abbruch gethan und keinerlei Vorbehalt erhoben worden ist. Da wir nun überdieß in Ausübung derselben uns stets den Interessen, Ansprüchen und Wünschen der Regierung nach Möglichkeit anbequemten und namentlich in allen militärischen Beziehungen „uns nit zuwider sein lassen, mit dem jeweils gewesten Herrn Commendanten zur bessren Verständtnuß und Zusammensetzung, ohne Schmelerung der Rechten, vertrewliche Unterredung zu pflegen, auch dem Vatterland zum Besten also zue continuieren uns befleißen werden", so bitten wir Ew. Gden und Gsten es bei der von der Erzfrstl. Commission des Jahres 1651 gegebenen Erklärung bewenden zu lassen, d. h. uns in unsern Stadtrechten und alten Herkommen ꝛc. nicht anzufechten und uns in diesem Sinne auch bei unserm Gdsten Landesfürsten und Herrn zu recommandiren."

Das Resultat auch dieser Eingabe der Stadt war kein befriedigendes. Wenn bisher die V. Ö. Regierung aus principieller Gegnerschaft und persönlichem Interesse die Bestätigung der städtischen Privilegien auf die lange Bank geschoben hatte, so zögerte jetzt die Insbrucker Regierung, einmal weil Sigmund Franz überhaupt keinen wichtigern Regierungsakt vorgenommen wissen wollte, ohne daß er selbst denselben geprüft und erwogen hatte und bei dem Zustande der übernommenen Länder andere näherliegende und dringlichere Fragen seine Zeit und Arbeitskraft in Anspruch nahmen, sodann aber weil auch er eine Steigerung der Regierungsgewalt auf Kosten der ständischen und städtischen Privilegien für wünschenswerth und nothwendig hielt und deßhalb um so weniger in einer so wichtigen Frage sich übereilen wollte. Er scheint sogar die V. Ö. Regierung in einer den bezüglichen Wünschen des Stadtraths entgegengesetzten Weise in-

struirt zu haben. Denn wenn auch in Folge des strammeren Regiments des Fürsten die persönliche Haltung der einzelnen Regierungsglieder in Freiburg gegenüber der Stadt eine kurze Zeit weniger schroff und übermüthig gewesen zu sein scheint, so war dafür die Gesammthaltung der V. Ö. Regierung um so unnachgiebiger und energischer. Dieß ergibt sich wenigstens aus folgendem Handel. [1])

Freiburg war seit geraumer Zeit im ungetrübten Besitz zweier östreichischer Lehen, Adelhausen und Attenthal. Lehensträger war nominell jeweils auf Lebensdauer eines der drei Häupter, welches zu diesem Zwecke von der Stadt präsentirt und nach Leistung des Lehenseides für die Stadt in Genuß und Pflichten eingewiesen wurde. Die Belehnung geschah meist durch die V. Ö. Regierung und man hatte sich längst gewöhnt, die Ausstellung der betreffenden Urkunde durch die Regierung als die Hauptsache anzusehen. Auf diese Weise war selbst noch unter Sigmund Franz, der Statthalter des Schultheißenamts, Johann Heinrich Willig den 22. April 1664 zum Lehensträger angenommen worden. Da starb dieser schon im October desselben Jahres und als der Rath statt seiner den Obristmeister Dr. Schmidt präsentirte [2]) und die Regierung um Belehnung desselben vorschriftsmäßig bat, erklärte diese, „daß sie Bedenkhens hette, ohne gemessenen Ertzfürstl. Bevelch solche Requisition und Urkhundt von sich zu geben". Dieses Verhalten der Regierung erregte im Schoße des Raths nicht geringe Besorgnisse, da darin kaum ein Beweis von bereitwilligem Entgegenkommen erkannt werden konnte. Man wendete sich also direct an den Fürsten selbst mit der Bitte, derselbe möchte doch gestatten, daß „dem alten Herkhommen nach die formae suplicandi et recognoscendi feuda, wie sie allwegen vor dem vergangenen Schwe-

[1]) Vgl. dazu Rgsprt. v. 15. Dec. 1664, 15. Feb., 15. Juni, 18. Dec. 1665 u. 19. Feb. 1666. [2]) Cfr. Excurs V.

dischen Kriegswesen, wie auch nachher observiert worden, underthenigst gehorsambst observiert werden, und er möge der V. Ö. Regierung und Cammer ahnbefählen, daß Sy über die wegen der zweyen geringen Lehen gesuechte requisitiones die underthenigst begehrte Urkhundt suplicieren der Stadt Freyburg nit allein erthailen, sondern auch den Dr. Schmidt zue den würkhlichen Lehenspflichten als E. Ertzfrstl. Dhlt. demonstrierten Vasallum auf- und ahnnemmen, auch pro Ser^{mae} Domus Austriacae vasallo wegen gemeiner Stadt halten und manutenieren sollen". Sollte dieser Bitte aber „wider underthenigst geschöpfte Hoffnung dermahlen" nicht willfahrt werden können, so möge doch, weil die Reise nach Insbruck gar so kostspielig und des Dr. Schmidt Gegenwart sowohl in des Fürsten als der Stadt Interesse „hochvonnöthen", in des denomminierten Lehenträgers Namen Dr. Schluderbacher, Advokat in Insbruck, von der Erzfrstl. Lehenskanzley zur Belehnung 2c. „admittiert" werden". Auf diese Eingabe folgte, wie es scheint, gar keine Antwort, denn nach einigen Monaten (15. Juni 1665) erneut der Stadtrath sein Gesuch bei dem Erzherzog in Insbruck, aber da dieser bald darauf (25 Juni 1665) starb, so blieb den Vätern der Stadt nichts anderes übrig, als unter der neuen Regierung, welche ganz in die Fußstapfen der frühern trat, den mühsamen Bittgang von neuem zu beginnen.

Wenn nun aus diesem Verlaufe im Allgemeinen geschlossen werden kann, daß auch Sigmund Franz nicht gesonnen war, die Privilegien der Stadt ihrem ganzen Umfange nach zu bestätigen, sondern vielleicht die Lehen zu benützen gedachte, um die Stadt zum Verzicht auf die ihm unbequemsten Rechte zu bewegen, so zeigt der folgende Fall, daß der Ritterstand auch unter Sigmund Franz in seinen gegen die Stadtrechte gerichteten Bestrebungen wohl darum nicht innehielt, weil er wenigstens in dieser Frage der stillschweigenden Bundesgenossenschaft sicher war. Gegen

Ende[1]) des Jahres 1663 starb die Wittwe des weiland Junkers und Satzbürgers von Bollschweil und Merzhausen in Freiburg, wo sie, nachdem sie schon bei Lebzeiten ihr Gut Merzhausen den Jesuiten, vermacht und übergeben hatte, somit also eigentlich aus dem ritterschaftlichen Verbande ausgetreten war, ihre letzten Lebenstage als Satzbürgerin zugebracht hatte. Unmittelbar nach ihrem Tode verfügte sich der Syndicus des Ritterstands Dr. Gabriel Preiß in das Sterbehaus, versiegelte ihren Nachlaß und nahm überhaupt die „Secretur und Inventation" vor, ehe die Stadt dieß hindern konnte, gleich als ob die Ordnung der adeligen Hinterlassenschaften in der Stadt, welche der Ritterstand seit dem Vorgange des Herrn von Wittenbach für sich in Anspruch nahm, ein ihm zustehendes, unzweifelhaftes Recht wäre. Gegen diesen Vorgang des ritterständischen Syndicus erhob nun die Stadt in den heftigsten Ausdrücken Klage bei der Regierung. „Dem Ritterstand", sagt sie ungefähr, „steht in der Stadt Freiburg keinerlei Jurisdiction über keinerlei Personen zu, selbst nicht über seine eigenen Standesglieder, sofern diese zugleich Satzbürger sind. Die verstorbene Wittwe von Bollschweil hatte aber überdieß, seitdem sie ihr Rittergut an die Jesuiten abgetreten, aufgehört, dem ritterschaftlichen Verbande anzugehören und war nur noch Satzbürgerin von Freiburg, also „tam quoad personam quam bona" unserer Jurisdiction ausschließlich unterworfen, wir somit auch allein zur „Secretur und Inventur ihres in unserem Territorio habendten" Vermögens berechtigt. Es ist „sein Lebtag nit erhört worden, daß der Löbl. Ritterstand sich dergleichen underfangen" und es muß als eine Frechheit betrachtet werden, für die man dem Dr. Preiß, „wann er dieses attentatum zu Villingen oder anderswo understiehen thete, wohl den Weg zeigen" würde. Wir können diesen

---

[1]) Vgl. hierzu Rgsprt. v. 28. Dec. 1663 u. 11. Jan. 1664.

Eingriff in unsere Rechte nimmermehr zugeben, protestiren „bestermaßen gegen diese Novitet", erklären den ganzen Vorgang für „null und nichtig", werden den Dr. Preiß ermahnen, „von dergleichen Muetwillen und unartigen Prozeß abzustehen" und hoffen, daß auch die Regierung denselben advertieren werde, in solchen notoriis die Stadt unbelästiget zu lassen und zu weiteren Ungelegenheiten kheine Ursach zu geben." So ungefähr die Klage der Stadt. Welche Stellung die Regierung zu der Sache eingenommen, die natürlich in einen endlosen Prozeß auslief, darüber liegt kein Aktenstück vor; allein die Wiederkehr ähnlicher Fälle unter dem Nachfolger von Sigmund Franz und die später erfolgende Entscheidung der ganzen Frage zu Gunsten des Ritterstands wirft ein helles Licht auf ihre Haltung.

So war also auch das verhältnißmäßig gute, oder doch zu schönen Hoffnungen berechtigende kurze Regiment des letzten Fürsten aus der tirolisch-östreichischen Regentenlinie für die Stadt Freiburg im Ganzen kein glückbringendes. Ihre Beziehungen zur Regierung waren unter Sigmund Franz so ziemlich dieselben geblieben, die sie unter seinem Vorgänger gewesen. Die Stadt suchte mit einer mit der bessern Erkenntniß und Würdigung ihrer alten freiheitlichen Institutionen wachsenden Energie diese Basis ihrer Existenz trotz der vielfach veränderten Zeitverhältnisse festzuhalten und die Regierung konnte kaum anders, als in diesem bunten Gewirre von vielfach sich kreuzenden und widersprechenden Rechten ihrer verschiedenen Unterthanengruppen ein wesentliches Hinderniß einer geordneten Gesammtregierung und Gesammtverwaltung zu erkennen. Weil nun aber der einen Partei die Macht, der andern die Energie zum völligen Siege fehlte, so war und blieb das Resultat ein ermüdender und lähmender Kampf, der, wie sich zeigen wird, auch den Grundton der folgenden Regierungsperiode bildet.

Excurs I.[1])

Verpfründungsbrief von 1651, als Normalform festgestellt in der Sitzung des Stadtraths vom 5. Nov. 1651.

„Wür nachbenante Johann von Pflaumeren Altobrister Maister unnd Johann Jakob Erhardt, des Beständigen Raths, unnd Geörg Stehelin Zu. (Zunftmeister) alle drey verordnete unnd wissenhaffte Pfleger des Hayligen Gaystes Mehreren Spüthals alhie, thuen khundt mäniglichen in Kraft dis Brieffs, daß mit Vorwissen undt Bewilligung der Wohlebleu, Gestrengen, Edlen, Ehrenvesten, Hoch- undt Wohlgelehrten, Fürsichtigen undt Weisen Hr. Burgermaister undt Rath der Statt Freyburg im Breysgaw, wür den Ehrenhaften undt Kunstreichen Franzen Arprellen, unseren Zünftigen undt Flachmahler alhie sambt seiner Hausfrawen Eva geborene Albrechtin, vorderist zu Ehren Ihrer beeden Herren Söhn Johann Jakob undt Hanns Geörg, Dr. Arprellen, der Fürstlichen Dhlt. Ferdinand Carl Ertzhertzogen zue Österreich ꝛc. respective O. Ö. Kammer Raths undt Secretary, wegen dero gegen gemeiner Statt, Ihrem Vatterlandt, erspierendten unnd continuierlich hoffenden gueten Affection und Meinung, sodann auch in Betracht und Ahnsehung Ihr, der Eltern, als Principal Personen hochen Alters, übeln Leib Disposition unnd beständigen rüemlichen Wohlverhaltens in ernanntes H. Gaysts Mehreren Spüthall alhie zue Pfündern uf- unndt angenommen, also undt dergestalt, daß besagte beede ppn Personen neben notwendiger Wohnung, das ist Stuben unnd Cammer, gleich wie anndere insgemein (nachdem die Special- und Particularpfründen

[1]) Rthsprt. v. 5. Nov. 1651.

nach Lauth E. E. Raths mehrmähligen Erkhanndtnußen ufgehebt) nach jemahliger Beschaffenheit der Zeitläuf unnd Jahren, auch des Spüthals habenden Vermögen, Cräften unnd Mitlen, mit Speis unnd Trankh fürsehen, tractiert unnd gehalten werden, allermaßen und gestalt auch die übrigen, zumahl der Pfarrherr unnd Maister selbs nach angezogener Raths Erkhanndnuß, also unnd nit anderst leben sollen, unnd wann sich dem Göttlichen Willen nach zuetrüege, daß Sy beede ppn. Personen, mit Schwach- und Krankhayt von Gott heimgesuecht eine Wartherin vonnöthen heten, soll selbige von dem Spüthall (doch ohne den Liedlohn) der Notturft nach die Nahrung haben. Unndt dan lestens, Sy, die ppn. Persohnen, in Spüthall bringen eine anberaithe Betstat, zween beschließige Trög sambt allen ihren Klayderen unnd 2 mit Silber beschlagene Löffel, dessen das Spüthall nach ihrem Absterben ein rechter Erb (ohnverhindert mäniglichs) sein solle. Für oberzehlt und beschribene Pfruendt haben beede Eheleüth mit Vorwissen unnd Authoritätt Ehrengedachten Ihres Sohn Herrn Joh. Jakob Arprellen versprochen, all ihr übrig ligendt Haab unndt Gueth (die Mobilia, außer dessen oben in specie Meldung beschehen, zue annderwertiger ihrer Notturft vorbehaltendt) mit der Condition, daß die auf ermelten ligenden Güethern stehenden Beschwärdten die beeden ppn. Personen mit Hilfe der Herren Söhn in Richtigkhait bringen, unndt was nach Ausrichtung derselben übrig verbleiben würdt (es seye vihl oder wenig) dem Spüthall gebühren, auch würkhlich tradiert unnd eingehändiget werden solle.

Dessen zue Urkhundt haben wür Pflegeren obgemelt unns mit eigenen Hannden unterzogen, unnd unnser jeder insonderhait sein gewohnlich Petschaft (doch unns, unsren Erben und Nachkhommen in allweg ohne Schaden) an disen Brief gehenkht. So beschehen den 5t. 9bris 1651."

Excurs II.[1])

„Copia obangedeüten Ertzherz. Creditivs."

„Ferdinand Carl von Gottes Genaden, Ertzhertzog zue Österreich, Herzog zue Burgund und Graf zue Tyrol und Görtz, Landgraf in Elsas.

Getrewe Liebe. Demnach wür den wohlgeborenen unseren Rath unnd lieben getrewen Clauß Dietrich Freyherrn von Sperreüther ꝛc. Generalen, wegen seiner unns bekhannden gueten Qualiteten und in Consideration seiner der Röm. Kays. Maj. unnd Landen unnd des heiligen Römischen Reichs wie auch der Christenheit wider dero Erbfeind den Tyrggen geleisten ersprießlichsten Diensten unnd erwissenen Tapferkheit bey Anstellung V. Ö. Weesen zu unserem Statthalter im Preysgau, über die vier Stätt am Rhein, auf dem Schwarzwald und was darzue gehörig, sambt der Statt Villingen und Bräunlingen gdst an- unnd aufgenomben, unnd Ihme darbey den Titel als General Directorn der Waffen, Vöstungen und über das Militiae Wesen im besagten Breisgawischen Statu, denen vier Stätten, am Rhein, Schwarzwald unnd Schwaben zu geben gnedigst resolvieret, Als wür Euch hiermit ein solches zue Eurer nachverhaltlichen Wissenschaft notificieren unnd darbey gnedigst anbevelchen, daß Ihr besagten General Sperreüther fürohin an Unser Statt für Ewer vorgesetztes Capo erkhennen, darfür nehmen

[1]) Rthsprt. v. 23. Jan. 1652.

unnd respectieren, Ihme auch, was in unserem Namen Er circa militaria anordnen unnd bevelchen würdet, die schuldige parition unnd Gehorsamb erzeigen, unnd ein unnd anndere Kriegsvorfallenheit wegen Weite des Wegs jedesmahl immediate an Ihne gelangen lassen, unnd nur mediate an Unns oder Unsern deputierten Kriegsrath correspondieren sollet. Hieran beschieht Unnser Willen unnd Wür wohlen Ihne bey solcher Funktion gnedigst schützen unnd handhaben, seindt Euch benebens mit Gnaden gewogen. Geben in Unserer Statt Ynsprugg den 17t. September an. 1651."

Excurs III.[1])

Das herkömmliche Verhältniß der Stadt zu den Klöstern.

„Wir haben allso hergebracht undt in beständiger Uebung gehabt:

1) Wie dan so alle Inhaber undt Vorsteher der Clöster in undt bey der Stadt Unns für ihre Schutz- undt Schirmherrn, Casten- undt Pflegvögte jeweills erkhendt undt noch erkhennen.
2) Steur undt Schatzung continuirlich gelüffert lauth unsrer Steur Register.
3) In weltlichen Sachen als Burger vor Gericht undt Rath durch ihre Schaffner undt Gewaltträger erschienen lauth unsren Prothocollen.
4) Weith über Menschen Gedenkhen jedem Closter undt Gottshaus durch uns sonderbahre Pfleger gesetzt worden lauth unsrer sonderbahr habenden Prothocoll, das Raths-besatzung Buch haissendt.
5) Bedeute Pfleger über Gottsheüser, Vorsteher der Administration, die Rechnung jährlich aufgenommen lauth Ihr der Rechnung bei Handen habenden Exemplarien.
6) Sogar die so geistlich so weltlich Obrigkeit selbst, ob den Gottsheüßeren zue hallten, das darin nutzlich undt wohlgehausset, auch umb alle Verrichtung in weltlichen Sachen jährlich treulich Rechnung geben werde, uns

[1]) Rgsprt. v. 3. April 1653.

auferlegt und angemuthet, lauth darumb vorhandenen Schreiben.

7) Alle in undt umb die Stadt liegende Clöster, kein Glied oder Stand in disen Landen auch derentwegen mit dem Prälatenstande nicht contribuiren, sondern der Stadt, wie oben gehörth, incorporiert, undt die Gemeine Landsanlagen undt Schatzungen der Statt lüffern, und hingegen die Stadt in dergleichen oneribus die Geistlichen vertretten, wie notori(sch).

8) Eben darumb die Statt, (ob sie zwar vornemblich der Zeit gegenwertig von den Geistlichen wirklich wenig, ja gar nichts zu geniessen) umb so vil höcher angegeleget, undt wie bewußt an jeder Anlag den 8ten Theyll bishero bezahlen undt geben miessen, wie ebenmeßig notori(sch).

9) Als das Gottshaus Oberrieth absonderlich von dem Praelatenstand angefochten undt dasselb undter ihren Stand zu ziehen undterstanden worden, hat die Statt das Gottshaus vertretten undt derentwegen der Standt undt Statt in ein Proceß gegen einander gerathen lauth vorhandener acta, aber dennoch sowohl die Statt alls Gottshaus bey der alten Observantz verpliben.

Excurs IV.[1])

Deliberations-Puncten beim Ausschußtag im Martio 1663.

„Erstlichen war die Proposition geschehen, daß zue berathschlagen, was dermahlen zue verrichten sein werde.

Entlichen hat Herr Gabriel Preiß (Syndic. d. Ritterschaft) auch Dr. Steudlin (städt. Synd.) die alten Punkte aus den Protokollen ausgezogen und vorgelesen.

Darauf wurde denselben Morgen verabschiedet, daß durch die 3 Syndicos die nöthigsten Punkte zuesammen getragen, in ein Schrift verfaßt und wieder abgelesen werden.

Des andren Tags ward die Schrift über die Gravamina abgelesen, und weil solche lang und von hocher Importantz, hat man Nachmittag darüber absonderliche Beratschlagung gehabt, insonderheits bis in die Nacht hinein daran laborirt, und alles in ein besseres und glimpflicheres Temperament gebracht.

Des dritten Tags hat man es ablesen lassen und so wohl (durch)dacht gehabt, daß des löbl. Prälaten und Ritterstands Ausschußglieder consentirt und die Schrift darnach eingereicht worden, welche zwar dermahlen ahn Ihro Erzf. Durchlcht. nit, sondern Hr Grafen v. Königsegg und Baron Berthold, einzuschließen für rathsamb befunden. Allermaßen solches Schreiben auch entlichen abgelesen, corrigirt, ingrossirt und fortgeschickt worden.

---

1) Rthsprt. v. März 1663.

Die Gravamina aber, so eingebracht worden, betreffen:

1) Die Abkhürzung der Verpflegung der Militia, damit die Perpetuitet verhütet werde.
2) Die Kriegshinderstellige Raitungen, vor Hr. General zu bringen.
3) Das Zollwesen, die monopolia und den fremden Weinverkauf.
4) Das Justizwesen, Juramentum etc. Eingriff primae Instantiae, Prozeß zwischen Obrigkeiten und Unterthanen, Hofgericht wie vor Alters zu halten, Tax und Postgeld moderiren, Regierung von Landsleuten zu besetzen, in politicis die Ständt ad consilium zu ziehen u. s. w.

Endlichen ist auch in Consideration khommen, wan Ihre Erzfürstl. Dchlcht. in ein Orth komme, wie die übrigen Herrn Ständt beispringen werden u. s. w."

Excurs V.[1])

Ahn die Löbl. Regierung.

Demnach von dem Hochlöbl. Haus Oesterreich Wüer lauth beyliegender Copey zwei geringe Stuckh zu Lehen tragen undt altem Herkhommen nach schuldig, einen Lehenträger zue geben, undt da der jüngste Lehenträger, Weyl. Jo. Heinrich Willig unser gewester Mittrath undt Statthalter des Schuldtheißenamts seelig, wie Ew. Gn. u. Gstr. wohl wissendt, vor unlängst nach dem Göttlichen Willen Todts verblichen undt uns derwegen obligt einen anderen tauglichen Wappen undt Lehensgenossen zue benambsen undt underthgst zu bitten, Deme an unser Statt gdst zu leihen, undt deßwegen Ew. Gd. u. Gsten. umb alt gewohnliche Urkhundt zue ersuochen; Als wollen wüer hiemit unseren Obristermeister Johann Schmiden, Beeder Rechten Doctoren mit Erhohlung vorgehender Requisition undt Lehens-Erforderung zum Lehenträger benandt haben undt bitten den also anzunemben undt gdst zue verhelfen, daß der neben anderen Lehensleuthen gelegentlich zue der Lehen Pflicht beschrieben, Ihme also von unsertwegen, wie von Altersher leyhen undt auch hierauff ein Urkhundt Gdg. erthaillt werde; Das wollen umb Ew. Gden. undt Gestr. Wüer schuldigermaßen verdienen.

Geben in unserem Rath den 15. Xbris an. 1664.

---

[1]) Cfr. Rgsprt. v. 15. Dec. 1664.

Der

Stein zu Diersburg

in der Ortenau.

Der Gebirgsstock des Steinsfirst zwischen dem Kinzig- und Schutterthale sendet vier Arme aus, welche eine in mehrfacher Beziehung interessante Berglandschaft des südöstlichen Winkels der Ortenau bildet. Der südliche Arm oder „rauhe Kasten" endigt sich mit dem „Fachberge" bei Reichenbach; der nördliche mit dem „Böllenwalde" bei Hofweier, und von den beiden westlichen verliert sich der eine mit dem „Lindenberge" bei Lahr, der andere mit den Ausläufern des „Mittelberges" bei Oberschopfheim in die Rheinthalebene.

Zwischen dem Mittelberg und Staufenkopf am Böllenwalde nun zieht sich vom Steinsfirst in nordwestlicher Richtung das kleine durch ein munteres Bergwasser belebte Thal von Diersburg bis Niederschopfheim hinaus. Mitten darin ruhen das gleichnamige Dörflein und Schloßgut mit der Ruine des alten Steines von Tiersberg [1]) auf einem mäßigen Hügel in bescheidener Abgelegenheit, während jenseits des rauhen Kasten, auf dominierender Höhe sich die Trümmer der Veste Hohengeroldseck noch stolz über ihre Umgebung erheben.

In dieser Gegend befanden sich uralte Silbergruben, deren Eröffnung man nach Andeutung einiger Ueberreste und alter Sagen den Römern zuschreibt. Auch konnten

---

[1]) So lautet der Namen in allen älteren Urkunden. Er erinnert an Diersheim am Rhein und an Tierberg im Schwarzwald.

diese Eroberer die Höhe von Geroldseck, welche eine so weite Umgebung von Gebirgs- und Flachland beherrscht, nach ihrem ausgebildeten Befestigungs- und Signalsysteme kaum unbenützt gelassen haben, was uns zu der Annahme nöthigt, daß diese Höhe einer der vielen Punkte auf der Linie ihrer rheinthalischen Gränzbefestigung gewesen.

Als nun die Römerherrschaft in den Rhein- und Donauländern durch die germanischen Stämme gestürzt war und nach der großen Völkerwanderung die fränkische Monarchie entstund, wo sich die staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse, unter dem zähmenden und sittigenden Einflusse des eingeführten Christenthums, allmählig wieder ordneten, folgten die Großen des Landes für ihre Ansiedelungen und Wohnsitze den römischen Spuren, warfen namentlich ihre Blicke auf die alten Befestigungen und benützten dieselben zur Erbauung ihrer Burgen.

Die Deutschen nannten solche Ueberbleibsel von römischen Castellen und Wartthürmen einfach Stein, was den Unterschied zwischen denselben und ihren eigenen bloßen Erd- und Holzbefestigungen deutlich bezeichnet. So besitzen wir im Lande eine Reihe von alten Schlössern dieses Namens, denen sich auch die Veste Tiersberg anschließt[1]).

In obigem Sinne nun entstund höchst wahrscheinlich die Veste des schwäbischen Dynasten Gerold, dessen Nachkommen in zwei Aeste zerfiel, in die Freiherren und späteren Grafen von Geroldseck, welche 1634 erloschen, und

---

[1]) Es seien nur erwähnt der Guten-, Langen- und Gebsenstein, der Stein zu Rheinfelden, zu Freiburg, Ortenberg und Rodeck, der Hauenstein, Dauten-, Tiefen-, Alten- und Neuenstein, der Istein, Falken- und Eberstein. Natürlich gieng die Bezeichnung Stein auch auf Burgen über, welche als rein deutsche Werke erscheinen So hieß eine Burg im obern Schwarzwald ursprünglich blos „der Stein", da aber die Edelfamilie derselben in der Nähe einen zweiten Sitz erbaute, so entstunden die Bezeichnungen Alten- und Neuenstein.

die Freiherren von Tiersberg, nach deren frühem Abgange noch eine dienstmännische Ritterfamilie dieses Namens auf der Veste zurückblieb[1]).

Es muß auffallen, daß in alten Urkunden so manche Dynastenburg vorkommt, deren Thurm oder „Stein" ein Reichslehen war, während die angebaute Veste dem Inhaber als Allod oder Erbeigenthum gehörte. Gewiß dürfte dieser Umstand auf den Ursprung solcher Burgen ein schlagendes Licht werfen. Und ebenso auffallend ist es, daß von manchen Burgen der mittelalterliche Bau vom Zeitensturme beinahe spurlos verwischt worden, während der massive ursprüngliche Thurm noch immer den Elementen trotzt!

Nachdem während des achten Jahrhunderts das Kloster Schuttern (ursprünglich Offenzell) gestiftet worden, übertrug man dem vornehmsten Dynasten des Gaues, dem Freiherrn von Geroldseck, dessen Schirmvogtei, welche bei der Theilung des geroldseckischen Stammes (um die Mitte des zwölften Jahrhunderts) den Herren von Tiersberg zufiel und für die Zukunft am dortigen Steine haften blieb[2]). Hieher gehörte denn auch die Pflicht und das Recht des sichern Geleites, welches der Schirmvogt den Leuten (Unterthanen) des Klosters innerhalb eines bestimmten Umkreises zu geben hatte. Es war dies ein gewöhnlicher Bestandtheil des Schirmamtes der Klostervögte.

Der tiersbergische Ast der Familie von Geroldseck erlosch im Jahre 1279 mit Ludwig, dem kinderlosen Enkel des stiftschutterischen Schirmvogts Heinrich, welcher 1262

---

[1]) So erscheinen in einer Urkunde des Klosters Allerheiligen vom Jahre 1356: **Johannes de Tiersberg, armiger, Clara eius uxor et Johannes, rector ecclesiae in Winteslehe, eorum filius.** Sie waren in Windschläg begütert.

[2]) Nach dem ältesten Copeibuche von Schuttern, im großherzoglichen Landesarchive.

in der Schlacht bei Hausbergen das Leben verloren[1]). Wer nun den Stein zu Tiersberg mit der zugehörigen Herrschaft geerbt habe, ist urkundlich nicht bekannt; wir haben aber einen urkundlichen Anknüpfungspunkt, um auf diese Erbschaft einen sichern Schluß ziehen zu können.

Von 1392 bis 1396 erscheint nach vorhandenen Urkunden das Freiherrengeschlecht von Schwarzenberg (aus dem breisgauischen Elzthale) im Besitze eines Theiles der Veste und Herrschaft Tiersberg. Nun aber hatte Heilike, die Schwester des letzten Mannessprossen von Tiersberg, den Freiherrn Wilhelm von Schwarzenberg zum Gemahle gehabt; es ist daher mehr als wahrscheinlich, daß ihm diese Heilike den Tiersberg als elterliches Erbe zugebracht.

Die Schwarzenberge aber waren damals in ihren Verhältnissen schon sehr herabgekommen, so daß man wohl annehmen darf, sie seien aus Geldnoth zur Veräußerung eines Theiles von Tiersberg nach dem andern genöthigt worden. Denn schon 1392 besaß Raimund von Ettendorf drei Viertheile der Burg und Herrschaft, und Johann von Schwarzenberg nur noch das übrige Viertel!

Da warf der kriegerische Markgraf Bernhard von Baden seine Blicke auf den Stein zu Tiersberg; denn dieser Herr spielte in den Kämpfen der Fürsten und des Adels gegen die Städte eine hauptsächliche Rolle und bedurfte bei seinen vielen Fehden verschiedener sicheren Plätze, um nach damaliger Kriegsführung seine Plane durchsetzen zu können.

---

[1]) Die Stellen hierüber finden sich bei Mone, bad. Quellen III, in den Anmerkungen zur Chronik von Schuttern, und bei Lehr, les dynastes de Geroldseck-ès-vosges. Strasbourg 1870.

Es darf nicht beirren, daß noch später Edle von Tiersberg urkundlich vorkommen; denn dieselben stammten, wie erwähnt, aus dem Geblüte gleichnamiger Dienstmänner (Ministerialen), welche auf der Veste ihrer Herrschaft saßen und sich darnach benannten, wie das fast überall vorkam.

Nun gelang es ihm 1393, in Verbindung mit seinem Amtmann Georg von Bach, das schwarzenbergische Viertel [1]) und vom ettendorfischen Antheile zwei Viertel pfandschaftsweise an sich zu bringen, worauf er 1396 mit dem von Bach und dem von Ettendorf, zum Zwecke gemeinschaftlicher Sicherheit, einen Tiersberger Burgfrieden dahin abschloß [2]), daß, wer von ihnen seinen Burgtheil veräußern wolle, den Mitgemeinern das Vorkaufsrecht zu gestatten habe. Somit war die Veste Tiersberg zu einem Ganerben-Hause erklärt, was sie vielleicht schon vor 1396 unter denen von Schwarzenberg und von Ettendorf gewesen.

Die nur pfandschaftlich erworbenen Burgtheile wurden sofort kaufweise zu Eigenthum gemacht, wobei der Herr von Bach 1397 seine Hälfte theils an den Markgrafen, theils an die Hummel von Staufenberg, welche den Rest der schwarzenbergischen Rechte auf Tiersberg inzwischen an sich gebracht, für 800 Gulden veräußerte [3]).

Und da nunmehr im Jahre 1438 auch der hummel'sche Antheil auf den Erben Bernhards, den Markgrafen Jakob, käuflich übergieng, so besaß jetzt das Haus Baden die ganze ungetheilte Veste Tiersberg mit ihrer Zubehör als lediges, reines Eigenthum [4]).

Der Stein von Tiersberg hatte aber gleichwohl den Character einer Ganerbschaft fortbehalten, nur eben nicht, wie bisher, als Allod der Gemeinerben, sondern theilweise

---

[1]) Dasselbe war von Johann auf Ulrich von Schwarzenberg geerbt, welcher es, laut Kaufbrief vom S. Ulrichstage 1396, um 200 Gulden an den Markgrafen abtrat.

[2]) Der Burgfriedenbrief ist vom Samstag vor Maria Himmelfahrt, und in alter Abschrift noch vorhanden.

[3]) Laut abschriftlich vorhandener Urkunde vom Montag vor S. Michael 1397.

[4]) Hierüber ist zu vergleichen: Sachs, Gesch. der Markgr. von Baden, S. 476 des Bandes II.

als markgräflich badisches Soldlehen derselben, gleich dem Ganerbenhause von Staufenberg. Denn im Jahre 1428 verlieh Markgraf Bernhard sein Halbtheil der Veste je zu einem Viertel als Soldlehen auf Lebenszeit an die Edelknechte Heinrich Leimer und Sigfried Pfau (von Riedbur), gegen die Verpflichtung derselben, ihm jederzeit auf seine Mahnung „gerüstet zu kommen und zu warten in allen Sachen, wozu er sie bedürfe", und sich den Bestimmungen des Burgfriedens zu fügen.

Damals besaß der Stein von Tiersberg also vier Gemeiner, den Burghard Hummel und dessen Bruderssohn Johann als Allodialbesitzer der einen Burghälfte, und die Edelknechte Leimer und Pfau als Lehenbesitzer der andern oder markgräflichen Hälfte.

Zwischen 1438 und 1460 aber erlosch nicht allein das Lehensverhältniß der beiden Edelknechte, sondern die Nachfolger des Markgrafen Bernhard (bis 1453 Jacob I, und bis 1475 Karl I) erkauften sofort auch die zwei hummel'schen Viertel, wodurch das markgräfliche Haus in den unmittelbaren und alleinigen Besitz der Veste und Herrschaft Tiersberg gelangte, welche sofort als Mannlehen an die Familie Röder von Rodeck vergeben wurde[1]).

Die Röder stunden in Beziehung zur Veste Tiersberg aber schon früher durch die Ehewirtin des oben benannten Burghard Hummel von Staufenberg, welches Frau Else war, die Tochter des Hofmeisters Dietrich Röder; denn der Verkauf des hummel'schen Burgviertels an Markgraf Jacob (im Jahre 1438) geschah sowohl in ihrem, als in ihres Mannes Namen.

---

[1]) Alles nach der Handschrift: „Geschichte des badischen Lehens Diersburg, aus den Urkunden des Familienarchives gezogen durch Freiherrn Felix von Röder, 1869."

Alsdann erwarb sich Junker Andreas Röder für die Summe von 1000 Gulden, welche er dem Markgrafen Karl im Jahre 1455 darlieh, als Pfandlehen die eine Hälfte von Tiersberg, worauf endlich 1463 besagter Junker und sein Vetter Egenolf gemeinschaftlich die Belehnung mit der ganzen Veste und Herrschaft erlangten[1]).

Von damals an sind die Röder von der alten rodeckischen Linie bis zur Stunde im Besitze dieses badischen Lehens gewesen, welches ein gemeinschaftlicher Besitz der Familie ist und von deren Senior verwaltet wird.

Was nun die Lage, Erbauung, Gestalt, Einrichtung, Veränderung und Zerstörung der Burg Tiersberg betrifft, so möge es in Folgendem versucht sein, nach den vorhandenen Ruinen und noch vorfindlichen Urkunden oder aktenmäßigen Nachrichten, ein möglichst anschauliches Bild zu entwerfen.

Der enge obere Raum der Felsplatte und der Umstand, daß dieselbe in dem engen Thale von allen Seiten durch höher liegende Thalgehänge und Bergvorsprünge beherrscht wird, haben die Erbauer der Burg wohl bestimmt, gleich starke Umfassungsmauern für dieselbe zu wählen, welche allen Angriffen gewachsen sein und die bei anderen Burgen vorkommenden größeren Defensivmittel der Schildmauern und Berchfriede ersetzen sollten.

Der gegen den Bergvorsprung oder die sogenannte Angriffseite gelehnte Theil der Umfassungsmauer ist leider in den früheren Jahren abgetragen und zum Kirchenbaue in Hofweier (1761 bis 1764) verwendet worden.

---

[1]) Ihren Lehenrevers haben die Gevettern Andreas und Egenolf Röder, als primi acquirentes, gegen den Markgrafen Karl I ausgestellt „uf Montag nach S. Johannstag des Täufers anno domini MCCCCLXIII."

Der Mantel, oder das eigentliche Schloß, hat bei 45 Meter Länge und 15 Meter durchschnittlicher Breite (inclusive der 2,7 Meter starken Umfassungsmauern) einen Sockelunterbau von großen und sorgfältig gearbeiteten sandsteinernen sogenannten Buckelquadern. Da aber im Diersburger Thale und in der nächsten Umgebung die Granitformation vorherrscht, so sind diese Hausteine wohl aus der Gegend von Lahr beigeführt worden, was auf mächtige Bauherren schließen läßt.

Der gewaltige Quaderbau von Sandsteinen, welcher an der Außenseite der Umfassungsmauern eine Höhe von 5 bis 6 Meter beträgt, die Anlage des Mantels ohne Berchfried, die Bearbeitung des Eingangsthores und der beiden noch erhaltenen großen Fensteröffnungen an der Westseite des Baues, lassen mit Bestimmtheit voraussetzen, daß die Burg in der frühesten Dynastenzeit aufgeführt wurde, und in die Bauzeit des zehnten oder elften Jahrhunderts gehört.

Der Thorbau des Haupteingangs an der Langseite der Umfassungsmauer hat bei 2½ Meter Höhe eine Weite von 1,6 Meter, und sind hier wohl die Ritter mit den Pferden aus- und eingezogen.

Die erhaltenen Fensteröffnungen an der Westseite zeigen ebenfalls noch den Rundbogenstyl mit kleinen Anzeichen der sogenannten Uebergangszeit, welche in das Ende des 13ten Jahrhunderts fällt. Der Zwinger mit dem gedeckten Burgwege von dem Burgthor herauf, wie der dem Eingangsthor gegenüber liegende Gang an der inneren Umfassungsmauer, ist noch gut erkennbar.

In der Beschreibung des Schlosses aus dem 16ten Jahrhundert wird besonders hervorgehoben, daß der Neubau sich an die Schild- oder Hauptschutzmauer gegen die Bergseite zu angelehnt habe. Diese ist abgebrochen, war aber kaum stärker, als die übrige Umfassungsmauer, und es

will scheinen, daß der s. g. Buckelquaderbau höher gewesen, als der gegen die Thalseite gekehrte Theil des Mantels.

Die Umfassungsmauer hatte gegen die Bergseite zu einen starken bedeckten Wehrgang, ebenso zu beiden Seiten des Hofes und längs der Südseite des Altbaues. Ein ausgeprägter Thurmbau ist nicht sichtbar und bei dem engen Raume auch kaum denkbar.

Die völlige Wegräumung des Schuttes aus dem sogenannten Neubau wäre sehr erwünscht, weil alsdann ein Einblick in die Beschaffenheit der gegen die Angriffseite gekehrten Umfassungsmauer des Mantels, welche bei andern Burgen als ein ganz besonderer Bau hervortritt, erzielt werden könnte[1]).

Der Grundriß des Schlosses Diersburg zeigt eine auffallende Aehnlichkeit mit jenem von Hohengeroldseck. Erwägt man dabei, daß die Tiersberger schon in ältester Zeit den einen Ast der Geroldsecker gebildet, und daß der Sockelbau des tiersbergischen Burgmantels die gleichen Sandsteine zeigt, wie die Gegend von Lahr sie besitzt, so dürfte es als zutreffend erscheinen, wenn man das Geschlecht der Gründer von Hohengeroldseck auch als jenes der Erbauer von Tiersberg annimmt.

In dem von röder'schen Familien-Archive befindet sich eine Notariatsurkunde betreffend die Inventur der Verlassenschaft des Nikolaus Röder von Tiersberg, welcher Stadtmeister zu Straßburg war und als Senior des Geschlechtes auf dem Diersburger Schlosse zu hausen pflegte, wo er am 9ten Februar 1611 auch verstarb. Das Document ist gefertigt und unterschrieben von dem Straßburger Notare

---

[1]) Für die Ausräumung, Zugänglichkeit und Erhaltung der Schloßruine ist durch Freiherrn Ferdinand von Röder schon Vieles geschehen, wobei verschiedene Waffenreste rc. aufgefunden wurden, welche im röder'schen Hofgebäude ausgelegt sind.

und Bürger Michael Beringer am Dienstag den 22ten April des bezeichneten Jahres. Es werden darin 15 Zimmer und Kammern der Veste aufgeführt und beschrieben.

Auf diese Beschreibung und einen in neuester Zeit aufgenommenen Grundriß der Burgruine gründet sich das folgende Bild, welches man von dem Schlosse zu Diersberg zu entwerfen versucht hat.

Die Burg bestund aus zwei Hauptgebäuden, dem westlichen, der Altbau genannt, und dem östlichen, als Neubau schon in Urkunden von 1455 bezeichnet. Beide Theile waren durch gedeckte Gänge auf der Süd- und Nordseite verbunden.

Zwischen diesen beiden Hauptgebäuden, wovon das westliche einen Thurm besaß, lag ein kleiner Hof, in dessen Mitte sich ein Ziehbrunnen befand, ganz durch Felsen gehauen und gesprengt. Derselbe ist jetzt wieder vom Schutte ausgeschöpft und gereinigt.

Unter den Gebäuden befanden sich nur kleine Balkenkeller; es wäre wohl eine sehr schwierige Arbeit gewesen, tiefere Keller in das harte Felsengestein einzusprengen.

Die Wirthschaftsgebäude befanden sich auf einem unweit von der Burg gelegenen Hügel, welcher mit derselben durch eine Brücke verbunden war, wovon man die Strebepfeiler noch erkennen kann. Auch unter diesen Gebäuden befanden sich Keller und neben dem Bauhofe stund ein Kellerhaus.

Um in den Burghof zu gelangen, hatte man zwei Thore zu passiren, welche noch gut erhalten sind. Das untere Eingangsthor war mit einem Thurme versehen, worin links unten ein Stübchen für den Thurmwart, und im oberen Stocke die Schloßkapelle sich befand[1]). Noch ist der Altar-

---

[1]) Dieselbe wurde im Jahre 1471 von Andreas Röder gestiftet, welcher markgräflicher Amtmann zu Lahr und erster Senior der Familie seit der Erwerbung des Lehens Diersburg war.

stein vorhanden. Das zweite Thor, das in den inneren Schloßhof führte, war mit einem gedeckten Gange überbaut.

Gegenüber, auf der Südseite der Burg, verband ebenfalls ein gedeckter Gang die beiden Hauptgebäude und war mit einem Erker versehen, der in's Innere des Hofes gieng.

Was nun die Wohnungsräume betrifft, so führte in dem Altbau eine Wendeltreppe in die oberen Stockwerke; unter dem Gebäude befanden sich ein kleiner Balkenkeller und die Gefängnisse, darüber aber im unteren Stocke mehrere Räumlichkeiten, im zweiten Stocke eine große Stube mit einem „Kontörlein", und eine Stubenkammer; im dritten Stocke eine große Stuben- und eine Knechtskammer.

Im obersten oder vierten Stocke, wohin die Wendeltreppe ebenfalls führte, welche in die dicke Mauer der westlichen Ecke angebracht war, befanden sich die Jungfernkammer und noch sechs fernere Kammern für Gäste, Mägde und zu anderem Gebrauche.

Im sogenannten Neubau, dem östlichen Gebäude, befanden sich im unteren Stocke wieder eine große Stube mit einem Kontörlein und einer Kammer, wie im zweiten Stocke eine kleine Stube und zwei Stubenkammern, in beiden Hauptgebäuden aber je eine Küche; auch ist in älteren Urkunden die Rede von einem „Spitzgaden", einer „Pisterie" und einer „Badstubenkemnat."

Wir zählen also 15 Stuben und Kammern im ganzen Schlosse, die übrigen Räume nicht mitgerechnet. Der Schloßgarten lag in der Nähe der Burg; auch war der Fischweiher, welcher noch vorhanden ist, in unmittelbarer Nähe.

Aus der bescheidenen Anzahl von Stuben und Kammern läßt sich ein Begriff von dem engen Zusammenleben bilden, wozu die Familien von drei oder vier Gemeinern genöthigt waren. Wie es hiebei zwischen den Rittersfrauen, den Knechten und Mägden öfters zugegangen sein mag, läßt sich denken. Die Burgfriedensverträge bezweckten zwar

neben Anderem auch besonders den inneren Frieden der Gemeinherren und ihrer Familien, waren aber in dieser Beziehung meist eben so unwirksam, wie nach Außen.

Die Gemeiner hatten die Pflicht, ihre Burgtheile zu bewachen und die Veste gegen den Feind zu vertheidigen, bildeten also die ständige Besatzung derselben. Durch die Verleihung von Tiersberg an die Röder von Rodeck änderte sich dies Verhältniß aber dahin ab, daß deren Familie für die Lehenburg allein verantwortlich ward.

Auf der Höhe des alten (westlichen) Burgtheiles, welcher so lebhaft an den Hauptbau von Hohengeroldseck erinnert, genießt das Auge den Anblick der reichbewaldeten oder mannigfach angebauten üppig grünen Umgebung und eine überraschende Fernsicht in's herrliche Rheinthal. Der Burghügel selber mit seinen grauen Mauertrümmern und wuchernden Gesträuchen, zwischen den umgebenden Wiesen, Reben, Aeckern und Waldbergen, gewährt das Bild einer Ansicht von höchst anmuthigem idyllisch-sylvanischen Character.

Felix von Röder.

Das Freiamt

und

die Herren von Keppenbach

von

Heinrich Maurer,
Vorstand der höheren Bürgerschule in Emmendingen.

Im Zusammenhang mit der fortschreitenden Abnahme der kaiserlichen Macht im 13. und 14. Jahrhundert und der gleichzeitigen Auflösung der alten Gauverfassung steht die allmählige Ausbildung der fürstlichen Landeshoheit und die damit verbundene rasche Verminderung der freien Einwohner, sowie die Ausbreitung der Leibeigenschaft über ganze Bezirke. Mit wenigen Ausnahmen verschwinden in dieser Zeit auch die alten Herzogthümer und Markgrafschaften. Da aber die Titel in den Familien fortzuerben pflegten, so wurde häufig der Titel, der ursprünglich nur an der Person haftete, auf den durch Kauf von Gütern und Erwerb von Vogteien und sonstigen Rechten vermehrten Hausbesitz übertragen und so der Begriff eines neuen territorialen Ganzen allmählig gebildet Auf diesem Wege entstand ein Herzogthum Sachsen ganz außerhalb des alten Sachsenlandes und Markgrafschaften inmitten des Reiches.

Die ehemalige Markgrafschaft Hochberg ist ebenfalls auf die angedeutete Weise im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts entstanden. Derjenige Theil des Hausbesitzes der Zähringer, welcher auf die Markgrafen übergieng, war, soviel davon im nördlichen Breisgau lag, ganz unbedeutend und umfaßte außer dem Schlosse Hachberg nur wenige Allodien und Vogteien. Dazu kam noch als Lehen die Vogtei über die Stift-Andlauischen Höfe und Dörfer Sexau und

Ottoschwanden,[1]) welche indessen im Jahre 1344 durch Kauf vollständig in den Besitz der Markgrafen übergiengen, ferner in der Mitte und am Ende des Jahrhunderts die beiden Usenbergischen Erbschaften mit den Dörfern Broggingen, Weißweil, Bahlingen, Eichstetten, Ihringen, Leiselheim und anderen am Kaiserstuhl gelegenen Ortschaften. Ein nicht unwesentlicher Besitz der Markgrafen war insbesondere die Grafschaft des oberen Breisgaues, von welcher, als sie in die Hände der Markgrafen von Hochberg-Sausenberg und von den letzteren an die Grafen von Freiburg übergieng, jeweils die für den Hausbesitz des früheren Inhabers wichtigen Rechte zurückbehalten worden sind. So glich diese Landgrafschaft einem anfänglich gefüllten Sacke, der stets leerer wurde, so oft er in andere Hände gelangte, bis nicht mehr viel darin zurückblieb.

Ein wesentliches Hülfsmittel zur Befestigung der fürstlichen Macht waren die Rechte, welche aus dem Besitze der

---

[1]) Das Kloster Andlau hatte diese Güter von seiner Stifterin, Kaiserin Richardis, deren Eigen- oder Wittwengut sie bildeten, erhalten. Grandidier, hist. de l'église de Str. II Num. 133. 165. Der Hof zu Ottoschwanden war ein Appendix des Hofgutes zu Altenkenzingen, welches im Jahr 1344 von der Aebtissin Adelheid von Geroldseck Schulden wegen „et presertim ex eo, quod ipsorum (bonorum) fructus et jura nonnulli partium illarum potentes annis singulis devastare et subripere consueverunt" um 400 Mark Silber an die Stadt Kenzingen verkauft worden ist. Der Wald, welcher mit Ottoschwanden gemeinsam war, wurde 1583 durch eine österreich.-badische Commission getheilt. (Urk.-Arch. der Stadt Kenzingen). Markgraf Heinrich IV. von Hachberg kaufte im Jahr 1344 die Güter des Stiftes zu Serau und Ottoschwanden um 200 M. S. (Sachs, b. G. I, S. 431). Markgraf Heinrich III. hatte um 1310 schon Rechte des Gutes zu Serau (das Schultheißenamt) und den Zoll zu Endingen nebst Matten zu Bahlingen von demselben Stift gekauft. Durch den Ankauf dieser Güter wurde der Markgraf omni homagio et aliis servitiis quibuscunque, quibus monasterio ratione advocatiae adstringebatur, befreit.

Advokatie und des Kirchensatzes entsprangen. Unter der ersteren war einerseits die Gerichtsherrlichkeit erster Instanz, anderseits das Schutzrecht begriffen, welches jedoch im Laufe des Mittelalters sich in ein vollständiges Besteuerungsrecht verwandelte. Dabei kam allmählig noch der Grundsatz zur Geltung, daß nicht bloß Personen, sondern auch deren Güter für vogtbar erkannt wurden, und daß dann umgekehrt von der Vogtbarkeit eines Gutes auf die des Besitzers geschlossen zu werden pflegte.[1])

Nicht minder wichtig war für den Herrn der Kirchensatz, d. h. das Recht, die Einkünfte der Pfarrei zu vergeben. Der Inhaber der Einkünfte hatte den Titel Kirchherr, bezog den Zehnten und ließ den Gottesdienst durch einen Leutpriester versehen, dem bloß die Altareinkünfte und der kleine Zehnte zukam. Der Kirchherr selbst war in der Regel weltlichen Standes, häufig ein naher Verwandter des betreffenden Herrn selbst. Aus dem Umstand, daß man im Mittelalter auf den Besitz des Kirchensatzes großes Gewicht legte, läßt sich auf die Bedeutung der aus demselben entspringenden Rechte schließen Neben dem Kirchensatz entstund später auch die Kirchenvogtei. Beide konnten in verschiedenen Händen sein.

Häufig waren diese beiden Rechte, Advokatie und Kirchensatz mit einem großen Hofgut verbunden, welches in dem betreffenden Dorfe sich befand und den Namen Herrenhof (curia dominitalis) oder Freihof führte. Zu diesen Hofgütern gehörten nicht nur ein ausgedehnter Grundbesitz, manchmal in mehreren Gemarkungen, sondern auch Theile des Zehnten, Zinsen, Gefälle und namentlich Zwing und Bann, d. h. die niedere Gerichtsbarkeit, die später sogenannten grundherrlichen Rechte, im Umkreis des Dorfes und in dessen Gemarkung.

---

[1]) Vergl. Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins X. S. 293 sqq.

Solche Höfe sind nachzuweisen in Ottoschwanden, Sexau, Bahlingen, Oberbergen, Riegel, Eichstetten, Endingen, Kenzingen (dem Dorfe Altenkenzingen). Ursprünglich waren sie Reichsgüter, dann im Besitz von Klöstern und geistlichen Korporationen, welche das Recht der Advokatie einem weltlichen Herrn (nobilis) als Lehen zu übertragen pflegten. Die letzteren gelangten oft durch Kauf oder auf irgend eine andere Art allmählig in den Besitz der übrigen Rechte. Die meisten Besitzungen der Herren von Usenberg z. B. waren solche Lehen aus geistlichen Händen.[1])

Die zu den Herrenhöfen gehörigen Güter wurden theils von Leibeigenen (servi et mancipii) gebaut, welche ein Drittel des Ertrags dem Herrn entrichten mußten, und von denen der sogenannte Leibfall, das Sonntagsgewand, bei ihrem Tode gefordert wurde, theils waren sie im Besitz von freien Lehenbauern, welche eine jährliche Gült zahlten und

---

[1]) Zu dem andlauischen Hofgut in Altenkenzingen zählte man: „agros viniferos et frugiferos, prata, pascua, silvas, rubos, nemora, virgulta, piscinas, fundos, domos, areas, decimas, iura, census, proventus, redditus, obventiones, homagia, mortuaria, asceptitias et utriusque sexus homines . . . in bannis et villis Kentzingen, Wagenstat, Herbolzheim, Bleicha, nortwilr, Bombach, Kunringen, malterdingen, Heckelingen", dazu das Patronatsrecht der Kirche zu S. Peter in Altenkenzingen. Zu dem Gute (curia dominitalis) in Endingen, welches an demselben Tage an die Stadt Endingen um 600 M. S. verkauft worden ist, gehörten: „acker, reben, matten, velde, hurste, geweged vnd vngeweged, wunner vnd weide, twing vnd ban, houestette, grundr, zehende, zinse, nutze, velle zu velle, eigenschaft, valbar lüte"; dazu das Schultheißenthum in der Stadt Endingen und der Kirchensatz der S. Peterskirche daselbst. Der letztere wurde wie in Kenzingen dem Kloster vorbehalten. (Endinger Urk.-Archiv.) Die Herren von Usenberg waren Vögte des Klosters in Endingen, Kenzingen und Bahlingen. Die betreffenden Vogteirechte wurden denselben bei dem Verkaufe der Güter reservirt. Zu den vier Höfen in Endingen, Bahlingen, Oberbergen und Sexau gehörten 76 Huben. cf. Grandidier l. l. Nr. 133.

unter Umständen, d. h. je nach Ortsgebrauch, entweder den Ehrschatz (herarium) bei dem Tode des Gutsherrn, oder den Gutsfall (mortuarium) bei ihrem eigenen Abgang, als Recognitionsgebühr ihres Lehensverhältnisses zu entrichten hatten.

Der letztere, der Gutsfall, darf durchaus nicht mit dem Leibfall verwechselt werden und war durchaus kein Zeichen der Leibeigenschaft, sondern hieng ausschließlich am Gut. Er bestand in dem besten oder nächstbesten Stück Vieh, das zur Zeit des Todes des Lehenbauern sich auf dessen Hof befand, oder einer entsprechenden Summe Geld. Der Ehrschatz betrug entweder die ganze oder die halbe Jahresgült.

Neben den Leibeigenen (auf Klostergütern Gotteshausleute genannt) und Lehenleuten [1]) gab es noch im 12. und 13. Jahrhundert eine große Anzahl freier Einwohner auf freiem Eigenthum. Aus der einen Gemeinde Malterdingen werden im Rotulus San Petrinus [2]) (Anfang des 12. Jahrhunderts) nicht weniger als 34 Leute theils als Wohlthäter des Klosters S. Peter, theils als Zeugen bei Schenkungen und Verkäufen namentlich angeführt, welche ausdrücklich als homines liberae conditionis bezeichnet werden. Noch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts gab es in den Dörfern, welche damals zur Markgrafschaft Hochberg gehörten, dreihundert männliche erwachsene Freie neben 1000 leibeigenen Personen [3]) Da bei den letzteren alle Köpfe

---

[1]) Aebtissin Anna von Andlau ließ im Jahr 1284 die Rechte ihres Klosters und ihrer Vögte und Schultheiße in den breisgauischen Hofgütern durch eine Commission festsetzen. Zu derselben wurden von jedem Gut der Schultheiß und je ein Mann aus den Hubern, Lehenleuten und Gotteshausleuten genommen. Die Huber waren Lehenleute, die eine ganze Hube, also ein Bauerngut, inne hatten. Kenz. Archiv.

[2]) Leichtlin § 47 sq. 52 sq. 62 64. 89. 106.

[3]) Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XX S. 456 sq.

gezählt sind, bei den ersteren nur die selbständigen Männer (denn nur diese entrichteten das Vogtgeld), so war damals die Zahl der freien Einwohner derjenigen der Hörigen mindestens gleich. Hundert Jahre nachher sind alle diese Dörfer; mit alleiniger Ausnahme derer im Freiamt, ausschließlich von Leibeigenen bewohnt, welche, wie damals die technischen Ausdrücke lauteten, der Markgrafschaft Hochberg „reißbar, steuerbar und dienstbar" waren, und welche mit wenigen Ausnahmen das Recht der Freizügigkeit eingebüßt hatten.

Die Ursache dieses raschen Verschwindens des freien Elementes aus den ländlichen Bezirken ist einerseits die Auswanderung desselben in die Städte, anderseits die Ausbildung des Vogteirechtes, in Folge wovon aus den bevogteten Einwohnern allmählich Unterthanen wurden. Die Leibeigenen des vorigen Jahrhunderts sind demnach nicht ausschließlich Nachkommen der früheren servi et mancipii, sondern sie stammen großentheils von ehemals freien Vorfahren, welche jedoch durch die Geißel des Vogteirechtes in die Knechtschaft getrieben worden sind.

Einen entgegengesetzten Verlauf nahmen die Dinge im Freiamt. Daselbst herrichte zwar auch das Vogtrecht über die Freien, ohne daß es indessen zur Auflösung ihrer Freiheit gekommen wäre. Vielmehr entwickelte sich aus diesem Rechte die fast gänzliche Beseitigung der Leibeigenschaft, aber auch nicht minder die Landeshoheit des Vogtsherren, und es ist lehrreich, dem Verlaufe dieser Entwickelung zu folgen.

Das gegenwärtig sogenannte Freiamt, eine aus den Kirchspielen und Flecken Mußbach, Brettenthal, Reichenbach, Keppenbach nebst Glashausen (Glasig) und Allmendsberg, also größtentheils aus ehemaligen Besitzungen der Herren

von Keppenbach und des Klosters Thennenbach, zusammengesetzte Gemeinde, war bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft gegenüber den übrigen hochbergischen Gemeinden ein wirkliches freies Amt, in welchem, durch örtliche Verhältnisse begünstigt, die Gemeinden und Lehenbauern ihre alte Freiheit erhalten hatten, während sämmtliche übrigen hochbergischen Ortschaften leibeigen geworden waren.

Die oben erwähnten Orte liegen theils im oberen Thal der Bretten, einem Nebenflüßchen der Elz, welch' erstere in der Nähe des Hünersedels (in confinio Allemanorum) entspringt und nach einem sechs Stunden langen, meist nach Süden gerichteten Laufe bei Emmendingen mit der Elz sich vereinigt, theils auf den zu beiden Seiten des Brettenthales gelegenen Höhen und in den Seitenthälern, deren größtes, die lange Au, vom Sonnenziel [1]) unterhalb Keppenbach nach Westen bis gegen Landeck und den Vierdörferwald sich erstreckt.

---

[1]) Das Sonnenziel wird im Thennenb. Güterbuch von 1341 häufig genannt. In der Nähe standen einige Häuslein und eine Mühle. Der Name ist gegenwärtig noch im Gebrauch. Es ist der Bergabhang im Winkel des Brettenthales und der langen Au. Gegenwärtig befindet sich daselbst noch ein laufender Brunnen. Gegenüber, auf der andern Seite der langen Au, jenseits des „Schafweges“, befand sich oben auf dem Berge der Laberhof; derselbe ist gegenwärtig, wie viele andere Höfe dieser Gegend, abgetragen und mit Wald angepflanzt. Bei dieser Gelegenheit will ich noch die Lage einiger oft genannten anderen Lokalitäten feststellen, über die man seither im Unklaren war. Brettenhard ist nicht, wie Dumgé, Reg. Bad. S. 50. angibt, die Gemeinde Brettenthal Im Jahr 1161 besaß das Kloster daselbst noch keine Güter. Es ist vielmehr ein ehemaliger Hof zwischen Sonnenziel und der jetzt noch stehenden Kapelle von Thennenbach; der Ort heißt jetzt Geisfeld, bezw. Geiswald. In einem Aktenfascikel des Landesarchives — Thennenbach, Streitigkeiten über die Souveränität betr. — habe ich die Notiz gefunden: Brettenhard oder Braitenhard, so jetzt Geisfeld heißt. Mutirstegen ist der jetzige Muttersteckenhof südlich von

Die in dem Winkel zwischen der langen Au und dem Brettenthal befindliche Hochebene von Ottoschwanden und Mußbach, welche im Norden ins Bleichthal abfällt, spaltet sich gegen die lange Au in drei parallele Höhenzüge. Auf dem westlichen derselben, der früher Gutenrode genannt wurde, liegen der Huttenhof und Amsenhof, der mittlere heißt Allmendsberg (Algersberg) und der längs des Brettenthales sich hinziehende Glasig (Glashausen). Nördlich vom Allmendsberg, in der Nähe von Mußbach, liegt der Muttersteckenhof (ehemals Mutirstegen). Alle diese Höhen mit den dazwischen liegenden Thälchen gehörten nebst dem Dorfe Mußbach zu den Besitzungen des Klosters Thennenbach. Das Lehen der Herren von Keppenbach lag größtentheils im oberen Brettenthal.

In dieser Gegend haben sich die wirthschaftlichen Verhältnisse seit Jahrhunderten nicht viel verändert. Die früher dem Kloster gehörigen Waldungen sind jetzt Domänengut. Der übrige Wald nebst den Wiesen, Weiden und dem Ackerfeld gehört zu den einzelnen Höfen, die zahlreich in den Thälern und auf den Höhen zerstreut liegen. Gemeindegut gibt es nicht. Bei der Erbfolge gelten die Gesetze des Minorats. Am Hochzeitstage des jüngsten Sohnes übergeben

---

Mußbach. Wittenbühel (nicht Wickenbühel) ist der heutige Hurtenhof. Walawinkel (Dumgé S. 54) ist ein ausgegangener Ort an der Spitze des Hornwaldes bei Kollmarsreuthe. Nach einer Urkunde von 1467 (Landesarchiv) verkauft Heinrich Snyder und Greth Rutstockin seine Hausfrau, seßhaft zu Emettingen, dem Abt Burchart und dem Convent von Then ihren Hof und ihre Güter zu Walenwinkel gelegen unter dem Schlosse Hochberg auf der Lerchen zu freiem Eigenthum um 83½ Pfund Rappen. Die Lerche ist die alte (theilweise jetzt noch bestehende) Lerchenstraße bei Kollmarsreuthe. Die Stelle, wo Walawinkel stand, heißt jetzt Vögeleswiese. Daselbst fanden sich noch vor wenigen Jahren Reste von Gemäuer und gewölbte Keller. Buchgiesse lag auf dem rechten Ufer der Elz oberhalb Emmendingen bei der jetzigen Spinnerei. Butenkropf, jetzt Busengraben, liegt östlich vom Vorhof Keppenbach.

die Eltern demselben das Gut, sich selbst nur ein Leibgeding vorbehaltend. Die älteren Brüder und ledigen Schwestern, die mit einer geringen Geldsumme abgefunden werden, blieben früher als Taglöhner auf dem Hofe. Gegenwärtig, wo die gesetzlichen Bestimmungen für dieselben etwas günstiger sind als früher, ziehen sie es vor, sich mit ihrem ererbten Kapital in einer anderen Gegend niederzulassen. Daher der jetzige Mangel an Arbeitern, welcher nebst der geringen Ergiebigkeit des Bodens die Ursache ist, daß die Bewirthschaftung der Felder kaum mehr lohnt und die Bauern sich vornehmlich der Viehzucht zuwenden. Gibt es ja dort zahlreiche ausgedehnte Reutfelder, die Jahre lang nur als Weideplätze Verwendung finden können, bis sie wieder durch die Asche des auf ihnen verbrannten Gestrüppes gedüngt einen spärlichen Ertrag liefern.

Die Bauerngüter sind von verschiedener Größe. Die meisten sind Hofgüter mit ausgedehntem Grundbesitz, Feldern, Wiesen, Weidflächen und Wäldern, zusammen oft über hundert Morgen groß. Daneben gibt es aber auch kleinere Güter, oft nur wenige Morgen groß, von denen viele nicht hinreichend sind, eine Familie zu ernähren. Die Besitzer dieser kleineren Höfe sind deßwegen genöthigt, bei den größeren Hofbauern Taglöhnerdienste zu verrichten Zertheiltes Ackerfeld ist nicht vorhanden, nicht einmal in der Nähe der Dörfer Die Bewohner der letzteren, die nicht gerade im Besitze eines Hofgutes sind, leben deßhalb theils vom Taglohn, theils vom Gewerbebetrieb.

Geradeso war es im Mittelalter, nur befanden sich anstatt der jetzigen freien Eigenthümer meist Lehenbauern im Besitze der Hofgüter, außer welchen noch eine beschränkte Anzahl leibeigener Leute, theils dem Kloster Thennenbach, theils den Herren von Keppenbach angehörig, vorhanden waren. Da die Leibeigenen zur Bestellung der Kloster- und Herrengüter nicht ausreichten, so waren die Besitzer genöthigt, einen

Theil der letzteren an Fremde zu verpachten. Diese sind die sogenannten „Darkommen Leute", welche ebenfalls zu den Freien zählend mit den letztern unter der Vogtei des Markgrafen von Hachberg standen.

Dieses Vogteirecht der Markgrafen stammt ohne Zweifel aus der Grafschaft des unteren Breisgaues, welche von den Zähringern auf sie übergegangen ist. Aus der den letzteren im Jahr 1372 durch Kaiser Karl IV. übertragenen Vogtei über das Kloster kann es wohl nicht abgeleitet werden, weil es viel älter ist, als diese Vogtei und sich nur auf die Freien erstreckte. Dazu kommt, daß in dieselbe auch diejenigen freien und eingewanderten Leute gehörten, die auf den Gütern der Herren von Keppenbach saßen. Die letzteren waren Ministerialen der Zähringer, später der Grafen von Freiburg und der Herzoge von Oesterreich, wonach also anzunehmen ist, daß die Markgrafen vielleicht schon am Ende des elften Jahrhunderts, jedenfalls aber vom Jahr 1218 an im Besitze dieses Rechtes waren.

Zum erstenmal erwähnt wird dasselbe in einer Urkunde vom Jahr 1265.[1]) Ein Streit zwischen Markgraf Heinrich von Hachberg und denen von Keppenbach wird durch ein Schiedsgericht dahin entschieden, daß der erstere alle Ansprüche an die Güter der letzteren aufgeben solle mit folgender Ausnahme: „Er sol nemen von den fryen lüten vnd darkomen lüten, die uff ir (der Keppenbacher) gut siczzent, des jares einen scheifel habern vnd zwey huenre vnd zwo meina (Frohnfuhren), alse der man an sime acker vert, ane våre, das sy je die naht daheime sin in ir herberge, vnd süllent sinen lant tag suchen, alse sy ze rehte süllen. Swa man ime diß gutes nüt engit, da sol ers nüt nemen freuenlich usen Keppenbacher gut, wann mit Keppenbacher botten." Ferner wird bestimmt, daß wenn die Keppenbacher einen

[1]) Zeitschrift IX. S. 440.

Mann als Leibeigen ansprechen würden, von dem der Markgraf behaupte, er sei frei, der Beweis der Leibeigenschaft von Seiten der ersteren geführt werden solle.

Es lag natürlich im Interesse des Markgrafen, daß die Zahl der Freien sich vermehre, die der Leibeigenen sich vermindere; hingegen waren die Herren von Keppenbach und die Aebte des Klosters Thennenbach bestrebt, stets zu verhindern, daß die Anforderungen der Vogtsherren an die Leistungen ihrer Freileute das herkömmliche Maß überschreite. Diesen widerstreitenden Interessen der Grund- und Vogtsherren hat das Freiamt die Erhaltung seiner alten Rechte zu verdanken. Gelang es ferner den Markgrafen zu bewirken, daß es schließlich nur noch freie Einwohner in der Gegend gab, so gehörte dieselbe ihnen.

Die Rechte der Freileute sind nach einer Aufzeichnung des Klosters Thennenbach vom Jahr 1341 folgende:[1])

1) Ein Eingewanderter ist vom Tage an, wo er seßhaft worden ist, ein volles Jahr frei von jeglicher Leistung an den Herrn.

2) Die jährliche Leistung eines Freimannes an den Herrn besteht in einem Scheffel Haber auf Martini, einem Huhn (Fastnachtshuhn genannt)[2]) und zweien Tagarbeiten. Wer kein Zugvieh hat, leistet Handarbeit und der Herr ist berechtigt, ihn zwei Tage hintereinander zu behalten, muß ihn jedoch verköstigen Wer Zugvieh hat, muß mit dem Pfluge oder Wagen fahren, jeweils aber zu Abend nach Hause gelassen werden

3) Der Freimann ist steuerfrei. Ist indessen der Herr im Begriff, einen Römerzug mit dem Kaiser zu machen,

---

[1]) Nach einer Abschrift aus dem 17. Jahrhundert. Vergleiche übrigens das thennenb. Güterbuch Fol. 109 und Fol. 283 b.

[2]) Der Haber für das Pferd; das Huhn für den Falken des Herren.

oder erhält er den Ritterschlag, oder verheirathet er sein Kind, so darf er bei den Leuten umherschicken und sie um Steuer bitten „vnd das sü gern gend (geben), sol er nemen vnd nüt me muten" (forbern).

4) Ein Neuvermählter gibt das erste Jahr weder den Haber noch leistet er die zwei Tagarbeiten. Ein Hagestolz und ein „Gettling" (Wittwer) muß Freihaber geben; ist er im Besitze einer Herdstette, so gibt er auch das Huhn und leistet den Frohndienst.

5) Ein Freimann mag sein Kind verheirathen an wen er will, ohne des Herrn Erlaubniß.

6). Jeder Freimann ist verpflichtet, sich bei den drei jährlichen Gerichtstagen im Februar, im Mai und August einzufinden Die Strafe des Frevels beträgt 60 Schillinge. Eigenleute des Klosters wurden um 9, Leibeigene des Herrn (von Keppenbach oder des Markgrafen) um 5 Schilling gestraft.

7) Der Herr ist verpflichtet, die Freileute in allen ihren Angelegenheiten mit seiner ganzen Macht gegen jedermann zu schützen. Fliehet ein Freimann in Folge einer „Unzucht" in die Burg des Herrn, so soll der letztere ihn ein Jahr und einen Tag behalten und schützen; der Schützling ist unterdessen verpflichtet zu arbeiten entweder als Handwerker oder Taglöhner und erhält sein Essen mit den Wächtern. Nach Verlauf des Jahres steht es ihm frei sich zu entfernen, aber der Herr muß ihm das Geleite geben bis mitten auf den Rhein oder auf den Schwarzwald (also an die Grenzen des Gaues).

8) Will ein Freimann auswandern, so darf ihn der Herr nicht hindern; er muß es aber thun des Tages bei Sonnenschein. Thut er es des Nachts und ergreifet ihn der Herr, so mag er ihm nehmen „Leib und Gut".

Die Freileute auf den Gütern der Herren von Keppenbach waren in Folge des oben erwähnten schiedsrichterlichen Ausspruches seit 1265 von den unter Nummer 3 aufge-

zählten außerordentlichen Leistungen befreit. Abt Meinwart II. von Thennenbach erwirkte im Jahr 1305 von Markgraf Heinrich III. gleiche Vorrechte für seine Leute zu Mußbach, Reichenbach, Gutenrode und Glashausen. Sie sollten „ganzlich lidig sin, nu vnd immer, aller der Rechte vnd gewonheit, die si vns schuldig waren unzhar: beidû, so wir vber das gebirge solten uaren, oder wir vnsere kind vßgeben, oder ze ritter wirden, vnd kurzlich aller der rehte, swie man si nennet, vnd aller bete vnd stüre, geweltes vnd vnlustes suln si lidig sin vnd fri, von vns vnd allen vnsern nachkommen." Auch sollte die Gerichtsbarkeit in den genannten Orten, mit Ausnahme von „dûbe vnd freueli", dem Abte zustehen.[1])

Es kam einige Male vor, daß der Markgraf seine Rechte auf die freien Leute ganz oder theilweise verpfändete und verkaufte. Im Jahr 1310 am nächsten „Gutentag" (Mittwoch) nach Lichtmeß[2]) verkaufte Markgraf Heinrich alle seine Rechte an den freien Leuten, die zu Glashausen auf der Herren von Thennenbach Eigen saßen, „es sigen friger lüte oder darkomen lüte, die nu sint oder immer darkomment" nebst seinen eigenen Leuten Walther Minhard und dessen Schwester, ferner die freien Rechte von Peter zu Entdorf von Mußbach und von Jordan und seinem Sohn Andres mit allen Rechten, mit „Tagewan, Meninan, Gerichte, frevili und Dûbstahl", an den Abt und Convent von Thennenbach um 25 Pfund Breisgauer Im folgenden Jahr, am nächsten Donnerstag nach S. Valentin (18. Februar)[3]) verpfändete er dem Johannes Wolferam von Hachberg alle seine freien Leute zu Gutenrode, zu beiden

---

[1]) Abschrift der Urk. in dem oben erwähnten Fascikel des Thennenb. Archives.

[2]) Sachs, B. G. I. Seite 421. Abschrift der Urkunde aus obiger Quelle.

[3]) Zeitschrift XII. S. 77.

Mußbachen, zu Schönabrunnen, zu Brettenthal, Reichenbach, Norprechtsberge, Buttenkropf bis an die alte Keppenbach, ebenso die Leute, welche er das Jahr vorher von der Aebtissin von Andlau gekauft hatte, von Geroldsberg ab bis Sonnenziel nebst dem Gericht über dieselben um 185 Pfund Breisacher mit der Bestimmung, daß der jährliche Ertrag dieses Verkaufs 18½ Pfund gelten solle. Ein Rückkauf innerhalb der nächsten 10 Jahre wird vorbehalten.

Seine Rechte an den freien Leuten konnte der Markgraf zwar verpfänden, diese selbst aber nicht, so daß sie von Gläubigern des Markgrafen nicht angegriffen werden konnten. Dieses Vorrecht der freien Leute wurde auf einem Schiedsgericht in Lahr, welches am Dienstag nach dem Palmtage des Jahres 1401 unter Vorsitz des edeln Heinrich von Lahr abgehalten worden war, gerichtlich anerkannt. Der Edelknecht Wilhelm von Brunne hatte zwei Freileute, Kuno von Muttirstegen und Haman von Gutenrode gefangen genommen, um sie als Pfand zu halten für den Markgraf Hesso von Hachberg. Abt Johann, ihr Lehensherr, wandte sich um Vermittelung an die Stadt Freiburg, woselbst das Kloster das Bürgerrecht besaß. In Folge davon wurde ein Schiedsgericht ernannt und ein Tag in Lahr anberaumt. Daselbst erschienen außer den Parteien die „ehrbaren Boten" Hans Bienger, Burger von Freiburg, Claus Hafner und Claus Stocker von Kenzingen und Johann Kruckfuß, Richter von Endingen. Der Abt ließ den Brief des Markgrafen Heinrich vom Jahr 1305 vorlesen; dazu schwuren drei „unversprochene" Mannen, daß die Leute des Gotteshauses Thennenbach, so lange es ihnen gedenke, nie Pfand werden dürften. In Folge davon sprach das Gericht die Gefangenen ledig.[1])

---

[1]) Abschr. der Urk. im Thennenb. Urbar F. 284. Ueber Wilhelm von Brunne oder Burne vergl. Zeitschr. XVI. S. 370. Das Geschlecht

Obgleich das Kloster Thennenbach in Folge kaiserlicher Schutzbriefe aus den Jahren 1207, 1216 und 1232 unmittelbar unter den kaiserlichen Schutz gestellt war und auch bis zum Jahr 1372 thatsächlich keinen Vogt hatte, so brachte doch das eigenthümliche Rechtsverhältniß seiner Lehensleute zu den Markgrafen eine Art Oberherrlichkeit der letzteren über den Bezirk des Klosters mit sich. Kaiser Karl hatte dazu im genannten Jahr dem Markgrafen Otto die Kastenvogtei über Thennenbach auf Lebenszeit übertragen, im folgenden Jahr aber wieder abgenommen und als Bestandtheil der Grafschaft Freiburg den Herzögen Leopold und Albrecht übergeben. Im Jahr 1436 wählte der Convent den Markgrafen Jakob zum Advokaten und 1453 dessen Sohn Karl. Im Jahr 1475 gieng die Kastvogtei auf die Erzherzoge von Oesterreich endgültig über.[1])

Bis zum Bauernkrieg hatte das Kloster seinen eigenen Vogt,[2]) der unter der Linde beim Kloster zu Gericht saß, aber nur über die Eigenleute des Klosters Recht zu sprechen hatte. Dieselben waren zuletzt in geringer Zahl und ganz in der Nähe des Klosters angesiedelt. Die übrigen Lehensbauern des Klosters waren freie Leute und standen als solche unter der Gerichtsbarkeit der Markgrafen, welche ihr Gericht in ihrem Dorfe Altenkeppenbach (dem heutigen Keppenbach) dreimal jährlich unter der Linde daselbst abzuhalten pflegten. In der Nähe des Gerichtsortes stand die „Harteiche". Später wurde das Gericht nach Lützelmußbach in des „Bischofs von Straßburg gültbaren Hof" verlegt.[3])

stammt aus Oberbronn bei Weißenburg. Wilhelm von B. war in der Ortenau und im Breisgau begütert. Am Ende des 14. Jahrh. war er mit Hanemann Snewelin Theilhaber der Burg Landeck. Ein älterer B. war Rector der Kirche in Köndringen.

[1]) Kolb, Lex. v. Baden, unter Thennenbach.

[2]) Thennenb. Archiv.

[3]) Lagerbuch der Markgr. Hochberg unter Freiamt.

Vor diesem Gericht pflegte das Kloster in allen Streitigkeiten mit seinen Zinsbauern sich schon im 16. Jahrhundert Recht zu holen.[1]) Zwistigkeiten mit der markgräflichen Regierung wurden zuerst durch einen Vertrag im Jahr 1584, sodann durch die Uebereinkunft zu Emmendingen vom 23./13. Dezember 1605 erledigt, worin folgendes bestimmt wurde:

„Im Gotteshaus und in dessen ummauertem Bezirk soll die Jurisdiktion und Oberkeit dem Prälaten wie bisher allein zustehen, also auch von ihm alle Jahre malefizische oder andere mindere delicta, die von den Gotteshäuslerischen oder anderen, wer die seien, begangen worden sind, berechtigt und abgestraft werden. Außerhalb des Gotteshauses aber und in dessen umsteinten Bezirk soll die Jurisdiktion und Oberkeit der Markgrafschaft Hochberg gehören, doch daß die Einung und Schadensachtung, so in diesen thennenbachischen Wäldern, Feldern und Gütern (des umsteinten Bezirkes) sich zutragen, wie bis daher dem Prälaten verbleiben soll, und diejenigen, so nicht freiwillig mit dem Prälaten sich vergleichen, sollen von den markgräflichen Behörden gezwungen werden."[2])

---

[1]) Urk. im Thennenb. Archiv von 1528. Simon Trutmann, Vogt im Freyen Ampt, Richter anstatt und im Namen des Markgrafen Ernst von Baden und Hochberg, entscheidet in einer Klage zwischen dem Kloster, vertreten durch Hans Rigker, Bursirer, als Kläger, und Hans Jäger von Richenbach als Antwurter. Beide Theile haben ihre Fürsprecher. Es handelte sich um Zinsen, deren Zahlung der Bauer seit dem „purischen Uffrur" verweigerte, weil er insgeheim glaubte, die Zinsrodel seien im Brande des Klosters untergegangen. Durch Vorweisung der geretteten Rodel siegte der Bursirer und der Bauer versprach zu bezahlen. Den Brief siegelt auf Verlangen des Freivogtes Junker Jakob Phehe, Burgvogt zu Hochberg.

[2]) Thennenb. Archiv. Am Ende des 16. Jahrhunderts war es nahe daran, daß das Kloster säkularisirt wurde; daher die Nachgiebigkeit, welche man bald nachher bereute. Die Commission, welche den Vertrag zu Emmendingen abschloß, war aus folgenden Personen zusammengesetzt: Johann Christoph von Stadion und Dr. Leonhard

Obgleich gegen diese Uebereinkunft, die unter Mitwirkung österreichischer Räthe zu Stande gekommen war, später mehrmals von Seiten des Klosters Protest erhoben wurde, blieb sie doch bis zur Aufhebung desselben in Geltung. Durch sie war aber die Souveränität über den Bezirk des Klosters der badischen Regierung ausdrücklich zugestanden.

Auf ähnliche Weise entwickelte sich aus der gleichen Wurzel die Landeshoheit der Markgrafen über die Güter der Herren von Keppenbach.

Das Ritterlehen der letzteren bestand aus folgenden Stücken:

1) Dem Schlosse Keppenbach (jetzt Burg Rumor genannt) nebst dem unten im Thale liegenden Vorhof (zwei große Hofgüter), einigen Leibeigenen, Zinsen und Gülten.[1])

Cabelius, österreich. Räthe, Jakob Pistorius von Seußling und Dr. Gregorius Mach, markgr. badische geh. Räthe. Sodann: Christoph Daniel von Anweil, markgr. Rath und Landvogt zu Hachberg, Joh. Georg Klienlin, Dr jur. markgr. Hofrath und Kirchenrath-Director zu Carlsberg, Joh Ludwig von Steinkellenfels, Forstmeister zu Hachberg und Matthias Welper, Registrator und Renovator daselbst. Ferner: Abt Martin mit zwei Conventualen: Michael Riecker, Bursirer und Friedrich Eckhardt. Schließlich: Joh. Beat Bay, österreich. Rath, Sigismund Wittumb, Dr. jur. Professor, und Peter Schleher, Dr. jur. Advokat bei der vorder-österreich. Regierung zu Freiburg. Die Commission tagte auf dem Rathhaus in Emmendingen.

[1]) Man hat das Schloß Keppenbach in der Nähe des jetzigen Dorfes Keppenbach zu suchen geglaubt, doch niemals einen Platz finden können, von dem man mit einiger Wahrscheinlichkeit behaupten konnte, daß ehemals ein Schloß daselbst gestanden habe, obwohl der Sage nach an der Stelle der jetzigen Kirche, also mitten im Thal, ein Schloß früher sich befunden haben soll. Das jetzige Dorf dieses Namens hieß aber früher Altenkeppenbach (antiqua Kepp. sc. villa) und gehörte den Markgrafen von Hachberg. Vergl. Zeitschr. XX. S. 459. Thennenb. Lagerb. unter antiqua Keppenbach. Die Lage des Schlosses ist durch diejenige des vielgenannten Vorhofes gegeben. Derselbe befindet sich oberhalb Reichenbachs im Thale der Bretten. Dem Vorhof

2) Dem Jagdrecht in sämmtlichen Waldungen des Brettenthales vom Hünersedel bis zum Sonnenziel und alle Höhen aufwärts bis zur Wasserscheide.

3) Dem Fischrecht in allen Wassern des Brettenthales und der langen Au, mit Ausnahme der Wasser, welche in den Gütern des Klosters Thennenbach sich befanden.

4) Den im Thal vorhandenen Silberbergwerken.[1])

Die Herren von Keppenbach werden zum erstenmal erwähnt in der Bestätigungsurkunde des Kaufvertrages zwischen dem edeln Cuno von Horwin und dem Abte Hesso von Frienisberg, der mit 12 Mönchen das Kloster Thennenbach gründete.[2]) Dies geschah im Jahr 1161 auf dem Schlosse Hachberg in Gegenwart des Markgrafen Hermann. Unter den Zeugen wird Hartmut von Keppenbach genannt. Er war Ministeriale der Herzöge von Zähringen.

Nach dem Aussterben der letzteren kamen die Keppenbacher an die Grafen von Freiburg. In der Mitte des

---

gegenüber auf der Anhöhe, ganz im Tannenwalde versteckt, liegt die Burg Keppenbach, die freilich gegenwärtig aus mir unbekannter Ursache auf den Karten den Namen Rumor trägt. Diese Benennung scheint mir auf einem Mißverständniß zu beruhen. Der Bezirk der Burg mit dem Vorhof hieß im 14. Jahrhundert Keppenbach und wird im Thennenb. Lagerbuch deutlich genug von Altenkeppenbach unterschieden. Sogar Mone hat sich durch die Karte täuschen lassen, suchte die Burg bei dem jetzigen Dorfe und verstand unter antiqua Keppenbach die Burg! (Zeitschr. XX. S. 463. Anm. 38.) Ob wohl der Markgraf in der Burg der Herren von Keppenbach Zwing und Bann gehabt haben mag? In Band XII. S. 80 zitirt er richtig aus dem Lagerbuch: Bona, sive feodum, quod habemus in dem Vorhofe (zu Reichenbach), quod dedit nobis domina de Alzena. Item ad antiquam K. etc. Item vnderthalp der alten K., gen den hofen vber (die heute noch stehen und diesen Namen tragen), oberthalp Sunnenzil, vor dem holz zwüschent der harde eiche und Johans gut von Keppenbach ꝛc. Der Vorhof konnte nicht eine Wegstunde von der Burg entfernt gewesen sein!

[1]) Vergl. den am Schlusse des Aufsatzes befindlichen Bericht von 1636.

[2]) Dumgé, Reg. S. 50.

13. Jahrhunderts werden in Urkunden erwähnt: Ritter Dietrich (1234),[1] Ritter Ellinde und sein Bruder Volmar und Großmann von Keppenbach (1255).[2] Der erstere, Dietrich, hatte den Beinamen Wilhelm und lebte bis zum Jahr 1267.[3] Seine Gemahlin war Berchta von Alzenach. Beide sind bekannte Wohlthäter verschiedener Gotteshäuser, insbesondere des Klosters Thennenbach. Im Jahre 1255 schenkten die beiden ihren Hof zu Hausen (bei Kenzingen) dem Kloster Günterstthal. Nach dem Tode ihres Gemahls übergab Berchta im Jahr 1267 mit Genehmigung ihrer Lehensherren, der Brüder Graf Conrad von Freiburg und Graf Heinrich von Fürstenberg, ihren Hof bei Hochstetten den Armen und Kranken des Johanniterhauses in Freiburg. Das Kloster Thennenbach hatte von ihr eine namhafte Zahl von Gütern und Einkünften in Reichenbach, Keppenbach, Zeismatt (nördlich von der Burg Hachberg), Berchtesfeld (zwischen Theningen und Emmendingen, jetzt ausgegangen) und Emmendingen.[4] Sie scheint eine Erbtochter gewesen zu sein, was theils aus ihrem Reichthum, theils aus dem Umstande hervorgeht, daß das Lehen derer von Alzenach (südöstlich von Gündlingen bei Breisach) im Jahre 1273 an den Lehensherrn, Grafen Egeno III. von Freiburg, heimgefallen war, welcher 1283 das Schloß Alzenach mit aller Zugehör an die Johanniter von Freiburg verkaufte

[1]) Zeitschr. IX. S. 245.

[2]) Oben S. 332 und 333.

[3]) IX. S. 447.

[4]) In Emmendingen besaß das Kloster von ihr einen Hof: „grangia, quod dedit nobis domina de Alsena de Keppenbach, sita est infra fossatum Emütingen, juxta superiorem portam cymeterii ipsius ecclesiae, tangens muros cymeterii versus Woeplinsberg.“ Lagerb. von 1341 Fol. 60. Der beschriebene Hof ist das spätere markgräfl. Schloß, in welchem Jakob III. starb. Gegenwärtig das Hospital. Zu dem Hofgut gehörten 111 Morgen Aecker, 25 M. Wiesen und 40 M. Wald.

Im Jahr 1276 werden in einer Urkunde vier Brüder von Keppenbach, jedoch nicht mit Namen, erwähnt.[1]) Einer derselben ist der Vater des 1294 und später häufig genannten Ritters Wilhelm, Tochtermann des Ritters Johann von Weißweil,[2]) des Alten. Er nebst seinem Schwiegervater und dessen Sohn Dietrich hatten eine Fehde mit dem Ritter Burkart, dem alten Turner und dessen Söhnen Rudolf und Johann, gleichfalls Rittern, und der Stadt Freiburg. Am 26. Februar 1303 wurde dieselbe gütlich beigelegt, wobei die ersteren an die letzteren 200 Mark Silber unter großer Bürgschaft erlegen mußten. Unter den Leistungen der Bürgen, falls die Zahlungsfrist nicht eingehalten wurde, erscheint jene des in der Stadt ansessigen Ritters Dietrich von Tuselingen mit der Verbindlichkeit, daß er sich bis zur Tilgung der Schuld zwar aufhalten kann, wo er will, aber niemals in seinem eigenen Hause essen oder übernachten darf.[3]) Ritter Wilhelm bewilligte im Jahr 1310 dem Grafen Egon, seinem Herrn, den Wiederverkauf von 75 Mark Silbers Kapital und 15 Pfd. Zins von den Silberbergwerken und von dem Hofe, der unten an der Burg von Freiburg lag.[4])

Ein anderer der oben genannten vier Brüder hatte den Namen Dietrich. Er ist wahrscheinlich der Vater der 1313 erwähnten Gebrüder Burkart, Rudolf und Dietrich junior. Ein anderer Dietrich mit dem Zunamen „der Walche" wird 1296 auf dem Lehensgericht zu Theningen von Ulrich von Eistat zum Verlust seines Lehens verurtheilt.[5]) Worin das abgesprochene Lehen bestand, ist unbekannt. Vielleicht ist

[1]) Zeitschr. IX. S. 461.

[2]) Zeitschr. X. S. 249.

[3]) Schreiber, Urk.-Buch I. S. 161. Gesch. der Stadt Freiburg II. S. 97.

[4]) Zeitschr. XII. S. 75.

[5]) Sachs I. S. 417.

es derselbe Dietrich, welcher 1306 von den Freiburgern, die im Kriege mit ihrem Grafen standen, gefangen genommen worden ist, worüber der letztere bei den Schiedsrichtern Beschwerde führte. Im Jahr 1308 ist ein Dietrich von K. Zeuge bei der Uebergabe einiger Güter zu Wellingen (bei Wyhl) durch Ritter Hermann von Weißweil an den Abt von S. Märgen.[1])

Die Brüder Burkart, Rudolf und Dietrich von Keppenbach geriethen in Streit mit Markgraf Heinrich III. von Hachberg wegen der freien Leute auf ihren Gütern. Bei diesen immer von neuem wiederauftauchenden Streitigkeiten handelte es sich stets um einige Leute, welche die von Keppenbach als eigen ansprachen, während der Markgraf behauptete, sie seien frei. Da der Markgraf der mächtigere war, so pflegte er in dieser Meinungsverschiedenheit stets obzusiegen und mit der Zeit kam es dahin, daß es gar keine Eigenleute der Keppenbacher auf ihren Gütern mehr gab. Der erwähnte Streit im Jahr 1313 wurde dadurch geschlichtet, daß der Markgraf den ältesten der Brüder, Ritter Burkart, festnehmen und auf dem Schlosse Hachberg ins Gefängniß setzen ließ. Derselbe wurde erst losgelassen, nachdem er und seine Brüder eine ewige Sühne dieser That wegen beschworen hatten mit der Verpflichtung, wenn sie dieselbe brechen würden, innerhalb eines Monats 100 Mark Silber zu zahlen; ferner mußten sie versprechen, die angesprochenen freien Leute ledig zu lassen und drei Jahre lang weder mit Leib, noch mit Gut, noch mit ihrer Veste gegen den Markgrafen etwas zu unternehmen. Als Bürgen stellten sie die Herren Grafen Gebhard von Freiburg, Tumprobst zu Straßburg, seinen Bruder Conrad, Junker Friedrich von Hornberg, ihren Vetter Wilhelm von Keppenbach (den Weißweiler) und Johannes von Munzingen, den „Kamer."

---

[1]) Zeitschr. XI. S. 448. 451. 453.

Die Bürgschaft sollte zu Freiburg geleistet werden „ze offenen wirten". Den Grafen wird gestattet, an ihrer Stelle einen ehrbaren Ritter, aber einen Ausmann als Geisel zu stellen, dem Junker von Hornberg, einen ehrbaren Knecht.[1])

Vielleicht war es das Bestreben, sich gegen die Markgrafen zu kräftigen, vielleicht auch nur Geldverlegenheit und drückende Schuldenlast, was bald nachher die Keppenbacher bewog, eine reiche Freiburger Patricierfamilie in die Lehensgemeinschaft ihrer Burg aufzunehmen und aus ihrer Veste ein Ganerbenschloß zu machen. Es geschah dies um das Jahr 1336. Burkart und Rudolf waren damals schon todt, ebenso Wilhelm; dagegen war eine zahlreiche Nachkommenschaft vorhanden, im Ganzen dreizehn männliche Glieder, von denen sieben noch in jugendlichem Alter standen.

Die Patricierfamilie, mit welcher die Keppenbacher eine Ganerbenverbindung eingiengen, war die Snewelin von Freiburg. Wie um diese Zeit die Familie der Malterer schnell durch Reichthum emporgekommen war, so daß der Sohn des Metzgers[2]) Johannes Malterer, der bekannte Martin Malterer, Ritter und österreichischer Landvogt im Elsaß und Breisgau wurde und seine Tochter Elisabeth die Gemahlin des Markgrafen Otto von Hochberg, so waren auf ähnliche Weise, aber etwas früher, die Snewelin zu Macht und Ansehen gelangt. Schon im Jahr 1300 hatte

[1]) Zeitschr. XII. S. 90.

[2]) Schreiber, Gesch. der Stadt Freiburg II. S. 254, bemerkt, daß die Ortsage den Johannes Malterer (was nicht unwahrscheinlich sei) zum Metzger mache. Eine diese Tradition bestätigende Urkunde war ihm also nicht bekannt. Neulich fand ich nun im Endinger Stadtarchiv eine solche vom Jahr 1323, welche die Freiburger Ortstradition vollkommen bestätigt. Der Inhalt ist, daß Richter, Rath und Bürger von Endingen geloben, dem Johannes Malterer, dem „mezzier", einem Bürger von Freiburg, jährlich 10 Mark Silber zu geben zu einem ewigen Zinse.

ein Zweig dieser Familie die Burg Landeck bei Emmendingen, ein altes Erbstück der Herren von Geroldsecke, durch Kauf erworben,[1]) andere Snewelin hatten in Gemeinschaft mit den Kolern von Endingen die wilde Schneeburg in ihren Besitz gebracht. Im Jahr 1324 kaufte Conrad Dietrich Snewelin von den Johannitern in Freiburg das Weierschloß bei Emmendingen und nicht lange nachher der Schultheiß von Freiburg, Ritter Snewelin Bärnlapp den vierten Theil an der Burg und an dem Vorhof von Keppenbach.

In einem Vertrag mit dem Kloster Thennenbach über die Benützung des Wassers in der langen Au, abgeschlossen am 5. März 1336, treten die Snewelin bereits als Theilhaber des keppenbachischen Lehens auf, nachdem sie schon seit 1319 durch verschiedene Darleihen an die Keppenbacher sich mit ihnen in Verbindung gesetzt hatten.[2]) Bald nachher entbrannte der alte Streit mit den Markgrafen von neuem. Diesmal vermitteln der Bürgermeister und der Rath der Stadt Freiburg. Sie entscheiden im Jahr 1340, daß der Markgraf seine Landtage (iudicia provincialia) zu Altenkeppenbach unter der Linde halten solle. Hiezu werden gerechnet die Gerichte, die sein Vater und er von Alters hergebracht haben. Ausgenommen werden die Unterthanen Johanns und Ulrichs von Keppenbach.[3])

Diese beiden, nebst ihrem inzwischen herangewachsenen Bruder Cuontze sind im Jahr 1350 Besitzer von drei Theilen der Burg; der vierte Theil, sowie Theile des Vorhofes, gehörte dem Johann Snewelin, Schultheiß zu Freiburg und seinen Brüdern. Im genannten Jahre verbünden sich die Theilhaber mit der Stadt Freiburg, wobei sie geloben, die Burg nie anders zu theilen, als daß die Theile an dem

---

[1]) Zeitschr. V. S. 478.
[2]) Zeitschr. XII. S. 207.
[3]) Sachs I. S. 430.

hintern Hause (dem hinteren Vorhof — es waren eigentlich zwei Vorhöfe, welche jetzt noch diesen Namen haben) und die Theile an der vorderen Burg, sowie am Stalle und der Hofstatt (dem vorderen Vorhof) stets bei einander bleiben sollen, mit andern Worten, daß, wer zum Theilhaber der Burg aufgenommen wird, auch an den Häusern der Vorhöfe Antheil haben solle.[1])

Bald darauf entstanden neue Streitigkeiten mit dem Markgrafen wegen der freien Leute. Der letztere läßt die Keppenbacher gefangen nach Hochburg führen. Sie demüthigen sich schließlich und die Stadt Freiburg vermittelt es dahin, daß sie geloben, nichts weiter an ihn zu fordern. Doch erhebt sich 1356 ein neuer Streit wegen acht zu Keppenbach (dem Schloßbezirk) eingesessenen Personen, an welche beide Theile Ansprüche machen. Sie vergleichen sich endlich in Güte.[2])

Eine Folge der Vermehrung des Geschlechtes der Keppenbacher war theils Auswanderung in die Stadt Freiburg, theils Eintritt in ein Kloster. Ein Johannes junior findet sich schon 1337 als Bürger von Freiburg. Ihm verkaufte Herr Hugo von Usenberg einige Gülten und Nutzungen im Kirchzartner Thale, zu Espach, Iwa, Rore und im Glotterthal, ablösig mit 10 Mark Silber. Später wird noch ein Johann Walther als Bürger von Freiburg genannt. Ritter Hummel ist 1370 Mitglied des Freiburger Adelsbundes und 1378 Rathsmitglied. Er fiel bei Sempach. Dietrich von Keppenbach trat in den Johanniterorden zu Freiburg, wurde 1356 Komtur, 1369 und 1376 Mitglied der Commission, welche die Sühne zwischen Freiburg und seinem Grafen vermittelte, war 1398 Komtur des Johanniterhauses zu Neuenburg, wo er als Zeuge in einem

---

[1]) Schreiber, Urk.-Buch I. S. 397.
[2]) Sachs I. S. 434.

Rechtsstreit vernommen wurde. Damals war er 80 Jahre alt. Noch im Jahr 1401 wird seiner gedacht.[1])

Im Kriege der Stadt Freiburg mit ihrem Grafen (1368) ist Ulrich von Keppenbach auf Seite des letzteren. Er schließt auch mit der Stadt eine besondere Sühne.[2])

Sein Neffe, Ritter Wolfram, befand sich oft in Geldverlegenheit. Im Jahr 1376 mußte Graf Egeno wegen 60 Gulden für ihn bei Heinrich von Geroldsecke Bürgschaft leisten.[3]) Drei Jahre später erneuert er den alten Streit mit dem Markgrafen wegen der freien Leute. Walther von Digk, Landvogt im Breisgau, entscheidet zu Gunsten des letzteren, daß nämlich des Markgrafen freie Leute, so auf des von Keppenbach Gütern sitzen, die drei jährlichen Landtage besuchen, deßgleichen wenn schädliche Leute in des Markgrafen Gerichten gerechtfertigt werden, es sei zu dem Gestül, oder zu der Hart-Eichen, oder zu dem Kestenholz, sie sich auch dabei einfinden sollten.[4])

Ulrich selbst war um diese Zeit bereits gestorben. Seine Wittwe, Anna, verheirathete sich wieder mit Heinrich von Speckbach und verkaufte (1380) dem Markgrafen Otto all ihr Recht und Gut zu Keppenbach, das sie von ihrem ersten Ehemann ehemals bekommen, oder sonst noch zu hoffen hatte.[5])

In der Schlacht bei Sempach (1386), welche unter dem breisgauischen Ritteradel gewaltig aufräumte, fiel außer dem schon genannten Hummel noch Hanmann von Keppenbach.

Ein anderer, Walther von Keppenbach, wird 1388 nach dem Aussterben der Usenberger unter den in das Schenken-

---

[1]) Sachs I. S. 464. Schreiber U.-B. II. S. 5.
[2]) Schreiber, U.-B. I. S. 525.
[3]) Oben S. 84.
[4]) Sachs I. S. 443.
[5]) Sachs I. S. 443.

amt des Bisthums Basel (das bekanntlich die Usenberger besaßen) gehörigen Lehensleuten erwähnt.[1])

Ritter Wolfram und seine Gesellen auf der Burg Keppenbach machten durch Räubereien in der Umgegend sich lästig, was endlich die Zerstörung der Burg herbeiführte. Schon 1379 bei Erstürmung der Birchiburg (östlich von Ettenheim-Münster) war ein Keppenbacher von den Freiburgern gefangen genommen und gezwungen worden, Urfehde zu schwören.[2]) Im Jahr 1390 ereilte das Geschick die Burg Falkenstein im Höllenthal, deren Bewohner die Reisenden geplündert hatten. In dem Proceß der Falkensteiner scheint auch das Treiben derer von Keppenbach aufgedeckt worden zu sein. Um das Jahr 1396 wurde ihre Burg auf Befehl des Herzogs Leopold gebrochen.[3])

Von nun an beginnen die Nachrichten über die Keppenbacher äußerst spärlich zu fließen. Das Schicksal des Ritters Wolfram ist unbekannt. Ein Edelknecht Jößli Tegeli von Keppenbach verschrieb im Jahr 1404 seinen Schwestern Gertrud und Anna, Klosterfrauen in Güntersthal eine lebenslängliche, mit 175 Gulden wiederlösige Gült von 12½ Gulden, welche er von Markgraf Hesso zu Ober- und Nieder-Emmendingen gekauft hatte.[4]) Walther und Engelhard, des verstorbenen Hesso von Keppenbach Söhne, empfingen 1406 von Markgraf Hesso den Hof zu Riegel, der jährlich 42 Mutt Roggen gab, zu Lehen.[5])

Endlich gelang es den Keppenbachern, bei Herzog Friedrich von Oesterreich wieder zu Gnaden zu kommen. Er

---

[1]) Sachs I. S. 454.

[2]) Die Thatsache ist als Inhalt einer Urkunde im Freib. Urkunden-Verzeichnisse vom Anfang des 15. Jahrh. angegeben.

[3]) Vergl. den am Schluß befindlichen Bericht. Ebenso Zeitschr. XXIII. S. 95 Anm. und Gerbert, crypta sanbl. S. 112.

[4]) Sachs I. S. 465.

[5]) Oben S. 467.

erlaubte im Jahr 1408 dem Andreas von Stühlingen und Hans Dietrich von Keppenbach die geschleifte Burg wieder aufzubauen und für sich und ihre Erben von ihm zu Lehen zu haben, auch sollte ihm in allen Fällen eine Oeffnung darin zustehen. Keppenbach wurde also wieder aufgebaut.[1])

Wahrscheinlich ist dieser Andreas von Stühlingen schon vor der ersten Zerstörung der Burg in die Lehensgemeinschaft aufgenommen worden. Außer ihm und den Snewelin werden noch die Hummel von Staufenberg als Theilhaber genannt. Im Jahr 1426 kam noch als weiterer Theilhaber dazu Herzog Reinold von Urselingen.

Nachdem 1415 die Herrschaft Hochberg durch Kauf an Baden übergegangen war, erwarben sich die Keppenbacher das Wohlwollen des Markgrafen Bernhard. Derselbe gab im Jahr 1417 die freien Leute zu Brettenthal, Reichenbach, Mußbach, Berchshofen (jetzt Pechhofen, östlich von Keppenbach) und Lutzenwald dem Hartmann von Keppenbach zu einem Mannlehen.[2])

Die letzten Keppenbacher, welche urkundlich erwähnt werden, sind Junker Hesso und Dietrich. Der erstgenannte siegelte im Jahr 1452 einen Kaufbrief, wonach Claus Ryse und seine Frau Margaretha dem Kloster Thennenbach die Güter, welche der verstorbene erste Mann der Margaretha, Erhard Rappold, vom Kloster als Erblehen inne gehabt hatte, und die nach seinem Tode an sie gefallen waren, „mit munde vnd vffreichung der halmen“ um 4½ Pf. Pfennig Rappen verkaufen.[3]) Eine Margaretha von K., Klosterfrau zu Ottmarsheim, scheint um 1460 gestorben zu sein nach einer Urkunde vom Jahr 1467, in welcher der Freivogt Werlin Oygler, der Keppenbacher Vogt Walther

---

[1]) Vergl. den Bericht am Schlusse.

[2]) Sachs Bd. II.

[3]) Urk. im Landesarchiv unter Thennenbach.

Matter und Kunz Bürcklin von Waldkirch als Schiedsrichter zwischen dem Abt Burkhart und Convent von Thennenbach und dem Mathis Smydlin nebst seiner Hausfrau Magdalena, seßhaft in Reichenbach, über 15 Schilling Pfennig jährlichen Zinses entscheiden, so die Herren von T. von Sifritz Gut in Reichenbach haben, welches Gut Mathis Smydlin und seine Hausfrau verzinsen sollten, sich aber seit etlichen Jahren weigerten, weil sie meinten, die Herren von T. seien ihnen etwas schuldig wegen eines Erbes, herrührend von weiland der ehrsamen Frau Margaretha von Keppenbach, Klosterfrau zu Ottmarsheim seligen Gedächtniß. Die gegenseitigen Forderungen werden wettgeschlagen und Smydlin verpflichtet sich, die 15 Schilling Pfennig von nun an weiter zu zahlen.[1]) Dietrich von K. verkaufte 1482 sein Dorf Tutschfelden an Markgraf Christoph I. von Baden.[2])

Im Jahr 1470 wurden die Schlösser Keppenbach und Landeck auf Veranlassung des Ludwig von Landeck von Peter von Hagenbach in den besondern Schutz des Herzogs Karl von Burgund aufgenommen.[3])

Im Anfang des 16. Jahrh. scheinen die Herren von Keppenbach ausgestorben zu sein. Die Burg selbst wurde im Jahr 1525 von den Bauern zerstört

Ueber die ferneren Schicksale des Keppenbachischen Lehens gibt uns ein bisher unbekannt gewesener Bericht Auskunft, dessen Concept der Verfasser dieses im bad. Landesarchive in einem dicken Aktenfascikel, überschrieben: „Thennenbach, Streitigkeiten über die Souveränität“ aufgefunden hat. Dem Berichterstatter standen gute Quellen zu Gebote, nämlich die nach Breisach geschafften Akten des Schlosses Hochberg. Zudem ist derselbe — augenscheinlich ein Thennenbacher

[1]) Urk. wie oben.
[2]) Sachs Bd. II.
[3]) Zeitschr. V. S. 480.

Mönch — ortskundig, jedoch von grimmigem Hasse gegen die ketzerischen Markgrafen erfüllt, die er gewissermaßen eines falschen Spieles gegen Oestreich beschuldigt. Indessen enthält der Bericht neben manchem Unrichtigem — namentlich was die Berechtigungen der Markgrafen betrifft — doch vieles Richtige, weßhalb er hier mit wenigen Abkürzungen folgt. Er ist datirt aus Breisach den 4. Juni 1636 und gerichtet an „zu Hungarn und Böheimb königliche Majestät Ferdinand III."

„Das Gut Keppenbach ist vor Jahren ein Burg und festes Berghaus, der Edeln von Keppenbach Sitz und Wohnung gewesen im Breisgau zwischen dem Schlosse Hachberg und der österr. Herrschaft Castelberg gelegen, so aber in dem Bauernkrieg anno 1525 verstört worden, also daß heutiges Tages nichts mehr, dann alte zerfallene Mauerwerkh zu sehen übrig ist. Der Umkreis des Gutes ist von Glashausen an den Gaiswald, dem Kloster Thennenbach gehörig, von da an den Leipenwald, dem Bächlein nach hienauf bis auf das Gescheid am Scheidbrunnen, da Oesterreichisch Wildbann von Sigelnau, Castelberger Amts, und der Markgrafschaft Hochberg zusammen stoßen. Vom Scheidbronnen auf aller Höhe hinauf bis auf den Erckelberg (Schillingerberg), aller Höhe nach bis für den Dürren Höfen hinein, von dannen bis in den Wald, der Rozel genannt, bis in Hünersedel, von dannen auf den Bühel, der schön Wasen genannt, von da über die Eck heraus auf die Hub, ein Feld, von da bis wieder gen Glashausen. In diesem Bezirk liegt besagter Burgstall sammt dem Vorhof, so dazu gehöret, item die Fischwasser, die Bretten, Reichenbach, Walderbach, item das Bächlein, so durch die Langau gegen Thennenbach Weyern fließt bis zum großen Marktstein daselbst."[1])

[1]) Dieses Bächlein und die lange Au liegt außerhalb des beschriebenen Bezirks, westlich von Thennenbach.

„Deßgleichen seind darin gelegen und von Alters her zu der Burg Keppenbach gehörig vier Kirchdörfer: Keppenbach, Reichenbach, Brettenthal sammt dem Vorhof, Dürrenhof und Bildstein sammt aller hohen forstlichen Obrigkeit, Hagen und Fischenzen, Bergwerk, Steuer, Schatzung, Frohndienst, Frevel und Bußen,[1]) und befindet sich, daß dieses Schloß Keppenbach sammt aller seiner Zugehörde, Rechten und Gerechtigkeiten der Grafen von Freiburg Eigenthum und von denselben den Edeln von Keppenbach anno 1276, wie auch wiederum anno 1312 zu Lehen verliehen worden ist, und zwar mit diesen ausdrücklichen Worten: nämlich die Burg zu Keppenbach die Wildbänn und Silberbergwerke von dem Schofweg niederwendig Thennenbach in aller Wasser-Saige unten bis obenan zu dem dürren Hof und die Wasser und Fischentzen, die man sprichet die Bretten mit aller Zugehörde, von welchen Grafen von Freiburg um 1360 alles mit Freiburg an Oesterreich kam.“

„Während der Kriege zwischen Freiburg und den Grafen machten die von Keppenbach zu ihrer größeren Sicherheit aus der Burg ein Ganerbenhaus mit denen von Staufenberg, Stühlingen, Landeck, Bärnlapp, Bollschweil, fingen aber an, die umliegenden Landschaften zu beschädigen, so daß Herzog Leopold von Oesterreich die Burg belagerte und das Schloß schleifte. Später wurde die Fehde verglichen und Herzog Friedrich von Oesterreich, Leopolds Bruder, erlaubte anno 1408 dem Andreas von Stühlingen und Hans Dietrich von Keppenbach, laut einer Urkunde d. d. Rottenburg a. N. am heiligen Ostertag,[2]) solche geschleifte

---

[1]) Ist unrichtig. Die Dörfer Keppenbach und Reichenbach gehörten nebst Zwing und Bann schon im 14. Jahrh. den Markgrafen. Der Verfasser verwechselt Keppenbach, den Schloßbezirk mit dem Dorfe Altenkeppenbach. Ebenso gehörten nicht die dürren Höfe am Hünersedel zum Lehen der Keppenbacher, sondern nur das Jagdrecht daselbst.

[2]) Die Urk. ist vom Mittwoch vor Ostern.

Burg wiederum aufzubauen und für sich und ihre Leibeserben von ihm zu Lehen zu haben, auch solle ihm zu allen Fällen die Oeffnung darinnen zustehen; die beiden haben sich aber inwährend an Herzog Reinold von Urselingen gehenkt und ihm ihre Lehens-Ansprach mit gewissem Beding übergeben, nachgehends ihn auch laut eines Briefes von 1426 in Lehensgemeinschaft ohne Vorwissen des Lehensherrn genommen', daher sich nachher die Markgrafen von Hachberg, als dieses Herzogen ex parte successores, in die Keppenbachischen jura einzuschlagen angefangen.[1]) Es bekennt aber der Herzog in solchem Brief ausdrücklich, daß die Burg Keppenbach mit Zwing und Bann, Wildbännen, Wassern, Fischenzen, Hölzern, Wäldern, Wunn und Weid von Oesterreich zu Lehen rühre, und daß seine Lehensgemeinde seine Lehensträger gegen Oesterreich sein sollten in so lang und viel, bis ihm oder seinen Erben von demselben auch geliehen werden möchte."

„Als 1462 zwischen Heß und Friedrich Hummel, und Dietrich von Keppenbach einerseits und Ludwig von Landeck anderseits wegen des Wildbannes zu Keppenbach Streit entstund, so ist ihnen von Peter von Mörsperg, vorder-österr. Landvogt, Herr Jakob, Freiherr zu Staufen, zu einem Lehensrichter gesetzt und durch letzteren entschieden worden, daß alles gemeinschaftlich wäre. Nach Abkommen derer von Keppenbach und Landeck sind diese Lehen dem Georg von Weitelshausen eingeräumt, von demselben aber mit Erlaubniß Kaiser Ferdinands I., Herrn Balthasar Merklin, Coadjutor des Bisthums Constanz und Propst zu Waldkirch übergeben, auch zugleich mit Hans Jakob Welsinger, Karl Breccian und Mauritius die Merklin von Waldkirch auf Manns- und Frauenspersonen belehnt worden. Ermelter

[1]) Ueber die Herzoge von Urselingen siehe Vierordt, bad. Gesch. S. 362. Zeitschr. an versch. Orten. Sie starben 1442 aus.

Probst starb ohne Lehenserben und das Lehen kam anno 1544 auf Georg Jllsung und 1553 auf Grafen Georg Helfenstein, vorder-österreichischer Landvogt, welcher es mit Consenz des Lehensherrn anno 1561 den Krafften von Dalmansingen verkauft, maßen sie damit auch ordentlich belehnt worden."

„So ist aus des v. ö. Ritterstands-Matrikel genugsam zu beweisen, daß nit allein die jeweiligen Jnhaber des Lehens, sondern auch die gemeinen Unterthanen (der Verfasser wußte nicht, was man im 15. Jahrh. unter „Gemeinen" verstand!) der vier obbemelten Kirchspiele des Freiamtes die auferlegte Landschatzung jederzeit bis auf die letzten Attentaten der Markgrafen zu Baden und Hochberg in besagtes v. ö. Ritterstandes Einnehmerei geliefert, auch zu den v. ö. Musterungen, Land- und Ausschußtägen, Raysen (Aufgeboten) und Folg erschienen und ein Mitglied des v. ö. Ritterstandes (die Bauern!) gewesen, dessen sich die noch lebenden Unterthanen erinnern."

„Die Markgrafen von Hochberg haben in dem Freiamt von Alters her nur einige Freileute gehabt, auch auf Keppenbachischem Grund und Boden, welche ihnen zu gewissen Dingen zu dienen schuldig gewesen. Jn Folge der Religionsstreitigkeiten und der Aenderungen haben sie allerhand Einträge gethan: erstlich das Gotteshaus Thennenbach, so auch in diesem Keppenbachischem Forst und Wildbann gelegen, von seinen in dem Freiamt zu Glashausen, Mußbach, Gutenrode und Reichenbach gehabten uralten Rechten, folgends auch die Kepp. Lehensinhaber von ihren forstlichen Obrigkeiten zu drängen unterstanden, worüber gleichwohl anno 1553 eine kaiserliche Commission auf den Bischof zu Straßburg ausgewirkt, aber nichts fruchtbarliches erreicht worden. (Jn der vor dem Bischof Erasmus als kaiserl. Commissär gepflogenen Verhandlung erkannte Markgraf Ernst die österr. Lehenshoheit über den Forst und die

Wildbänne zwar an, jedoch nur als in der Oberkeit der Herrschaft Hochbergk gelegen), sondern es ist Markgraf Karl von Baden von Tag zu Tag fortgefahren, dagegen die v. ö. Regierung fast alle diese Streitigkeiten, weil der Markgraf, nachdem er sich dem Lutheranismo ergeben, alles mit Gewalt durchzusetzen unterstanden und die letzten Lehensinhaber mit ihm unter der Decke gelegen, bis auf 1570 guten Theiles hat ersitzen lassen. Als aber in diesem Jahr der Markgraf in dem Keppenbacher Forst ein Silberbergwerk eröffnen lassen und die v. ö. Regierung durch den Bergrichter am Schwarzwald gewarnt worden, hat man dem Markgrafen solches actum widersprochen und den Schriftwechsel bis 1583 fortgesetzt, wo der Bergbau verlassen wurde. Im Jahr 1588 wurde das kaiserliche Lehensgut mit allen Gerechtigkeiten von Markgraf Jakob III. dem Hause Oesterreich gänzlich entzogen und bis auf gegenwärtige Zeit gewalthätig vorbehalten."

„Nach Eroberung des Schlosses Hochberg (11. März 1636) fand sich in den daselbst vorgefundenen Canzlei-Akten ein von einem markgräflichen Rath aufgesetzter Bericht, worin nicht allein fast aller oben erwähnter Verlauf mit gleichen Umständen erzählt, sondern auch noch beigefügt wird, daß, obgleich Markgraf Ernst sub dato 17. März 1550 seinem Sohne väterlich und ernstlich befohlen, sich des Keppenbacher Forstes zu müssigen, da er wüßte, daß derselbe ihnen nicht zuständig, auch sein Gemüth nicht sei, dem Hause Oesterreich Eingriffe zu thun, dessenungeachtet Markgraf Karl mit Grafen Georg von Helfenstein, dem damaligen Lehensinhaber verhandelt, ihm gegen einen Revers die Jagd im Keppenbacher Forst zu vergönnen; und nachdem er erfahren, daß derselbe solch Lehen dem von Baumgarten, Pfandinhaber von Kenzingen [1]) zum Kauf angetragen,

[1]) Der „edle und veste" Herr Hannsen Pongartner von Pongarten

solchen Kauf mit einem an beide gerichtetes bedrohliches Schreiben verhindert, nämlich daß er ihnen nicht verbergen könne, daß der Vorhof des Schlosses Keppenbach nicht zu dem Schlosse, sondern ihm eigenthümlich gehöre; ferner liege Keppenbach (das Lehen) mit aller Zubehörde in der Markgrafschaft Hochberg: bei diesem Herbringen er sich auch mit der Hilfe Gottes Hand zu haben, auch daran all sein Vermögen zu setzen gewillt sei. Er gebe zwar zu, daß Keppenbach von Oesterreich zu Lehen sein möge, es könne aber der von Baumgarten wohl ermessen, daß solches der Obrigkeit oder dem Gerichtszwang nichts nehme. In Folge davon sei der von Baumgarten vom Kaufe abgestanden. Da aber der Graf von Helfenstein Geld brauchte, habe der Markgraf seinen Burgvogt auf Hochberg, Georg Gustenhover angestiftet und sich durch dessen Schwäher, die Krafften von Dalmansingen des Kaufes angenommen, dagegen er ihm gegen Ueberlassung des Forstes, darum es dem Markgrafen vornehmlich zu thun gewesen, 2000 Gulden zu dem Kauf vorschießen wollte, in Folge wovon der Kauf um 2800 fl. abgeschlossen und die Krafften vom Hause Oesterreich belehnt, der Gustenhover aber heimlich in Posseß gesetzt und der Forst dem Markgrafen eingeräumt worden."

„Nach dem Tode des Gustenhovers, als seine Relikten die von ihrem Vater dem Markgrafen schuldig verbliebenen 2185 fl. 45 kr. nit bezahlen konnten, zumal auch Oesterreich auf tödlichen Hintritt des letzten Krafften das Keppenbacher Lehen an sich ziehen wollte, haben sich die Markgrafen der Gustenhoverschen Kinder, als ob sie lehensfähig wären, angenommen und endlich besagte Lehen anstatt der Gustenhoverschen Schuld anno 1588 gänzlich an sich gezogen."

---

zu hohen Schwangau und Erbach, kaiserl. Rath, erkaufte 1544 die Herrschaft Kürnbach und die Stadt Kenzingen, worauf ihm die Bürger daselbst huldigten. Kenzinger Archiv.

„Der Werth des Keppenbachischen Gutes sei vor dem Krieg auf 24,728 fl. 48 kr. zu achten gewesen. Es befindet sich aber, daß die Höf und Güter jetzt übel verderbt, die Mannschaft gelichtet und an den Bettelstab gebracht, sonderlich im Kirchspiel Keppenbach 17 Bauernhöfe ganz in der Asche liegen, so daß man in vielen Jahren nicht wird zu den bestimmten Fällen gelangen können."

Soweit der Bericht, welcher „auf Königl. Majestät gnädigsten Befehl d. d. Wien 7. Mai, erhalten am 27. Mai" gefertigt ist.

Im Jahr 1356 besaßen die Markgrafen von Hachberg im Freiamt außer der Vogtei über die Freileute folgende Rechte: Zwing, Bann (d. h. die grundherrlichen Rechte; Bann ist die Gemarkung, Zwing der eingefriedigte Etter um das Dorf) und Gericht zu Mußbach, Glashausen, Reichenbach, Norprechtsberg, Bildstein, Altenkeppenbach, Gerlisberg und Pechhofen (östlich von Keppenbach); sodann den Zehnten auf dem Walde, der jährlich 150 Scheffel Haber eintrug; Zinsen daselbst 105 Scheffel Haber, 100 Käse, 6 Pfund Pfennig, 170 Stück Flachs und die Rechte an Dritteln und Fällen.[1]) Demnach war damals schon außer dem Jagd- und Fischrecht nur der Vorhof und das Schloß nicht im Besitz der Markgrafen.

Zweihundert Jahre später ist der Besitzstand der Markgrafen noch derselbe. Damals waren die Herren von Keppenbach bereits ausgestorben und die Georg Gustenhovers Erben hatten nach dem Lagerbuch der Markgrafschaft ein Jagdrecht als österreichisches Lehen inne (1567). Das Keppenbacher Ritterlehen war also zu einem Jagdrecht zusammengeschrumpft![2])

Die Markgrafen jedoch außer den oben genannten

---

[1]) Zeitschrift XX. S. 456.

[2]) Lagerbuch der Markgr. Hochb. vom Jahr 1567 (Landesarchiv).

Rechten und Einkünften noch den Kirchensatz (Recht den Pfarrer zu ernennen) in allen vier Kirchen nebst der Vogtei über die Güter derselben; außerdem die Kollatur der Pfarrei Brettenthal und der Kaplanei Reichenbach. Die Kollatur der Kirche zu Mußbach war schon im Jahr 1231 von Markgraf Heinrich I. dem Kloster Thennenbach geschenkt worden. Die Kollatur von Keppenbach (ehemals Filialgemeinde von der Kirche zu Wöpplinsberg) gehörte dem Kloster Schuttern. Der Kollator bezog den großen Zehnten und besoldete daraus den Pfarrer, welchem auch der kleine Zehnte zugehörte. Zum großen Zehnten gehörten alle Früchte, welche „die Mühle brach"; das übrige zum kleinen; doch waren die Ortsgebrauche verschieden. Zu Brettenthal gehörten in den kleinen Zehnten Erbsen, Linsen, Bohnen, Hirsen, Hanf, Flachs, Kraut, Zwiebeln, Rüben, Obst und von jedem Hof drei Pfennige für Heu (Heuzehnte) und ein Huhn; deßgleichen das zehnte Saugferlin (junges Schwein) und zwei Pfennige von einem Kalb, „das man zeugt." In den andern Orten gehörten in diesen Zehnten nur Rüben und Hanf und für den Garten-Zehnten von jedem Hof drei Pfennige, das zehnte Saugferlin, von jedem Kalb, so erzogen wird, zwei Pfennige und von jedem Hof zwei Hühner. Es war dies altes Herkommen.

Nach dem oben angeführten Lagerbuch der Markgrafschaft Hochberg vom Jahr 1567 waren die Bewohner des Freiamtes weder steuerbar noch dienstbar. Die zwei „Tagwan" waren in die Verpflichtung umgewandelt worden, daß sie die 16 Juch Matten am „Mühlinbach" bei Emmendingen, die zum Schlosse Hachberg gehörten, mähen und das Heu in die Scheuer des Schlosses führen mußten; ferner mußten sie die 13 Juch Matten, genannt Zängelmatten, zwischen der Bretten und „Pfaffengassen" ebenfalls mähen, wonach alsdann den Vörstettern oblag zu heuen und den Denzlingern, das Heu in das Schloß zu führen. Sie hatten

ferner freien „Abzug", während in den andern Gemeinden zehn Procent des Vermögens als Abzugsgeld entrichtet zu werden pflegte. Die leibeigenen Leute, die im Freiamt saßen, waren gehalten, wie die außer Landes seßhaften, d. h., sie zahlten den jährlichen Leibschilling und gaben das Hauptrecht (das letztere war denen in der Markgrafschaft wohnenden seit dem Bauernkrieg erlassen). Die Freileute waren „reißbar", d. h. zur Landesvertheidigung verpflichtet und zwar in Gemeinschaft mit der Vogtei Emmendingen. Außerdem sollten sie, wenn ein Herr von Hochberg „ein Kind berathen oder über Berg ziehen wollt", dem Herren daran steuern nach seinem Begehren und ihrem Vermögen. Zwei Steuern hatten jedoch bereits den Weg in dieses stille Thal gefunden, das Ungeld und der böse Pfennig. An Ungeld zahlte ein jeder Wirth in Keppenbach jährlich zwei Pfund zehn Schilling, in Mußbach drei Pfund, in Reichenbach ein Pfund; Brettenthal zahlte kein Ungeld. Der böse oder Maß-Pfennig betrug vom Saum (80 Maß) 8 Batzen; dagegen durften die Wirthe die alte Maß ausschenken.

Jeder Inhaber eines Freilehens, deren es damals 75 gab, entrichtete Freihaber und zwei Hühner jährlich auf Martini nach Hochburg. Außer den Lehenbauern werden noch „einspännige" Unterthanen erwähnt, wahrscheinlich solche, die nur ein kleineres Lehen hatten und dafür nur einerlei Frucht zinsten, während sonst der Lehenbauer in zweierlei Frucht seinen Zins entrichtete.

Die Markgrafen hielten früher selbst die drei jährlichen Gerichte ab, welche 14 Nächte vorher durch den Fronboten bei den Bauern angesagt werden mußten. Sämmtliche Freileute mußten dabei bei hoher Strafe erscheinen und keiner durfte ohne „Fürsprech" vor Gericht auftreten. Nicht weit von der Gerichtsstelle, am Wege nach dem Sonnenziel, befand sich die „Harteiche", an welcher die Diebe aufgeknüpft wurden. Später wurde das Dinggericht nach Lützelmußbach

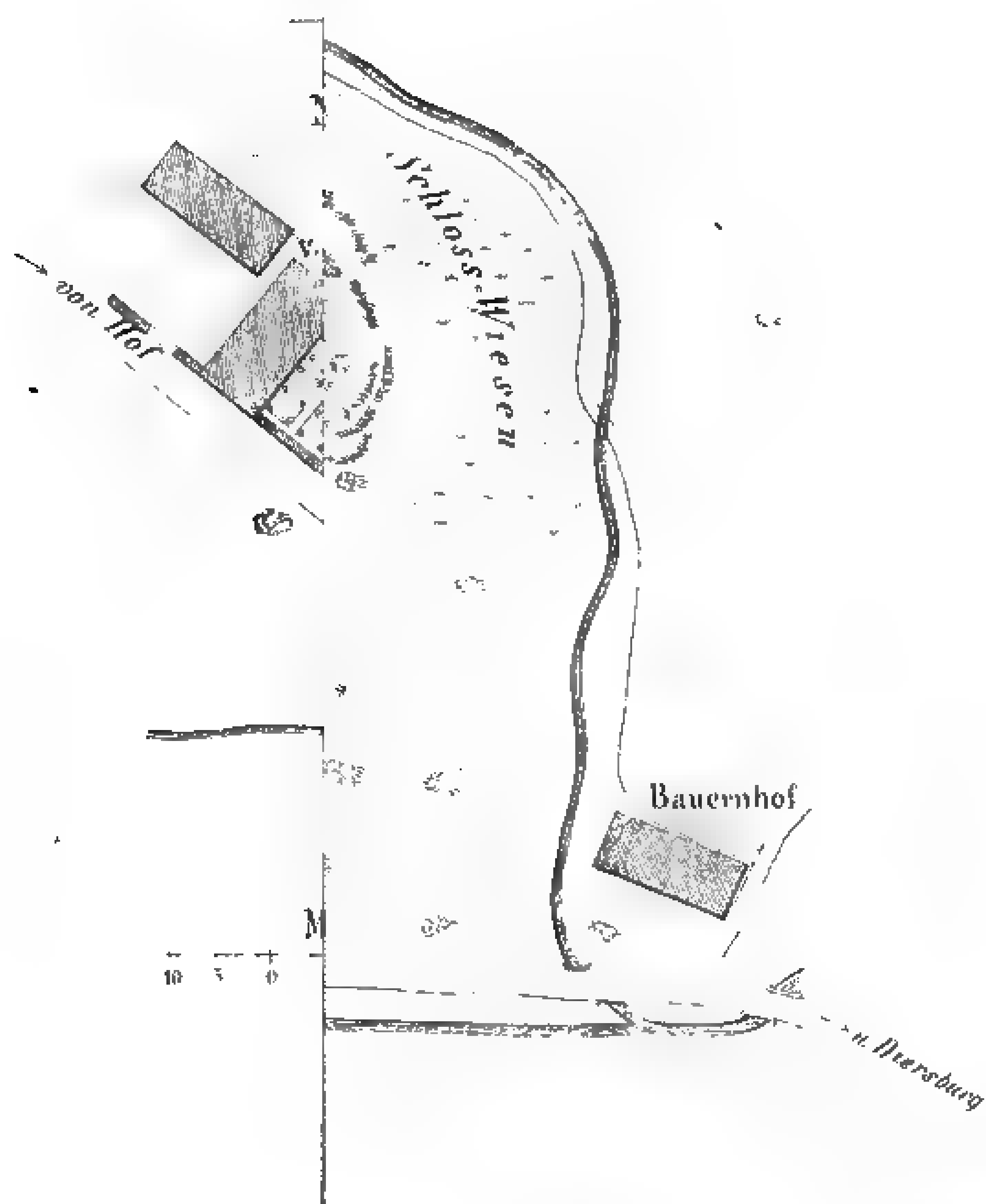
in des „Bischofs von Straßburg gültbaren Hof“ verlegt und vom Vogt im Freiamt abgehalten. Von jedem Dinggericht fielen dem Vogtsherrn 12 Schilling Pfennig; davon gehörten ihm vier Sch. Pf., die übrigen acht Sch. Pf. „neuſt ein Vogt im Freiamt vß Gnaden vnd Bewilligung des Vogtsherrn.“

Der Vogtsherr saß zu Gericht über die Freien unter Königsbann, d. h. wer einen Frevel begangen — des Herren Huld verloren hatte — büßte mit 60 Schilling. Wann dieser Strafansatz im Freiamt verändert wurde, ist unbekannt. Nach dem Lagerbuch ist 1567 daselbst ein großer Frevel (schwere Körperverletzung, die früher mit Abhauen der Hand gebüßt wurde) 10 Pfund Rappen, ein Blutfrevel 30 Schilling, ein Zuckfrevel, oder „wa sich zween mit einander Haar raufen“ ist 12 Bazen, ein Lugfrevel 5 Schilling. Andere Frevel nach Gefallen der Markgrafschaft Hochberg. Diese Ansätze gehörten der Markgrafschaft; Wald- und Feldeinung aber der Gemeinde. Daraus sollten sie Weg und Steg erhalten.

Der Freivogt hatte das Vorrecht vor den markgräflichen Behörden in Emmendingen mit dem Schwert umgürtet erscheinen zu dürfen. Dieses Herkommen erhielt sich bis zum Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts.

Dem modernen Staate fielen zwar die Sonderrechte der Freileute zum Opfer; derselbe hat aber auch aus den ehemaligen Lehenbauern freie Eigenthümer gemacht.

B Innerer Schlosshof mit Brunnen C.
ken Mantel F Zwinger
rgebaude H. J ehem Zugbrücke
konomiegebäude. L ehem Vorwerk.
T ung fr Bastion
Schlosswohnung.
von O nach A



V. Freiburg unter der landesfürstlichen Regierung Kaiser Leopolds des I. bis zur Belagerung der Stadt durch die Franzosen 1677.

1. Rückfall Freiburgs an das Kaiserhaus.

Allgemeine Bedeutung des Regentenwechsels für die Vorlande und die Stadt Freiburg Das Habsburgische Regierungssystem dieser Zeit. Character Kaiser Leopolds I. und seiner Regierung. Condolenz- und Gratulationsschreiben der Stände an den Kaiser nach dem Ableben des Erzherzogs Sigmund Franz. Die Trauerfeierlichkeiten. Deputation der drei Stände an den Kaiser in Insbruck. Ankunft einer kaiserlichen Commission in Freiburg zur Ordnung der Dinge. Feierlicher Empfang derselben. Berufung des Landtages und Vorlage der kaiserlichen Proposition. Erbhuldigung. Resultatlose Unterhandlungen über die „Bewilligung zu einem Defensions- und Fortificationswerk". Haltung der Stadt gegenüber dieser Frage.

So viele Schwierigkeiten [1]) die Ordnung der Successionsfrage in dem schönen tiroler Erbe beim Tode Ferdinands II. im Jahre 1595, ja selbst beim Ableben des Erzherzogs Maximilian 1618 bereitet hatte, so leicht gieng jetzt beim Erlöschen der zweiten tirolischen Linie des Hauses Habsburg der Heimfall des reichen Besitzes an die Hauptlinie und die Vereinigung Tirols und der Vorlande mit dem Gesammtstaate vor sich. Das Ausland konnte, so unbequem ihm diese Vermehrung und Erstarkung der habsburgischen Hausmacht sein mochte, eine unbestreitbare und klare Familienfrage

[1]) Siehe oben p. 152 ff.

nicht zu einer politischen und Staatsfrage erheben und so Schwierigkeiten schaffen wollen, Agnaten aber, die dem natürlichen Erben, Kaiser Leopold I., den Besitz hätten streitig machen, oder, wie es früher geschehen, die Einverleibung des tiroler Erbes in den Gesammtstaat hätten hintertreiben können, waren keine da. Eben darum war auch ein Widerstand gegen die Vereinigung aus den zu annektirenden Ländern selbst bei der bekannten Treue und unerschütterlichen Anhänglichkeit der Bewohner derselben an das Haus Habsburg nicht zu befürchten, obgleich die mit dieser Anhänglichkeit sehr wohl vereinbarliche Beschränktheit und Selbstsucht sehr viele dieser Bewohner nicht hinderte, in dem Verluste der Selbstständigkeit und dem Anschluß an einen größern Staat ein Unglück für ihr Land oder doch für ihre Person zu erkennen.

Und in der That war dieser Regentenwechsel, diese unmittelbare Unterstellung unter das Scepter Kaiser Leopolds I. weder für Tirol noch besonders für die Vorlande oder gar Freiburg ein Glück zu nennen. Fortan einem Großstaate angehörig, der in allen Verwicklungen des europäischen Staatensystems mitzureden, zu allen politischen Fragen Stellung zu nehmen hatte, mußten diese Lande jetzt unmittelbar oder mittelbar von allen Zuckungen und Stürmen des bewegten politischen Lebens der Zeit berührt werden. Erhöhte Anforderungen an die Wehrkraft, bedeutende Opfer an Geld waren unabwendbar. Dem armen Freiburg aber trug die Vereinigung noch besonders eine Belagerung durch die Franzosen und eine, wenn auch nur zeitweilige Entfremdung von dem deutschen Reiche und Einverleibung in das stolze Frankreich ein.

Diese äußern Nachtheile wurden aber keineswegs aufgewogen durch die Verbesserung der innern Zustände, denn der annektirende Staat war Oestreich und der neue Herrscher Kaiser Leopold I. Wohl gieng damals ein frischer Zug durch die europäischen Staaten. Hellsehende und energische

Staatsmänner zermalmten und zerbröckelten die alten staatlichen Formen, die nur dem Vortheile Weniger gedient. Das Ganze trat in den Vordergrund und das Wohl der Gesammtheit, des Volkes Wohl, bildete jetzt die Aufgabe des Staates, und diesem Gesammtinteresse mußte das Interesse des Einzelnen nachstehen. Träger aller politischen Gesammtinteressen war der Monarch, der souveräne Herr des Landes, der in der Lösung seiner Aufgabe durch keine Schranke behindert werden sollte, kurz der monarchische Rechtsstaat tritt an die Stelle des Feudalstaates und hatte überall da, wo er sich Bahn brach, eine Verbesserung der Verwaltung und Justiz, eine Ordnung des Staatshaushaltes und Erhöhung der Einnahmen, eine Reorganisation des Heerwesens und indirekt eine Regsamkeit auf dem materiellen und geistigen Gebiete zur Folge, welche in dem Aufblühen der Industrie und des Handels und der Entfaltung einer reichen Culturblüthe ihren schönen Ausdruck fand.

Allein die habsburgischen Lande wurden von diesem frischen Zuge nur wenig berührt. Der Einheitsstaat und die Hebung der Macht der Krone stand zwar seit Ferdinand II. schon auf dem Regierungsprogramme der habsburgischen Herrscher, allein die Größe der Schwierigkeiten und der dadurch mitbedingte Conservatismus der Dynastie lähmte das ohnehin nur geringe Maß von Energie und Thatkraft derselben. Am wenigsten waren solche Reformen von einem Herrscher wie Leopold I. zu erwarten. Klein und unansehnlich von Gestalt, häßlichen Gesichts, war er von der Natur nur mit bescheidenen Geistesfähigkeiten ausgerüstet. Langsam im Denken und Handeln, dabei gemessen und leidenschaftslos, jeder anstrengenden Geistesanspannung und Gemüthsaufregung abhold, eines raschen Entschlusses aus eigener Initiative ebenso unfähig, als eines energischen und entschiedenen Eingreifens, war er, ohne es zu wissen und zu wollen, immer abhängig von seiner Umgebung. Um so höher war seine Meinung von sich, der

Größe seiner Aufgabe und der Würde seiner Stellung, die der ernste, verschlossene Mann, den spanischen Anschauungen folgend, mit einer ans Kleinliche streifenden Petanderie zu wahren wußte. Entsprechend dieser wirklichen Kleinheit und eingebildeten Größe war er stets voll Mißtrauen und Argwohn, und so bietet er das Bild eines Zauderers, der meist zu spät sich entschließt, den einmal gefaßten Entschluß aber um so zäher festhält, je schwerer ihm die Fassung desselben geworden, und selbst dann nicht von ihm ablassen will, wenn bessere Einsicht ihn über die Falschheit desselben belehrt hat. Den angebornen absolutistischen, ja despotischen Zug milderte in der Praxis freilich außer der Unentschlossenheit und Energielosigkeit die unbestreitbare Rechtlichkeit, Gutmüthigkeit und bis zur Bigotterie sich versteigende Frömmigkeit, so daß er im Ganzen ein ächter Typus jener saft- und kraftlosen Halbheit ist, welche jeder wahren Consequenz baar, trotz aller Sympathie das Alte nur achtet, wo es Vortheil bringt und vom Neuen sich aneignet, was der beschränkten Einsicht förderlich scheint, kurz, welche schließlich „alles beim alten läßt". Daß unter einem solchen Regenten die habsburgischen Lande von dem politischen, socialen und geistigen Aufschwunge, der in Frankreich so glänzend zu Tage trat, nur wenig berührt werden konnten, und daß eben darum die Vortheile, welche die tiroler Lande mit Freiburg aus der Vereinigung zu erwarten hatten, auch nach dieser Seite hin mehr als zweifelhaft waren, leuchtet ein. Sicher war zunächst nur die Steigerung der Lasten. Vortheile standen keine in Aussicht. Trotz seiner absolutistischen Neigungen bestätigte Leopold in seiner Herzensfreudigkeit über den längst gewünschten Heimfall der habsburgischen Nebenlande und seiner Vorliebe für Ritter und Prälaten, zum Danke für die Anhänglichkeit der neuen Lande an Habsburg und zum Sporn derselben, die zahllosen oft sich kreuzenden Sonderrechte und Privilegien wenigstens dieser Stände mit der ganzen landständischen Verfassung.

Damit erfreute er allerdings den einflußreichen Theil seiner neuen Unterthanen, aber es war eben damit zugleich auch der Fortbestand der alten, fast unmöglichen Zustände, die freilich in den Hauptlanden nicht viel anders waren, sanctionirt. Die Stände haderten weiter unter sich und mit der Regierung, machten durch ihren engherzigen und einseitigen Parteistandpunkt auch die kleinste auf Verbesserung gerichtete Bemühung derselben unmöglich. Der Sondergeist und die Sonderinteressen hüteten sorgfältig die den Verkehr der einzelnen Landesgruppen hemmenden Schranken und bekämpften alles, was auf eine Gemeinsamkeit in Gesetzgebung und Verwaltung hinzielte, welche der Regierung eine größere Freiheit des Handelns hätte schaffen und das allgemeine Volkswohl hätte fördern können, wie das in andern Ländern geschah. Das Heerwesen blieb in derselben Zerrüttung und Unordnung, wie bisher, die wegen der Ungleichheit der Lastenvertheilung längst für nöthig erkannte Steuerreform und Reorganisation der Finanzverwaltung, der Zankapfel aller Land- und Ausschußtage, sah ihrer Verwirklichung vergebens entgegen und auch die sonstige Verwaltung gieng in den alten Geleisen weiter. Die meist aus den angesehenen Adelsfamilien, nicht nach ihrer Befähigung, sondern nach Protektion gewählten höheren Beamten setzten, von der Masse wenig geachtet, ja gehaßt, ihre Amtsthätigkeit unter den neuen Verhältnissen in dem alten beschränkten und egoistischen Geiste, mit demselben schleppenden Geschäftsgang um so ungescheuter fort, je weiter sie sich von dem Centralpunkte der Regierung entfernt fühlten. Statt Besserung trat eher Verschlimmerung ein, denn die Verhältnisse verwickelten und die Gegensätze verschärften sich immer mehr. Einigen Trost und eine gewisse Erleichterung bot unter diesen Verhältnissen den neuen Unterthanen und besonders auch den Bewohnern Freiburgs das persönliche Wohlwollen des Kaisers, der, obwohl kühl und gemessen, gerne Gnaden erwies, und durch die oft betonte und auch bewährte

Anhänglichkeit jener Länder geschmeichelt, seine Befriedigung darüber bei Gelegenheit in freundlicher Weise zu erkennen gab.

Als die Nachricht von dem am 25. Juni ganz unerwartet erfolgten Tode des Erzherzogs Sigmund Franz in Freiburg eingetroffen war, hatte der Kanzler Reinhard von Pfirdt, wohl auf höhere Weisung, provisorisch die Leitung der Vorlande mit einer auf alle Civil- und Militärverhältnisse sich erstreckenden Gewalt übernommen. Als unbeschränkter Administrator regte derselbe zunächst, wie es scheint,[1] die drei Stände an, durch ihre Syndici die bei solchen Gelegenheiten üblichen Condolenz- und Gratulationsschreiben abfassen und absenden zu lassen. Zugleich ordnete er eine allgemeine Landestrauer an und befahl „alle Freidenfest und Saitenspil abzustellen und zu verbieten", was der Rath allen „Spilleuten, Würten und Zunftmaistern sofort anzusagen erkhandte". Gleich als ob Freiburg von einem auswärtigen Feinde bedroht wäre, gebot er sodann dem Rathe, die Wachen an allen Thoren, besonders den vier äußeren, durch je drei Mann aus der Bürgerschaft zu verstärken, das Schloß besser zu besetzen und zu bewachen und die nächtlichen Ronden fleißiger gehen zu lassen, und da er diese Anordnungen als „jetzmahliger Commandant"[2] traf, so wagte die Stadt, „dieweilen diese Lande ahn einen andern gefallen und man in alleweg die schuldigste Devotion bis aufs Blueth zu erhalten und erzeigen begert", keinen Widerspruch, sondern fügte sich der lästigen Maßregel, „bis eine Commission von Ihrer Kayserl. Mayestät käme". Schließlich berief er die ständischen großen Ausschüsse, die von jetzt an mehr und mehr an die Stelle der immer seltener werdenden vollen Landtage traten, auf den 12. August.

Aufgabe dieser Versammlung war die Berathung über

[1] Rthsprt. v. 12. Aug. 1665.
[2] Rthsprt. v. 4. Juli 1665.

eine „Abordnung an Ihre Kayserl. Mayestät“. Die „zwei vorsitzenden Ständ“, welche über die Nothwendigkeit einer Gesandtschaft nach Wien einig waren, suchten den dritten Stand, der dieselbe überflüssig fand, für das Project zu gewinnen. Aber die practischen und sparsamen, zur Opposition gegen Ritter und Prälaten stets bereiten Städter und Bauern waren zähe. Sie erklärten, „so lange nit zu schickhen, bis man erfahren, ob solche Rais Ihro Kayserl. Mayestät angenemb sein mecht oder nit“. Man solle also erst brieflich genaue Erkundigungen einziehen, ehe man so große Kosten aufwende und sich auch informiren, ob man mit den Gravamina etwas ausrichte. Condolirt und gratulirt habe man ja bereits und „anderweitige complimenta möchten auch ohne so merkhliche Spesen schriftlich beschehen“.[1]) Die Vertreter Freiburgs, Schmid und Vogel u. a. stimmen für's erste, wiewohl „Ursachen halber gut inclinirt“ und von der Nothwendigkeit „eine solche Abschickhung zu bewilligen“ überzeugt, mit ihren Standesgenossen und „fahren mit halben Segeln“. Erst als nach einigen Tagen die vorsitzenden Stände den Beschluß faßten, eventuell ohne den dritten Stand eine Legation zu senden, erst als der Kanzler Pfirdt dem letztern lebhaft zusprach, „bei dieser Occasion sein Interesse zu wahren“ und der Stadtschreiber Dr. Vogel die Vertreter von Neuenburg, Kenzingen und dem obern Rheinviertel für seine Meinung gewann, daß sie „an allerunterthänigster Devotion keinem Stand weichen und die beiden vorsitzenden Ständ nit allein fortziehen lassen dürften, damit sie diesen Stand vielleicht übel einsetzen möchten“, wurde der Beschluß gefaßt, sich an der Gesandtschaft zu betheiligen, um zu zeigen, „daß man den schuldigen Mueth guet österreichisch zu sein und zu bleiben ganz nit fünkhen lassen wolle“. Sofort schritt man zur Wahl der „Legation“. Von Freiburg wurde Dr. Schmid

---

[1]) Rthsprt. v. 12. Aug. 1665 u. ff.

bestimmt und ihm etwas später Dr. Vogel als Berather beigegeben und, nachdem man die Ausarbeitung der der Deputation zu ertheilenden Instruction dem kleinen Ausschuß vorbehalten, löste sich die Versammlung der großen Ausschüsse auf. Die übertragene Aufgabe aber löste der kleinere Ausschuß schon am 25. August[1]) mit Hilfe der Syndici der drei Stände und sammelte überdieß die „Gravamina specialia", mit denen diese Zeit einmal liebte, bei jeder Gelegenheit Parade zu machen.

Mittlerweile aber hatte auch eine andere Frage, die Abhaltung der feierlichen Exequien[2]) für den verstorbenen Landesfürsten, ihre glückliche Lösung gefunden. Nach langen Berathungen und Conferenzen zwischen der Regierung, der Universität und dem Domstifte Basel, der Münsterpräsenz und dem Stadtrathe hatte man sich nämlich „auf Vorschlag des Pfarrers" dahin geeinigt, daß „die Exequien am Dienstag (25. August) den Anfang nemben und am Donnerstag vollzogen werden" sollten. Zur Wahrung ihrer Selbstständigkeit wollten nämlich die einzelnen Großmächte der kleinen Stadt sich nicht ins Schlepptau nehmen lassen und so blieb nichts übrig, als daß jede einzeln ihre besondere Feier veranstaltete und die andern Corporationen dazu einlud. Die Regierung, als die bedeutendste, eröffnete die Trauerfeier im Münster. Zu dieser waren die Bürger befohlen, der Rath aber nur durch eine Deputation bei derselben vertreten. Dagegen begab sich am Nachmittag, um officiell zu condoliren, „E. E. Rath im Namen des Standts vir Stätt und Landschaften in Laid auf die Regierung" und nahm dann mit „den Zunftmeistern allen, auch den Hr. Satzbürgern um halb 2 Uhr an der Vigil in langen Laidmäntel" Antheil und kehrte von da in der nämlichen Ordnung, in welcher er den Rathshof verlassen, in

---

[1]) Rthsprt. v. 21. Aug. 1665.

[2]) Rthsprt. v. 3. Juli, 21., 25., 26. Aug. 1665.

denselben zurück. Am folgenden Tage wurden dann die Exequien Namens der Stadt abgehalten. Ueber die Hauptfeier berichtet der Stadtschreiber wie folgt: „Vormittag seind die Erzfrstl. Exequien von V. O. Wesen celebrirt worden, erstlich mit einer Predigt nach langem Geleuth im Münster und in allen Clöstern, so umb 1/28 Uhr angefangen, hernach mit einem Seel- endlich mit einem Lobamt, darbei E. E. Rath in langen Mänteln, Satzburger und alle Zunfftmeister mit 2 Stangen vor jedem erschienen und die vornembste 4 mahl zum Opfer gangen. Post prandium, umb 12 Uhren, hat man mit allen Glockhen, und in den Clöstern zue drei Rasten eine ganze Stund gelitten, darauf um 2 Uhr wegen der Stadt, hohen Thumbstifts und der Präsenz die Vigill gehalten. Auf dem Castro doloris stekhten 14 Fakhlen, 16 pfündige Khertzen, 64 Vierlingskhertzen und 12 Halbvierlingskhertzen, neben denen der Ledig Gsellen Bruderschafften vergulte Stang und der Zunfften 48 Stangen die Khirchen hinabgestanden underm Seel- und Lobamt auch der Predig, so morgens umb ebensolche Zeit, aber herrlicher als am Mittwoch gehalten worden, und Donnerstags alle Zunften erschienen, von dem Löbl. Wesen aber Niemants zue Opfer gegangen. Das übrig gebliebene Wax an Khertzen und Fackhlen ist dem Herkhommen gemeß zwischen Hr. Pfarrer Dr. Balthasar Freyen und mir dem Stattschreiber gleichlich getheilt worden. Meines Amtes war, das castrum doloris (das wie vor drei Jahren dem Erzherzog Ferdinand Carlen, also jetzt Sigmund Franzen Dchlt. sel. Anged. beschaffen gewesen, außer das von der Löbl. Wesen dermahlen mehr Licht verordnet und ob dem apice Unsrer lieben Frawen Bild und erst drüber das schwarze Crucifix gehangen) Predig und Khertzen zu bestellen, auch Hr. Statthalteren Information zu geben, was den Closteren, Satzburgeren und Zunftigen anzusagen, zu ersuechen und bevehlen seye“.

Unterdessen war die Nachricht gekommen, daß der Kaiser

nicht nur die verschiedenen Condolenz- und Gratulationsschreiben aus Tirol und den Vorlanden sehr gnädig aufgenommen, sondern auch beschlossen habe, die Hauptstadt Insbruck mit seinem Besuche zu beehren. In Wirklichkeit verließ Leopold I. am 10. September mit reichem Gefolge seine Residenz zu Wien und traf gegen Ende des Monats zu Insbruck in Mitte seiner neuen Unterthanen ein, die ihm natürlich den feierlichsten Empfang bereiteten. Er nahm auf einem glänzenden Landtage die erbliche Huldigung der Stände entgegen, sicherte denselben dagegen die Bestätigung ihrer Rechte und Privilegien zu, legte ihnen seine Forderungen dar und ordnete die Regierung in der Weise, daß die alte Verbindung Tirols und der Vorlande sammt dem bisherigen selbstständigen Regierungsapparate fortbestand, dem Kaiser aber als Souverain die Entscheidung in allen wichtigen Fragen vorbehalten blieb. Diesen Aufenthalt des Kaisers in Insbruck, der sich bis zum 26. Oktober ausdehnte, benutzte die ständische Deputation der Vorlande, um dem neuen Landesfürsten ihre Huldigungen zugleich mit ihren besondern Anliegen vorzutragen. An welchem Tage sie Leopold I. aufgewartet und welchen Empfang sie gefunden, läßt sich nicht ermitteln. Das Freiburger Rathsprotokoll weiß blos, daß Dr. Schmid den 9. Nov. von Insbruck wieder zurück war, im Rathe an diesem Tage als „gewester Abgeordneter nach dem Kays. Hof nach Insbruck seine Relation gethan, auch den empfangenen Gnadenpfennig der Stadt zuegeschrieben und gezaigt hat". Der weitere Verlauf der Dinge bestätigt aber die Annahme, daß, da der Kaiser nicht persönlich in den Vorlanden erscheinen könne, die Regelung und Ordnung aller Verhältnisse, soweit sie nicht schon in den Tirol betreffenden Bestimmungen enthalten sei, der Prüfung und Entscheidung einer besondern Commission, welche baldmöglichst mit ausgedehnten Vollmachten erscheinen würde, vorbehalten bleiben sollten.

Jedenfalls war eine „Kayserliche Commission" in Aus-

sicht gestellt worden und dieser sahen die Vorlande und besonders die Stadt Freiburg mit der nämlichen Ungeduld entgegen, wie der vom Jahre 1651. Dieses Mal ließen die Herren Commissäre aber nicht so lange auf sich warten, als nach dem großen Kriege, wiewohl den Freiburgern Zeit genug blieb, über die Art des Empfanges mit der Regierung in der gewohnten breiten Weise sich zu verständigen. Die erste officielle Ankündigung erfolgte den 11. Dez. durch „ein Regierungisch Notificationsschreiben,[1]) das die Kayserl. Landesfst. Erbhuldigung nächstens werde vorgenommen werden, und dise Statt dises Standts Glieder notificiren solle". Gegen Ende des Monats scheint die Ankunft der Commission auf Mitte Januar festgesetzt worden zu sein; wenigstens erfolgte den 3. Januar 1666 die von Insbruck angeordnete Einladung an die Stände, sich den 21. Jan. zum Landtage einzufinden und die Propositionen der neuen Regierung von ihrem Commissär entgegen zu nehmen. Jetzt begannen die Unterhandlungen[2]) über den Empfang und die Aufnahme der hohen Herren. Die Regierung forderte von der Stadt die Ueberlassung und Herrichtung eines geeigneten Hauses, die Reinigung aller Gassen, Straßen, Bäche und Wege, die Aufstellung von drei Compagnien Bürger zu Fuß und einer Compagnie zu Pferd, welche am Tage der Ankunft vor und an den äußern Thoren Stellung zu nehmen und die Begrüßung in der Stadt den Soldaten zu überlassen hätten, die Aufstellung des schweren Geschützes[3]) auf dem Schlosse und die Bewillkommnung der Commissäre durch den Donner der Kanonen und die Gewehrsalven der Bürger, die Beiziehung

---

[1]) Rthsprt. v. 11. Dez. 1665.

[2]) Rthsprt. v. 3., 16. u. 18. Jan. 1666.

[3]) Im Juli 1665 liefert die Stadt auf Verlangen der Regierung folgendes Verzeichniß ihrer Geschütze: An Stuckhen sind verpliben 2 Falkhonen, 2 Falkhonetlein, 2 eiserne Stückhlein, 1 eisernes Mörsel auf Räder, item 10 eiserne Böhler und haben wir hernach eine Schlange gießen lassen.

und Unterbringung von 600 Mann vom Lande, sodann die Stellung von täglich weiteren 12 Bürgern für den erhöhten Wachdienst auf die Dauer der Anwesenheit der Commission und schließlich noch die zum Empfang nöthigen „Gutschen und Pferdt". Diesen für die Stadt ziemlich lästigen Forderungen gegenüber zeigte sich der Rath, wohl aus guten Gründen, weniger zurückhaltend, als es sonst seine Gewohnheit war. Er machte zwar einige schüchterne Vorstellungen dagegen, daß die Soldaten, „so sonsten ins Veld gehörten", in der Stadt, die Bürger aber vor der Stadt Stellung nehmen sollten, und daß der seit Sigmund Franzens Tod angeblich für kurze Zeit vermehrte Wachdienst der Bürger nun wieder „verstärkt" werden solle, fügte sich aber gegenüber strenger Weisung der Regierung auch in diese Forderungen unter der Bedingung, daß den Bürgern die Ehre zu Theil würde, „der Kays. Herrn Commissäre Logament zum halben Theil zu bewachen", und versprach, allen Wünschen der Regierung nachzukommen. Erst als die letztere am 16. Jan. noch weitere 12 Bürger täglich für den Wachdienst forderte, „der Soldaten Luckhen zu ersetzen", welche für den Dienst bei den hohen Herren Commissären in Anspruch genommen wurden, da weigerte sich der Rath entschieden und gab eine unzweideutige Antwort. Die Bürgerschaft sei, besonders mit Wachen, hart genug belastet und beschwere sich mit Recht über die Wortbrüchigkeit der Regierung, die wiederholt Verstärkung der Wachen auf kurze Zeit verlangt, keine dießbezügliche Anordnung aber wieder aufgehoben habe. Ueberdieß glaube man, daß von Seiten der Stadt zu Ehren der Commissäre genug gethan werde, wenn man die ganze Bürgerschaft, unter der so viel arme Leute seien, die für Weib und Kind kaum das Brod auftrieben und am Huldigungstag wieder einen Arbeitstag verlören „zu Roß und Fueß, und zu Roß mit merkhlichen Kosten, aufwarten lasse". Daß die Bürger den Dienst der Soldaten, die besoldet und zwar von

den Bürgern besoldet seien, versehen sollten, könne nicht verlangt werden, zumal da „diese die Ehr davon reißen und die Bürger in die Winkhel gestellt würden“.. Uebrigens finde der Rath die Aufstellung zweier Hauptwachen — zu diesem Zwecke war die lästige Forderung gestellt worden — überflüssig: „es müße doch ein Unterschayd sein, wan Gott einst Ihr. Kays. Mayestät selbsten hieher führe“.[1]) Unter solchen Streitigkeiten zwischen Regierung und Stadt nahte der Tag der Ankunft der hohen Commission.

Am 19. Jan. morgens wurden, nachdem Tags zuvor die Geschütze „durch die Closter- und Bürgerzüg“ über die von Eis befreiten Wege auf das Schloß gebracht waren, „alle Trummel geriert, die vierte Bürgercompagnie besetzt die gewöhnlichen Porten“, die drei andern nehmen ihre befohlenen Stellungen ein und die Cavallerie zieht mit den 600 Mann vom Lande auf den Nägeli See“. Auf dem Fischmarkt steht die Soldatencompagnie, neben ihr der Adel, während die Deputationen der großen Corporationen, der Universität und des Domstifts Basel, mit dem Stadtrathe und den drei Häuptern sich vor dem zur Wohnung der Herren Commissäre bestimmten Hause aufstellen. Gegen Mittag fuhr der Vice-Statthalter von Pfirdt mit einigen vom Adel der schon in Ebnet regalirten Commission, welche bestand aus den Herren „Paul Sixt Trautson Graf von Falkenstein, Freyherr uf Berchen und Scharfenstein, Kays. May. Cam. und O. Rgs. Rath, und Sigmund Freyherr von Kayserstein, Kays. zu Ynsprugg Deputirter zum Geheimen und Hofkriegsrath, auch Generalwachtmaister, auch Cyriac Troier von Gispach O. Ö. Rgs. Kanzler“, sammt einem großen Gefolge von „Stallmeistern und Commissionsofficieren u. s. w.“ entgegen. Unter dem Donner der Kanonen

[1]) Die Regierung scheint in diesem Falle nachgegeben und statt der verlangten Bürger von den 600 Mann vom Lande 24 zum Wachdienst zurückbehalten zu haben. Rthsprt. v. 25. Jan. 1666.

und den Salven der Land- und Bürgermiliz zogen die Vertreter des neuen Landesfürsten, die Bürger zu Pferd mit den Trompetern und Heerpaukern voran, durch das Schwabenthor in die Stadt ein und empfingen sofort die Deputationen, die ihrer auf der Straße gewartet. Namens der Stadt hielt die Begrüßungsrede an der Spitze der Deputirten „nach altem Herkhommen“ der Stadtsyndicus Dr. Kiefer[1]), nachdem er sich darüber mit dem Stadtschreiber Dr. Vogel verständigt hatte, und ließ als „Verehrung 3 Saum Wein, Fisch und 12 Seckh Haberen“ überreichen.[2]) Da die Commission nicht lange in Freiburg zu verweilen gedachte, so hielt sie einen ziemlich raschen Geschäftsgang ein. Am 21. Jan. eröffnete sie den auf diesen Tag befohlenen Ständen die kaiserliche Proposition unter der Versicherung der allerhöchsten Gnade und Bereitwilligkeit, die Rechte und Verfassung der Vorlande zu bestätigen und eine gute Regierung zu führen. Die Propositionen selbst aber enthielten nur zwei Punkte, die Forderung der Erbhuldigung und „wie das Land defendirt werden möge“. Nachdem der Landtag für die Mittheilung seinen Dank ausgesprochen und sich die schriftliche Zustellung derselben erbeten hatte, begann nun unter den drei Ständen die Besprechung und Berathung im Einzelnen. Der erste Punkt bot keinerlei Schwierigkeit. Der Stadtrath[3]) meinte wenigstens, diese Forderung „werde keine sondere Difficultet mit sich fieren, indem die Röm. Kays. May. von dem Erzthaus in Teutschen Landen allein noch übrig und rechter, natürlicher Landesfürst und Erbherr seye; daher die Huldigung zu bewilligen, jedoch salvis privilegiis, consuetudinibus, juribus etc.“

Dieser von den Deputirten der Stadt abgegebenen Erklärung entsprechend erfolgte der officielle Act von Seiten der Stadt schon am 26. Jan., unter welchem Datum der Rath-

[1]) Vergl. oben Seite 78.

[2]) Die ausführliche Beschreibung dieses Einzugs s. Excurs I.

[3]) Rthsprt. v. 22. Jan. 1666.

schreiber berichtet:[1]) „Den 26. Jan. hat E. E. Rath und Bürgerschaft Ihr Röm. Kays. May. die Erbhuldigung gelaistet, ist formula juramenti den Tag zuevor hergeben, dato die Kays. Commission durch zwei Herrn Häubter und zwei des Raths und etlich Zunftmaister abgeholt worden. Propositio facta est, wie in der Erbhuldigungslad zu finden ist.“ Auf die Huldigung erfolgte natürlich, wie dies auch 1651 geschehen, in allgemeinen Ausdrücken die Bestätigung der Rechte und Privilegien der Stadt von Seiten der Commission, soweit diese zur Ertheilung derselben ermächtigt war.

Um so größere Weiterungen und Verwicklungen hatte der zweite Punkt im Gefolge. Dieser war ganz geeignet, dem alten Haber zwischen den Ständen einerseits und der Stadt und der Regierung andererseits neue Nahrung zu verschaffen und alle die Klagen und Beschwerdepunkte, welche die vorhergehenden Jahre ausgefüllt, wieder wach zu rufen. Der ganze Jammer dieser kläglichen, an materiellen Gütern nicht reichen, an Geist aber noch ärmern Periode, welche Nichts von einem höheren allgemeinen Standpunkte aus betrachtete, sondern in engherziger Beschränktheit immer nur von kleinlichen Sonderinteressen sich leiten ließ, welche selbst in die Behandlung ihrer immer und immer sich wiederholenden gleichen Fragen keine wesentliche Abwechslung zu bringen verstand, tritt uns im weiteren Verlaufe dieser Frage nur zu deutlich entgegen. Der Unterschied von der früheren Zeit liegt nur darin, daß die Erhöhung der Forderungen und der Nachdruck, mit dem die stärkere Regierung dieselben betonte, und besonders die unverholene Vorliebe derselben für Prälaten und Ritterstand und die auf die Geringschätzung des gemeinen Mannes sich stützende ungleiche Behandlung des dritten Standes, dem Widerstandstriebe des letzteren, besonders der Stadt Freiburg, einen etwas kräftigen Anstoß gab und namentlich

---

[1]) Rthsprt. v. 26. Jan. 1666.

den Muth und die Kraft der beiden Hauptführer der Stadt belebte und verstärkte.

Die zweite Forderung[1]) der Commission bestand nämlich in der „Bewilligung zu einem Defensions- und Fortificationswerkh, wovon jenes latius zu verstehen als dieses“, und wurde mit der Nähe der Landesgrenze und der Natur des Nachbars genugsam begründet. Damit aber die Stadt Freiburg nicht lange in Zweifel bleibe über den Sinn dieses Antrags, so nahm der Kanzler Troier nach Beendigung der ersten Sitzung des Landtages Gelegenheit, sich dem Dr. Schmid gegenüber unverholen dahin auszusprechen, daß, da „die Stadt seit 1659 nichts fortificirt, sondern mehr verderbt als guet gemacht habe“, so müsse die Fortification von jetzt ab gründlich und energisch betrieben und nach Freiburg auch eine stärkere Garnison gelegt werden. Gegen diese bedenkliche Anschauung des Regierungscommissärs erhob der Vertreter der Stadt zwar sofort energischen Widerspruch und fand in dem „Teutsch Commentur von Baden“ einen unerwarteten Helfer, indem dieser bezeugte, „man thue der Stadt Freyburg hierin Gewalt und Unrecht“; allein sein Bericht erregte im Rath doch eine trübe Stimmung. Das Project, Freiburg in eine Festung zum Ersatz für das verlorene Breisach umzuschaffen, und die dadurch bedingte militärische Besetzung desselben war bei den völlig ungeordneten Heerverhältnissen des Habsburgischen Staates bisher von dem Rathe als Haupthinderniß für die materielle wie geistige Reorganisation und Hebung der Bürgerschaft, als eine Hauptquelle der Nergeleien und Händel mit den Ständen und der Regierung und als eine Hauptwaffe der letztern bei dem Kampfe gegen die städtischen Privilegien angesehen worden. Wie hätten die Väter der Stadt also nicht beunruhigt sein sollen über die bündige, den unzweideutigen Ernst verrathende Bemerkung

[1]) Rthsprt. v. 22. Jan. 1666.

des Hrn. Troier? Recht bezeichnend für diese Zeit ist die erste Aeußerung der im Rathe darüber herrschenden Stimmung. Derselbe setzt nämlich durch, daß der Ingenieur Gump, der schon unter General Speerrenther[1]) den ersten Entwurf zur Befestigung Freiburgs gemacht, später Schultheiß in Bräunlingen geworden und jetzt mit der Commission zum Landtag und zugleich zur Wiederaufnahme seiner früheren Thätigkeit gekommen war, „weilen er der Obsten Herrschaft mit sonderbaren Dienstpflichten verwandt, von denen Landtsconsultationen ausgeschlossen“ wurde.[2]) Hierauf begannen sie den Vertheidigungskrieg mit ihrer bekannten Hauptwaffe der Klage und Beschwerde, führten denselben mündlich und schriftlich, auf dem Landtage und außer demselben und brachten die Sache später, als der Kampf durch die beliebte Vermengung der anfangs begränzten Frage mit andern größere Dimensionen annahm, über die Freiburger Regierung hinweg durch alle Rangstufen der staatlichen Hierarchie hindurch bis vor den Kaiser, freilich ohne irgendwelches namhafte Resultat. Zunächst entschuldigten sie sich mündlich mit ihrer Armuth, mit der Größe der „noch nit bezahlten Bewilligungen“, mit der Türkensteuer, den „14,000 fl., so das Land den Soldaten wirklich gebet“, der Ungleichheit der Matrikel u. a. m. Sodann specificirten sie neben den allgemeinen „gravamina“, welche die Stände als Replik auf die Regierungspositionen vortrugen, ihre besonderen städtischen Beschwerden in der Landtagssitzung vom 29. Jan. und reichten dieselben überdieß schriftlich bei der hohen Commission ein. Die Klagepunkte[3]) sind ungefähr dieselben, welche schon unter den vorhergehenden Fürsten immer und immer wieder erhoben worden waren, nämlich: 1. Der trümmerhafte Zustand der Stadt in Folge des Krieges, aus dem der allgemeine Nothstand ihr noch nicht erlaubt habe, sich auf-

---

[1]) Siehe oben S. 220. [2]) Rthsprt. v. 22. Jan. 1666.
[3]) Rthsprt. v. 22. u. 29. Jan. 1666 und Rgsprt. v. Jan. 1666.

zuschwingen, und die so sehr reducirte Zahl der fast durchweg verarmten und durch die Concurrenz der auf Arbeit angewiesenen Soldaten in ihrem Verdienst beeinträchtigten Bürger.[1]) 2. Die große Ungleichheit der Matrikel, welche der Stadt Freiburg nicht nur ein volles Achtel[2]) der gesammten Matrikel, sondern auch noch einen Beitrag zur Ritterstandsquote für die Dörfer Lehen und Betzenhausen auferlege. 3. Der schon hinlänglich harte Druck der Militärverhältnisse, insbesondere die durch die zahlreichen „beweibten" Soldaten oft unerträgliche Einquartierungslast mit der nicht minder lästigen Verpflichtung zu dem täglich 40—50 Bürger in Anspruch nehmenden Wachdienste.[3]) 4. Die rücksichtslose und feindselige Haltung der Regierungsbeamten, welche den Bürgern den Verdienst „in gar vill Weg" entziehen, die Freiheit von allen städtischen Abgaben und Lasten beanspruchen, dem Stadtrechte trotz allem protestiren, „zu nahe treten" und gegen die Bürger sich so „extravagante actiones" erlauben, daß „bei der Bürgerschaft große alterationes entstehen.[4])

Die „Gravamina", die allgemeinen der Stände, wie die besonderen der Stadt Freiburg, scheinen aber bei den Herren Commissären, denen es offenbar nur auf die Bewilligung ihrer „Propositionen" ankam, keine sehr geneigte Aufnahme gefunden zu haben. Dr. Vogel berichtet wenigstens ganz kurz[5]): „gestern hat Herr Commissär Troier die Landtsgravamina mündtlich erledigt und den punctum defensionis urgirt mit Remonstrirung der großen Gefahren, welche dem ganzen Röm. Reiche und Kays. Landesfürstl. Landen trohen". Angesichts der nachdrücklichen Betonung der Regierungsforderungen ertheilt der Rath seinen Deputirten Schmid und Vogel die Weisung, wenn die Regierung „das zu bewilligende Defensionswesen" nach dem Princip völliger Gleichheit auf alle

[1]) Siehe oben S. 16, 24, 216 ff. [2]) Siehe oben S. 193, 221.
[3]) Siehe oben S. 208, 212 ff. [4]) Siehe oben S. 177 ff.
[5]) Rthsprt. v. 31. Jan. 1666

drei Stände und alle Einwohner Freiburgs ohne Ausnahme der „Wesen" vertheilen wolle, so sollten sie zu den noch „nit bezahlten 48,000 fl. Türkhensteuer eine Summa Gelts von 60,000 fl., 1000 Viertl Früchte und eine Anzahl Frohnen" bewilligen, jedoch sich „erkhundigen, ob solche durchgehende Gleichheit der Anlag einer hochl. Commission auch cordi seye und daß man sich ohne Hoffnung nit zu bloß gebe". Nicht minder freigebig zeigte sich die Stadt, „als Herr v. Pfirdt[1]) ohne alles Bevelch (wie sie gesagdt) von denen Hr. Ständen ein Stuckh Geld anstatt der Commission begert". Während nämlich die Herren Prälaten jede besondere Geldbewilligung entschieden verweigern und nur zu „Fronen, so auf die capita zu legen" sich verstehen wollen, die Ritter dagegen zu 20,000 fl. sich versteigen, stimmt der „Stand der Slädt und Landschafften" für 12,000 fl., welche Summe sie auf die Erklärung Pfirdts, daß dieses Anerbieten nicht genüge, unter vielerlei Bedingungen auf 15,000 fl. erhöhen.

Allein troß diesem verhältnißmäßig bereitwilligen Entgegenkommen von Seiten zweier Stände führten die Unterhandlungen dieses Landtags über den zweiten Punkt der Regierungspropositionen zu keinem positiven Resultate. Dr. Vogel berichtet[2]) wenigstens unter dem 5. Februar, „daß sich dato der Landtag geendet, aber kheine Bewilligung eingangen oder angenommen worden, auch von der Kays. Commission nichts entliches in Schrifften erhalten werden khind". Wie um sich gegen den Vorwurf zu wahren, als sei er oder die Stadt mitschuldig an diesem Mißlingen des Verständigungswerkes, fügt er hinzu: „dieses Standts habe man pro defensione patriae Fronen, Früchte und Gelt anerbotten". Wirklich reisten die Commissäre mit Ausnahme des Kanzlers Troier und des Generals Kayserstein, die noch einige Zeit blieben, schon am 6. Februar, „nachdem wegen der Stadt von

[1]) Rthsprt. v. 6. Febr. 1666. [2]) Rths. v. 5. Febr. 1666.

den Herrn Häubtern und dem Advokaten per orationem das vale genommen", unter „einfacher Lösung der Stuckh" und von „einer Compagnie von Bürgern zu Fueß und einer zu Pferdt bedient und ein Stuckh Wegs bekhlaidet", wieder ab und kehrten nach Insbruck zurück.

So war also der Heimfall Freiburgs und der Vorlande an die habsburgischen Erbländer durch den üblichen officiellen Act der Erbhuldigung auch gesetzlich vollzogen und beendet und durch die Bestätigung der alten Verbindung der Vorlande mit Tirol, der besonderen Regierungen in Insbruck und Freiburg, der ständischen Verfassung und Rechte und Privilegien der Fortbestand der alten Zustände gesichert. Aber die gelegentlich dieses Actes geführten Unterhandlungen zeigten auch trotz der begreiflichen Zurückhaltung beider Parteien den Gegensatz zwischen Regierung und Stände. Wie der Inhalt der Unterhandlungen die vielen strittigen Punkte, so legte die Resultatlosigkeit derselben den Zwiespalt und den Mangel an Energie beider unterhandelnden Factoren blos. Namentlich hatte die Stadt Freiburg Gelegenheit gehabt zu der bedenklichen Bemerkung, daß es ihr unter der neuen Regierung wohl noch schwerer werden würde, sich Gehör für ihre Klagen zu schaffen, Abhilfe für die vielen Mißstände zu finden und ihr Streben, sich die Reste ihrer alten, eine schöne Selbstständigkeit verbürgenden Rechte und Privilegien nicht rauben oder schmälern zu lassen, aufrecht zu erhalten. Der nächste Abschnitt soll zeigen, wie gerechtfertigt diese Besorgniß war.

---

2. Die Beziehungen zum neuen Landesfürsten und seiner Regierung.

Die persönlichen Beziehungen zwischen der Stadt und dem Kaiser. Einladung der v. ö. Stände zur Vermählung Leopolds I. und Dankschreiben desselben für die dargebrachten Glückwünsche Bemühungen der Stadt, die landesfürstliche Bestätigung ihrer Rechte zu erlangen. Fortdauer der Angriffe der Regierung und des Ritterstandes auf die städtischen Freiheiten trotz der erfolgten Confirmation. Die neue Polizeiordnung der Stadt und der daraus erwachsende Competenzstreit. Entschiedenes Auftreten des Stadtraths. Der große Priminstanzstreit· Früheres Verhalten des Ritterstandes. Das Ziel seiner Wünsche. Bemühungen desselben in Wien. Protest des Stadtrathes Ertheilung der Priminstanz an den Ritterstand. Stimmung der Parteien. Beginn des großen Prozesses. Verschärfung der Feindschaft durch verschiedene einzelne Vorfälle. Schriftliche Begründung des städtischen Standpunktes bei dem Kanzler Hocher und dem Kaiser Darlegung der Gründe, welche gegen das neue Gericht sprechen. Weitere Schreiben des Stadtraths an den Kaiser und den Kanzler. Protest gegen die Einrichtung des ritterständischen Gerichts im Ritter zu Freiburg. Sendung des Dr. Schmid nach Wien zur Wahrung der städtischen Interessen. Ablehnung des Vermittlungsversuches der v ö. Regierung durch den Stadtrath. Reisebläten und Bestechungsgelder. Credenzschreiben an den Kaiser. Sonstige Empfehlungsbriefe. Ernennung einer besonderen Commission zur Untersuchung der Streitfrage in Wien. Kaiserliche Interimsresolution. Der Stadtrath weigert sich, ohne den Adel die Rathsatzung vorzunehmen. Vergleichsversuch der Wiener Regierung durch einen besonderen Commissär. Entschlossene Haltung der städtischen Führer Dr. Schmid und Dr. Vogel gegenüber den Drohungen dieses Commissärs Abstimmung der Zünfte über die Streitfrage im Sinne Schmids und Vogels Resultatloser Ausgang des energischen Vergleichsversuchs. Weitere Versöhnungsbemühungen der Wiener Regierung. Vergebliche Vermittlung der Prälaten. Erste Annäherung der Parteien durch den Krieg. Vollzug der Rathsatzung im Oct. 1675. Allgemeine Folgen der Feindschaft zwischen Stadt und Regierung.

Daß Kaiser Leopold bei aller pedantischen Steifheit und apathischen Gemessenheit doch der habsburgischen Gutmüthig-

keit nicht entbehrte und besonders seinen neuen Unterthanen gern die milde und freundliche Seite des Herrschers zeigte, ist oben schon angedeutet worden. Es ist daher erklärlich, daß, wo persönliche Beziehungen zwischen dem Kaiser und der Stadt Freiburg stattfanden, diese von Seiten Leopolds den Character der landesfürstlichen Huld und des allerhöchsten Wohlwollens trugen. In dieser Gesinnung hatte er die beim Regierungswechsel ihm überreichten Condolenz- und Gratulationsschreiben entgegen genommen, in dieser Gesinnung die ständischen Deputirten der Vorlande bei seinem Aufenthalte in Insbruck empfangen und in dieser Gesinnung richtete er den 11. Sept. 1666 an seine „getreuen und lieben Stätt und Landschaft Breißgawischen Gestads“ ein eigenhändig unterfertigtes „allergnädigstes Einladungsschreiben[1]) auf dero vorhabenden Ehrentag und Beylager mit ihrer May. Margarita, Infantin in Hispanien“, welches, weil es nebenbei den breiten schwülstigen, in einem Schwall von Worten wenig sagenden Hofkanzleistil dieser Zeit recht gut kennzeichnet, hier seinen Platz finden möge:

„Leopold von Gottes Gnaden, Erwählter Röm. Kayser, zue allen Zeiten Mehrer des Reiches rc.

Wier zweiffeln gdgst. nicht, E. Erſ. getrewe Landtschaft werde uns von sich selbsten dero undertheniges Zeugniß geben, mit was vätterlicher Fürsorg und Lieb Wier Unß bishero die Aufrechterhaltung Unserer getrewesten Landt und Leithe haben angelegen sein lassen, darinnen Wier auch beständigen verharren werden, und weilen solche Conservation under anderem sonderlich an der Fortpflanzung Unseres Löbl. Ertzhauses gelegen und Wier dahero selbige in sonderbahrer Obacht zu haben Unß schuldig und verbundten erkhennen, Alß haben Wier auch in Gottes des allmächtigen Namen mit der durchlauchtigsten Fürstin Margarita Infantin in Hispanien Lbt. ein Heyrath beschlossen und Unß mit derselben vermehlet und

[1]) Rthsprt. v. 25. Sept. 1666.

nachdeme S. Ldt. mit negstem ankhommen und Wier darauf Unser Hochzeitliches Ehren- und Freiden-Beylager allhier halten werden, damit durch dasselbe vermittelst Göttlicher Gnadt und Segens Hochvermeltes Unser Löbl. Ertzhaus propagiret und vermehret werde: Alß haben Wier auß der gegen ainer Ersamben Landtschaft Tragendten absonderlichen Vätterlichen gdsten Gewogenhaith auch Sye auff dieses vorhabendte Ehren- und Fraidenfest in Kays. Gnaden einladen wollen, Unß gdst. vorsehendt, daß Sye nicht allein dise hohe Gnad mit Ihrer bekhandten undertheinigsten Devotion erkhennen und ermerkhen, sondern auch diese Unsere zu dem heiß gewinschten Ende gelangende Verehelichung, umb des daraus verhoffenden und Ihro selbsten zu merkhlichen Nutzen und Wohlfahrt geraichenden glückseligen Effect, herzlich gern vernemben und den Allmächtigen mit und neben Unß umb dessen Seegen und Benediction beharlich anruofen werden. Verpleiben Euch benebens mit Kayserlicher Gnade wohlgewogen. Geben in Unserer Stadt Wien, des aylften Septembris im Sechzehntenhundert Sechs und Sechzigsten, Unsrer Reiche: deß Römischen im Neündten, des Hungarischen im Zwelften und des Boheimb. im zehendten Jahre".

Leopold.

(Name eines Ministers.) Ad Mandatum Sac. Caes. Maiestatis proprium
A. Krusterer.

Dieses „allergnädigste" Schreiben rief eine nicht geringe Aufregung in Freiburg und den Vorlanden hervor, als der Syndicus des dritten Standes im Auftrag des Rathes constatirte,[1] daß an seine beiden Collegen von den andern Ständen ein „ebenmessiges Kayserl. Schreiben" nicht gelangt sei. Der Rath beschloß, zunächst abzuwarten, „ob ihnen dergleichen behendigt werden möchte", und als am 4. Oktober

[1] Rthsprt. v. 25. Sept., 4. u. 6. Okt. u. 2. Nov. 1666.

diese „Behändigung" noch immer auf sich warten ließ, da schickte er das erhaltene Schreiben nach langer Berathung an die Mitglieder des dritten Standes, „um ihres Raths zu pflegen". Endlich klärte sich die ganze aufregende Angelegenheit, nachdem sie den ehrsamen Vätern der Stadt und den Gliedern der beiden andern Stände noch viel zu denken gegeben hatte, als ein Mißverständniß der Wiener Hofkanzlei auf, welche bei einem so kleinen Lande den schroffen Ständeunterschied wohl unberücksichtigt lassen zu können geglaubt haben mochte und darum mit einem einzigen an die ganze Landschaft gerichteten Schreiben sich begnügt hatte. Es berichtet wenigstens Dr. Schmid den 2. Nov. im Rathe, daß ihm der Dr. Sonner aus Wien geschrieben habe, daß „an die Herren Landständ sub alio titulo ein Einladungsschreiben zue der Kayserl. Hochzeit khommen werde, weilen das vorige auf alle drei Ständ vermeindt gewesen". Wann dieses eingelaufen und wie es gelautet, ist ebenso unbekannt, als welche weitläufige Unterhandlungen über einen gemeinsamen Schritt der Stände geführt worden sind. Aus dem folgenden Kaiserl. Dankschreiben ersehen wir nur, daß diese sich offenbar nicht zu einigen vermocht und daß sie zu dem am 12. Dez. 1666 stattfindenden Hochzeitsfeste Leopolds schließlich zwei gesonderte Gratulationsschreiben einschickten, in welchen sie ihre Glückwünsche darbrachten und eine „Verehrung" versprachen. Dieser zweite gleich geschraubte und nichts sagende Brief[1]) Leopolds lautet: „Ehrsame Gaistliche, auch Hoch- und Wohlgeboren Edle, anhgedächtige Liebe Getrewe und Getrewe Liebe. Wür haben Euerem vom 4. Decembris negsthin vom Prälatenstand absonderlich, vom 4. Novembris vorhero von den übrigen Ständen auch absonderlich und also divisive eingesandten allerunderthänigsten zwei Schreiben mit mehrerem gdst. verstanden, wessen Ihr Euch über Unsere ahn

[1]) Rgsprt. v. 17. Jan. 1667.

gesambte Ständt abgelassene Einladung zue Unserem Kayserlichen Hochzeitfest nit allein aller gehorsamst bedankhet, sondern auch dabei underthänigst gratuliert undt mehreres ahnerbotten habet. Gleich wie Wür nun solch Ewere bezeigte underthänigste Devotion, Glückhwünschung und Offerta in Kays. Gnaden aufnemmen und Uns selbige zue sonderem allergnädigsten Wohlgefallen geraichet, Also thuen Wür Unß deren auch gdst. bedankhen undt Eweres beständigen Eyfers undt getrewen Devotion, wie jederzeit bishero rüemlich erwisen worden, noch fortan continuirlich versehen, Euch aber benebens gdst. versicheren, daß Wür gegen Euch jederzeit Unser Kayserl. Protection undt vätterliche Vorsorg vor Augen haben und dasjenige erzaigen werden, was zu Ewer und selbiger Landen Conservation, auch des ganzen publici guetem Nutzen undt Wohlstandt gereichen mag, undt Wür verbleiben Euch benebens mit Kayserl. undt Landtsfürstl. Hulden und Gnaden wohlgewogen. Geben in Unsrer Stadt Wien den 17. Jener im Sechzehnhundert Sieben undt Sechzigsten, Unser Reiche: des Römischen im Neunbten, des Hungarischen im Zwölften undt des Boheimbischen im Aylften Jahre."

Leopold.

Die versprochene und in „Kayserl. Gnaden aufgenommene hochzeitliche Verehrung" aber bestand für die auch hierin gemeinsam handelnden Stände der Ritter, Bürger und Bauern in einem „Christallinen Leichter[1]) disländischer Manufactur", der gemeinsam von dem „dermahlen zu Wien ohnedas anwesenden Syndicus des Ritterstandes" und dem Delegirten der Stadt Freiburg, aber mit besonderen devotesten Begleitschreiben im Oct. 1667 überreicht wurde.

Der so von der Stadt angeknüpfte freundliche Verkehr zwischen Fürst und Unterthan, an welchen die Vorlande bisher weniger gewohnt waren, wurde besonders auch von der

[1]) Rgsprt. v 26. u. 28. Sept. 1667.

Stadt Freiburg in umfassender Weise benützt. Alle die Klagen, für die sie bei ihrer unmittelbar vorgesetzten Regierung kein Gehör fand oder zu finden glaubte, wurden jetzt schriftlich und später selbst mündlich dem Kaiser vorgetragen und, wenn dieser auch nicht in der Lage war, sich in den Hauptfragen, wie wir sehen werden, der Stadt willfährig zu erweisen, so bewahrte er ihr doch in so fern das ursprüngliche Wohlwollen, als er manche Härten der Regierung gegen dieselbe milderte und, wo es die freilich oft widersprechenden Interessen zuließen, sich gütig und nachsichtig erwies. Dies war ungefähr auch der Standpunkt, den er in der Privilegienfrage einnahm.

Wenn die hauptsächlichsten Leiter der städtischen Geschicke, Dr. Schmid und Dr. Vogel, schon unter den früheren Landesfürsten in den Rechten und Freiheiten der Stadt das Kleinod derselben und die zuverlässigste Waffe zur Abwehr aller feindlichen Angriffe erkannt und darum, wie oben[1]) gezeigt worden, mit allen Mitteln auf die directe Bestätigung derselben durch die Landesfürsten hingearbeitet hatten, so ist es erklärlich, daß sie bei dem in seinen Consequenzen immerhin unsichern Heimfall an die Habsburgische Hauptlinie trotz ihrem Vertrauen zu dem neuen Herrscher vor allem diese Grundlage ihrer politischen Existenz gesichert wissen wollten. Schon im September hatten sie daher die nöthigen Vorarbeiten gemacht, damit bei der jedenfalls in Aussicht stehenden Erbhuldigung zugleich die Bestätigung stattfinden könne und die betr. Commissäre keinerlei Vorwand zur Verschiebung derselben hätten. Dank dieser Vorsorge war denn auch, wie schon gesagt, am 26. Jan. 1666 zugleich mit der Leistung des Huldigungseides die „Confirmation" durch die Commission mit dem üblichen Vorbehalt der landesfürstlichen Ratification erfolgt. Diese letztere zu erlangen, war fortan das Ziel der rathsherrlichen

[1]) Siehe oben S. 246 ff. u. 259.

Bemühungen.[1]) Allein der Erreichung desselben standen dieselben Hindernisse im Wege, wie früher. Der neuen Regierung waren die Stadtrechte ihrem ganzen Umfange nach noch unbequemer, als der früheren. Sie zögerte daher und suchte eine Fassung der Bestätigung, welche ihr möglichst freie Hand ließe. Auf vieles Mahnen erhielt die Stadt den 8. August 1666 zunächst die Weisung, daß „die Confirmation der Privilegien allein an Bezahlung der Taxis hafften, so für beede, die Kayserlich und Ertzfürstl. 120 fl. seind". Darauf legte man aber die Sache in Wien, wie es scheint, einstweilen ad acta; denn erst zwei Jahre später war der Rath nach vielem „Suppliciren" in der Lage, dem Kaiser in folgendem Schreiben, aus welchem das pfiffige Verfahren der Hofkanzlei, aber auch das unermüdliche Vorgehen der Stadt und die diplomatische Gewandtheit ihrer Führer deutlich ersichtlich ist, für dessen „Geneigtheit, die Stadtrechte zu bestätigen", seinen Dank mit der Bitte auszusprechen, diese Bestätigung in der altherkömmlichen Form ohne alle Clauseln ertheilen zu wollen:

„Allerdurchlauchtigster, Großmechtigst unüberwindlichster, Allergnedigster Kayser, Landesfürst und Herr Herr!

Daß Ewre Röm. Kayserl. May. uff allerundertheinigstes Supplicieren allergnedigst belieben wollen, der Stadt Freyburg habendte jura und Privilegia, so dero Vorfahren mit Haab, Gueth und Blueth titulo oneroso erworben, zu confirmiren — diser Kays. Gnad thuen wier uns allerundertheinigst gehorsambist bedankhen undt daneben berichten: Waßgestalten wider die Landttagsreceß, vermöge deren die Confirmation der Privilegien nach der alten Formb zu expediren, der Confirmation der Privilegien verschidenliche, nachdenkhliche

[1]) Siehe hiezu Rthsprt. v. 8. Aug. 1666, Rgsprt. v. 12. März 1668 u. v. Aug. 1669.

Clausulae durch den Concipisten (zweiffelsohne ex mala informatione) eingemischt worden, dadurch die Statt mit der Zeit umb ihre Jura und Freyheiten khommen möchte:

Gelangdt demnach ahn Ew. Röm. Kays. May. unser angelegenlichstes, allergehorsambest-underthenigistes Bitten, dero Kanzley allergnedigist zue bevehlen, die Expedition der Privilegien dem alten Herkhommen nach zue expedieren, damit wir uns derselben wie von Altersher erfreuen und deterioris conditionis, als unsere Vorfahren gewesen, unverschulder Sache nit möchten angesehen werden, in maßen die wider die alte Formb gegebene Confirmation von unseren Vorfahren in terminis minus praeiudicialibus nit acceptiert, noch die Hulbigung prästiren wollen, bis Ihnen (die Versicherung gegeben), daß diese Clausulae niemahls praeiudicirlich sein werden. Thuen der Röm. Kays. May. lang, friedt- und klickhseelige Regierung allerunderthenigist ahnwinschen, zue beharrlichen Kays. Gnaden uns allergehorsambist empfehlen und trew eufferigst verpleiben

Ew. Röm. Kays. May.

Allerunderthenigst gehorsambeste

B(ürgermeister) u. R(ath) d. Stadt F. i. B.

Dieses über alle Instanzen hinweg direct an den Kaiser gerichtete, nach dem Begriffe der damaligen Zeit ziemlich energische Schreiben scheint endlich den städtischen Wünschen die Erfüllung erwirkt zu haben. Der Kaiser scheint, entgegen allen Bemühungen der Freiburger Regierung und wohl auch der Wiener Hofkanzlei, der Stadt Freiburg in der Hauptsache willfahrt und die Bestätigung in der von ihr gewünschten Form ausgesprochen zu haben. Wenigstens schreibt Dr. Vogel in einer großen Beschwerdeschrift vom Monat August 1669: „wir glauben, daß die Röm. Kays. May. der Statt uraltes Herkhomen, alle uns gdst. verliehene Freyheiten, vorbehaltenen Gerechtigkeiten, Befugsame und Rechte zue schwächen nit intentioniert, aber wohl gemeint sey, solche allergdst. zue

manuteniren, wie es die Kays. ohnlengst erhaltene Confirmation der habendten Privilegien, Rechte und Gerechtigkheiten auch alten Herkhommens beweisen, und sovil mahlen mündlich vertröstet worden".

Bestätigt waren also die Stadtrechte und damit das jahrelange, unermüdliche Streben der Vorkämpfer derselben verwirklicht. Allein die schönen Hoffnungen, welche die letzteren an die „landesfürstliche Confirmation" geknüpft hatten, erwiesen sich der Hauptsache nach als trügerisch. Konnte doch der Kaiser selbst bei dem schroffen Widerstreite der vielfachen Rechte und Befugnisse der einzelnen Factoren mit dem besten Willen die ertheilte Bestätigung nicht immer in vollem Sinne und Umfange aufrecht erhalten. Um so ungescheuter setzte der Ritterstand, unbekümmert um die vermeintliche neue Schutzwehr der Stadt, seine Angriffe auf deren Rechte fort und der Geist der v. ö. Regierung, welche bei dem Regierungswechsel weder in ihrem Personale, noch ihrer Organisation eine Veränderung erlitten, blieb vor wie nach derselbe, wie er schon oben zur Genüge geschildert worden ist, ja er verschlimmerte sich nur mit der eigenen Erstarkung, dem festeren Rückhalt an der Wiener Regierung und der wachsenden Bedeutung der strittigen Fragen. Die erste und bedeutendere recht characteristische Verwicklung zwischen Stadt und Regierung unter Leopolds Scepter war folgende:

In dem mühevollen Streben, die Stadt Freiburg aus dem tiefen materiellen und sittlichen Verfalle, in den die Gräuel und die Wildheit des langen Krieges dieselbe versetzt, allmählig emporzuheben, hatte der wohlmeinende Rath, nachdem er, wie oben gezeigt worden, eine vielfach glückliche Thätigkeit nach der materiellen Seite hin entfaltet, ganz im Geiste der Zeit den Plan gefaßt, die Sittlichkeit der Bürgerschaft, als die nothwendige Basis einer geordneten Existenz, durch eine Reihe von das ganze sociale Leben umfassenden polizei-

lichen Verordnungen zu verbessern und zu heben. Vor allem und ganz besonders nothwendig erschien der väterlichen Fürsorge des Raths die Wiedererweckung des durch den räuberischen Krieg fast verschwundenen Sinnes der Sparsamkeit und Häuslichkeit. Das Mittel dazu glaubte er in der nachdrücklichen Bekämpfung der bei aller Armuth übergroßen Genußsucht und Ueppigkeit der Bewohner zu finden. Er arbeitete also eine „Polizeiordnung[1]) über Hochzeiten und Khindtstauffeten" aus, die in der Sitzung vom 3. Sept. 1666 abgelesen, genehmigt und dem Rathschreiber zur Revision, bessern Redaction und Besorgung des Druckes übergeben wurde, damit sie nachher „in denen Zünfften, ahn den Kürchen und allen Würthshäuseren ahngeschlagen werde". Nachdem Dr. Vogel diesen Auftrag ausgeführt, wird der Beschluß am 1. Oct. mit dem Anfügen erneut, daß aus „Höflichkeit" zur bloßen Kenntnißnahme, aber „zu kheiner Schuldigkheit" der Regierung ein Exemplar der neuen Ordnung übersendet werden solle. Dieser diplomatische Act des Raths fand aber eine sehr ungnädige Aufnahme bei der Regierung. Schon zwei Tage nach dem Empfang der neuen Ordnung erließ dieselbe ein Decret an den Rath: „es habe der Statt nit gebürt, ohne Wissen der Regierung die Policeyordnung thruckhen zu lassen, und das man selbige ohne Bevelch Ihrer der Reg. und Cammer nit publiciren, auch sich dergleichen ohne Ihr Zuethuen inskunftig nit mehr understehen solle". Durch diesen derben, aber vielleicht nicht ganz unerwarteten Verweis ließ sich der Rath jedoch nicht einschüchtern. Da er sich zur Erlassung solcher Ordnungen vermöge „des Stiftungsbriefs, der alten und neuen Stattrechte, auch der bisherigen Observanz", deren „Confirmation von Ihr. seeligsten Dchl. Dchl.

---

[1]) Siehe hiezu Rthsprt. v. 3. Sept. 1., 3., 4. Okt., 2. Nov. 1666. Rgsprt. v. Dec. 1667.

Ferdinand Carl und Sigmund Franz und auch der jetzigen Röm. Kays. May. ervolgt sei", [1]) für befugt hielt, so beschloß er, „dergleichen Decret zu widersprechen keine iura zue begeben, ahn Ihr Röm. Kays. May. zu provocieren, auch mit der Publication der Ordnung ohnerachtet des Bevelchs wirkhlich fortzuefahren". Dem mannhaften Beschluß folgte die Ausführung auf dem Fuße. An demselben Tage noch wird die neue Ordnung „ohnerachtet des von löbl. V. Ö. Wesen eingelaufenen Decrets" veröffentlicht und am folgenden wird der Regierung schon der Protest mit der nöthigen Erklärung vorgelegt und der Inhalt dieses Schreibens sogar „in denen Würthshäusern ahngeschlagen". Auch die Appellation an den Kaiser blieb keine leere Drohung, denn schon am 2. Nov. berichtet Dr. Schmid dem Rathe, daß ihm Dr. Sonner aus Wien geschrieben habe, „es werde der Stadt wegen gemachter Policeyordnung kein Praeiudiz gemacht, sondern (sie) in alleweg zuvor gehört werden". Somit standen sich also Regierung und Stadtrath in dieser Frage mit einer Schroffheit gegenüber, wie sie früher nie vorgekommen war. Allein diese Haltung scheint auf beiden Seiten nicht von langer Dauer gewesen zu sein, sei es nun, daß eigene reifere Erwägung oder eine Weisung aus Wien die erste Hitze dämpfte. Die Stadt ließ sich zwar keineswegs in ihrem Plane, das sociale Leben ihrer Bürger durch polizeiliche Vorschriften zu regeln, behindern, fügte vielmehr zu der Hochzeits- und Kindstaufordnung bald eine Kleider- und Gesindeordnung, aber sie legte die Resultate ihrer gesetzgeberischen Thätigkeit jeweils der Regierung vor der Publicirung vor [2]) und die letztere

[1]) Natürlich ist hier nicht die ausdrückliche Bestätigung durch die Landesfürsten selbst, sondern die mit der Erbhuldigung verbundene Confirmation der Privilegien durch die Commission gemeint, welche der Rath aber, wo es ihm paßt, gern als vollwichtig darstellt.

[2]) Rgsprt. v. 20. April u. v. Dec. 1667 S. 504: „Wier haben

nahm offenbar den Schein an, als ignorire sie gänzlich das Vorgehen der Stadt in dieser Sache, legte die mitgetheilten „Polizeipatente" bei Seite und wartete eine passende Gelegenheit zum Einschreiten ab. Diese schien ihr gekommen zu sein, als die Stadt sämmtliche neuen Polizeipatente zu einem ganzen zusammenfassend[1]) im Drucke erscheinen ließ und denselben in der Vorrede den uralten obrigkeitlichen Gruß in den Worten vorausschickte: „Wir Bürgermeister und Rath der Statt Freyburg im Breisgaw empieten allen Unseren Jurisdictions-Zugehörigen, Satz- und sonst Verbürgeten auch allen Unseren Zünfftigen Unterthanen unnd Schirmbsverwandten, Unseren Freundt- Gutwillig unnd Gnädigen Gruß etc. unnd machen denselben hiemit zue wissen u. s. w."

Recht bezeichnend für diese kleinliche Zeit richtete die Regierung ihren Angriff nicht gegen die Sache, nicht gegen den Inhalt der Verordnungen, auch nicht mehr gegen die Berechtigung des Raths zum Erlasse solcher Verordnungen, sondern gegen die Form. Der obrigkeitliche Gruß und besonders der Gebrauch des Wortes „gnädig" war es, was ihre Entrüstung bis zu dem Grade hervorrief, daß sie nicht nur in einem besonderen Dekret vom 13. Dec. 1667 „in puncto titulaturae gnedig Bürgermeister und Rath inauditos condemnierte dergleichen titulaturam aus der publicirten Polizeyordnung also balden auszuthuen und auszuebillgen", sondern den 20. Dec. sogar „einen fiskalischen Prozeß" wider die Stadt androhte „gleich als ob dieselbe die Kays. sceptra hoch und strefflich angegriffen". Die Stadt blieb die entsprechende Antwort auf diesen harten Angriff nicht schuldig.

---

die concipierte Pollizey-Ordnung circa festum S. Joannis Ew. Gd. u. Gdst. communicirt.

[1]) Der Titel dieses sehr selten gewordenen Druckwerkes, auf welches ich später zurückzukommen gedenke, ist: „Erneuwerung underschidlicher Policey-Ordnungen der Statt Freyburg im Breyßgaw. Getruckt bei Theodor Mayer im Jahre Chr. MDCLXVII.

Ihre Ausführung erinnert mehr als alle bisherigen Streitschriften an den Stolz und die Streitbarkeit jenes alten Bürgergeistes, dessen Wiederbelebung das freilich unmögliche Streben der Hauptlenker Freiburgs gewesen zu sein scheint.

„Wir haben, schreibt der Rath, der Regierung unsre Polizeiordnung im Concepte vor deren Publicirung vorgelegt. Enthielt dieselbe irgend einen Angriff auf ein Regal, so mußte die Regierung es rügen. Da dies nicht geschehen, so lag für uns kein Grund vor, den dem alten Herkommen und unsrem Rechte entsprechenden Titel „gnädig" wegzulassen; ja wir glaubten sogar, die Regierung habe daran „ihr sonderbares Gefallen". Zu unserer großen Verwunderung mußten wir aber aus dem empfangenen Decrete ersehen, daß dem nicht so ist und daß, „so Jemandt sich größerer Titulatur bona fide bedient, es ein fiscalische Action abgebe". Da nun aber eine solche Praxis im Röm. Reiche bis jetzt unerhört und auf Freiburg, das nur seinem alten Herkommen folgte, am allerwenigsten anwendbar ist, da ferner, wenn selbst eine Neuerung vorgekommen wäre, der Natur der Sache nach nur der Kaiser, nicht aber der Fiscus competent wäre, so protestiren wir gegen das gefällte Urtheil, das wir „pro suspecto halten miessen", appelliren an den Kaiser und fordern die Regierung auf, ihre Klage in forma debita bei demselben anzubringen. Unterdessen erlauben wir uns, derselben eine „gründliche Information" über die schwebende Streitfrage mit der Bitte zu überreichen, „dise in Unguetem nit aufzuenemben, als zu welchen Extremitäten wir ohne das hinc inde gravierte gezwungen sind". Der Inhalt dieses Schriftstücks ist wesentlich folgender:

„Die Stadt Freiburg ist, nachdem sie sich durch Geld von ihren Grafen gelöst, eine freie Stadt „salva suprema Caesaris superioritate" geworden und wäre es geblieben, wenn ihre „große Devotion für das hochlöbl. Haus zu Oestreich" sie nicht veranlaßt hätte, sich diesem freiwillig zu „sub-

mittiren". Dies geschah aber nur unter „Reservaten", welche ihr eine Stelle sicherten, wie sie die „ahnsehentlichen Städte Cöllen und Colmar" hatten. Diese selbstständige Stellung haben die Landesfürsten noch mit „andren regalibus, tam maioribus, quam minoribus" erhöht, die Stadt namentlich mit alta und bassa iurisdictione versehen". Ferner ist Freiburg „metropolis provinciae, Director der V. Ö. Stätt und Landschaften mit Apteyen resp. adlichen Güetteren und dem V. Ö. Ritterstande incorporirt".[1] Und eine solche Stadt sollte nicht berechtigt sein, gegen ihre verschiedenen Arten von Unterthanen einen Titel (gnädig) zu gebrauchen, dessen sich viele dieser letzteren, wie alle Adeligen und viele Satzbürger, „absque praeiudicio Caesaris" bedienen? Bis jetzt hat der Rath diesen Titel auch ohne irgend welchen Widerspruch geführt. Es haben nicht nur die Bürger alle im Verkehre mit der Ortsbehörde denselben stets gebraucht, sondern er findet sich ja auch in allen öffentlichen Actenstücken und Mandaten vor dem Kriege, so daß dessen Erneuerung nach dem Kriege unbestreitbares Recht der Stadt ist. Ein Angriff auf Kaiserliche Vorrechte kann aber im Ernste nicht in dem Gebrauche des Titels „gnädig" gefunden werden, da dieser „allen Ständen, ja gar dem Weibervolk gemein ist", während dem Kaiser die Titel von „Gottes Gnaden und Allergnädigst" zukommen. Läge aber wirklich eine Verletzung der Kaiserlichen Regalien darin, so hätte dem Ritterstandsdirectorium, das diesen Titel „sogar gegen andere von Adel vor dem Kriegswesen gebraucht und ohnlängst wieder renoviert hat", zuerst sein Unrecht verwiesen werden müssen. Der Stadtrath konnte auf keinen Fall „sich einbilden, darüber fiscalisirt zu werden", da er die „concipierte Polizeyordnung circa festum S. Joannis der Regierung communiciert" hat.

[1]) Freiburg gehörte für seine vormals adeligen Dörfer Lehen und Betzenhausen zum Ritterstande.

Da diese dieselbe aber „ohne Erinnerung behalten“ und „nichts weiteres daran geändert“ hat, so mußte der Rath schließen, daß das „Concept eo ipso comprobiert sei“. Das ganze Verfahren der Regierung gegen die Stadt zeigt übrigens eine ungerechtfertigte und unverdiente Geringschätzung. „Freiburg ist **metropolis provinciae**, führt das Directorium bei Stätt und Landtschaften, ist khein Ambstatt oder eines Edelmannes Dorfschaft oder Stättlein, sondern hat sich dem Hochlöbl. Haus zue Oestreich mit Condition und Reservation undergeben, ansehnliche, getrewe, underthenigste schuldigste Dienst prästiert, darüber mit ansehnlichen iuribus et privilegiis versehen und mueß in publicis oneribus ein ansehnliches beitragen; also bringt die ratio mit sich, daß die Stadt Freiburg gegen anderen in mehrerem Respect zu halten und ihrer ohnverschulder Dinge mit solchem famosen Proceß des V. Ö. Fisci verschondt, auch die Authorität gegen denen Underthanen nit hette sollen affectiert werden“.

Mit diesen Eingaben an die V. Ö. Regierung begnügte sich jedoch der Stadtrath nicht. Die Erfahrung hatte ihn zu gut belehrt, wessen er sich von dieser Behörde zu versehen habe und wie mißlich es sei, den feindlichen Ankläger zugleich zum Richter oder Sachwalter bei der höheren Instanz zu haben. Er wendete sich also direct an drei einflußreiche Herren in Wien, den kaiserl. Geheimsecretär Adam Krusterer, den Freiherrn Bertoldi und den kaiserlichen Vicekanzler Paul Hocher, einen geborenen Freiburger, der wiederholt als Commissär nach seiner Vaterstadt gekommen war und dieser ein freundliches Wohlwollen bewahrte. Jedem dieser Herren legte er in einem besonderen brieflichen Berichte[1]) den Sachverhalt ungefähr in der obigen Weise dar, sprach seine Befürchtungen über die Haltung der Wiener Regierung aus und ersuchte alle drei, „wan dise Sache

[1]) Alle drei Briefe sind v. 14. Dec. datirt. cf. Rgsprt. S. 506 ff.

wider uns eingebracht oder moniert würde, zu ermitteln, daß, bevor etwas geglaubt oder resolviert werde, wier vorderst auch gehört und unsere Verantwortung vernommen werdte".

Wenn der Stadtrath in der Behandlung dieser Streitfrage ein unverkennbares Selbstgefühl und eine mannhafte Energie in maßvoller Form an den Tag gelegt, so zeigt folgende kleine Verwicklung, daß derselbe in seinem gerechten Unwillen auch vor einer entschiedenen Sprache gegen die Regierung keineswegs zurückscheute. Der commandirende Oberst und der Kais. Rath von Wittenbach, derselbe, welcher in einer Erbschaftsangelegenheit zuerst die städtische Jurisdiction zu umgehen gesucht,[1]) hatten der Stadt „uf das Wort" versprochen, daß ihr eine bestimmte fortificatorische Leistung, die sie auf dringendes Bitten übernommen hatte, an ihren sonstigen Verpflichtungen abgerechnet werden solle. „Wier seindt, sagt Dr. Vogel, als Deutsche uff das öffenklich Worth gegangen undt haben dafür gehalten, was man sub fide publica versprochen, auch halten werde. Aber da seindt wier sub fide publica übel ahngegangen, Ihr Gnd. u. Gst. Herrn". Der Herr Oberst ist zwar geneigt, sein Wort zu halten, „der Herr von Wittenbach aber nit", unter dem Vorgeben, „es haben Ew. Gnaden und Gst. es Ihme verbotten". Unter diesen Umständen „wirdt man Uns in Unguetem nit uffnemmen, daß, weilen der Contract damit gefallen, cum contractus claudicare non possit, wür ihn somit für cassirt halten" und unsre Leistung an Frohnen und Geld selbst von unsrer „Portion betrahieren".

Schärfer und schroffer, als in allen diesen und ähnlichen Fragen von untergeordneter Bedeutung, die noch angeführt werden könnten, tritt der Gegensatz zwischen Stadt und Regierung, ich möchte sagen der principielle Antagonismus beider, in der Stellung hervor, welche diese letztere zu den ritter-

[1]) Siehe oben S. 181 ff.

schaftlichen, den Interessen der Stadt zuwiderlaufenden Bestrebungen einnimmt. Schon oben[1]) ist gezeigt worden, daß und warum der breisgauer Adel sein uraltes Verhältniß zur Stadt gelöst wissen wollte, daß er, nachdem ihm unmittelbar nach dem Kriege der Versuch, sich allen seinen Verpflichtungen gegen die Stadt zu entziehen, mißlungen war, einzeln und als Corporation gegen die Ausübung der städtischen Jurisdiction über seine in Freiburg seßhaften Glieder sich auflehnte, daß er, um die Erreichung seines letzten Zieles, „der Exemptio in personalibus et realibus", wie er dies später bezeichnete, vorzubereiten, die Stadt zunächst der willkürlichen Verletzungen und Aenderungen ihrer Rechte und Befugnisse gegen den Adel anklagte, und daß er seine eifrigsten und kräftigsten Vorkämpfer gerade in den seinem Kreise entnommenen Mitgliedern der V. Ö. Regierung fand, welche kein Bedenken trugen, ihre amtliche Stellung und Gewalt, wo immer möglich, zu Gunsten ihrer Familien und Standesgenossen zu verwerthen. Natürlich bildete der Regierungswechsel des Jahres 1665 für den Ritterstand keinen Grund, den sorgfältig vorbereiteten und mit Glück begonnenen Angriff auf die städtischen Rechte aufzugeben. Im Gegentheil fand er einerseits in Leopolds bekannter Vorliebe für die beiden höheren Stände und andrerseits in der weiten Entfernung von dem Sitze der obersten Regierung, welche eine Controle seiner Verbündeten, der Freiburger Regierung, erschwerte, nur einen Sporn, seine Anstrengungen zu verdoppeln.

In der That entwickelte der Ritterstand bald nach der Erbhuldigung eine zwar geräuschlose, aber unermüdliche Thätigkeit nach einer bestimmten Richtung hin. Es galt vor allem durch eine geeignete Darstellung der betreffenden Verhältnisse, also der Berechtigung und des Bedürfnisses des Ritterstandes einerseits, und der Geringfügigkeit des aus den städtischen

---

[1]) S. 31, 69 u. 236—246.

Privilegien etwa erwachsenden Widerstandes andrerseits, in Wien die einflußreichen Kreise für die ritterschaftlichen Wünsche zu gewinnen, ehe die Stadt genauere Kenntniß von diesen Bestrebungen erhielte und zum Widerstande sich aufraffte. Das Ziel war aber kein anderes, als zunächst die Erlangung des Rechts, durch eine besondere ritterschaftliche Gerichtsstelle, die sogenannte Priminstanz,[1]) alle Streitigkeiten zwischen Herrn und Unterthanen selbst zu ordnen, dadurch völlig von der städtischen Gerichtsbarkeit und im weiteren Verlaufe mit Hülfe des erkämpften Rechts auch in anderen Beziehungen von der Stadt loszukommen.

Von diesen geheimen Umtrieben des Ritterstandes, deren eifriger Agent der Ritterstandssyndicus Dr. Gabriel Preiß war, hatte die Stadt lange Zeit keine Kenntniß,[2]) wenn ihr auch im allgemeinen die feindliche Gesinnung des Adels und seine Bestrebungen nicht unbekannt waren. Erst im Sommer 1668 erhält der Rath die bestimmte Kunde von einem kaiserlichen Rescripte zu Gunsten des Ritterstandes, in welchem „auch Punkten begriffen sind, welche unseren Statt Rechten, Privilegien und alten Herkhommen zuewider wären". Sei es nun, daß er die volle Bedeutung der Sache ahnte, oder daß er über den Inhalt des Rescriptes näher unterrichtet war, er erbat sich von der Freiburger Regierung in sehr formeller Weise eine Abschrift des kais. Schreibens, legte feierlich Verwahrung ein,

[1]) Der Priminstanzstreit ist ein sehr langwieriger, das Actenmaterial daher sehr umfangreich. Die hauptsächlichsten mir zugänglichen Quellen bilden die Rathsprotokolle v. Jahr 1668—75 und die zahlreichen Streitschriften in dem sogenannten Regierungsprotokoll.

[2]) Der Präsident des V. Ö. Ritterstands von Falkenstein hatte dem Stadtrath sogar erklärt, daß „die uff den Syndicus nacher Wien gestellte Commission zu kheinem Praeiudiz der Stadt im Geringsten anzusehen sei". Rgsprt. v. 6. Sept. 1669.

„so vill solches unseren Rechten ꝛc. zuewiderlaufe", und verlangte nicht nur, daß dieser sein Protest zu Protokoll genommen, sondern ihm auch auf „dise eingelegte Protestation auß der Canzley glaubwürdige Attestation" gegeben werde.[1]) Ob und wie diesem Gesuche der Stadt willfahrt worden, läßt sich nicht bestimmen, dürfte auch gleichgültig sein. Keinenfalls war der städtische Protest ein Hinderniß für den gedeihlichen Fortgang der ritterständischen Unterhandlungen in Wien, welche bald darauf mit dem gewünschten Resultate abschlossen. Den 11. März 1669 erhielt der breisgauische Adel nämlich vom Kaiser Leopold das Recht, eine besondere ritterständische Gerichtstelle, die sogenannte Priminstanz zu errichten, durch welche alle Streitigkeiten unter dem Adel und mit ihren Unterthanen in erster Instanz geschlichtet und alle Geschäfte juristischer Art besorgt werden sollten.

Ueber diese kais. Gnade herrschte großer Jubel im Lager der Ritter, denn sie sahen in dem neuen Gerichte zunächst die Befreiung von der ihnen längst lästigen Gerichtsbarkeit der Stadt und dann die erste Stufe zur völligen Trennung von derselben. Nicht minder frohlockte die Freiburger Regierung, welche sich, durch diese Verletzung der städtischen Privilegien in ihrer Geringschätzung derselben bestärkt, bald auch directe Eingriffe in die erstinstanzliche Jurisdiction der Stadt erlaubte. Ganz anders faßte aber die Stadt die Sache auf, obwohl sie den ganzen Inhalt des Rescriptes noch nicht erfuhr[2]). Sie empfand die widerrechtliche Verkürzung ihrer alten Stadtrechte und Privilegien um so schmerzlicher, als dieselbe eben erst durch die kais. Majestät bestätigt worden seien, und auf diese kais. Confirmation gestützt war der Rath ebenso entschlossen, der Stadt Rechte

[1]) Rgsprt. v. 22. August 1668.

[2]) Das kais. Rescript wird der Stadt erst im Sept. und dann nur zum Theil von der V. Ö. Regierung abschriftlich mitgetheilt. Rgsprt. v. 6. Sept. 1669.

trotz dem kaiserl. Rescripte aufrecht zu halten, oder doch das Aeußerste dafür zu wagen, als der Ritterstand, im Besitze desselben, darauf bestand, es auch praktisch durchzuführen und darin von der V. Ö. Regierung nur bestärkt wurde. So gipfelte also in Folge der Parteilichkeit der V. Ö. Regierung und der dem freien Bürgerthume abgeneigten Tendenz der Wiener Hofkanzlei die längst bestehende Spannung zwischen der Stadt und ihren adeligen Satzbürgern in einem so feindseligen Gegensatze der Interessen, daß nur eine kräftige und unparteiische Regierung dieselben lösen zu können schien. Da aber weder die regierenden Herren in Freiburg noch in Wien auf diese Prädicate Anspruch erheben konnten, so lief die Sache eben in einen Proceß aus, der mit Erbitterung auf beiden Seiten geführt, und unter dem Wechsel aller Verhältnisse fortgesetzt, erst im Jahre 1708 seine Entscheidung zu Gunsten der Ritter fand. Die ersten Phasen desselben sind folgende.

Zunächst protestirte der Stadtrath in einem direct an den Kaiser gerichteten Schreiben[1]) gegen die Uebergriffe, welche sich die V. Ö. Regierung in die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit der Stadt erlaubte, insbesondere gegen das Verhalten des V. Ö. Fiscalen Dr. Sommervogel, der sich schon früher[2]) als Verächter der Stadtrechte gezeigt hatte, und appellirte wegen einzelner Proceßfragen mit der Bitte an den Kaiser, „der Stadt allergnädigst confirmirte Privilegien zue handthaben und zue schützen". Bald darauf zeigten sich die Folgen der neuen Gnadenbezeugung des Kaisers an die Ritter. Als nämlich der Baron v. Escher in Umkirch starb und die Stadt bei ihm als ihrem Satzbürger die Verlassenschaft durch ihre Deputirten ordnen wollte, da wurde diesen von dem „Fendrich Escher mittelst etlich bestellten Soldaten" auf Rath des Kammerprocurators die Thüre gewiesen.

---

[1]) Rgsprt. v. 20. März 1669. [2]) Siehe oben S. 181.

Klagend wendete sie sich[1]) an die Regierung und kündete dieser ihren festen Entschluß an, „die gebreuchliche Secretur nochmahlen vorzuenehmen, des guten Verhoffens, daß sie hirin niemandt beirren, sondern Ew. Gdn. und Gst. uns bei unseren so bekhandlich wüssenden Rechten gern belassen" werden. Allein es erfüllte sich nicht nur diese Hoffnung nicht, sondern der Ritterstand erlaubte sich auch bald darauf, wie zum Hohn, bei der Regierung um Execution über 397 fl. 8 ß 4 pf., welche die Stadt Freiburg an die Ritterschaftskasse für die Dörfer Lehen und Horben als Antheil der Ritterschaftsauslagen für die Unterhandlungen in Wien zu zahlen habe, nachzusuchen. Obgleich entrüstet über diese Forderung, legte der Stadtrath doch mit Ruhe und Mäßigung seine Erklärung darüber bei der Regierung, wie folgt, ab.[2])

Wir sind bisher allen unseren Verpflichtungen an die Ritterstandskasse, soweit dieselben das kaiserliche Interesse betrafen, getreulich und unweigerlich nachgekommen. Wenn wir jetzt im Rückstande sind, so liegt die Schuld nur an dem ritterständischen Syndicus, welcher die angebotenen Gelder nicht annehmen wollte. Diese Executionsklage, welche lediglich aus der Leidenschaftlichkeit der Gegner entsprang, ist also ganz überflüssig. Sind wir ja doch bereit, alles, was wir im kais. Interesse für unsere Dörfer an die Ritterstandskasse schulden, „gegen Schein alle Tage unaufhaltlich (bei der Regierung) zu hinderlegen". Zur Zahlung der strittigen 397 fl. 2c. liegt für uns aber keine Verpflichtung vor, denn die Ritter haben diese Umlage ohne nähere Mittheilung des Zweckes an die Standesglieder ganz nach „dero Belieben, allein zur Promovirung ihres Privatinteressies" gemacht. Steuern, zu welchen wir unsere Zustimmung nicht gegeben haben, zahlen wir aber überhaupt nicht, „utpote cum nec Caesar sine consensu statuum collectas indicere valeat aut

---

[1]) Rgsprt. v. 1. Juli 1669. [2]) Rgsprt. v. 26. Juli 1669.

soleat", am wenigsten aber an die Ritter, die zum Theil als Satzbürger uns verpflichtet sind und überdies keine Jurisdiction in unseren Dörfern, „utpote cum totum corpus nobilitatis iurisdictione careat", und noch weniger ein Recht haben, „ohne Consens der Stadt extraordinarie ihre Dörfer zu collectieren, quia indicere collectas est actus iurisdictionis". Wie sollten wir auch „den beeden khleinen verarmbten Dörferen 397 fl. expressieren" für eine Sache wie diese Commission nach Wien, „so viel dausend Gld. gekhostet" mit den „daran hangenden täglichen Salaria, mit den kostbarlichen conviviis honorariis ꝛc.", ohne daß sie dem „gemeinen Nutzen" irgendwie gedient hätte? Solle denn der Bauer, der seit zwanzig Jahren allein für den Edelmann alle Steuern zahle, da diese Herren „von ihren aigenthumblichen und immatriculierten Schlösseren und Güetteren khein Heller weder ordinari noch extraordinari contribuirt, sondern alles auf den armen, unschuldigen Bauersmann gebürdet", dem Adel auch noch die Förderung seiner Standes- und Familieninteressen zahlen? „ubi ius, ubi ratio?" Die Stadt selbst kann in dieser ganz gegen die bisherige Praxis und alles Recht verstoßenden Forderung des Ritterstandes, daß sie die Kosten dieser „wienerischen Commission", welche offenbar „weder notwendig, noch der Stadt nutzbarlich, sondern vihlmehr und immediate wider der Stadt uhralte Rechten lauffen", mittragen solle, nur einen Beweis erkennen, wie sehr sie in der Achtung und Werthschätzung des Adels im Vergleich zu früher gesunken sei. Wir bitten also die V. Ö. Regierung, „unsre wahrhafte Informationes in Uhngnaden nit aufzuenemben, sondern solche an den Kaiserlichen Hof zu remittieren, damit von da aus ihnen auffgegeben werde", den Grund ihrer besonderen Umlage den Betheiligten anzugeben und ihre Rechnungen vorzulegen, damit die Stadt, welche nicht gesonnen ist, sich an den Kosten für Unterneh-

mungen, die auf ihren Schaden berechnet sind, zu betheiligen, zu erkennen vermöge, ob und was sie an den geforderten 397 fl. schuldig sei. Allein diese bestimmte Erklärung und Bitte der Stadt, die ganze Sache einer höhern Instanz vorzulegen, hielt die adeligen Glieder der V. Ö. Regierung, v. Pfirdt und v. Wittenbach, die zugleich die Hauptführer des Ritterstandes waren, nicht ab,[1]) dem Stadtrath die Bezahlung der fraglichen 397 fl. unter Androhung der Execution zu befehlen, worauf die Stadt nochmals erklärt, daß sie „die wienerisch Commission und dergleichen voluptuariae expensae" nichts angehen und daß, da hoffentlich die Sache bereits bei dem Kais. Hof anhängig sei, „lite pendente nil innovari possit".

Die Erfolglosigkeit seines Protestes gegen die Uebergriffe der Regierung in die städtische Gerichtsbarkeit, das Verhalten der letzteren in der Escher'schen Erbschaftssache und die fast übermüthige Forderung des Ritterstandes, die ohne festen Rückhalt an der Regierung kaum gestellt worden wäre, überzeugten den Stadtrath, daß er weder in Freiburg noch in Insbruck auf Schutz und Hilfe rechnen dürfe, und so wendete er sich denn, nicht ohne schwere Besorgniß, aber mit dem festen Entschluß, nicht nachzugeben, direct nach Wien und zwar zunächst an den Vicekanzler Hocher, bei dem er eine wohlwollende Gesinnung für die Stadt voraussetzte, und dann ausführlicher an den Kaiser selbst.

An „Ihre Excellenz, Hr. Joh. Paul Hochherr" schrieb der Rath ungefähr folgendes[2]): Weil uns das Recht der Secretur und Inventur über unsre Satzbürger und „consequenter eine ganze Separation von dem bisher riemlich beysammengestandenen Stadt Corpore billich sehr hoch angelegen", so „haben wir Ew. Freiherrl. Exc. gehorsambst bitten wollen, gdst. zu vermitteln, daß, vordem wir vernommen worden

---

[1]) Rgsprt. v. Aug. 1669, p. 575. [2]) Rgsprt. v. 12. Aug. 1669.

feindt, nichts präjudicirt werde". Zur „eigendtlichen Abhandlung der Sache" aber dürfte „die Aufstellung einer Commission aus unpartheyischen Gliederen des V. Ö. Prälatenstandes erspriesslich sein, damit die Original-Documenten und Protokolle vor Augen gelegt und der Statt so haiteres Recht noch klarer erwissen werden khindte". Diesem Briefe war folgende Begründung[1]) beigefügt: Vor 1660 ist es Niemand eingefallen, das Recht der Stadt auf die Secretur und Inventur zu bestreiten. Der im Freiburger Gebiet begüterte Adel mußte zu aller Zeit für diesen seinen Besitz Satzbürger der Stadt werden, Steuer und Schatzung zahlen und in seinem Revers sich binden, „daß er von der Stadt Anthworth und Recht nehmen und geben will". So wenig es nun dem Ritter- oder Prälatenstand einfallen darf, in dem Gebiete seines Nachbarn irgend eine gerichtliche Handlung vorzunehmen, ebensowenig darf er es in der Stadt Freiburg wagen und sowenig beide Stände einen solchen Uebergriff der Stadt in ihr Gebiet je zulassen würden, so wenig könne die Stadt dies dem Adel erlauben. Weil aber dieses Recht der Stadt dem Adel vielfach unbequem ist, so hat er durch die Bitte um eine Priminstanz, der natürlich die Ordnung der Erbschaften zufallen müßte, sich davon loszumachen versucht. „Was er erhalten, ist uns nit bewußt", wir können aber „wohl nit glauben, daß die Röm. Kays. Mayestät der Stadt uraltes Herkhommen und wohlversehen Stadtrecht zu schwächen nit intentionirt, aber wohl gemeint sey, solche allergdst. zu manuteniren, wie es die Kays. ohnlängst erhaltene Confirmation der habendten Privilegien, Rechte und Gerechtigkeiten auch alten Herkhommens bewiesen". Das aber ist sicher, daß der derzeitige Ritterstandssyndicus Gabriel Preiß, während bisher weder der Breisgauer Adel, noch die Mitglieder der V. Ö. Regierung der Stadt ihr Recht bestritten, „seit er das Kayserl.

[1]) Rgsprt. v. Aug. 1669, p. 568 ff.

Rescriptum von Wien heraufgebracht", eigenmächtig die Erbschaften von Ritterstandsgliedern in Freiburg geordnet hat. Das ganze Verhalten des Adels aber scheint auf eine völlige Exemption von der städtischen Jurisdiction, wo nicht auf mehr hinauszulaufen, was die Stadt jedoch, „wenn sie eine Stadt bleiben, nit zuegeben khann, daß jede Sort hominum ein sonderbares corpus exemptum bilde, sonsten es wohl stärkere Gesellschaften und Zünfften und Brüderschafften, als der an Anzahl wenige hier verburgerte Adel ist, ebenfahls affectieren würdten nit ohne Zertrenn- und totale Stürtzung des vitae civilis et privilegiorum et iurium."

An den Kaiser aber schrieb der Rath ausführlicher und mit vielen besonderen Beilagen etwa in folgender Weise: „Ew. Kays. May. wolle allergndst. geruehen, dero referieren zu lassen, was gestalten der V. Ö. Ritterstand Breyßgawisch Gestades Präsident und Ausschuß nit allein in der Stadt Freyburg, sondern deren Territorio, wen eine Adliche Person darin stirbt, das ius secretandi, inventendanti, aperiendi, immittendi, curatores constituendi, ius dicendi krafft eines ohnlengst erhaltenen allergndst. rescripti (deren pars von löbl. V. Ö. Weesen uns communiciert worden), sondern auch contra tenorem antiquae matriculae diejenigen, so adeliche registrierte Güetter besitzen, mit extraordinariis collectis ad libitum zue gravieren sich understehet. Die gegenwärtige Ordnung der adeligen Verlassenschaften hat weder vor noch während des Kriegs ein ritterständischer Syndicus (dessen Sitz in Ensisheim gewesen), versucht; erst der neue Syndicus Preiß hat „dergleichen präjudicierliche Novitet im Namen seiner Principale einzuführen" unternommen. So hat er sich erkühnt, die Verlassenschaft der Edelfrau Magdalena von Bollschweyl „secretiren" zu wollen, wurde aber daran als ein „privatorum minister", dem keine Jurisdiction zustehe, nicht nur von uns verhindert, sondern erhielt auch von der V. Ö.

Regierung, weil er iurisdictionalia in alterius territorio zu exercieren und die regalia principis zu schwechen versuecht", einen harten Verweis. Da dieser Weg nicht zum Ziele führte, versuchte er einen andern. Obgleich „deme nicht unbewußt gewesen", daß der Adel um eben dies Recht „so unbefugt als neuerlich und unerhört" schon den Erzherzog Ferdinand Carl angegangen hatte, aber „uff der Statt gethanen Gegenbericht abgewissen worden war", so beschloß er doch, als er von seinen „Principalen" mit verschiedenen Aufträgen nach Wien geschickt wurde, den Versuch persönlich bei der jetzigen Regierung zu erneuern und „vor seine principales die privilegia inventationis et constitutionis tutorum cum prima instantia zu begeren". Seine Bemühungen gelangen; er erhielt, was er erstrebt, freilich „anderst nit, als salvo iure tertii". Das nur absque tertii praeiudicio ertheilte Recht hat aber der Präsident und Ausschuß des V. Ö. Ritterstandes „vihl weiters extendiert". Derselbe ließ nicht nur mit Zustimmung der V. Ö. Regierung, in welcher drei Adelige sitzen, die Secretur bei der verstorbenen Jungfrau Elisabetha Stürzlerin von Buchheim, die in einem bürgerlichen Hause in Freiburg gestorben war, vornehmen, sondern er schritt auch bei dem Baron Escher, unsrem Satzbürger, „schon ante funus elatum" zur Inventur, so daß unser geschworener Registrator, als er zur Aufnahme der Verlassenschaft erschien, „von dem Dr. Joh. Philipp Sommervogel zurückgestoßen und das Haus von dem jungen Escher heimblich mit Soldaten versehen worden".

Diese Neuerung ist aber nicht nur durchaus widerrechtlich und mit unsern uralten Privilegien unvereinbar, sondern auch für unser Gemeinwesen höchst schädlich, denn unser Recht, die adeligen Erbschaften zu ordnen, ist so alt als unser Stadtrecht und mit diesem von allen Landesfürsten und vielen Kaisern confirmirt worden. Auch das neueste Kais. Rescript gewährt eigentlich dem Adel keine Exemption, „ut testantur

verba formalia: ita ut res in prioribus terminis manere debeat" und die Worte: „nemo inauditus, non vocatus Caesareo rescripto iure suo privetur, quia rescripta semper salvo iure tertii interpretantur". Thatsächlich gibt es auch keine einzige adelige Familie in den V. Ö. Landen, „die sich diesem iuri inventationis der Stadt nit underworffen". Wir haben nicht nur den adeligen Wittfrauen für „ihre bona in territorio Friburgensi (non extra) sita", für welche sie uns Steuer, Schatzung und Gewerf haben geben müssen, Curatoren gesetzt, sondern es haben sich alle adeligen Erben jeweils auch in ihre Erbschaften auf unserem Gebiet „mießen immittieren lassen". Selbst geistliche Erben geistlicher Satzbürger mußten das betreffende Recht der Stadt vor der Einweisung in die Erbschaft anerkennen. Sodann kann ja kein Adeliger bei uns begütert sein, ohne daß er unser Satzbürger wird, als welcher er sich durch einen besonderen Revers der Jurisdiction der Stadt unterwirft. Es muß somit höchst befremdlich erscheinen, daß der Ritterschaftspräsident v. Falkenstein, der ein solcher „reversierter Satzbürger" ist, als der Stadt Unterthan mit dem Ritterstandsausschuß sich nicht nur der städtischen Gerichtsbarkeit zu entziehen, sondern sogar außerordentliche Steuern „lauth Caesaris rescripti" zu erheben und Niemand Red und Antwort zu geben befugt sein solle, „quasi immediati nobiles essent, neminem praeter imperatorem pro suo superiore agnoscerent". Ein solches Verhalten kann sich die Stadt nimmer gefallen lassen, weil „dergleichen praetendierte Jurisdictiones und gesuochte exemptio den Adel in omnibus et per omnia von der Bürgerschaft trennen würde", was den Grundlagen unserer Verfassung, welche fordert, „ut in senatu nobiles consules ac senatores sedeant", völlig zuwider wäre. Und zu welch bedenklichen Consequenzen müßte „der Nobilitet in personalibus et realibus gesuchte exemptio a iurisdictione civitatis führen"? Zunächst würde der Klerus „ne deterioris conditionis, quam

laicus esse videretur" dasselbe „affectieren", Adel und Klerus würden gemeinsam Steuer, Schatzung und Gewerf verweigern, Proceß auf Proceß häufen, als freie Leute der Stadt „Maß und Ordnung vorschreiben" und bei allen Streitigkeiten mit den Bürgern diese vor fremde Richter weisen und schließlich würde die ohnehin überbürdete arme Bürgerschaft, die dann noch mehr zahlen müßte, sich gegen den Stadtrath wie die Exempten auflehnen, „allen Respect hindansetzen und in summa nichts als tragici exitus in civitate zu besorgen sein".

Unbegreiflich ist es uns, daß der Präsident und Ausschuß des V. Ö. Ritterstands „uff solche der Stadt Ruin nach sich ziehende consilia bedacht gewesen", da er uns ausdrücklich versichert hat, daß die Wiener Commission die Stadt nicht schädigen würde, während es sich jetzt herausstellt, daß alles per falsa narrata, per sub- et obreptionem zu Stande gekommen ist. Wir trösten uns aber damit, daß die allergdst. Intention entgegensteht: „quod rescripta principum extra praeiudicium tertii semper intelliguntur ac adversantia per immemorialis temporis lapsum rescriptis contrariis non probata fuerunt".

Noch unbegreiflicher ist uns die bis zur Execution verfolgte Forderung des Ritterstandes, daß wir, die wir contra fidem publicam übergangen worden, noch zu den Kosten der Wiener Reise beitragen, also uns „proprio cultro iugulieren" sollen. Das ist gewiß so ungereimt, daß es ein anständiger Mensch gleichmüthig nicht hinnehmen kann.

In dem Bewußtsein, nur zu verlangen, was in unsern Rechten und mit Gut und Blut erhaltenen Privilegien begründet ist, dem Kais. Interesse entspricht und die Quelle ewigen Zwistes beseitigt, richten wir an „Ew. Kays. May. flehentliches Bitten, allergdst. zu declarieren, daß manche in dem gedachten rescripto begriffene Punkten der Statt Frey-

burg Statt- und andern Rechten, Privilegien, auch quasi possessionen, sonders p^{to} secreturae, inventationis, immissionis, iudicaturae ohnprajudicierlich sein, sondern die Statt in ihrer wohlhergebrachten iuribus confirmieret, auch dem V. Ö. Ritterstandsdirectoren und Ausschuß extraordinarias collectas anzulegen ohne der übrigen Mitglider consens ganz nit, viel minder ad privatum interesse, zuständig sein solle. Hieran beschieht, was die Rechte und Billichkaithen mit sich bringen, gelangdt auch solche Kays. Resolution zu sonderbahrem Trost der ad publicum interesse conservandum ohnedas hochbeschwerdten Underthauen, welche neben uns Gott den Herrn bitten, Ew. Röm. Kays. May. in langer frid- und klükhseliger Regierung zu erhalten, zu dero beharrlichen Kays. Gnaden und Hulden wir uns gehorsambist underwerfen

Ew. Röm. Kays. May.

allerunderthgst. gehorsamste

Freyburg im Breyßgaw den 6. 7bris 1669. — Bürgermeister und Rath der Stadt Freyburg im Breyßgaw.

Durch dieses Auftreten der Stadt ließ sich jedoch der Ritterstand keineswegs abhalten, sein neues Recht mit Hülfe der Regierung entschieden zur Anwendung zu bringen. Während die große Klageschrift des Stadtraths vielleicht noch ungelesen in der Wiener Hofkanzlei lag, ließ er nicht nur durch einen Regierungssecretär die Verlassenschaft der mittlerweile verstorbenen Frau v. Escher aufnehmen, sondern durch diese auch dem städtischen Rathschreiber Dr. Vogel, als dieser im Hause der Erblasserin erschien, um wenigstens die städtische Signatur neben die der Regierung zu setzen, an jeder Amtshandlung gewaltsam verhindern und die Siegel, die dieser trotzdem anzulegen gewußt, ebenso herunterreißen. Dieses alles berichtete[1]) der Rath, der die bisher von fremden

[1]) Rgsprt. v. 13. Nov. 1669.

Erben erhobenen 5 % Erbschaftsaccise immer unsicherer werden sah, in etwas kleinmüthigem Tone an den Kanzler Hocher in Wien mit der Bitte, „Disposition zu treffen, daß die Stadt bei ihren bekhandtlichen Rechten manuteniert und löbl. V. Ö. Wesen von dergleichen abgehalten" und der Ritterstand auf den Proceßweg verwiesen werde. Doch dieser Schritt genügte den besorgten Lenkern der Freiburger Geschicke noch nicht. Da sie aus der Haltung des Adels und der V. Ö. Wesen erkannten, daß es mit dem Verluste des ius inventandi keineswegs sein Bewenden haben würde, sondern daß das eig. ritterständische Priminstanzgericht, an das sie bisher noch nicht recht geglaubt hatten, immer näher rücke, so legten sie dem Kanzler Hocher, damit „solche Novitas vermitten bleiben und jeder bey dem seinigen gelassen werden" könne, den 27. Nov. eine besondere sehr ruhig gehaltene Denkschrift[1]) unter dem Titel: „Unmaßgebliche Considerationes, warumb Löbl. V. Ö. Ritterstandt eine newe Instantiam zu erthaillen bedenkhlich", vor, in welcher neben den früher aufgeführten Gründen noch folgende neue erschienen. Vor allem meint der Stadtschreiber, sei eine „Confundirung der Jurisdiction immer schädlich, als eine ewige Quelle von Streitigkeiten" unter den Ständen. Sodann sei nach einem neuen Gericht gar kein Bedürfniß vorhanden, da die bestehenden, die den Unterthanen nichts kosteten, vollständig ausreichten, so daß von einem neuen mehr Schaden und Nachtheil als Nutzen zu erwarten sei. Ein Haupthinderniß bilde aber der Kostenpunkt, denn der Ritterstand der V. Ö. Landen habe die Mittel nicht „ex communi die ad iurisdictionem et primam instantiam exercendam erforderliche Räth, Advokaten und ministros zu salarieren". Der ganze Ritterstand begreife nämlich „etwas under 40 Edelleuthen mit 3000 Bauern und Hindersaßen, von welchen noch

[1]) Rgsprt. v. 27. Nov. 1669.

einige denen Prälaten und der Stadt Freyburg" gehörten. Es müßte also das neue Gericht entweder durch die Recht suchenden Parteien oder durch die armen Bauern unterhalten werden. Im erstern Fall lehre die Erfahrung, daß Bürger und Bauern lieber eine selbst gerechte Sache preisgeben, als sich in große Unkosten stürzen; im zweiten aber leide das landesfürstliche Interesse, da der Bauer, wenn er seinen Schweiß dem Edelmann darbringen müsse, dem Vaterlande in der Noth gar nicht, oder nicht kräftig beispringen könne, und es sei zugleich für den ohnehin schon schwerbelasteten Bauer auch zu hart und drückend. So würde also das neue Gericht „aus Mangel an den erforderlichen Spesen" bald wieder eingehen, „und die liebe Iustitia stekhen bleiben". Sodann sei es ein verbrieftes Recht der Stadt, daß „keine Bewilligung ohne Berufung der interessirten Glieder und deren Consens vorgehen könne". Ferner widerspreche der neue Plan allem und jedem Stadtrechte und Herkommen, was mit überzeugender Ausführlichkeit dargelegt wird, und schließlich „würde der Adel des Raths unfehig gemacht, alle dergleichen alte Ordnung vernichtet und aus einem löbl. bestandenen Corpore zwey entgegenstehende formiert". Den Schluß der Denkschrift bildet die ziemlich boshafte Bemerkung: „ob die Herren Edelleuth dieses österreichischen Landtes einen gustum auf den freien Reichsadel setzen und nach mehrerer Exemption stellen, ist nicht bewußt, wohl aber dises, daß sie von ihren eigenen Güetteren nicht nur kheine Anlaagen bezahlen, so doch vormals beschehen, sondern auch hin und wider vihl Bauerngüetter ahn sich ziehen, und ebenfahls von allen Beschwerdten frei machen, womit dann der Underthan hochlich graviert ist, sintemahlen die Auflaagen sich erhöhen und auf dem Bauersmann sitzen verbleiben".

Auch dieses Schreiben hatte insofern keinen Erfolg, als man in Wien zunächst gegen alle Vorstellungen der Stadt

tand blieb und die Freiburger Regierung dem Ritterstand die Erlaubniß gab, die ertheilte „primam instantiam gangbar zu machen", d. h. in Freiburg in dem ritterständischen Gesellschaftshause zum Ritter einzurichten. Sobald der Rath davon Kunde erhielt, richtete er abermals (16. April 1670) ein Schreiben[1]) an den Kaiser, in welchem er, nachdem er betont, daß er wiederholt und mit guter Begründung um die Nichtbewilligung der ritterständischen Priminstanz nachgesucht, die Bitte aussprach, daß der Kaiser, der als der „allerhöchste und allergerechteste Fürst auf Erden" doch gewiß das offenkundige und von ihm selbst bestätigte Recht der Stadt nicht würde verletzen wollen, diese Neuerung als Quelle unausbleiblicher Streitigkeiten verhüten, resp. „die Stadt mit der Verrichtung der ritterständischen Jurisdictionalien verunturpiert lassen" oder doch befehlen möge, daß sie „ihre primam instantiam (wan sie einige erlangt) in ritterständischen Städten und Orthen als Stauffen, Elzach rc. halten sollen".

Als nun wenige Tage darauf der Ritterstandsausschuß dem Stadtrathe seinen Entschluß, die Priminstanz in Freiburg zu errichten, mittheilte, protestirte[2]) dieser energisch dagegen unter Berufung auf den Gerechtigkeitssinn des Kaisers, dem er die ganze Sache bereits vorgetragen habe, schrieb[3]) aber zu gleicher Zeit „bekhümmerten Gemüeths" abermals an den Kanzler Baron Hocher v. Hochberg[4]) um Aufschub dieser „äußerst schädlichen Exemption, von welcher der V. Ö. Ritterstand diser Stadt Rechten und Freyheit gänzlichen Undergang hoffet". Endlich da ihm von keiner Seite Trost und Hilfe zu Theil wird, rafft er sich zu dem Entschlusse

[1]) Rgsprt. v. 16. April 1670. [2]) Rgsprt. v. 2. Mai 1670.
[3]) Rgsprt. v. 30. April 1670.
[4]) Der in den städtischen Acten verschieden geschriebene Name ist nur hier richtig angegeben.

auf, den kräftigsten Vorkämpfer der städtischen Freiheiten, Dr. Schmid, z. Z. Statthalter des Bürgermeisteramtes, nach Wien zu senden, damit er dem Kaiser persönlich den wahren Sachverhalt darlege und wo möglich die Zurücknahme des den Stadtrechten so nachtheiligen, „sub- et obreptitie erworbenen Privilegiums der ersten Instanz“[1]) zu erwirken. Dieser Entschluß der Stadt, eine Deputation an den Kaiser zu senden und vielleicht mehr noch die Wahl der Persönlichkeit für die Gesandtschaft kam dem Ritterstande wie der V. Ö. Regierung aus guten Gründen ungelegen. In dieser Stimmung hielten sie es für gerathen, ihre siegesgewisse Haltung und ihre übermüthige Sprache etwas zu mäßigen. Die V. Ö. Regierung verstand sich sogar dazu, dem Rathe zunächst eine Erklärung und Motivirung der ritterständischen, der Stadt so anstößigen Forderungen vorzulegen, dabei ihre Vermittlung in der Sache anzubieten und die Stadt aufzufordern, zum Zwecke eines Vergleichs eine mit den nöthigen Vollmachten versehene Abordnung an sie zu senden. Allein der Stadtrath gieng auf dieses wie immer gemeinte Anerbieten nicht ein. Aus Ew. Gd. Gst. abgelassenem Decret und Einlage, schreibt derselbe[2]) sehr diplomatisch, haben wir zunächst ersehen, womit der V. Ö. Ritterstand seine „vermeinte von uns aber nicht zugestandene Priminstanz“ begründet, welche Gründe wir nebenbei gesagt „von sehr geringem Nachdruck und schlechter Erheblichkeit“ finden, sodann, daß Ew. Gden. und Gst. „intentionirt sind, diese Mißheligkheiten in Güete beyzulegen“ und zu dem Zwecke die Abordnung einer Deputation mit den nöthigen Vollmachten wünschen. Für „dise Gdge. und Gfte. Vorsorge thun wier uns gantz gehorsamblich undt bestens bedankhen“. Allein da wir eben im Begriffe waren, dem Ritterstande officiell mit-

[1]) Rgsprt. ohne Datum (p. 622). [2]) Rgsprt. v. 9. Mai 1670.

zutheilen, daß wir sowohl im Namen des ganzen dritten Stands, als im eignen Namen der Stadt Klage und Beschwerde gegen das ritterschaftliche Project bei Sr. Majestät unserm allergnädigsten Landesfürsten erhoben haben und überdieß an dieselbe allergnädigste Herrschaft eine besondere Deputation mit den nöthigen Instructionen senden wollen, so „mießen wier doch ebenso nothwendig als billich Kays. Landtesfürst. allergste Disposition erwarten". Ueberhaupt können wir „nit finden, wie dermahlen die Sache so geschwind abzuziehen und zu endern" sein dürfte, und wollen „darumben auch glauben, daß Ew. Gdn. und Gestr. uns zur Zeit für entschuldigt halten, gegen alle widrigen Eingriffe schützen, dem Gegentheil im Geringsten nichts einräumen und die allergdste Decision erwahrten werdten". Dieser Erklärung des Raths entsprach sein Handeln. Seine ganze Hoffnung auf den Kaiser selbst setzend, betrieb er auf's eifrigste die Deputation an denselben. Zunächst gewann er die übrigen Glieder des dritten Standes für seine Ansicht, so daß sie 1000 fl.[1]) für die Reise Schmids nach Wien bewilligten, sodann bestimmte er, daß dem Dr. Schmid der Rechtscandidat und städt. Registrator Franz Zürndörfer beigegeben werden solle. Dr. Schmid erhielt 400 Ducaten und „underschidliche Crystall und Granatenwahr" im Werth von 480 fl., welche bei den bekannten damaligen Wiener Verhältnissen zur nachdrücklichen Unterstützung seiner Beredsamkeit selbst in den hohen Regierungskreisen unerläßlich waren. Als Diäten wurde dem Herrn Statthalter und seinem Begleiter „neben der Zehrung je ein Gulden täglich und, da sie still liegen, jedem 9 Batzen", überdieß die „gebührende Kleidung, insonderheit dem Registratori ein Mantel, und auch sonsten

[1]) Die erste Rate mit 630 fl. lieferte Vogel den 21. Juni an das Amtshaus, den Rest mit 370 fl. aber den 21. Juli (Amtsprt.)

eine Discretion[1]) bewilligt". Schließlich wurden den Deputirten verschiedene Empfehlungsschreiben[2]) an den Obristen Hofkanzler, den Geheimsecretär Adam Krusterer, den Fürsten Wentzel von Lobkowitz, die Hochgräfliche Excellenz v. Lamberg, einen Herrn Obele von Lilienfeld, den Reichshofrath Dr. Sonner, den Reichshofrathsadvokaten und Sachverwalter der Stadt Freiburg Dr. Dummer u. a. m., besonders aber folgendes „Credentz-Schreiben[3]) ahn die Röm. Kays. Mayestät" mitgegeben.

„Allerdurchlauchtigster, Großmechtigster, Unüberwindlichster, Röm. Kayser undt König, Allergdster Landtesfürst undt Herr Herr ꝛc.

Ew. Kays. undt Kön. May. dero getrewesten Stadt Freyburg in Breyßgaw höchstes Anligen allerunderthenigst vorzuetragen, haben wir unseren Mitrath undt Statthalteren des Burgermaister Ambts Dr. Johan Schmidten undt Franz Zierndorferen, iurium absolutum, unseren Registratoren, abgeschickt: Und bitten wier Allerunderthönigst undt gehorsamist ihnen allergdgste Audienz zu ertheillen, diser so alt getrewisten Statt bethauerliche Angelegenhaiten anzuehören undt Landtsfürstliche Hülf zue thuen, daß wier wider die so unbillich zueziehende Trangsal etlicher Mißgönner allergnädigst geschützt undt geschürmbt werden. Ew. Kays. undt Kön. May. zue göttlicher Manutenanz auß Hertzen befehlendt Geben

Ew. Kays. undt Kön. May.
Allerunderthge gehorsambste
Obristmeister undt Rath der Stadt
Freyburg in Breyßgaw.

---

[1]) Siehe hierüber das Amtsprotokoll der Stadt Freiburg vom 2. Mai, 21. Juni u. 19. Juli 1670.

[2]) Rgsprt. v. April u. Mai 1670.

[3]) Rgsprt. v. Mai 1670 (p. 617).

Aufgabe der Deputation war natürlich zunächst die schwebende Streitfrage, welche sich mittlerweile in drei gesonderte Punkte aufgelöst hatte, nämlich die Frage der Priminstanz, der Erbschaftsordnung und der Rathssatzung, außerdem aber noch die Fortificationsfrage und besonders das Verfügungsrecht der Stadt über das Schloß, wovon unten mehr die Rede sein wird. Diese Punkte sollte Dr. Schmid nachdrücklich in Wien vertreten, die maßgebenden Kreise über den wahren Sachverhalt aufklären und zur Erreichung eines gerechten Urtheils vor allem von dem Kaiser in einem besondern, ihm mitgegebenen, „nächst den Credentialien“ zu überreichenden Schreiben, „damit demselben alles gründlich referiert werden könne“, die Ernennung einer besondern Commission[1]) zu erwirken suchen, „auf daß alle Umbständ, Billikheiten und rechtlicher Ahnfang umb so vihl bequemlicher entdekht werden können“. Dr. Schmid fand eine im Ganzen freundliche Aufnahme in Wien. Er kam ja nicht mit leerer Hand und hatte in der Hofkanzlei einen Bruder, den O. Ö. Hofkammerrath Bernhard Schmid, der ihm die nöthigen „vertraulichen Informationen“ gab. Er erreichte namentlich seinen nächsten Zweck, die Ernennung einer besonderen Commission von „Geheimben und Deputierten Räthen“, die mit der gründlichen Untersuchung der Streitfrage betraut wurden, und erhielt von allen Seiten die besten Versprechungen. Der Kanzler Hocher, auf den die Freiburger als ihren Landsmann natürlich die Haupthoffnungen setzten, schrieb sogar bald nach Schmids Ankunft einen beruhigenden, ja trostreichen Brief an den Stadtrath, in welchem er offenbar eine unparteiische Vermittlung der Regierung in Aussicht stellte. Wenigstens dankt[2]) ihm die Stadt, welche „in hechster Angsthaftigkheit darnach seufzt“, ihre Rechte geschützt zu sehen, in überschwenglicher Weise, als einem „Patron und Liebhaber aller Gerechtigkheit und Beschützer

[1]) Rgsprt. ohne Datum p. 621. [2]) Rgsprt. v. 2. Juli 1670.

der unbillig angegriffenen", dessen Namen sie in ihren Protokollen verewigen will, und benützt die Gelegenheit unter Betonung der eigenen Anhänglichkeit an Oestreich zum erstenmale die Wiener Regierung in nicht mißzuverstehender Weise aufmerksam zu machen, daß die „Vornembsten des Adels, so die Stadt also subjugieren wollen, ihre mehristen Gueter jenseiten Rheines haben". Dagegen kann sie sich durchaus keine andere Beilegung des Streites denken, als daß der Adel, der ja bisher von der Stadt „als Bürger geschützt, die Uebertreter aber gestrafft und gebessert worden", sammt der Ritterschaftsstube zum Ritter unter der städt. Jurisdiction bleibe. Ungefähr in der gleichen Zeit wie dieses Schreiben wird dem Rath auch eine allerhöchste „Interimsresolution" mitgetheilt, nach welcher „die Geheimben und deputierten Räthe die Sache zur Genüge examinieren undt darüber ihren gehorsambsten Bericht undt Guetachten erstatten", bis zur „Einlangung der allergnädigsten Hauptresolution" aber alles in suspenso verbleiben solle.[1])

Während dieser Vorgänge ruhte aber der Kampf in Freiburg nicht. Der Ritterstand und die Freiburger Regierung, welche durch die bestimmte Abweisung ihrer Vermittlung noch mehr gereizt worden war, ließen sich in der Verfolgung ihres Ziels durch nichts irre machen, sei es, daß sie ihrer Sache von Wien her ganz sicher waren, oder bloß die dehnbaren Weisungen immer nach ihrem Sinne deuteten. Der neue Gegenstand, der den Kampf wesentlich verschärfte, aber auch klärte, war die alle Jahre „umb Johannis Baptistae[2]) stattfindende Rathssatzung. Nach altem Herkommen mußte der Rath den von ihm zur Wahl der drei Häupter ꝛc. bestimmten Tag 3—4 Wochen vor Pfingsten bei der Regierung wegen der von dieser zu sendenden Commission anzeigen und zugleich „die adeligen Räth beschreiben". Nun hatte aber in

[1]) Rgsprt. v. 7. Juli 1670. [2]) Siehe oben p. 40.

dem Jahre 1670 der Adel nicht nur durch seine Haltung hinlänglich angedeutet, daß er der etwaigen Einladung zu der Wahl keine Folge leisten werde, sondern er hatte auch wiederholt und bestimmt ausgesprochen und zuletzt durch den im Jahre 1669 erwählten adeligen Bürgermeister auf die Einladung zu dem neuen Wahltag „zu Endt des Juny außtrukhlich ahnmelden lassen [1]), daß Sie weder in puncto des arrestierten Umbgeldes noch sonsten mit den Stätter, sonders in specie mit Freyburg nichts zue thuen haben wollen.“ Da sie „auf zweien Axlen nit Wasser tragen, noch zweien widrigen corporibus dienen oder geschworen sein könnten“, die Stadt sie aber, wann sie Satzbürger oder im Rath sein wollen, der bürgerlichen Subiection nit entlassen“ könne, so müßten sie auf der völligen Trennung bestehen. Sie hätten dies auch unlängst „gegen Ihre May. selbsten erkhlert“, daß sie nämlich „nicht ferner under denen Stätter sein megen undt die Rathsstelen quittieren mießen“. Als hauptsächlichen Grund gaben sie an, daß [2]) die Stifter Maintz, Würzburg, Bamberg u. a. „der Maltes- und Ritterorden“ durch ein besonderes Statut festgesetzt hätten, „daß kheiner mehr admittiert werden solle, dessen Aelteren under Städter wohnen“.

Diese entschiedenen ritterständischen Erklärungen, die den Bruch unheilbar machten, beantwortete der Rath unter Hinweis auf die Kaiserl. Interimsresolution nicht minder entschieden mit der Erklärung, daß er, so lange der ritterständische Adel „sich understeht, sich dem bürgerlichen Gehorsam zu entziehen, unsre Rechte zu widerfechten, undt an sich zue reisen, mithin die juramenta nicht zu halten“, die Rathsatzung

[1]) Rgsprt. v. 7. Juli 1670.

[2]) Vergl. Rgsprt. v. 7. Juli (p. 623), Brief an Kanzler Troier (p. 627) und Brief an Graf Spaur v. 14. Juli 1670 mit Rthsprt. v. 15. Mai 1671, wo von Pfirdt mündlich eine ähnliche Erklärung abgibt.

gar nicht vornehmen werde. Die Freiburger Regierung aber ignorirte diesen allerdings auch ungesetzlichen Beschluß des Stadtraths und befahl demselben, nachdem schon die gesetzliche Zeit verflossen, durch ein besonderes Decret vom 28. Juni „mit der Rathssatzung fürzuefahren". Daraufhin berichtet [1]) der Rath zunächst: „dieses beschwerliche Incidens den Herrn Geheimen und deputierten Räthen", welche von dem Kaiser mit der Untersuchung des ganzen Handels betraut waren, nach Wien und setzt diesen auseinander, „daß die V. Ö. Regierung, weil sie fast ausschließlich aus breisgawischem Adel zusammengesetzt, also in der Sache wider die Statt Freiburg interessirt und Pars sei", wie sie dies wiederholt „haiter an den Tag gegeben," gar nicht competent sein könne. Daran reiht er die Mittheilung seines Beschlusses, „sich zu so praeiudicirlichem Zuemuethen vor Einlangung allergdster Hauptresolution nicht entschließen" zu können und bittet „ihn bei der allergdsten Interimsresolution bis zur völligen Kayf. Decision steif und gdg. zu handthaben" gegenüber seinen Feinden, welche „nach unsren Rechten trachten, da sie doch allein nach Ausweisung ihrer gegebenen Satzreverse der Statt unterworffen, threw und hold sein, auch Nutzen fürderen, Schaden wenden, Recht allein bey uns geben und nemben, nit aber auf andere Gericht trachten sollten".

Den V. Ö. Wesen aber antwortet der Stadtrath gleichzeitig mit großer Gewandtheit ungefähr folgendes [2]). Unsere dem Landesfürsten gelobte Treue wird keinen Eintrag erleiden, „es werde die Rathsatzung gefürdert oder umb einige Zeit zuruckhgestellt". Daß die zur Rathssatzung übliche Zeit unbenutzt verstrichen, ist nicht unsre Schuld. Da „der ritterständische Adel sich sogar gegenüber dem Kaiser aller seiner Pflichten gegen die Stadt ledig erklärt hat, so „haben wir mit der

[1]) Rgsprt. v. 7. Juli 1670, p. 624.
[2]) Rgsprt. v. 7. Juli 1670, p. 626.

Rathsbesetzung bis zur anderweitigen allergdsten Disposition dismahls nit fürfaren khinden". Ist ja doch die Hauptresolution bis jetzt nicht erfolgt und hat Ihre Maj. nur praeliminariter befohlen, daß die Sache von der besonderen Commission gründlich untersucht und ihr dann zur vorbehaltenen Entscheidung vorgelegt werden solle. Es werden also „Ew. Gden und Gsten uns vergeben, wan wier der Gden Herrschaft nit vorgreifen, noch actum praeiudicialem begehen werden". Bei diesem Beschlusse beharrte die Stadt mit der nämlichen Festigkeit, mit welcher Ritterstand und Adel ihre Sache verfolgten. So wenig als diese sich abhalten ließen, auf den 8. Juli „ihr judicium zu halten", so wenig ließ sich der Rath von seiner Weigerung, die Rathssatzung ohne den Adel vorzunehmen, abbringen. Auch die nächstfolgenden Jahre setzte er allen diesbezüglichen Bemühungen der Regierung ein entschiedenes Nein entgegen und beharrte selbst dann bei seinem Entschlusse, als der Tod zwei von drei Häuptern hinwegraffte, und Dr. Schmid, allerdings die Seele des Widerstandes, allmälig alle Regierungsfunctionen in seiner Person vereinte.

Unter diesen Händeln kehrte den 13. Juli Dr. Schmid über Insbruck, von wo er für seine Sache ebenfalls Gönner zu erwerben gesucht, nach Freiburg zurück und richtete den Muth des über die so wesentliche Erweiterung der Kluft etwas niedergeschlagenen Raths durch sein Referat über die Erlebnisse und Resultate seiner Wiener Reise wieder auf. Die herrschende Stimmung des Raths und zugleich die Bedeutung, welche derselbe der ganzen Sache beilegte, spiegelt sich in den zahlreichen Dankschreiben, welche er an alle Begünstiger seiner Sache nach Schmid's Angabe nach Wien sandte, und zwar am deutlichsten in folgendem Briefe an den kaiserl. Geheimsecretär Adam Krusterer ab: „durch Referat unsres Statthalters Dr. Schmid haben wir den ferneren Trost empfangen, daß wir der V. Ö. ritterständigen intentionierten Dienstbarkeit entübrigt undt bei unseren so alten Rech-

ten undt Gerechtigkheiten verpleiben werden khinden, ob dann wier entzündet, alle Extrema für das hochlöblichste Ertzhaus und sonders unsern hertzliebsten Landtsfürsten auszuestehen undt zu erweisen erpietig, daß diese allergdste Manutention mehrs als alle Leib und Lebensgefahr von uns geachtet werden solle" u. s. w.[1]) Allein dieser überschwengliche Dank erwies sich gar bald als verfrüht; den mündlichen Zusicherungen und Versprechungen folgten keine Thaten. Im Gegentheil trübten sich die städtischen Aussichten wieder, als nach der Rückkehr Dr. Schmid's der gewandte ritterständische Syndicus Preiß,[2]) den seine Auftraggeber wohl auch nicht mit leerer Hand entsandten, nach Wien reiste und die Freiburger Regierung die Einsendung der Acten an die Kaiserliche Commission verzögerte. Das einzige sichere Resultat des so hoch gesteigerten Streites war eine große gegenseitige Erbitterung und Feindseligkeit, die sich in allen Beziehungen der streitenden Parteien in empfindlicher Weise geltend machten.

In diesem Stadium blieb die Sache bis zur Zeit der nächsten Rathssatzung. Da aber wiederholte die Regierung ihren Befehl, die Wahl vorzunehmen, die Stadt ihre bestimmte Erklärung, daß sie dieselbe wegen des schwebenden Streits mit dem Ritterstande nicht vornehmen könne, es sei denn, daß dieser die iura der Stadt nicht länger bekämpfe und in das alte Verhältniß zurückkehre, und der Adel beharrte bei seiner Forderung absoluter Freiheit von der Municipaljurisdiction in den Städten, besonders in Freiburg, für sich, die Seinigen und seine Unterthanen,

[1]) Weitere Dankschreiben wurden gesandt an: den Hofkammerrath Schmid, den Kanzler Troier, den geheimen O. Ö. Vicekanzler v. Bach, den Regierungsrath Meyer, den Baron v. Schidnitz, die hochgräfliche Excellenz v. Spaur und den Vicehofkammerpräsidenten v. Wittenbach, letzteren in Insbruck. S. Rgsprt. v. 14. Juli 1670.

[2]) Rgsprt. v. 4. Aug. 1670.

(„außer eines jährlichen Satzgelds"),[1] „so daß sie handeln und wandeln mögen ungehindert". Die Wiener Regierung aber, welche diesen Knoten hätte lösen sollen, befand sich, moralisch gebunden durch die nach beiden Seiten hin gegebenen Erklärungen, mit dem Bewußtsein, der Verwicklung eigentlich ihren acuten Character gegeben zu haben, in der eigenthümlichen Lage, scheinbar einen Compromiß wünschen zu müssen, der ihrer ganzen Tendenz nach doch nur auf die Aufrechthaltung des den Rittern von ihr ertheilten Rechts, also auf die Schädigung der Stadtrechte hinauslaufen konnte. Alle ihre Bemühungen waren daher auf den Vergleich in diesem Sinne, d. h. auf den Versuch gerichtet, die Stadt, deren Haltung mehr und mehr als eine Verletzung der schuldigen Hochachtung, eine Auflehnung wider die landesfürstliche Regierung erschien, auf irgend eine Weise zum bedingungslosen oder bedingten Nachgeben zu veranlassen. Man schlug zu diesem Zwecke folgenden Weg ein.

Von Wien aus wurde der O. Ö. Kanzler Cyriak Troier von Troienstein, den die Stadt Freiburg seit der großen Commission von 1666 unter ihre Gönner rechnete, mit zahlreichem Gefolge als kaiserlicher Commissär in die Vorlande geschickt, um neben andern strittigen Punkten insbesondere den Priminstanzstreit[2] „nach genugsamber Information" womöglich „ohne Interposition" durch einen Vergleich der streitenden Parteien zum Austrag zu bringen. Den 14. März 1672 traf derselbe in Freiburg ein und entbot am 15., nachdem er in der üblichen Weise von der Stadt „mit Wein und Haber für 2 Wochen verehrt" worden, statt sich auf das Rathhaus abholen zu lassen, den Stadtrath mit den Häuptern in sein

[1] Vergl. Rthsprt. v. 28. u. 30. Juni u. 6. Juli 1671.

[2] Siehe hiezu Rthsprt. v. 7., 14., 17., 20., 22., 26., 29. u. 30. März, 1., 3., 4., 6. u. 7. April 1672.

Absteigequartier zum Storchen, überreichte denselben da seine „Credentiales" und sprach sich über seine Aufgabe und seine Stellung zu derselben in gewinnender Weise dahin aus, „daß Kayserliche Mayestät, weil dieselbe allergdst. gerne sehe, daß die Strittigkheiten zwischen dem V. Ö. Ritterstand und der Statt mechten ausgemacht werden", in aller Freundlichkeit eine Commission geschickt habe, welche der Statt nichts nehmen sondern sie in allen Rechten schützen werde, welche Erklärung von dem Rathe schriftlich „in tiefster Devotion" beantwortet wurde. Doch dieser freundlich wohlwollende Ton war nicht von langer Dauer. Je mehr der Herr Kanzler beim tieferen Eindringen in die Streitfrage seinen wirklichen Standpunkt und sein eigentliches Ziel enthüllte, desto mehr richtete sich der anfangs devot gebeugte Nacken der entschlossenen Vorkämpfer der Stadt, Schmid und Vogel, auf und der zähe Widerstand derselben wandelte den wohlwollenden Vermittler gar bald in einen Angreifer um, der mit großer Gewandtheit alle Tonarten von der Schmeichelei bis zur herben Drohung anschlug.

Die erste Aufgabe der Commission war jedenfalls „die genugsambe Information" über die Berechtigung und Begründung des städtischen Standpunktes. Es legten derselben daher die städtischen Vertreter Schmid, Vogel und Fatet zunächst „die praeliminaria" des Stadtschreibers, sodann sämmtliche Schriftstücke, „welche coram Caesarea Commissione in Wien den 3. Juni 1670 producirt worden waren", zugleich mit den übrigen gravaminibus vor, stellten alle übrigen die Sache betreffenden Acten zur Verfügung und beantragten, daß auch die ritterständischen und Regierungsacten eingefordert würden. Der Commissär schied nun zuerst alle übrigen Beschwerden aus und verwies die Stadt damit an die Regierung, dann erbat er sich alle Originalreverse seit dem Jahr 1524, bald auch alle Urkunden der Herzoge Albrecht und Leopold vom Jahre 1368 und ließ sich von Vogel ausführliche „mündliche Information ertheilen in puncto der Geistlichkeit,

der Pfandschillinge, der Währi, der Rathsbesatzung, der Jurisdiction und der Juden". Den 26. März überreichte Vogel eine besondere Denkschrift, in welcher die städtischen Forderungen in 8 Punkte zusammengezogen und in besondern Beilagen ausführlich begründet waren. Diese Schrift bildete den Gegenstand der ersten lebhaften Discussion zwischen Troier und Vogel und deckte die Verschiedenheiten des beiderseitigen Standpunkts auf, indem der erstere darauf hinwies, daß gerade die bedeutendsten Rechte kündbare Pfandschaften seien, also aus der Art der Entstehung auf deren Schwäche schloß, während Vogel den Nachweis aus den Acten lieferte, daß die meisten durch theures Geld von verschiedenen Kaisern und Landesfürsten erkauft worden seien. Einen Tag nachher [1]) beruft der Regierungscommissär den ganzen „beständigen" Rath mit den Häuptern, um zu versuchen, ob er denselben durch einen raschen und wohlüberdachten Angriff zu der gewünschten Unterwerfung unter den Regierungswillen bringen könne. Er sprach zu demselben ungefähr so:

„Nachdem ich dem Kaiserlichen Auftrage gemäß mich aus den Schriften und mündlich über die Streitfrage genau informirt habe, bekenne ich gerne, daß ich die Rechte der Stadt „wohl fundirt" gefunden und die Meinung gewonnen habe, daß dieselbe „billich dabei gelassen werde". Die Sache selbst aber scheint mir in eine doppelte Spitze auszulaufen, die Jurisdiction der Stadt über ihre Satzbürger innerhalb und außerhalb des städtischen Territoriums; die erste verbleibt der Stadt und begreift die Secreturen, Inventuren, Immissionen und dergleichen specialia mehr unter sich; die andere aber zu „exercieren" kann sie nicht verlangen, weil dieser Gebrauch nirgends herrscht. „Ihre May. würde an dero Authorität hart angegriffen, wenn der Stadtrath hierin nit consentieren würde, daß der Ritter Instanz ohne Nachtheil der Stadt-

[1]) Den 27. März morgens ½8 Uhr.

rechte und Jurisdiction hier in einem Würthshaus oder auf dem Ritter, den ich aber damit nit freispreche, gehalten werde". Werden doch „dergleichen ritterliche iudicia auch zu Straßburg, Ulm u. s. w. ohne Nachtheil der Stätte gehalten, als v. g., wenn ein Ritter auf seinem Dorf etwas handle, so gehe es ja die Statt nit ahn undt khöndte hier ohne der Stadt Nachtheil darüber gesprochen werden". Die Rechte der Stadt werden also nicht beeinträchtigt werden, aber die Abweisung des Vergleichs durch den Rath kömmt einem Angriff auf die Hoheit des Landesfürsten gleich, der da steht, „als vermöge er die Ritterschaft, deren Rechte er nie cassieren wird, nicht zu schützen". Zur Nachgiebigkeit aber muß den Rath schon die Erwägung führen, daß das „Schultheißenamt, an welchem alle Jurisdictionalia der Stadt hangen", eigentlich ein Recht des Adels ist, das er, weil er es so lange ausgeübt, „jede Stund wieder an sich bringen khönndte". Sollte sich der Stadtrath wider Erwarten gegen diese triftigen Gründe verhärten und auf seiner Ansicht hartnäckig beharren, „so werde ich die Sache der Bürgerschaft direct vorlegen und sie darüber abstimmen lassen". Darauf ließ er dem Rathschreiber „einen halben Bogen nit gar überschriben", der den Vergleich enthielte, mit der Forderung einer kurzen, bündigen Antwort einhändigen und entließ den über diese summarische Behandlung der Sache nicht wenig verwunderten Rath. Am meisten erstaunt waren die Führer Schmid und Vogel, welche mit Betrübniß durch des Kanzlers Drohung, die Sache durch die Bürgerschaft selbst entscheiden zu lassen, ihre Besorgniß bestätigt sahen, daß man die einzelnen Räthe und die Bürger längst im Sinne der Regierung bearbeitet habe. Sie faßten darnach ihren Beschluß. Ohne im engeren Rathe weiter auf die Sache einzugehen, ließen sie sich mit der Erklärung, daß das Interesse der Stadt eine überstürzte Entscheidung nicht erlaube, die Vollmacht zur weiteren Be-

handlung derselben in der Absicht ertheilen, die Sache hinauszuschieben. Dies wurde dem Commissär durch seine Anhänger sofort hinterbracht und er ließ Schmid und Vogel post prandium zu sich entbieten, um ihnen „beweglich vorzuhalten", daß er ihre Absicht, sein Werk durch ihre Künste zu vereiteln, nicht dulden werde. Seine „so klar vorgetragene Sache" müsse mit den gemachten Vorschlägen dem gesammten Rath vorgelegt werden. Längeres Capitulieren und Disputieren sei seine Sache nicht, ihm sei nur mit einem categorischen Ja oder Nein gedient und wenn er das von dem Rathe nicht erhalte, so werde er es sich bei der gesammten Bürgerschaft holen.

Da dieser bestimmten Erklärung gegenüber das beliebte Temporisirsystem sich nicht länger aufrecht halten ließ, so nahmen Schmid und Vogel den hingeworfenen Handschuh auf, entschlossen, jetzt ihrerseits das angedrohte Mittel des Gegners, die Beiziehung der Bürgerschaft, für ihre Sache in Anwendung zu bringen. Sie beriefen auf den nächsten Morgen zuerst noch einmal den engern Rath und erwirkten den für ihr weiteres Vorgehen nöthigen einmüthigen Beschluß, „daß man kheineswegs gemeint, daß die allergdste Landesherrschaft in ihrer Reputation leiden solle, sondern man suche in erster Lienie nichts anderes als solche, hernach aber der Stadt Gerechtigkheiten zu conservieren, welches jedoch das übergebene Project seiner Generalitet wegen nit scheine mitzubringen". Durch diesen Beschluß gesichert, brachten sie die Angelegenheit vor den ganzen Rath. Sie entwickelten vor demselben den ganzen Verlauf des Streites, besonders die letzten Stadien desselben und lasen das Vergleichsproject „ganz langsam, verständlich und mit Verteutschung der lateinisch eingefüehrten Wohrten mit Unterweisung, wie es gemeint", den Räthen vor. Hierauf hielten sie die Umfrage, wobei jeder „so lange er wollte, votieren konnte" und diese ergab „den einhelliklichen" Beschluß, „daß man der Stadt gebürende Gerechtikheiten möglichst er-

halten würde, d. h. der große Rath trat principiell auf Seite seiner Führer Schmid und Vogel, wünschte aber zugleich möglichste Nachgiebigkeit gegen die kaiserliche Commission. Nachdem erstere sich mittlerweile aus Straßburg, auf welches Troier sich bezogen, hatten schreiben lassen, daß „mit der ritterschaftlichen Priminstanz ein lautere Spiegelfechtung" sei, arbeitete Dr. Vogel eine Relation aus, welche, vom Rath gutgeheißen, dem Regierungscommissär zugestellt wurde.[1] Darin wurden dem Adel zwar einige Concessionen gemacht, in der Hauptsache aber der frühere Standpunkt festgehalten, namentlich auch die Criminaljustiz über den städtischen Adel, das Recht, dessen Häuser zur Einquartierung wie zu allen Lasten beizuziehen und die „Ordnung" in der Stadt selbst zu machen, sowie die Rathssatzung nach städtischer Auffassung als unerläßliche Rechte der Stadt bezeichnet. Hierauf ließ Troier[2]) nochmals Schmid und Vogel mit einigen andern kommen und erklärte denselben, daß er, weil er aus den Unterhandlungen mit ihnen und den gleichzeitigen mit dem Ritterstande die Ueberzeugung gewonnen, daß ein Vergleich zwischen beiden „ohne Interposition", wie es der Kaiser wünsche, nicht zu Stande kommen werde, selbst ein ausführliches Vergleichsproject ausgearbeitet habe, in welchem der Stadt sogar früher bestrittene Rechte zugesprochen, überhaupt nichts genommen werde, las ihnen dann seinen Ausgleich vor und „nachdem über etliche Punkte vihl geredet, so zur Persuasion dienen sollte", schloß er mit den erneuten und verstärkten Drohungen, daß nämlich eine fortgesetzte Hartnäckigkeit und Widerspenstigkeit der Stadt dem Kaiser mißfallen und Veranlassung zu Schaden für die Stadt geben müsse, namentlich zur Folge haben werde, daß die Pfandschillinge für Adelhausen, das Buttenrecht und Schultheißenamt abgelöst die Aemter wie vor

---

[1]) Den 1. April 1672. [2]) Den 3. April 1672.

Alters besetzt und der Gemeinde ihre iura entzogen würden. Den Ritterstand, der viel zur Vertheidigung der Stadt beitrage, werde der Kaiser nimmer fallen lassen und wie es dann mit Freiburg aussehen würde, wenn nach Ablösung Adelhausens und Rückgabe an die Ritter, diese sammt der Regierung ihre Häuser hinausbauen würden, und wenn die Stadt nach Kündigung aller Pfandschaften Rechenschaft über diese geben müßte? Zuletzt sollten sie nicht vergessen, daß der Kaiser zum Besten der Stadt die Universität unterhalte, von der man nicht wisse, wohin es mit ihr noch kommen könne.

Diese Vorstellungen des Commissärs verfehlten ihren Eindruck nicht auf die städtischen Deputirten. Selbst Vogel verlor von seiner Sicherheit. Nachdem er dem ganzen Rathe alles getreulich referirt,[1]) erklärte er, daß er sich „allein ohne Rath etlicher trefflich gelehrter Leuthen in hac causa beschwert finde, weilen die Sach gar wichtig seye" und erhält als rechtskundige Beiräthe die Professoren Dr. Christian Ludwig Vogel, seinen Bruder, Dr. Heizmann und den Syndicus des Basler Domstifts Dr. Job. Schütz. Mit Hilfe dieser kömmt nun eine abermalige Replik auf der früheren Basis zu Stande, welche dem „gedopleten Rathe vorgelesen, laut ausgelegt und nachdem der Sach lang nachgedacht, einhelliklich placidiert" wird. Hierauf werden die Zunftmeister aufgefordert, die Zünfte auf ihren Stuben zu versammeln und nach der nöthigen Belehrung über die ganze Frage abstimmen zu lassen. Wenigstens erscheinen die Zunftmeister am folgenden Tage im Rathe und geben nacheinander in kurzen aber klaren Worten die meist einhellig gefaßten Beschlüsse ihrer Zunftgenossen ab, die als ein glänzendes Vertrauensvotum für die Lenker der städtischen Geschicke erscheinen. „Sie wollen bei allen Freiheiten bleiben, solle bei dem, was

---

[1]) Den 4. April 1672.

beim Schwören beschehen, bewenden, bedankhe sich gegen den Rath", sagt der eine. „Der Rath solle nit weichen, sie wollen alles aufsetzen", der andere; „nembe sie wunder, daß man so viel eingangen", dieser; „was man ihnen denn am Schwörtag versprochen? E. E. Rath soll von der Stadt Gerechtikheiten nit weichen, sie bedankhen sich der vätterlichen Vorsorg", jener u. s. w.

Ueber alles dieses wird von Vogel wieder ein ausführliches Memoriale ausgearbeitet und dem Herrn Commissär überantwortet, worauf die Conferenz, d. h. die mündliche Bearbeitung der städtischen Deputirten im Sinne der Regierungswünsche von neuem [1]) und zwar mit nochmaliger Verschärfung der Drohungen beginnt. Allein gedeckt durch das im Votum der Zünfte enthaltene Plebiscit war es Vogel und Schmid nicht schwer, im Rathe gegenüber all' diesen Zumuthungen und Drohungen das Ultimatum durchzusetzen, daß, wenn die letzten Vorschläge der Stadt nicht annehmbar erscheinen sollten, „man den Weg Rechtens ergreifen und der Kays. May. hinderbringen solle". Was aber die Kosten der Commission betreffe, so „khöndte man nit erstatten, weil's die Statt nit begert". Auf die weitere zuerst mündliche und dann schriftliche Anfrage Troiers aber, ob man wenigstens „ohne Decision des Kaisers und ohne Obligation, weiter zu unterhandeln", bei den bereits zugestandenen Punkten verbleiben wolle, antwortete der Rath, „weillen man in 13 Punkten noch strittig, als solle von Ihr. Kays. May. darüber die Administration des Rechtens erbetten werden. Und was sonst bisher bewilliget worden, soll so lange und vihl nit binden, bis dise Administration wirklich beschehen".

So endete dieser, mit einer für diese Zeit ungewöhnlichen Raschheit, Energie und Entschiedenheit durchgeführte Vermitt-

[1]) Abends den 5. und morgens den 6. April 1672.

lungsversuch ohne eigentliches Resultat. Nur den Vortheil zog die Stadt daraus, daß die ebenso gewandte als mannhafte Haltung ihrer Führer Schmid und Vogel die Geringschätzung der höheren Regierungskreise gegen die Stadt wenigstens für den Augenblick verminderte und einer richtigen Würdigung der Rechte derselben und ihrer Begründung Bahn brach, was freilich die Lust zur Unterdrückung derselben keineswegs ausschloß. Dies bezeugte schon die Haltung des Regierungscommissärs v. Troier in der Abschiedsaudienz [1]), die er den Vertretern der Stadt gewährte. Nachdem er dieselben in Gegenwart des Commandanten freundlich empfangen und sich „für die Verehr" bedankt hatte, gab er ihnen die Erklärung ab, daß er im Laufe der Unterhandlungen „seine Gedankhen merklich geendert" habe und knüpfte daran, wie um zu zeigen, nach welcher Richtung diese Aenderung ziele, die beruhigende Versicherung, „daß der Kaiser der Statt nichts zu nemben begere".

Wie großes Gewicht man übrigens in Wien auch nach dem Fehlschlagen dieser Vermittlung darauf legte, die störende und bei den unsichern Zeiten bedenkliche Verwicklung beigelegt zu sehen, geht daraus hervor, daß selbst der zur Ordnung von rein militärischen Fragen bald darauf in die Vorlande entsendete Feldmarschallieutenant Caplier [2]) den Auftrag hatte, auf die gütliche Beilegung des Zwistes nach Kräften hinzuarbeiten, während freilich die Art, wie er sich dieses Auftrags entledigte, nicht gerade auf die eben berührte richtigere Würdigung schließen läßt. Denn als er in Erledigung seines Auftrags dem Rathe zum Schlusse empfahl, „man solle es doch beim Alten lassen", und die Deputierten der Stadt ihm darauf mit aller Freudigkeit erwiederten, daß sie keinen sehnlicheren Wunsch hätten, als seinen Rath verwirklicht zu sehen, so versicherte er ganz verwundert, daß „er das nicht verstehe, da man ihm die Sach' bis jetzt ganz anders dargestehlt".

[1]) Den 7. März 1672. [2]) Rthsprt. v. 30. Sept. bis 9. Okt. 1672.

Allein so sehr sich auch die Wiener Regierung aus naheliegenden Gründen bemühte, die Verwicklung einer befriedigenden Lösung oder wenigstens einem erträglichen modus vivendi zuzuführen, sie scheiterte vorläufig mit beidem an dem zähen Widerstande der fest auf ihrem Rechte beharrenden Stadt. Nach Vereitelung der Troier'schen Vermittlung, von welcher man die Lösung bestimmt erwartet hatte, war die weitere Behandlung der Streitfrage selbst einer subdelegierten Commission übertragen worden [1]), welche nun in aller Gemüthlichkeit wieder von vorne begann, um am Ende von zwei Jahren nach vielfachen Repliken und Dupliken, Conferenzen und Recessen nach ächter Juristenmanier von dazumal den ganzen Handel in dem nämlichen Stadium, in welchem sie denselben übernommen, an den „Herrn Generalcommissär zu überschreiben", was dem armen Stadtschreiber Vogel den Stoßseufzer erpreßte: „mihi tempora labuntur et negotia instant pertinaciter". Von einer entschiedenen Lösung konnte also fürs erste nicht die Rede sein, aber auch mit dem modus vivendi gieng es sehr langsam, die Spannung zwischen dem V. Ö. Wesen und dem Stadtrath war bereits zu sehr angewachsen, die Rechthaberei und die kleinliche Neigung, den Gegner zu demüthigen, zu eingefleischt, die Juristen auf beiden Seiten zu vorwiegend, als daß irgend welche Verständigung hätte zu Stande kommen können. Die Erbitterung aber zwischen dem Ritterstand, der übrigens seiner finanziellen Verpflichtung gegen die Stadt auf Anforderung nachkam, z. B. das Buttenrecht [2]), d. h. den Kornzoll „wie herkhommens" entrichtete, und zwischen der Stadt war so groß, daß selbst die Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten auf den Ausschuß- und Landtagen fast unmöglich war und die Prä-

---

[1]) Vergl. Rthsprt. v. 20. Dec. 1672, 16. Jan. u. 6. Juli 1673 15. Jan., 20. Febr., 21. März 1674 u. a. m.

[2]) Rthsprt. v. 28. Juli 1673,

laten sich endlich (19. April 1673) ins Mittel schlugen[1]), um, „wo die Strittigkheiten mit Freyburg wider den Ritterstand nit beygelegt werden khundten, aufs wenigste inter status ipsos eine Einigkheit wieder einzuführen". So gehässig stand man sich gegenüber, daß die Vermittler, gefragt, wie sie sich die Annäherung der Gegner dächten, rathen mußten, „daß zunächst bey denen persönlichen Zusammenkünften die Stadt Freyburg ausspleiben solle". Hierauf lassen sie durch die Syndici der drei Stände ein Project einer provisorischen Verständigung ausarbeiten und da sie eine verhältnißmäßige Bereitwilligkeit bei den beiden Gegnern zu finden glauben, erweitern sie ihre Aufgabe, wohl auf Anregung von Wien, sofort zu einem Versuche, in der Hauptfrage selbst zu vermitteln. Auf den Wunsch der Stadt, nur schriftlich zu verhandeln, legen sie einen schriftlichen Vergleichsentwurf vor, wissen aber bald darauf nicht nur eine „mündliche Explikation" zu Stande zu bringen, sondern die Parteien sogar zu bewegen, daß „sub titulo eines Discurses" eine Conferenz stattfinde, zu welcher städtischer Seits natürlich Schmid und Vogel „ohne alle Instruction" delegirt wurden. In dieser Conferenz fassen die Ritter ihre Vorschläge in folgende drei Punkte zusammen, daß sie „in personalibus, civilibus et criminalibus von der Stadt Jurisdiction exempt" sein sollen, daß sie „wegen der hier haltenden Ritter Judicatur einen Revers auszustellen bereit seien, daß es der Stadt ahn allen ihren Rechten unpräjudicirlich sein solle" und daß „das Uebrige in lite pleiben könne". Darauf erklärte Vogel, weil er aus diesen Forderungen ein ferneres Verfolgen des weiteren Vermittlungsversuchs als unnütz erkannte, es handle sich bei dieser Conferenz um zwei Punkte, um „den Streit Freiburgs und der Ritter und um die Reunion der Stände." Bezüglich des

[1]) Vergl. Rthsprt. v. 22., 26., 28., 30. April, 2., 5., 6. u. 9. Mai 1673.

ersten seien die Forderungen der Ritter unannehmbar, es frage sich also nur noch, ob „die Reunion seposito hoc processu" erzielt werden könne oder nicht. Hierüber stritt man nun hin und her, brachte schließlich alles hübsch zu Papier und trennte sich endlich mit bittern Betrachtungen über die Hartnäckigkeit des Gegners. Doch die Prälaten gaben das Spiel noch nicht verloren. Vogel berichtet vielmehr am 1. Mai 1673 im Rath, daß die Prälaten von Schuttern und St. Blasien, beide Satzbürger der Stadt, sich die größte Mühe geben, unter Hinweis auf die gefährliche Lage des Vaterlands und der Nothwendigkeit der Einigung der Stände eine Verständigung wenigstens im Interesse der Landtagsgeschäfte zu erzielen. Sie hätten ein neues, selbstverfaßtes Vergleichsproject vorgelegt, von dem sie meinten, daß es die Stadt „gar wohl werde annemben khönnen". Der Rath zog es auch wirklich in gründliche Erwägung; er gieng nochmals alle einzelnen Punkte durch und corrigierte und verwarf dasselbe, befahl es „wieder einzurichten", wenn auch „mit schlechter Hoffnung eines billichen successus" und schickte es in seiner veränderten Gestalt durch einige „Deputati, die aber dabei bleiben und nit weichen sollten", an die eifrigen Vermittler zurück. Diese zeigten sich sehr ungehalten über die vielen Abänderungen, in denen sie nur eine Abweisung erkannten, und gaben ihrer Verstimmung in einem „empfindlichen" Schreiben an den Stadtrath, das dieser (den 6. Mai) zu erwidern beschloß, Ausdruck. Das Ende des Liedes aber war die Absendung „von 5 Concepten über den mit dem löblichen Ritterstand zerschlagenen Vergleich" an den Kaiserl. Geheimen Rath in Insbruck. Dieser nahm jedoch die Sache sehr ungnädig auf, erließ im Juli an die beiden Stände der Ritter und Prälaten den Befehl, „ohne Separation gegen den löblichen Stand der Stätte zu consultiren", und als wohl der dritte, nicht aber die beiden ersten Stände zu folgen geneigt waren, so er-

neute[1]) er den Befehl „der Union" im November 1673. Doch Mahnung und Befehl verhallten im Winde. Erst als der mittlerweile ausgebrochene Krieg mit Frankreich sich in bedenklicher Weise den Mauern Freiburgs näherte, als zwei Häupter gestorben und der beständige Rath, der auch seit 1669 nicht mehr ordnungsmäßig erneut worden war, auf die Hälfte seiner Mitglieder zusammengeschmolzen und auch der Ritterstand wieder mehr Gewicht auf die guten Beziehungen der Stadt zu legen anfing, ließ die Spannung wenigstens so weit nach, daß man wieder persönlich verkehrte und für das Jahr 1675 eine Rathssatzung[2]) in Aussicht nahm. Nach langen speciellen Unterhandlungen zwischen Adel und Regierung einer- und Stadtrath andererseits, nach mehrfachen Berichten nach und von Insbruck und Wien und nach dem Eintreffen eines directen Befehls des Kaisers, die Rathssatzung „in Abwesenheit der ritterlichen Persohnen" vorzunehmen, wurde dieselbe auf den 30. September und 7. Oktober festgesetzt und nach abermaligen Unterhandlungen mit den Rittern, welche jetzt sogar verlangten, daß, wenn ihr Streit vor dem Kaiser nicht vor Jahresfrist entschieden sei, die Stadt es wie anno 1669 mit der Rathssatzung halten solle, in Gegenwart des Adels auf die bestimmte Zeit und ganz in der früher üblichen Form abgehalten. Es wohnte derselben bei der 1669 gewählte adelige Bürgermeister Joh. Wilh. Stirtzel von Buchheim und statt des in Breisach gefangenen adeligen Schultheißen Franz von Kageneck als Stellvertreter Wolf Wilh. v. Bollschweil. Allein dieser Nothvergleich ad hoc war nur ein partieller Waffenstillstand, der die Hauptfrage wenig berührte. Beide Parteien hielten ihren Standpunkt fest und setzten ihre Bemühungen in Insbruck und Wien fort, wo man der ganzen Sache fortan nur mehr in soweit Auf-

[1]) Rthsprt. v. 17. Nov. 1673.

[2]) Vergl. Rthsprt. v. 9. Aug., 9., 25. Sept. 4., u. 7. Okt. 1675.

merksamkeit zu schenken schien, als man durch dieselbe die Administration beschwert fand. Die immer und immer wieder angestrebten und von dem Kaiser direct gewünschten Vermittlungen [1]) wollten aber trotz den berghoch anwachsenden Acten nicht gelingen, und darum zog sich der ganze Handel hin, bis die Kriegsereignisse das Gezänke wenigstens zeitweilig verstummen machten.

So hatten sich die Beziehungen zwischen Stadt und Regierung, welche seit Einsetzung der letztern in Freiburg nie besonders freundliche gewesen waren, unter Leopold I. noch ungünstiger gestaltet. Es herrschte zwischen beiden ein förmlicher Kriegszustand, welcher für die Stadt, hätte Leopolds persönliches Wohlwollen die ärgsten Gewaltmaßregeln, wie die Kündigung der Pfandschaften, nicht immer wieder verhütet, ohne Zweifel die schlimmsten Folgen gehabt haben würde. Decrete der Regierung „voller Grobheit“ wurden von dem Rathe entweder gar nicht, oder „dissimulando“, oder damit beantwortet, daß er officiell oder privatim sich über die Freiburger Regierung hinweg an höhere Instanzen wendete. Selbst billige Forderungen stießen oft ohne besonderen Grund, oder weil sie durch ihre Form verletzten, beiderseits auf eine sonst nicht zu rechtfertigende Zurückhaltung und Widerspenstigkeit, so daß namentlich der Commandant, weil er auf beide angewiesen, von beiden in gewissem Sinne abhängig war, zumal bei den wachsenden Bedürfnissen des Krieges in große Verlegenheit kam und seinen Unwillen über die „passiones der Stadt wider die Regierung und vicissim“ in den derbsten Worten Ausdruck gab. Denn die Kriegsgefahr änderte in diesen Zuständen nicht nur nichts, sondern sie verschlimmerte dieselben nur. Der zänkische, rechthaberische und selbstsüchtige Geist jener Zeit, dem in den Habsburgischen Landen die feste zügelnde Hand fehlte, konnte sich einmal zur

[1]) Rthsprt. v. 26. Aug. 1676.

Unterordnung der Sonderinteressen unter die allgemeinen nicht bequemen und so entwickelte sich, wie in den nächsten Abschnitten gezeigt werden soll, ein Zustand in der Stadt, der, ein Bild der habsburgischen Zustände im Kleinen, die jämmerlichen Mißerfolge des damaligen Oestreich gegenüber dem damaligen Frankreich ganz lehrreich beleuchtet.

---

3. Militärverhältnisse.

Stellung der neuen Regierung zur Defensions- und Fortificationsfrage im Allgemeinen. Erhöhung der Garnison durch kaiserliche Resolution von 200 auf 750 Mann. Provisorische Uebernahme der neuen Last durch die Stadt. Ein Etikettestreit Streben der Stadt, eine richtige Vertheilung der Quartierlast und eine Fixirung der Leistungen der Quartiergeber zu erwirken. Die wirkliche Quartierlast für Stadt und Bürgerschaft. Beschwerden der Stadt über das drückende Provisorium bei „den Wesen". Oberst Carl v. Neveu wird Stadtcommandant. Dank- und Ergebenheitsschreiben der Stadt. Ausführliche, aber vergebliche Beschwerdeschriften an den Kanzler Hocher, an eine besondere kaiserliche Commission und zuletzt an den Kaiser selbst, in welchem die ganze schwierige Lage der Stadt dargelegt wird. Mißstände, welche aus der Zuchtlosigkeit der Soldaten erwachsen. Die „beweibten" Soldaten. Das außerdienstliche Verhalten der Mannschaften. Einige Pröbchen desselben. Das Gebahren der Officiere. Selbsthülfe der Bürgerschaft. Carl v. Neveu verliert seine Popularität. Schroffe Scheidung in zwei Lager. Säbelaffairen und Straßenkravalle. Erbitterte Stimmung der Stadt über die völlige Erfolglosigkeit aller ihrer Beschwerden. Erhöhung der Garnison um 300 Mann und Erneuerung des Streits über den Einquartierungsmodus. Der neue Commandant v. Schütz. Die Beiziehung der Exempten zur Quartierlast von dem Kaiser genehmigt, von der Regierung bestritten. Vermittlung des Generals v. Caplier. Weitere Erhöhung der Besatzung um 400 Mann. Die Stadt belegt auf den Rath des Commandanten alle Exempten. Die Regierung fordert die Vorlage der Quartierliste und das Inspectionsrecht. Protest des Stadtraths gegen diesen Eingriff in seine Rechte.

Der Einquartierungsmodus bleibt strittig. Eigenmächtiges Eingreifen des Commandanten in die Quartierfrage zu Gunsten der Stadt. Händel zwischen Regierung und Commandant. Strenges Einschreiten des Generals von Caplier gegen die Stadt und den Commandanten. Mannhafte Vertheidigung Vogels und Schmids. Verknüpfung der Frage mit der des Priminstanzstreites. Günstige Entscheidung für die Stadt. Noth des Quartieramts. Verhalten der Soldaten und Offiziere in der Quartierfrage. Das Project des Barackenbaus. Die Fortificationsfrage. Stellung der Stadt zu dieser Frage. Daraus erwachsende Verlegenheiten. Resultat. Die Schloß- und Schlüsselfrage.

Eine der wichtigsten Folgen der Einverleibung Freiburgs und der Vorlande in den habsburgischen Gesammtstaat war die stärkere Betonung der „Defensions- und Fortificationsfrage". Wenn die letzten selbstständigen Tyrolerfürsten das sich von selbst ergebende Project, als Gegengewicht für das verlorene Breisach Freiburg zu einem haltbaren Waffenplatz zu machen, nur mäßig gefördert hatten, so war dagegen eine energische Betreibung desselben durch den Großstaat ganz natürlich. Ebenso natürlich ist es aber auch, daß, da mit der Regierung sich nicht auch das System änderte, die Militärverwaltung vielmehr so gut, wie die Civiladministration, so ziemlich dieselbe blieb, die Erhöhung der Wünsche und Anforderungen der Regierung eine Erhöhung des Widerstandes von Seiten der Betroffenen, also eine Vermehrung und Verstärkung der Wirren und Händel nach sich zog, welche mit den sonstigen Differenzen sich kreuzend und in eigenthümlicher Wechselwirkung sich verschärfend zu ganz ungesunden, uns kaum verständlichen Zuständen führten. Aus demselben Grunde können diese Verwicklungen aber auch von den oben S. 211—225 geschilderten nur dem Grade, nicht dem Wesen nach verschieden sein. Ist doch das ein Hauptmerkmal dieser armseligen Zeit, daß sie, unfähig, einen neuen Gedanken hervorzubringen, selbst in der Behandlung ihrer immer gleichen Interessen aller Erfindungsgabe baar erscheint.

Es ist bereits oben gezeigt worden, daß die landesherrliche Commission auf dem ersten Landtage vom 22. Jan. 1666 bestimmte, die Erhöhung der Garnison und die Vertheidigungsfähigkeit Freiburgs bezweckende Forderungen gestellt, daß aber die Verhandlungen darüber, wie gewöhnlich, zu keinem Resultate geführt hatten. Die übliche Practik brachte es nun mit sich, daß die beiden nach Auflösung des Landtags noch in Freiburg verbleibenden Commissäre Troier und der General Kaiserstein die Unterhandlungen speciell mit der Stadt Freiburg fortsetzten, aber zu gleicher Zeit auch, unbekümmert um die Weigerung der Stände, die Verwirklichung der Regierungswünsche in die Hand nahmen. Während also Kaiserstein [1]) die vorhandene Garnison „erneute" und zur Ergänzung und Erhöhung Werbungen anstellte, übernahm es Troier, den Widerstand der Stadt gegen die militärischen Maßregeln seines Collegen zu brechen. Er hielt dem Rathe als Köder vor, daß die Quartierlast ja nur provisorisch sein werde, da die Baracken zur Unterbringung der Mannschaft in bestimmte Aussicht genommen seien, daß die Last durch die Zahlung von wöchentlich 18 ß an einen beweibten und 15 ß an einen ledigen Soldaten abgekauft werden dürfe, daß man die „beweibten" möglichst abschaffen wolle und daß die Bürger bei einer vermehrten Besatzung von den lästigen Wachen, wenigstens bei Tage, für deren Ablösung einzelne bis jetzt 24—25 fl. per Jahr bezahlt hätten, befreit werden könnten, und erbat sich dagegen eine kurze bestimmte Antwort. Als aber der Rath nach seiner Gewohnheit zu „temporisiren" versuchte, hinter den Nothstand der Bürger sich verschanzte und zu markten anfing, da schnitt er alle Weiterungen damit ab, daß er der Rathsdeputation durch den Kanzler Zoller eine kaiserliche Resolution, in welcher die Erhöhung der Gar-

[1]) Vergl. hiezu Rthsprt. v. 11, 13. Febr. 1666 u. a. Rgsprt. v. Febr. 1666

nison befohlen wurde, mit dem Bemerken vorlegen ließ, daß „die Stadt diesem Befehl zu pariren, somit die neugeworbenen einzunemben habe". Einer so deutlichen Sprache gegenüber, die übrigens in dieser Zeit von der Regierung nicht häufig angewendet wurde, hielten selbst die „ehrwürdigen Privilegien" nicht stand und so lautete denn der „cathegorice verlangte" Rathsbeschluß, „dieselben provisorisch aufzuenemben, so gut es geht".

Versüßt wurde diese Niederlage dem Rathe einigermaßen durch den Sieg in einer Etikettefrage, die der schlaue Kanzler v. Pfirdt als Druckmittel in Scene gesetzt hatte. Die Soldatenposten unterließen nämlich plötzlich die militärischen Ehrenbezeugungen vor den „Häuptern" der Stadt und der Kanzler v. Pfirdt machte Mine, die in einem Schwall von Worten sich ergießende Entrüstung des Raths über solch' unerhörte Neuerung ziemlich überflüssig zu finden, die ganze Sache überhaupt als nebensächlich zu behandeln. Da beweist ihm aber der Rath unter Aufführung von zehn Gründen, wie unerläßlich diese Ehrenbezeugung sei, und da mittlerweile der Beschluß, die neuen Soldaten einzuquartieren gefaßt ist, so anerkennt Pfirdt jetzt die Beweiskraft dieser zehn Gründe und befiehlt, daß fürderhin vor dem Obristmeister, als dem militärischen Oberhaupte der Stadt und Bewahrer „des halben Schlüssels" wieder „ins Gewehr getreten" werden solle.

Mit der provisorischen Aufnahme der neuen Garnison, welche Kaiserstein [1]) bald auf 4 Compagnien in einer Gesammtstärke von 750 Mann erhöhte, begnügten sich die Herren Commissäre vollkommen, denn nach den Grundsätzen der damaligen Bureaukratie brauchten sie ebensowenig an die Erfüllung der gemachten Versprechungen zu denken, als sich wegen der Beendigung des Provisoriums zu grämen. Sie

---

[1]) Vergl. hiezu Rgsprt. v. 16. Aug., 12. u. 21. Dez. 1667. Rthsprt. v. 11. Sept. 1671, Jan. 1676, 27. Nov. 1676 u. a. m.

konnten die Sorge, die einmal übernommene Last abzuschütteln, so ruhig der Stadt überlassen, daß sie sogar sehr bald die weitere Erhöhung dieser Last in Aussicht nahmen. Anderst freilich war die Stimmung der Stadt, welche den großen Unterschied in dem Verfahren dieser kaiserlichen Commission von dem der landesfürstlichen des Jahres 1651 schwer empfand. Nicht nur war die Zahl der Soldaten von 200 auf 750 erhöht, sondern die Stärke der Garnison war überhaupt unbestimmt gelassen, und der Stadt somit die unbegrenzte Quartierlast aufgenöthigt. Ueberdies war mit der Erhöhung der Garnison nicht zugleich auch die Erhöhung der ständischen Beiträge zur Unterhaltung derselben festgestellt, was die auf der Stadt ruhende Last nicht unwesentlich vergrößerte. Es ist daher natürlich, daß die auf die Bestimmungen der landesherrlichen Commission von 1651 folgenden Klagen der Stadt bei der Regierung sich auf die ganz ungenügende Anordnung der Commission von 1666 hin in erweitertem Maße erneuten. Ausgehend von der richtigen Erkenntniß, daß die Wurzel des Uebels in dem Mangel bestimmter gesetzlicher Normen beruhe, forderte der Rath in seinen ganze Bände füllenden Klagen immer und immer wieder, daß man die Garnisons- und Quartierverhältnisse gesetzlich regle und dabei alle Last nicht einseitig nur den eigentlichen Bürgern und Zünftigen zuschiebe, sondern gleichmäßig auf die ganze Bewohnerschaft ohne Unterschied der Stände und Rechte, also auf die Einwohnergemeinde, vertheile und daß man ebenso feststelle, was die Stadt den Offizieren sowohl als der Mannschaft zu leisten und zu stellen habe.

Diese Leistungen aber waren, da mit der Vermehrung der Zahl der Soldatesca nicht auch deren Bescheidenheit wuchs, keine geringen. Der Soldat war bei dem Bürger in Quartier und erhielt von ihm „Ofen und Feur und Ligerstatt", oder hatte von demselben 15 bis 18 Pf., bald 2 bis 3 Batzen

wöchentlich als Entschädigung anzusprechen, wenn er es vorzog, sich sein Quartier selbst zu miethen. Dazu kam der Aufwand für Wachtholz und Licht, der sich nach einer Specification des Bauamts im Jahre 1676 z. B. mit einigen kleinen Posten auf 101 Pfd. Lichter wöchentlich und 1872 Klafter Holz im Jahre, oder in Geld auf 17,659 fl. 10 ß belief. Nicht geringere Ausgaben verursachten der Stadt die Herren Offiziere. Der General hatte unter dem früheren Landesfürsten von den Ständen 800 fl., der Commandant der Stadt 400 fl. Besoldung erhalten. Ersterer hatte dagegen seine Wohnung und seine Möblirung „ex propriis expensis" besorgt und letzterem war ein mäßiges Servisgeld von der Stadt bezahlt worden. Ebenso war der Hauptmann mit jährlich 30 bis 40 fl. und etwas Holz und Licht abgefunden worden. Jetzt aber mußte dem Commandanten ein besonderes, allen seinen Wünschen entsprechendes Haus mit 40 bis 50 fl. Servisgelder und monatlich 2 Klafter Holz, 3 Viertel Salz und 6 Pfd. Lichter gestellt werden. Dasselbe und noch mehr verlangte der General Kaiserstein, [1]) der sich wiederholt längere Zeit in Freiburg aufhielt, und ihrem Beispiele folgten der Obristwachtmeister und die vier Hauptleute mit ihren Lieutenanten und Fähnrichen, indem sie alle besondere Häuser von der Stadt gebaut haben wollten, in denen sie „Bünin voll Früchte und den Keller mit Wein anfüllen khöndten" und dazu noch „die Mobilirung, Holz, Liecht, Essich, Saltz, Haberen, Heu und Stroh" beanspruchten. Bedenkt man dabei, daß die Garnison mit jedem Jahre wuchs, daß im bald folgenden Kriege ein Vicecommandant ernannt wurde, der mit dem Commandanten gleich gehalten werden mußte, daß die wohlhabenderen Bewohner sich als Exempte dem Antheil an der Quartierlast zu entziehen wußten und daß die Stände zwar aufgefordert wurden, höhere Beiträge

[1]) Rgsprt. v. 18., 24. März 1668 u. a. m.

zu leisten, dieser Aufforderung aber lässig oder gar nicht nachkamen, so daß die ganze Last mit allen ihren später zu schildernden Krebsschäden eigentlich auf der armen Bürgerschaft lastete, so wundert man sich billig darüber, daß ein solcher „cumulus, dem zu folgen die pure Unmeglichkeit“, nicht ihrer aufrichtigen Anhänglichkeit an eine Dynastie Abbruch that, welche solchen Mißständen zum eigenen Nachtheile nicht abzuhelfen die Kraft und Energie zeigte.

Zunächst betrat die Stadt also, da sie kein Ende des so drückenden Provisoriums absah, den einzig möglichen, wenn auch wenig Aussicht verheißenden Weg der Beschwerde. Sie wendete sich zuerst natürlich vergebens an die „Wesen“. Das einzige Resultat ihrer zahlreichen Klageschriften [1]) vom Jahr 1666 und dem Anfang von 1667 war, daß man ihr wieder einmal eine kaiserliche Commission zur Untersuchung und Prüfung ihrer Beschwerden und eventuell zur Abstellung derselben in Aussicht stellte. Mittlerweile sendete der Kaiser Leopold des ausgebrochenen Revolutionskrieges wegen den Freiburgern zu ihrer Begütigung als Stadtcommandanten den von früheren Jahren her bei der Bürgerschaft sehr beliebten Obersten Carl v. Reven **de la Folie** und zeigte ihr dies in einem besonderen Schreiben an. Diese directe Anknüpfung benützte der Stadtrath wiederum, dankte dem Kaiser in einem devoten Schreiben [2]) für diese gütige Ernennung unter der Versicherung, im Falle eines „französischen Ueberfalls gleich den Vorfahren nach eußerstem Vermegen fir das Kayserliche Interesse das Ihrige trew und eyfferigst auffsetzen zu wollen“, und legte der Regierung durch den Kanzler Hocher, von welchem sie hoffte, daß er, als „mit des Orts und der Bürgerschaft Constitution woll bekant, auß com-

---

[1]) Vergl. Rgsprt. v. 12. u. 22. März, 27. April, 20. Aug. 1666, 15. Juli 1667 u. a. m.

[2]) Rgsprt. v. 20. Juli 1667.

patriotischer Inclination das Vatterlandt sich bestermaßen recommandirt sein lassen werde", die traurige Lage der Stadt etwa in folgender Weise dar.[1])

Die Stadt ist durch den Krieg und seine Folgen an Mauern und Thürmen, Häusern und öffentlichen Gebäuden „über die Maßen ruinirt" und die ehemalige Zahl von 1500 Bürgern so verringert worden, daß sie „nach dem Friedensschluß dem Erzfrstl. Befehl gemeß zur Besetzung der Stadt und Bebauung der Güetter allerhandt Persohnen hat mießen aufnehmen", durch welche jetzt die Bürgerzahl wieder „auf etwa 700, jung und alt Mann, erhöht ist, darunter aber der halbe Theil also beschaffen, daß, was sie am Tag verdienen, den andern oder denselben Tag zu ihrer Erhaltung consumiren müssen". „Auf einen grünen Zweig zu kommen", ist der Bürgerschaft aber unmöglich wegen der schweren Last der beständigen Wachen, der Soldateneinquartierung, der Frohnen und der vielen extraordinären Contributionen, welche um so lähmender wirken, als die hier wohnenden Geistlichen, Universitätsangehörigen, Edlen und V. Ö. Wesenspersonen, „obwohl sie die größten Geben, das mehriste Einkommen und nit wenigsten Völker haben", von der gleichen Bürde befreit sein wollen und dem armen Handwerker auch noch sein bischen Verdienst durch Unterstützung der handwerktreibenden Soldaten verkümmern. Trotz dieser Mißstände, auf deren Abstellung nicht zu hoffen, „da bisher bei der Regierung kheine Klag hat fruchten wollen", hat die Stadt seit dem Frieden die Thürme, Breschen, Mauern, Brücken und ganz besonders die Brunnenleitung mit großen Kosten hergestellt, überhaupt im Interesse des Staates 150,000 fl. aufgewendet und ist auch ferner erbötig, nach allen Richtungen hin ihr Möglichstes zu thun. Allein sie erwartet, daß die Wiener Regierung ihre gerechten Klagen

[1]) Rgsprt. v. Juli 1667, p. 466 ff.

nicht todtschweigt wie die „Wesen“ und versichert, daß eine Erhöhung der Lasten die meistentheils armen Bürger von Haus und Hof jagen wird. Diese Beschwerden hatten zunächst die Folge, daß die Sendung der kaiserlichen Commission zur Untersuchung und Ordnung der gerügten Mißstände beschleunigt wurde und die Stadt Gelegenheit erhielt, ihr Klagelied vor derselben gründlichst von vorne zu beginnen.

Die wiederholten, sehr ausführlichen Eingaben des Stadtraths an dieselbe gipfelten ungefähr in folgenden Wünschen:

Die Quartierlast [1]) kann nicht nur nicht mehr erhöht, sondern sie muß verringert werden und zwar in einer Weise, daß besonders „der arme Bürger umb etwas consoliert“ wird, namentlich müssen zu den Leistungen der Stadt an die Offiziere die Stände mehr beigezogen und die Beiträge der letzteren zu den Ausgaben für Wachtholz und Licht mit der dermaligen Stärke der Garnison in Einklang gebracht werden. Eine Erleichterung und Schonung darf sowohl der einzelne Bürger als die Gemeinde Freiburg billiger Weise von der Regierung ansprechen. Ersterer ist geradezu überbürdet; denn abgesehen von den vielen Frohnen für die Fortification und von dem lästigen Wachtdienst muß derselbe sich auf seine eigenen Kosten armiren und verproviantiren, sein „enges Stüblin und Kuchen“, das er oft nur miethweise für sich und seine Familie hat, noch mit einem, ja zwei Soldaten mit Weib und Kind theilen und sieht sich zuletzt noch in seinem Verdienste durch die Soldaten und Exempten verkürzt, welche „Wein einlegen, Kosttische halten, alle gangbaren Handwerke ausüben, während ihre Weiber schneidern und nähen“. Die Stadt aber, die kaum vor dem Bankerutte sich bewahren kann, muß an allen Staatslasten nach einer Schätzung theilnehmen, welche, vor 100 Jahren im blühenden Zustand der Stadt entworfen, heute zur größten Ungerechtigkeit geworden ist,

1) Rgsprt. v. 16. Aug. 1667.

weil kaum mehr 300 leistungsfähige Bürger hier sind und ein großer Theil der damals den Bürgern gehörigen Güter jetzt in den Händen der Exempten sind, auf welche ja die Stadt nicht greifen darf. Trotzdem aber muß sie große Summen auf ihre äußere Wiederherstellung, besonders den Mauerbau, auf die Erhaltung der Garnison, die Anlage von Magazinen und Armirung ihres Zeughauses verwenden. Eine billige Erleichterung ist aber dadurch zu erreichen, daß die Regierung bei Berechnung des Freiburger Antheils an den Staatslasten alle diejenigen Bürger nicht in Anschlag bringt, von welchen die Stadt selbst keine Abgaben erheben kann, daß an dem dieselbe treffenden Antheil ihr Aufwand für den im allgemeinen Interesse gelegenen Mauerbau abgezogen, daß die allzu ungleiche Vertheilung der Lasten unter den V. Ö. Ständen aufgehoben und ganz besonders, daß der Stadt erlaubt werde, den ja auch in Tirol gültigen Grundsatz durchzuführen, daß, da nicht die Personen, sondern die Güter „angelegt" sind, alle Besitzer, wer immer sie seien, für die unter die städtische Matrikel gehörigen Besitzungen auch der Stadt ihre Steuern zahlen und daß in dieser Beziehung keinerlei Ausnahmen zugelassen werden. Allein alle diese Vorstellungen fruchteten nichts. Das Resultat der langen schriftlichen und mündlichen Erörterungen dieser Commission glich dem aller andern, d. h. es blieb „halt alles beim alten", so daß der arg bedrückten Stadt nichts übrig blieb, als sich direct an den Kaiser zu wenden. Der Inhalt des ziemlich schlecht stilisirten, aber in sehr freiem Tone gehaltenen Entwurfs der städtischen Klageschrift an Leopold I. ist kurz folgender:

Freiburgs Leiden [1]) waren groß in dem letzten Kriege, aber sie erreichten kaum die Größe des Nothstandes, unter

[1]) Rgsprt. v. 2. Dez. 1667.

dem dasselbe jetzt durch die vielfach ihm aufgebürdeten Lasten seufzt. „Dermalen laufen die onera in einer Weiß zusammen, daß der insgemein arme Bürger kaum respirieren und ein Stuckh Brot erübrigen kann“. Es ist so weit gekommen, daß 200 Zünftige „resolviert sind, lieber Kriegsdienste anzunemben, wenn sie nur acceptiert werden“, als ein so elendes Dasein fortzusetzen, denn „jetzt mießen sie thun, schier wie die Soldaten, dabei dieselben logieren und bezahlen helffen, Frohnen, Bewilligungen, Steuer, Schatzung, Schulden bezahlen, während sie den anderen Weg dessen enthebt wären und man ihnen, nit aber sie anderen Geld und Quartier geben mießen“. Demungeachtet denkt die Stadt nicht daran, sich ihren Verpflichtungen gegen das Vaterland zu entziehen. Hat sie ja doch neben den Beiträgen zu den sonstigen Bewilligungen allein auf dem letzten Landtag einen Aufwand von 50,000 fl., „damit Freiburg eine Vormauer gegen die Franzosen sei“, nachgewiesen und überhaupt in ihren Leistungen so sehr die übrigen Städte, „die zur Zeit sovil als Freyburg nit graviert seind, übertroffen, daß auch die Disaffectionierten ein Genügen davon tragen mießen“. Aber „wir geben Kays. May. zu beherzigen, daß das gemeine aerarium trotz aller Sparsamkeit wie bisher mit Ausgaben fortzufahren nit sufficiere“, und daß, wenn keine Erleichterung eintritt, „der gemeine Mann nothhalber crepieren muß“. Nun haben wir uns nach vergeblichen Bemühungen bei den V. Ö. Wesen besonders an den Generalwachtmeister v. Kaiserstein mit der Bitte gewendet, daß er uns eine Beiziehung wenigstens des größeren Theils der Exempten zu den Lasten der Einquartierung und den sonstigen Kosten für die Garnison und eine Vertheilung der letzteren in die nächstgelegenen Schlösser und Städte erwirken möge. Allein er wies uns mit dem Bemerken ab, daß ihm bezüglich des ersten Punktes durch die Erklärung der Wesen, „daß sie die Kays. May. repräsentiren“ und bezüglich des zweiten „durch eine Kays. Ordonnanz die Hände

gebunden seien". Da nun aber die Garnison nicht für die Stadt, sondern „zur Conservierung dieser V. Ö. Landten" da ist, eine so weit gehende Exemption der hiesigen corpora in Freiburg nie erhört gewesen und „Advokaten, Schreiber und andre niedere Officialen die Kays. May. bei weitem nit repräsentieren", so bitten wir, „gnädigst zu resolvieren", 1) daß alle, die jetzt eine Exemption beanspruchen und sich anmaßen, insbesondere auch die Regierungsbeamten mit alleiniger Ausnahme der Räthe zu der Einquartierungslast beigezogen, 2) daß ein Theil der hiesigen Besatzung bis zum eintretenden Nothfall in die benachbarten Städte und Schlösser, wie Villingen, Kenzingen, Endingen, Lichteneck, Staufen, Waldkirch und Elzach, von denen die vier ersten „haltbar" sind, vertheilt, 3) daß die großen Leistungen der Stadt an Frohnen und Geld für die Befestigung ihr an ihren sonstigen Beiträgen abgerechnet und 4) daß die Ansprüche der Offiziere durch eine Kais. Ordonnanz ermäßigt und geregelt werden. Auch diese Vorstellungen führten nicht zu dem gewünschten Resultat, ja sie kamen fürs erste schwerlich zu dem Ohre des Kaisers, sondern blieben ungelesen in irgend einer der zahlreichen Kanzleien hängen, durch welche der Weg zum Regenten führte. Es ist daher ganz begreiflich, wenn die Stadt den 24. Dec. 1667 von den V. Ö. Wesen aufgefordert wurde, ihr Gesuch um „Sublevierung" näher zu begründen [1]) und wenn der arme Rathschreiber das vielbehandelte Thema noch einmal mit aller Gründlichkeit abwandeln mußte. Da seine Deductionen sich aber im Jahr 1668, wie sie denselben Instanzengang verfolgten, so sich auch ungefähr in den nämlichen Gedanken bewegten, so genügt es, festzustellen, daß sie ebenso genau dasselbe Resultat, wie seine Bemühungen von 1667 hatten und wie gewöhnlich mit einem Hilferuf an den

---

[1]) Vergl. Rgsprt. v. Anfang des Jahres 1668, v. 12. u. 13. Sept. u. 5. Dez. 1667.

Beschützer der Stadt, den Kanzler Hocher endeten. „An die Röm. Kays. May. haben wir under dem 13. Sept. und auch zuvor unsre große Beschwerde gelangen lassen, aber bisher von einer Gdsten Resolution beständig nichts vernemben können." Da aber die Verhältnisse ganz unhaltbar und unerträglich geworden, so möge er zum Troste der Stadt sich deren „Anliegenheit in Gnaden bevohlen sein lassen".

Nicht wenig trugen zur Erschwerung der der Stadt aus der Garnison erwachsenden Last die Zusammensetzung derselben und der gänzliche Mangel einer strammen Disciplin bei, besonders seit mit der Zahl der Soldaten auch deren Uebermuth und Frechheit wuchs. Wohl hatte Kaiser Leopold bald [1]) nach der Uebernahme der Vorlande den Kanzler Pfirdt durch eine kaiserliche Resolution angewiesen, „die Beweibten so vil möglich abzuschaffen"; wohl hatte auch Troier, der erste Regierungscommissär, möglichste Erleichterung nach dieser Seite versprochen; allein welches derartige Versprechen wurde in diesen Zeiten gehalten? Pfirdt, der mit seinen Standesgenossen meinte [2]), man solle recht viel Soldaten in die Stadt legen, da man sie „nur so ihm Zaum halten khönd", hatte die Ausführung des kaiserlichen Gebots darauf beschränkt, daß er sich zur Entlassung „12 – 15 beweibte designieren ließ", und wie Troiers Versprechen gemeint war, ist schon oben gezeigt worden. Der Commandant aber erklärte, als der Rath sich mit der Bitte an ihn wandte, das Heirathen zu verbieten, „man solle ihnen ihr Vergnügen lassen, er könne es ihnen nicht verwehren, sie sollten in's Teufels Namen zum Pfaffen gehen", während der Pfarrer in der Verweigerung der Trauung durch die Kirche eine Förderung der Unzucht erblicken zu müssen behauptete. Daß der Rath sodann alle weiblichen Bewohnerinnen, welche einem Soldaten das Heirathen versprachen, ob bürgerlich oder nicht, aus der

---

[1]) Rthsprt. v. 2. Jan. 1666. [2]) Rthsprt. v. 6. Juli 1671.

Stadt wies, ja sogar als Huren erklärte und hinaus jagte, half ihm nichts, denn die Soldaten waren schlau genug, sich mit ihren ausgewiesenen Bräuten in Zähringen, Ebringen oder St. Trudpert trauen zu lassen und die Neuvermählten dem Rathe zum Trotz in die Stadt zurückzuführen [1]. So wuchs die Zahl der beweibten im Jahre 1675 auf 800 und später sogar bis 1200 heran [2] und veranlaßte endlich den geheimen Rath in Insbruck im October 1677, durch ein Dekret [3], von dem er dem Stadtrath direct eine Abschrift sendete, „der Soldaten Beweibung einzustellen".

Fast noch mehr litt Freiburg unter der Zuchtlosigkeit der aus dem schlimmsten Gesindel aller Länder zusammengesetzten Soldatesca. „Die Stadt, klagt Vogel [4] einer kaiserlichen Commission im December 1668, ist mit allerhandt Nationen, Hin- und Hergeloffenen, auch übeldisciplinirten überfüllt. Darunter thun etwelche nichts als schwehren, schelten und schmähen, andere sind Aufwügler der Soldaten, die dritten dem Stehlen ergeben, die vierten den Weibern zuegethan, die fünften den Bürgern, wo sie Quartier haben, mit Throungen und Schlagen hoch beschwehrlich". Diese Schilderung erscheint sehr gemäßigt gegenüber der Wirklichkeit [5]. Die Soldaten kaufen, ohne zu zahlen und prügeln die Wirthe, die ihnen nichts „spendiren" wollen, so daß die Benachtheiligten oft die Waffen zurückbehalten und der Commandant einen besondern Befehl erläßt, man solle denselben nichts mehr ohne Bezahlung verabfolgen, ihnen aber keinenfalls die Waffen zurückbehalten; „nothfalls könne man ja an den nächsten Wachen ein Attest nehmen", und ihm dann die Bestrafung überlassen. Sicher war vor den langen Fingern der Soldaten,

[1]) Rthsprt. v. Mai 1673. [2]) Rthsprt. v. 8. Mai 1675.

[3]) Rthsprt. v. 4. Nov. 1677. [4]) Rgsprt. v. Dez. 1668.

[5]) Vergl. hiezu Rthsprt. v. 13. Jan., 19. Febr., 15. März, 16. Dez. 1673, 25. Juni, 29. Aug., 5. Oct. 1674, 29. Juli, 5. Oct. 1675, 11. Jan., 30. Aug., 29. Sept. 1676, Rgsprt. v. 30. Sept. 1669 u. a. m.

ihrer Weiber und Kinder nicht einmal mehr, was niet- und nagelfest war. Nicht nur stahlen sie die Feldfrüchte unter den Augen der Bannwarthe hinweg, indem sie deren Widerstand mit Prügeln brachen, sondern sie machten selbst den Markt zum Schauplatz ihrer Gaunereien, holten das eichene Holz aus dem städtischen Werkhause heraus, brachen Schlösser und Eisenwerk ab, wo sie es fanden, plündern in Masse den Jahrmarkt, kurz waren so räuberisch, daß die Stadt wiederholt bei dem Commandanten auf „exemplarischer Bestrafung der ertapenden Soldaten" und strenger Visitation der „hinaustragenden Weiber" bestand, und als dies wie selbstverständlich nichts half, den Bürgern bei schwerer Strafe verbot, irgend etwas von den Soldaten oder deren Weibern zu kaufen, ja den Commandanten veranlaßte, bei gewissen Diebstählen den wachhabenden Offizier für den entstandenen Schaden haftbar zu machen. Für die Frechheit und Zuchtlosigkeit nur andeutungsweise Folgendes: Der angesehenste Mann der Stadt, Dr. Schmid, wird am hellen Tage vor dem Kaufhause von einem Soldaten mit Rippenstößen und dem Ehrentitel Hundsfutt, der ihn begleitende Rathsdiener aber mit dem Säbel und noch derberen Schimpfworten tractirt. Zur selben Zeit werden von den Soldaten „zwehen Bürger erstochen, vihl übel verwundet, auch gar etliche khleine Kindt mit dem Degen hoch beschädigt". Des Sauhirten Weib kann sich gegen ihren „einlogirten Soldaten, der sie zum vierten Male nothzwingen will", nur mit dem Messer erwehren; einer andern Frau werden in der „Kuchen die Tüttlein herausgelegt und der Rock aufgehebt" u. s. w. Daß die Klage des Raths bei dem Commandanten, man könne „kein Weibsbild mehr auf das Feld schicken", nicht unbegründet war, dürfte keiner weiteren Versicherung bedürfen. Auch die Haltung mancher Herren Offiziere zeugt von keinem sehr hohen Bildungsgrade. So drang ein Obristwachtmeister, der mit seiner Möblirung nicht zufrieden war, in das Haus des Herrn Pürr, Mitglied

des Quartieramts, „zuckhte den Stock gegen ihn, schreiend, was sie für Bärenheuter, Hundsfutter, Schelmen, Hundt und Schorkhen seyen ꝛc.; wenn sie ihm nit heut noch zu willen wären, wolle er ihnen die Häls zerbrechen und solle ihm keiner auf den Gaßen sicher sein". Ein Lieutenant Budler aber wirft eine Frau, „die noch dazu Kindbetterin", zu Boden, tritt sie mit Füßen, will eine andere im Zimmer erstechen und prügelt des Commandanten Wachtmeister, als dieser der armen Frau sich anzunehmen Miene machte. Ein anderer, der Baron v. Kraft, dem der Stadtrath die Erlaubniß ertheilt hatte, „ein Vogel in unserem Bann zu schießen, hat das Rohr mit Kugeln geladen und damit auf unsern Stadtjäger losgebrannt und mit Klückh allein in den Aermel getroffen". Gegen solche Brutalitäten, wie sie hier nur beispielsweise angedeutet sind, gab es nur zwei Wege sich zu schützen, den der Beschwerde beim Commandanten und den Regierungsinstanzen bis hinauf zum Kaiser mit der Forderung der Beseitigung der ärgsten Uebelthäter und den der Selbsthülfe der Bürger, und da der erstere selten zu einem befriedigenden Resultate führte, so wird man sich nicht wundern, daß die auch nicht allzufeine Bürgerschaft mit Vorliebe den letzteren betrat. Anfangs versuchte zwar der neue Commandant Carl von Neven, die im ganzen erträglichen Zustände seiner ersten Commandantur wieder herzustellen [1]), kam der Stadt namentlich mit einer Reformation der Garnison, aus welcher die schlimmsten Elemente auf Bitten der Stadt entlassen wurden, entgegen. Allein sein guter Wille hielt den veränderten Umständen nicht Stand und seine frühere Popularität schwand daher mit seiner entschiedenen Parteinahme gegen die Stadt. Hatte er doch nicht mehr seine wohldisciplinirten Baiern unter sich, deren unmittelbarer Oberst er war, waren doch

[1]) Vergl. hiezu Rgsprt. v. Dez. 1668, 4. Jan., 11. Sept. 1669 Rthsprt. v. 2. April 1674.

die Anforderungen, die er stellen mußte, ganz andere und er selbst als adeliger Satzbürger der Stadt der Parteigenosse eines Pfirdt und Wittenbach, welche, aus Standesinteressen Gegner der Stadt, die Beschwerden derselben nach folgenden Grundsätzen zu behandeln pflegten: „wan man seits der Stadt nichts hergeben wolle, so mieße man eben das Stehlen und Rauben leiden; man khinds nit darumb henkhen, und wenn er (Pfirdt) ein Offizier were, wollt er den Knechten sagen, sie sollten dem Bürger in die Stuben sitzen und ihn hinaustreiben.“ Dieses Erkalten der Beziehungen zwischen Stadtrath und Commandanten hatte aber zur Folge, daß die untern Schichten ihren Gefühlen immer weniger Zwang anthaten und daß die herrschende Verstimmung bald in umfassenderen Demonstrationen Ausdruck suchte. Der aus den verschiedensten Quellen zusammenströmende Unmuth der Soldatesca fand bald den einheitlichen Gesammtausdruck für seine Stimmung in dem nicht unbegreiflichen Vorwurfe, die Bürger seien aufrührerisch und widerspenstig, den Soldaten auffässig, auf die Vertreibung der Garnison aus der Stadt, ja auf deren Vernichtung bedacht, während die so viel geplagten Bürger nicht auch noch neben den schweren Lasten die rohen Wuthausbrüche der übermüthigen und unruhigen Soldatesca ruhig hinzunehmen gesonnen waren. Bei solcher Spannung konnten die Thätlichkeiten nicht lange ausbleiben. Am 4. Dezember 1668 fand der erste größere nächtliche Straßenkrawall statt, bei welchem die Soldaten „alle Lichter und Laternen zerschlagen, die Leuth gehauen und beschädigt, auch Fensterladen aufgerissen, die Fenster eingeschlagen und alle über die Gaßen gehende angegriffen und die Bürgerschaft für rebellisch, als wollte sie die Quarnison aufgerieben (wissen), ausgeschrien haben“. In einer Eingabe an den Commandanten v. Reveu bezeichnet der Stadtrath diesen Aufruhr auf Grund „aydlicher Untersuchung“ für eine ahngelegte, weitaussehende Conspiration der Solda-

ten, indem sie sich mit allen beysammen zu stehen und nit zu weichen verpflichtet und keine Lichter noch Laternen leiden wollen", gibt seiner „wehmüthigen" Betrübniß darüber Ausdruck, daß die Stadt, die „so unbeschreiblich vihl Ungemach ausgestanden und auch jetzt fürbaß in erfordernder Noth Leib und Leben aufzusetzen geintentionirt", von Leuten, von denen sie Schutz erwartet, für rebellisch ausgeschrien werde, und fordert „Remedur solchen Uebels und exemplarische Bestrafung", nicht ohne deutlichen Hinweis, daß sie sonsten für die fernere Haltung der Bürgerschaft, „die man bisher unter dem Zaum gehalten", keinerlei Bürgschaft übernehme. Daraufhin wurde der Friede zwar wieder nothdürftig hergestellt, aber der Funke glimmte unter der Asche fort und loderte bald, genährt durch andere Zwistigkeiten zwischen dem Commandant und der Stadt, besonders dem mittlerweile ausgebrochenen Priminstanzstreit, welcher Hrn. v. Reveu veranlaßte, das Verhalten der Stadt in einem sehr ungünstigen Lichte nach oben darzustellen, zu heller Flamme auf. Der volle Zwiespalt zwischen Bürger und Soldat, Stadtrath und Commandant tritt deutlich in folgendem Vorfalle [1]) zu Tage, den der Stadtrath mit der Bitte um gerechten Schutz seinen Gönnern Hocher, Krusterer und Troier in Wien und dem Herrn Venerand von Wittenbach in Insbruck vorzutragen für gut findet, um die Folgen „der zornmüthigen" Darstellung Reveus von sich abzuwenden.

Ein gewöhnlich „voller und händelsüchtiger" Soldat, holte am 9. September 1669 um die Mittagsstunde von der Martinsthorwache, nachdem die ganze Wachmannschaft wie gewöhnlich schon am frühen Morgen zu trinken angefangen, einen Krug Wein. Da er aber bereits so betrunken war, „daß er hin und wider getrimbelt", so lief ihm die liebe Gassen-

[1]) Vergl. die verschiedenen Berichte des Rgsprt. unter dem 11. Nov. 1669 u. a. m.

jugend von Oberlinden nach, und des „Zunftmaister Gerwigk Büblein, 10 oder 12 Jahr alt", rief: „sehet, sehet den vollen Narren. So aber der Soldat nid gedulden wollen". Taumelnd lief er dem Jungen nach bis ins Hinterhaus, von wo ihm der Vater Gerwigk den Weg auf die Straße wies, und als er damit nicht zufrieden schimpfend und fluchend sich an der Vorderthüre des Hauses herumtrieb, so ergriff dieser eine alte Partisane, kehrte sie um, trat damit vor das Haus und zerschlug, während ihm der Weinkrug des Soldaten sammt der Wurst ins Gesicht flog, „daß das Blut abgerunnen" die Stange „an den Lenden" des Betrunkenen. Darüber entstand natürlich, da „viel Leuth von Bürgern und Soldaten zuegeloffen", ein gewaltiger Aufruhr mit einem Wettstreit der Zungen und der Fäuste, bis es dem Statthalter des Schultheißenamtes Jo. Simbler gelang, die Parteien zu trennen, die Bürger zur Ruhe zu weisen und die Soldaten zum Verlassen des Ortes zu bewegen. Da aber die Thorwache dem Commandanten einen sehr einseitigen Bericht erstattete, namentlich 2 Zunftmeister und einen Stadtknecht der ärgsten Beschimpfung der Soldaten und der Androhung „sie alle todtzuschlagen" anklagte, so ließ der Commandant den Obristmeister sofort rufen, drückte ihm sein höchliches Mißfallen über die Haltung der Bürger in nicht allzufeinen Worten aus und verlangte mit dem Bemerken, daß er die „grobe Sach berichten mieße", energische Bestrafung der Schuldigen. Der Obristmeister ließ sich aber dadurch nicht einschüchtern, nahm die Aussagen der Soldaten zu Protokoll, referirte im Rath und nachdem durch ein gründliches Verhör „weithin anders herauskommen", verlangt er eine Audienz bei Herrn v. Neveu, um ihm den wahren Sachverhalt darzulegen. Dieser wies den Dr. Schmid und seine Collegen zuerst kurzweg ab und gieng aufs Schloß, führte sie aber dann, als sie ihm folgten, „zornmüthig an einen aparten Orth ins Haus", ließ sie kaum zu Worten kommen,

donnerte vielmehr auf sie los, daß er und die Offiziere sich nicht von den Bürgern „Schelmen und Diebe“ schimpfen lassen, bestand nachdrücklich auf der Bestrafung „der Unschuldigen“ und hieß die Deputatos gehen. Es blieb diesen also nur übrig, das Resultat ihrer Untersuchung mit den eidlichen Aussagen der unparteiischen Zeugen in zwei Abschriften an den Commandanten und die Regierung zu senden und beiden zu erklären, daß sie Unschuldige zu strafen sich nicht verpflichtet fühlten. „Bei dieser Erfundenheit der Geschicht“ ließ der Commandant die Sache „gegen die Bürgerschaft öffentlich ungeandet“. Aber er ließ den Lieutenant von Kraft, den übermüthigsten Vertreter des Säbelaffairengeistes, die Wache beziehen und dieser „visitirte die Gewehre aller Soldaten, damit sie, „wann die Bürger sie todtschlagen wollten, gewiß wären“, und zugleich griff er unter den Zünftigen einen heraus, der, früher Soldat in Rheinfelden, bei den Schlag händeln sich besonders hervorgethan hatte, um ihn in seine alte Garnison abführen zu lassen. Da dieser jedoch seinen Abschied in Händen hatte, so protestirte Dr. Schmid mit einer zweiten Deputation bei dem Commandanten gegen „eine Procedur, wie sie sogar in währenden Feindeszeithen gegen die Bürger nicht geübt worden“, wird aber von demselben so gröblich behandelt, daß er ihn erinnert, daß in seiner Person der Stadtrath verletzt werde, und da dieß den Herrn v. Reveu, der hauptsächlich über die Mittheilungen, welche die Stadt von dem ganzen Handel der Regierung gemacht hatte, ergrimmt war, nicht besänftigte, so entfernte sich die Deputation, um die ganze Sache höheren Orts vorzubringen, was sie denn auch thut, „obwohl glaublich, es möchte Herrn Obrist resentiert haben“.

So erwiesen sich denn auch die Hoffnungen, welche die viel geplagte, aber wacker sich wehrende Stadt an die Ernennung ihres alten Freundes v. Reveu zum Commandanten geknüpft hatte, als eitel, ja statt eines Beschützers hatte sie

jetzt in ihm einen ergrimmten Gegner, der schon um seiner Selbsterhaltung willen Freiburg nicht schonen durfte, und in der That durch seine Berichte nach Insbruck und Wien gerade in der Zeit, wo der Priminstanzstreit seinem Höhepunkt sich näherte, nicht wenig dazu beitrug, die Lage der Stadt zu verschlimmern. Diese war aber kaum je so ungünstig gewesen als im Jahre 1670. Noch hatte sich Freiburg, wie wiederholt angedeutet worden, vom großen Kriege keineswegs erholt, noch war die Zahl der Bürgerschaft klein und diese selbst arm; dagegen waren alle Anforderungen an ihre Leistungsfähigkeiten nach allen Richtungen gesteigert und alle Lasten drückender geworden. Dazu kam die Feindschaft der V. Ö. Wesen und des Commandanten, welche der Stadt nicht nur amtlich, sondern auch persönlich übel wollten und die schwankende Unsicherheit so vieler Fragen, von welchen nicht etwa die größere oder geringere Behaglichkeit der Bürgerschaft, sondern nahezu die Existenz der Stadt als solcher abhieng. Wer wird sich daher wundern, daß in derselben eine große Erbitterung herrschte, als auch im Jahre 1671 trotz der Reise Dr. Schmids an den Wiener Hof keiner der strittigen Punkte seine Lösung, keine der zahlreichen Klagen Erhörung fand, und als statt der ersehnten Erleichterung die Ankunft von weiteren 300 Soldaten zur bleibenden Einquartierung von einer kaiserlichen Commission im Juli 1671 angesagt und dem entsprechend alle Forderungen abermals erhöht wurden? Natürlich loderte nun der Streit über den Einquartierungsmodus [1]) und die Beiziehung der Exempten zu dieser Last aufs Neue auf und trat unter dem neuen Commandanten, Generalmajor Georg v. Schütz, der den 3. Juli 1671 an Stelle des mittlerweile verstorbenen Neveu getreten

[1]) Vergl. hiezu Rthsprt. v. 31. Mai, 9. Juni, 3., 11., 12., 14., 17., 19., 21. Juli 1671, 14. März, 31. Aug., 30. Sept., 6., 8., 15., 19., 30. Oct., 14., 16., 17., 18., 22., 23. Dez 1672, 3. Jan., 8., 12., 27. Febr., 3., 7. März, 28. Juni 1673 u. a. m.

war, in eine neue Phase seiner Entwicklung. Nachdem die 300 Soldaten unter Obristlieutenant Crais provisorisch in den Zunftstuben untergebracht waren, erklärte der Stadtrath durch Schmid und Vogel der hohen Commission, daß, weil zur definitiven Unterbringung einer so starken Garnison die Häuser der zünftigen Bürger nicht ausreichten, von jetzt an die der Satzbürger und der sogenannten Exempten und zwar nach dem Grundsatze, „daß die reichen mehr als die blutarmen belegt werden“, beigezogen werden müßten, wies ihr diese Nothwendigkeit durch Vorlage eines Verzeichnisses derer, „so quartierfrei gelassen werden wollten und derer, so die Quartierlast bisher allein getragen“ nach und tröstete die verzweiflungsvolle Bürgerschaft, deren Haltung sogar „als Rebellionsversuch“ ausgelegt wurde, mit der festen Versicherung, daß er von seiner Forderung sich nicht abbringen lassen werde. Die Commission anerkannte auch im Princip, daß „die Quartierfrage eine rein städtische Sache“ sei, suchte aber doch die Nichtbürger so sehr zu schützen, daß Dr. Schmid von ihr eine klare bündige Antwort auf seine Frage, ob man alle, auch die Regierungsbeamten, „ohne Unterschied der Befreiung“ belegen dürfe oder nicht, verlangen zu müssen glaubte. Jetzt kam es durch eine mündliche Aeußerung des Generals Kaiserstein, die auf weiteres Befragen auch von dem Regierungscommissär v. Wittenbach aus Insbruck bestätigt wurde, zu Tage, daß die V. Ö. Wesen der Stadt eine kaiserliche Resolution über die Zulässigkeit der Belegung der Satzbürger besonders des Adels vorenthalten hatten. Da übrigens die Stadt „dieses ius auch ohnedieß hat und es ein altes Herkhommen ist“, so verfolgte der Stadtrath diese Sache nicht weiter, sondern forderte nur die Anerkennung für sein Recht, auch die Regierungsbeamten nach dem Maßstabe zur Einquartierung beizuziehen, welchen er bei sich und den städtischen Beamten in Anwendung bringe. Allein in dieser Sache stieß er auf den heftigen Widerstand der Wesen, welche die Be-

quartierung ihrer Beamten nur im Nothfalle und jedenfalls nur nach Prüfung der Quartierliste der Bürger und Satzbürger gestatten wollten.

In diesem Zustande der Unsicherheit blieb nach der lieben Gewohnheit der Zeit die Quartierfrage, bis irgend ein acuter Fall zur Wiederaufnahme derselben nöthigte. Der O. Ö. Kanzler von Troier, der am 14. März 1672 zur endlichen Herstellung friedlicher Zustände nach Freiburg kam, wies, wie schon oben gezeigt worden, um sich ganz der Lösung der Kernfrage, der Priminstanz, hingeben zu können, alle untergeordneten Fragen von der Hand und sein militärischer College, Feldzeugmeister v. Caplier, der im October 1672 hauptsächlich zur Ordnung militärischer Fragen erschien, war zu oberflächlich und zu einseitig unterrichtet, um etwas ausrichten zu können. Oder was sollte ein Schmid und Vogel denken, wenn dieser ihnen auseinandersetzte, daß „wer ein emolumentum habe, billich auch das onus trage“, daß die Bürgerschaft nach seinen Berichten noch keineswegs überbürdet, die Stadt aber reich sei, daß man sich vertragen und „dem Commandanten in seinem billichen Begeren an die Hand gehen solle“ u. s. w., oder wenn er ihnen gar erklärte, „er verwundere sich, daß man gleichwohlen mit der Stadt so höflich umgehe, die solche Renitenz und so schlechten Respeckt gegen den Regenten des Landts gebrauche, daß sie nicht einmal das Holz zu deren eigener Conservation, sogar aus den Lehenswäldern hergebe; wenn er Commandant wäre, würde er es nemben, wo er es fände“. „Sie sind übel reformirt, Herr Feldzeugmeister, war die einzig richtige Antwort, welche der wackere Rathschreiber auf solche Aeußerungen geben konnte; Sie kennen weder unsere Lage, noch unsere Klagen und deren Begründung, sonst könnten Sie uns keine so ungerechten Vorwürfe machen, wie den, daß wir kein Holz zur Fortification der Stadt liefern. Lehenswälder kennt die Stadt Freiburg keine, sie hat nur eigene, aus diesen hat sie aber schon so

viel Holz geliefert, daß nächstens keines mehr zu liefern sein wird. Sie meint nur, daß es nicht nur billig sei, wie früher die Wälder andrer auch beizuziehen, sondern auch passend, das Freiburger Holz bis auf große Gefahren zu sparen; ob dann das nit rationabile?", worauf „der General perplex geworden und unter den Worten, die Vernunft gebe es, von der Sache abstrahirt und besser Wohrdt geben", später auch ein Schreiben geschickt hat, in welchem der Stadt in allgemeinen Ausdrücken das Recht, die Einquartierung zu bestimmen, bestätigt und bestimmt wurde, daß, „wan noch mehr Volkhs hierher komme, die Exempten auch mitleiden mießten". Den acuten Character nahm der Streit aber an, als die jetzt 1100 Mann betragende Besatzung im December 1672 um weitere 400 Mann unter Oberst Keller vermehrt wurde. Denn sobald die Stadt Mine machte, die Exempten beizuziehen, protestirten die Wesen, die nur für den Nothfall verpflichtet seien, protestirte die Universität, die mit dem Basler-Domstift gleichgestellt sein wollte, protestirten Adel und Prälaten, die der Stadt das Recht überhaupt bestritten, sie zu belegen, und als der Rath nun bei den Wesen anfrug, was er denn eigentlich thun solle, da hüllten sich diese zuerst in diplomatisches Schweigen, und erst als die Stadt auf den Rath des Commandanten, das Schreiben Capliers wörtlich zu nehmen, nach einem neuen Modus einzuquartieren sich anschickte, erließen sie ein Decret, das vielfach von dem Schreiben Capliers abwich und namentlich durch die Einforderung der Quartierliste ein „Inspectionsrecht" und damit die oberste Entscheidung über die ganze Einquartierung für die V. Ö. Regierung verlangte. Darin sah aber der eifersüchtige Rath einen Eingriff in das von Alters her der Stadt zustehende ius inquarterationis dividendae und beschließt, da auch der Commandant ihr räth, diese den Intentionen der höheren Instanzen widersprechende Forderung, die dem Processe der Stadt gegen die Regierung präjudicieren würde,

zu ignoriren, „der Stadt iura und Herkhommen nichts zu vergeben," sondern einfach die Häuser des Adels, der Geistlichkeit und der Regierungsglieder zu belegen, der Regierung von geschehener Einquartierung Mittheilung zu machen und deren weitere Schritte abzuwarten. Nachdem so auch diese rein praktische Frage wieder glücklich auf die endlose Bahn der principiellen Erörterung hinüber gelenkt war, wurde der Streit von dem Quartieramte und den einzelnen Betroffenen practisch und von den Juristen beider Parteien theoretisch weiter geführt. Ersteres verwirklichte das Princip, daß wie nur die Spitzen der städtischen Behörden, so auch nur die obersten Vertreter der Regierung, „so den Kaiser repräsentiren" und die der Universität und des Domstifts befreit, alle andern Personen aber „belegt" werden müßten. Letztere aber zerrten die Frage nach der breitspurigen, nörgelnden und rechthaberischen Juristenmanier von ehedem in einer Weise hin und her, daß der gesunde Menschenverstand, in diesem Falle repräsentirt durch den Commandanten, von der Stadt um Hülfe angerufen, sich mit Unwillen abwendete, die Bittsteller und ihre Händel mit der Regierung zum Teufel wünschte und unbekümmert um dieselbe auf der sofortigen Einquartierung der Soldaten bestand. Natürlich war dieselbe längst vollzogen, als die Herren Juristen sich noch mit „groben Decreten" und entsprechenden Dupliken regalirten, in welchen die Wesen, als sie ihr Inspectionsrecht nicht festhalten konnten, die Exemption auf möglichst viele Personen [1]) auszudehnen und namentlich den zahlreichen Klöstern die Befreiung von der Quartierlast zu erkämpfen, diese überhaupt von der städtischen Jurisdiction ebenso loszulösen

[1]) Unter die wenigen ganz freien wurde auf Pfirdts Ersuchen vom Rathe Neven's Wittwe, die wie die Frauenklöster nur Betten zu stellen hatte, aufgenommen. Auch dessen Sohn Franz Carl v. Neven genoß noch nach des Vaters Tod gewisse Vergünstigungen von der Stadt. Rthsprt. v. 8. Febr. 1673.

versuchten, wie sie es für den Adel im Sinne hatten, während die Stadt, wie im Princip keine Exempten de iure, so keinerlei Inspection über die rein städtische Angelegenheit der Einquartierung dulden zu können erklärte. Natürlich gieng der ganze Handel wie alle derartigen Fragen an den Geheimen Rath nach Insbruck und von da nach Wien und ebenso natürlich kamen von da entweder keine oder nur halbe Antworten. In dem vorliegenden Falle scheint letzteres stattgefunden zu haben, denn der Commandant erlaubte sich bald entscheidend in die Einquartierungsfrage einzugreifen, indem er seine Freunde befreite, und wurde sehr grob, als die Stadt ihn darüber beim Kaiser verklagte, die Wesen aber bestimmten die Einquartierung ihrer direct untergebenen und überwachten die aller Exempten, indem die Stadt ihr jeweils die Quartierliste vorlegen mußte.

In diesem Stadium blieb die leidige Frage, bis im September 1673 auch eine Compagnie Reiter [1]) in der Stadt auf längere Zeit einquartiert werden mußte. Auf Rath des ebenso heftigen, als unzuverlässigen Commandanten machte die Stadt ein „sehr moderirtes Project der Vertheilung", nach welchem die Prälatenhöfe und Adelshäuser ihrer Stallungen wegen in Mitleidenschaft gezogen waren, legte es demselben zur Begutachtung vor und reichte „die gemachte Specification" der Regierung ein, obgleich der Commandant seine „parola, daß man die Gottshäuser und den Adel bequartieren solle", zurückzog. Da aber die Wesen die Bürger zur Schonung der Exempten stärker belastet wissen wollten, so wendete sich der Rath wieder an den Commandanten, auf eine bessere Laune desselben hoffend. Die Unmöglichkeit, die Reiter länger warten zu lassen, und die Ueberzeugung, daß man ihnen bei

[1]) Vergl. hiezu Rthsprt. v. 9., 14., 15., 16., 19., 25. Sept., 8. 28. Oct., 1., 6., 8. Nov., 30., 31. Dez. 1673, 2. Jan., 3.—25. März, 4. Mai 1674 u. a. m.

den Bürgern keinen Raum schaffen könne, während die Prälatenhöfe fast leer standen, machten ihn denn auch willfähriger, als er sonst war. Er fordert von Vogel eine schriftliche Darlegung der Thatsachen, die er dem Geh. Rath vorlegen und „bestmöglich secundieren" werde, und nachdem die Stadt auf ihr eifriges Betreiben keine weitere Antwort von den Wesen erhält, welche sogar von wiederholten städtischen Deputationen „sich nicht zu Hause finden lassen", dictirt er selbst dem Stadtsecretär, der ihm die Entschuldigung des Stadtraths wegen Verzögerung der Einquartierung überbracht, „die Bolleten" nach der städtischen Liste, unterschreibt sie, schickt sie durch ihren Secretär der Regierung und läßt, nachdem er eine Bereitschaft der ganzen Garnison angeordnet, um die Aufnahme in die Quartiere nöthigenfalls zu erzwingen, die Reiter endlich einmarschiren. So war dieser Fall also wieder practisch entschieden, aber die Theorie verlangte hintennach auch hier ihr Recht. Die Regierung war empört über dieses gewaltthätige Verfahren des aufbrausenden und dabei doch schwachen Commandanten, untersuchte genau, auf welchen Befehl die Quartierbillete gefertigt worden waren und verklagte den Commandanten bei seinem Vorgesetzten Kaiserstein in Insbruck. Die Spannung zwischen Pfirdt und Schütz war so groß, daß das Volk sich mit dem Gerüchte von Pfirdts Absetzung trug und die Regierung den General Caplier zu senden sich beeilte.

Dieser zeigte sich, obgleich er feierlich empfangen und verehrt, und obgleich seiner Gemahlin auch von der Stadt „ein Besteck von silbernen Schalen, Leffel, Messer und Gabeln sammt Salzbürlein" zum Geschenk gemacht worden war, in der ersten Audienz sehr ungnädig. Er schnitt dieses Mal die beliebte Tactik Vogels und Schmids, durch Klagen den Vorwürfen zuvorzukommen, kurz ab und forderte die Verantwortung des Raths über vier Punkte, unter denen die Widerspenstigkeit desselben in der Quartierfrage und die Ver-

schuldung des Mißverständnisses zwischen Commandant und Wesen obenan standen. Vergebens wendeten beide alle ihre Beredsamkeit auf, die Anschauungen des ehrlichen und ehrenhaften, alle Verhältnisse mit dem scharfen Blick des Soldaten erfassenden und ohne Umschweife stets zur Entscheidung drängenden Feldzeugmeisters zu ihrem Besten umzustimmen. Sie wurden so ungnädig entlassen, daß sie sofort eine schriftliche Rechtfertigung entwarfen, mit deren Uebergebung sie aber andere Rathsmitglieder betrauten. Allein Caplier nahm die Deputation, als er hörte, daß Schmid und Vogel nicht dabei wären, nicht an, forderte andre und ließ nun diese beiden, als sie erschienen, bis nach 11 Uhr in seinem Vorzimmer warten, indem er vor ihnen sogar „den Schuster Steinbrunner“ empfing. Als sie vorgelassen wurden, nahm er zunächst die Rechtfertigungsschrift entgegen, warf sie aber uneröffnet auf den Tisch und wies „mit sehr ernsthaften Geberden und Wohrten“ auf die von Schütz unterschriebenen Reiterbillete mit der Frage, ob die Stadt dieselben habe anfertigen lassen. „Das ist bei meiner Seel eine unverantwortliche Sach, der Regierung so vorzugreifen, welche durch den Kayser repräsentirt und solche Proceduren der Stadt können nimmer gebilligt werden. Ich bin auch der Stadt Freund, aber das kann ich nicht gutheißen, daß Ihr die Regierung und den Commandanten, dem ich übrigens seine Eigenmächtigkeit ebenfalls verwiesen habe, einander verfeindet. Ihr erwerbet Euch dadurch keine Freunde bei Hof. Ueberhaupt ist jetzt die Zeit, in Einigkeit sich zu vertragen, nicht aber unaufhörlich und über alles zu hadern. Einigkeit muß hergestellt werden und nichts anderes darf Platz greifen; am allerwenigsten dürft Ihr der Regierung in ihren Verfügungen vorgreifen.“

Diesem strengen Verweise des auf Subordination haltenden Generals und Gehorsam fordernden, absolutistisch gesinnten Ministers gegenüber vertheidigten die Vorkämpfer der

städtischen Privilegien und der bürgerlichen Freiheit ihre Haltung in folgender Weise:

„Die Billetliste haben wir den Wesen zur rechten Zeit zugestellt, aber auf diese Zustellung keine Antwort erhalten und beim Versuche, uns mündlich die Antwort zu holen, ließen sich die Herren von der Regierung nicht zu Hause finden. Da nun die Reiter nicht länger warten konnten, so ließ der Commandant sich die vom Rath entworfene Liste geben, die Billete ausfertigen und den Reitern die Quartiere nach den Bestimmungen des Rathes zuweisen. Dieses Verfahren entspricht aber nicht nur den Kaiserlichen Befehlen, sondern auch den Rechten der Stadt, welche sich dem hochlöbl. Erzhause bekanntlich nur unter Bedingnissen, bei denen sie verbleiben möchte, unterworfen hat. Die Einigkeit ist ein sehr wünschenswerthes Gut, aber sie darf nicht das Resultat der Unterdrückung des einen Theils sein." „Ihr vergeßt, fiel da Caplier bezeichnend ein, mit der ewigen Betonung Eurer Rechte und Privilegien, daß jetzt ganz andere Zeiten sind und alles in einem ganz anderen Stande sich befindet." „Allerdings, fuhr Vogel fort, die Zustände sind in der That so, daß wir sie der Bürgerschaft in ihrer wahren Gestalt nicht mitzutheilen wagen dürfen. Der Herr Generalfeldzeugmeister kennt dieselben nicht zur Genüge und wir empfehlen ihm dieselben zu besseren Gnaden. Unterdessen haben wir den ganzen Handel vor den Geh. Rath und vor den Kaiser gebracht, von denen wir eine genugsame Entschuldigung verhoffen." „Diese Hoffnung, unterbrach ihn Caplier, könnte Euch täuschen; in Insbruck hat man die Sache sehr übel aufgenommen und der Kanzler Hocher, mit dem ich gesprochen, wird Euer Verhalten ebenso wenig vertheidigen, als ich selbst." Damit endete diese in ziemlich erregtem Tone geführte Audienz.

Die Folgen dieser Unterredung waren aber nicht die, daß etwa der Einquartierungsmodus durch Vermittlung genau festgestellt und gesichert worden wäre, nein, dergleichen radi-

cale Lösungen waren nicht im Geschmacke der allmächtigen Juristen jener Zeit, welche in der geringsten Nachgiebigkeit eine Verletzung des Princips und mehr noch ihrer Würde erblickten, es wurde nur bewirkt, daß der ohnehin reizbare Commandant, durch die erhaltene Rüge erbittert, mit einer gewissen Affectation sich von der Quartierfrage fern hielt, indem er bei der ersten Gelegenheit, wo ihn die Stadt zu Hilfe rufen wollte, erklärte, „mit den Quartier befasse er sich nimmer; man habe ihn vormals so angefiehrt, daß er jetzt nicht mehr auf die Ruthe gehe ꝛc.“ und daß die Regierung nicht nur ihr Inspectionswerk wieder aufwärmte, sondern daraus die Berechtigung ableitete, die Billete nicht nur für ihre Angehörigen, sondern für alle sog. Exempten nach ihrem Gutdünken auszustellen, kurz daß, da natürlich die Stadt dagegen sich sträubte, der Streit nur an Umfang und an Heftigkeit gewann. So lange sich derselbe auf dem theoretischen Gebiete bewegte, verhielt sich der Stadtrath den rasch aufeinanderfolgenden Decreten der „Wesen“ gegenüber, welche natürlich die von Capliers Besuch hinterlassenen Eindrücke benützten, ganz ruhig; als aber beim Wechsel der Garnison im März 1674 die Frage wieder practisch wurde, da versuchte es der Stadtrath trotz der gemachten üblen Erfahrung nochmals beim Commandanten; allein dieser erhitzte sich im Laufe der Unterredung mit der Deputation so sehr, daß er sie ganz undiplomatisch anschrie, sie sollten ihn in's Teufels Namen ungeschoren lassen und ihre Soldaten und Offiziere accomodieren so gut sie könnten, er würde sie die Treppe hinunter werfen, wenn sie ihn nicht in Ruhe ließen u. s. w. So auf sich selbst beschränkt, läßt die Stadt bei der neuen Einquartierung die Forderungen der Wesen bezüglich der Exempten einfach unbeachtet und besorgt die Sache wie bisher durch das städtische Quartieramt allein. Aber weder die Soldaten, noch die Regierung, noch die Quartiergeber sind zufrieden. Von den Offizieren „wird sie mit verschimpflichen,

ehrenriehrigen Wohrten übel affrontirt" und von der Regierung erhält Dr. Schmid einen strengen Verweis dafür, daß die Fertigung der Billete für die Exempten von der Stadt und nicht von der Regierung ausgegangen sei. Da protestirt dieser im Namen der Stadt gegen diese Anmaßung der Wesen und begründet seinen Protest mit der Erklärung, daß, da die Ausstellung der Quartierbillete eine Sache der Jurisdiction sei, eine Anerkennung des Rechtes der Regierung, solche für die Exempten zu fertigen, einem Verzichte der Stadt auf die Jurisdiction über die Exempten gleichkäme, und daß dies ein höchst bedenkliches Präjudiz für ihren Priminstanzstreit sein würde. Nun machten die Wesen den Vorschlag, sie wollten die Billete für die Exempten machen und das Quartieramt solle zur Wahrung des städtischen Rechts dieselben mitunterschreiben. Doch die städtischen Juristen blieben auf dem Buchstaben ihres Rechtes bestehen, wornach „niemandt anders als die Stadt die Boleten fertigt", brachten die Frage abermals vor den Geheimen Rath und den Kaiser und hatten die Genugthuung, daß am 4. Mai 1674 von Insbruck aus die Erklärung erfolgte, „daß es in Freiburg in puncto der Einquartierung keine Exempten gäbe und die Expedition der Boleten nit in der Regierungskanzley, sondern bei der Stadt Quartieramt zu fertigen gewöhnlich sei". Allein mit dieser scheinbaren Entscheidung war doch eigentlich nichts entschieden. Die Einquartierungsfrage war und blieb ein Zankapfel zwischen dem Stadtrath und der Regierung, da diese unbequeme Befehle und Erklärungen der Oberbehörde stets zu deuten oder zu umgehen verstand und Gelegenheit genug fand, sich immer wieder in die für sie und ihre Freunde so wichtige Frage einzumischen. Diese Eingriffe der Wesen in das an und für sich so schwierige Geschäft der Einquartierung und der Schutz, den sie

den oft widerspenstigen Standesgenossen angedeihen ließen, war für den Stadtrath, zumal bei den durch den Krieg bedingten zahlreichen Durchmärschen und wiederholten Winterquartieren eine Quelle der größten Verdrießlichkeiten [1]). Die „Quartierherren" waren die geplagtesten Personen der Stadt und trotz der redlichsten Bemühungen die Zielscheibe des allgemeinen Unwillens und Hasses. Reich und arm, Exempten und Zünftler, Quartiergeber und Quartiernehmer, Offiziere und Soldaten, alle murrten und hielten sich berechtigt, über das Quartieramt zu klagen, ja die Quartierherren waren wiederholt in Lebensgefahr. Am ungeberdigsten war die Soldatesca. Sie stahl, plünderte und raubte, wie in Feindesland, und veranlaßte den Stadtrath wiederholt sich bis an den Kaiser wegen „der üblen Disciplin" zu wenden und um Abhülfe zu bitten. Die Unsicherheit wurde so groß, daß sogar die Wesen zu Gunsten der Stadt einschritten, indem sie dem Commandanten befahlen, dem Uebel dadurch abzuhelfen, daß er den Offizieren strenge Visitation anbefehle und „die Delinquenten mit kurzem Gewehr und Degen anzugreifen". Die Offiziere aber waren anspruchsvoll und gewaltthätig. Die ihnen angewiesenen Quartiere in Bürgerhäusern genügten ihnen nicht und wenn sie der Rath in Exemptenhäuser verlegen will, werden sie da nicht selten abgewiesen, wie der Obristlieutenant v. Dietrichstein von dem Domherrn v. Flachsland. Andere miethen sich, mit der Bemerkung, es stinke in ihrem Quartier, besondere Wohnungen, wie der Hauptmann v. Ehr, „da seine neue Liebste, um nit melancholisch zu werden, ein vornemb Zimmer brauche", fordern aber den Miethzins von der Stadt, oder sie quartieren sich ganz unbekümmert um die Zahlung in irgend einem Wirthshaus ein, alles was

[1]) Vergl. hiezu Rthsprt. v. 6. Juli, 14. Okt. 1674, 25. Jan., 22. Febr., 27. Nov., 9., 13., 20. Dez. 1675, 16. Jan., 26, 27. Aug. 1676 u. a. m.

ihnen nicht paßt, daraus vertreibend; wieder andere machens wie ein Graf Rabatta, der sich mit 36 Pferden in der Karthaus niederläßt, die Pferde, da die Ställe nicht ausreichen, in die Stuben stellt und dem Prior, der sich auf sein Recht, mit Einquartierung verschont zu bleiben, beruft, einfach mit dem Stock in der Hand die eigene Thüre weist und dem hastig sich Zurückziehenden nachruft, er frage einen Teufel nach seinem Recht, ebenso nach der Stadt und der Regierung und dabei auch beharrt, trotz den Bemühungen des Priors bei dem Stadtrath. Ein Oberst Keller forderte bei seinem Abzug von der Stadt den Ersatz von 300 fl., die ihm angeblich gestohlen worden seien und dazu 20 fl. Zehrgeld, und der Landgraf Max v. Fürstenberg, Commandant der „berittenen Kreisvölker", legt seinen Obristwachtmeister eigenmächtig ins Wirthshaus zum Rebstock; „die Stadt mieße es zahlen, oder er woll's ihnen von der Haut abbrügeln", für sich selbst nimmt er das ihm angewiesene Haus in Anspruch, läßt aber sofort die Mauern der beiden anstoßenden Häuser durchschlagen, um auch diese zu seinen Zwecken zu verwenden. Dem Beispiel der Vorgesetzten folgten bald auch die Untergebenen. So quartieren sich drei Fouriere vom Regiment Stein „aus eigener Gewalt" in ein Bürgerhaus ein, weichen keiner Aufforderung der Stadt und als diese Klage bei dem Kanzler erhebt, wird sie von diesem an den Commandanten, von dem Commandanten an den Oberst Stein gewiesen, der ihr ruhig bemerkt, „die Fouriere haben ganz Recht gehabt", und als sie nun an den Grafen Georger sich wendet, „wird die Deputation mit harten Worten heimgeschickt", und die Fouriere bleiben im ungestörten Besitz des usurpirten Hauses. Als Trost wird der Stadt von einem Hauptmann gesagt, „sie solle sich nicht beklagen, in Behaimb gienge es noch ganz anders zu; da jage man die Eigenthümer der Häuser vornen hinaus und wenn sie nach dem ihrigen sehen wollten, müßten sie hinten zum Fenster hereinsteigen" u. s. w.

Unter diesen Umständen ist es sehr begreiflich, daß das oft berührte Project [1]) des Barackenbaues wieder einmal hervorgeholt wurde, als im Winter 1675 auf 1676 noch sechs fürstenbergische Reitercompagnien in die Stadt gezogen werden sollten. Regierung und Commandant befürworteten dasselbe und der Adel zeigte sich in der Hoffnung, die Einquartierungen auf diese Weise von seinen Dörfern abzuwenden, so eifrig, daß z. B. der Herr v. Sickingen in Ebnet sich erbot, Baracken für eine ganze Compagnie in der Nähe der Stadt herzustellen. Allein der Stadtrath widersetzte sich der Ausführung mit Nachdruck, indem er sehr richtig erkannte, daß damit die Anhäufung der so überaus lästigen Soldatesca in und bei der Stadt nur noch größer und beständiger werden, und daß ihr nicht nur bei der Herstellung der Baracken der Löwenantheil, sondern auch die gesammten Kosten der Ausstattung, der Erhaltung und Reparirung derselben zufallen würden, abgesehen davon, daß der Grund und Boden gänzlich ruinirt werden müßte. Sehr bezeichnend erwiedert der Regierungsrath Graf Kageneck auf diese Bedenken der Stadt: „die Sache ist freilich sehr wichtig, aber es werden wohl noch tausenderlei Gedanken und Incidentia dazwischen kommen, ehe die Resolution von des Herrn Generalleutenants Exc. erfolgen wird, ebenso werden die Reitercompagnien wohl noch eine gute Zeit vor ihren jetzigen Orten stehen müssen und unterdessen kann ja die Stadt mit ihren rationibus impossibilitatis bei der Regierung einkommen". Mit diesen die damalige Regierungsweise trefflich characterisirenden Worten war diese Sache wieder einmal bis auf weiteres verschoben und der alte Uebelstand blieb mit dem alten Hader immer

---

[1]) Im Febr. 1666 hatte der Rath dem Bauamt schon Auftrag gegeben, einen passenden Platz auszusuchen und einen Voranschlag zu machen, „wie hoch die Barackhen kommen möchten". Rthsprt. v. 3. Febr. 1666.

wachsend, bis das Erscheinen der Franzosen ihm wenigstens in dieser Form ein Ziel setzte.

Mit etwas weniger Gewaltthätigkeit, aber nicht geringerem Hader als die „Defensionsfrage" spann sich das Fortificationswerk ab, welches nach den dem ersten Landtage gemachten Propositionen der Erbhuldigungscommission vom Januar 1666 neben jener durchgeführt werden sollte. Schon oben Seite 205 und ff. ist die Verschrobenheit des Doppelverhältnisses von Regierung und Stadt zur Befestigungsfrage dargelegt und dabei angedeutet worden, wie die Verschiedenheit der Interessen, Wünsche und Zielpunkte der beiden gleichbetheiligten und gleichberechtigten Faktoren, selbst abgesehen von dem oft berührten egoistischen und händelsüchtigen Character der Zeit, nicht nur die lächerlichsten Verwickelungen im Gefolge haben, sondern auch jedem gedeihlichen Fortschritte eines Werkes, dessen Grundbedingung die Einheit der Idee und der Ausführung ist, nothwendig hinderlich sein mußte. Zwar entwickelte die neue Regierung größere Energie in dieser Sache als die frühere, zwar hatte sie ihren Standpunkt durch ihre Commissäre auf dem ersten Landtag unzweideutig dargelegt und ihre Forderungen gegenüber allen Klagen und Winkelzügen der Stände festgehalten, wie ebenfalls gezeigt worden, war auch sofort unbekümmert um den Widerstand der Betroffenen in der Defensions- wie der Fortificationsfrage an die Verwirklichung ihrer Wünsche gegangen, allein dieser höhere Grad der Energie der einen der maßgebenden Gewalten hob eben noch nicht den Mißstand der Zweiköpfigkeit, und darum konnten weder ähnliche Verwicklungen wie früher ausbleiben, noch wesentlich günstigere Resultate erzielt werden.

Die Stadt hielt nämlich einerseits als Eigenthümerin ihr Verfügungsrecht über ihre Mauern und Thürme, wie

¹) Rthsprt v. 22. Dez. 1666.

über ihr Schloß, fest, und wie die Regierung daraus deren Verpflichtung zur Erhaltung und Vertheidigung derselben durch die wehrhafte Bürgerschaft in Feindesgefahr, so leitete die Stadt selbst eben daraus das Recht ab, bei jeder baulichen Veränderung im Frieden, wie bei jeder Entscheidung im Kriege gehört zu werden; andrerseits aber verwahrte sie sich aus angebornem Conservatismus und Sparsamkeit gegen jede Ausdehnung ihrer Verpflichtung, da der Plan, Freiburg in einen Waffen- und Garnisonsplatz umzuschaffen, ganz und gar nicht nach ihrem Wunsche gewesen wäre. Selbst dem Kaiser gegenüber hielt sie den Grundsatz fest, daß die eigentliche Fortification, zum Unterschied von der Reparatur der Stadtmauern, ausschließlich Sache des Landesherrn, und wenn die Stände zu seinen Plänen zustimmten, allenfalls dieser letzteren, nie aber Sache der Stadt Freiburg sei, und daß, wenn sie, wie es natürlich sei, bisher im Landesinteresse „Wacht- und Schilterheuser gebaut, Ofen, Fenster, Dillen, Eisenwerkh, Stein, Kalch, Sandt, Letten, Fuhrlohn, Taglöhner, Pallisaden, Fleckhlin, Bauhölzer u. s. w." geliefert habe, sie zu der, freilich immer vergebens gestellten Forderung berechtigt sei, daß ihr diese Leistungen, wie es früher in Breisach und Neuenburg geschehen, an ihren sonstigen Verpflichtungen gegen die Regierung abgezogen werde.

Aus diesen beiden Seiten ihres nur in dieser Zeit möglichen Standpunktes mußten natürlich Verwicklungen und Verlegenheit aller Art erwachsen. In ersterer Beziehung will sie sich in eifersüchtiger Besorgniß für ihre Rechte und Privilegien von der Militärbehörde nichts einreden lassen in die Reparatur der Mauern und verfolgt doch bei derselben natürlich das städtische, nicht aber das rein militärische Interesse, das von ersterem nicht selten ziemlich weit abwich, sie besteht hartnäckig auf der Führung des „halben Schlüssels" zu allen Thoren und dem Schloß und zu den alten, wie neuen Vorwerken, auf dem militärischen Gruße für ihre Häupter, auf

der Theilung der Wachtposten an allen wichtigeren Orten zwischen Soldaten und Bürgern, auf der Abnahme der Runde durch die Stadtoffiziere, auf der Theilnahme an allen Augenscheinen über den Zustand der Fortification, auf der Einweihung in alle Bauprojecte u. s. w., und da der Commandant sich dadurch vielfach nicht nur in seinen rein militärischen Maßnahmen, sondern auch in der Durchführung eines einheitlichen Bauplanes überhaupt wesentlich gehemmt und gelähmt sah, so bildeten die obigen Forderungen der Stadt ebenso viele Streitpunkte zwischen den beiden Factoren.

Noch ärgerlicher wirkte die negative Seite des städtischen Standpunktes, d. h. der mehr passive Widerstand, welchen der Stadtrath den nach seiner Auffassung übertriebenen Anforderungen des vorwärts drängenden, aber doch vielfach auf den guten Willen Freiburgs angewiesenen Commandanten und seines Ingenieurs Gump entgegenbrachte. Gedeckt durch die unanfechtbare Wahrheit, daß nur die Reparatur der Stadtmauern und Thürme, nicht aber die Fortification im weiteren Sinne Sache der Stadt sei, lehnte sie, da eben dieser Umfang ihrer Verpflichtung kaum scharf abzugränzen war, jede irgendwie zweifelhafte Zumuthung des Commandanten anfangs meistens ganz ab, um sich, wenn dieser Standpunkt auf die Dauer nicht haltbar war, allmälig auf Unterhandlungen einzulassen, durch welche sie die Sache entweder auf die so beliebte lange Bank schob, oder doch wesentlich herabminderte. Und diese Haltung ist leicht zu begreifen. Denn wenn überhaupt ein eifriges Vorgehen der Stadt in der Befestigungsfrage schon durch die doch wohl noch nothwendigere Reparatur der Häuser, der Wasserleitungen, Wasserbauten, der Straßen und Wege u. s. w. und insbesondere durch die drückende Finanzlage der Stadt verhindert wurde, so konnte die große Last der immer wachsenden Garnison mit ihren oben geschilderten Mißständen für den Stadtrath auch grade kein Sporn sein, Freiburg in einen bleibenden Waffenplatz umwandeln

zu helfen. Aus den vielen Nörgeleien und kleineren und größeren Händeln, unter denen dieser eigenthümliche Festungsbau verlief, führe ich als characteristisch nur folgendes an [1]).

Als die Regierung dem Stadtrath im Sommer 1667 den neuen von dem Ingenieur Gump entworfenen Plan der projectirten Befestigung mit Bezeichnung derjenigen Punkte, deren Ausführung der Stadt zufallen sollte, vorlegte, sprach dieser zunächst höchst naiv im Allgemeinen seine Anerkennung über die schöne Arbeit aus und bedauerte nur, daß ihm leider die Mittel abgingen, in der gewünschten Weise zur Verwirklichung derselben beizutragen. Zur Kritik der einzelnen Punkte übergehend, verwarf er sodann dieses und jenes, theils weil es niemals zur Baupflicht der Stadt gehört habe, wie z. B. die Erbauung von Ravelins vor dem Thore, welche sogar die Baiern in den letzten Kriegsjahren selbst gebaut hätten, theils weil es unzweckmäßig, ja bedenklich erscheine. So sträubte sich der Stadtrath z. B. gegen die Erbauung eines Curritoriums für die Stadtmauer am Gerberthörlein, weil diese Mauer von der Stadt und dem Schloß her genugsam geschützt und weil sie zu schwach sei, um einen solchen Gang zu tragen, so daß sie bei der Herstellung des letzteren wahrscheinlich einstürzen und die Vorstadt beschädigen würde u. s. w. Auch von der Anbringung von Pallisaden in den Gräben wollte sie nichts wissen, „da man kheinen Grund fassen khünde" und diese Forderung schon zur Fortification, nicht zur Reparatur gehöre. Eigentlich verstand sich die Stadt nur zur Fundamentirung und Ausbesserung der Stadtmauern und meinte, daß sie selbst „dieses Werk nit ohne Beihülfe werde vollführen" können. Was sie sonst noch versprach, geschah unter Vorbehalt. Ihren Standpunkt spricht sie ganz klar in

[1]) Vrgl. hiezu Rgsprt. v. 14. Juli, 16. Aug., 2. u. 24. Dec. 1667. Rathsprt. v. 18. Merz, 27., 31. Mai, 9., 15., 17. u. 23. Juni, 4., 6., 8. Juli, 2., 4., 5., 7. Aug., 21., 30. Oct. 1671, 9. Mai, 15. Juli 1672, 13. Merz 75, 9., 10. Juli, 19. Aug. 1676 u. v. a.

folgenden Worten aus: „Dieweilen nun aber zu allem diesem und was etwan sonsten unentpehrliches fürfallen möchte, vihl Zeit undt große Mittel erfordert werden, undt einmahl in unserem Vermegen nit ist, alsobald alle diese Geben vorzunemben, sondern die nach und nach eingehendte Gelter dahin appliciren mießen, wie dann auch bis dato unaufhörlich beschehen, so leben wir der guethen Hoffnung, daß Ew. Gd. und Gst. uns über das posse nit begehren werden zu treiben". Zur Beleuchtung des beiderseitigen Verhaltens und Verfahrens bei der Ausführung des Gump'schen Planes diene Folgendes:

Zur Anlage eines neuen Vorwerks war die Niederlegung eines Theils der Stadtmauer nöthig. Die Regierung stellte also die Forderung an die Häupter der Stadt, daß diese sich in der Weise an dem Neubau betheiligen, daß sie dem Commandanten die bisher nur „dem Münster dienenden Steingruben auf dem Bergle" zur Verfügung stelle und selbst einen Theil des Baues übernehme. Ihrem Grundsatz treu, lehnte erstere die Forderung anfangs mit der Erklärung ab, die Steinbrüche seien „ein christlich Gueth und ohne Schaden des Münsters nit zu gestatten, das eine so große Quantitet zum Schloß etc. hinwekhgenommen werde", und im übrigen habe sich die Stadt „zu kheinen Defensionswerkhen niemahls verstanden". Um ihren guten Willen zu zeigen, erboten sie sich jedoch nachträglich zur Lieferung von „100 Zuber Kalkh und des erforderlichen Sands, jedoch zu kheiner Consequenz oder Schuldigkheit." Nun erwirkte die Freiburger Regierung ein Decret des kaiserlichen Commissärs v. Kaiserstein, in welchem der Stadt die Theilnahme befohlen wurde, und als der genannte Commissär bald selbst erschien und seinen Befehl mündlich wiederholte, da gab die Stadt zwar ihren Widerstand gegen die Theilnahme auf, begann aber den Streit um den Umfang ihrer Betheiligung. Nach einem gemeinsamen Augenschein bietet die Regierung dem Stadtrath für die Uebernahme des eigentlich ihr zufallenden Stücks Mauerwerk 1200 fl.,

wogegen dieser auf Grund eines hochgegriffenen Kostenüberschlags 1800 fl. fordert. Jetzt beginnt „unter harten und hitzigen Wohrten" das Markten. Der General Kaiserstein fährt den Dr. Schmid an: „die Stadt solle mit dem Kayser nit scherzen; sie mieße das Werk bauen und sie könne es auch; daß sie kheine Steine habe, oder daß diese dem Münster gehören, sei eine leere Ausrede; er werde sie nehmen und wären sie sogar in den Kirchen drinnen; die Stadt habe schöne Mittel und wenn sie das Werk nit baue und es entständen Ungelegenheiten, so habe sie es bei Ihrer Kays. Maj. zu verantworten." So scheltend bot er 1300 fl. und veranlaßte die Stadt unter vielen besonderen Bedingungen ihre Forderungen schriftlich auf 1500 fl. zu ermäßigen. Bei den weiteren Verhandlungen frug der General höchst unwillig den Dr. Schmid, „warum man bei der Statt denn so gerne schreibe", und erhielt die treffende Antwort: „weil niemandts ohne empfangende hitzige Wohrt reden darf, auch die Wort anderst ausgelegt werden". Schließlich genehmigte der Commissär die 1500 fl. für die Auffährung der Mauer v. 134 Clafter 6' hoch, dick und breit mit der Verpflichtung „die Frohnen zu leisten und die Mauer zu erhalten". Nach geschehenem Protest gegen die letztere Verpflichtung und erhaltenem Vorschuß vergibt die Stadt die ganze Arbeit um 4 fl. 10 kr. per Clafter ohne Material, aber „sambt Ableschen des Kalkhs", an den Werkmeister Altermatt mit der Bedingung, daß er „beim Aydt niemands sage, wie der Verding beschehen". Ueber diesen Verhandlungen aber waren 5 Monate verstrichen und da dieser Modus des Bauens der gewöhnliche war, so ist nicht zu verwundern, daß der Bau nicht nur nicht rasch gefördert wurde, sondern daß auch mehr als ein Werk, wenn es fertig war, wieder zusammstürzte. Auch die üble Stimmung des ohnehin leicht erregbaren, wetterwendischen Commandanten v. Schütz ist bei der Zähigkeit des Stadtraths sehr erklärlich. Es ließe sich eine ganze Scala von Ehren-

titeln aufstellen, mit denen derselbe die Väter der Stadt für ihren Mangel an Willfährigkeit für die Förderung des Festungsbaues belegte, von den „pertinacisch und verlogenen Leuth" bis hinauf zu den „Hundsfutten", so daß erstre sich wiederholt genöthigt sahen, ihn durch Androhung von Injurienklagen wenigstens zu einiger Mäßigung in Wort und That zurückzuführen.

Trotz der Ungunst solcher Verhältnisse waren aber die Leistungen der Stadt, wie sie in allen ihren Beschwerdeschriften betonte, im Verhältniß zu ihren Mitteln nicht unbedeutende und wenn das Resultat sich schließlich auch bei der Belagerung als ein geringes erwies, so tragen die Väter der Stadt gewiß nicht den Hauptheil der Schuld. Hatten dieselben doch für sich allein die beiden übel zugerichteten Stadtmauern, die äußere und die innere sozusagen neu fundamentirt, die Breschen und sonstigen Lücken ausgebessert, Schießscharten und zum Theil auch Schießgänge an den Mauern angebracht, die zahlreichen Thürme theilweise reparirt, theilweise umgebaut, Zinnen angebracht, Munitionshäuslein, Pulvergewölbe und Räume zur Aufstellung von Geschützen in denselben angelegt, die Fall- oder „Umbschlagbrückhen" vor den Thoren in Stand gesetzt, die verschütteten Gräben und Kanäle geöffnet, die kostspielige Wasserleitung erneuert, verschiedene kleine und größere Brücken gebaut, in Verbindung mit der Regierung aber die Verpallisadirung der Gräben und Wälle ausgeführt, verschiedene „Battereyen" und „Schanzen" gebaut und aus ihren Wäldern zu deren großem Nachtheil fast alles Holz, wie aus ihren Steinbrüchen die Steine, sowie den Sand und den Kalk zur Fortification geliefert. Außerdem hatte die Stadt ihr Zeughaus vervollständigt, „Stückhe gegossen, die ganze Munition sammt Musketen in Ueberzahl für Studenten und ledige Gesellen angeschafft" und die ganze wehrfähige Bürgerschaft in den Waffen geübt und zur Vertheidigung der Stadt fähig gemacht.

Einen besonderen Theil der Fortificationsangelegenheit

bildet die Schloß- und Schlüsselfrage, d. h. die Frage, wer über das oberhalb der Stadt gelegene kleine Schloß zu verfügen und die Führung der Schlüssel zu demselben, wie zu den Befestigungswerken überhaupt anzusprechen habe. Anfangs waren die Väter der Stadt, wie oben S. 166 gezeigt worden, einer definitiven Entscheidung dieser Sache, aus Furcht für den mit ihren Rechten verbundenen Pflichten, ganz aus dem Wege gegangen; später, als unter Erzherzog Ferdinand Carl das Schloß von dem Ingenieur Gump in den Befestigungsplan hineingezogen wurde, hatten sie unter Wahrung ihres Eigenthumsrechts gegen die Eigenmächtigkeiten des Commandanten protestirt (S. 255); aber größere Bedeutung bekam die Sache erst, als nach dem Heimfall Vorderöstreichs die Befestigung Freiburgs ernstlich in Angriff genommen wurde. In dem neuen Plane Gumps erhielt nämlich die Burghalde, wie es scheint, eine ganz andere Stellung als früher. Sie sollte offenbar der Schlüsselpunkt der Befestigung und zugleich eine Art Citadelle werden, die nöthigenfalls auch eine selbständige Rolle übernehmen könnte, und zu diesem Zwecke sollten nicht nur die vorhandenen geringfügigen Werke ausgebessert, sondern auch wesentlich erweitert und die ganze Position durch Anlage eines „neuen Werks“ bedeutend verstärkt werden. Das aber ist es eben, was die Stadt durchaus nicht wollte, erstens weil sie, im Falle sich der Feind einmal in dem so befestigten Schlosse festsetzte, darin eine große Gefahr für sich selbst und die Sicherheit der Bewohner erblickte, und zweitens, weil jede Erweiterung der Schloßwerke dem noch nicht ganz erstorbenen freien Bürgersinne als ein Versuch zur Errichtung einer Zwingburg erschien, auf deren Zerstörung durch die Vorfahren die Freiburger immer stolz waren. Es ist daher erklärlich, daß unter den vielen Streitfragen gerade diese nicht mit der geringsten Leidenschaftlichkeit durchgefochten wurde.

Anfangs [1]) schwieg die Stadt gegenüber den ihr offenbar nicht vollständig mitgetheilten Schloßbauprojecten Gumps, zufrieden damit, daß man keine besonderen Anforderungen an sie stellte; als dann aber die Arbeiten 1667—1668 begannen, Felsen gesprengt und Grundmauern aufgeführt wurden, wurde der Rath stutzig, machte seine Bedenken bei dem Commandanten und der Regierung geltend und da seine Bemühungen hier, wie immer, erfolglos blieben, ja eine derbe Abweisung erfuhren, so wendete sich derselbe in demselben Jahre 1668 an den Kaiser. „Das Schloß, schrieb er ungefähr, welches bisher „kheine Weithe hatte und nur aus einem Haus und Wachstube bestand," ist ganz und gar nicht geeignet, stark befestigt zu werden, denn es ist kein Wasser oben und dahinter liegt ein hoher Berg. Nun ist es zwar von diesem durch einen ziemlich breiten Graben getrennt, aber da dieser „ansteigende" Berg leicht von dem Feinde besetzt werden kann und das Schloß „den Musqueten und Doppelhacken" desselben ausgesetzt ist, da es ferner nach der Stadtseite ebenso offen steht, so ist der Soldat darin die Beute der Schützen aus der Stadt und derer auf dem Berge zugleich und darum kann die Position nie eine selbständige Bedeutung haben. Das war im verflossenen Kriege auch die Ansicht der Generale Horn, Rheingraf und Mercy u. a., welche das Schloß immer nur als ein Appendix der Stadt betrachtet und behandelt haben. Doch abgesehen von der Unzweckmäßigkeit ist das neue Project auch eine grobe Verletzung des Uebergabevertrags Freiburgs mit Oestreich v. Jahre 1368, welcher besagt, daß „bise Burg und Burgstätte der Statt Aigenthumb sein, kein Bau auf dem Schlosse vorgenommen und die Wacht und Schlüssiel Ihr der Stadt verpleiben und darauff consequenter einen

[1]) Vergl. hiezu Rgsprt. v. 12. Sept. 1668, 17. Mai, 11. Sept. 1669. Rathsprt. v. 15. Juni. 25. Juli, 9., 11., 21. Aug. 1671, 13. Jan., 27. April 1672, 1. Sept. 1673, 23. Juni 1676 u. v. a.

Burgvogdt haben solle und behalten möge." Wenn die Stadt von diesem stets festgehaltenen Zustande in der harten Kriegsnoth abgieng und den Schlüssel mit dem Commandanten, die Bewachung mit den Soldaten theilte, so geschah dies eben in der Noth und „ohne Begebung des Rechts", und so müssen wir in der Besorgniß, daß das Schloß ein selbständiger Bau werden möchte, in welchem sich ein Feind festsetzen und die Stadt vernichten könnte, Ew. Mayestatt bitten zu declariren, daß diese Fortification den Rechten der Stadt an das Schloß in keiner Weise Eintrag thun solle."

Diese Vorstellung fand natürlich kein Gehör und da „bald das ganze Schloß von dem neuen Werkh eingeschlossen wurde", so protestirte der Rath bei dem Commandanten und der Regierung und forderte die Copie des den Weiterbau anordnenden kaiserlichen Befehls und zugleich die Uebergabe der Schlüssel zu allen Neubauten. Die Antwort war ein derber Verweis der „Wesen" an den Rath, der in Folge dessen bei den weiteren Unterhandlungen sich so wenig mäßigte, daß der ohnehin gereizte Commandant v. Neven in der Sprache der Häupter der Stadt „eine Drohung mit Rebellion" und „eine Verletzung der Pflicht gegen den Kaiser" erblickte und demselben erklärte, „er sei des Drohens nit gewohnt, habe khein geschnitten Stroh im Kopf und bei seiner Resolution (die Schlüssel nicht auszuliefern) pleibe er". Natürlich wendete sich der Rath nun gegen Ende des Jahres 1669 abermals an den Kaiser, forderte unter abermaliger Begründung seines Rechts wenigstens die Uebergabe der Schlüssel, ließ diese Sache auch durch Dr. Schmid bei dessen Reise nach Wien (1670) persönlich behandeln und weigerte sich schließlich, als man immer zögerte, jeder Theilnahme am Schloßbau, bis im August 1671 „endlich die so lang verlangdten Schloßschlüssel zue denen neuen Werkhen auf der Burghalden auf den Rathstisch gelegdt" wurden. Mit derselben Hartnäckig-

keit setzte es die Stadt im folgenden Jahre, als der Commandant das gänzlich neugebaute Schloß dem Kaiser zu Ehren „Leopoldsburg" nennen wollte, durch, daß der alte Name „Burghalde" beibehalten wurde. Allein trotz diesem principiellen Siege der Stadt blieb die Schloß- und Schlüsselfrage eine beständige „Quelle von Verdrießlichkeiten" für die Stadt, da der Commandant Gelegenheit genug fand, seiner Auffassung der Sache in der Wirklichkeit Geltung zu verschaffen.

So ungefähr waren in dieser „guten, alten Zeit" in Freiburg, das eine Vormauer gegen das im frischen, kräftigen Aufschwung begriffene Frankreich sein sollte, die Militärverhältnisse beschaffen.

Excurs I.[1])

„Beschreibung des Einzugs der Kaiserlichen Haubt-Commission."

„Als Sontags und Montags den 17. und 18. Januarii an. 1666 bei 600 Mann Landvolkh von denen löbl. V. Ö. Wesen hierhero beschriebener (sic) mit Trummel und Pfeiffen, doch ohne Fahnen, particulariter von Triberg, Waldkirch, Kenzingen und Staufen eingezogen und auf den Zunfften (ohne Kosten der Stadt) innerhalb der Stadt logiret, auch die Stückh durch die Stadtfuer aufs Schloß und beim Schwabsthor gefiert, auch anseiten der Stadt bei Ihren Stadtkhriegsofficieren zue Pferdt und Fueß Anstalten gemacht worden, und nunmehro den 19. die Kayserl. Commission aufm Rhein (?) übernacht gewesen und Nachmittags hier einziehen solle: seynd die Trummel umb 10 Uhren ante prandium geriert und die drei Burgerlichen Compagnien zu Fueß (dan die vierte war ad casum auch ermanth und damit, bis der Einzug beschehen, alle Porten der Stadt und Schloß allein besetzt, indeme die Quarnison ihr compagnia selbst ersetzen mießen) auf ihren Plätzen, auch die zue Pferdt, zusammenkhommen. Dann (ist) die Cavallerie erstlich zu Veld auf den Nägeli See, auch die 600 Mann Landvolkh dahin, dann eine Compagnie zu Fueß fürs Schwabsthor herwerts der Bruckhen, die andern vors Schneckhenthor, die dritte burgerliche in Schneckhenvorstadt und die Quarnisonscompagnia oberhalb

[1]) Vergl. Rthsprt. v. 18. Jan. 1666.

dem Fischmarkht marchirt, dann der Adel und eine Comp. Studenten zue Pferdt, welche Herr Rittmaister Hundt gut commandirt, gevolgt.

Im Hereinzug der Hochgedachten Kayserlichen Haubt-Commission (hat) erstlich der Adel aufm Veld den Empfang, dann unsere Compagnie zue Pferdt, volgents das Landvolkh, alle mit einer geschossenen Salve, gethan und unsere Compagnie zu Pferdt den Vorzug mit Trumpeten und Herpaukhen, Herrn Diezen als Rittmaister (so vorher ein Handpferdt fieren lassen) genommen; darauff (sind) die Kayserl. Commissionstrompeter, die aber den Schall denen Verburgerten gelassen und 3 Handtpferdt, hernach Stallmeister und Commissionsofficieren, darauf Paul Sixt Trautson Graf von Falkhenstein, Freiherr uf Berchen und Scharffenstein, Kays. May. Cam. und O. Rgs. Rath, und auch Sigmund Freiherr von Kayserstein. Kays. zue Ynsprukh Deputirter zuem Geheimen und Hofkriegsrath, auch Generalmachtmaister, auch Cyriac Troier v. Gisspach, O. Ö. Rgs. Kanzler, als Kayserl. Commissarii und mit Ihnen Herr Vicestatthalter von Pfirdt und Adel gevolgt, ad Interim mit Stuckhen, auch da der Vorübermarsch beschehen, von denen Compagnien salve geschossen. Entlich im Pistorianschen Haus (alwo der Statt Deputirte vor der Thüren heraus auf der Gasse aufgewartet, wie auch die Universitätischen auf der andern Seite und löbl. Thumbcapitul gegenüber in einem Haus den Abstand genommen) seind denen Kayserl. Herrn Commissären der Adel gleich ins Haus hinauf bis für das Zimmer gevolgt, und haben Sie hernach und drauf die Statt (NB. löbl. Reg. und Cammer seind vor dem Hineinrueffen darzuekhommen, haben diese Ihnen die Ehr lassen, Herr Vicekanzler Zeller aber nit annemben wollen mit Vermelden, sie häten die Salutation schon abgelegt) und in deren Namen Hr. Obristm. Jo. Ulrich Gerwikh, Hr. Statthalter Joh. Ferd. Brunkh, Dr. Joh. Schmid, Hr. Advokat Dr Joh. Georg Kieffer,

so die Red altem Herkhommen nach gefiehrt, Hr. Joh. Simbler, Hr. Bernhard Klump, Ich Stattschreiber, Hr. Philipp Feng und das Bauambt die Salutation verricht und anseiten der Statt Wein, Haberen und Fisch verehrt und seind hernach wieder abgetreten und andre (haben) ihre Bewillkhommung auch verricht, benamentlich die Universität mit Wein und Fisch und löbl. Thumbstift Basel mit Wein und Haberen. (Schließlich) seind die Quarnisons- dann die 3 burgerl. Compagnien zur Füer vorm Quartier in schener Ordnung mit fliegenden Fahnen für und auf den Münsterplatz gezogen und (haben) allda, gleich wie die zue Pferdt auch gethan hatten, ein zierlich Salve sammtlich geben, drüber (sie) entlassen worden. Wo die Studenten Compagnie geblieben, weiß ich nit. Die Hauptwacht ist von löbl. Wesen von aus gelegten Bauern ab den Dörferen bestellt worden, darzu die Statt die Stuben uff der Zunfft gegeben".

Die
Zunft der Metzger und Fischer
in Freiburg i. B.

Von

Dr. Karl Hartfelder.

Die Gesetzgebung unseres Jahrhunderts hat, wie vieles Andere, das aus dem Mittelalter auf uns gekommen ist, so auch die Zünfte aufgehoben und die Entwickelung des Handwerks nahezu ganz dem Einzelnen überlassen. Man versprach sich große Vortheile von dieser Freiheit und hoffte, daß dieselbe den Gewerbtreibenden und dem kaufenden Publicum gleich nützlich sein würde. Aber schon jetzt dämmert die Erkenntniß, daß diese unbeschränkte Freiheit nur zum Ruin des deutschen Handwerks und der deutschen Industrie führe, und bereits ist an vielen Orten eine rückläufige Bewegung eingetreten. Obgleich die Zünfte sich schließlich überlebt hatten und an eine Wiederaufrichtung derselben gewiß nicht zu denken ist, so steht doch die Thatsache fest, daß diese alten Zunftordnungen, in deren bestimmte Grenzen unsere Vorfahren gebannt waren, und die man jetzt oft unerträglich beschränkt findet, einen Handwerkerstand hervorbrachten, dessen Erzeugnisse in vielfacher Beziehung noch jetzt musterhaft sind. Aus diesem Grunde haben die alten Zunftordnungen neben dem rein wissenschaftlichen Interesse, das in der Erforschung der Vergangenheit seine Befriedigung und seinen Zweck findet, auch noch den Werth einer Belehrung für uns.

Aus den zwölf Zünften wurde vorerst die Metzgerzunft herausgegriffen, da dieselbe auch geschichtlich nicht ganz unwichtig ist [1]. Am Ende des 13. Jahrhunderts mußte

[1] Vielleicht dürfte sie auch mit die älteste oder wenigstens eine der ältesten der hiesigen Zünfte sein. Mone (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. III, 152) gibt an, daß die Ordnung der hiesigen Metzger-

Freiburg stürmische Zeiten durchkämpfen: zuerst hatte es auf der Seite von Adolf von Nassau gegen Albrecht von Oestreich gestanden, und als jener gestorben war, brach bald nachher ein Zwist mit den Grafen von Freiburg aus, deren Burg auf dem Schloßberg stand.[1]. Graf Egeno fand einen Bundesgenossen an seinem Schwager, dem Bischof Conrad von Straßburg. Dieser erschien 1299 vor der Stadt und lagerte sich bei Lehen und Betzenhausen. „Do wardt die stadt Freyburg in Breisgaw belegert von Herr Cunraten von Liechtenberg dem Bischoff zu Strasburg unnd stürmbt die Stadt, do liessen aus der stadt heraus viel frischer knecht unnd dapfere burger, die stachen mit den feinden, unnd als der Bischoff sein volck im heer anweiset, do waget sich ein burger von Freyburg, der was ein metzger, der lieff in die feindt unnd stach ein spieß in den Bischoff, als das geschach, do zog menigklich unnd der ganze hauff aller gleich von dannen ab und wardt der krieg geendet, als der Bischoff erstochen war".[2] An der Stelle, wo dies geschehen, wurde zuerst ein Kreuz, später eine Kapelle errichtet, in der man das Kreuz einmauerte. Die Kapelle ist jetzt wieder verschwunden, wahrscheinlich in Folge jenes bekannten Edicts von Joseph II., wodurch alle Nebenkapellen entfernt und in Folge dessen z. B. auch die Kapelle St. Valentin in ein Jägerhaus umgewandelt wurde. Das Kreuz steht aber noch und zwar auf der linken Seite des Weges von Freiburg

---

zunft schon mit 1332 beginne und später mehrmals erneuert wurde. Die der Tuchmacher beginnt erst seit 1361.

[1]) Schreiber, Gesch. von Freiburg, II, 89.

[2]) Aus der Freiburger Chronik von Kaplan Sattler p. 29 (cf. über dieselbe meinen Vortrag über „St. Ottilien und seine Legende" p. IX im diesjährigen Freiburger Adreßbuch). Sattler und Königshofen (ed. Schilter) p. 256, der die That auch berichtet, geben merkwürdiger Weise die Jahreszahl 1289. Auf dem Kreuze steht 1299.

nach Lehen; doch ist seine Inschrift so verwittert, daß sie nicht mehr entziffert werden kann. Der tapfere Metzger soll Hauri geheißen haben, welcher Name allerdings öfters im Rodelbüchlein der hiesigen Metzgerzunft vorkommt. Aus Dankbarkeit soll die Stadt der Metzgerzunft den Vortritt bei der Fronleichnamsprocession gestattet haben.

Eine für den Rath der Stadt wie für die Metzgerzunft gleich charakteristische Episode war der Streit, der zu Ende des 15. oder zu Anfang des 16. Jahrhunderts über den Zoll entbrannte, und für den das Geschichtsbuch von Freiburg auf hiesigem Archive die einzige Quelle ist. Eine genauere Zeitbestimmung ist nicht möglich, da eine solche in der Quelle nicht steht. Da aber das Buch erst 1494 begonnen und wohl nur gleichzeitige Ereignisse von dem Schreiber eingetragen wurden, so kann der Streit nicht vorher stattgefunden haben.

Alle Zünfte und Gewerke hatten an den Lasten der Stadt, die nicht unbedeutend waren, zu tragen; nur die Metzger entrichteten keinen Zoll von dem Vieh, das sie kauften oder verkauften, obgleich ihre Zunft mehr Almend und Weide besaß als irgend eine andere. Um diesem entschieden unbilligen Verhältniß abzuhelfen, versammelte sich „der alte und neue Rat mit den Achtwern und berieten.“ Obgleich man sich darüber klar war, daß die Auferlegung eines Zolles für das Vieh den Unwillen der Metzger hervorrufen würde, kam doch der einstimmige Beschluß zu stande, die Metzger wie jede andere Zunft zu den Gemeindelasten beizuziehen. Als dies den Metzgern mitgetheilt wurde, „ist ein mercklich unwill in inen entstanden“, und sofort erklärten einige, sie würden bei einer solchen Behandlung nicht mehr metzgen. Als aber die Mehrheit besonnener handelte und sich vom Rath Bedenkzeit erbat, so wurde ihnen erklärt, sie möchten sich immerhin bedenken, so lange sie wollten, aber vom kommenden Samstag an würde der Zoll erhoben, und als das wirklich geschah, so

schlachteten die Metzger in der nächsten Woche nicht mehr, und die Stadt Freiburg mußte fasten, ohne daß die Kirche es geboten hatte. Nun begannen die Verhandlungen zwischen Rath und Zunft von neuem. Als aber der Rath fest blieb, erklärten die Metzger, sie würden jetzt noch acht Tage schlachten, darnach aber die Metzig abschlagen und der Rath könne dann selbst das Metzgerhandwerk treiben. „Uff dis ir anbringen wurden ratt vnnd ächtwer etwas entsetzt“ und griffen nun zu einem charakteristischen Mittel. Sie ließen die Metzger einzeln auf das Rathhaus kommen und fragten jeden, ob er metzgen wolle oder nicht, und siehe da, alle erklärten, sie „wölten so vil metzgen, als vil sie vermöchten“, und nur ein Einziger, der Zunftmeister Haas Metzger, hatte den Mut, bei seiner entschiedenen Weigerung zu bleiben. Mit diesem wurde dann noch besonders verhandelt, wie im „Unzuchtbuch“ steht, fügt der Berichterstatter hinzu. Der Rath aber hatte bewiesen, daß er das Prädicat „weise“ nicht umsonst führt.

Die Metzgerzunft gehört mit den Zünften der Bäcker und Schuster zu den ältesten Innungen der Stadt [1]). Mit derselben war vereinigt die Zunft der Fischer, weshalb auch Metzger und Fischer eine gemeinsame Zunftherberge, das Wirthshaus zum Sternen [2]), hatten. Unter den drei ältesten Marktlauben, die bei der ersten Gründung der Stadt eidlich festgestellt wurden, war schon die untere Metzig, und die Verfassungsurkunde der Stadt Freiburg, gegeben vom Zähringer Conrad 1120, enthält bereits folgende, auf die Metzger bezügliche Festsetzung: Ante festum beati Martini. XIIII. noctes et post festum. XIIII. noctes nullus carnifex bouem aut porcum emere teneatur. nisi quem in macello secare noluerit ad vendendum. quod si trans-

[1]) Schreiber, Gesch. von Freiburg, I, 46 ff.

[2]) Jetzt das Haus von Kaufmann J. B. Fischer, Kaiserstr. 104.

grèditur ius civitatis infregit [1]). Der Zweck dieser Anordnung war offenbar, der Bürgerschaft möglichst freie Auswahl zum Einkaufen für das Hausschlachten zu verschaffen. Darum hat der älteste Entwurf der Stadtrechte aus dem Jahr 1275 dieselbe Bestimmung: „Vor sant Martins mes vierzehin näht, vnd dar nah vierzehin näht, so sol enhein mezier kovfin, weder rint noch swine, in der stat, noch ovch usirthalp der stat, daz man tribinde ist ze der stat, nuwonde daz er ze hant verkovfin wil an der mezie, vnd sol ovch daz da howin vnd dem armen gen alse dem reichen, alse vil so iederman wil, vnd übirgat er daz so het er der stat ir reht zerbrochin, vnd ensol er ovch enhein reht han in der stat, unzint er daz gebessirot nah der vier vnd zwenzigon willen, vnd ensol ovch vndir dannon enhein vleisch verkovfin. Swie daz brichet so sol man in schupfin“, [2]) d. h.: Vor St. Martins Messe vierzehn Nächte und darnach vierzehn Nächte soll kein Metzger weder Rinder noch Schweine kaufen in der Stadt noch außerhalb der Stadt, die man in die Stadt zu treiben im Begriffe ist, ausgenommen das, was er gerade an der Metzig verkaufen will, und das soll er auch da aushauen und dem Armen gerade so wie dem Reichen geben, so viel, wie Jedermann will. Uebertritt er das, so hat er das Recht der Stadt gebrochen, und er soll auch kein Recht in der Stadt haben, bis er das gebüßt hat nach dem Willen der Vierundzwanzig, und er soll unterdessen kein Fleisch verkaufen. Wie er das auch noch bricht, so soll man ihn schupfen [3]).

---

[1]) Schreiber, l. l. Beilage II, p. 36. — Derselbe, Urkundenbuch der Stadt Freib. I, 9. — Derselbe, die älteste Verfassungsurkunde der Stadt Freib. Universitätsprogramm 1833, p. 38.

[2]) Schreiber, Urkundenbuch I, 83.

[3]) Von der Strafe des Schupfens, von welcher der hiesige Dialektausdruck „geschupft“ stammt, gibt Berlepsch, Chronik der Gewerke, V. Band (das Metzgerhandwerk), p. 81 folgende anschau-

Was die Organisation der Zunft betrifft, so hat dieselbe im Laufe der Zeit mancherlei Veränderungen durchgemacht. An der Spitze derselben stand der Zunftmeister, der ursprünglich von der Herrschaft und dann vom Rath eingesetzt wurde. Später aber bekam durch die Zurückdrängung der Geschlechterherrschaft der Bürgerstand größere Bedeutung, und die Zünfte, in denen die Hauptkraft des Bürgerstandes lag, durften ihren Zunftmeister selbst wählen. Freilich hatte der Rath das Recht der Bestätigung, und nach einer Erzählung im Geschichtsbuch der Stadt scheint der Rath von seinem Rechte öfters Gebrauch gemacht zu haben.[1])

---

liche Schilderung: „Eine zehnmal schmachvollere, alle Civilisation ins Angesicht schlagende Strafe, in welcher die bürgerliche Ehre geradezu mit Füßen getreten oder todt geschlagen wurde, war das Schupfen, der Schnellgalgen, auch die Schnelli genannt. Wir finden diese Strafe z. B. im Freiburger Stadtrecht, sowie in Nürnberg, Augsburg, Regensburg, Zürich u. s. w. Sie bestand darin, daß derjenige Metzger oder Bäcker, der gegen das Gesetz wissentlich oder absichtlich gesündigt hatte, gefänglich eingezogen ward, man ihn bis zu einem gewissen Grade hungern ließ, sodann unter dem Jubel des Volkes nach dem Schnellgalgen führte. Dies aber war ein förmlicher Galgen, an dessen äußerster Spitze des Querbalkens ein Flaschenzug oder eine Rolle angebracht war, in welcher ein starkes Seil lief. An dem einen Ende des Seiles war ein Korb oder Käfig angebracht, so daß man vermittelst des Zuges denselben hoch oder nieder ziehen konnte, wie man wollte. Unter dem Galgen war immer eine große Mistpfütze. In diesen Korb wurde nun der zu bestrafende Meister und Bürger gesetzt und so lange dem Hohn des Volkes und der Gassenjugend preisgegeben, bis ihn der Hunger zwang, aus dem Korb in die Schmutzpfütze hinabzuspringen und von oben bis unten stinkend und besudelt, wohl noch vom Pöbel mit Gassenkoth beworfen, heim zu laufen. Oder man machte es auch so, daß man den Käfig (wie einen Vogelbauer) verschloß und die Stadtknechte denselben so lange auf- und abziehen und ins Schmutzwasser stoßen mußten, bis der darin sitzende Delinquent durch und durch naß war."

[1]) Schreiber, Gesch. II, 80. — Geschichtsbuch p. 96.

Neben dem Zunftmeister stand nun ein Ausschuß, vermutlich auch wie der Zunftmeister von den Meistern gewählt. Derselbe bestand aus acht Mitgliedern und führte darum auch den Namen „achtewer“ oder „achtwer“, auch „ächtwer“. Beide aber, Zunftmeister und Achtwer, standen wieder unter den Drigern oder Drygern, d. h. drei Mitgliedern des Rathes, welche gleichsam die Executivbehörde des Rathes für je eine Zunft waren. Ihre Befugnisse waren, wie aus den folgenden Aktenstücken hervorgeht, sehr ausgedehnte.

Außerdem nennt das Rodelbuch die Stubenmeister, deren Zahl ebenfalls drei war, und die vermutlich die Aufsicht in der Zunftstube führten, dann die Bankmeister, deren Zahl ebenfalls drei beträgt, und die ihren Namen offenbar von den Fleischbänken an der Metzig haben. Daneben werden mehrmals zwei Zeinenmeister genannt, deren Bezeichnung wohl von dem oberdeutschen Dialektausdruck Zaine oder Zeine (= geflochtener Korb, κάνεον) abzuleiten ist. Ein einziges Mal sind auch sechs Schaumeister im Rodelbuch genannt, deren Aufgabe die Fleischschau war, von der in den Gesetzen öfters die Rede ist.

Die im folgenden abgedruckten Gesetze der Metzgerzunft zerfallen ihrer Entstehung nach in zwei Klassen, von denen die einen vom Stadtrath, die anderen von der Zunft gegeben sind. Der Rath ordnete diejenigen Verhältnisse, die für das Wohl der ganzen Stadt und des kaufenden Publicums von Wichtigkeit waren. Diese Anordnungen beginnen daher auch häufig mit der Formel: „der rat ist oberkomen“. Die Ordnung der mehr inneren Angelegenheiten der Zunft überließ man dieser selbst, und wie eifrig sich die ehrsamen Meister vom Handwerk es angelegen sein ließen, daß Ordnung und Zucht in ihrer Mitte herrsche, beweisen ihre Festsetzungen auf das deutlichste.

Die Originale der hier abgedruckten Urkunden befinden sich alle auf dem hiesigen städtischen Archiv und sind sämmt-

lich auf Pergament geschrieben. Selbst das Rodelbüchlein besteht aus zusammengehefteten Pergamentblättern. Die Orthographie ist theilweise sehr ungenügend und vor allen Dingen höchst inconsequent. Derselbe Schreiber schreibt bald „will“, bald „wil“, oder schwankt zwischen „auch“ und „ouch“ 2c. Die Orthographie ist hier genau wiedergegeben, obgleich eine Uebereinstimmung der verschiedenen Urkunden in der Schreibweise, wie sie neuerdings bei Urkundensammlungen öfters angewendet wird, leicht herzustellen gewesen wäre. Es sollten aber die Schriftstücke ganz unverändert vorgelegt werden. Nur die Interpunction, die in den meisten Urkunden ganz fehlt, ist zur Erleichterung des Verständnisses hinzugefügt worden.

Nach der Schrift sind die Urkunden in das Ende des 15. und die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts zu setzen. Interessant ist zu beobachten, wie merkwürdig zäh im ganzen die Dialekte sind. Viele von den hier vorkommenden Dialektformen, wie het für hat, gen für geben, hus für Haus, schriber für Schreiber und viele andere sind heute noch trotz einer dreihundertjährigen Weiterentwickelung der Sprache im Munde vieler Freiburger gebräuchlich.

Die selteneren Dialektausdrücke suchte ich nach Kräften verständlich zu machen; doch ist es mir trotz allen Bemühens nicht bei allen gelungen. Manche dieser schwierigen und seltenen Dialektformen waren offenbar nur in der Sprache der Metzger üblich, und kein Idiotikon gibt über sie Aufschluß. Bei solchen schwer verständlichen Wörtern schien es gerathen, die Mahnung von K. Hegel zu befolgen, der in der Einleitung zum ersten Bande der deutschen Städtechroniken S. IX sagt. „Sollen sie (nämlich die Chroniken) nach ihrem Wortlaut überall richtig verstanden werden, so ist dem Verständniß auch durch Worterklärung zu Hilfe zu kommen: wo aber der Herausgeber selbst sich dazu außer Stande findet, mag er es lieber offen bekennen, als daß

er dem Leser gegenüber den Schein annimmt, als ob er ihm etwas Verständliches biete".

Für Nummer I, die nach n. 13 der Zunftordnung den Namen Schaubrief und zwar Schaubrief des Raths erhalten hat, da der Rath alle die in dieser Urkunde enthaltenen Festsetzungen gemacht hat, lagen sechs Urkunden vor, wovon drei sogenannte Rodel. Derjenige, welcher nach der Schrift als der älteste erscheint, der mit a bezeichnet wurde, enthält nur n. 1—23 (außer 13) und dann noch n. 32. Aus diesem Grunde wurde dem Abdrucke ein zweiter Rodel zu Grunde gelegt, der viel vollständiger war und die wenigen Abweichungen von a in den Anmerkungen bemerkt. Aus diesem Rodel kann man recht deutlich ersehen, wie sehr allmählich erst dieser Schaubrief entstanden ist. Erst das zu Tage getretene, offenkundige Bedürfniß veranlaßte den Rath zu weiteren gesetzlichen Bestimmungen. Darum ist nicht blos der Rodel selbst aus verschiedenen Pergamentstücken zusammen geklebt, sondern auch Schrift und Orthographie differiren, und die Fortsetzung ist als solche immer kenntlich durch die wiederauftretende Formel: „der rat ist vberkomen". Ein Theil dieser Festsetzungen ist jedenfalls sehr alt, da sie im Rodelbuch der Zunft, das 1466 begonnen wurde, schon vorausgesetzt sind (Zunftordnung n. 15).

n. II ist der Steuerrodel der Zunft. Dafür lag blos eine einzige Pergamenturkunde vor. Da in demselben auch Dinge erwähnt sind, die zunächst nicht die Metzger, sondern mehr die Kaufleute und andere Zünfte betreffen, so scheint der Rath den Steuerrodel für alle Zünfte gemeinsam festgestellt zu haben. Was das leitende Princip der Besteuerung betrifft, so ist es das entgegengesetzte von dem unserer heutigen: die Armen sind nämlich unverhältnißmäßig viel höher besteuert als die Reichen, während unsere Gesetzgebung die Progressivsteuer hat, wodurch die Hauptlasten auf die Reichen übertragen werden. Da der Steuerrodel nachweislich zu den

Acten der Metzgerzunft gehört, so scheint es, daß jede einzelne Zunft die Steuer bei ihren Angehörigen eintrieb, um sie dann an die Stadtkasse abzuliefern.

n. III enthält den Wägereid. Derselbe ist entnommen aus dem „Eidtbuch im Kaufhuß" auf dem städtischen Archive. Der Wäger ist derselbe Beamte, der im Schaubrief der Schriber oder Schreiber an der Wage heißt. Der Eid ist zugleich die Dienstinstruction dieses Beamten.

n. IV enthält die Zunftordnung. Es sind die Gesetze, welche mehr innere Angelegenheiten betrafen und darum von den Meistern des Handwerks selbst festgesetzt wurden. Einigemale streifen sie sehr nahe an die Anordnungen des Schaubriefes, wie das in der Natur der Sache liegt. Auch diese Gesetze sind das Product einer langen Entwickelung, und die Verschiedenheit in Schrift und Orthographie legen dafür Zeugniß ab. Sie sind entnommen aus dem Rodelbüchlein der Zunft, das auf dem Archive sich befindet. Es besteht aus Pergamentblättern, die vom vielen Gebrauch theilweise recht schmutzig geworden sind. Auf der ersten Seite desselben steht folgende Bemerkung: „Dinstag vierhundert sechzig vnd 6 jor an vnser lieben fröwen oben als si über das gebirg gieng, do wart diser rodel angehaben ze schriben". Es ist das der Tag von Mariä Heimsuchung, d. h. der zweite Juli 1466.

V gibt den Zunftbrief der Fischer und ist entnommen aus dem Bauherrenbüchlein auf hiesigem Archive. Die Zeit dieser Ordnung ist durch die Unterschrift bestimmt, wornach sie im Jahre 1524 ihre jetzige Gestalt erhalten hat. In dieselbe hinein wurde aber vom Rathe auf Bitten der Fischer der alte Zunftbrief vom Jahre 1435 aufgenommen. Nach der Einleitung dieser Ordnung waren im Rathe es besonders die Zunftmeister, welche über die Handwerksordnungen zu beschließen hatten.

VI ist entnommen aus dem mit den Metzgern gemeinsamen Rodelbüchlein. Es sind die Festsetzungen, welche die

Meister der Zunft als Ergänzung zum Zunftbrief hinzugefügt haben. Sie sind sehr schlecht geschrieben und rühren offenbar von einer Hand her, die nur selten mit der Feder arbeitete.

Diese sämmtlichen Aktenstücke, die hier zum ersten Male gedruckt erscheinen [1]), sind geeignet ein anschauliches Bild von dem Leben und Treiben in den Zünften des mittelalterlichen Freiburg zu geben. Die ängstliche Sorgfalt des Raths für die Gesundheit der Bürger, die Handhabung einer strengen Disciplin innerhalb der Zunft, das Achten auf Zucht und Ordnung und noch manches Andere legen einen deutlichen Beweis dafür ab, daß unsere ehrenfesten Altvordern, wenn auch manchfach beschränkt, doch recht gut wußten, was dem Einzelnen und der Gesammtheit von nöthen war.

---

[1]) IV ist theilweise von Mone, Zeitschrift für Gesch. d. Oberrh. **XVII**, S. 50 abgedruckt. Zwar finden sich in dieser Arbeit über Zunftorganisation auch einige wenige Festsetzungen, zu denen ich das Original im Archiv nicht finden konnte, im übrigen aber enthält IV so viele bei Mone nicht stehenden Bestimmungen, daß ein vollständiger Abdruck geboten schien.

1. Schaubrief des Rathes.

Dis sind die gesetze vnd die einung, die vber die metziger gesetzet sint.[1]

1. Des erstenn wer dehein[2]) vich harin[3]) tribet, das har triftig ist, den pfendet man von yegilichem rinde vmb funff schilling vnnd ein pfunt pfertung[4]) vnnd vonn yechlichem swin vmb funff schilling vnnd vonn yechlichem schaffe[5]) vmb einen schilling.

2. Was auch fremder lute vihe har tribant vnnd das acht hie tage blibet[6]), das sol ouch dannauchin hie blibenn, vnnd wer das hinnan[7]) tribet, den pfendt man ouch vonn yegilichem rinde vmb funff schilling vnnd ein pfunt, vnnd vonn yechlichem swin vmb funff schilling, vnnd vonn yechlichem schaffe vmb einen schilling.

3. Man sol ouch die schaffe vffheunckenn, so man sie geschindet[8]) vnnd sol die blatren[9]) vsser[10]) inenn nemen, ee man sy wege vnnd sol ouch die schaffe, so man sie geschindet, in kain wasser legen. Es sol auch nieman

---

1) Die Ueberschrift von a. Der größere Rodel hat keine Ueberschrift. — 2) dehein = irgend ein. — 3) a hinnan. — 4) pfertung fehlt in a. In b steht pfening, aus dem vermutlich durch Schreibfehler pfertung geworden ist. — 5) a schauffe. — 6) a hebbet — 7) hinnan, von hinnen, weg. — 8) schinden = abhäuten. 9) blater, eigentlich Blase, hier allgemeiner für Eingeweide. — 10) vsser = aus.

dehein scheffin fleisch fur spinnwiderinns[1]) verkouffen. man sol ouch die spinnwider vnnd die schaffe embrustenn vnnd sol ouch nieman vsser den hurigen[2]) lämern dehein vnslüt nemen, vnnd wer dirre[3]) vorgeschribenn funff dinge deheins brichet, als dick[4]) er es thůt, so pfendet man in vonn yechlichem schaffe vnnd vonn yecklichem spinnwider vmb einen schilling.

4. Man sol ouch vonn den rindern die haupt[5]) vnnder den ougenn, die zene vnnd die mulre[6]) abslahn, vnnd sol man ouch die rinder embrustenn vnnd sol in ouch die gurgula vnnd die weisen[7]) vsnemen, vnnd wer dirre vorgenanter dreyer dinge deheins brichet, als dicke er es thůt, den pfendet man vonn yechlichem rinde vmb zwenn schilling.

5. Man sol ouch dehein rinde slahen, man schawe es den vor lebende, vnnd so man es geschindet, so sol man es nit howenn[8]), man schawe es denn aber, vnnd wer dis brichet, als dick er es thůt, den pfendet man vonn yeglichem rinde vmb drey schilling.

6. Man sol ouch kein[9]) schwin schinden, das vnnder drüzehenn schillingen ist, vnnd wer das thůt, als dicke er es thůt, den pfendet man vonn yechlichem swin vmb zwenn schilling pfening.

7. Man sol ouch grense[10]), hamen[11]), orenn vnnd schwarten gebenn zwey pfunt vmb dreye pfening vnnd

---

[1]) spinwider, nach Lexer, mittelhochdeutsch. Wörterb. = ein während der Saugzeit verschnittener Widder. — [2]) hurig = heurig, einjährig. — [3]) a dere = deren. [4]) dick, auch dikke = oft. — [5]) haupt = haut. — [6]) mulre, (cf n. 39 muler) = Mäuler. — [7]) weisen, wahrscheinlich identisch mit Weisel, das im Oberdeutschen den Schlund von Menschen und Thieren bedeutet. Stalder, schweiz. Idiot. 443. — [8]) howenn, sonst slahen, hauen, schlagen = tödten. — [9]) a enkein. — [10]) grense = Schnauzen. — [11]) hamen = Schweinsfuß.

nit hoher, vnnd sol man dehein schwartenn zu anderm fleisch legenn noch gebenn. wer dis brichet, den pfendet man vmb fünff schilling, als dicke er es thůt, vnnd würt der eynung [1]) halber dem rat vnnd halber denen, die daruber gesazet sind [2]).

8. Man sol auch kain pfinnig [3]) fleisch bey schönem fleisch vnnder der metzig veil han; wer das thůt, als dicke er es thůt, den pfendet das antwerk vmb ein marck silbers vnnd die vonn des rats wegenn darüber gesetzet sind vmb funff schilling.

9. Man sol auch dehein swin, das hie gemestet wurt, hinnan tribenn; wer das thůt, als dicke er es thůt, den pfendet man vonn yechlichem swin vmb funff schilling.

10. Man sol ouch dehein veil wurst machenn noch hackenn, denne vnnder der metzige; wer das brichet, als dicke er es thůt, den pfendet man vmb dreye schilling.

11. Man sol ouch dehein stinckende fleisch vnnder der metzig veil haben, noch alt würste vnder frůsch würste hackenn; wer das thůt vff den wil der rate strenklich setzen vnnd bessert den, die vber die metzger gesetzet sint, fünff schilling vnnd dem antwerk zehenn schilling.

12 Man sol ouch nit zweyer hande [4]) fleisch vnnder einander verkouffen, wer das tůt, als dicke er es tůt, als dicke bessert er dreye schilling.

13. [5]) Man sol ouch kain fleisch von alten geheiltenn [6]) ebern an der metzge veil habenn, noch ouch dehein wurst davon machenn, sonder das vff dem bach [7]), do man das pfinnig fleisch verkoufft, houwenn vnnd das

[1]) eynung oder einung, auch einigung bedeutet Geldstrafe. — [2]) d. h. über die Metzgerzunft gesetzt sind. — [3]) pfinnig oder finnig = drüsig, mit Finnen behaftet. — [4]) zweyer hande = zweierlei. — [5]) n. 13 fehlt in a und b. — [6]) heilen, auch verheilen = verschneiden, castriren. — [7]) Offenbar Schreibfehler für Bank.

pfundt nit höcher dann für 3 helbling [1]) (biss vff eins.... widerrüffenn [2]) verkouffen by eine mark silbers.

14. Man sol ouch kain moren [3]) noch nunnen [4]), die geferlet [5]) hat, vnnder der metzig veil han, vnd sol man die vor der metzig vnnd doch nit bey dem pfinnigen fleisch vail han; wer das brichet, als dicke er es tůt, als dicke bessert er drye schilling, (ist zugelassen, das vnnder metzge veil mögen haben, das pfundt vmb. ... vskouffen [6]).

15. Welcher metzger ouch fleisch in sin huse saltzen wil, der sol vngeuarlich fleisch vnnd bein miteinander nemen, als sy es anndern lutenn gend [7]), vnnd sol fleisch vnnd gebein von einander nit sundern. wer es daruber tete, der bessert zehenn schilling. der werdent fünff schilling dem rate vnnd fünff schilling den, die vonn des rates wegenn vber die metzige gesetzet sint. wölte aber ir einer zweyer schilling wert fleisches vnnd darvnder in sin hus nemen ze essende vngeuarlich, das mag er woll nemen, an welchem ende er will.

16. Welcher metzger ouch yemant zů rintfleisch die sultz gebe, der bessert ouch zehenn schilling, als vorgeschriben stat.

17. Welcher ouch zů kalbfleisch diugete [8]), das man das houpt, das kröse oder die füsse oder annders darzů nemen solte, der bessert fünff schilling ouch, als vorgeschriben stat.

18. Man sol ouch des grünen fleisches einen halbenn

[1]) helbling, auch hallling oder heilbeling = Heller. — [2]) Die in Klammern stehenden Worte sind von späterer Hand hinzugefügt. — [3]) moor oder moore = Mutterschwein. Stalder, schweiz. Idiot. 214. — [4]) nunne = verschnittenes Schwein, von nunnen = castriren. — [5]) ferlen = Ferkel werfen. — [6]) Das Eingeklammerte ist späterer Zusatz und fehlt in a und b. — [7]) gend = verstümmelte Dialektform für gebend = geben. — [8]) dingen = bedingen, ausbedingen.

zentner vnd daruber vor der metzige bey der grossen wage wegenn, vnnd vnnder einem halben zentner sol man vnnder der metzig wegen bey der kleinen wage. welher metzger das vberfüre [1]), als dicke er das tete, so bessert er zehenn schilling. der werdennt funff schilling dem rate vnnd funff schilling den, die vber die metzig gesetzet sint.

19. Die metzger sollent ouch das hinder halbtail vonn einem yecklichem ochssen vnnd rinde wegenn, vnnd sust [2]) das kalbfleisch vnd swininfleisch sollent sy gleich durch das marge [3]) durch den rucken entzwey spaltenn vnnd das halbteil wegen, das sy metzgen wöllent.

20. Was ouch die metzger in iren hüsern metzgent, das sy verkouffenn wöllent, das sollent sy zů der metzge bringen vnd söllent das wegenn, vnnd welher das vberfüre, der bessert zehenn schilling, als dicke er es vberuert. sü söllent ouch die swin mit smaltz vnd mit siner gantz wegenn vnnd sol ein schriber an der wage das sweren ze růgende [4]).

21. Der schriber sol ouch sweren dehein gemainschafft mit den metzgern ze habende vnd - sol man ime ouch nit vermetzigen [5]). so sol er ouch selber nutzit [6]) vermetzgen.

22. Ouch sol der schriber sweren, wenne yemant fleisch oder vnslit kouffe vnnd das an der grosse wage wegen welle, das er dem sage, welle er bey dem altenn gewichte, so müsse er den zol dauon geben, wölle er aber bey dem kleinen gewichte, so müsse der metzger den zol daruon gebenn.

23. Wer einen vierling vnslit vordert, dem sol man

---

[1]) vberfaren = überschreiten — [2]) sust = sonst. — [3]) marg, gewöhnlicher mark, steht für den Knochen, in dem das Mark enthalten ist, hier für das Rückgrat. — [4]) rugen (unser rügen) = strafen oder für die Strafe vormerken. — [5]) vermetzigen — für ihn schlachten. — [6]) a nüt, nutzit, auch nuitschit = nichts

ouch ainen vierling gebenn vnnd nit minder [1]; wer das brichet, der bessert zehenn schilling, als dicke er es tůt

24. Man sol ouch dehein lebren an den borsten [2] lassenn vnd kein halb kröss für gantz verkouffen bym aid [3].

25. Man sol ouch dehein wurst von pfinnigem blůt machen, wand [4] man sol es vsschutten vnnd sol ouch weder lungken noch lebren von pfinnigen swinen nit wurstenn.

26. Man sol ouch die bösen [5] lebren von den spinnwidern vnnd von den schaffen enweg werffen, vnd sol man ouch dehein spinnwider noch schaffe nit howen, die schaw [6] habent sy denne vor beschawet.

27. Die metzger söllent ir wagen glich henken, als sy hangen söllent.

28. Item das die metzger allewegen mit schowern besorget werdent. es mag auch ein yeglicher metzger zů Friburg alle tage, so man metzgen sol, wie vil er will, vnnd wie manigerley er wil.

29. Die metzger söllent ouch spinnwiderinfleisch, das hürig oder jerig vnnd nit eher [7] vnnd gůt sye geben zwey pfund vmb vierthalben pfennig, vnnd scheffin fleisch ein pfund vmb drye helbling, vnd dise vorgeschribenn stücke, wie man das fleisch geben sol, het der rate den metzgern gegonnet vntz [8] an eins rates widerrůffenn.

30. Die metzger söllent ouch halten, was vihes sy kouffent, vnnd das här bringent, das sollent sye hie vermetzgen vnd nit von der stat verkouffen. Sü sollent ouch vnder einander dehein vich kouffen einer vmb den

[1] a mūn. — [2] borsen. Mir unverständlich. — [3] Bei dem Eid, den jeder Metzger bei der Aufnahme in die Zunft schwören mußte — [4] wand oder wande, für wann, = weil. — [5] bös = schlimm, ungesund. — [6] Die Fleischbeschauer. — [7] b elter ist wohl die richtige Lesart. — [8] vntz, auch vnz = bis.

anndern, das er hinweg triben wil Sü mögent aber wol einer vmb den andern vich kouffen, also das dasselbe fleisch hie vermetzget werde.

31. Item die metzger söllent geben ein pfund unslitz vmb fünff pfening vnnd nit höher. würde aber vnslit bassueiler [1]), so söllent sy es geben nach bescheidenhait, vnd sollent ein pfund swinin smaltz gebenn vmb vier pfening, vnd sollent vnslit noch schmaltz nit von der stat lassen, vnnd sol ouch dehein metzger vmb den anndern weder vnslit noch schmaltz kouffen, das er wider verkouffen wil, vnnd wer dirre vorgeschribenn stücke deheins verbrichet, als dicke er das tůt, als dicke bessert er zehenn schilling, aber vmb den artickel als sy das vihe hinweg tribent, sol die bessrung bliben, als obgeschriben stat [2])

32. [3]) Es sol ouch ein schriber den amptlewten sweren vorgeschriben stücke ze rûgende ze glicher wyse, als die drye metzger darüber gesworn hant.

33. [4]) Ouch ist der rat vberkomen, das die metzger ze Freypurg söllent gebenn ains faistenn gůten gemesten ochssen vier pfund vmb siben pfening vnd eins faisten gůten stiers vnd einer gůten kalben ein pfund vmb anderthalben pfening vnd einer alten rowen [5]) kůe vnd eins rowen hagen [6]) ein pfund vmb ein pfening.

34. Ouch ist der rate vberkomen, was vichs die metzger vsser welschland oder Sennheim [7]) harbringen ze

[1]) wohlfeiler. — [2]) Diese Bemerkung macht wahrscheinlich, daß in n. 1 die Lesart hinnan von a die richtigere ist. — [3]) Mit n. 32 schließt a. Offenbar ist n. 33, wie auch n. 24—31, die in a ebenfalls fehlen, und das Folgende spätere Erweiterung der ursprünglichen Gesetze. — [4]) Eine frühere Festsetzung der Fleischpreise, die in b vor 29 steht, sonst aber fehlt, ist durchgestrichen und am Rande das Wort „geendert" beigeschrieben. — [5]) row = rau, roh. — [6]) hagen = Stier. — [7]) Sennheim ist die deutsche Namensform für Cernay bei Mühlhausen i. E., wo große Viehmärkte waren.

metzgen, desselben vichs söllent sü nit höher noch dürrer [1]) gebenn dann ain pfund vmb drey helbling. das fleisch möcht auch so kranck vnnd mager sein, so söllent sie das gebenn nach erkantnus der schawmaister.

35. Item die schawer, die vber die metzger gesetzet sint, söllent ouch mit anderm flaisch schawen kalpflaisch, spinwideris vnd schaffinflaisch vnd kain flaisch lassen vermetzgen, es sye den alt gnůg vnnd den lewten gůt zů essen.

36. [2]) Burgermeister vnnd rat mitsampt den alten rätten habennt obgemelte ordnung gemerett, gebessert vnnd etlich artickel hinzůgeton, wie dann eigentlich harnach volgt, vnnd damit einhelligklich erkennt, das es daby blibenn vnnd die metzger alles das haltenn vnnd volziehenn sollent, so in diser ordnung oben vnnd harnach begriffen ist. doch behallt im ein ersamer rat beuor, sollichs vber kurtz oder lanng widerumb nach gelegenheit der sachen zů merren, zů mindern, ganntz oder zum teil abzethůn, wie es sy dann nutz vnnd gůt beducht.

37 Item alles vich, das die metzger nun hinfürmer schlahenn oder stechen, es sye was vichs das welle, söllen sy mit keinem bachwasser beschütten noch vsser den cleinen bechen [3]) wasser darzů schöpffen, sonder sol ein yeder metzger ein schlachzuber habenn, den voll brunwasser vsser der rören schöpfenn vnnd dasselb wasser zů dem slahen bruchen. Sy sollen ouch kein term [4]), kröhs noch ichzit [5]) annders darinn vmbkeren [6]) by irem eyd.

---

[1]) theurer. — [2]) Auch hier beweist der Anfang unwidersprechlich, daß die Gesetze sehr allmählich entstanden sind. - [3]) Die cleinen beche sind die mit fließendem Wasser gefüllten Straßenrinnen, welche früher in allen Straßen Freiburgs waren. — [4]) Därme. — [5]) ichzit oder ichsit — Etwas. — [6]) Im Bach hin- und herbewegen, um es zu reinigen.

38. Item sy sollenn ouch hinfür alle rinder, küy, kelber, schaff vnnd schwin vff das glichest durch den rucgkgrat dem mark nach spaltenn, damit ye ein teil dem anndren glich sye, vnnd eins nit hertten dann das annder vmb willenn mengklichem vmb ein zimblichen pfening widerfaren mög, das billich sye.

39. Item kein schnuppen [1]), kinpein noch zeen söllenn sy mer wegen vnnd allweg die muler, vnnder vnd ober kinbagken glich vor den ougen abhowen

40. Item schlürbrattenn söllen sy nit mer vssschniden, das der lumel oder vom vorstuck daran sye, besonnder söllen sy dieselbenn slürbrattenn allein vswegen, vnnd das pfundt nit höher, dann vmb dritthalbenn pfening geben.

41. Item sy söllen vss dem hochrugken den lanngen weg kein schlurbrattenn mer schniden, besonder bein vnnd fleisch mit einanndren wegen, damit yedem geschech, das billich sye.

42. Item was schmaler rind sindt, nit vber vier guldin werdt, daruss soll man kein schlurbrattenn howen by einer buss fünff schilling.

43. Item gût gemeste rinder vnnd gût kalblenn, so nie kein kalb gehabt, mögen sy biss vff eins rauts [2]) abkunden [3]) vmb zwen pfening geben.

44 Item güt digni [4]) dürrgüsti, feist speckecht küg [5]), do eine vierzig pfundt grieben [6]) trag, zwey pfundt vmb vierthalben pfening.

45. Item was aber bloss mager stier, mager kalblen,

---

[1]) schnupen = Nase. – [2]) raut für Rath wie schauff für Schaf. — [3]) abkunden = Absage. Nur der Rath konnte den Fleischpreis ändern [4]) digen oder diegen = gediehen — [5]) Kuh. — [6]) grieben, auch grüben, schweizer. graube = Talg, Fett. Schmid, schwäbisch. Wörterbuch p. 242.

küg vnnd hagen, ouch mager sennher[1], ouch senn[2]) sindt, mögen sy das pfundt vmb dryg helbling geben, es wäre dann, so das die sennher oder wältsch ochsen so speckecht vnnd gût wärn, da habend die schowmeister macht, vff ire schow vnnd erkanttnus inen dasselb fleisch ze bewilligen zwey pfundt vmb vierthalben pfening ze geben.

46. Item das fleisch von geheiltenn böcken, wider vnnd was gelampert[3]) hat, das pfündt vmb dryg helblıng.

47. Item spisslin[4]) söllen hinfür yedes sechs mündt[5]) voll haben; sy söllenn ouch die von gütten gesunden lebren machen by einer büs fünff schilling.

48. Item es soll von keinem metzger mer kein kalb, so sy das metzgen, beschut werden by dem eyd

49. Item ein yeder metzger soll kein kalb metzgen, das vnnder vier wochen ist, oder das nit drissig pfundt wigt by dem eyd.

50. Item es soll ouch kein metzger hinfür mer nyemants zůmůtten oder zwingen, so der fleisch kouffen wil, das er ein geroub[6]), als köpff, kröhs, lugmegen[7]), milch, gerick[8]), füss, rindsmägen noch affterterm[9]) darzů ze nemen, besonnder yedem in sölchem sin freyen kouff laussen[10]) by einer straff zehen schilling pfening halb dem rat vnnd halb der zunfft.

51. Item als bishar der gemein man mergklichen mit den geröben getrenupt[11]) vnnd vberschätzt, ist erkanntt,

---

[1]) sennher = Sennheimer, d. h., in Sennheim gekauft. — [2]) senn, senne = Herde, besonders aus Hornvieh. — [3]) lampern, auch lümmeln = ein Lamm werfen. — [4]) spısslın, dem von Speise, Hier also eine Portion der heute noch beliebten „sauern Leberle“. — [5]) Monde, Monate — [6]) gerub, wahrscheinlich identisch mit dem schweizerischen Grup oder Grupp (cf. Krüppel) = mißstaltetes, schlechtes Zeug — [7]) Vielleicht falsche Mägen, d. h. große Därme, wie Mägen aussehend. — [8]) Geschlinge. — [9]) Därme am After. — [10]) laussen = lassen (cf. schauff, raut). — [11]) Wahrscheinlich verschrieben aus getrompt vom französ. tromper = täuschen betrügen.

das dhein metzger hinfür mer kein geroub als köpff, kröhs, gerick vnnd milch höher dann vmb acht pfening geben söllenn by einer straff zehen schilling pfening, halb dem rat vnnd halb der zunfft, vnnd ein fûs vmb ein pfening by obgemelter straff.

52. Item wo der rat erfart, das die metzger hinfür mer yemands die tausen [1]) vnnd zeen zû dem fleisch wegen, den oder dieselbenn wil man iren liben [2]) strauffen.

53. Item sy söllenn besehen, das sy nyemants kein leber zû dem fleisch wegenn by der strauff in der ersten ordnung begriffen.

54. Item die metzger söllen kein verheltin [3]) moren, die färlin [4]) gemacht hat, dessglichen von einem altten verschnittnen eber, das pfundt nit höher dann vmb drig helbling geben.

55. Item ein yeder swinmetzger sol by dem eyd zû einem gemesten schwin, das eins pfundt werdt vnnd besser ist, nit mer dann zwey gütti gesunde rindsgehudel [5]) bruchen, vnnd die lebren in solhem gehudel subersteme [6]) vnnd die adren dauon reingen, ouch die lungen vffschürpffen [7]), damit der wust [8]) dauon kan.

56. Item es sol kein schwinmetzger kein brat oder leberwürst mer von altem speck machen, damit die würst nit schmurtzlen [9]) werden, noch ouch kein brat oder leberwurst in husern hacken, allein vnnder der metzg, vnnd wann sy die rindsgehudel hagken wellen, so sollen die schowmeister oder ir einer das vor besehenn, das die

---

[1]) Mir unverständlich. — [2]) Leibern. — [3]) verheilte, verschnittene. — [4]) Ferkel. — [5]) gehudel, wahrscheinlich = Kuttel, d. h. Eingeweide, Gedärme, auch Lunge und Leber. Diese wurden für die Würste benützt. cf. n. 56. — [6]) auf das sauberste. — [7]) vffschürpffen = aufstreifen, öffnen. — [8]) Wust = Schmutz. — [9]) schmurtzeln = schlechten Geruch bekommen.

leber vnnd lungen gesund vnnd nit eydtrecht[1]) vnnd gel[2]) syent by irem eyd.

57. Item die term zů den bratwürsten söllen sy suber narwe[3]) vnnd das gebrät wol hagken, saltzen vnnd kymichen[4]), darin kein brüge[5]) noch wasser thůn, also das allweg[6]) dryg wurst zu dem minsten[7]) ein pfundt wegen by einer bus funff schilling pfening.

58. Item die blutwürst söllen nit annders gemacht noch verkoufft werden, dann yedes für sin werdt, namlich rinders für rinders, schäffins für schäffins, spinnwider für spinnwiders vnd schwynis für schwynis.

59. Item sy söllenn kein mengsallt[8]) inn die würst thůn by einer straff funff schilling pfening.

60. Item sy söllen by dem eyd kein schwin hinfür mer vnnder der metzg vff den bencken schinden, damit der wüst vnnd vngesuber[9]) von den swinen nit vff die benck falle.

61. Item wann ein schwin vnnder sechzehenn schilling gilltet, söllen sy nit mer dann eins rindsgehudel darzů nemen by einer bus funff schilling pfening.

62 Item es söllen alle schwinmetzger by einer bus fünff schilling pfening die blech oder spin[10]) zů zitten zů stucken howen, damit dem gemeinen man ouch etwan ein pfundt, zwey oder drü werdenn, vnnd yederman geschehen mög, das billich sye vnnd in dem allem erberlich[11]) vnnd redlich wegen, dann ein rat will ein sonnder vff

---

[1]) Mit Eiter (pus) behaftet. — [2]) gelb, weil in Fäulniß übergegangen. — [3]) Offenbar Schreibfehler für garwen = zubereiten. — [4]) Mit Kümmel versehen. — [5]) Brühe. — [6]) Jetzt noch im Dialect „in alle Wege" = immerhin, jedenfalls. — [7]) Zum Mindesten. — [8]) Mengsel, Gemengsel = Mischung, hier von schlechten Bestandtheilen. — [9]) Schmutz und Unrath. — [10]) blech mir unverständlich; spin = Fett. — [11]) ehrbar.

sehen daruff habenn lanssen[1]), vnnd welchen man straffbar finden wirt, on alle gnad straffen

63. Item die vssschindling[2]) söllent hinfür nit mer vff die gassen noch in die bäch geworffen werden by einer bus funff schilling pfening.

64. Item dise ordnung soll ouch alle iar den knechten glich als wol verlesen werden als den meistern.

---

[1]) Wahrscheinlich Schreibfehler für laussen — lassen, cf n. 79 — [2]) Die beim Schinden, d. h. beim Metzgen sich ergebenden nicht verwendbaren Theile.

II. Steuerrodel der Zunft.

Wer deheiner hande[1]) koufmanschatze het[2]), gan Friburg bringet vnd den[3]) hie verkouffet, der git[4]) von ie dem pfunt pfening, so er dannen vslöset, 4 pfening ze zoll, von 15 schilling 3 pf., von 10 schllg. 2 pf., von 5 schllg. 1 pf., vnd kouffet es ein frömder man, der git och denselben zol von ie dem pfunt 4 pf., von 15 schllg. 3 pf., von 10 schllg. 2 pf., von 5 schllg. 1 pf. bewendet aber der, der das güt verkouft het, das güt, daz er gelöset het, oder villiht me der zû des selben males vngeuarlichen, der git von dem minren[5]) gût den zol, als vorgeschriben stat, vnd ist des minren zolles des males lidig. kouffet aber ein heimscher man vt, das er wider vmb verkouffen wil, der git alle wochen von dem, so er löset, sinen zol, als vorgeschriben stat, es sie von dem, daz er in der stat löset, oder wo er es vskouffet, das er in der stat kouft het, oder das er in die stat braht het wil aber der das, das er kouft het, im selber behaben[6]), vnd wil es nit wider vmb verkouffen, so git er an stette, so er es kouffet, den zol da von, als vorgeschriben stat. was ouch iemen[7]) teglichen vnd

---

[1]) irgend welcher Art; dieser Gebrauch von hand hat sich noch erhalten in dem Ausdruck allerhand — allerlei. — [2]) Kaufmannsgut. — [3]) dann, alsdann. — [4]) gibt, jetzt noch gebräuchlich im Freiburger Dialect. — [5]) minren = mindern, geringeren — [6]) für sich selbst haben, behalten. — [7]) Jemand.

durch die wochen verkouffet vnd löset von dem, so er veiles het, er gebe es dinges [1]) oder vmb bar pfeninge, der sol bi sime eide den zol, als vorgeschriben stat, da von alle wochen am samstag ze abende oder an dem sunnendag frůge ane geuerde geben vnd antwurten, dahin er in danne antwurten sol. kouffet och ein frömder man vt vmb einen heimschen, da von er zol geben sol, so sol der heimsche besorgen vnd schaffen, daz im der frömde den zol, den er danne da von geben sol, rihte vnd gebe, e denne er daz, das er vmb in gekouft het, vsser siner gewalt lasse, vnd sol ouch der heimsche den selben zol, der im von den frömden lüten wirt, mit sime zol an dem samstag oder an dem sunnendag dahin antwurten, dahin er in danne antwurten sol, als vorgeschriben stat. was ouch frömde lüte hie kouffent, ob sie zwilch, schůch, howen [2]), geschirre oder welher hande es ist, was da 2 schllg. pf. kostet, da git man 1 stebler [3]) von ze zolle. was vber 2 schllg kostet, da vntz [4]) an 5 schllg., da git man 1 pf. von ze zolle. was ob 5 schllg. kostet, da von git man den zol, als vorgeschriben stat ane brot vnd fleisch vnd win, der hinnant [5]), vsgat das git den zol, den man da her da von gegeben het

Wer 10 pfunt pfening wert gůtes het oder dar vnder, wie lützel [6]) das ist, der git ye der wochen 1 pfening.

Item 10 pfunt wert het vntz an 30 pfunt pf., der git ie der wochen 2 pf.

Item wer ab 30 pfunt wert het vntz an 60 pfunt, der git ie der wochen 3 pf.

---

[1]) auf Bedingung. — [2]) Haue — Hacke. — [3]) Auch Staebler, eine baseler Silbermünze, deren 60 einen rheinischen Gulden ausmachten. Der Name kommt von dem Bischofsstabe, dem Wahrzeichen Basels her, der auf diesen Münzen abgebildet war. — [4]) bis. — [5]) hinnant, weg, aus der Stadt fort. — [6]) klein.

Item wer ab 60 pfunt wert het vntz an 100 pfunt, der git ie der wochen 4 pf.

Item wer ab 100 pfunt wert het vntz an 60 mark, der git ie der wochen 6 pf.

Item wer ab 60 mark wert het vntz an 80 mark, der git ie der wochen 7 pf.

Item wer ab 80 mark wert het vntz an 100 mark, der git ie der wochen 8 pf.

Item wer ab 100 mark wert het vntz an 200 mark, der git ie der wochen 9 pf.

Item wer ab 200 mark wert het vntz an 300 mark, der git ie der wochen 10 pf.

Item wer ab 300 mark wert het vntz an 400 mark, der git ie der wochen 11 pf.

Item wer ab 400 mark wert het vntz an funfhundert mark, der git ie der wochen 1 schilling.

Item wer ab funfhundert mark wert het vntz an sechshundert mark, der git ie der wochen 13 pf.

Item wer ab sechshundert mark wert het vntz an sibenhundert mark, der git ie der wochen 14 pf.

Item wer ab sibenhundert mark wert het vntz an achthundert mark, der git ie der wochen 15 pf.

Item wer ab achthundert mark wert het vntz an nunhundert mark, der git ie der wochen 16 pf.

Item wer ab nunhundert mark wert het vntz an tusent mark, der git ie der wochen 18 pf.

Wer ouch vt kouft oder verkouft, da von er 1 pfunt zol git, welhe zolle danne der merre[1]) ist, von der wochen, es sie der 1 pfunt zol oder der wochen zol, der sol den merren zol geben vnd sol des minren zolles die woche dag.... sin an den müle zol, den sol man von dem korn

---

[1]) mehrere, größere.

geben, als man in ouch da her gegeben het, vnd sol nieman sines wochen zolles da von nüt ab gen.

Disen zol sollent die von der metziger zunft antwurten Johans gremer, Hanman schalunen, Heinni wisibrot vnd Heinni schirggen.

III. Der weger eyd an der metzig.

Ir sollen schweren vnser gnediger herrschafft von österrich, der statt vnnd der gmeund[1]) zu Fryburg truw[2]) vnnd hold zu sein, irn nutz vnnd eer ze fürderen[3]) vnd schaden ze wenden, so uer ir können vnnd vermögen vngeuerlich, vnnd der wag zu wartten, das fleisch selber wägen vnnd den zoll angesicht des metzgers in die büchsen zu legen, auch den von wochen zu wochen, von stuck zu stuck vffschriben vnnd in das kauffhuss zu antwurtten, vnd an dem zoll nieman nit zu schenken, noch des zols den metzgern nit zu byten[4]) on vrloub der amptherren im kauffhuss, vnd wan sy von der wag gond[5]), die wag zu beschliessen, das hinder innen nitt gewegen werd. sy sollen auch alle sampstag mit den metzgern rechnen, vnnd welcher nit rechnet, dem söllen sy nit me wägen, biss er gerechnet vnnd abzallt, domit nit eins vff das ander schwöll vnnd ston blip[6]), auch keinem metzger kein vnslitt zu wägen, vnnd sollen, mengklich[7]) armen vnnd richen, frembden vnnd heimbschen in irem ampt glich vnnd gemein[8]) sein, nieman zu lieb noch zu leid, keinen für den anderen fürderen

---

[1]) Gemeinde. — [2]) treu. — [3]) Ihre Ehre fördern. — [4]) biten — Frist geben. — [5]) gehen. — [6]) Damit nicht eins auf das andere (an)schwelle und stehen bleibe. — [7]) Männiglich, Jedermann. [8]) Gemein sein im Dialect jetzt noch gleich freundlich sein.

noch hinderen, der wag den rechten neig[1]) geben vnnd erbarlich on vorteil wegen. es soll ouch vuver[2]) keiner von der statt gan vnnd sein ampt eim anderen beuelhen[3]), on vrloup vnnd willen der amptherren, alles trüwlich[4]) vnnd vngeuarlich.

---

[1]) Neigung, nämlich des Wagebalkens. — [2]) euer, unter euch. — [3]) befehlen, anvertrauen. — [4]) treulich.

IV. Zunftordnung.

Dis ist der Metzger ordnung.

1. Welher metzger einen lerknaben instellet, des vatter nit metzgerhantwerck ist, der sol 10 schillig pfenig geben. wer aber des lerknaben vatter desselben hantwerck vnd wolte den knaben einem andern verdingen, das hantwerck ze lernen, der sol geben 2 schillig pfennig. wer der ist, der sol der zunft in 9 tagen das gelt gen [1]), oder er sol in nime [2]) halten.

2. Item es sol kein metzger sin wog us henken an disen nachgeschriben tagen: vff die vier hochgezit [3]), alle vnser fröwen tag [4]), die zů fürren [5]) gebotten sind, an dem zwölfften tag ze winechten [6]), an vnsers herren uffart [7]), an vnsers herren fronlichname tag, an sant iohans des touffers tag [8]), an sant marien magdalenen tag [9]), an sant michels tag [10]), an sant katrinen tag [11]), an aller zwölff botten tag [12]), an des helgen burtztag [13]),

---

[1]) geben. — [2]) nicht mehr. — [3]) „Die vier Hochziten zo Wihennechten, ze Ostern, ze Pfingsten, vnd ze vnser frowentag, als sie gen himmel empfangen ward". Weidenbach, Calendarium p. 197. — [4]) Die Marientage. — [5]) feiern — [6]) Epiphanienfest oder Fest der heiligen drei König. — [7]) Christi Himmelfahrt. — [8]) 24. Juni. — [9]) 22. Juli — [10]) 29. Sept. — [11]) 25. Nov. — [12]) Auch Zwölf Herrentag geheißen = divisio apostolorum, 15. Juli. — [13]) Während sonst St. Ev. Lucas der Schutzpatron der Metzgerzunft ist (L. Lang, die Handwerkspatrone, ihre Legenden rc. p. 55), war der Patron der Metzger in Freiburg der hl. Arthemius. (Beschreibung der Frohnleichnams-Procession z. Freiburg i. B., S. 13).

an allen sonnentagen vnd fasten, an allen andren gebannenen fürtag on urlop vnd erloubung eines zunfftmeisters. wer das übertätte, der bessert 2 schilling pfennig als dick, als das von im übervaren würt, an vnser fröwen buw ze dem münster. der zunfftmeister sol ouch solich gelt fürderlich uff vnser fröwen hütten antwurten.

3. Item es sol ouch ir deheiner an einem sambstag oder an einem zwolff botten oben sin wag us hencken, vntz das man vnsern herren got der frügen mess [1]) erhept, vnd an einem osteroben [2]) vntz [3]) das die glock 8 schlecht an dem morgen. wer das überfüre, der bessert ein schillig pfennig.

4. Item welher hie ze friburg metzgen wil, der sol sunder hus [4]) haben, dem hantwerck vnd der statt tůn mit gewerff [5]) vnd aller gehorsam, als ander in iren hantwerck tůnd vngeuerlich.

5. Item welher ouch den andren heisset liegen [6]) vnder der metzg, der bessert dem zunfftmeister ein schillig pfennig, als dick er es täte. der zunfftmaister sol ouch das nieman faren lassen. ouch welher den anderen zů .... heisset liegen, der besseret der zunfft 1 ℔ wachs, er .... also handeln ..... stroff in dicker.

6. Item wer das ein knecht dis hantwercks von sinem meister gienge, e den das zil, das er zů im gedinget hette, verschinen vnd usgangen wer, den sol dehein ander meister dis hantwerks dingen, er sig den vmb redliche sach von sinem meister komen, vnd welher in darüber dingte, der bessert 10 ℔ wachs, vnd sol enkein meister enkein knecht nit on eins zunftmeisters vrlob tingen.

7. Item wo ouch gebrest [7]) ist vnder vich vnd das

---

[1]) Frühmesse. — [2]) Osterabend. — [3]) bis. — [4]) Ein besonderes Haus. — [5]) gewerff — Abgaben. — [6]) lügen — [7]) Krankheit.

fürkomet, es sig von metzgern oder ieman anders, dor zů sol der zunfftmeister fürderlich tůn vnd uerbieten, das nieman kein uich daselbs kouffe. welher aber vnder inen das übertäte vnd das gebot nit hielte, der besseret ein marck silber, doch so mocht es einer als geuerlich tůn, man besseret in fürter.

8. Item welher metzger rinder hett, vellet im darin gebrest, das im eins oder me[1]) abget, der sol fürderlich eins zunftmeisters rot haben dorin vnd das überig vihe on urlob des zunfftmeisters nit metzgen. welher das überträte, der besseret von iedem rind ein pfunt pfennig.

9. Item welhem es ouch vnder inen mit sinem vih, das er kouft hett, mis gieng in dem veld, was vihes das wer, es erstickte oder im brech ein bein ab, oder wie es im sust mis gieng, der sol es nit metzgen on des zunfftmeisters rot. wer das nit tätte, der besseret von einem rind ein pfunt pfennig, von einer ků 10 schillig, von einem kalb 5 schillig, von einem swin 5 schillig, von einem schof 3 schillig.

10. Wer es aber, das einem sin vich erwürgte, oder wie es im abgieng, so sol er es an die stein füren, vnd welher das nit tätte, der bessert ein marck silbers, so dick er das vberfert, vnd sol die übrigen rinder 8 tag dor noch lon ston[2]) vnd den des zunfftmeisters rot haben, wie er sich do mit halten solle.

11.[3]) Item es mag ouch ein yeglicher metzger metzgen all tag, wie vil er wil, vnd wie mengerley er wil, doch so sol er yegliches fleisch sunder us wegen, vnd mag ouch ein yeglicher spinwider vnd schof metzgen

[1]) Jetzt noch im Dialekt — mehr. — [2]) lassen stehen. — [3]) Diese Nummer ist ausgestrichen, offenbar weil sie später abgeschafft wurde.

durch das gantz ior, wen er wil, doch das er ein yeglichs dafür uerkouffen sol, als es den ist, vngeverlich.

12. Item welher yeman eins hagens geb ze kouffen für einen geheilten stier, der bessert dem zunfftmeister drig schillig.

13. Item es sol ouch kein metzger veil würst hacken in sinem hus, die er vnder der metzig verkouffen wil. wer es darüber tätte, der bessert 5 schillig pfennig, als dick das beschee.

14. Item welher vnder inen einem sin triw[1]) gipt oder on gelüpde geredet uff zil oder bar ze bezalen vmb einen kouff oder war vmb es den ist, haltet er den das nit, wen es denn dem zunfftmeister würt fürgeleit vnd geseit, so sol der zunfftmeister dem, der also sin triw gipt vnd bezalung ze tůnd gerett hat, sagen vnd gebietten, das er nit metzge, vntz das er den, dem er sin triw geben hat, vnclaghafftig mache oder gemachet würt, so sol ouch derselb on metzgen sin, vntz das er den schuldner bezalt oder mit im überkomet. metzget er darüber, so kompt er vmb 5 schillig, als dick er es tůt.

15. Item mit sunderheit sol der schowbrieff, den der rat von der metzg wegen uormols gesetzt und geordnet hatt, mit allen begriffen puncten vnd artickelen in allen sinen krefften beliben vnd bestan on intrag vnd geuerde.

16. Item es sol ouch ein yeglicher metzger meister sin knecht, ob die nit fürer[2]) by im beliben vermeinten, uff den tag, als sin zil uerschinen ist, sines lid lones[3]) us richten oder mit im überkomen, vnd wer, das sich ein meister des widerte vnd dem knecht freuelich sin lon über das zil vorhielte, so mag der knecht solichs dem zunfftmeister fürbringen, der sol den also fürderlich

---

[1]) Treue — [2]) fürer — fürber, fernerhin. — [3]) lidlon = Lohn für die Knechte.

dor an sin vnd mit dem meister reden, das er den knecht mit pfanden oder pfennigen usrichte sines lidlon. vnderstůnd aber einer dawider ze sin vnd dem knecht durch mûtwillen aller [1]) hass das sin vor ze halten vnd in dadurch an sinem dienst ze hindren, der bessert 5 schillig pfennig vnd mag der zunfftmeister in ouch vmb besserung vnd des knechts lon pfenden, es wer den sach, das meister vnd knecht in rechnung stossig [2]) werent, do sol der zunfftmeister si beider sit [3]) gegen einander verhören vnd sie nach dem besten von ein ander entscheiden.

17. Item es sollend ouch alle vorgeschriben vnd penen [4]) besserung vnd lergelt in zwey teil geteilt werden vnd dor ein dem ratt, der ander dem zunfftmeister, usgenommen die besserung, so an vorschriben fürtagen [5]), die sollend vallen an vnser fröwen puw [6]) vnd von dem zunfftmeister geantwurt werden, als vorgemelt stot.

18. Item es sollend ouch die knecht dis handwercks kein gebot haben anders, den mit wissen vnd urlop eines burgermeisters, an den si das uorhin bringen sollen. der mag inen das wol günnen, doch also das alwegen der zunfftmeister da by sig [7]) vnd uerhör handel ires fürnemen vnd gebottes, vnd wer, das etwas dafür genomen wurde, das wider vnser gnedige herrschafft von österich etc. oder der stat ordnung vnd herkommen oder sust [8]) nit zimlich wer, das sol er nit lassen zů gan, sunder für burgermeister vnd rat bringen.

19 Item die zunfft ist überkomen, welher metzger metzgen wil, der sol zů rechter zit ustragen. welher noch slecht oder sticht oder zů vnziten us treit [9]) on

[1]) aller — oder. — [2]) stössig, strittig. — [3]) Beiderseits. — [4]) penen, von poena, Strafe. Wahrscheinlich hat sich hier der Schreiber geirrt, und penen sollte vor vnd stehen. — [5]) Feiertagen. — [6]) Unserer Frauen, d. h. lieben Frauen oder Mariä Bau = das Münster. — [7]) sig = sei, wie drig = drei. — [8]) Sonst. — [9]) Trägt.

erloubung eines zunftmeisters, der bessert der zunfft 3 schillig pfennig. einer möcht also geuorlich disi ding überfaren, ein zunfftmeister bessert in höher.

20. [1]) Item die meyster sind vuberkumen, das nieman nütt [2]) sol feyll han, es syg kuttlen [3]) oder sultzen oder lamfleisch oder spinverly oder geroyb nütt vber all an keynem suntag oder hochzytlichen tag vor der frügmess vnd bredgung [4]) im münster by eim pfund wachs, vnd wer das vberfertt, dem sol man nütt doran schenken.

21. Item die meyster sind vberkomen vf die alt vasnacht oben 82 jor [5]): wenn zwen zesamen kumen, wend [6]) sy nit mytt einander metzgen, so süllen sy mytt ein ander wucheren [7]) vnd welher anderschwo metzgett, der ist vervallen 10 ℔, tůtt ers on eins zunftmeisters vrlop, vnd weller ein anderen in siner wochen metzget on eines zunftmeisters vrlop, als dick er es tůt, als dick bessert er 10 ℔ wachs on alle genet [8]).

22. Item vf mentag nest noch der altten vasnacht im 85 jor [9]) hat ein rot epfolhen [10]), das man sol lossen [11]) wie vor altter harkumen ist, das sie die eltesten söllen lossen voran, darnoch söllen die vbrygen vürderlychen öch all vnderbringen im no loss vnd sind ie die .. unsten styl stan [12]).

23. Item vf sunnentag vor der vf fart [13]) im 91 [14]) sind die meister vberkomen, das nun hinfür ein yetlycher, der zů friburg vf metzgeranttwerck dienen wil, der sol

---

[1]) Von hier an hat eine andere Hand geschrieben. — [2]) Jetzt noch im Oberdeutschen, bes. bei den Schweizern für Nichts gebräuchlich. — [3]) Fast alle diese hier folgenden Ausdrücke sind in den Anmerkungen zum Schaubrief n. 50 ꝛc. erläutert. spinverly Spanferkel. — [4]) Predigung — Predigt. — [5]) 1482. — [6]) Wollen sie. — [7]) Handel treiben, nämlich mit Vieh und Fleisch. — [8]) genad, Gnade. — [9]) 1485. — [10]) Empfohlen. — [11]) Loosen. — [12]) Stühle stehen. — [13]) Christi Himmelfahrt. — [14]) 1491.

geloben kein spil tůn vmb pfennig oder helbling minder oder me [1]), was den pfening gewinen [ferlyeren mag tůn sol. welcher das nit tů wil, der sol von stunden an von sim meister, vnd in kein meister me halten, vnd welher das bricht, den mögen die meister stroffen noch dem, als die meister erkenen. noch sim verwircken sol man im lonen vnd vf die pfaffenvasnacht [2]) sind sy der glůpt [3]) leidig.

24. Item die meister sind yberkomen vf samstag vor der alten vassnacht [4]) im 98 ior [5]), das kein meister oder eins meisters fröw eim zunfftmeister nieman sol yber den hals wissen, ich het wol ein kalb oder ein rind oder ein lamb, was es well. wer das tůtt, wo das sich vint, der besseren der zunft zweig [6]) ℔ wachs.

25. [7]) Item die meister sind überkomen an sambstag nächst noch der alten vastnacht im 62 ior, welher lossen welle, der vor sinen anteil nit geben hatt, das er ein ß pfennig gebe vor ab, ob er an stand losse. wer [8]) es aber, das ein meisters sun des vatter sinen anteil geben hette, der sol des billich geniessen.

26. Item die meister sind überkomen, das alle ior ein alter zunfftmeister ein nüwe rechnung geben vmb alle ergangen sachen des selben uorgenden [9]) ior. desselben gelichen sollen ouch die alten dryer den niwen drigern ouch rechnung geben, do mit in antwurten, das

---

[1]) Weniger oder mehr. — [2]) pfaffenvasnacht ist der Sonntag Estomihi, weil darnach die Fasten für die Geistlichen beginnen, während die Laien die Fasten mit dem Sonntag Invocavit anfiengen. — [3]) Wahrscheinlich identisch mit glupte = gelubd — Gelübde, Versprechen. — [4]) Die alte vassnacht = der Sonntag Invocavit. — [5]) 1498. — [6]) zweig : zwei — drig : drei. [7]) Die folgenden Bestimmungen stehen einige Seiten später im Rodelbuch, obgleich sie theilweise in früherer Zeit entstanden sind als die unmittelbar vorhergehenden — [8]) Wäre. — [9]) Vorhergehenden.

inen in worden [1]) ist, vnd sollen ouch die dryer den stuben zins inbringen, vnd die schulden, die inen zů geburt [2]) desselben vergangenen iores.

27. Item die meister sind überkomen, wen der zunfft knecht gebüt [3]), es sig ze lieb oder ze leid, wer der wer, der nit keme, der bessert ein schillig pfennig, vnd von der ürten [4]) wegen ist einer nit heim, der gipt halburten [5]). wer aber einer heim vnd kem nit, der git gantz ürten.

28. Item die meister sind ouch überkomen, wen ein meister den andern heist, frevelich liegen [6]) oder ein ander vnzimlich flůchen, es sig zům sternen [7]) aller [8]) vnder der metzg, der bessert der zunfft ein schillig pfennig.

29. Item die meister sind ouch überkomen, welcher meister ze bar [9]) schenckel fleisch howt on erloubung eins zunfftmeisters, der bessert der zunfft ein schilling pfennig, desgleichen welher in ein gebot got [10]) barschenckel.

30. Item es sol kein metzger yeman von eins andren banck růffen by einem pfunt wachs.

31. Item es sol keiner dem andren sin fleisch schelten by einem pfunt wachs.

32. Item es sol keiner des andren fleisch uff sinen banck legen feil, si hetten den gemein fleisch by einem pfunt wachs.

33. Item es sol keiner dem andren in keinen kouff reden noch intrag tůn, die wil [11]) der erst by dem verkoüffer ist. die bessrung ist von einem rind 5 schillig

---

[1]) Inne werden = erfahren. — [2]) gebührt. — [3]) Gebietet = auffordert. — [4]) Urt oder Uirte = Gesellschaft, Gasterei. — [5]) halburten und gantz ürten — halbe und ganze Zeche. — [6]) Lügen — [7]) Der Stern war die Zunftherberge. — [8]) aller = oder. — [9]) bar = unbedeckt, nackt. — [10]) Geht. In ein Gebot gehen = aufgefordert wohin gehen. — [11]) Während, so lange als.

pfening, von einem swin 4 schillig, von einem kalb 3 schillig, von einem schoff 2 schillig, von einem lamp, kitzi [1]) oder spinverly einen schillig.

34. Do man zahlt von gottes geburt 1462 jor am sunnentag nechst vor dem balmtag [2]) sind die meister des überkomen.

Item welher knecht einem meister vngetriwlich tůt mit überrechnung, es sig an kouffen oder an zerung, ist do der schad nit über 5 schillig, so sollen die meister dor in gewalt haben ze handlen noch ir besten verstentnuss; ist es aber 5 schillig pfennig, so sol ein zunfftmeister solichs für rot bringen, vnd do selbs sol die sach vmb kerung [3]) vnd vmb bůs gehandlet werden.

35. Item es sol ein yeglich metzger, wen er sin fleisch verkouffen wil, slechtlichen [4]) sprechen, wend ir [5]) eins gůtten iungen stiers vnd sag nüt von einem geheilten stier, es wer den, das er gefroget wurd, so sol er die worheit sagen, welher das frävelich überfür, der bessert ein schillig pfennig.

36. Item welher metzger juchzet oder schruwy [6]) on not frevelich vnder der metzg, er sig meister oder knecht, do bessert ein meister ein schillig, ein knecht ein plaphart [7]), es möcht einer also vngeuorlich tůn, die meister strofften in fürer.

---

[1]) kitzi = Böcklein oder Ziege. — [2]) Palmsonntag — [3]) kerung oder karung = Ableistung der Schuld. — [4]) Schlicht, einfach, wahr. — [5]) Wollt ihr. — [6]) Jauchze oder schrie. — [7]) plaphart, auch blaphart oder blaffert, eine Münze, „quintam partem florenorum Renensium ut puta quattuor Plapphardos.“ Scherzii glossar. 162.

V. Zunftbrief der Fischer.

Wir die zunfftmeistere der zunffte zu Friburg im Bryssgow alle thund kunt mit disem brieff, als der vischer zunffte zu Friburg etlich eynüngen vnd gesetzde, so sie betrachtet hattent fur vns gebracht vnnd vns gebetten hant, sollich eynüngen, gesetzde vnd betrachtungen für hannde ze nemende vnd sie darumb ze entscheiden, was vnser gnedigen herschafft, der statte vnd der gemeinde zu Friburg darinne nütz vnd güte sige, als dann sollichs ze entscheiden von alter harkomen sige. da verstehent wir die obgenanten zunfftmeistere alle, das wir mit bywesen [1]) vnd gehellung [2]) der vesten lienhart schnewlins des burgermeisters vnd allbrecht thurners des schultheissen ze Friburg als denne das ouch von alter har komen ist, sollich obgenant eynüngen vnd sache fürhande genomen handt [3]), vnd hant die obgenanten zünffte darümb mit vnserm spruche entscheiden, als denne das hienach geschriben das also ist:

1 Des ersten wellicher in ir zünffte dem andern tages oder nachts in sin wasser gadt [4]), der bessert der zünfft von der nacht ein pfund pfennig, vnd sol dem, dem er inn sin wasser gegangen ist, ob er will, dannanthin [5]) sin wasser die jorzile [6]) vs ver-

---

[1]) Im Beisein. — [2]) Zustimmung. — [3]) Haben. — [4]) Geht. — [5]) Darnach, hierauf. — [6]) Jahresende.

fallen sin vnd fürer [1]) weder teil noch gemein an wassern me haben.

2. Wellicher aber in ir zünfft dem andern tages in sin wasser gieng, der bessert der zünfft zehen schilling pfenning vnd sol dem, dem er also in sin wasser gegangen ist, sin wasser aber in obgeschribener mass verfallen sin, ob er wille.

3. Item wer auch, das [2]) die räte ze friburg deheinen vischer yemer göndent [3]) ze wůrende [4]) oder ob die räte allen vischern ze wůrende göndent vnd erloubten, wolte dann deheiner wůren, des sol es, ob er wůry zweien den nechsten vnder im inn zweien tagen vor sagen vnd ze wissende thůn, vnd wellicher das nit täte, der bessert der zünffte ein pfunt pfenning, als dicke er das thut, vnd gehört der besserungen der zunfft zehenn schilling, vnd dem, so denn schade geschehen were, auch zehen schilling, doch des schultheissen rechten vnschedlich.

4. Item wellicher auch geuörlich vienge vorhenen [5]) oder escheling [6]) hürling [7]) von einem meitage zu dem andern, als dick er das tůt, der bessert zehen schilling, vnd sol ye einer den andern rugen by sinem eyde, vnd sol also derselben hürling kheinen an khein ander end tragen, denn wider in die Treisam [8]), da er sie gefangen hat.

5. Item es soll auch dhein vischer dheinem frömbden vischer dhein vische lenger gehalten denn acht tage.

---

[1]) Fürder, fernerhin. — [2]) Wäre es auch, daß. — [3]) Gönnen würden. — [4]) wuoren = einen Damm im Wasser aufwerfen, von wuore oder wur, Damm. Das wuoren der Fischer besicht darin, daß sie bei niedrigem Wasserstande im Flußbett einen kleinen Damm mit einer Oeffnung aufwerfen, in welcher das Netz angebracht und wohinein die Fische getrieben werden. — [5]) Forellen. — [6]) Esche, eine wohlschmeckende Fischgattung, die, wie die Forellen, in den Bergwassern des Schwarzwaldes vorkömmt. — [7]) Einjährig. — [8]) Der Bach, an dem Freiburg gelegen ist.

Verkauffte er dann sin fische nit inn derselben zite, so sollent sie ime sin fische nit fürer me gehalten.

6. Wellicher grun[1]) fisch veil hat, der nit ihr zunffte het, der oder die sollent der fischer zünffte gebott, eynungen vnd ordenung halten jeglicher wyse, als ob sie inn ir zünft begriffen werent, vnd wellicher das nit täte, den mögent der vischer zünfft darumb straffen vnd bessern nach notturft, doch des schultheissen rechten vnschedlich, also die vischer sollent einem vor ir recht vnd gewonheit ze wissende thun.

7. Item von kouffens vnd verkouffens wegen an frömbden stetten, das soll bliben, als von alter harkomen ist vnd hienach geschriben stat.

Ouch so hant alt vnd nuw rate geheissen, den alten vischerbrieff vnd ordenung inn disen brieff schriben, als vormals vnd yetz auch alt vnnd nüwe räte erkant hant, den fischern ze haltende vnd alle iare ze schwerende by disen nachgeschribenen penen.

8. Item des erstenn sollent die drig des rates, die vber die vischer gesetzet sint, von den vischern drig vsserkiesen, dieselben vischer sollent mit sünderheit schweren ze haltende vnd ze rugende die stuck, die harnach geschriben stondt[2]).

9. Item es sollent zwen vischer von ir zünfft vnd einer vom rat, alle gesaltzene vische, die vff den marckt koment, e[3]) man was dauon verkauffe, schowen, vnnd was sie böss, wandelbar vnd nit güt findent, das sollent sie den drigen des rates rügen vnd sollent die drig des rates das heissen vergraben, vnd sol der, der die bossen, wandelbaren visch verkaüfft wolt haben, zehen schilling zu besserung verfallen sin, vnd sollent auch keinen inn den hüsern vffschlagen.

---

[1]) Grüne Fische = frische Fische. — [2]) Stehen. — [3]) Ehe.

10. Item was auch toter salmen inn den vischemarck koment, die sol man vssewendig des vischmarcks howen vnd verkouffen vnd nit in dem vischmarckt.

11. Item die vischere sollent auch yegkliche vische von yeglichem wasser sunder verkauffen, also das sie dheinen von der Treisamen, von der Eltzach [1]) oder Verenbacher [2]) oder von andern wassern nit vndereinander vermischlen sollent.

12. Item es sollent auch vnder den vischern nit me den zwen gemeinschafft mit einander haben.

13. Item die vischer sollent auch dhein vische kaufen, die sie wider verkauffen wöllent in disen zilen, das ist zu Friburg inn der statte vnd inn den dörffern ze Ebnet [3]) vnd ze lehen [4]) vnd zwüschent Friburg, hartkilch [5]), Ebnet, Zäringen [6]), der linden [7]) vnd lehen vnnd inn den kreissen da zwüschent.

14. Item es sol auch kein frawe, die zu Friburg sesshaftt ist, dheinen fisch, si sigent grüne oder gesaltzen, tot oder lebendig inwendig der stette trützen [8]) nach inn der owe veil haben noch verkauffen, vssgenomen witing [9]), bicking vnd häring mögent sie wol feil haben vnd verkouffen.

15. Item die vischer sollent auch dheinen vische klein oder gross lenger gehalten denn acht tage.

---

[1]) Die Elz, ein Flüßchen nördlich von Freiburg, in das die Dreisam mündet. — [2]) Der Föhrenbach ist ein kleiner Bach, der in die Glotter mündet, die selbst ein Zufluß der Dreisam ist. — [3]) Ein Dorf im Dreisamthal, oberhalb Freiburg. — [4]) Ein früher zu Freiburg gehöriges Dorf, nordwestlich von der Stadt. — [5]) Die hartkilch ist die Kirche im Dorfe St. Georgen, westlich von Freiburg. — [6]) Zähringen ein Dorf mit Burg (jetzt Ruine) nordöstlich von Freiburg. — [7]) Wahrscheinlich stand in früherer Zeit eine große Linde zwischen Lehen und Zähringen als Gemarkthumsgrenze. — [8]) Wahrscheinlich Pluralis von trutz, womit die Befestigungen der Stadt gemeint zu sein scheinen. Die Au (owe) oder Fischerau südlich der Stadtmauer, zwischen Dreisam und Stadt. — [9]) Auch witting, norddeutscher Weißfisch, alburnus.

16. Item die vischer zu Friburg sollent auch die frömbden vischere, die vswendig harin koment, ir vische lassen verkouffen, als sie geträwent [1]) recht ze tünde [2]) vnd sie vnder wissen [3]), wie sie ir vische thur [4]) oder nach geben sollent.

17. Item die gesaltzenen vische sol man im kouffhus nit lenger bliben lassen den achttage vnd dannanthin in den vischmarckt tragen vnd ze stund vffschlahen, vnd wenn die vffgeschlagen werdennt, die sollent sie inn zweien fritagen vnd in zweien sambstagen den nechsten vnd dazwüschent in den sechs tagen verkaufft han gentzlichen vnd gar [5]), vnd ze glicher wise sollent frömbde vnd heimsch vischer by vns dis halten mit den grünen vischen, das die inn der vorgenanten zit auch verkoufft werdent, vnd das sie die lebenden vische vff die vorgenanten tage alle in den marckt tragent faül [6]) yeglicher denn hat.

18. Item was visch auch die vnsern anderschwo kouffent oder inen bestellent werden ze kouffende, die sollent sie alle, als vil ir ist, nit lenger daüss [7]) lassent, denn vier tage, vnd als dick einer das vberfert, den will man bessern by der nachgeschriben pene.

19. Item die vischer, frömbd vnd heimsch, sollent inn der fasten alle die visch, die sie hant, am vischmarckt haben, an dem sonnentag, vntz man gesinget vnd ze vesperzite [8]), an der mitwochenn vntz vff zwölffe vnnd am fritag auch vff zwölffe.

20. Item man sol auch vber iare häring, bucking vnd witting veil han ennsit dem bach [9]) vnnd ensit den wagenleisen zu beiden siten.

---

[1]) Getrauen. — [2]) Thun. — [3]) Unterweisen. — [4]) Theuer. — [5]) Ganz und gar. — [6]) Feil. — [7]) Draußen. — [8]) Bis man im Münster die Vesper singt. — [9]) Jenseits eines der kleinen Bäche, die früher in jeder Straße Freiburgs waren.

21. Item die vischer zů Friburg sollent auch dheinen gemeiner vmb grüne fisch haben weder inn der statte nach vor der statte an dheinen enden, vnd vmb gesaltzene fische sollent sie inn einer mile auch dheinen gemeinder haben, vnd sollent die frömbden ir vische veil haben zwüschent den zweien stägen obnan am vischmarckt, vnnd die nasen [1]) sol man sunder ze inderst am vischmarckt veil haben.

22. Item die vischer sollent auch an dem wasser mit niemant gemeinschafft haben.

23. Item die vischer sollent das wasser lassen lauffen, als es lauffen soll vngeuorlichen vnd als es äset [2]) on geuerde.

24. Item die vischer sollent auch nit wůren nach [3]) die wasser gantz vberfachen [4]) nach nit schöpfenn on des rats wissen vnd willen.

25. Item wer sine gutere vermachet [5]) zu siner notturft, vmb das ime das wasser dheinen schaden thuge, das sollent sie [6]) nit vffbrechen on des willen, des das gute ist.

26. Item wellicher des wassers het vnd das zinset, der sol es fürbasser [7]) niemandt lihen nach lassen fischen on des rats wissen vnd willen.

27. Item es sol auch ein yegklicher vischer, der das wasser fischet, die hürling wider in werfenn inn das offen wasser by sinem eide vnd by der nachgeschriben besserung.

28. Item wer auch, das die vischer das wasser yemant vdt verlichent [8]), die zu der stat gehörtent mit des rates willen, der soll auch alle vorgeschriben dinge vor

---

[1]) Die Nasen = eine Fischart. — [2]) Vielleicht von ase — esca. — [3]) noch. — [4]) vberfachen — mit Flechtwerk den Bach absperren. — [5]) Seine Güter (die nämlich an die Dreisam stoßen) durch Vorkehrungen schützen. — [6]) Vermuthlich die Fischer. — [7]) Auch fuirbass — fernerhin. — [8]) Etwas.

rate schweren ze haltende by dirre[1]) nachgeschriben penen.

29. Item alt vnd nuw räte sind einhelligklich vberkomen, das die vischer dise vorgeschriben stucke alle vnd ir yeglichs vor rate schweren sollent ze haltende, vnd als dicke einer wider der vorgeschribenen stucke dheins täte vnd verbreche, der bessert ein pfunt pfenning, als dick er das vberfert, vnd sont[2]) auch die vischer einander rugen by iren eiden vnd der vorgeschriben pene, vnd sol dise besserung halber dem rat werden, vnd halber den holtzherren[3]). harüber zu einem steten waren vrkhunde vnd bestätigung aller dirre vorgeschriben dinge, so ist dirre brieff besigelt mit vnser der obgenanten lienhard Schnewlins des Burgermeisters Abrecht Thürners des schultheissen vnd Nicolaus kleinbrötlins zem jordan des obresten zunfftmeisters vnd auch mit der egenanten[4]) vischerzunffte eigene ingesigele. Dergeben ist vff dem nechsten sünnentag nach dem heiligen ostertage inn dem iare, da man zalte von gottes geburte viertzehenhundert drissig vnnd funff iare.

30. Ein ersamer rat hat erkennt, das hinfür kein vischer kein garn in sin wasser stellenn soll, weder tag noch nacht, er sye dann darby, damit die visch nit sterbenn in den garnen.

31. Item es soll kein vischer me in sin wasser richtenn dann 36 körb[5]).

32. Item die vischer söllenn alle die rügen, es sye tag oder nacht, die sy sehen vischen in den wassern, so

---

[1]) Diesen. — [2]) Entstanden aus sollent = sollen. — [3]) Die Holzherren waren diejenige Behörde im alten Freiburg, welche für die Gemarkthumsgrenzen und den Wasserbau zu sorgen hatten. — [4]) Ehegenannt, obengenannt. — [5]) Diese Körbe sind wahrscheinlich korbartige Reusen, die aus Weiden geflochten wurden, und die man in das Wasser stellte.

deren sind, die der statt verwandt, es syen clöster[1]) oder burger, dis söllent ouch hinfüro die vischer allweg schwerenn.

33. Ein ersamer rat hat erkennt, das hinfirr die fischer von ebnetter brugkh biss an lehemer brugkh nit schepffen[2]) sollen by straff eins pfund pfennings

34. Item die gantz trüsam ist der statt fryburg von ....kehrung[3]) an biss auff Eglinsfurt, darnach von demselbigen furt hinab biss vff die aichstätter[4]) bahnstein vnd dabey auch alle auss- vnd einflüs darzue gehörig.

Darnach folgen noch verschiedene Namensunterschriften und das Datum: vff mentag vor Bartholomei anno domini 1524.

---

[1]) Einem Kloster angehörige Leute. — [2]) schöpfen - fangen mit dem Garn. cf. Vetter, die Schiffart, Flötzerei und Fischerei auf dem Oberrhein, S. 18. — [3]) Ein Platz im Höllenthal, bis zu welchem früher, als die Fahrstraße noch nicht hergestellt war und nur ein Saumpfad durch das Thal auf den Schwarzwald führte, die Wagen gehen konnten, und wo sie wieder umkehren mußten. — [4]) Eichstetten ein Dorf an der Dreisam, am Ostabhang des Kaiserstuhls.

VI. Fischergesetze.

Item die meister des fyscherantwerck sind vberkomen im 90 jor:

1. Item es sol keiner kein garnn bruchen von sant galentag [1]) vntz [2]) vf den meigtag [3]) welcher das vberfert, der bessert 10 schilling, on allein, die die vsseren wasser hend vnder lechen [4]).

2. Item es sol öch enkeiner me richten den 34 körb [5]) vnd 12 rünssen [6]). wer das vberfert, der besseret 5 schilling pfennig.

3. Item es sol öch am oben keiner kein zeinen [7]) setzen vf den fisch mergt vnd enkein tisch. es sol kein tisch lenger sin den 5 schůch, vnd weler [8]) das bricht, der besseret ein ℔ wachs.

4. Item es sol öch enkeiner kein geschirg [9]) weder rünssen oder garn, oder was zů dem antwerck dienet, verkoufen. wer das vberfert, der bessert 5 schillig pfennig.

5. Item es sol enkeiner enkeinen mit rin vf sin wasser nemen, er sig den in der zunft oder eins meisters kind. weler das vberfert, der besseret der Zunft 5 schilling pfennig (ein ℔ wachs).

---

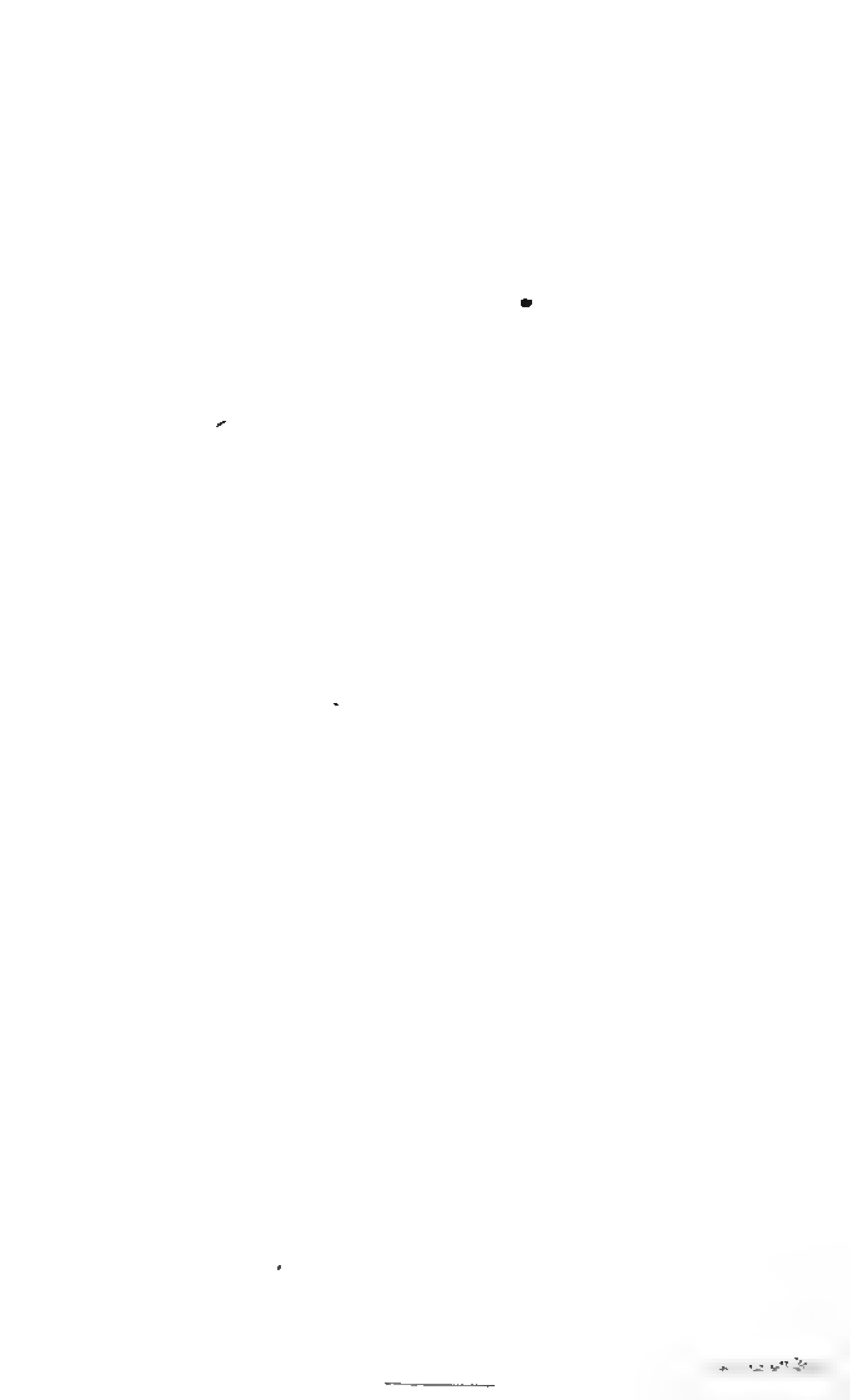
[1]) St. Gallus ist am 16. Octob. — [2]) Bis. — [3]) Wahrscheinlich der erste Mai. — [4]) Lehen, Dorf bei Freiburg. — [5]) Vergl. Anm 5 auf Seite 496. — [6]) Reusen. — [7]) Zeine = Korb. — [8]) Welcher. — [9]) Geschirr, Handwerkszeug.

6. Item meister sind vberkomen, das nüm[1]) hinfür kein füscher sol sin rünssen richten von aler heiligentag bis zů sant martistag[2]) on das oberist wasser. wer das wasser hat, der mag wol 6 rünssen richten. wer das vberfert, der sol von jeder rünssen beseren 2 ℔ wachs.

7. Item die antwerckmeister mögen vsschicken, wen sy wölen in denselben ziten das (wasser)[3]) zů besechen, vnd was fisch sy finden vnd bringen, die sölen sy den antwerch meisteren bringen, vnd wölcher das vberfert, der besseret ein ℔ wachs.

---

[1]) nüm, jetzt noch im Dialekt für nümer — nicht mehr. — [2]) Vom ersten bis elften (zwölften) November. — [3]) Wasser ist eine Conjectur. Das Rodelbuch ist an dieser Stelle zerrissen.



Freiburger Jahrgeschichten.

Herausgegeben

von

Dr. Karl Hartfelder.

Der Name „Freiburger Jahrgeschichten" wurde für die unten folgenden Angaben gewählt im Anschluß an Mone, der solche Jahrgeschichten aus verschiedenen Orten unseres Landes in der Quellensammlung der badischen Landesgeschichte veröffentlicht hat. Sie sind entnommen einer handschriftlichen Freiburger Chronik, die sich auf dem hiesigen Stadtarchive befindet, und die dem ehemaligen Kloster zum Grünewald gehörte. Dem Inhalt nach zerfallen sie in drei Abschnitte, von denen der erste bis zum Jahre 1630, der zweite bis 1644 reicht, der kleine dritte Theil die Angaben von 1710—1724 umfaßt. Der erste und dritte Theil sind offenbar im genannten Kloster selbst entstanden, da sie fast nur solche Dinge berichten, die unmittelbar für das Kloster selbst von Wichtigkeit sind. Der erste Theil schildert übrigens recht anschaulich, wie Klosterstiftungen zu Stande kommen. Wahre Herzensfrömmigkeit vereinigt mehrere Menschen zu gemeinsamem Streben und Leben; bereitwillig gewährt irgend ein Orden seinen Schutz, und trotz des Spottes von Weltlichen wie Geistlichen erhält die Stiftung eine feste Gestalt. Sparsame und vernünftige Verwaltung machen das Kloster bald wohlhabend und ermöglichen ihm Ankäufe. So wie hier, ist es gewiß in vielen anderen Fällen auch gegangen.

Der zweite Theil enthält besonders Jahrgeschichten für die zweite Hälfte des dreißigjährigen Krieges. Wir finden hier nicht die anschauliche und ausführliche Schilderung, wie in dem Tagbuch von Mallinger, das Mone im zweiten Bande seiner badischen Quellensammlung veröffentlicht hat. Trotz-

dem behaupten diese kürzeren Angaben ihren selbständigen Werth neben Mallinger, indem sie ihn manchfach bestätigen, manchmal auch durch eigenthümliche Nachrichten ergänzen. Auch aus diesen abgerissenen Notizen läßt sich ein Bild gestalten von den furchtbaren Greueln und Plagen, die unsere Vorfahren im „Schwedenkrieg" gerade hier in Freiburg durchmachen mußten.

Uhrsprung und anfang deß Gotteshauß zum Grienenwald [1]).

In dem jahr 1449 waren einige fromme jungfrauen, welche sich entschlossen, wie in ein Closter zu leben, so haben sie für sich in der wolfshöle [2]) ein haus erkaufet und darinnen fromm und gottesfürchtig zu leben angefangen. weilen sie aber ohne regel und schutz waren, haben sie sich entschlossen, sich unter einen habit oder ordenskleidung nebst der heiligen regel zu begeben.

in jahr 1451 war in hiesigen Augustiner Closter daß Provincial Capitul gehalten worden, in welchem zum Provincial R. P. Henericus Offenburg von Straßburg gebürtig und zum Prior des hiesigen Convents P. Conrad Trübler erwehlt worden. bey dieser gelegenheit giengen die jungferen zu besagten zween neye Erwählten Bittend, daß sie selbe in ihr hl. orden möchte aufnehmen. Er gewährte also gleich ihre Bitte und wurden dem orden S. P. Augustini Eremit. der dritten Regul ......leibt [3]) und mit dem schwartzen ordens Kleid sammt Mantel bekleidet, daher sie Mantellatz genannt worden ...... in Handen habend Brieff von besagten Provincial eigenhändig geschrieben. weilen sie aber von den weltlichen als auch gaistlichen vil spott und ungemach außstehen mußten, auch die Privilegien, gnaden und freyheiten, so dem orden vom Pabst Bonifacio

[1]) Der Name des Klosters hat sich noch jetzt in der Grünwälderstraße erhalten. — [2]) Die jetzige Convictsstraße. — [3]) Die erste Hälfte des Wortes ist unleserlich, vermuthlich einverleibt.

den 9.[1]) verlihen worden, geniesen solten. sie lebten also beysamen bis anno 1470. dißes also nicht mehr ertragen könnend, erbaten sie den Regierenden Bischoff zu Constantz, Hermannum, welcher ihnen durch Einen brief, der anno 1470 den 5. august gegeben worden, alle Privil., ablässe, gnaden etc., welche der h. orden St. Augustin von Bonifacio und anndern päbsten erhalten, bestätigte und aller orthen sodann kund gemacht worden.

Anno 1477 seind die zween Häuser, nemlich daß Vordere und hindere samt dem dabey ligenden garten, zu Leopard genannt, von Friderico von Stauffenberg, dem edlen ritter, johanni Grieser, Burger in Freyburg mit aller gerechtigkeit umb 90 fl. reinisch verkauft worden.

Ao. 1478 seind obbemelte zwoen Häußer von johanna Gießer denen schwesteren, so in der wolfhöle wohnten und engelsschwestern genennet worden, mit aller zugehördt und gerechtigkeit umb 102 fl. reinisch erkauft worden und anjetzo zum grinenwald genennet worden.

Ao. 1500 sind an dem samstag nach Corporis Christi wegen großer Kälte eißzapfen an den reben gehangen, wie auch selbiges jahr kein sommer[2]).

Ao. 1500 wurde der gottsackher in der neyen Burg[3]) von dem hochwürdigsten Bischoff von Basel mit assistente dem hochwürdigen Herrn Prälaten von St. Peter, Thenenbach und Münster in Elsaß in der Fasten geweyet worden.

Ao. 1518 den 30. April ist daß Gotteshauß aller Heiligen in der neyen Burg abgebrant und nichts als die Kirchen gerettet worden[4]).

---

[1]) Bonifacius IX. 1389–1404. — [2]) Dieselbe Nachricht findet sich auch in einer handschriftlichen Fortsetzung der Sattler'schen Chronik auf hiesigem Archiv. — [3]) Die Neuburg war der nördliche Stadttheil von Freiburg. — [4]) Nach der in Anm. 2 erwähnten Chronik-Fortsetzung war es am 1. Mai.

Ao. 1598 sind die P. P. Capucini zu Freyburg angelanget, haben in der Neyburg Possession genohmen.

Ao. 1607 sind zu speir in dem gehaltenen Provincial Capitul für die schwestern in grienenwald gemacht worden: 1. die Krankhen in der Stadt zu bedienen, absonderlich bey der nacht, sollen nicht die jungen, sondern die älteren zu Vermeidung groser ärgernuß und unheil, so bisweilen schon geschehen sind, geschickht und gebraucht werden, und disses war ihr wahres Erstes Klösterliches institut. Die übrigen 6 Puncte heißen nur klösterliche Disciplinen.

Ao. 1613 ist St. Agnesen Kloster abgebrant Dominicanerordens. Die Brunst dauerte 6 stund lang [1]).

Ao. 1614 war umb Sebastiani [2]) Ein so große Kälte, daß der Rhein zusammen gefrohren und man nicht mehr mahlen kunte; zu Breysach war eine so große Hungersnoth, daß die Stadt Freyburg derselben 6 wägen mit Mehl zugeschickhet.

Ao. 1617 ware eine große Theurung durch das gantze jahr. der sester waitzen koste 4 fl., Korn 3 fl. 9 Batzen.

Ao. 1618 ist ein großer und Erschröckhlicher Comet gesehen worden [3]).

Ao. 1620 sind die angekommenen P. P. Societatis Jesu allhier ihren genommenen Possession bestätiget worden, haben eine Commediam gehalten, welcher Ertzhertzog Leopold und Carolus Beygewohnt [4]).

Ao. 1623 sind 1½ saum Wein umb 71 fl. verkauft worden [5]). in diesen jahr ware eine unerträgliche Hitze, wodurch groser schaden zugienge.

---

[1]) Vergl. Th. Mallingers Tagebücher bei Mone, Quellensammlung der bad. Landesgesch. II. 529. — [2]) Die beiden Sebastianstage sind 20. Jan. und 8. Febr. — [3]) „Nov. 29. hat sich ein schröcklicher Comet, ein Vorbott alles Uebels teutscher Nation, eine lange Zeit sehen lassen in Gestalt einer Ruothen oder Schwerts". Mallinger zum Jahre 1618. — [4]) Diese Comödia hieß de Guarino eremita. — [5]) Mone, 1. l. S. 532.

Ao. 1624 ist die Bruderschaft der h. jungfrau und M. Barbara unter Regirung urbani des 8ten eingesetzet worden.

Ao. 1627 den 24. juni ware sehr grose Kälte, ist auch ein groser schnee eingefallen [1]).

Ao. 1628 ist daß Fest des heiligen M. Sebastiani als ein Patron wider die Pest [2]), welche dazumalen sehr grassirte, für abwendung derselben daß erste mal gefeuert worden.

Ao. 1629 ware der wein so kraftlos, daß die Maaß ein pfenning, auch viler hat außgeschittet müsen werden.

Ao. 1630 hat Gustavus Adolphus, König in schweden daß Römische reich wegen Religion mit Krieg angegriffen.

Ao. 1630 1. Oktober ware ein so reichlicher Herbst, daß nicht genug faß zu aufbewahrung dessen kunten gefunden worden.

Ao. 1631 widerum 22. September Ein so reicher Herbst, daß der Saum um ein fl. .... gekauft worden.

Ao. 1632 den 27. Decemb. [3]) haben die schweden Freyburg allhier belagert und mit schießen, einwerffung der feurigen Kugeln dermasen geengstiget, daß sie sich den 28. hjs per accord zu ergeben gezwungen worden, dan soldaten giengen ab, 1500 burger, 300 studenten und 200 Bauren Leuten längerer widerstand thun. nachmittag [4]) sind die schweden mit fliegenden fahnen in die Stadt gezogen. Nach geschehenen Einzug haben ach und wehe angefangen, dan der gottesdienst ....., das geläuth der glockhen ware verbotten, absonderlich die grose in dem Münster, mit welcher bei ankumpft der schweden sturm gelitten worden. sie verfielen denselben, und zur auslösung derselben hat müsen 500 Thaler bezahlt werden, so lang aber durfte sie nicht geleithet werden, als sie da waren.

[1]) Mone l. l. 533. — [2]) „Einfallende böse Sucht". Mallinger. — [3]) Nach Mallinger l. l. p. 536 erschienen die Schweden schon den 20. Dec. vor der Stadt. Der erste ernstliche Angriff erfolgte aber erst am 26. Dec. Der Commandant der Schweden war Gustav Horn. — [4]) Es war den 29. Dec. Nachmittags 2 Uhr.

Ao. 1633 den 4. januari hatte ein Lutherischer Prädicant zum ersten mal in der Kirchen der P. P. Augustiner gepredigt. alle wurde von denen schweden angegriffen, geplindert und verschwendet.

1633 den 17. januari [1]) ist das gotteshauß St. Trupert [2]) mit für angesteckhet und von schweden verbrennet worden, die gaistlichen an die roßschwaif gebunden, nach Freyburg gefangener geführt worden, für dero Loskaufung 50—60, 70, auch 100 Thaler haben müsen bezahlt werden.

eodem die 4 Martii sind die pfarrherrn von mertzhausen und muntzingen [3]) Hanselman mit nammen zween brüder tod geschlagen worden [4]), daß Kloster St. Peter außgeplündert, völlig ruinirt worden, wie auch der lindenberg unser lieben Frauen [5]).

eodem 14. junii hat der Margraff [6]) von Durlach nach Eingenohmener Huldigung von der Burgerschaft den folgenden Tag von ihr begehrt zu wissen, ob sie ihrer Römisch Katholischen Religion bestendig anhangen oder den Lutherischen beyfallen wolten, so war die antwort Einhellig, bis in Tod wollen sie die Römisch Katholisch Religion beybehalten (wollen).

Ao. 1633 den 18. junij haben die schweden mit 6000 man Kirchhofen angegriffen, der Comendant ware über die allborten verschantzten Bauern Monsieur Kleinschmidt, welcher die Bauren ermahnet, sich zu ergeben, weilen sie mit 700 man widerstand zu thun in stande nich wären. Dißem so wohlmeinenden rathe wolten die bauern nicht folgen, sondern

---

[1]) Nach Mallinger geschah es am 27. Febr. — [2]) Kloster St. Trudpert im Münsterthal bei Staufen. Von der Mißhandlung der Geistlichen weiß Mallinger Nichts. — [3]) Merzhausen und Munzingen Dörfer unweit Freiburg. — [4]) Nach Mallinger p. 538 wurde blos ein Geistlicher bei der Flucht niedergeschossen. — [5]) St. Peter und Lindenberg Klöster östlich von Freiburg im Schwarzwald. — [6]) Es war Markgraf Friedrich V. von Baden-Durlach. Vergl. über diese Vorgänge Mones Anm. zu Mallinger p. 541.

glaubten, es werde wiederumb gehen als wie unter einem P. Dominikaner, Nammens Michael, unter welchen sie die schweden geschlagen, der daß Commando geführt hatte; allein sie unterlagen, dem Kind in mutterleibe wurde nicht verschonet, alles nidergehauen, verbrennet, sogar die schöne Kirch gieng unter [1]).

1633 in dem herbst hatte eine Pest zu grassiren angefangen in Freyburg, welche Etwelche 1000 menschen hinweg gerafset, es ware dazumal die burgerschafft 1500 man starckh, sind aber nicht mehr dann 400 übergeblieben, ohne weibsbilder, Knecht und mägdt und Kinder. an dieser Seuche sind auch gestorben 8 Professores und 11 Kapellani [2]).

Ao. 1633 den 25. August sind 9 P. P. jesuwitten mit 5 würthen in den thurn Bey dem schneckhen thor [3]) gesteckht worden [4]), weilen sie Bey dem schwedischen General wegen einer Rebellion verklaget worden, den 7. sodan sind selbe nachts umb 9 uhr zur Stadt hinaus geführet worden durch die soldaten [5]).

eodem den 20. october hat der schwedische General Conofchi [6]) die Stadt schlissel den 3 Haupteren übergeben, und sodan sind die schweden, nachdeme sie die Stadt 42 wochen besasen, abmarschiret mit Hinterlassung einiger Compagnien Frantzosen in der Burckhalden schloß [7]). sodan kamen einige Compagnien Croaten, verjagten durch ihr fürchterliches schießen, welches der Stadt grosen schaden zufügte, die Frantzosen, auch mußten

---

[1]) Mone II. 539. 542. — [2]) Diese Capläne gehörten zum Basler Domcapitel, was damals hier residirte. Mone II, 545. — [3]) Das Schneckenthor war an der Dreisambrücke, an der Straße nach Güntersthal. — [4]) Nach Mallinger waren es blos „4 Jesuiter sambt 5 wol vermögliche Würth". Mone I. 1. 545. — [5]) Nach Mallinger sind damals sämmtliche Jesuiten, an Zahl 32, ausgewiesen worden. — [6]) Der schwedische Stadtcommandant hieß vielmehr Friedrich Ludwig Kanoffski von Langendorf und war nicht General, sondern Oberst. Schreiber, Gesch. von Freiburg IV, 17. — [7]) Die Burghalde hieß das Schloß auf dem Schloßberg.

sie sich ergeben, weilen Es so weit gekommen, daß sie pferdt und Esselfleisch Essen musten [1]).

Ao. 1633 den 29. December ist die Stadt Endingen von denen schweden ausgeplinderet worden.

Ao. eodem den 30. December ist der Margraf von Durlach zu Freyburg ankomen, welchem die Bürger widerum huldigen musten [2]).

Ao. 1634 den 29. januarii sind die schweden von denen kaiserlichen Cavallerie Bey der Kalten Herberg [3]) geschlagen worden, haben von ihm vile tausend gulden erbeüthet [4]).

Ao. eodem den 31. Martz hat der Rheingraf einen Trompeter geschicket, daß die Stadt sich widerum unter schwäbische Bottmäsigkeit begeben solte; weil also die Stadt nicht wolte, so ist der Rheingraf mit 6 Compagnien den 9. April angeruckht abends mit 4 grosen stückhen und Einem Feuer mörsel.

1634 den 11. April abends 5 uhr haben sie die Stadt beschossen bis den andren Tag 5 uhr selbe mit Sturm eingenohmen, alles, was begegnete, umgebracht, geplindert und geraubt, Bis endlich der Rheingraf, welcher in der mehlwaag sein Quartier nahm, ankame, zu welchen sich die drey Haupter der Stadt, nemlich H. Joachim pflaumeren, H. Gregorius Frauenfelder und H. Georg Wilhelm von Stürtzel von Buchheim Burgermaister verfüget, um gnad gebetten, welches sie auch erlanget [5]).

Ao. 1634 den 23. juny ist die Abbtey samt den Kloster St. Blasien, wie auch alle umliegende Höfe von den schweden verbrennet worden.

Ao. 1634 den 11. Sept. [6]) haben die Kaiserlichen soldaten

---

[1]) Mone II, 546. 547. — [2]) Mone II, 548. — [3]) Bei Neustadt auf dem Schwarzwald gelegen. — [4]) Dieser angebliche Sieg ist eine Niedermetzelung von Kaufleuten aus Basel und St. Gallen. Mone II, 549. — [5]) Mone II, 555. — [6]) Nach Mallingers Angabe l. l. 573 war der 11. Sept. der Tag, an dem man in Freiburg von der am 26. Aug. vorgefallenen Schlacht bei Nördlingen erfuhr.

die schweden bey Nördlingen geschlagen gäntzlichen, so daß 20,000 mann geblieben, also der schwed gäntzlich verjagt worden [1]).

Ao. 1634 den 16. December ist ein Cometstern in gestalt einer ruthen gesehen worden.

Ao. 1635 ist die Stadt Basel abgefallen, hat die Calvinische Religion angenohmen, sodann hat sich das Thomstift nach Freyburg Begeben in den sogenanten baslerhof, allwo anjetz die Regierung ist.

Ao. 1636 ist mit erlaubniß des Herrn Bischoff zu Constantz die Ertzbruderschaft Maria von Trost unter den Prior Fulgentius Burgknecht in der P. P. Augustiner Kirchen eingesetzt worden.

Ao. 1638 den 16. Februari haben die schweden und Francosen widerum Freyburg belageret und widerum per accord übergangen ist.

eodem den 5. juni ist Breysach von den Hertzog Weymar belagert und den 18. December auß abgang der Lebensmittel erobert worden.

Wie groß daß Ehlend und jammer damal gewessen, zeigen glaubwurdige brieff Eins Officirs: Ein sester waitzen wegen Hungersnoth 8 Ducaten, Eine adeliche Dame gabe 40 Ducaten für Einen sester waitzen, sogar für Ein sester waitzen wegen anwachsender Hungersnoth zahlte man 100 Ducaten. — Ein sester Korn oder roggen 40 fl., Ein sester gersten 9 fl., auch mehr, Ein sester Haber 4 Ducaten ist auch die Lötst bis auf 50 fl. gestiegen. — Ein sester Linßen 9 fl., Ein sester Hirsch [2]) 8 fl., 6 sester Kleyen 100 fl.; für Kleyenbrod, so Ein Beckh von einem Quintel gebachen hat, Erlöste

[1]) Die Schlußbemerkung beweist, daß diese Jahrgeschichten bald nach den Thatsachen selbst niedergeschrieben sind. Sie gibt die Hoffnung wieder, die man von den Folgen dieser Schlacht hatte. Bald nachher wußte man, daß der Schwede keineswegs gänzlich verjagt war. -- [2]) Hirse.

132 fl. Ein ℔ Brod 18 Batzen, Ein ℔ schunckhen 4 fl., Ein ℔ pferdfleisch 5 fl., Ein ℔ ungebutzte und gekochte pferdgedärme 8 schilling, Ein ℔ Hundfleisch 5 Btz., Ein Hun 2 fl., Ein Kirbiß 2 fl., Ein Kraut Dorsch 6 kr., Ein Viertel Kalbfleisch 8, Ein Viertel lax 5 Ducaten, Ein mauß 5 batzen, Ein ℔ Käß ein thaler, Ein ℔ saltz 12 Batzen, Ein Ey 1 fl., Ein sester Hanffsaamen 26 Thaler. Die Hungersnoth ware so groß, das auch die Verstorbenen menschen von menschen aufgezehrt und gespisen worden. Etwelche Burger hatten den 10. december ihre Kinder verlohren, so daß man mit guthen vermuthet, daß selbe von den Leuthen umgebracht und auß Hunger aufgefressen worden. Es ist die Hungersnoth so hoch gestiegen, daß Etwelche Bürger durch 4, auch 5 wochen sich mit warmen wasser und saltz ernehret, welche doch hernach geliegen gestorben. derselben Köpf und Füße sind völlig verschwollen. Offt an einem tag hat man auf denen gassen 10 Todte angetroffen, ohne diejenigen, so auf den Müstheiffen und anderen ortten gelegen — Eins ist annoch zu bemerkhen, das dazumalen Ein Kalb 26 reichsthaler gekostet [1]).

Commendant der Stadt Breysach ware der Kaiserliche General Herr von Reinach. nachdeme die Kaiserlichen abmarchiret, ist in der Stadt an Kriegsgeräth annoch gefunden worden an großen Metallen stuckh 130, an Kleine doppelhacken auf räder 150, an pulver und schwefel 700 Centner, an lunthen 800 Centner, an Bley 600 Centner, an gebrochenen Metall 100 Centner, an gefüllten Granaden 200, an Bickhel, Hauen, schuffeln ꝛc. 3000. — Die Stadt Breysach ist schon Ao. 360 zur zeit valentiniani von denen Römern gegen die Teutsche Velckher erbauet worden.

[1]) Eine Tabelle ähnlicher Art, die offenbar auf dieselbe Quelle wie diese zurückgeht, wenn sie nicht gar die Quelle für unsere selbst gewesen ist, findet sich Mone II, 588. Ueber die Größe der damaligen Hungersnoth vergl. auch Rosmann-Ens, Gesch. von Breisach, 376 ff.

Ao. 1639 den 6. September haben die schweden denen Frantzosen die Stadt Breysach samt ganz Breisgau übergeben. Daß Thom Capitul allda mußte denen schweden alle monath 150 reichsthaler bezahlen.

Ao. 1644 den 27. juni ist Freyburg von denen Bayeren belageret worden.

eodem den 29ten juny seind verschiedene Klöster in denen Vorstädten verbrunnen, das Kloster St. Agnes, zu den truweren [1]) S. M. Magdalena, beide prediger ordens, St. Clara, allerheiligen, R. P. P. Dominicaner, wie auch die Vorstädt selbsten.

eodem nach abzug wurde in den münster allhier von Herrn Praelaten zu wiblingen [2]) Ein predig gehalten, sodann das Hochamt und Te deum laudamus abgesungen. Dißen wohuten Bey die Hrr. Generales von der Werth und Mercier mit anderen vilen officieres.

Ao. 1710 ist daß Hauß unter der Vorsteherin M. Anna Breysacherin Benedict Bender um 1000 fl. gekauft worden, nunmehro Grienwald genannt.

Ao. 1711 ist Besagts Hauß abgebrochen worden und zu einer Kirch gebaut worden.

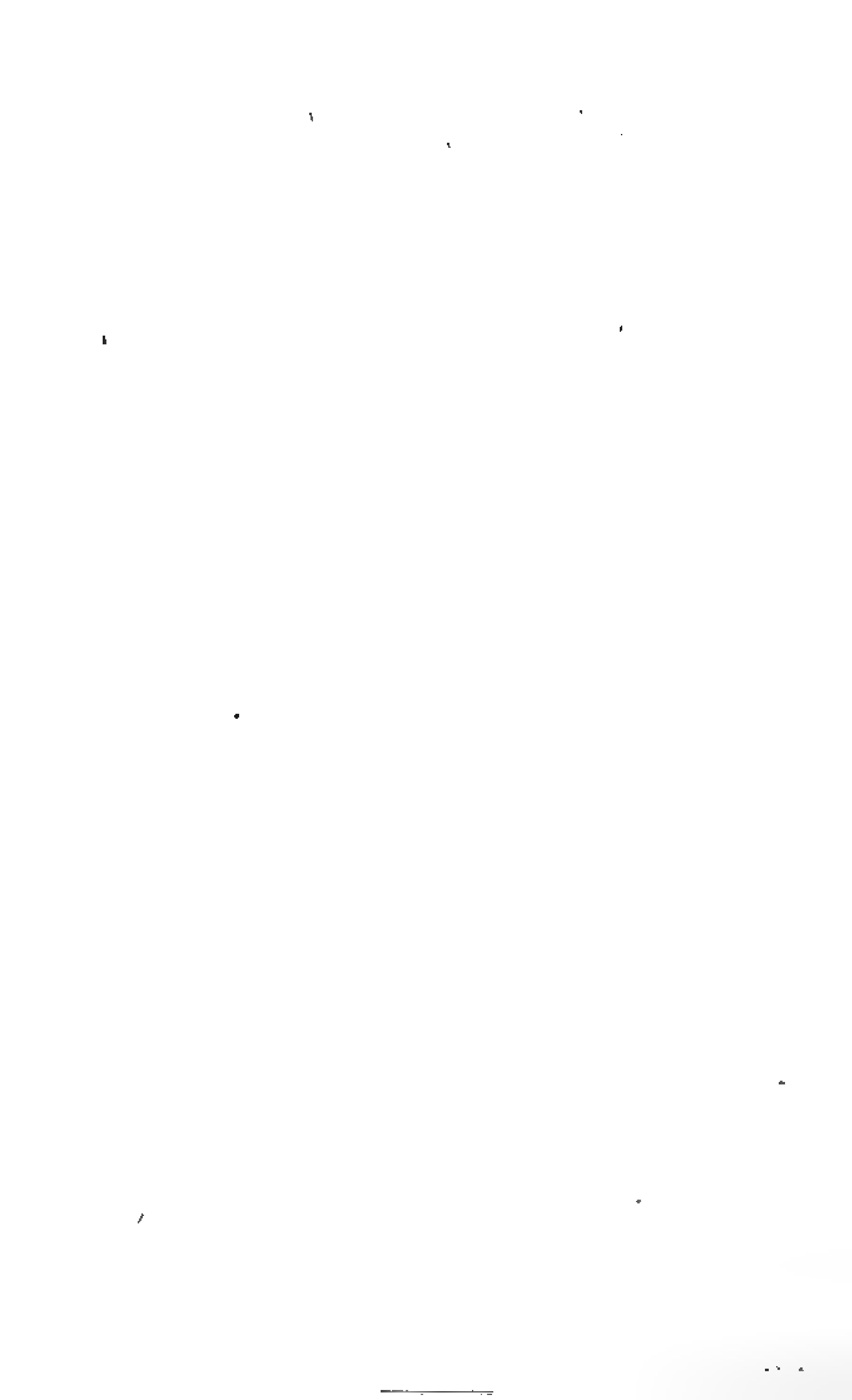
Ao. 1712 den 16. may ist von dem Hwdg. H. F. Xav. Joh. Geist Bischoffen zu Konstantz zu einer Kirch geweyet worden unter der Vorsteherin und Mutter M. josepha Mayerin. Bey dieser einweyung wohnte bey A. P. P. Leopoldus Hoch ord. S. Augustini, R. P. christophorus Eipinger v. S. Augustini und der Hochwd. Herr Conrad Müller Capellanus oder Vierherr in u. L. f. Münster samt anderen Religiosen. Bey disser einweyung R. P. Leopold Hoch unsser Beicht vatter ware und zwar der erste, indeme zuvor bey 50 jahren unsser Beichtvätter die P. P. Franciscaner waren.

---

[1]) Wahrscheinlich verschrieben aus Reuerinnen. — [2]) Ein Dorf Wieblingen gibt es am Neckar, 1 Stunde westlich von Heidelberg.

Ao. 1713 hat die Mutter josepha Mayerin die Erlaubnuß von dem weichbischoff zu Konstantz Franz Xav. johann Geist Erhalten, daß venerabile zur offentlichen anbettung aussetzen zu lassen in der Kirchen auf daß Fest der hl. Anna.

Ao. 1724 unter obbesagter mutter, welche nach Konstantz geraißet, ist von dem Bischoff befohlen worden, daß daß Convent Grienwald unter jeweiligem augustiner Prior zu Stehen habe auf Verlangen der besagten Mutter.



Personenverzeichniß.

Adolf von Nassau, 453.
Altermatt, Werkmeister, 441.
Alzerach, Berchta von, 307.
Andlau, von, 90.
„ Anna von, 293.
Anweil, Daniel Christoph von, 305.
Arthemius, St., 481.

Bach, Georg von, 279.
„ von, Vicekanzler, 387.
Baden, Markgrafen von 279.
„ Bernhard, 278 ff.
„ Christoph I., 316.
„ Ernst, 304, 320 ff.
„ Friedrich V., 509.
„ Jakob I., 279, 280.
„ Jakob III., 321.
„ Karl I., 280 f., 321.
„ Deutsch-Commentur, 342.
Baumgarten, Hans von, (Bongartner von Bongarten), 321, 322.
Bender, Benedict, 514.
Blasien, St., Prälat von, 227, 345.
Beringer, Michael 284.
Berlepsch, 455.
Bertoldi, Freiherr, 361.
Bienger, Hans, 302.
Bonifacius IX., Papst, 505, 506.
Bollschweil, Herr von, 241, 262.
Bollschweil, Wolf von, 400.
„ Magdalena von, 371.
Bruno, Wilhelm von, 302, 303.
Breccian, Karl, 319.
Breisacherin, Anna, 514.
Brunkh, Joh. Ferd., Statthalter, 61. 448.
Bubler, 417.
Burchart, Abt, 296.
Burgund, Herzog Karl von, 316.
Burgknecht, Fulgentius, 512.
Burkart, Ritter, 308.

Cabelius, Leonhard, 305.
Caplier, von, Feldmarschallieutenant, 396, 402 f., 424, 428 ff.
Constanz, Herm., von, Bischof, 506.
Crais, Obristlieutenant, 423.

Deutschorden, 384.
Dietrichstein von, 433.
Dietrich, der Walche, 308 f.
Diez, Rittmeister, 448.
Digk, Walter von, 313.
Dumnor, 381.

Eber, von, Hauptmann, 435.
Eckhardt, Friedr., Conventuale, 305.
Eipinger, Christophorus, 514.
Endingen, Koler von, 311.

Escher, Baron v., 366, 372.
" Frau von, 375.
Ettendorf, Raimund von, 278, 279.

Falkenstein, Graf v., 339, 364, 448.
Fatet, Jakob, 62, 389.
Feng, Philipp, 61, 449.
Ferdinand I., Kaiser, 146, 152, 153, 231, 317.
Ferdinand II., 169, 327, 329.
Ferdinand III., 317.
Flachsland, Domherr von, 433.
Frank, Christoph, 45.
Frauenfelder, Gregorius, 511.
Freiburg, Grafen von, 290, 298, 306, 452.
" Conrad, 241, 307, 309.
" Egon, 182, 241, 232, 307, 308, 452.
" Gebhard, 309.
Frey, Balthasar, Dr., 335.
Frienisberg, Hasso von, Abt, 306.
Fürstenberg, von, 307, 435.

Gabor, Oberst, 155, 156, 159, 206, 208, 223.
Gaißer, Abt, 8, 31, 226.
Garnier, General, 223, 225.
Gassenschmid, 23.
Gutenrode, Haman von, 302.
Geist, Franz Xaver, 514, 515.
Georger, Graf, 434.
Geroldsecke, Herren von, 311.
" Heinrich, 313.
" Ludwig, 277.
" Adelheid, 290.
Gerwig, Joh. Ulrich, Obristmeister, 50, 61, 420, 448.
Gießer, Johann, 506.
Girardi, Johann Hannibal von, 188, 189, 198.
Goller, v., Kammerdirector, 177, 220.
Gremer, Johann, 478.
Gump, Ingen., 255, 343, 438, 443.
Gurk, von, Bischof, 251.
Gustav Adolf, 508.
Gustenhover, Georg, 322, 323.

Haaß, Kammerrath, 183.
Hachenberger, Placidus, 188.
Hackenburger, 61, 88, 95, 104 f., 109.
Hafner, Claus, 302.
Hagenbach, Peter von, 316.
Hagenbuch, Christoph, 61.
Hanselmann, 509.
Hauri, 453.
Hegel, 458.
Heizmann, Dr., 394.
Heitersheim, von, Großprior, 229.
Helbing, Ferdinand, Dr. 143, 160.
Helfenstein, Georg, Graf v., 320 ff.
Heß, 319.
Hessen Landgraf, Friedrich von, Cardinal, 228.
" Landgräfin, Mar. Hedwig, 252.
Hildebrandt, Kriegscommissär, 9, 153, 156, 213.
Hoch, Leopoldus, 514.
Hocher v. Hochberg, Kanzler, 347, 361, 369, 376, 378, 382, 402, 408, 414, 419, 430.
Hochberg (Hachberg), Markgraf
" von, 298, 300, 305.
" Heinrich, 290, 298, 301 f.
" Heinrich III., 290, 291, 309.
" Heinrich IV., 290.
" Hermann, 306.
" Hesso, 314.

Hochberg, Jakob III., 307.
" Johann Wolfram, 301.
" Otto, 303, 310, 313.
" =Malterer, Elisab., Markgräfin, 310.
Horn, 444.
" Gustav, 508.
Hornberg, Junker, Friedrich von, 309, 310.
Horwen (Horben), Kuno v., 306.
Hummel, Burghard, 280.
" Friedrich, 310.
" Johann, 280.
Hund, Rittmeister. 448.

Jäger, Hans, 304.
Jlsung, Georg, 320.
Johannes, der Ramer, 309.
Jordan, 301.
Joseph II., 452.

Kageneck, Herr v., 241, 400, 435,
Kayserstein, Sigm., General, von, 339, 345, 404, 405, 407, 412, 423, 428, 440, 448.
Kanoffski, Friedrich Ludwig, von Langendorf, 510.
Karl IV., Kaiser, 298, 303.
" V., Kaiser, 37, 152, 187, 240.
Keller, Obrist, 425, 434.
Keppenbach, die Herren von, 294, 296 f., 308 ff.
" Anna von, 313 f.
" Alzena von, 306.
" Burkart von, 308 ff.
" Cuntze von, 311.
" Dietrich, 307 ff., 312, 315 f. 319.
" Ellinde, 307.
" Engelhard, 314.
Keppenbach, Gertrud, 314.
" Großmann, 307.
" Hanmann, 313.
" Hartmut, 306.
" Hesso, 314 ff.
" Johann, 306, 311.
" Joh. Dietrich, 315, 318.
" Joh. der junge, 312.
" Jößli Tegeli, 314.
" Margaretha, 315 f.
" Rudolf, 308 ff.
" Ulrich, 311, 313.
" Volmar, 307.
" Walter, 313 f.
" Wilhelm, 308 ff.
" Wolfram, 313.
Kiefer, Johann Georg, Dr., Syndikus, 53, 75 ff., 113, 340, 448.
Kleinbrötlin, Nicolaus, 496.
Kleinschmidt, 509.
Klumpp, Joh. Bernhard, Dr. phys. 143, 449.
Koch, Caspar, 26.
Kolb 303.
Königsegg, Graf von, 160 ff., 171 f., 175, 270.
Kraft, Baron von, 417, 421.
" v. Dalmansingen, 320, 322.
Kruckfuß, Johann, 302.
Krusterer, Adam, Geh. Sekretär, 349, 361, 381, 386, 419.
Küenlin, Johann Georg, 305.
Kuonle, Jacob, 92.

Lahr, Heinrich von, 278, 302.
Lamberg, Excellenz von, 381.
Landeck, Herren von, 319.
" Ludwig von, 319.
Lang, 481.
Laufer, 248.
Leichtlin, 293.

Leimer, Heinrich, 280.
Leopold I., Kaiser, 327 ff., 336, 347 ff., 355, 363, 365, 401, 411, 414.
Lichtenberg, Conrad von, 452.
Lilienfeld, Odele von, 381.
Lobkowitz, Fürst, Wenzel von, 381.
Lucas St., 461.
Ludwig der Baier, 241.
Ludwig XIV., 63.

Mach, Gregorius, 305.
Mallinger, 5, 6, 503, 504, 507 ff.
Malterer, 310.
" Johann, 310.
" Martin, 310.
Malteser-Orden, 384.
Mang, Christoph, Obristmeister, 50, 61, 90, 108, 114 f., 154.
Margarita, Infantin, 348.
Martin, Abt, 305.
Matter, Walter, 316.
Maurer, Heinrich, 287.
Mauritius, 319.
Mayerin, Josepha, 514, 515.
Max I., Kaiser, 37, 43, 146, 152.
" II., 152.
Mazarin, General, 209.
Meinwart II., 301.
Mercier, 514.
Mercy, General, von, 444.
Merklin, Balthasar, 319.
Meyer, Lorenz, Amtschreiber, 108.
" Regierungsrath, 387.
" Zunftmeister, 23.
Minhard, Walther, 301.
Mone, 278, 451, 461, 503, 507, 509 ff.
Michael, Dominikaner, 510.
Mörsberg, Peter von, 319.
Müller, Conrad, 514.
Mülheim, Bläsi von, Major, 113.
Muttirstegen, Kuno von, 302.

Neveu de la Folie, Oberst von 9, 80, 155 f., 216 ff., 402, 420, 424, 445.

Oestreich, Herzoge von, 298.
" Albrecht, 37, 153, 232, 241, 303, 389, 454.
" Ferdinand, 152, 153 f., 162, 175 f., 188, 211, 213, 222, 240, 250 ff., 265 f., 314, 318, 335, 357, 372, 443.
" Friedrich, 318.
" Karl, 152, 507.
" Leopold, 37, 154, 182, 232, 303, 314, 318, 389, 507.
" Max, 153, 327.
" Mathias, 153.
" Sigmund, 37, 148, 154, 182, 188, 240, 251, 259 ff., 332, 335.
Offenburg, Henricus, 505.
Opgler, Werlin, 315.

Pappus, Kanzler, 160.
Peter, St., Abt von, 277.
" zu Entdorf, 301.
Pfau, Siegfried von Riedbur, 280.
Pfirdt, Johann Reinhard von, Vicekanzl., 113, 175, 185 ff., 237 ff., 254, 332, 339, 369, 384, 405, 414, 418, 428, 448.
Pflaumern, von, Altobristmeister, 183.
" Joachim von, 58, 511.

Pflaumern, Johann von, 264.
" Wolfgang Heinr. v., 61.
Pheye, Jakob, Burgvogt, 304.
Pistorius, Jak. v. Seußling, 305.
Placidus, P., 190, 191.
Preiß, Johann Franziskus, Dr., Stadtphysikus, 102, 143 ff.
" Gabriel Joseph, Dr., 65, 262 f., 270, 364, 371, 387.
Pollenbari, 138, 139, 209.
Puechenberg, Herr v., 248.
Pürr, Amtschreiber, 45, 57, 362, 416.

Rabatta, Graf, 434.
Raillard, Jacob, 138.
Rappold, Erhard, 315.
Ratzenhausen, von, 28.
Rheinach, Herr von, 25, 513.
Richardis, Kaiserin 290.
Riecker, Michael, Conventuale, 305.
Rigler, Hans, 304.
Rockenbag (Rogenbach), v., 237.
Röder, Nikolaus, von Tiersberg, 283.
Röder von Rodeck, 280, 286.
" Andreas, 281, 284.
" Dietrich, 280.
" Egenolf, 281.
" Felix, 280, 286.
" Ferdinand, 283.
Rudolf II., Kaiser, 153, 247, 279.
Ruprecht, Kaiser, 241.
Rutstockin, Greth, 296.
Ryfe, Claus, 315.
" Margaretha, 315.

Schalunen, Hanman, 578.
Schäfer, David, 61. 109.
Schilter 452, 506.
Schirggen, Heini, 578.
Schidnitz, Baron v., 387.
Schleher, Peter, 305.
Schluberbacher, Leopold, 249, 261.
Schmauß, Joh. Michel, Dr., 157, 158.
Schmid, Dr. Johann, 55, 62 ff., 91, 102, 140, 182, 191, 234, 246, 248, 260 ff., 272, 333, 336, 342, 347, 350, 352, 257, 379 ff., 386 ff., 391 ff., 403, 416, 420 ff., 428 ff.. 440, 445 ff.
" Bernhard, Hofkammerrath, 382, 387.
Schmidlin, Joh. Heinrich, Dr., Stadtschreiber, 39, 62, 208.
Schuttern, Prälat von, 399.
" Heinrich von, Schirmvogt, 277.
Schütz, von, Generalmajor 402, 422, 428, 429, 441.
" Jodocus, Dr., 394.
Schwarzenberg, Herren von, 278, 279.
" Johann, 278, 279.
" Ulrich, 279.
" Wilhelm, 278.
Schweden 509, 510, 511, 512, 514.
Sebastian, St., 508.
Sickingen, Franz von, 245, 435.
" Friedrich von, 245, 435.
Simbler, Johann, 50, 61, 420, 449.
Snewelin, 310, 311.
" Bärlapp, 311.
" Johann, 311.
" Hanemann, 303.
" Konrad, 311.
" Lienhard, 490, 496.
Snyder, Heinrich, 296.

Smydlin, Magdalena, 316.
„ Mathis, 316.
Sommer, Dr., 160, 350, 357, 381.
Sommervogel, Dr., Joh. Phil., 175, 181, 183, 366, 372.
Spaur, von, Oberst, 223, 225, 384, 387.
Speereuther, Claus Dietrich Freiherr v., 176, 206, 220 f., 266.
Speckbach, Heinrich von, 313.
Stadion, Johann Christoph von, 304.
Stalder 463, 465.
Staufen, Jakob von, 319.
Staufenberg, von, 280.
„ Friedrich von, 506.
„ Hummel, 279, 312 ff. 315.
Stäublin, Dr., 270.
Stehelin, Gg., Zunftmeister, 264.
Steibel, Dr., Stadtadvokat, 102, 171.
Steimeyer, Amtherr, 25.
Stein, Oberst, 434.
Steinkellenfelß, Joh. Ludwig von, 305.
Stocker, Claus, 302.
Straßburg, Conrad von, Bischof, 452.
„ Erasmus von, Bischof, 320.
Stürmer, Lorenz, 143.
Stürzel, von Buchheim, 241, 400.
„ Johann, 244.
„ Sebastian, 245.
„ Wilhelm, 511.
„ Elisabeth, 372.
„ Rosamund, 245.
Stühlingen, Andreas v., 315, 318.
Sulger, Balth. Jakob, 39, 71, 74.
Thennenbach, Johann v., Abt, 302.
„ Burkhart v., Abt, 316.
Thomhos, Obristmeister, 175, 181.
Thurner, Kammerrath, 160.
„ Albrecht, 490, 496.
Tettingen, Fräulein von, 244.
Tiersberg, Johannes von, 277.
„ Clara von, 277.
„ Heillika von, 278.
Trudpert, St., Abt von, 227.
Trübler, Conrad, 505.
Trutmann, Simon, 304.
Troier, von Troienstein, Cyriak, Kanzler, 339, 342, 345, 387, 390, 393, 395, 404, 414, 419, 424, 448.
Turner, Adolf, 308.
„ Rudolf, 308.
Tuselingen, Dietrich von, 308.
Türenne, 9.

Urban VIII. 508.
Urbino, Franz v., Erbprinz, 154.
Urselingen, Reinold von, 315, 319.
Usenberg, Herren von, 292, 313 ff.
„ Hugo von, 312.

Valentinian 513.
Valentin, St., 452.
Vay, Joh. Beat, 305.
Vetter 497.
Vogel, Franz Karl, Dr., Stadtschreiber, 62 f., 91, 140, 182, 191, 215, 239, 245, 333 ff., 340, 344 ff., 352 ff., 362, 375, 380, 389 ff., 403, 415, 423 ff.
„ Christoph Ludwig, Dr. Professor 64, 394.
Vollmar, von, 158.

Walter, Johann, 312.
Weber, Hans, 23.
Wehrle, Dr., Syndicus, 26.
Weidenbach, 481.
Weimar, Bernhard von, 512.
Weißweil, Dietrich von, 308.
„ Hermann von, 309.
„ Johann von, 308.
Weitelshausen, Georg von, 319.
Welper, Mathias, 305.
Welser, Philippine, 152, 153.
Welsinger, Hans Jakob, 319.
Wenzel, König, 36.
Werth, von der, 514.
Wessenberg, v., Regierungspräsident, 177, 220, 222.
„ Florian v., Oberst, 223.
Widmann, Dr., 166, 175.
Willeson, 7, 155.
Willig, 50, 57, 61, 262, 272.
Wissibrot, Heinz, 478.
Wittenbach, von, 175 ff., 183 ff., 186, 208, 230, 249 ff., 269, 369, 387, 418 ff., 423.
Wittumb, Sigismund, 305.
Wohnlin, Michael, Dr., Physicus, 143.

Zasius, 37, 240.
Zähringen, Herzöge, 298, 306.
„ Berthold I., 182, 240.
„ Konrad, 34, 454.
Zeller, Dr., Vicekanzler, 113, 448.
Zoller, Kanzler, 404.
Zürndörfer, Franz, 380, 387.

Ortsverzeichniß.

Adelhausen, Dorf, 18, 251, 260, 393.
Algersberg, siehe Allmendsberg.
Allerheiligen 277.
Allmendsberg 294, 296.
Altenkenzingen 290, 292.
Altenkeppenbach 305, 306, 311, 318, 323.
Altenstein 276.
Alzenach 307.
Amsenhof 296.
Amsterdam 142.
Andlau 290, 302.
Attenthal 251, 260.
Augsburg 456.

Baden 315.
Baden, Schweiz 137.
Badenweiler 112, 147.
Bahlingen 290, 292.
Bamberg, Stift 384.
Basel 314, 476, 506, 511, 512.
" Domstift 27, 44, 50, 101.
" Stadt 129, 196.
Bärnlapp 318.
Berchtesfeld 307.
Berchshofen (jetzt Pechhofen) 315.
Betzenhausen 52, 94, 117, 122, 139, 147, 193, 344, 360, 452.
Bildstein 318, 323.
Birchiburg 314.
Blasien, St. 511.
Bleicha 292.
Bleichthal 296.
Bollschweil 318.
Böhmen 136, 317.
Böllenwald 275.
Bombach 292.
Bräunlingen 8, 266, 348.
Braitenhard, vergl. Brettenhard.
Breisach 7, 132, 139, 151, 167, 169, 170 ff., 195 ff., 213, 219, 222, 307, 316, 317, 403, 437, 507, 512, 513 ff.
Breisgau 289, 290, 298, 303, 310, 317, 452, 490, 514.
Bretten 295, 303, 317, 318, 324.
Brettenhard 295.
Brettenthal 294, 295, 296, 302, 306, 318, 324, 325.
Brixen 251.
Broggingen 290.
Buchgiesse 296.
Burghalde 510.
Busengraben 296.
Butenkropf 296, 302.

Carlsberg 305.
Castelberg 317.
Cernay, siehe Sennheim.

Colmar 135, 360.
Cöln 206.
Constanz 36, 196, 319, 506, 512, 514, 515.

Dautenstein 276.
Denzlingen 324.
Diersburg 273, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 283, 284, 286.
Diersheim 275.
Döffingen 37.
Donaueschingen 64.
Durlach 112.
Dürrenhof 318.
Dürre Höfe 317.

Eberstein 276.
Ebnet 180, 264, 493.
Ebringen 415.
Eglinsfurt 497.
Eichstetten 497.
Elzach, Stadt, 378, 413, 493.
Elsaß 310, 506.
Emettingen 296.
Emmendingen 112, 295, 296, 304, 305, 307, 311, 324 ff.
Ensisheim 168, 152.
Espach 312.
Ettenheimmünster 314.

Fachberg 275.
Falkenstein 26, 117, 276, 314.
Fischerau 493.
Föhrenbach 493.
Frankenthal 7.
Freiburg 5, 276, 302, 303, 305, 307 ff., 318, 328, 330, 332 ff., 337, 342, 344, 346, 349, 351 ff., 358 ff., 361, 367, 369, 377 ff., 384, 388, 400, 403, 404, 410, 415, 422, 424, 432, 437, 444 ff., 452, 458, 461, 467 ff., 475, 479, 482 ff., 490 ff., 504, 506 ff.
Freiburg, Schloßberg, 452.

Gaiswald 317.
Gallen, St., 511.
Gebsenstein 276.
Geisfeld (Geiswald) 295.
Georgen, St., 493.
Gerlisberg 323.
Geroldseck 275, 276, 277, 283, 286.
Geroldsberg 302.
Gescheid am Scheidbrunnen 317.
Glashausen (Glasig) 294, 301, 317, 320, 323.
Glotterthal 312.
Gotthardt, Stadt 136, 137.
Grienenwald, siehe Grünewald.
Grünewald 503, 505 ff., 514 ff.
Gutenrode 296, 301, 320.
Gutenstein 276.
Günterstkal 307, 314, 510.
Gündlingen 307.

Harteiche 303, 313, 325, 493.
Hauenstein 276.
Hausen 307.
Hausbergen 278.
Hecklingen 292.
Herbolzheim 292.
Hochberg (Hachberg) 289, 293 ff., 303 ff., 309, 312, 315 ff., 319, 323 ff.
Hochstetten 307.
Hofweier 275, 281, 287.
Hohengeroldseck, siehe Geroldseck.
Höllenthal 314.
Horben 94, 117, 147, 367.

Hub 317.
Hungarn 317.
Hünersedel 295, 317, 318.
Huttenhof 296.
Hurtenhof 296.

Ihringen 290.
Insbruck 53, 182, 184, 203, 213 ff., 220, 223, 237, 249 ff., 338, 346, 348, 369, 386, 399, 400.
Istein 276.
Iwa 312.

Kaiserstuhl 497.
Kalte Herberg 511.
Kenzingen 290, 292, 307, 321, 333, 413, 447.
Keppenbach 287 ff., 302, 305 ff., 311 ff., 316 ff., 322 ff.
Kestenholz 313.
Kinzigthal 275.
Kirchhofen 509.
Kirchzartner Thal 117, 312.
Kollmarsreuthe 296.
Köndringen 303.
Kunringen 292.

Laberhof 295.
Lahr 275, 282, 284, 302.
Landeck 295, 303, 311, 316, 318.
Lange Au 296, 306, 311, 317.
Langenstein 276.
Laufenburg 169, 170, 173, 195
Lehen 52, 94, 117, 122, 147, 193, 344, 360, 367, 413, 452, 493, 498.
Leipenwald 317.
Leiselheim 290.
Lerche 296.
Lindenberg 275, 509.
Lützelnußbach 303, 325.
Lutzenwald 315.

Mainz, Stift, 384.
Märgen, St., 309.
Malterdingen 292, 293.
Merzhausen 262, 509.
Mittelberg 275.
Munzingen 509.
Mußbach 294, 296, 301, 302, 315, 320, 323, 324, 325.
Mutterstecken hof 295, 296.
Mühlhausen i. E. 468.
Münster 506.
Münsterthal 509.

Neuenburg 312, 313, 333, 437, 506 ff.
Neustadt 511.
Neuenstein 276.
Nieder-Emmendingen 314.
Niederschopfheim 275.
Nördlingen 511 ff.
Nortweiler 292.
Norprechtsberge 302, 323.
Nürnberg 7, 37, 456.

Oberbergen 292.
Oberbronn 303.
Ober-Emmendingen 314.
Oberried 229, 269.
Oberschopfheim 275.
Oestreich 317 ff., 321 ff., 479, 485.
Ortenau 273, 275, 303.
Ortenberg 276.
Ottilien, St., 452.
Ottmarsheim 315. 316.
Ottoschwanden 290, 292, 296.

Pechhofen 323.
Peter, St., 293, 506, 509.
Rauhe Kasten, der, 275.
Regensburg 456.

Reichenbach 275, 294, 301, 302, 305 ff., 315, 317 ff., 320, 323 ff.
Rheinfelden 7, 143, 169, 170, 173, 195.
" der Stein zu, 276.
Riegel 292, 314.
Rodeck, 276.
Rötteln, Herrschaft, 147.
Rottenburg a. N. 318.
Rozel 317.

Sachsen 289.
Sausenberg, Herrschaft 147.
Schlettstadt 135.
Schliengen, Amt 147.
Schneeburg 311.
Schönabrunnen 302.
Schön Wasen 317.
Schuttern (urspr. Offenzell) 277 ff., 324.
" Stift 227.
Schutterthal 275.
Schwarzenberg 278.
Sempach 312.
Sennheim 469, 471.
Sexau 289, 290, 292.
Sigelnau 317.
Sonneneiche 325.
Sonnenziel 295, 302, 306.
Staufen 128, 378, 413, 447, 509.
Staufenkopf 275, 318.
Steinsfürst 275.
Straßburg 45, 129, 135, 175, 283, 302, 320, 326, 391, 393.
Stühlingen 318.
Sundgau 147, 192.

Theningen 307, 308.
Thennenbach 295 ff., 299, 301, 303, 306 ff., 311, 316 ff., 324, 506.
Tiefenstein 276.
Tierberg 275.
Tiersberg, siehe Diersburg.
Tirol 327.
Triberg 147, 447.
Trudpert, St., 114, 415, 509.
Tutschfelden 316.

Ulm, Stadt, 391.

Villingen 112, 113, 147, 266, 413.
Vögelswiese 296.
Vörstetten 324.

Walawinkel 296.
Wagenstat 292.
Waldkirch 136, 317, 319, 413, 447.
Weierschloß 311.
Weißweil 290.
Weißenburg 303.
Wellingen 309.
Wiblingen 514.
Wien 53, 333, 351, 353, 385.
Wiehre 18, 390.
Windschläg 277.
Winteslehe siehe Windschläg.
Wittenbühel 296.
Woeplinsberg 307, 324.
Würzburg, Stift, 384.
Wyhl 309.

Zähringen 289, 415, 493.
Zeismatt 307.
Zürich 456.



